ed by Google

7924
.154
1817

Library of

Princeton University.

Congr. Rechnungs Commission

Digitized by Google

Königlich-Baieriſches

Regierungsblatt.

MDCCCXVII.

München.

Printed in Germany

Digitized by Google

Regierungsblatt.

I. Stück. München, Mittwoch den 15. Jänner 1817.

Bekanntmachungen.

Sizung des geheimen Rathes.

Nachfolgende Rekurſe wurden in der Sizung des königlichen geheimen Rathes am 2. Jänner l. J. entſchieden.

1) Der Rekurs des Bierbräuers Wurm in Berchtesgaden, gegen den dortigen Fragner Ranzer und Konſorten, wegen Gewerbſtreits.

2) Der Rekurs des Franz Anton Huber, Fuhrmanns von Buchenberg, Landgerichts Kempten, wegen einer MauthKonfiskationsStrafe.

3) Der Rekurs des Webermeiſters Feller zu Lauingen, gegen die Ausſchnittmeiſter Joſeph Brauer und Konſorten daſelbſt, wegen GewerbsBeeinträchtigung.

4) Der Rekurs der Großgütler zu Schönfeld, Landgerichts Eichſtädt, gegen die Leerhäusler, wegen GemeindeNuzung.

5) Der Rekurs der bürgerlichen Bräuer und Köche zu Burghauſen, gegen den Bierzäpfler Franz Xaver Herndl daſelbſt, wegen GewerbsBeeinträchtigung.

6) Der Rekurs des Handelsmanns und Fabrikanten Johann Siegmund Maier von Schwannen in Memmingen, wegen einer MauthDefraudationsStrafe.

Beiträge zum MilitärInvalidenFond.

Ein Officier des 8. LinienInfanterie-Regiments, welcher am 21. d. M. ſein fünfzigjähriges DienſtJubiläum feierte, hat zu Verherrlichung und Andenken dieſes Tages Fünfzig Gulden den MilitärInvalidenFond beſtimmt, welche auch von dieſem Fonde in Empfang genommen und vereinnahmt worden ſind.

Indem man dieſes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, ſtattet man zugleich hiefür öffentlichen Dank ab.

München den 28. December 1816.

Königlicher KriegsOekonomie-Rath.

von Kraus.

Ritſch.

Ferner hat der Vater und Erbe des vermißten Chevauxlegers, Jakob Burtſcher aus Bludeſch, kaiſerlich-königlich öſterreichi-

(RECAP) 7924 .131
499909
Digitized by Google

ſchen Landgerichts Sonnenberg, auf deſſen Löhnungs Guthaben zu Zehen Gulden 33 kr. 4 hl. zu Gunſten des Militär Invaliden-Fonds Verzicht geleiſtet.

Dieſe wurden bei dem obengenannten Fond im Empfang genommen, und über Abzug 9 kr. Porto mit zehen Gulden vier und zwanzig Kreuzer vier Heller, gegen die von dieſem Fond auf fünf Jahre zu übernehmende Sicherheit vereinnahmt.

Wovon nebſt öffentlicher Dankſagung Anzeige erſtattet wird.

München den 7. Jänner 1817.

Königlicher Kriegs Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Ritſchel.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Ober Donaukreiſe.

1) Das proteſtantiſche Diakonat bei St. Anna in Augsburg.

Durch den Tod des Diakonus Neuhofer iſt das proteſtantiſche Diakonat bei der Pfarrkirche zu St. Anna in Augsburg erledigt worden. Dieſe Stelle erträgt dermalen an firem Gehalte, deſſen Erhöhung jedoch bevorſtehe, 627 fl. worunter der Genuß der freien Amtswohnung zu 100 fl. angeſchlagen iſt, die accidentellen Einnahmen und freiwilligen Geſchenke nicht mitgerechnet ſind.

Im Iſarkreiſe.

2) Die Pfarrei Seeon.

Die Pfarrei Seeon im Landgerichte Troſtberg, iſt durch die Verſezung des lezten Pfarrers in Erledigung gekommen.

Sie hat 5 Stunden im Umfange, und enthält eine Bevölkerung von 801 Seelen, eine Schule, und wird von dem Pfarrer und einem beſonders dotirten Hilfprieſter paſtorirt.

Die Einkünfte belaufen ſich auf 832 fl. an Widdum, Stolgebühren und firem Gehalte.

Auf dieſe Pfarrei haben ſich Staats-Penſioniſten aus den aufgelösten Klöſtern zu melden.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majeſtät der König geruhten bei der Landwehr des Königreichs unterm 31. December vorigen Jahres folgende Beſtimmungen zu treffen:

Bei der Formirung dreier Landwehr Eskadronen, deren Sammelpläze zu Alburg, Aitterhofen und Leibelfing, im Landgerichte Straubing ſind, wurden folgende Kavallerie Officiere ernannt:

I. Eskadron.

Rittmeiſter: Thomas Lermer.
Oberlieutenant: Georg Scharrer.
Unterlieutenant: Lorenz Söldner.

II. Eskadron.

Rittmeiſter: Sebaſtian Stadler.
Oberlieutenant: Paul Lehner.
Unterlieutenant: Auguſtin Fiſcher.

III. Eskadron.

Rittmeiſter: Sebaſtian Neuſendorfer.

Digitized by Google

Oberlieutenant: Jakob Lehner.
Unterlieutenant: Johann Pielmayer.

Unterſtab dieſer Diviſion.

Quartiermeiſter: Joſeph Neumayr.
Auditor: Jakob Weih.
Adjutant: Thomas Maierhofer.
Diviſions-Chirurg: Max Perzl.
Eſtandartführer: Kaſpar Heilmaier.

Im Landwehr-Bataillon Gunzenhauſen, im Rezatkreiſe, wird der bisherige Feldwebel Rasbacher zum Unterlieutenant befördert.

Die durch die Entlaſſung des Advokaten Merklin im erſten Landwehr-Bataillon Windsheim erledigte Auditoriats-Stelle, wird dem Rechts-Praktikanten Julius August Häkel, der bisher als Quartiermeiſter funktionirte, übertragen.

Im erſten Landwehr-Bataillon Memmingen erhält wegen phyſiſcher Gebrechen der Lieutenant Johann Jakob Gradmann die Entlaſſung, wogegen Jakob Staklin und Konrad Heim zu Unterlieutenants befördert werden.

Bei der in Antrag gebrachten, und genehmigten Schützen-Kompagnie im XXXIX. Landwehr-Bataillon Neſſelwang, Landgerichts Füſſen, wurden der Hauptmann Herrmann und Oberlieutenant Schneider, angeſtellt.

Der Lieutenant im Landwehr-Bataillon Affing, Anton Schilthauer, wird zum Quartiermeiſter dieſes Bataillons ernannt.

Da im Landwehr-Bataillon Bohenſtrauß der Unterlieutenant Wolfgang Gierl ſein Domicil verändert, und der Hauptmann Andreas Roth die Entlaſſung vom aktiven Dienſte erhalten hat, ſo wurden Oberlieutenant Konrad Höllriegel zum Hauptmann, Unterlieutenant Chriſtoph Seybert zum Oberlieutenant, und Adam Forſter, dann Martin Müller zu Unterlieutenants befördert.

Der proviſoriſch als Hauptmann im Landwehr-Bataillon Affing angeſtellt geweſene königliche Stiftungs-Adminiſtrator zu Aichach, Andreas Steub, erhält die gebetene Entlaſſung in erſterer Eigenſchaft.

Im XXI. Landwehr-Bataillon Sontheim, Landgerichts Ottobeuern, erhält wegen phyſiſcher Gebrechen der Lieutenant Franz Joſeph Rau die gebetene Entlaſſung, und der bisherige proviſoriſche Lieutenant Martin Rinninger wird definitiv in der Eigenſchaft ernannt.

Ferner ernannten Seine Majeſtät am 4. Jänner l. J. anſtatt des auf ſeine Bitte entlaſſenen Majors Bolz den Grafen von Dürkheim-Montmartin, Beſitzer des Landgutes Thiernhofen, als Major und Kommandant des zweiten Landwehr-Bataillons Feuchtwang.

Adelſtands-Beſtätigung.

Des Königs Majeſtät haben in Gnaden geruht den ſechs Heinlethiſchen Brü-

dern, nämlich: Joſeph Ferdinand, KonventualPrieſter des ehemaligen JohanniterOrdens, Franz Xaver Johann Nepomuk, Kanonikus und Prieſter zu St. Jakob und Tiburts in Straubing, Joſeph Alois, Sekretär bei dem GeneralKommiſſariate des Iſarkreiſes, Franz Seraph Franz von Paula Joſeph, Sekretär bei dem Appellationsgerichte für den Illerkreis, Franz Anton Johann Nepomuk, Sekretär des vormaligen GeneralKommiſſariats des Lechkreiſes, nun Functionär des königlichen geheimen Miniſteriums des Innern, und Franz Seraph Benno Cosmas Damian, Officianten bei der JohanniterOrdensCentral-Adminiſtration, den von ihrem Vater den geweſenen MedicinalRath, HerzogſpitalMedikus und LandſchaftsPhyſikus, Johann Nepomuk Heinleth bereits geführten Adel, und zwar den geiſtlichen für ihre Perſon, den weltlichen Gebrüdern aber mit allen ihren rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts zu beſtätigen.

München den 13. Oktober 1816.

DienſtesNachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten in die Zahl Allerhöchſt Ihrer Kämerer aufzunehmen:

am 24. November v. J. den Rittmeiſter des ChevauxlegersRegiments König, Friedrich von Flotow, den Franz Freiherrn von Welden, Johann Herrmann Freiherrn von Lemmen auf Heylsberg, Wiſent und Ettersdorf, und den Major und BataillonsKommandanten der Landwehr des Landgerichts Obernberg, Karl Konſtantin Freiherrn von Mergenbaum auf Nilkheim.

Ferner geruhten Seine königliche Majeſtät:

am 3. December v. J. dem Kämerer Max Freiherrn von Freyberg Eiſenberg, den Acceß bei Allerhöchſt Ihren geheimen Archiven, nebſt den Titel eines Legationsraths zu bewilligen;

am 5. den quieſcirten vormaligen Waldmeiſter zu Kitzbühel, Joſeph Kaſchenreiter, zum Oberförſter in Zwiſel zu ernennen;

am 13. den vormaligen fürſtlich Kemptiſchen Oberjäger und Oberforſtmeiſter Freiherrn Johann Nepomuk von Reichlin die Erlaubniß zu ertheilen, die den Forſt-Inſpektoren bewilligte Uniform zu tragen;

am 15. den zu Reichenhall bisher proviſoriſch angeſtellten SalzamtsSchreiber, Anton Poſſert, in dieſer Eigenſchaft bei dem dortigen SalzOberamte zu beſtätigen, und zum wirklichen Amtsſchreiber zu ernennen;

am 17. den bisherigen Aſſeſſor bei dem Landgerichte zu Waſſerburg, Karl Burger, zum Aſſeſſor bei dem Stadtgerichte in München;

am 20. den bisherigen SalinenPraktikanten, Karl Kleinſchrod, zum Aſſeſſor der GeneralSalinenAdminiſtration, und

Digitized by Google

den SalinenAſpiranten, Johann Nepomuk von Melzl, zum wirklichen SalinenPraktikanten zu ernennen;

am 21. die erledigte zweite Aſſeſſorſtelle des Landgerichts Dachau, dem bisherigen Aktuar zu Mühldorf, Wilhelm Roſe, proviſoriſch zu übertragen;

am 23. den bisherigen Rechnungsführer der erſten Kompagnie III. Legion der Gendarmerie, Franz Xaver Steinſle, zum proviſoriſchen Rechnungsführer in dem Zwangsarbeitshauſe zu Kaiſersheim, und den bisherigen Rechnungsführer der vierten Kompagnie I. Legion der Gendarmerie, Friedrich Planer, zum proviſoriſchen Rechnungsführer in dem Zwangsarbeitshauſe zu Plaſſenburg zu ernennen;

am 25. dem nach Sulzbach beſtimmten Aſſeſſor zu Kötzting, Johann Baptiſt Donhauſer, die zweite Aſſeſſorſtelle des Landgerichts Parsberg, dagegen dem Aſſeſſor Anton Ziegler daſelbſt, die zweite Aſſeſſorſtelle zu Kötzting zu übertragen;

am 26. dem geprüften RechtsPraktikanten, Karl Freiherrn von Fraunhofen, den nachgeſuchten KanzleiAcceß bei dem GeneralKommiſſariate des Iſarkreiſes zu verleihen, die erledigte erſte Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Schwabach dem bisherigen dortigen zweiten Aſſeſſor Johann Ulm, und die hierdurch erledigte zweite Aſſeſſorſtelle daſelbſt dem zweiten Aſſeſſor zu Uffenheim, Andreas Hofmann, zu übertragen;

am 28. die Verſetzung des Rechtsanwaltes zu Landsberg, Karl Stickl, in gleicher Eigenſchaft nach Erding, auf desſelben Geſuch zu genehmigen, und die dadurch erledigte Advokatur bei dem Landgerichte Landsberg dem Acceſſiſten bei dem Appellationsgerichte für den Iſarkreis, Joſeph Grabel, zu verleihen;

am 6. Jänner l. J. die erledigte LandgerichtsArztesſtelle zweiter Klaſſe zu Herzogaurach, dem dermaligen praktiſchen Arzte zu Erlangen, Doktor Johann Ludwig Angely, und die erledigte LandgerichtsArztesſtelle zu Burgebrach dem bisherigen LandgerichtsArzte Doktor Franz Engel, von Pottenſtein, und die dadurch erledigte Stelle eines LandgerichtsArztes von Pottenſtein, dem Doktor Ludwig Rösch aus Bamberg, zu verleihen.

Pfarreien- und BeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten bei Pfarreien und Beneficien folgende Individuen zu befördern.

Im Monate December 1816.

am 25. den PfarramtsKandidaten Konrad Juſtus Bernhold, Vikar zu Erzberg, Dekanats Inſingen, zur Pfarrei Streitau, Landgerichts Gefrees;

am 27. den bisherigen Lehrer und Adjunkt zu Kempten, Sebaſtian Hegele, zur Pfarrei Steinheim, Dekanats Memmingen; dem bisherigen Pfarrer zu Sauer-

lach', Prieſter Jakob Ranker, auf die Pfarrei Perlach, Landgerichts München; dem bisherigen Pfarrer zu Unterneſſelbach, desſelben Dekanats, Kaſimir Herrlein, auf die Pfarrei Dottenheim, Dekanats Neuſtadt an der Aiſch; den bisherigen Pfarrer zu Tagmersheim, Landgerichts Monheim, Prieſter Sebaſtian Scholl, auf die Pfarrei Kronheim, Landgerichts Gunzenhauſen;

am 28. den bisherigen Kaplan zu Kronach, Prieſter Joſeph Konrad, zur Pfarrei Waltershof, Landgerichts Waldſaſſen; den bisherigen Pfarrer zu Wörleſchwang, Prieſter Anton Sandherr, auf die Pfarrei Fleinhauſen, Landgerichts Zusmarshauſen; den bisherigen Pfarrer zu Weltenburg, Prieſter Friedrich Frank, auf die Pfarrei Kötzting, Landgerichts gleichen Namens; den bisherigen Pfarrer zu Unterauerbach, Prieſter Bartholomäus Prechtl, auf die Pfarrei zu Altendorf, Landgerichts Nabburg; den bisherigen Pfarrer zu Obertrum, Landgerichts Neumarkt, und Kanonikus des Stiftes Mattſee in Oeſterreich, Prieſter Peter Käſer, auf die Pfarrei Waging, Landgerichts Teiſendorf; den bisherigen Pfarrer zu Troſtberg, Prieſter Lorenz Zoglauer, zur Pfarrei Traunſtein in Haslach, mit dem damit verbundenen Dekanate; den bisherigen Pfarrer zu Dezenacker, Prieſter Lorenz Storck, auf die Pfarrei zu Unterhauſen, Landgerichts Neuburg; den Pfarrer zu Lindenberg, Prieſter Joſeph Dinbier, auf die Pfarrei zu Kirchberg, Landgerichts Vilsbiburg; den bisherigen Kaplan zu Staffelſtein, Prieſter Paul Walter, zur Pfarrei Ludwigſchorgaſt, Landgerichts Kulmbach;

am 31. den bisherigen Beneficiaten zu Haslangkreit, Prieſter Ludwig Wohlfart, auf die Pfarrei zu Hollenbach, Landgerichts Aichach; den bisherigen Pfarrer zu Lampertshauſen, Prieſter Alois Obermayr, auf die Pfarrei zu Gammelsdorf, Landgerichts Moosburg.

Notiz.

Seine königliche Majeſtät haben vermög allerhöchſter Entſchließung vom 4. Jänner l. J. allergnädigſt genehmigt, daß der zur chriſtlichen Religion übergegangene hieſige Großhändler, Meier Uhlfelder, künftig den Namen und die HandelsFirma, Martin Karl Kraft, führe.

Berichtigung.

Bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts wurde zu berichtigen nachgeſucht: daß es im 48. Stücke des vorjährigen Regierungsblatts Seite 972, bei dem Namen Leopold Freiherr von Saint Marie Egliſe ꝛc. heißen müſſe: ſamt ſeinen Geſchwiſtert, Vaters Schweſtern, ſtatt Schweſter.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

II. Stück. München, Mittwoch den 22. Jänner 1817.

Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit mit Kurheſſen betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürſten von Heſſen, zum Beſten der beiderſeitigen Unterthanen, übereingekommen ſind, zwiſchen Unſern und den kurfürſtlichen heſſiſchen Staaten eine allgemeine Freizügigkeit einzuführen, ſo werden hiemit Unſere ſämtlichen GeneralKommiſſariate und Behörden auf nachfolgende Beſtimmungen zur Nachachtung angewieſen.

1. Zwiſchen ſämtlich königlich baieriſchen und ſämtlich kurfürſtlich heſſiſchen Staaten ſoll von nun an aller VermögensAbzug unter was immer für einen Namen von Nachſteuer, Abſchoß, oder dergleichen derſelbe bisher in gegenſeitigen Kaufs- Tauſch- Erbſchafts- Schankungs- Auswanderungs- oder andern mit einer VermögensAusziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden ſeyn, gänzlich aufhören.

2. Hiebei ſoll nicht auf die Zeit des VermögensAnfalls, ſondern auf den Zeitpunkt der wirklichen Exportation geſehen werden.

3. In dieſer Beſtimmung ſind alle Unterthanen, folglich auch die Gutsbeſitzer, die Städte und andere Gemeinheiten, welche die Nachſteuer ſonſt zu erheben berechtiget ſeyn mögen, mitbegriffen.

4. Da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach einzig auf das Vermögen nicht auf die Perſon ſich bezieht, ſo bleiben dieſer Uebereinkunft unbeſchadet diejenigen Geſetze in ihrer rechtlichen Kraft beſtehend, welche die Unterthanen bei Strafe der Vermögenskonfiskation auffodern, von der Anſäßigmachung in auswärtigen Staaten die Auswanderungs-Bewilligung nachzuſuchen.

5. Als Folge dieſes Grundſatzes wird feſtgeſetzt, daß die Erhebung der MilitärpflichtigkeitsRedimirungsſumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches ſeiner Perſon nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derſelben noch nicht zurückgelegt hat, der Freizügigkeit ungeachtet ſtatt finde.

Digitized by Google

Dieſe FreizügigkeitsUebereinkunft laſſen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München, den 14. Jänner 1817.

Aus
Seiner Majeſtät des Königs
SpecialVollmacht.
Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

(Die Erhebung der ordentlichen Steuern für 18 1/7 betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Deckung der ordentlichen Staats-Ausgaben verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I.

In den ältern Landestheilen Unſers Reiches, nämlich in den dermal beſtehenden acht Kreiſen, dann im ehemaligen Fürſtenthume Baireuth ſollen im laufenden Etatsjahre 18 1/7 die nämlichen directen ordentlichen Steuern, und in den nämlichen Zielen erhoben werden, wie ſie in dem Etatsjahre 18 1/6 erhoben worden ſind.

II.

Auch in den Fürſtenthümern Würzburg und Aſchaffenburg ſollen für das laufende Etatsjahr wieder dieſelben Steuern, wie im vorigen Jahre ausgeſchrieben und erhoben werden.

Unſere Finanzſtellen haben daher das Weitere hiernach zu verfügen.

München den 13. Jänner 1817.

Aus Seiner Majeſtät des Königs
SpecialVollmacht.
Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
von Geiger.

(Die Kriegskoſten Peräquations Umlagen für das Jahr 18 1/7 betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Unſere KriegskoſtenPeräquations-Kaſſa in den Stand zu ſezen, nicht nur die theilweiſe Berichtigung der Entſchädigungen und ältern Kriegsfoderungen fortzuſezen, ſondern auch die auf derſelben haftenden KapitalsSchulden und Zinſe zu beſtreiten, finden Wir Uns bewogen, hiemit zu verordnen, daß die KriegskoſtenPeräquationsUmlagen für das laufende Etatsjahr 18 1/7 in den ältern Kreiſen Unſers Reiches wieder in demſelben Maße und nach demſelben Fuße, wie in dem verfloßenen Jahre erhoben werden ſollen.

Unſere FinanzBehörden haben daher das Weitere hienach zu verfügen, und die eingehenden Gelder an Unſere CentralPeräquationsKaſſa einſenden zu laſſen.

München, den 12. Jänner 1817.

Aus Seiner königlichen Majeſtät
SpezialVollmacht.
Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
von Geiger.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Einziehung der LotterieAnlehensLooſe Lit. E—M gegen CentralPeräquationsKaſſa Obligationen betreffend.)

Unter Beziehung auf die unterm 19. vorigen Monats und Jahres (Reggsbl. 1816 St. XXXXVII. Seite 945 ꝛc.) in verzeichneten Betreffe erlaſſene Bekanntmachung wird hiemit weiters zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Geſchäft des Umtauſches der anher überwieſenen LotterieAnlehensLooſe gegen CentralPeräquationsKaſſaObligationen nunmehr mit dem 1. des kommenden Monats Februar werde eröffnet, und zwar mit den als erſte Abtheilung bereits angekündigten Buchſtaben

E. und I.

der Anfang werde gemacht werden.

Sämtliche Beſitzer von LotterieAnlehensLooſen der eben angeführten Bezeichnung E. und I. werden daher aufgefodert, dieſelben von jener Zeit an, bei der unterfertigten Kaſſe einzureichen.

Hiebei iſt Folgendes zu bemerken:

1) Die umzutauſchenden Looſe können täglich von 9 bis 12 Uhr des Vormittags, Sonn- und Feſttage ausgenommen, im Geſchäfts-Lokale der CentralPeräquationsKaſſe eingereicht werden.

1) Dieſelben müſſen, für jeden Buchſtaben beſonders, mit doppelten Verzeichniſſen begleitet ſeyn.

Dieſe Verzeichniſſe ſind in möglichſter Kürze abzufaſſen; müſſen aber mit Verläßigkeit folgende Angaben enthalten:

a) Stückzahl der übergeben werdenden Looſe;
b) NominalBetrag, } derſelben;
c) Letter, } derſelben;
d) Numern, } derſelben;
e) Name des Beſizers, auf welchen die neuen Obligationen auszuſtellen ſeyen;
f) Fertigung und Unterſchrift.

Um alle Anfragen und Zweifel zu beſeitigen, fügt man in der Beilage ein Formular bei, nach welchem dieſe Verzeichniſſe abgefaßt werden können.

3) Dieſe Verzeichniſſe werden, wenn ſie nach ſorgfältiger Prüfung und Vergleichung mit den übergebenen Looſen richtig befunden worden, ſogleich in das UmwechslungsProtokoll eingetragen. Das Eine bleibt bei den Acten, und wird mit dem laufenden ProtokollNumer bezeichnet; das Andere dieſem adnumerirt, mit der Beſtätigung der Kaſſe verſehen, und dem Einreicher zur einſtweiligen Legitimation zugeſtellt.

4) Hierauf werden die neuen Obligationen ausgefertiget, und ſofort nach der ProtokollOrdnung an die Betheiligten gegen Einziehung des von dem Uebernehmer der Obligationen dieſer Uebernahme wegen noch beſonders zu beſcheinigenden VerzeichnißDuplikates abgegeben.

Es wird übrigens verfügt werden, daß jeder Betheiligte durch Anſchlag an der äußern Kaſſathüre aus den aufgerufenen ProtokollNumern erſehen könne,

wann ſeine Obligationen in Empfang zu nehmen ſind.

5) Wenn ein Umtauſchgeſchäft durch Vermittlung eines Mandatars gemacht werden wollte, ſo iſt hiezu eine legale Vollmacht erfoderlich, welche dem Verzeichniſſe beizufügen iſt.

München den 20. Jänner 1817.

Königliche CentralPeräquations-Kaſſa.

Roſſi, CentralKaſſier. (L. S.) Mayr, Kontrolleur.

Formular.

Verzeichniß

über .... Stücke LotterieAnlehensLooſe zu ....

zuſammen ad fl.

bezeichnet mit Lit. und folgenden Numern

und mit — einem jeden Looſe beigefügten — ZinsCoupons von dem Jahrgange an, bis zum Jahre inclus. d. i. mit Stücken derlei Coupons.

Welche hiemit Behufs der Umſchreibung in CentralPeräquationsKaſſeObligationen an dieſe Kaſſe übergeben werden, mit dem Bemerken, daß dieſe Obligationen auf den Namen des unterzeichneten Beſitzers (bei Mandatarien aber auf den N. N. als Beſitzer) geſtellt werden mögen.

den ten 1817.

Unterſchrift und Charakter des Beſitzers oder Fertigung des Bevollmächtigten.

Anmerkung.

Zur Erzielung einiger Gleichförmigkeit ſind dieſe Verzeichniſſe auf halbe Bogen vom üblichen Kanzlei-Formate abzufaſſen.

(Den Geſchäftsgang bei der Verwaltung der Forſten betr.)

Durch eine an die königliche GeneralForſtadminiſtration, und an die königlichen KreisFinanzdirektionen am 15. September v. J. erlaſſene allerhöchſte Verordnung haben Seine königliche Majeſtät die Kompetenz der dieſer Stellen in Behandlung des Forſtweſens, damit dieſem wichtigen Verwaltungszweige die volle ihm gebührende Aufmerkſamkeit gewidmet, alle Geſchäftsſtockung möglichſt vermieden, und jeder dabei betheiligten Behörde ihr eigentlicher Standpunkt angewieſen werde, auf folgende Weiſe zu beſtimmen geruhet:

I. die GeneralForſtadminiſtration hat ſich mit der Gründung eines wohlgeordneten Forſthaushaltes, und dem zufolge mit der zweckmäßigen Eintheilung der Forſten, mit der Regulirung des techniſchen Forſtbetriebes, nämlich mit der Vermeſſung und Taxation der Forſten ungeſäumt und ausſchließlich zu befaſſen, hiefür die geeigneten Einleitungen zu treffen, und die nöthigen Inſtruktionen zu entwerfen; damit aber

II. zu Einhaltung der Taxation und ForſtbetriebsVorſchriften die nöthige Kontrolle hergeſtellt werde, ſo muß bei der GeneralForſtadminiſtration eine zweckmäßig eingerichtete Forſtbuchhaltung beſtehen, welche die jährlichen BewirthſchaftungsReſultate aus der KreisForſtbuchhaltung aufzunehmen, und den Gang des Forſthaushalts mit ununterbrochener Sorgfalt und Genauigkeit zu beobachten hat.

Digitized by Google

III. Mit dieſer Forſtbuchhaltung iſt zugleich eine Vormerkung des ſämtlichen Forſtperſonals durch alle Dienſtesſtufen in Verbindung zu ſezen, damit bei Beſezung der erledigten Dienſtesſtellen hieraus die nöthigen Notizen geſchöpft, und die eingegangenen Anträge der Stellen durch die GeneralForſtadminiſtration geprüft, und mit einem motivirten Gutachten begleitet werden können;

IV. Die jährlichen MaterialEtats und Forſtkulturs Vorſchläge aller jener Reviere und Forſtämter, wo die Taxation ſchon vollendet iſt, müſſen zuerſt an die GeneralForſtadminiſtration eingeſendet werden, damit dieſelbe erſehen und prüfen möge, ob dieſe Etats den ertheilten Taxations- und BetriebsVorſchriften vollkommen entſprechen, oder von denſelben abweichen; worauf das Reſult dieſer Reviſion ſofort jedesmal von der GeneralForſtadminiſtration an das königliche FinanzMiniſterium einzuſenden iſt.

V. Alle hier nicht bezeichneten bloß auf die KurrentAdminiſtration und auf die Exekution des Forſtbetriebes Bezug habenden Gegenſtände gehen in den Wirkungskreis der KreisFinanzdirektionen über, mit welchen die GeneralForſtadminiſtration auf die bisherige Weiſe zu kommuniciren, und unter welchen auch das geſammte Forſtperſonale des Kreiſes ausſchließlich zu ſtehen hat.

VI. Die KreisFinanzdirectionen haben daher:

a) die Aufſicht über das geſammte KreisForſtperſonale zu führen;

b) bei Erledigungen und Verſezungen gutachtlichen Antrag zu erſtatten;

c) die genaue Einhaltung der durch die Taxation für die künftige Benuzung und Behandlung der Waldungen vorgezeichneten Vorſchriften, d. h. den ſtrengen Vollzug der Taxation zu bewirken, und zu bewahren, den ganzen Forſtbetrieb zu leiten, die ForſtEtats der einzelnen Aemter zu prüfen, zu revidiren, und die Reſultate in den allgemeinen KreisEtat aufzunehmen;

d) dieſe Etats ſelbſt endlich an die GeneralForſtadminiſtration zur Prüfung einzuſenden;

e) die durch dieſe Etats begründeten Holzverkäufe zu ratificiren;

f) die Perception der Forſtgefälle zu ſurveilliren, und

g) die Aufnahme und Reviſion der Forſtrechnungen zu beſorgen;

h) die Forſtpurifikationen und ServitutenAblöſungen einzuleiten und zu behandeln, und mittels Berichts an die MiniſterialFinanzſektion zur weitern Behandlung vorzulegen;

i) die Penſionen des Forſtperſonals und ihrer Hinterlaſſenen zu begutachten; und endlich

k) in allen Gegenſtänden, deren Erledigung die ihnen als KreisFinanzdirektion im Allgemeinen zugetheilte Kompetenz überſteigt, an das Miniſterium zu be-

Digitized by Google

richten, welchem ſie auch alle Jahre ihren motivirten und raiſonirenden Bericht zu erſtatten haben.

VII. Denjenigen Antheil, welchen Seine königliche Majeſtät der königlichen General-Forſtadminiſtration an der Sorge für die forſtwirthſchaftliche Behandlung der Kommunal- und PrivatWaldungen zuzuwenden für zweckmäßig erachten werden, wird noch näher beſtimmt werden.

In Folge dieſer allerhöchſten Beſchlüße haben Seine königliche Majeſtät unterm 21. November v. J. als proviſoriſche Kreis-Forſträthe zu ernennen geruht:

a) für den Mainkreis den bisherigen Forſtinſpektor Slevogt;
b) für den Rezatkreis den Forſtinſpektor Schemenauer;
c) für den Regenkreis den Forſtinſpektor Freiherrn von Stengel;
d) für den Illerkreis den quieſcirten Forſtinſpektor Balbier;
e) für den Iſarkreis den Forſtinſpektor Grafen von Yrſch;
f) für den OberDonaukreis den Forſtinſpektor Buchingham;
g) für den UnterDonaukreis den Forſtinſpektor Freiherrn von Pöllnitz;
h) für den Salzachkreis den Forſtinſpektor Jägerhuber;
i) für das ehemalige Fürſtenthum Baireuth den Forſtinſpektor Heldenberg.

München den 3. Jänner 1817.

(Die philoſophiſche Preisfrage an der Univerſität zu Landshut für das Jahr 1816. betreffend.)

Die Preisfrage, welche die philoſophiſche Sektion für das Jahr 1816. aufſtellte, war: Iſt eine NaturPhiloſophie denkbar, wenn mit jedem der Worte Natur und Philoſophie ein beſtimmter Sinn verbunden wird? — Hierüber giengen vier Abhandlungen ein. Zwei davon ſind gekrönt, und auch die zwei andern einer beſondern rühmlichen Erwähnung würdig gefunden worden. Die Verfaſſer der erſteren ſind, in alphabetiſcher Ordnung, Johann Baptiſt Attenberger aus Regensburg, Kandidat der Rechtswiſſenſchaft, und Lorenz Zierl von Furth im Regenkreiſe, Kandidat der Arzneiwiſſenſchaft. Uebrigens ward nach vorliegenden Beiſpielen der Preis auf ſolche Weiſe vertheilt.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Rezatkreiſe:

1) Die proteſtantiſche Pfarrei Unterneſſelbach.

Durch die Beförderung des Pfarrers Herlin auf die Pfarrei Dettenheim iſt die Pfarrei Unterneſſelbach, Dekanats Neuſtadt an der Aiſch, erlediget worden, deren Ertrag in einer vorliegenden nichtbeglaubigten Faßion auf 578 fl. 11½ kr. berechnet worden iſt.

Im OberDonaukreiſe.

2) Die Pfarrei Neukirchen.

Die Pfarrei Neukirchen iſt durch

Digitized by Google

den Tod des Pfarrers und Dechants Radler erlediget. Sie liegt in der Diözeſe Augsburg, Landgerichts und Dekanats Rhain; ſie hat zwei Filialdörfer, worunter Hemmerten 1½ Stunde von dem Pfarrorte entfernt iſt, aber nur eine Schule, zählt 338 Seelen, und wird ohne Hilfsprieſter paſtorirt.

Die pfarrlichen Einkünfte fließen aus den Widdumsgründen jährlich mit 200 fl., aus den Zehenten mit 700 fl., aus den Stolgebühren 15 fl., aus Stiftungen mit 8 fl., ſomit im Ganzen mit 923 fl.

Die Ausgaben für Staatszwecke und Diözeſanverband belaufen ſich jährlich gegen 90 fl.; — die Pfarrhofs- und Wirthſchaftsgebäude ſind alle in gutem Stande.

5) Die Pfarrei Obermäſſing.

Die unterm 16. Dezember v. J. durch Sterbfall des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Obermäſſing liegt in der Diöziſe Eichſtädt, im königlichen Landgerichte Beilngries.

Die Bevölkerung derſelben beſtehet in 570 Seelen, und iſt theils in dem Pfarrorte, theils in einem Filiale von zwei Weilern, und in einem Dorfe des Landgerichts Hilpoltſtein vertheilt; die Schule iſt im Pfarrorte, der Pfarrer bedarf keines Hilfsprieſters.

Das Einkommen des Pfarrers wird auf 800 fl. jährlich berechnet.

Hierauf liegen jährlich 22 fl. 52½ kr. Steuer, dann die gewöhnlichen geringen Diöceſanlaſten.

PoſtEntfernungsBeſtimmungen.

Nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 11. Jänner l. J. wurde zu Bernbeuern, zwiſchen Schongau und Roßhaupten, eine Mittelpoſt angelegt, und dieſe dem dortigen Wirth Franz Xaver Altheimer übertragen.

Zugleich wurde die PoſtEntfernung von Bernbeuern

1) nach Roßhaupten auf ¾ Poſt
2) „ Schongau „ 1 „

feſtgeſezt.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten bei den Pfarreien und Beneficien folgende Individuen zu befördern:

im Monate Jänner l. J.

am 2. den vormaligen freireſignirten Pfarrer zu Anſtetten und bisherigen DompfarrKaplan in Augsburg, Prieſter Franz Xaver Seelos, auf die Pfarrei Kißing, Landgerichts Friedberg;

am 3. den Prediger und Kuratprieſter bei St. Jakob auf dem Anger in München, Nikolaus Bauer, auf das Urſula Eggeriſche reſpective Wolfgang Liebliſche Beneficium an bemeldter Kirche;

am 5. den bisherigen Pfarrvikar zu Karlſtadt, Franz Klieſpies, auf die Pfarrei zu Mühlbach, Landgerichts Karlſtadt; den bisherigen Pfarrer zu Aſchheim,

Digitized by Google

Prieſter Ignaz Röhrl, zur Pfarrei Vilslern, Landgerichts Vilsbiburg; den bisherigen Kooperator zu Frontenhauſen, Prieſter Leonhard Rogenhofer, auf die Pfarrei zu Kohlberg, Landgerichts Neuſtadt an der Waldnab;

endlich am 6. den bisherigen Pfarrer zu Lindenhardt, Dekanats Kreuſen, Georg Chriſtoph Elias Erb, zur Pfarrei Neudroſenfeld, und zur Pfarrei Lindenhardt den bisherigen proviſoriſchen Dekan und Pfarrer zu Haag, Ludwig Ernſt Amman;

am 12. den bisherigen Profeſſor und StudienRektor am Gymnaſium zu Kempten, Prieſter Joſeph Kirchhofer, auf die Pfarrei zu Immenſtadt, Landgerichts gleichen Namens;

am 13. den bisherigen Pfarrer zu Ottmarshauſen, Prieſter Joſeph Köninger, auf die Pfarrei Schwenebach, Landgerichts Höchſtädt, und zur Pfarrei Ottmarshauſen den Prieſter Johann Lindner, bisherigen Kaplan zu Neukirchen vorm Wald, Landgerichts Paſſau; endlich den Profeſſor und Rektor am Gymnaſium zu Dillingen, Prieſter Martin Friſcheiſen, auf die Stadtpfarrei Mühldorf, desſelben Landgerichts;

und zu beſtätigen:

am 28. Dezember v. J. die Präſentation des Herrn Fürſten zu OettingenSpielberg für den bisherigen Pfarrkuraten zu Hirſchbronn, Prieſter Georg Hirle, auf die Kuratie zu Schopfloh;

am 31. die des Herrn Fürſten zu OettingenWallerſtein für den Prieſter Anton Weſſely von Wallerſtein auf die Pfarrei zu Buchdorf, Landgerichts Donauwörth;

am 2. Jäner l. J. die des Herrn Fürſten von Schwarzenberg für den bisherigen Rektor der Schule zu Marktbreit, Ehrhardt Chriſtian Wilhelm Dümmler, auf die erledigte Diakonatsſtelle zu Marktbreit,

am 3. die Präſentation der Franziska verwittweten Gräfin von Deroy für den Hilfprieſter zu Gräfendorf, Alois Sollweck, auf das Münchsdorfiſche Benefizium, Landgerichts Pfarrkirchen;

am 5. die Präſentation des königlichen Hauptmanns à la suite Adrian Freiherrn von Lafabrique für den Kaplan in Tettenried, Prieſter Leonhard Mitſch auf die Pfarrei Wieſenbach, Landgerichts Rhain;

am 6. die Präſentation des Herrn Grafen von Kaſtell für den bisherigen Konſiſtorialrath und Vorſteher der Lehranſtalt zu Kaſtell, Joſeph Auguſt Sucro, auf die Pfarrei und DiſtriktsSchulinſpektion Kaſtell;

am 9. die Präſentation des Freiherrn von Truchſeß für den Pfarrvikar Auguſt Wilhelm Schulz aus Aubſtadt auf die Schloßpfarrei Bundorf;

am 13. die Präſentation der proteſtantiſchen Ortsgemeinde zu Gochsheim für den bisherigen Profeſſor der Studienſchule zu Schweinfurt, Johann Lorenz Sixt, auf die Pfarrei Gochsheim, Landgerichts Schweinfurt.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

III. Stück. München, Mittwoch den 29. Jänner 1817.

Bekanntmachungen.

(Die Untauglichkeitszeugniſſe für Landwehrmänner betreffend.)

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Vermeidung jeder Irrung und Beobachtung der Gleichförmigkeit bei Ausſtellung der Untauglichkeitszeugniſſe für Landwehrmänner wird Folgendes beſtimmt:

1. Die ärztlichen Zeugniſſe über Untauglichkeit zum aktiven Dienſte der Landwehr ſollen von Stempelgebühren frei ſeyn.
2. Dieſelben ſind unentgeltlich von den Aerzten auszuſtellen. Sollte jedoch
3. nach der Vorſchrift vom 6. Mai 1815 *) ein unbeſoldeter Arzt zu einer kommiſſionellen Unterſuchung beigezogen werden müſſen, ſo gebührt demſelben eine ſeiner Bemühung entſprechende Belohnung, die der Unterſuchte zu bezahlen hat.

München den 16. Jänner 1817.

Graf von Montgelas

Durch den Miniſter der GeneralSekretär von Baumüller.

*) Reggsblatt v. J. 1815. S. 361.

Herrſchafts- und Ortsgerichte.

Seine königliche Majeſtät genehmigten die Bildung folgender Herrſchafts- und Ortsgerichte:

Am 29. December 1816.

(Ortsgericht zu Hammer bei Lauff am Holz.)

In beſonderer Rückſicht auf die Erhaltung der betheiligten Fabrike, bilden die Vaſallen von Forſter und Volkamer unter Vertretung des HandelsAppellationsgerichts-Aſſeſſors Georg Chriſtoph von Forſter auf dem Hammer bei Lauff am Holz im Landgerichte Nürnberg ein Ortsgericht, welches in dem Fabrikorte Hammer und in den Weilern Malmsbach und Schweig 52 ſtändige Familien begreifen wird.

Am 30. December 1816.

(Ortsgericht Kraftshof.)

Johann Chriſtian Sigmund Kreß von Kreßenſtein bildet in dem Orte Kraftshof, Landgerichts Erlangen, theils aus deſſen Gerichtsſaſſen, theils durch Ceſſion betheiligter Gerichtsherren, theils durch Austauſch der Jurisdiktion über 9 unmittelbare Gerichtsuntergebene ein geſchloſſenes Ortsgericht über 60 Familien.

Digitized by Google

Am 12. Jänner l. J.

(Ortsgericht Oberlangenſtadt.)

Bei dem Lehen Oberlangenſtadt wird für den minderjährigen Vaſallen Karl Philipp Freiherrn von Künsberg ein Ortsgericht gebildet, welches in den Orten Oberlangenſtadt, Nagel, Mönchsfeld, Türſchnitz und Hall 95 ſtändige Familien im Landgerichte Kronach enthalten wird.

Am 15. Jänner l. J.

(Ortsgericht Portenreuth.)

Der quiescirende Regierungs-Rath, Joſeph von Schenkel bildet aus den Patrimonialgerichten Portenreuth und Hopfenohe, welche theils beutellehnbar, theils durchgehend ritterlehenbar waren, ein zu durchgehendem Lehen auf Söhne und Töchter abſteigender Linie rührendes Ortsgericht zu Portenreuth im Landgerichte Eſchenbach, welches in den Orten Portenreuth, Kozmanns, Oberfrankenohe, Meilendorf und Hopfenohe 50 ſtändige Familien enthalten wird.

Am 15. Jänner l. J.

(Ortsgericht Thürnhofen.)

Graf von Dürkheim Montmartin bildet aus dem geſchloſſenen Patrimonialgerichte Thürnhofen Landgerichts Feuchtwangen ein Ortsgericht, welches aus dem Orte Thürnhofen und dem Weiler Keierberg mit 65 Familien beſteht.

Am 16. Jänner l. J.

(Ortsgericht Lintach.)

Der königliche Kämerer Chriſtian Adam Freiherr von Lochner bildet aus dem Patrimonialgerichte Lintach im Landgerichte Amberg, mittels Austauſches der Jurisdiktion über 29 unmittelbare Gerichtsſaſſen, ein Ortsgericht, welches in den Orten Lintach, Bühl, Geiſelhof, Than, Schwand und Bursruck, 56 ſtändige Familien begreifen wird.

Am 19. Jänner l. J.

(Herrſchaftsgericht Wilhermsdorf.)

Der Freiherr Johann Friedrich von Wurſter zu Creuzberg bildet bei dem Lehen Wilhermsdorf ein Herrſchaftsgericht II. Klaſſe im Landgerichte Kadolzburg, welches Wilhermsdorf mit dem Steuerdiſtrikte und 208 ſtändige Gerichtsſaßen; Siedelbach mit 16 ſtändigen Familien; Neidhardswind und die Finkenmühle mit 46 Familien; Buchklingen und Kozenaurach mit 41 Familien, zuſammen 311 ſtändige Gerichtsſaßen begreifen wird.

Am 21. Jänner l. J.

(Ortsgericht Neuſat.)

Freiherr von Lichtenſtern bildet aus dem bisherigen Patrimonialgerichte Neuſat Landgerichts Nabburg ein Ortsgericht, welches in dem Steuerdiſtrikte Perſen, mit den Orten Neuſat, Perſen, Namſenbach, Haſelhof und Richtmühle mit 55 ſtändigen Familien beſtehen wird.

Digitized by Google

Am 21. Jänner l. J.
(Ortsgerichte Wieſenthau.)

Bei dem heimgefallenen unter ſeparirter Verwaltung befindlichen Lehen Wieſenthau wird ein Ortsgericht gebildet, welches in dem Diſtricte Wieſenthau mit den Orten Wieſenthau, und Schlaifhauſen, dann in dem Diſtricte Leutenbach mit den Orten Leutenbach, Diezhof, und St. Moriz, zuſammen 172 ſtändige Gerichtsſaſſen im Landgerichte Forchheim begreifen wird.

Am 21. Jänner l. J.
(Ortsgericht Hof.)

Der königliche Kämerer und General-Lieutenant Graf von Eckart bildet aus dem Patrimonialgerichte Hof, Landgerichts Wetterfeld ein Ortsgericht, welches in den Orten Hof, Gund, Dirmaul, Kalkſtetten und Kohlſtetten 52 ſtändige Familien enthalten wird.

Am 21. Jänner l. J.
(Ortsgericht Wolfering.)

Der königliche Vaſall Freiherr von Schönſtätt bildet bei dem Lehengute Wolfering, in dem Landgerichte Nabburg ein Ortsgericht, welches in dem Orte und Diſtricte Wolfering, dann aus den (im Diſtricte Dirnsricht gelegenen) Orten Klauſen und Knölling, zuſammen mit 59 angeſeſſenen Familien beſtehen wird.

Pfarreien und Beneficien-Erledigungen.

Im Mainkreiſe:

1) Die proteſtantiſche Pfarrei Haag.

Durch die Verſezung des proviſoriſchen

Dekans Ammon als definitiven Dekan und Pfarrer nach Lindenhard, iſt die Pfarrei Haag im Dekanate Creußen Landgerichts Pegniz erlediget worden.

Der Ertrag iſt nach der neueſten Angabe 564 fl. 58½ kr.

Im Regenkreiſe:

2) Die Pfarrei Daßwang.

Die Pfarrei Daßwang im königlichen Landgerichte Parsberg iſt durch das Hinſcheiden des Pfarrers Tobias von Enhuber erlediget worden.

Die Bevölkerung derſelben beſtehet in 580 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorſtehet; die Einkünfte fließen aus dem Ertrage der Widdumsgründe zu 109 fl. 45 kr., der Zehenten zu 680 fl. 2¾ kr. und der Stolgefälle zu 83 fl. 16 kr. Die Steuern und andere ſtändigen Laſten belaufen ſich auf 89 fl. 50 kr. Die Pfarrgebäude befinden ſich in gutem baulichen Zuſtande.

Im UnterDonaukreiſe:

3) Die Pfarrei Altersbach.

Die organiſirte Pfarrei Altersbach iſt durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Dieſelbe liegt in der biſchöflichen Diöceſe Paſſau und in dem königlichen Landgerichte Vilshofen. Sie zählet in einem Umfange von 3½ Stunden 480 Seelen.

Das jährliche Einkommen beſteht in einem beſtimmten Gehalte von 600 fl., in einer Entſchädigung von 60 fl. für Feld-

Digitized by Google

gründe, und in einem Ertrage von 80 fl. aus der Stole.

Im Illerkreiſe:

4) Die Pfarrei Seeg.

Durch die Beförderung des Prieſters Jakob Braun nach Sonthofen iſt deſſen bisher innegehabte Pfarrei Seeg vakant geworden; ſie liegt im Bisthume Augsburg, dann im Landgerichts- und Stiftungsadminiſtrationsbezirke Füſſen, und enthält 2370 Seelen. Die jährlichen Erträgniſſe belaufen ſich ungefähr auf . . . . . 901 fl. 48 kr.

nämlich

a) vom Widdum . . .	111 „	— „
b) von Zehenten . . .	286 „	— „
c) „ der Kompetenz .	41 „	33 „
d) „ „ Stole . . .	227 „	— „
e) „ geſtifteten Jahrtägen	105 „	31 „
f) „ dem Beitrage zur Haltung eines Kaplans .	130 „	— „

Dabei wird bemerkt, daß in dem Filialorte Lengenwang, ohne Abbruch der ſtändigen Einkünfte der Pfarrei Seeg, mit den Renten des bisherigen Beneficiaten zu Lengenwang und den bereits von der Gemeinde zugeſicherten Beiträgen eine der Pfarrei Seeg untergeordnete KuratExpoſitur zur Verſehung der pfarrlichen Verrichtungen daſelbſt konſtituirt werden will.

Im Iſarkreiſe:

5) Die Pfarrei Gingelkofen.

Das Dekanat und die Pfarrei Gingelkofen im Bisthume Freiſing Landgerichts Landshut iſt erlediget. Sie zählet 650 Parochianen, zwei Schulen, wovon eine im Pfarrdorfe, die andere in dem Filialdorfe Attenhauſen iſt. Der Pfarrer hat einen Hilfprieſter nöthig.

Die Renten ſind:

aus Realitäten	30 fl.	— kr.
„ Rechten	2109 „	41 „
„ beſonders bezahlten Verrichtungen	151 „	49 „
„ herkommlichen Gaben .	12 „	— „
zuſammen . . .	2303 „	30 „

die Laſten dagegen:

an Steuern	323 fl.	21 kr.
Abſent zur Univerſität Landshut	108 „	— „
Seminaristicum und Cathedraticum	5 „	24 „
Unterhalt eines Hilfprieſters	300 „	— „
Brandaſſekuranz bei . .	2 „	40 „
zuſammen . . .	739 „	25 „

6) Die Pfarrei Troſtberg.

Die Pfarrei Troſtberg im königlichen Landgerichte gleichen Namens und im Bisthume Freiſing iſt durch die Verſezung des lezten Pfarrers erlediget.

Sie hat mit Einſchluße zweier Expoſituren, Feldkirchen und Tacherding, eine Pfarr-

gemeinde von 2014 Seelen, und drei Schulen zu Troſtberg, Feldkirchen und Tacherding.

Neben dem Pfarrer und den beiden Expoſitis ſind noch zwei Hilfprieſter und ein zur Seelſorge nicht verbundener Beneficiat in Troſtberg vorhanden. Die Renten belaufen ſich auf beiläufig 2416 fl. 8 kr. ¾ pf. Die Laſten dagegen beſtehen in dem Unterhalte zweier Hilfprieſter zu 600 fl., einem Abſente zu 300 fl., einer Abgabe von 180 fl. nebſt 4 Mezen Weizen an die Expoſitur Feldkirchen, und von 26 fl. an die Expoſitur Tacherding.

8) Die Pfarrei Rottbach.

Die Pfarrei Rottbach königlichen Landgerichts Dachau iſt durch den Tod des lezten Pfarrers erlediget. Sie zählet in einem Umfange von drei Stunden 230 Seelen, hat nur eine Filiale eine Viertelſtunde von der Pfarrei entfernt, aber keine Schule, da die ſchulpflichtige Jugend in die nahe gelegenen Schulen eingetheilt iſt. Der Pfarrer bedarf keines Hilfprieſters; ſeine Rente beläuft ſich aus Widdum, Zehent, Stole und Stiftungen auf 1500 fl.

Sizung des geheimen Raths.

In der königlichen geheimen Rathsſizung vom 16. Jänner 1817. wurden nachſtehende RekursGegenſtände entſchieden:

1) die GewerbsStreitſache der Schuhmacherzunft in München gegen den Lederfabrikanten Ignaz Maier und Konſorten in der Au;

2) die Rekursſache der Gemeinde Reiſensburg gegen Joſeph Lidel zu Günzburg im OberDonaukreiſe wegen Weidrechts;

3) der Rekurs des Sebaſtian Loibl, Bauern zu MariaPoſching Landgerichts Deggendorf im UnterDonaukreiſe, gegen die Gemeinde MariaPoſching, Lohan und Hundeldorf, wegen WeidEntſchädigung;

4) der Rekurs des Gerichtsdieners Knauer zu Aufhauſen im Regenkreiſe gegen die dortige Gemeinde wegen Theilnahme an GemeindeGründen;

5) der Rekurs des Joſeph Chriſtian Oberkofler, Poſtexpeditors zu Reichenhall, wegen Poſtſtrafe.

(Anfang des SommerLehrkurſes für Huf- und BeſchlagSchmiede an der CentralVeterinärſchule.)

Der SommerLehrkurs für Huf- und Beſchlagſchmiede an der königlichen CentralVeterinärſchule nimmt den 1. April l. J. ſeinen Anfang.

Alle diejenigen, welche die geſezlich vorgeſchriebene Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei dieſem zwei Monate lang andauernden Kurſe um ſo ſicherer zu erſcheinen, als ſolche nach Verfluß dieſes Zeitraums bis auf den wiederbeginnenden WinterLehrkurs ohne weiters verwieſen werden müßten. München den 20. Jänner 1817.

Digitized by Google

Verzeichniß

der für das Studienjahr 18$\frac{18}{19}$ verliehenen Lokal- und FamilienStipendien von Augsburg.

Numer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
	I. Katholiſchen Antheils.			
1	Joſeph Ernſt, Sohn eines verſtorbenen Schullehrers von Willburgſtetten, Landgerichts Nördlingen, Kandidat der Rechte III. zu Landshut . .	140	—	Domſtipendium.
2	Alois Ulrich Keppeler, WebermeiſtersSohn von Augsburg, und Kandidat der Theologie I. zu Dillingen .	120	—	Domſtipendium.
3	Johann Baptiſt Schmid, SchullehrersSohn von Augsburg, Kandidat der Theologie II. zu Dillingen und KlerikalAlumnus	42	—	Wilhelm Steuziſche Stiftung.
4	Adam Fiſcher, SchreinermeiſtersSohn von Augsburg, Kandidat der Philoſophie II. zu Würzburg . . .	50	—	Renata Heichelin.
5	Seneka Schreiber, BuchhaltersSohn von Kempten, Schüler der UnterProgymnaſialklaſſe in Kempten .	50	—	Erhard Schreiberſche Stiftung.
6	Joſeph Spindler, HausmeiſtersSohn von Bertoldsheim im OberDonaukreiſe, Kandidat der Theologie I. zu Landshut und KlerikalAlumnus . .	37	—	Georg Adlerſche Stiftung.
7	Anton Mez, penſionirter StadtgerichtsrathsSohn in Augsburg, Schüler der Untergymnaſialklaſſe daſelbſt . .	44	—	Anton Eckert.
8	Heinrich Karl Neyß, Sohn eines verſtorbenen königlichen Poſtofficianten in Augsburg, Schüler der Unterprogymnaſialklaſſe daſelbſt . . .	44	—	Anton Eckert.

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
9	Karl Kreb, Sohn eines verſtorbenen HandlungsKommis in Augsburg, Schüler der Untergymnaſialklaſſe daſelbſt .	57	—	Anton Luidl.
10	Dominikus Anwander, BortenmachersSohn von Augsburg und Kandidat der Philoſophie II. zu Dillingen .	98	—	Sibylla Ramboldt . . 37 fl. Doktor Wikhard . . 36 fl. Chriſtoph Peutinger . . 25 fl.
11	Johann Evangeliſt von Langenmantel, Senatorsſohn von Augsburg, und Volontär beim königlich baieriſchen ArtillerieRegimente zu München. (Zufolge allerhöchſten Reſcripts vom 28. Juni 1816.)	50	—	Ulrich von Langenmantliſchen Stiftung.
12	Wikterp Kolb, GlaſermeiſtersSohn von Augsburg, Kandidat der Philoſophie I. in Landshut	100	—	Sautier- und Mainoneſchen Stiftung.
13	Michael Beutelrock, TaglöhnersSohn von Augsburg, Schüler der Unterprogymnaſialklaſſe in Augsburg .	50	—	Sautier- und Mainoneſche Stiftung.
14	Wilhelm Dempp, aus Neiße in Schleſien, eines verſtorbenen Zimmermanns in Augsburg Sohn und Schüler der höheren Vorbereitungsklaſſe dahier	38	—	Sautier- und Mainoneſche Stiftung.
15	Georg Joſeph von Langenmantel, königlichen RittmeiſtersSohn von Augsburg, in der Sprachen- und HandlungsLehre daſelbſt . . .	106	—	Ulrich von Langenmantliſchen Stiftung 66 fl. Thereſia von Langenmantliſchen » 40 fl.
16	Anton von Precht, Sohn eines verſtorbenen Senators und Umgelders in Augsburg, Schüler der Progymnaſialklaſſe II. in Neuburg . . .	68	—	Ulrich von Langmantliſchen Stiftung.
17	Alois von Rehlingen, StadtgerichtsProtokolliſtensSohn von Augsburg, und Schüler der UntermittelGymnaſialklaſſe daſelbſt . . .	103	—	Sautier- und Mainone- . 50 fl. Rhelingſche Stiftung . 58 fl.
18	Adolph von Ilſung, Sohn eines penſionirten Oberlieutenants, Schüler der niedern Vorbereitungsklaſſe daſelbſt	24	—	Friedrich Ilſungiſche Stiftung.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Adelſtands-Erhebung.

Seine Majeſtät der König geruhten unterm 25. Auguſt 1816. den Rittmeiſter des I. Huſaren-Regiments und Officier der königlichen franzöſiſchen Ehrenlegion Johann Kaspar Ferdinand Hecht ſammt ſeinen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts in den Adelsſtand zu erheben.

München den 17. Jänner 1817.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten am 8. Jänner l. J. die erſte Aſſeſſorsſtelle zu Roggenburg dem erſten Aſſeſſor zu Schwabmünchen, Franz Gerhard Praßer, und deſſen Stelle dem Aſſeſſor zu Roggenburg, Joſeph Scheppich, zu übertragen;

dem nach Weiler verſezten zweiten Landgerichts-Aſſeſſor, Georg Köllensberger, auf ſeinem dermaligen Poſten den Rang und die Eigenſchaft eines erſten Landgerichts-Aſſeſſors wie in Roggenburg ausdrücklich vorzubehalten;

unter eben dieſem Datum den zweiten Aſſeſſor zu Mitterfels, Konrad Ruhdorfer, auf die erledigte zweite Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Schrobenhauſen zu verſezen, und die zweite Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Mitterfels dem dermaligen Landgerichts-Aktuar, Gottlieb Steingruber, zu Landau proviſoriſch zu übertragen;

am 9. den Acceſſiſten bei dem Appellationsgerichte für den Iſarkreis, Franz Xaver Geiger zum Advokaten bei dem Landgerichte Weiler zu ernennen;

am 12. den bisherigen Aushilfs-Officialen Heinrich von Thoma zu Hof als Poſt-Officialen dortſelbſt zu ernennen;

am 14. die erledigte Officialenſtelle bei dem Poſtamte zu Ansbach dem bisherigen Poſt-Acceſſiſten Franz Lehle, und die ebenfalls erledigte Officialenſtelle zu Eichſtädt dem bisherigen Artillerie-Lieutenant und Poſt-Acceſſiſten, Joſeph Brandmaier, zuzugeſtehen;

am 18. die erledigte Landgerichtsarzt-Stelle zu Pfaffenberg dem bisherigen Landgerichtsarzte, Doktor Joſeph Hafner, von Roding, und die dadurch erledigte Landgerichtsarzt-Stelle von Roding dem bisherigen Landgerichtsarzte zu Parsberg, Doktor Johann Hacker, und die erledigte Gerichtsarzt-Stelle zu Mellerichſtadt dem Doktor Reder, bisher Gerichtsarzte zu Gemünden zu verleihen;

am 20. den Kreis-Adminiſtrationsrath, Freiherrn von Seida, zu Augsburg nach Kempten zum General-Kommiſſariate des Illerkreiſes, und dagegen den Kreis-Adminiſtrationsrath zu Kempten, von Baur, nach Augsburg zum dortigen Lokal-Kommiſſariate zu verſezen.

Ferner geruhten Seine Majeſtät der König unterm 6. Mai 1815. den Central-Poſtkaſſier, Martin Eduard Kempf, zum Beweiſe allerhöchſter Zufriedenheit, in Rang und Uniform den königl. Ober-Poſtmeiſtern gleich zuſtellen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

IV. Stück. München Mittwoch den 5. Februar 1817.

Verordnung.

(Die Bildung und Einrichtung der oberſten Stellen des Staats betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns auf die wiederholten und dringenden Geſuche Unſers Staatsminiſters des Aeuſſern, des Innern und der Finanzen, Grafen von Montgelas, und bei den Angriffen auf ſeine Geſundheit eine Erleichterung in den Geſchäften zu empfangen, endlich bewogen geſehen, dieſem billigen Begehren in der Art zu willfahren, daß Wir denſelben der ganzen Laſt, der ihm bisher anvertrauten Staatsämter, mit Belaſſung ſeines Ranges und eines jährlichen Gehaltes von Dreißig Tauſend Gulden entheben, und Uns für auſſerordentliche Angelegenheiten jenen Beiſtand ſeines Rathes vorbehalten, welchen Wir Uns von ſeinen bewährten StaatsKenntniſſen und von ſeiner beſondern Anhänglichkeit an Unſere Perſon verſprechen dürfen.

Wir haben hierauf beſchloſſen, den oberſten Stellen Unſers Staates die Bildung und Einrichtung zu geben, wie folgt:

I.

Die oberſte vollziehende Stelle bildet das GeſammtStaatsMiniſterium.

Es wird in fünf für ſich beſtehende StaatsMiniſterien abgetheilt, welche nach ihren Geſchäftskreiſen den Titel führen:

1) Miniſterium des Hauſes und des Aeuſſern.
2) Miniſterium der Juſtiz.
3) Miniſterium des Innern.
4) Miniſterium der Finanzen.
5) Miniſterium der Armee.

Ein jedes der fünf beſondern StaatsMiniſterien wird mit einem eigenen Miniſter beſezt.

II.

Die oberſte berathende Stelle bildet ein StaatsRath.

Er wird in fünf Sektionen nach der Abtheilung des GeſammtStaatsMiniſteriums zerfallen; über die von den einzelnen StaatsMiniſterien eingebrachten GeſezesEntwürfe aus der bürgerlichen, organiſchen und adminiſtrativen Geſezgebung in kollegialer Form berathſchlagen; in dem ihm zugewieſenen gemiſchten RechtsGegenſtänden erkennen; und am Anfange des VerwaltungsJahres den GeneralFinanzEtat, am Ende deſſelben die Rechenſchaft der Miniſter empfangen.

III.

Ein jedes der fünf beſonderen StaatsMiniſterien beſtehet:

1) Aus dem Miniſter;
2) aus einem GeneralDirektor;

Digitized by Google

3) aus der erſoderlichen Anzahl von MiniſterialRäthen;

4) aus einem GeneralSekretär und der Kanzlei.

Dem GeneralDirektor liegt theils die Erſezung, theils die Kontrollirung des Miniſters ob.

IV.

Der StaatsRath beſteht:

1) aus den Miniſtern und dem jeweiligen Feldmarſchall mit dem Range der Miniſter,

2) aus den GeneralDirektoren der Miniſterien,

3) aus den Staatsräthen der Sektionen,

4) aus einem GeneralSekretär.

Wenn ein Feldmarſchall nicht beſteht, tritt ein beſonders ernannter aktiver General der Armee an deſſen Stelle.

Wenn ein eigener Präſident des Staats-Raths, welcher ſodann den Rang der Miniſter hat, nicht ernannt iſt, liegen die Verrichtungen deſſelben dem erſten der obengenannten Miniſter ob.

Wir und der Kronprinz werden dem Staatsrathe beiwohnen, ſo oft Wir Uns durch die Wichtigkeit der Verhandlung dazu beſtimmt ſehen werden.

V.

Bei der alljährlichen Vorlage des GeneralFinanzEtats im Staatsrathe ſoll jedes Miniſterium ſeine eigene EtatsSumme ausgeſchieden erhalten, mit der doppelten Befugniß: hierauf bis zu deren Erfüllung ſelbſt die Anweiſungen zu geben, und über die Erſparniſſe hieran zu den ihm einſchlägigen Staatszwecken die Vorſchläge zu entwerfen.

VI.

Das Königreich ſoll in acht Kreiſe mit Einſchluß des Landes am Rhein, und mit Einverleibung der Local Kommiſſariate eingetheilt werden.

Einem jeden Kreiſe ſoll ein GeneralKommiſſär vorſtehen, zugleich Präſident des Kreisrathes, welcher in zwei Kamern, die Kamer des Innern, und die Kamer der Finanzen ſich abtheilen, und wovon jede einen Direktor mit der erſoderlichen Anzahl von Kreisräthen erhalten, und in kollegialer Form über die dermalen den KreisKommiſſariaten und Finanz Direktionen anvertrauten Gegenſtände berathen und beſchließen ſoll.

Die Kontrollirung des General Kommiſſärs ſoll, neben der kollegialen Form theils durch die vollſtändigſten Jahres-Berichte, theils durch unangekündete Viſitationen, wozu unſtändige Glieder aus der Mitte des Staatsraths auszuſenden ſind, hergeſtellt werden.

VII.

Für die oberſte JuſtizPflege wird in jedem Kreiſe ein AppellationsGericht, und für das ganze Reich ein OberAppellationsgericht beſtehen.

VIII.

Zur Begründung einer Repräſentation, welche das Vertrauen des Volkes und die Kraft der Regierung in ſich zu vereinigen geeignet iſt, ſoll alljährlich in den Kreiſen ein Landrath zuſammenberufen, und über die durch den Staatsrath ihm vorzulegenden Gegenſtände der Geſezgebung und Belegung in ſeinem Gutachten vernommen werden.

IX.

Unſer Staatsrath wird ſich unverzüglich verſammeln, um über die Ausſcheidung und

Digitized by Google

Zutheilung des Geſchäftskreiſes der Miniſterien, und der ihnen einſchlägigen Zentralſtellen ſich gutachtlich zu vereinigen, damit hiernach mit Unſerer Genehmigung die neu gebildeten oberſten Staatsſtellen ihren Geſchäftsgang unverweilt und ungeſtört beginnen können.

X.

Wir bezeichnen als Geſchäfte des erſten Ranges, welche von Unſern Miniſterien vor Allem in ſorgfältige Bearbeitung, und von Unſerem Staatsrathe in reife Berathung genommen werden ſollen:

1) Die Reviſion der Dienſtes Inſtruktionen für den Staatsrath, die Staats-Miniſterien und die General Kommiſſariate in den Kreiſen;

2) die Reviſion der Verfaſſung des Reiches;

3) die Reviſion der Geſezgebung;

4) die Reviſion des GeſamtFinanzEtats zum Behufe eines nachhaltigen Gleichgewichts zwiſchen dem StaatsEinkommen und dem StaatsAufwande;

5) die Mittel und Wege zur Erhaltung und Beförderung des Staatskredits;

6) die Mittel und Wege zu aller, mit den Staats-Bedürfniſſen vereinbarlichen Erleichterung der ackerbauenden nnd gewerbtreibenden Stände Unſeres Volkes, und dermalen vorzüglich zur Sicherung des Landes gegen die demſelben aus Mangel und Theuerung des Getreides drohenden Uebel.

XI.

Wir begleiten dieſe Einſezung mit nachſtehender Ernennung:

A) StaatsMiniſterium.

Wir beſtätigen und erneunen, wie folgt:

A.

Im Miniſterium des Hauſes und des Aeuſſern:

1) Zum Miniſter: den wirklichen geheimen Rath Graf Alois von Rechberg;

2) zum GeneralDirektor: den Titular geheimen Rath von Ringel;

3) als GeneralSekretär: den bisherigen General Sekretär des Miniſteriums Paul von Baumüller.

B.

Im Miniſterium der Juſtiz:

1) Als Miniſter: den Grafen von Reigersberg;

2) zum GeneralDirektor: den wirklichen geheimen Rath von Effner;

3) als GeneralSekretär: den bisherigen GeneralSekretär von Remmer.

C.

Im Miniſterium des Innern:

1) Zum Miniſter: den wirklichen geheimen Rath Grafen von Thürheim;

2) zum GeneralDirektor: den wirklichen geheimen Rath von Zentner;

3) als GeneralSekretär: den bisherigen GeneralSekretär Franz von Kobell.

D.

Im Miniſterium der Finanzen:

1) Zum Miniſter: den bisherigen GeneralKommiſſär zu Würzburg Freiherrn von Lerchenfeld;

2) zum GeneralDirektor: den wirklichen geheimen Rath von Krenner;

3) zum GeneralSekretär: den bisherigen GeneralSekretär von Geiger.

E.

Im Miniſterium der Armee:

1) Als Miniſter: den General der Artillerie Graf von Triva;

Digitized by Google

2) zum GeneralDirektor: den General-Major Freiherrn von Collonge;

3) als GeneralSekretär: den bisherigen GeneralSekretär von Maubach.

B) Staatsrath.

Wir beſtätigen und ernennen, neben den Miniſtern, dem jeweiligen Feldmarſchall oder dem beſonders ernannten aktiven General der Armee, und den GeneralDirektoren, welche bereits zu ſtändigen Mitgliedern des Staatsraths erklärt ſind, als Staatsräthe der Sektionen, wie folgt:

A) Für die Sektion des Aeuſſern:

1) Graf Alois von Rechberg;
2) geheimen Rath von Ringel.

B) Für die Sektion der Juſtiz:

1) geheimen Rath Graf von Preyſing;
2) geheimen Rath von Effner.

C) Für die Sektion des Innern:

1) geheimen Rath Graf von Törring;
2) geheimen Rath von Zentner;
3) geheimen Rath Freiherr von Cetto;
4) geheimen Rath Freiherr von Aretin;
5) geheimen Rath Graf von Thürheim.

D) Für die Sektion der Finanzen:

1) geheimen Rath Freiherr von Weichs;
2) geheimen Rath Graf von Taſſis;
3) geheimen Rath von Krenner;
4) geheimen Rath Freiherr von Hartmann.

E) Für die Sektion der Armee:

1) geheimen Rath von Kraus;

F) Als GeneralSekretär den bisherigen GeneralSekretär des Staatsraths Egid von Kobell.

Wir behalten Uns vor, die zu Ergänzung des Staatsraths noch erfoderlichen Stellen mit den von Uns gewählt werdenden Staatsdienern aus den Kreiſen Unſeres Reiches zu beſezen, und ſie Unſerem Staatsrathe bekannt zu machen.

C.

Gleichzeitig mit jenem Gutachten, welches der Staatsrath Uns über die Purifikation der vormaligen, und die Kompetenz der nunmehrigen Miniſterien vorlegen wird, ſoll das Gutachten der Miniſterien über die Beſezung ihrer Miniſterialräthe, und über das Perſonal der RechnungsKommiſſariate, Regiſtraturen und Kanzleien zur Vorlage gebracht werden.

XII.

Alle neu ernannten Glieder des Staats-Miniſteriums und des Staatsraths, übernehmen die Verrichtungen ihrer Stellen proviſoriſch bis zum nächſten Verwaltungsjahre, und verbleiben bis dahin im Bezuge ihrer bisherigen Gehälter.

Wir behalten Uns vor, in der Zuverſicht, daß ihre Dienſte Unſer beſonderes Vertrauen rechtfertigen werden, ſodann ihre definitive Beſtätigung und Einſezung in das etatsmäſſige Gehalt, welches das Miniſterium der Finanzen bei der Vorlage des GeneralFinanz-Etats begutachten wird, folgen zu laſſen.

XIII.

Allen denjenigen Dienern in den vormaligen Miniſterien, welche bei der gegenwärtigen Ernennung eine beſtimmte Anſtellung nicht erhalten haben, iſt eine ihrem bisherigen Dienſtesgrade entſprechende Anſtellung bei der Ausbildung theils der verbleibenden Centralſtellen, theils der oberſten Kreisſtellen vorbehalten.

Wir laſſen das gegenwärtige Einſezungs- und ErnennungsDekret durch Unſer Regierungsblatt zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 2. Februar 1817.

Max Joſeph.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

V. Stück. München, Mittwoch den 12. Februar 1817.

Bekanntmachungen.

Anlehen.

(Die Eröffnung eines Anlehens zum Getreid-Ankaufe betreffend.)

Seine königliche Majeſtät haben aus landesväterlicher Fürſorge für Ihre getreuen Unterthanen unterm 28. December v. J. den Ankauf einer beträchtlichen Quantität Getreides im Auslande anzuordnen, und zur Deckung der Ankaufs- und Transportkoſten durch allerhöchſte Entſchlieſſung vom 2. d. M. die unterzeichnete Kommiſſion zur Eröffnung eines Anlehens von drei Millionen Gulden baieriſcher Reichswährung zu ermächtigen allergnädigſt geruhet.

Die Bedingungen dieſes Anlehens ſind folgende:

1) Die Obligationen werden in Beträgen von 100, 500, 1000 fl., unter fortlaufenden Numern für jede Betrags-Gattung, nach Verlangen der Theilnehmer auf jeden Inhaber oder auf beſtimmte Namen lautend, von der königlich-baieriſchen StaatsSchuldentilgungsHauptkaſſe ausgeſtellt, und zugleich mit der Fertigung der unterzeichneten Kommiſſion verſehen. Die königliche allerhöchſte Entſchließung vom 2. d. M. wird denſelben beigedruckt.

2) Die Zinſen werden nach jährlich fünf vom Hundert halbjährig am 1. Auguſt und 1. Februar von ſämtlichen SchuldentilgungsKaſſen gegen Einlieferung der den Obligationen beigefügten Abſchnitte ſtempelfrei gezahlt.

3) Die Rückzahlung erfolgt ebenfalls bei allen SchuldentilgungsKaſſen ſtempelfrei am 1. Februar, 1. Mai, 1. Auguſt, 1. November 1818, 1. Februar, 1. Mai 1819, jederzeit mit 500/m fl. Die Verfallzeit der einzelnen Obligationen wird in denſelben näher beſtimmt.

4) Vor der Verfallzeit werden die Obligationen dieſes Anlehens bei allen Zahlungen an königlichen Kaſſen in gleichem Maße angenommen, wie überhaupt StaatsPapiere anſtatt baar Geld annehmbar ſind.

5) Der Erlös aus dem Verkaufe des Getreides, und in subsidium der allgemeine StaatsSchuldentilgungsFond bildet die Hypothek; nachdem für die Staats-

Digitized by Google

Schuldentilgungs-Kaſſe in Gemäßheit des königlichen Edikts vom 20. Auguſt 1811 §. IV. (Regierungsblatt von 1811 S. 1067) durch beſondere allerhöchſte Entſchließung vom 2. d. M. eine hinlängliche Special-Hypothek feſtgeſezt worden iſt.

6) Sämtliche StaatsSchuldentilgungs-Kaſſen werden zur Erleichterung der Theilnehmer angewieſen, die Gelder von denſelben in Empfang zu nehmen, und die Obligationen an ſie abzugeben.

Jedermann kann ſich daher an die ihm nächſtgelegene Schuldentilgungs-Kaſſe wenden.

7) Bei der Erlage des Geldes wird den Theilnehmern eine beſondere Proviſion vergütet, welche nach jährlich

a) eins vom Hundert für Theilnahme in den Monaten Februar und März laufenden Jahrs,

b) $\frac{3}{4}$ vom Hundert für Theilnahme in den darauf folgenden zwei Monaten, und

c) $\frac{1}{2}$ vom Hundert für jede ſpätere Theilnahme bis zum Abſchluſſe des Anlehens

vom Tage der Einlage bis zur Verfallzeit der dafür abzugebenden Obligationen berechnet wird, und ſogleich an der Einlage in Handen behalten werden kann.

8) Zur Vereinfachung des Rechnungsweſens wird bei der Einlage nur das Zins-

Ratum der bereits vollſtändig abgelaufenen Monate von dem Theilnehmer vergütet.

Indem die unterzeichnete Central-StaatsSchuldentilgungs-Kommiſſion in Folge allerhöchſten Auftrages dieſe Bedingungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, überläßt ſie ſich der Hoffnung, daß vermögliche Privaten mit Vergnügen an einem Anlehen Theil nehmen werden, welchem ein ſo wichtiger Zweck zum Grunde liegt, und deſſen pünktliche Verzinſung und Rückzahlung durch das allerhöchſte Wort Seiner königlichen Majeſtät, und die in allen neuerlich eingegangenen Verpflichtungen bewieſene Pünktlichkeit der Schuldentilgungs-Kaſſe verbürgt iſt.

München den 7. Februar 1817.

Königliche StaatsSchuldentilgungs-Kommiſſion.

v. Sutner.

Sigriz.

Umlagen.

(Das Bedürfniß der Straßenbeleuchtungs-Anſtalt zu Regensburg pro 18$\frac{16}{17}$ betreffend.)

Seine Majeſtät der König bewilligten am 2. Oktober 1816 die Erhebung der für die Straßenbeleuchtung zu Regensburg im Jahre 18$\frac{16}{17}$ erfoderlichen Umlage mit 5741 fl. gleichwohl für dermal nach dem

Digitized by Google

Steuerfuße mit Beiziehung der Grund- und Gewerbſteuerpflichtigen.

(Die KriegskoſtenAusgleichung der Gemeinden der Station Weidenbach im Rezatkreiſe betreffend.)

Seine königliche Majeſtät genehmigten am 2. Februar l. J., daß die Gemeinden der Station Weidenbach die im Kriegsjahre 1806 erloſſenen franzöſiſchen KantonementsKoſten in einem Betrage ad 42,358 fl. 24 kr. nach dem unter ſich ſelbſt gewählten Maßſtabe ausgleichen, und über Abzug der gleichheitlich getragenen Laſten ad 38,535 fl. 1 kr. die noch verbleibenden 3823 fl. 23 kr., woran wegen zuviel getragenen Laſten

die Gemeinde Weidenbach	2280 fl.	7 kr.	1 pf.
„ „ Eſpach	648 :	40 :	2 :
„ „ Oberndorf	894 :	35 :	1 :
in Summe	3823 fl.	23 kr.	— pf.

zu fodern

wegen minder getragenen Laſten aber

die Gemeinde Leitendorf	3756 fl.	46 kr.	— pf.
und Haag	66 :	37 :	— :
in Summe	3823 fl.	23 kr.	— pf.

zu vergüten haben, getilgt werden dürfen.

Prüfungen.

(Die Prüfung der StudienLehramtsKandidaten betreffend.)

Die nach allerhöchſter Verordnung alljährlich an Oſtern zu München zu haltende Prüfung der StudienLehramtsKandidaten iſt durch allerhöchſte Beſtimmung vom 1 dieſes Monats für das laufende Jahr auf den 14. April und die nächſtfolgenden Tage anberaumt. Dieß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Kandidaten, die ſich dieſer Prüfung zu unterziehen gedenken, ſich rechtzeitig und mit den vorſchriftmäßigen Belegen dazu anmelden können.

(Die AufnahmsPrüfung proteſtantiſcher PfarramtsKandidaten für den FrühlingsTermin 1817 betreffend.)

Der Anfang der dießjährigen theologiſchen FrühlingsAufnahmsPrüfung für proteſtantiſche PfarramtsKandidaten, zu Nürnberg, iſt auf den 12. April l. J. feſtgeſezt.

Es werden daher diejenigen Kandidaten, welche ſich in dieſem Termine dieſer Prüfung zu unterwerfen haben, aufgefordert, zeitig ihre Anmeldungen dorthin einzuſenden, und hierbei angewieſen, ihrem Aufnahmsgeſuche, welchen ſie nur einfach einzureichen haben, ſogleich ihren kurzverfaßten Lebenslauf und ihr Taufzeugniß beizulegen, nach überſtandener akademiſcher EndePrüfung aber ungeſäumt ihr UniverſitätsAbſolutorium nachholend beizubringen. Alle dieſe Beilagen ſind gedoppelt auf das gehörige StempelPapier auszufertigen, und die von den Originalien genommenen Abſchriften auch gehörig vidimirt einzuſenden.

Auf ſolche gehörig motivirt eingereichte

Digitized by Google

AufnahmsGeſuche wird den Kandidaten unverzüglich die Zulaſſung zur Prüfung unter Bekanntmachung des Textes zur auszuarbeitenden ProbePredigt bewilligt; dagegen aber auf ſolche Geſuche, welche nicht vorſchriftmäßig zur Vorlage kommen, gar keine Rückſicht genommen werden.

Pfarreien und BeneficienErledigungen.

Im Rezatkreiſe.

1) Die proteſtantiſche Pfarrei Schauersheim.

Durch den am 17. Jänner l. J. erfolgten Tod des Pfarrers iſt die Pfarrei Schauersheim, Dekanats Neuſtadt an der Aiſch, erlediget worden, deren Ertrag in einer vorliegenden, aber nicht beglaubigten Faſſion auf 756 fl. 18 kr. berechnet iſt.

Im Regenkreiſe.

2) Das Beneficium zum heil. Sebaſtian in Amberg.

Das Beneficium zum heil. Sebaſtian in Amberg iſt durch das Hinſcheiden des Prieſters Johann Baptiſt Kloo zur Erledigung gekommen. Die Obliegenheiten des Beneficiaten beſchränken ſich jährlich auf 60 Meſſen, welche er für die Stifter zu leſen hat; dafür bezieht derſelbe eine jährliche Rente zu 109 fl. 54 kr. Die Laſten belaufen ſich auf 2 fl. 36 kr. Der Beneficiat hat keine freie Wohnung.

Im Iſarkreiſe.

3) Die Pfarrei Aſchheim.

Durch Verſezung des lezten Pfarrers iſt die des Biſthums Freiſing im Landgerichte München liegende Pfarrei Aſchheim *), in Erledigung gekommen.

Sie enthält auf einem Flächenraume von 1 Quadratmeile eine Bevölkerung von 346 Seelen.

Das Einkommen beſteht in 663 fl. 35 kr. Die Laſten hingegen in 17 fl. 23 kr.

4) Die Pfarrei Gerzen.

Die Pfarrei Gerzen, der Diöceſe Regensburg im Landgerichte Vilsbiburg, iſt durch den Tod des lezten Pfarrers in Erledigung gekommen.

Dieſe Pfarrei hat $1\frac{1}{2}$ Stunde in der Länge, $1\frac{1}{4}$ Stunde in der Breite, und enthält eine Bevölkerung von 1599 Seelen, zwei Schulen, fünf Filialen, eine Feldkapelle, ein IncurativBeneficium, und zwei mit der Pfarrei vereinigte Beneficien, welche 799 fl. ertragen.

Das Einkommen der Pfarrei allein beträgt 4999 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. Die Laſten hingegen 1239 fl. 49 kr., inclusive eines Abſents zu 102 fl., auch iſt ein Baukapital von 2200 fl. abzulöſen, wovon jährlich 60 fl. ausgeſtoßen werden.

Beiträge.

Zum MilitärInvalidenFond.

Hierauf ſind ferners eingegangen:

Vom quieszirten königlichen Waldmei-

*) S. 30.

ſter, Joſeph Kaſchenreuther, zu Erlenſteig bei Nürnberg. . . . . 25 fl.

Durch das königliche Landgericht Teiſendorf von einigen Theaterfreunden aus der Bürgerſchaft in Waging der Reſt ihrer Einnahme ad . . . . . 3 fl.

Durch das königliche Landgericht Burglengenfeld, vom königlichen Waſſer- und Straßenbau Direktor des Regenkreiſes in Regensburg, Sebaſtian von Pigenot, die dem Aufbringer zweier Straßenpolizeiuebertreter von ihrer verordnungsmäßigen Beſtrafung in Geld gebührende Hälfte mit . . 6 fl.

München den 14. December 1816.

Die Erben des in Rußland vermißten Soldaten des erſten LinienInfanterieRegiments (König), Georg Rudholzer von Morgoltsheim, Landgerichts Tittmoning im Salzachkreiſe, haben auf das Löhnungsguthaben desſelben zu fünf Gulden zu Gunſten des MilitärInvalidenFonds Verzicht geleiſtet, welche dann auch zu dieſem Fond abgegeben, und von demſelben vereinnahmt worden ſind. Nebſt öffentlicher Dankſagung wird dieſes zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 31. December 1816.

Königlicher KriegsOekonomie-Rath.

von Kraus.

Ritſchel.

(Für die Wittwen und Waiſen der im Kriege gebliebenen VaterlandsVertheidiger.)

Von einem ganz unbekannt bleiben wollenden königlichen Staatsdiener wurden Eilf Gulden als ein Geſchenk zum MilitärWaiſenfond eingeſendet. Welches hierdurch, nebſt öffentlichen Dank, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 16. Jänner 1817.

An freiwilligen Beiträgen für die Wittwen und Waiſen der im Kriege gebliebenen VaterlandsVertheidiger ſind ferner eingegangen, und durch das Landgericht Tölz eingeſendet worden 4 fl. 36 kr., welche das Pfarramt Höhenberg von der dortigen Gemeinde bei Gelegenheit eines zur Feier der Wiedergeneſung Seiner königlichen Hoheit des Kronprinzen abgehaltenen Dankgebethes erhielt.

München den 28. Jänner 1817.

Königlicher KriegsOekonomie-Rath.

von Kraus.

Ritſchel.

AllerhöchſteZufriedenheitsBezeigung, Belohnung und VerdienſtmedaillenVerleihungen.

Seine königliche Majeſtät haben am 1. December 1816 die Verdienſte, welche ſich der Revierförſter Reuß zu Ebersbach durch Treue und Thätigkeit über 31

Digitized by Google

Jahre hindurch auf der nämlichen Revier erworben hat,

und am 19. deſſelben Monats und Jahrs die Verdienſte, welche ſich der 80jährige Schullehrer Sebaſtian Wirth zu Schwebenrieth im Würzburgiſchen, durch ſeine ſeit 57 Jahren mit unermüdetem Eifer und mit einem Achtung verdienendem Lebenswandel als Lehrer geleiſteten Dienſte erworben hat, durch Verleihung der ſilbernen Verdienſtmedaille an beide, öffentlich anzuerkennen geruht.

Ferner haben Seine königliche Majeſtät am 29. Jänner l. J. jenen vier Individuen, welche den mit dem Eiſe eingebrochenen Arbeiter Stich, und ſeine Tochter, mit eigener Lebensgefahr aus dem Hammerweiher zu Bodenwöhr retteten, nicht nur eine Belohnung: als 25 fl. für den Grubenmaurer Jakob Bauer, und 11 fl. für den Bräuersſohn Wolfgang Fuchs, eben ſo viel für den Amtsdiener Michael Hiermaier, ſo wie für den Anſchaffer Joſeph Heindl, anweiſen, ſondern ſelben auch die allergnädigſte Zufriedenheit für ihre menſchenfreundliche Handlung bezeigen laſſen.

Landwehr des Königreichs.

Seine königliche Majeſtät haben am 2. December 1816, um die angerühmten Verdienſte, welche ſich der LandwehrMajor der Stadt Amberg, Chriſtoph Iberl, um die Landwehr erworben hat, öffentlich anzuerkennen, demſelben die goldene Civil-Verdienſtmedaille gegen Zurückgabe der ihm unter der vorigen Regierung ertheilten goldenen Ehrenmedaille, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Ferner geruhten Seine königliche Majeſtät bei der Landwehr des Königreichs:

am 31. Jänner l. J. im XXIV. Landwehr-Bataillon Memholz, im Illerkreiſe, den Jakob Haneberg von Aigen zum Lieutenant bei der zweiten SchüzenKompagnie, und

im LandwehrBataillon der Stadt Sulzbach, anſtatt des geſtorbenen Oberlieutenants Joſeph Allioli den bisherigen Unterlieutenant Paul Peſold, zum Oberlieutenant zu befördern, und den Feldwebel Michael Kohler zum Lieutenant; dann

im XI. LandwehrBataillon Schwabmünchen den Joſeph Schöffel zum Oberlieutenant zu ernennen;

dem Franz Xaver Weilhamer, Oberlieutenant im ſtädtiſchen LandwehrBataillon Eichſtädt ſeiner erreichten 60 Jahre wegen, und

im LandwehrBataillon Dünkelsbühl wegen ärztlich bewieſener DienſtUntauglichkeit, dem Hauptmanne Johann Friedrich Reinhard, die gebetene Entlaſſung zu ertheilen;

am 1. Februar dem Major im I. Landwehr-Regimente Nürnberg, von Praun,

Digitized by Google

die gebetene Entlaſſung vom aktiven Dienſte, und die Erlaubniß bei feierlichen Gelegenheiten die Uniforme forttragen zu dürfen, zu bewilligen;

die durch DomicilsVeränderung des Majors Diez erledigte KommandantenStelle des I. LandwehrBataillons Deggendorf, dann der KavallerieEskadron daſelbſt, dem Landrichter Johann Nepomuk von Fürſt zu übertragen, und denſelben zum LandwehrMajor zu ernennen;

endlich am 2. den bisherigen LandwehrHauptmann Johann Nepomuk Freiherrn von Löwenthal zum Major zu befördern, und ihm das Kommando des III. LandwehrBataillons im Landgerichte Amberg zu übertragen.

DienſtesNachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Beſtimmungen zu treffen:

am 8. December 1815 die erledigte Poſtmeiſterſtelle zu Memmingen dem königlichen FeldPoſtmeiſter Freiherrn von Berchem zu verleihen;

am 28. December 1816 den bisherigen Revierförſter zu Aicha Karl Götz, zum Revierförſter in Schwabhauſen zu ernennen;

den FloßholzMagazinsInſpektor zu Baireuth, Hoffmann, definitiv zu beſtätigen;

den bisherigen LottoBureauVorſtand von Baireuth, Johann Nepomuk Zenger, als ſolchen, und als FilialKaſſier nach Regensburg zu verſetzen, und den KaſſeOfficianten zu Nürnberg, Georg Adam Hoffmann, zum LottoBureauVorſtand zu Baireuth zu ernennen;

am 14. Jänner l. J. den bisherigen proviſoriſchen Revierförſter zu Marquartſtein, Anton Pault, in dieſer Eigenſchaft definitiv zu beſtätigen;

am 21. den Forſtgehilfen Franz Xaver Egger zum Revierförſter in Ettal proviſoriſch zu ernennen;

am 24. den proviſoriſchen Rentbeamten zu Weiden, Wilhelm Georg Yelin, definitiv zu beſtätigen;

am 28. die proviſoriſche Verwaltung der Forſtwartei in Windshauſen dem Andreas Stuhlmüller;

eben ſo den quiescirenden KreisSekretär Anton von Heinleth, die bei dem GeneralKommiſſariate des Rezatkreiſes erledigte Sekretärſtelle proviſoriſch zu übertragen;

am 30. dem proviſoriſchen PolizeiInſpektor Nikolaus Mühlberger hieſelbſt, die definitive Beſtätigung zu ertheilen;

am 6. Februar den Präſidenten des Appellationsgerichts für den Illerkreis, Freiherrn Karl Friedrich Wilhelm von Völderndorff, auf ſein Geſuch mit Beibehaltung ſeines Ranges und Gehaltes in den Ruheſtand zu verſetzen, und

den bisherigen Rath bei dem Appellationsgerichte für den OberDonaukreis, Karl Wilhelm Kähn, die nachgeſuchte

Digitized by Google

Entlaſſung aus dem königlich-baieriſchen Staatsdienſte zu gewähren;

endlich am 7. die von dem zweiten Aſſeſſor Konrad Ruhdorfer nachgeſuchte Verſezung von Schrobenhauſen auf die erledigte zweite Aſſeſſorsſtelle zu Waſſerburg zu bewilligen.

Nachweis

über jene freiwilligen Unterſtüzungs-Beiträge, welche für die im Kriege vom Jahre 1809 durch Brand verunglückten Bewohner von Stadtamhof, Steinweg und Reinhauſen im Regenkreiſe eingegangen ſind.

(Fortſezung zum 47. St. des Jahres 1816 S. 842)

	fl.	kr.
Von Stadtamhof, G. Windorfer	16	38
„ „ Aloiſe Lingauer, Dienſtmagd	14	36
„ „ Gertraud Wilibald	29	13
„ „ Walburga Späth	34	3
„ „ Theres Späth	13	—
„ „ Joſeph Späth	27	50
„ „ Franz Labermeir	14	36
„ „ Georg Heinz, Holzgartendiener	14	36
„ „ Kath. Hinterhuber, Mezgerswittib	18	41
„ „ Kath. Fiſcher	23	17
„ „ Kath. Bopp, Dienſtm.	17	2
„ „ Rath Hämerl	188	49
„ „ Regierungs-Sekretär Model	22	15
„ „ Frh. von Stingelheim auf Schönberg	11	19
Von Stadtamhof, Adv. v. Sternfeld	97	26
„ „ Eliſabetha und Valentin Haydt	18	53
„ „ Baumeiſter Rabl	9	44
„ „ Mauth-Kontrolleur Wiedmann	15	23
„ „ Weinaufſchläger Krieger	216	41
„ „ Akadem. Köglmayr	93	38
„ „ Eva Bäuml	3	45
„ „ Mich. Auburger, Bräuknecht	4	48
„ „ Peter Arnold	3	28
„ „ Mich. Baumgartner	2	24
„ „ Abraham Burger	8	22
„ „ Theres Bitter	5	15
„ „ Roſalia Bind, Strickerstochter	2	53
„ „ Franz Bind, Strickersohn	5	46
„ „ Antonia Bind, Strickertochter	1	44
„ „ Franziska Berghammer, Schreinerstochter	4	48
„ „ Katharina Bauer	6	31
„ „ Franziska Baumann	7	41
„ „ Barbara Buchſtetter	4	24
„ „ Georg Behmer, Hafnersgeſell	1	5
„ „ Thekla Druckmüller, Dienſtmagd	2	47
„ „ Anton Dietz, Handlungs-Komis	5	45

(Die Fortſezung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt.

VI. Stück. München, Mittwoch den 12. Februar 1817.

Bekanntmachungen.

Landwehr des Königreichs.

(Die Patentiſirung der Stabs- und Oberoffiziere derſelben.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf berichtliches Gutachten Unſeres OberKommandos der ReſerveArmee befehlen Wir hiemit, daß Unſere Verordnung wegen Patentiſirung der Stabs- und Ober-Officiere Unſeres ehemaligen Bürgermilitärs vom 22. Auguſt 1807. *) auch bei der Landwehr in Betreff des Gebrauchs vom Stempelpapier in Anwendung gebracht werden ſoll.

München am 1. Februar 1817.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

Herrſchafts- und Ortsgerichte.

Seine Majeſtät der König genehmigten die Bildung folgender Ortsgerichte.

Am 24. Jänner l. J.
(Ortsgerichte Wildenroth und Weiſſenbrunn.)

Der Vaſall Freiherr von Redwitz bildet bei den Lehen Wildenroth und Weiſſenbrunn folgende Ortsgerichte:

1) im Landgerichte Kronach: das Ortsgericht Weiſſenbrunn mit den Orten Weiſſenbrunn, Schleireut, Ruksmühle, Schlottermühle und Grün, dann 102 ſtändigen Familien;

2) im Landgerichte Weismain: das Ortsgericht Wildenroth, mit Altenweier, Gärtenroth, Schubertsreut, Flurholz, Lopp, Hain, Tiefenklein mit Mesbach, Weides, Wildenberg und Eben, dann 136 ſtändigen Familien.

Am 24. Jänner l. J.
(Ortsgericht Urfahrn.)

Die Gutsbeſitzerin Katharina von Finſter, geborne von Kern, bildet unter vorſchriftmäſſiger Vertretung aus dem Patrimonialgerichte Urfahrn ein Ortsgericht, wobei die Gerichtbarkeit über das Kloſtergebäude zu Urfahrn, nebſt einer unmittelbaren Verbindung mit dem SteuerDiſtrikte Oberaudorf Seiner königlichen Majeſtät vorbehalten bleibt.

Das Ortsgericht wird in den Orten Urfahrn und Niederaudorf, dann in den Einzelnen: Auerbach, Mooſen, Agg, Triſtl, Behamgrub, Watſchöd, Hütl, Schindelberg, Haglach, Riedleiten, Felix, Graben, Heinz, Haslach, Regau, Bühl, Wer-

*) BürgerMilitärAlmanach. Jahrg. 1809. S. 142.

Digitized by Google

berg, Schweinſteig und Fahrnberg, 50 ſtändige Familien enthalten.

Prüfung.

(Die Einberufung proteſtantiſcher Pfarramts-Kandidaten zu den Terminen der Anſtellungs-Prüfung im Jahre 1817 betreffend.)

Zur AnſtellungsPrüfung proteſtantiſcher PfarramtsKandidaten vor dem königlichen GeneralKonſiſtorium in München ſind in dem Laufe des heurigen Jahres drei Termine beſtimmt worden, welche

1) vom 27. April bis 3. Mai,
2) vom 8. bis 14. Junius,
3) vom 13. bis 19. Julius

gehalten werden ſollen.

Es wird dieſes hierdurch mit der Weiſung bekannt gemacht, daß auſſer denen zu dieſen Terminen ausdrücklich vorgeladenen Kandidaten, dann denen, welche ſchon früher einberufen aber zu erſcheinen verhindert waren, auch alle Individuen dieſer Klaſſe, welche entweder von PrivatPatronen nach erſtandener praktiſcher Vorübung, zu mittelbaren Pfarrſtellen präſentirt zu werden Hoffnung haben, oder ſchon in proviſoriſcher Anſtellung und in Schulämtern ſich befinden und um Verleihung unmittelbarer Pfarreien ſich melden wollen, nach Vorſchrift der Verordnungen vom 23. Jänner 1809. Abſchnitt III. §. 2. 3., und vom 27. Juni 1810 (Regierungsblatt von 1809, Stück XI. und von 1810 Stück XXXI.) ſich zu rechter Zeit zu dieſer Prüfung anzumelden, und ihrer Eingabe die verordneten Notizen und Zeugniſſe in gehöriger Form und mit vorſchriftmäßigen SiegelPapier beizufügen haben.

München den 25. Jänner 1817.

Pfarreien Erledigungen.

Im Regenkreiſe:

1) Die Pfarrei Pleiſtein.

Die Pfarrei Pleiſtein im königlichen Landgerichte Vohenſtrauß iſt durch das Hinſcheiden des Pfarrers Joſeph Maiers erlediget worden.

Sie zählet in ihrem Umkreiſe 1910 Seelen, und eine Filialkirche, welche den Unterhalt eines Hilfprieſters nothwendig macht.

Die Einkünfte fließen aus den Widdumgründen, Zehenten und Stolgefällen in einem jährlichen Ertrage zu 758 fl. Die ſtändigen Laſten belaufen ſich auf 8 fl.

Im OberDonaukreiſe:

2) Die Pfarrei Wörleſchwang.

Durch die Verſezung des bisherigen Pfarrers*) iſt die Pfarrei Wörleſchwang erlediget worden. Dieſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg, im LandgerichteZusmarshauſen, enthält 350 Seelen und eine Schule, der Pfarrer bedarf keines Hilfprieſters.

Der Ertrag dieſer Pfarrei wird auf 988 fl. 38 kr. berechnet. Auſſer den gewöhnlichen Steuern und DiöceſanAbgaben,

*) S. 15.

Digitized by Google

dann der Baulaſt in subsidium und im Verhältniß des Zehentbezuges ſind keine anderen Laſten bekannt.

3) Die Pfarrei Dezenacker.

Durch Verſezung des bisherigen Pfarrers zu Dezenacker, Lorenz Stork, auf die Pfarrei Unterhauſen *) iſt die erſtere Pfarrei erlediget worden.

Dieſe in der Diöces Augsburg, und im Landgerichte Neuburg gelegene Pfarrei beſchränkt ſich auf das Dorf Dezenacker, zählt 116 Seelen, und die Schule befindet ſich im Orte Dezenacker.

Die jährlichen Einkünfte an Gros-, Klein- und Blutzehnten, Rechten, Gilten, Herbſtgefällen und Stolgebühren berechnen ſich nach der vorliegenden, zur Zeit noch nicht juſtificirten Pfarrfaſſion auf 868 fl. 33 kr. Die DiöceſanLaſten und BauReparationen betragen 42 fl. 28 kr.

Für den gegenwärtigen Fall ſteht das Präſentationsrecht Seiner königlichen Majeſtät zu.

Im UnterDonaukreiſe.

4) Die Pfarrei Ittling.

Die Pfarrei zu Ittling iſt durch den am 4. Jänner l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Prückl erlediget worden.

*) S. 16.

Sie liegt in der biſchöflichen Diöces Regensburg, und in dem königlichen Landgerichte Straubing. Sie zählt in einem Umfange von 2½ Stunden 750 Seelen.

Der jährliche Ertrag dieſer Pfarrei iſt aus dem Widdum, den Zehenten und der Stole auf 1446 fl. 17 kr. angegeben. Die Laſten betragen jährlich 685 fl. 48¾ kr.

Es ergiebt ſich demnach ein reiner Ertrag von 760 fl. 28¾ kr.

Im Iſarkreiſe.

5) Die Pfarrei Sauerlach.

Durch Verſezung des lezten Pfarrers *) iſt die im Biſthume Freiſing, königlichen Landgerichts Wolfrathshauſen, liegende Pfarrei Sauerlach in Erledigung gekommen.

Sie enthält in einem Umfange von einer halben Quadratmeile eine Bevölkerung von 355 Seelen, eine Filial und eine Schule. Zur Haltung eines Hilfprieſters iſt der Pfarrer nicht verbunden.

Das Einkommen nach Abzug der Laſten beträgt 650 fl.

6) Die aus den Vikariaten Ebersberg und Oberndorf neugebildete Pfarrei Ebersberg.

Seine königliche Majeſtät haben die bisherigen Vikariate Ebersberg und Oberndorf mit einander zu vereinigen, und zu einer Pfarrei, deren Siz in dem erſtgenannten Orte ſeyn wird, zu erheben geruhet.

*) S. 14—15.

Dieſe Pfarrei enthält eine Bevölkerung von 1527 Seelen, und wird von dem Pfarrer nebſt drei Hilfprieſtern paſtorirt.

Die Einkünfte betragen 600 fl. Gehalt einſchlüßig der fixen Bezüge für geſtiftete Gottesdienſte pr. 61 fl. 59 kr. und 60 fl. für die nicht mehr auszumittelnden Grundſtücke, dann 300 fl. für einen jeden der Hilfprieſter, nebſt freier Wohnung und den wandelbaren Stolgebühren.

Es haben ſich auf dieſelbe vorzüglich StaatsPenſioniſten aus den aufgelöſten Klöſtern zu melden.

StipendienVerleihung.

(Fortſezung zu Seite 46 des vorhergehenden Stücks über die für das Studienjahr 18 16/17 verliehenen Lokal= und FamilienStipendien von Augsburg.)

Numer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
19	Johann Nepomuck von Forſter, Sohn eines verſtorbenen Oberamtmanns zu Immenſtadt, Schüler der UnterProgymnaſialKlaſſe dahier . .	73	—	Leonhard Imhofiſche Stiftung.
20	Johann Baptiſt Forſter, Sohn eines verſtorbenen Oberamtmanns zu Immenſtadt, Schüler der OberMittelGymnaſialKlaſſe dahier	73	—	Leonhard Imhofiſche Stiftuug.
21	Karl Ignaz Langenmantel, königlicher HauptmannsSohn von Augsburg, und Eleve im königlichen Kadetenhauſe zu München	40	—	Thereſe von Langenmantel.
22	Emanuel Fenneberg, SchloßgärtnersSohn zu Zinnenberg, und Schüler der UnterGymnaſialKlaſſe zu Neuburg	40	—	Fuggerſche Stiftungen.
23	Karl Ignaz Popp, Sohn eines verſtorbenen Oberamtmanns zu Oberndorf bei Donauwörth, Schüler der obern VorbereitungsKlaſſe in Augsburg	50	—	Fuggerſche Stiftungen.
24	Joſeph Hefner, Sohn eines verſtorbenen Steuermeiſters in Augsburg Schüler der OberProgymnaſialKlaſſe daſelbſt	90	—	Renata Heichelin 60 fl. Thereſe von Langenmantel 30

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
52	Andreas Kayſer, Sohn eines Ausgängers in Augsburg, Schüler der ObeꝛProgymnaſialKlaſſe daſelbſt . .	34	—	Chriſtoph Peutinger'ſche Stiftung.
26	Joſeph Baumann, Sohn eines penſionirten Thorwarts in Augsburg Kandidat der Rechte III. zu Landshut.	91	—	Friedrich Illſungiſche Stiftung 24 fl. Jakob Stemboldiſche Stiftung 67 fl.
	Summa	1717	—	
	II. Proteſtantiſchen Antheils.			
1	Chriſtian Friedrich Leithner, Sohn eines verſtorbenen penſionirten Korporals der Stadtgarde in Augsburg, Kandidat der Theologie und Akademiker III. zu Erlangen . . .	300	—	ScholarchatKaſſe.
2	Benedikt Adam Geyer, Sohn eines Kaffeeſchenks in Augsburg, Kandidat der Theologie und Akademiker III. zu Erlangen	300	—	Adam Benz . . . . 45 fl. 30 kr. Kaſpar Erhard . . . . . 100 = — = Sibilla Greif . . . . . . 45 = 30 = ScholarchatKaſſe . . . . . 18 = — = Emanuel Walter . . . . . 36 = — = Johann Lein . . . . . 55 = — =
3	Heinrich von Prieſer, Sohn eines verſtorbenen RathsKonſulenten in Augsburg, Kandidat der Rechte und Akademiker III. zu Würzburg.	300	—	Andreas Böheim . . . . . 273 fl. Georg Regel . . . . . . 27 =
4	Peter Paul Reuß, Sohn eines verſtorbenen Advokaten in Augsburg, Kandidat der Philoſophie und Akademiker II. in Erlangen	200	—	UniverſitätsStipendienfond des Kollegiums zu St Anna.
5	Johann Ulrich Biſſinger, GymnaſialPedellsSohn von Augsburg, und Kandidat der Philoſophie I. in Erlangen	300	—	Hans Oeſterreicher . . . . 91 fl. Philipp Pfeifelmann . . . . . 93 = Andreas Rohm . . . . 91 = Eſaias Preu . . . . 25 =
6	Tobias Zacharias Halbmayr, Sohn eines verſtorbenen Bäckers in Augsburg und Kandidat der Philoſophie I. in Erlangen	300	—	Hans Georg Oeſterrreicher . . 75 fl. Jakob Oeſterreicher . . . . 131 = Hans Bauer . . . . 46 = UniverſitätsStipendienFond . 48 =

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
7	**Wilhelm Gottfried Dachauer**, ChorregentenSohn von Augsburg und Kandidat der Philoſophie des I. Kurſes in Erlangen	300	—	Helena Kraft . . . . . . 68 fl. UniverſitätsStipendienfond ꝛc. 48 fl. Hans Bauer . . . . . . 34 fl. David Weiß . . . . 100 fl. Peter Laire . . . . 50 fl.
8	**Friedrich August Krauß**, Sohn eines verſtorbenen Arztes in Augsburg und Schüler der OberGymnaſialklaſſe daſelbſt	100	—	Balthaſar Schnurbein . . . 45 fl. Georg Sturm . . . . . . 55 fl.
9	**Gottfried Albrecht Gemmerli**, SeifenſiedersSohn von Augsburg, Schüler der OberMittelGymnaſialklaſſe daſelbſt	100	—	David Weiß . . . . 75 fl. Eſaias Preu . . . . 25 fl.
10	**Johann Georg Hertel**, königlicher HauptmannsSohn von Augsburg und Schüler der OberMittelGymnaſialklaſſe daſelbſt	100	—	Münchiſche Stiftung . . . . 75 fl. Helena Kraft . . . . 25 fl.
11	**Jakob Friedrich Schauer**, ChemikersSohn von Augsburg und Schüler der UnterMittelGymnaſialklaſſe daſelbſt	59	—	Ulrich Krauß . . . . . . 55 fl. Helena Kraft . . . . 4 fl.
12	**Georg Abraham Pappler**, AdminiſtrationsPedellsSohn von Augsburg und Schüler der UnterGymnaſialklaſſe daſelbſt	50	—	Peter Laire.
13	**Johann Christian Gustav Weiler**, Sohn eines verſtorbenen Kaufmanns und Senators in Augsbueg, Schüler der höhern Vorbereitungsklaſſe daſelbſt	50	—	Balthaſar Vetter . . . . . 27 fl. Dietrich Walter . . . . . 13 fl. Helena Kraft . . . . 10 fl.
14	**Adolph Weiler**, Sohn eines verſtorbenen Kaufmanns und Senators in Augsburg, Schüler der höhern Vorbereitungsklaſſe daſelbſt	50	—	Kaſpar Walter . . . . . . 36 fl. Helena Kraft . . . . 14 fl.
15	**Heinrich Jakob Väth**, gebürtig aus Nürnberg, Sohn eines verſtorbenen OberPoſtamtskaſſiers, in Augsburg, Schüler der niedern Vorbereitungsklaſſe in Neuburg	75	—	Emanuel von Garben.

Digitized by Google

Numer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
16	Karl Ludwig Friedrich Blöſt, von Blaubeuern gebürtig, Sohn eines königlichen StiftungsAdminiſtrators in Günzburg und Schüler der UnterMittelGymnaſialklaſſe zu Dillingen . .	75	—	Emanuel von Garben.
17	Friedrich Ludwig Bernhard, aus Düſſeldorf, Sohn eines Kaufmanns in Berlin, d. Z. in Augsburg domicilirend, Schüler der OberGymnaſialklaſſe in Augsburg	50	—	Emanuel von Garben.
18	Johann Friedrich Scheuermann, Sohn eines Kaufmanns in Augsburg, Schüler der UnterGymnaſialklaſſe daſelbſt	25	—	Helena Kraft.
19	Paul Petri, Sohn eines Pinſelmachers in Augsburg und Schüler der höhern Vorbereitungsklaſſe daſelbſt .	20	—	Ulrich Krauß.
	II. Proteſtantiſchen Antheils. Summe	2754	—	
	I. Katholiſchen Antheils. Summe	1717	—	
	Totale	4471	—	

PfarreienundBeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Individuen bei Pfarreien und Beneficien zu befördern:

Im Monate Jänner l. J. am 15. den ehemaligen Profeſſor und Mitglied des aufgelösten Kollegiums zu St. Salvator in Augsburg, Prieſter Joſeph Schreiegg zur Pfarrei Rennartsried, Landgerichts Oberdorf: den geprüften PfarramtsKandidaten Prieſter Mathias Burkhard Kaplan zu Türkheim auf die Pfarrei Kleinkemnath Landgerichts Obergünzburg:

am 16. den Pfarrer zu Buch am Buchrain Prieſter Thomas Maier auf die Pfarrei Langengeißlingen, Landgerichts Erding; den Prieſter Anton Kiderle Kaplan zu Altdorf auf das Kuratbeneficium zu Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen; den bisherigen Vikar zu Kizingen Georg Michael Mümpfer zur zweiten Diakonatſtelle in der Tann nebſt dem damit verbundenen Rektorate daſelbſt und der kombinirten Pfarrei Habel, und an deſſen Stelle den bisherigen Vikar in der Tann, Friedrich Reinhard Hänlein als Vikar zu Kizingen;

am 17. den Pfarrer zu Großſchönbrunn, Landgerichts Amberg, Johann Baptiſt Graf zur Pfarrei Schwarzenfeld, Landgerichts Nabburg; den bisherigen Kaplan zu Dingolſhauſen Prieſter Konrad Rückert auf die Pfarrei Weſtheim im Würzburgiſchen;

am 23. den Pfarrer zu Eulsbrunn Prieſter Joſeph Treutinger auf die Pfarrei Beratshauſen, Landgerichts Hemau; den bisherigen Pfarrer zu Wartenfels, Landgerichts Steinach, Prieſter Johann Adam Schwemlein zur Pfarrei Kleukheim, Landgerichts Lichtenfels; den bisherigen Kooperator zu Dachau Prieſter Johann Evangeliſt Rothmüller zur Pfarrei Weſſiszell, Landgerichts Friedberg; den bisherigen Kooperator zu Oberföhring Prieſter Joſeph Häusler auf die Pfarrei Argeth, Landgerichts Wolfrathshauſen; den bisherigen Stadtpfarrer zu Tirſchenreuth Prieſter Theodor Pantaleon Seneſtrey auf die Pfarrei Baumkirchen, Landgerichts München; den bisherigen Pfarrer zu Zankenhauſen, Landgerichts Landsberg, Prieſter Klemens Bauhofer auf die Pfarrei zu Pfaffenhofen an der Glon, Landgerichts Friedberg; den bisherigen Pfarrer zu Tauberzell Chriſtoph Heinrich Zinn auf die Pfarrei Holzhauſen, Dekanats und Landgerichts Uffenheim;

am 25. den bisherigen Pfarrer zu Dünzelhauſen, Landgerichts Neuburg, Prieſter Friedrich Felix Frenzel auf die Pfarrei zu Baar, Landgerichts Neuburg;

am 26. den bisherigen Pfarrer zu Büchenbach, Landgerichts Herzogenaurach, Prieſter Michael Müller auf die Pfarrei zu Walting, Landgerichts Kipfenberg; und den Kaplan zu Neunkirchen am Brand Prieſter Franz Wenzeslaus Goldwitzer auf die Pfarrei zu Büchenbach; den Prieſter Karl Diepolder bisherigen Pfarrer zu Mittelberg, Landgerichts Innerbregenzerwald, auf die Pfarrei zu Rechtis, Landgerichts Kempten;

am 29. den bisherigen Pfarrer zu Affeking, Prieſter Blaſius Santl auf die Pfarrei zu Kirchenroth, Herrſchaftgerichts Wörth, und auf die dadurch erledigte Pfarrei zu Affeking, Landgerichts Kellheim, den Prieſter Georg Mirwald Kooperator zu Pirkenwang; den bisherigen Wallfahrtsprieſter zu Altenötting Prieſter Johann Pfäffl zur Pfarrei Ramſau, Landgerichts Berchtesgaden; den

Prieſter Johann Joſeph Ott Pfarrer zu Wintersbach zur Pfarrei Hesbach, Landgerichts Aſchaffenburg, und zur erledigten Pfarrei Wintersbach den Prieſter Johann Nepomuck Sickeuberger bisherigen Kooperator zu Krombach; den bisherigen Pfarrer zu Pachling, Landgerichts Kamm, Prieſter Michael Pamler zur Pfarrei zu Oberviechtach, Landgerichts Neunburg vorm Wald;

und zu beſtätigen

am 17. Jänner l. J. die Präſentation des Herrn Fürſten zu Oettingen Wallerſtein für den bisherigen Pfarrer zu Aitrang, Prieſter Placidus Plank auf die Pfarrei zu Schwabbrugg, Landgerichts Buchloe.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unterm 2. Februar l. J. den wirklichen Staatsrath Freiherrn von Aretin zum bevollmächtigten Geſandten bei dem Bundestage in Frankfurt proviſoriſch zu ernennen, und an demſelben Tage die Stelle eines GeneralKommiſſärs in Würzburg dem geheimen Rathe Asbeck zu übertragen geruht.

Ferner geruhten Seine Majeſtät der König am 8. Jänner l. J. bei der Finanz-Direktion des Mainkreiſes den vierten RechnungsKommiſſär Körbitz zum dritten, und den erſten RechnungsGehilfen Chriſtian Schöpf zum vierten RechnungsKommiſſär, dann den RechnungsGehilfen Leopold Grau in die erſte, Franz Metzger in die zweite, und Chriſtoph Wolff in die dritte RechnungsGehilfenſtelle vorrücken zu laſſen, die vierte RechnungsGehilfenſtelle aber dem bei der CentralRechnungsRetardatenKommiſſion verwendeten Revidenten Joſeph Bungart zu verleihen; den bisherigen proviſoriſchen Rentbeamten Joan zu Berchtesgaden auf dieſem Poſten definitiv zu beſtätigen; dann den quiescirten Kreisausreiter zu Neuſtadt an der Aiſch zum Kanzleidiener der Finanz-Adminiſtration in Baireuth, den Lotto-Bureaudiener Peez zum OberAufſchlagamtsdiener, und den Gendarmen Wilhelm Salzmann zum LottoBureaudiener daſelbſt zu ernennen;

am 20. den bisherigen Advokaten zu Roding, Joſeph Stadler, nach ſeinem Geſuche in gleicher Eigenſchaft nach Kamm zu verſetzen, und die dadurch frei werdende Advokatenſtelle bei dem Landgerichte Roding dem dermaligen Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Regenkreis, Bernhard Wagner zu verleihen; endlich am

24. den Oberlieutenant Karl Stuhlmüller, dermal InſpektionsOfficier im königlichen KadetenKorps zum Kommiſſär der ZwangsArbeitsanſtalt zu Plaſſenburg proviſoriſch zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majeſtät der König geruhten bei der Landwehr des Königreichs Folgendes zu beſtimmen:

am 16. Jänner l. J. den Major des LandwehrBataillons Immenſtadt, Moriz Schleichert, der ſein Domicil verändert hat, und nach Kempten gezogen iſt, an dem Orte ſeiner Niederlaſſung zur Fortſezung ſeiner Dienſte dem LandwehrBataillone daſelbſt als überzähligen Major beizugeben;

zum Major und Kommandanten des LandwehrBataillons Immenſtadt den bisherigen SchüzenHauptmann Joſeph Anton Höß zu ernennen;

am 17. im LandwehrRegimente der Stadt Bamberg die bisherigen Lieutenants Johann Zenk, Sebaſtian Aumüller und Gotthelf Nizoldi zu Oberlieutenants zu befördern;

bei der KavallerieDiviſion in der Landwehre des Landgerichts Pfaffenberg den RealitätenBeſizer zu Mallersdorf Michael Spáth zum Unterlieutenant und Adjudanten zu ernennen;

die Errichtung einer LandwehrKavallerieEskadron im Landgerichte Wolfſtein zu genehmigen, und hiezu folgende OberOffiziere:

Rittmeiſter: Michael Razesberger,
Oberlieutenant: Joſeph Mandlmaier,
Lieutenants: Franz Reichenberger und Joſeph Dietrich;

Unterchirurg: Joſeph Heinniger zu beſtimmen;

im LandwehrBataillon der Stadt Aſchaffenburg zu deſſen Kommandanten den Major Dominik Frank zu ernennen, und beim Unterſtabe folgende Individuen anzuſtellen:

Quartiermeiſter: Joſeph Marzell,
Auditor: Jakob Joſeph Reich,
Adjudant: Kilian Anſelm,
BataillonsArzt: Michael Lohrum,
Unterchirurg: Chriſtoph Herrmann,
Zeugwart: Jakob Walz,
Junker: Wilhelm Prediger;

im LandwehrBataillon der Stadt Dillingen den Oberlieutenant Moriz Bratſch zum Zeugwart, Joſeph Bogner und Anton Gruno aber zu Unterlieutenants zu befördern;

am 18. dem Oberſtlieutenant Drauſenick im LandwehrBataillon der Stadt Bamberg das allergnädigſte Wohlgefallen über deſſen ausgezeichnet bewieſenen Dienſteseifer, ſeine Bereitwilligkeit und ſtets bewieſene genaue Pflichterfüllung;

eben ſo dem Oberlieutenant Paul Leiſt im LandwehrRegimente der Stadt Bamberg für die in den Jahren 1813 und 1814 mit ausgezeichnetem Dienſteifer und Thätigkeit, dann mit gutem Erfolge beſorgten Funktionen eines Plazadjudanten daſelbſt das allergnädigſte Wohlgefallen zu erkennen zu geben;

Digitized by Google

am 30. Jänner den Gerichtshalter und beider Rechte Licentiat Michael Luz als Auditor des II. LandwehrBataillons, Landgericht Landau, anzuſtellen;

im I. LandwehrBataillon Rain nachfolgende OfficiersBeförderungen vorzunehmen: den Unterlieutenant Franz Xaver Schirmbäck zum Oberlieutenant; den Sergant Ulrich Schluderer und Korporal Joſeph Karl zu Unterlieutenants; den Advokat Anton Holzſchuh zum Auditor, und den bisherigen Korporal Johann Mayr zum Unterlieutenant und BataillonsAdjudanten zu beſtimmen;

im I. LandwehrBataillon Markt Erlbach den Oberſchreiber Beck zum Oberlieutenant, den Oberſchreiber Kirchner und Feldwebel Kräuslein zu Unterlieutenants zu befördern;

den Advokat und Licentiat beider Rechte Alois Kobl als Auditor des III. LandwehrBataillons im Landgerichte Landau zu ernennen;

im LandwehrBataillon der Stadt Hersbruck folgende Officiere zu beſtimmen:

GrenadierKompagnie: Dietrich Köneke, Hauptmann, Daniel Salomon, Oberlieutenant, Johann Paul Pemſel und Andrä Lauter, Unterlieutenants.

FuſilierKompagnie Henſenfeld: Johann Konrad Pemſel Hauptmann, Johann Konrad Rempt Oberlieutenant, Georg Weiß und Konrad Mausner Unterlieutenants;

SchüzenKompagnie: Konrad Lauber Hauptmann, Johann Albrecht Murner Oberlieutenant, Peter Zägl und Johann Ziegler Unterlieutenants;

bei der KavallerieEſkadron den bisherigen Schüzen Johann Konrad Schwarzkopf zum Unterlieutenant zu befördern; den Hauptmann Ludwig Fleiſchmann wegen ſeines aufhabenden 66jährigen Alters der Dienſte zu entlaſſen, und ihm zu bewilligen bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform fortzutragen;

im I. LandwehrBataillon Hipoltſtein den bisherigen Oberlieutenant Schoyerer zum Hauptmann vorrücken zu laſſen;

im LandwehrBataillon der Stadt Erlangen den Korporal Rochus Münzer zum Fahnenjunker zu befördern;

den Major und Kommandant des II. LandwehrBataillons Freiherrn von Pechmann in gleicher Eigenſchaft zum ſtädtiſchen Landwehrbataillon Eichſtädt zu verſezen;

Digitized by Google

am 31. Jänner: im IV. LandwehrBataillon Jllerdieſſen den LandgerichtsAſſeſſor Matt zum Auditor zu ernennen;

im LandwehrRegimente Nürnberg dem Junker Johann Georg Glaſer wegen legal beigebrachten ärztlichen Zeugniſſen über ſeine Unfähigkeit zum fernern aktiven Dienſte die gebetene Entlaſſung zu gewähren;

eben ſo im I. LandwehrBataillon, Landgerichts Vohenſtrauß dem Oberlieutenante Martin Winter die Entlaſſung zu gewähren, und den Unterlieutenant Franz Schwarz von der zweiten zur erſten FuſilierKompagnie zu verſezen;

den bisherigen Oberlieutenant Lorenz Gruber zum Hauptmann vorrücken zu laſſen, den Korporal Michael Zintl zum Oberlieutenant und den Landwehrmann Georg Roth zum Unterlieutenant bei der zweiten FuſilierKompagnie zu befördern;

bei der vierten FuſilierKompagnie den Oberlieutenant Roman Roth zum Hauptmann zu ernennen und den Korporal Gottfried Panzer als Oberlieutenant zu befördern;

bei der fünften Kompagnie den Unterlieutenant Johann Fürſt zum Oberlieutenant und den Feldwebel Bartholomä Herrmann zum Unterlieutenant zu ernennen;

dem Hauptmanne Zumpf dann den beiden Unterlieutenants Brückner und Späth im I. LandwehrBataillon Landgericht Windsheim die gebetene Entlaſſung wegen durch legal beigebrachte ärztliche Zeugniſſe bewieſener Unfähigkeit zum aktiven Dienſt zu ertheilen, den bisherigen Oberlieutenannt Michael Kettler zum Hauptmann, und den Unterlieutenant Johann Michael Vogl zum Oberlieutenant und die Feldwebel Georg Leonhard Engerer und Johann Michael Hahn zu Unterlieutenants zu befördern;

im LandwehrBataillon der Stadt Rothenburg den GrenadierOberlieutenant Linder in gleicher Eigenſchaft zur SchützenKompagnie zu verſezen, den Feldwebel Huhn aber zum Unterlieutenant zu befördern;

den Unterlieutenant und Adjudant des I. LandwehrBataillons Gunzenhauſen Friedrich Wilhelm Sperling die gebetene Entlaſſung vom aktiven Dienſte wegen geſchwächter Geſundheit zu ertheilen; endlich

im XXV. LandwehrBataillon der Stadt Lindau den bisherigen Unterlieutenant Martin Hachelmann zum Oberlieutenant, und Franz Bühler zum Unterlieutenant zu befördern.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

VII. Stück. München, Samſtag den 15. Februar 1817.

Bekanntmachungen.

(Das BierSudweſen und den Bierſaz im gegenwärtigen Jahre betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bei den gegenwärtigen Preiſen der Gerſte und des Hopfens und dem hiernach ſich berechnenden Bierſaze, in der Abſicht, nicht nur den Brauern den Betrieb ihres Gewerbes unter ſo ſchwierigen Umſtänden zu erleichtern, ſondern auch, und vorzüglich um dem Bedürfniſſe der mittlern und untern VolksKlaſſen zu Hilfe zu kommen, auf erſtatteten Vortrag beſchloſſen und verordnen:

I.

Den BierBrauern iſt geſtattet, das von dem SommerBier gezogene Nachbier als eigne Art von Getränk um einen verhältnißmäſſig wohlfeilern Preis, welchen Unſere GeneralKreis und LokalKommiſſariate beſtimmen werden, zu verkaufen.

II.

Eben ſo iſt denſelben erlaubt, ein geringhaltigeres Bier, als dasjenige, welches durch die geſezlichen Tariffe vorgeſchrieben iſt, zu erzeugen, und um eine von Unſern obern PolizeiStellen gleichfalls zu beſtimmende geringere Taxe, welche in keinem Falle den Schenkpreis von vier Kreuzern für die Maß überſteigen ſoll, abzuſezen.

III.

Die vorbemerkte Erlaubniß iſt, als beſondere Ausnahme von den beſtehenden Verordnungen, vor der Hand auf das gegenwärtige Sudjahr $18\frac{16}{17}$ beſchränkt.

IV.

In Orten, wo nur ein einziger Brauer ſich befindet, iſt derſelbe, wenn er von dieſer Erlaubniß Gebrauch machen will, gehalten, neben den geringhaltigern Bier, zugleich tarifmäſſiges Bier zu brauen; in andern Orten aber, und beſonders in gröſſern Städten, wo bei vermehrter Konkurrenz die Fabrikation ſich mit der Nachfrage von ſelbſt in das gehörige Verhältniß ſezen wird, iſt jene Verbindlichkeit nachgelaſſen.

V.

Allen Brauern iſt frei gegeben, das tarifmäſſige Bier nicht nur im Groſſen an die Wirthe, ſondern auch im Kleinen an das

Digitized by Google

Publikum unter der Taxe zu verkaufen; jedoch ohne Abbruch an dem geſezlichen Gehalte und der erfoderlichen Güte des Getränkes.

VI.

Sämtliche PolizeiBehörden ſind angewieſen, und verantwortlich, daß ſie die verſchiedenen Arten des Biers öfters und auf das Strengſte unterſuchen, gegen unerlaubte Vermiſchungen mit ununterbrochener Aufmerkſamkeit wachen; insbeſondere dem Misbrauche, der mit Untergieſſen des Nachbiers getrieben wird, kräftig entgegen wirken, das ſogenannte Glattwaſſer da, wo es verkauft zu werden pflegt, in Beziehung auf die Geſundheit ſorgfältig prüfen, und überhaupt ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſen, daß gegründete Klagen allenthalben und ſogleich mit Nachdruck abgeſtellt werden.

München den 8. Februar 1817.

Max Joſeph.

Graf von Thürheim.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der GeneralSekretär
F. von Kobell.

Ueberſicht
der
Schuldentilgung
im
königlich baierischen Großherzogthume Würzburg, für das FinanzJahr 1815/16.

I. Schuldenſtand am 1. Oktober 1816.

1. PaſſivKapitalien	5,437,948	fl.	32½ kr.
Hiezu kommen die wegen vorhin deutſchordenſchen Beſizungen zu übernehmenden, unterm 29. Oktober 1816. der SchuldentilgungsKaſſe überwieſenen . .	51,150	„	— „
Summe . .	5,489,098	fl.	32½ kr.
2. An ZahlungsRetardaten: von den deutſchordenſchen Beſizungen wurden an ZinsRückſtänden übernommen	17,405	„	— „
Summe des Schuldenſtandes .	5,506,503	fl.	32½ kr.

Die Paſſiv-Kapitalien waren verzinslich:

277,225	fl.	—	kr.	zu $2\frac{1}{2}$	Procent.
241,740	ſ	$34\frac{3}{4}$	ſ	zu 3	ſ ſ
289,361	ſ	23	ſ	zu $3\frac{1}{2}$	ſ ſ
1,242,383	ſ	$—\frac{1}{2}$	ſ	zu 4	ſ ſ
3,438,388	ſ	$34\frac{1}{4}$	ſ	zu 5	ſ ſ
5,489,098	fl.	$32\frac{1}{2}$	kr.		

Die Zinſe hievon erfoderten alſo jährlich die Summe von . . 245,925 fl. $14\frac{1}{4}$ kr.

II. Einnahme der Schuldentilgungs-Kaſſe im Jahre 1815/16.

1. Die Kaſſe wurde mit einem baaren Vorrathe dotirt am 1. Oktober 1815. von		73,795 fl. $30\frac{1}{4}$ kr.
2. An Einnahms-Rückſtänden voriger Jahre giengen ein .		200 „ — „
3. Die zur Schuldentilgung beſtimmten Gefälle und Beiträge haben ertragen *)		387,583 „ $59\frac{1}{4}$ „
4. Aus dem Aktiv-Kapitalien-Stand wurden bezogen:		
a) an heimgezahlten Kapitalien .	10,150 fl. $9\frac{1}{4}$ kr.	
b) an Zinſen	10,010 „ $50\frac{3}{4}$ „	
		20,161 „ — „
5. An Kapitalien wurden baar aufgenommen:		
a) zu 4 Procent mit 14tägiger Aufkündigung von Privaten . .	200,000 „ — „	
b) zu 5 Procent mit 3 monatlicher Aufkündigung von Stiftungen .	203,525 „ 30 „	
		403,525 „ 30 „
6. An Depoſiten giengen ein im Laufe des Etats-Jahrs .		83,556 „ $11\frac{1}{4}$ „
Summe der Einnahmen .		968,822 „ $10\frac{3}{4}$ „

III. Ausgaben der Schuldentilgungs-Kaſſe im Jahre 1815/16.

1. Baar zurückgezahlte Paſſiv-Kapitalien . . . . 482,262 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.
und zwar

12,775	fl.	37	kr.	zu 3	Procent.
7,500	„	—	„	zu $3\frac{1}{2}$	„ „
36,338	„	45	„	zu 4	„ „
425,648	„	$3\frac{1}{2}$	„	zu 5	„ „ wovon

80,429 fl. $2\frac{1}{2}$ kr. von den Gläubigern und
345,219 fl. 1 kr. von der Schultilgungs-Kommiſſion ſelbſt auf-
425,648 fl. $3\frac{1}{2}$ kr. gekündigt worden waren.

482,262 fl. $25\frac{1}{2}$ kr. wie oben.

*) Der Zeitumſtände wegen haften an dieſen Gefällen noch bedeutende Rückſtände.

Digitized by Google

2. An den Zahlungs-Retardaten wurden baar abgetragen **)		15,355 fl. — kr.
3. An Paſſiv-Kapitals-Zinſen wurden baar bezahlt ***)		241,541 „ $19\frac{1}{4}$ „
4. An ältern, größtentheils ſchon vor Errichtung der Schuldentilgungs-Kaſſe eingeſchickt geweſenen Depoſiten ſind zurückbezahlt worden		93,206 „ $48\frac{1}{4}$ „
5. Zur Lokal-Schuldentilgungs-Kaſſe zu Schweinfurt wurde der früher auf die Staatskaſſe übernommene Beitrag berichtigt mit		5,000 „ — „
6. Adminiſtrations-Ausgaben:		
a) Beſoldungen und Proviſionen	3,975 fl. $28\frac{1}{4}$ kr.	
b) Regie-Ausgaben	2,063 fl. $6\frac{1}{2}$ kr.	
		6,038 „ $34\frac{3}{4}$ „
Summe der Ausgaben		843,404 fl. $7\frac{3}{4}$ kr.

IV. Reſultate der Aufkündigung und Mobiliſirung der Paſſiv-Kapitalien.

A. Aufkündigung.

1. Von den Gläubigern wurden (nach Abzug der zur Diskontirung aufgekündigten) aufgekündigt		159,369 fl. $49\frac{1}{2}$ kr.
2. Von der Schuldentilgungs-Kommiſſion ſind ſelbſt aufgekündigt worden:		
a) zur baaren Zurückzahlung	379,060 fl. 56 kr.	
b) mit Anerbietung zur Mobiliſirung mit 3tägiger Aufkündigung und 4procentigen Zinſen	770,850 fl. 50 kr.	
		1,149,911 fl. 46 kr.
Summe der Aufkündigung		1,309,281 fl. $35\frac{1}{2}$ kr.

B. Realiſirung.

1. Baar zurückbezahlt wurden die oben bei den Ausgaben aufgeführten	482,262 fl. $25\frac{1}{2}$ kr.
2. An den Verfall-Terminen wurden nicht abgeholt und liegen ſeitdem ohne Verzinſung parat	55,089 „ 10 „
3. Im Jahre $18\frac{16}{17}$ ſind zur baaren Abzahlung erſt verfallen	52,730 „ — „
4. Von den Gläubigern wurde die Mobiliſirung angenommen von	569,000 „ — „
5. Dieſelben haben ſich noch nicht erklärt über	26,000 „ — „
6. Den Stiftungen waren von den aufgekündeten Kapitalien auf Obligationen au porteur zuſtändig, wovon die Aufkündigung zurückgenommen und neue Obligationen ausgeſtellt wurden	124,200 „ — „
Summe wie oben	1,309,281 fl. $35\frac{1}{2}$ kr.

**) Auch die übrigen 2050 fl. Rückſtände würden bezahlt worden ſeyn, wenn der rechtmäßige Empfänger zur Zeit bekannt wäre.

***) Durch die Kapitals-Abzahlung und Mobiliſirung hat ſich die Zinſen-Exigenz ſchon im Laufe des Jahres gegen den Stand am 1. Oktober 1815. gemindert.

Digitized by Google

C. Stand der mobiliſirten Kapitalien zu 4 Procent.

1. An Obligationen mit 14tägiger Aufkündigung wurden emittirt .		200,000 fl. — kr.
2. An Obligationen mit 3tägiger Aufkündigung wurden emittirt .	548,000 fl. — kr.	
von den Gläubigern wurden noch nicht in Empfang genommen .	21,000 fl. — kr.	
		569,000 ſ — ſ
Summe . .		769,000 fl. — kr.

3. Hievon wurden zur Einlöſung producirt, ſogleich eingelöst und wieder emittirt:

81,400 fl. — kr. mit 14tägiger Aufkündigung,

16,600 fl. — kr. mit 3tägiger Aufkündigung.

98,000 fl. — kr. Summe.

Bleibt obiger Stand mit . 769,000 fl. — kr.

V. Schuldenſtand mit dem Schluße der Rechnung für 18½.

1. An PaſſivKapitalien	5,410,361 fl. 37 kr.
2. An ZahlungsRetardaten	2,050 ſ — ſ
Summe . .	5,412,411 fl. 37 kr.

Die PaſſivKapitalien ſind gegenwärtig verzinslich:

277,225 fl.	— kr.	zu 2½	Procent,
228,964 ſ	57¾ ſ	ſ 3	ſ
281,861 ſ	23 ſ	ſ 3½	ſ
1,975,044 ſ	15½ ſ	ſ 4	ſ
2,647,266 ſ	¾ ſ	ſ 5	ſ
5,410,361 fl.	37 kr.	Summe.	

Sie erfodern alſo noch zur Tilgung der Zinſen jährlich die Summe von 235,029 fl. 47½ kr

VI. HauptResultat der Operationen im Jahre 18½.

A. Minderung des Schuldenſtands:

1. die PaſſivKapitalien haben ſich gemindert um . .	78,736 fl. 55½ kr
2. die ZahlungsRetardaten desgleichen um . .	15,355 ſ — ſ
3. die Depoſiten um	9,650 ſ 37 ſ
Summe der Minderung .	103,742 fl. 32½ kr.

Digitized by Google

B. Minderung der jährlichen Zinſen:

1. durch KapitalAbzahlung	. . . .	3,205 fl. 26¾ kr.
2. durch die Mobiliſirung und Reduction auf 4 Procent	. .	7,690 ſ — ſ
Summe	. .	10,895 fl. 26¾ kr.

welche Summe dem TilgungsFond künftig rein zuwächſt.

Würzburg den 17. Jänner 1817.

Königliche SchuldentilgungsKommiſſion.
Freiherr von Lerchenfeld.
Freiherr von Zurhein.

Then.

Rheiniſch.

Herrſchafts- und Ortsgerichte.

Seine königliche Majeſtät genehmigten die Bildung folgender Herrſchafts- und Ortsgerichte:

Am 8. September 1814.

(Ortsgericht Feilitſch.)

Der vormalige königlich preußiſche Hauptmann Wilhelm von Feilitſch bildet aus dem Patrimonialgerichte auf dem mannlehenbaren Rittergute Feilitſch im Landgerichte Hof ein Ortsgericht, welches 54 behauste Familien enthält.

Am 22. Jänner l. J.

(Ortsgericht Neunhof.)

Chriſtoph Wilhelm Kreſſ von Kreſſenſtein bildet zu Neunhof im Landgerichte Erlangen ein Ortsgericht über 65 ſtändige Familien im erwähnten Orte.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Rezatkreiſe:

1) Die proteſtantiſche Pfarrei Tauberzell.

Durch die Beförderung des Pfarrers Zinn auf die Pfarrei Holzhauſen*) iſt die Pfarrei Tauberzell Dekanats Rothenburg erlediget worden, deren Ertrag nach Abzug des durch den mit der Krone Würtemberg geſchloſſenen GrenzVertrages erlittenen Verluſtes in der Faſſion vom Jahre 1807 auf 614 fl. 2¾ kr. berechnet iſt.

Im Iſarkreiſe:

2) Die Pfarrei Lampertshauſen.

Die Pfarrei Lampertshauſen, im königlichen Landgerichte Pfaffenhofen, der Diöces Freiſing iſt in Erledigung gekommen.

*) S. 11.

Digitized by Google

Sie enthält in einem Umkreiſe von 4 Stunden eine Bevölkerung von 253 Seelen, eine Filiale.

Das Einkommen an Widdum, Zehent, Stole und andern Rechten beträgt 696 fl. die Laſten hingegen belaufen ſich auf 40 fl. 40 kr.

Auszug
aus der AdelsMatrikel des Königreichs Baiern.

Der AdelsMatrikel des Königsreichs wurden neuerdings einverleibt:

unterm 29. Auguſt 1816. Friedrich Adolph Graf von Gelder zu Arcen, königlicher Kämmerer, Oberſt, und vormaliger Kommandant zu Düren, in Arcen, ſamt ſeinem Sohne und deſſen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der GrafenKlaſſe Lit. G. Fol. 822. Act. Nro. 5221.

unterm 21. Oktober 1816. Franz Freiherr von Hutten zu Stolzenberg, königlicher Kämerer, und vormalig fürſtlich würzburgiſcher Hofrath in Würzburg, ſamt ſeiner Schweſter, und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe Lit. H. Fol. 958. Act. Nro. 5294.

unterm 22. Oktober 1816. Joſeph Ferdinand Franz Freiherr von Scherer auf Hohenkreuzberg, Herr zu Kalenberg, königlicher Oberlieutenant im 6. LinienInfanterie Regimente, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Freiherrn Klaſſe Lit. S. Fol. 962. Act. Nro. 5296.

unterm 12. December 1816. Adam Gottlob Freiherr Truchſeß von Wetzhauſen, der Bundorfer Linie, und Senior Familiae, ehemaliger RitterRath des Kantons an der Baunach, zu Bundorf, ſamt ſeinem Bruder, und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, — jedoch mit Ausnahme der in auswärtigen Dienſten befindlichen Söhne Chriſtian Dietrich, und Franz, — bei der FreiherrnKlaſſe Lit. T. Fol. 1099. Act. Nro. 536.

unterm 12. December 1816. Wilhelm Philipp Ernſt Freiherr Truchſeß von Wetzhauſen, der Linie von und zu Wetzhauſen, ſamt ſeinen Brüdern, — jedoch mit Ausſchluß des in fremden Dienſten befindlichen Bruders Gottlob Friedrich Karl, — und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe Lit. T. Fol. 1099. Act. Nro. 5361.

unterm 23. December 1816. Martin von Stierle, königlicher Oberſt und Stallmeiſter, dann Ritter des CivilVerdienſtordens der baieriſchen Krone, in München, für ſeine Perſon in die RitterKlaſſe, und mit vorbehaltener Transmiſſion auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn in die AdelsKlaſſe, bei der RitterKlaſſe Lit. S. Fol. 1110. Act. Nro. 5366.

unterm 31. Auguſt 1816. Ferdinand von Hecht, Rittmeiſter im 1. königlichen Hu-

Digitized by Google

ſarenRegimente, und Officier der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion, in Würzburg, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels Klaſſe Lit. H. Fol. 583. Act. Nro. 4491.

unterm 21. November 1816. Theodor Karl Johann Nepomuk von Zwehl in Wallendar — bei Koblenz — ſamt ſeinen Geſchwiſterten und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels Klaſſe Lit. Z. Fol. 1042. Act. Nro. 5336.

unterm 27. November 1816. Ludwig Karl von Moltke, königlicher Hauptmann in Würzburg, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels Klaſſe Lit. M. Fol. 1064. Act. Nro. 5347.

unterm 27. December 1816. Jakob Adam Maria von Hoffſtetter von und zu Platzol, Oberlieutenant im königlichen 14. LinienInfanterieRegimente, in Aſchaffenburg, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels Klaſſe Lit. H. Fol. 1138. Act. Nro. 5380.

unterm 27. December 1816. Philipp Wilhelm Schleichart von Wiſenthal, königlicher Forſtmeiſter zu Kulmbach, ſamt ſeiner Schweſter und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels Klaſſe Lit. S. Fol. 1136. Act. Nro. 5379.

AdelſtandsErhebungen.

Des Königs Majeſtät haben aus allerhöchſter Gnade geruht:

unterm 2. Oktober 1816. dem Sigmund Raith, dermaligen Beſizer der Ritterlehen Hofmark Weng, Landgerichts Landshut, ſamt allen ſeinen rechtmäſſigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts den Adelſtand des Reichs, und, ſo lange er im Beſize des erwähnten Guts bleibt, die Befugniß zur Führung des EhrenBeinamens: auf Weng, zu verleihen;

unterm 30. November deſſelben Jahrs den Benedikt Schwarz, Handlungsgerichts Aſſeſſor, Großhändler zu Nürnberg und Inhaber der AllodialGüter Artelshofen und Hirſchbach, ſamt allen ſeinen rechtmäſſigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts ebenfalls in den Adelſtand des Reichs zu erheben, und auf die Dauer des Beſizes obiger Güter das Prädikat: auf Artelshofen und Hirſchbach, zu bewilligen; dann

unterm 17. December des nämlichen Jahrs den Eduard Seeligmann, in Bamberg, mit Veränderung dieſes bisher geführten Namens in jenen von Weling ſamt allen ſeinen rechtmäſſigen Nachkommen beiderlei Geſchlechts zum Edlen des Reichs zu ernennen. München den 4. Februar 1817.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

VIII. Stück. München, Mittwoch den 26. Februar 1817.

Verordnungen.

(Die Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zu Vollziehung der durch Unſere Verordnung vom 2. d. M. *) in den §§. VI. und VII. erklärten Willensmeinung

„das Königreich ſoll in acht Kreiſe, mit „Einſchluß des Landes am Rhein und „mit Einverleibung der LokalKommiſſariate, eingetheilt werden."

„Für die oberſte Juſtizpflege wird in „jedem Kreiſe ein Appellationsgericht „beſtehen;"

nach Vernehmung Unſeres Staatsraths beſchloſſen, Unſer geſammtes Reich in folgende acht Kreiſe einzutheilen:

I.

Iſarkreis.

Der Iſarkreis beſteht aus folgenden Beſtandtheilen:

a) dem bisherigen Iſarkreiſe, mit Ausnahme der an den OberDonaukreis abzugebenden Landgerichte Friedberg, Aichach und Schrobenhauſen;

b) dem Landgerichte Schongau vom bisherigen Illerkreiſe, und

c) den Landgerichten Berchtesgaden, Laufen, Reichenhall, Teiſendorf, Traunſtein und Tittmoning vom bisherigen Salzachkreiſe.

Der Siz des GeneralKommiſſariats und des Appellationsgerichts iſt in München.

II.

UnterDonaukreis.

Der UnterDonaukreis enthält:

a) den bisherigen UnterDonaukreis;

b) die Landgerichte Altenötting, Burghauſen, das PolizeiKommiſſariat Burghauſen und das Landgericht Simbach vom bisherigen Salzachkreiſe, und

c) die Landgerichte Cham und Kötzting, vom bisherigen Regenkreiſe.

Der Siz des GeneralKommiſſariats iſt

*) (St. IV. S. 52.)

in Paſſau, und der Siz des Appellationsgerichtes in Straubing.

III.
Regenkreis.

Der Regenkreis beſteht:

a) aus dem bisherigen Regenkreiſe, mit Ausnahme der an den UnterDonaukreis abzugebenden Landgerichte Cham und Kößting;

b) den Landgerichten Neumarkt, Beilngries, Ingolſtadt, dem PolizeiKommiſſariate Ingolſtadt, und dem Landgerichte Kipfenberg, vom bisherigen OberDonaukreiſe.

Der Siz des GeneralKommiſſariats iſt in Regensburg, und der Siz des Appellationsgerichts in Amberg.

IV.
OberDonaukreis.

Der OberDonaukreis bildet ſich aus folgenden Beſtandtheilen:

a) aus dem bisherigen OberDonaukreiſe mit Ausnahme der

1) an den Regenkreis kommenden Landgerichte Neumarkt, Beilngries, Ingolſtadt, PolizeiKommiſſariat Ingolſtadt, und dem Landgerichte Kipfenberg, dann

2) der an den Rezatkreis abzugebenden

Landgerichte Pleinfeld, Hilpoltſtein, Greding, Heidenheim, Monheim, Nördlingen, das PolizeiKommiſſariat Nördlingen, der Mediatgerichte Oettingen-Spielberg, Wallerſtein, Maihingen, Harburg, Biſſingen, Pappenheim und Ellingen mit Weiſſenburg;

b) der Stadt Augsburg;

c) den Landgerichten Friedberg, Aichach und Schrobenhauſen vom bisherigen Iſarkreiſe, und

d) aus den Landgerichten Buchloe, Füſſen, Grönnenbach, Illertiſſen, Immenſtadt, Kaufbeuern, Kempten, PolizeiKommiſſariat Kempten, dem Landgerichte Lindau, dem PolizeiKommiſſariate Lindau, dem Landgerichte Mindelheim, dem Polizei Kommiſſariate Memmingen, den Landgerichten Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern, Roggenburg, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim, Ursberg, Weiler, den Herrſchaftsgerichten Buxheim, Edelſtetten, Kirchheim, Thannhauſen und Babenhauſen, vom bisherigen Illerkreiſe.

Der Siz des GeneralKommiſſariats iſt in Augsburg, und der Siz des Appellationsgerichtes in Neuburg.

V.

Rezatkreis.

Der Rezatkreis enthält:

a) den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme der an den OberMainkreis abzugebenden Landgerichte Gräfenberg, Vorchheim und Höchſtadt, und

b) die Landgerichte Pleinfeld, Hilpoltſtein, Greding, Heidenheim, Monheim, Nördlingen, das PolizeiKommiſſariat Nördlingen, die Mediatgerichte Oettingen-Spielberg, Wallerſtein, Maihingen, Harburg, Biſſingen, Pappenheim, und Ellingen mit Weiſſenburg, vom bisherigen OberDonaukreiſe.

Der Siz des GeneralKommiſſariats und des Appellationsgerichts iſt in Ansbach.

VI.

OberMainkreis.

Der OberMainkreis beſteht:

a) aus dem bisherigen Mainkreiſe, und

b) den Landgerichten Gräfenberg, Vorchheim und Höchſtadt, vom bisherigen Rezatkreiſe.

Der Siz des GeneralKommiſſariats iſt in Baireuth, und der Siz des Appellationsgerichts in Bamberg.

VII.

UnterMainkreis.

Der UnterMainkreis beſteht aus folgenden Beſtandtheilen:

a) dem Großherzogthume Würzburg;

b) dem Fürſtenthume Aſchaffenburg;

c) den vormaligen Heſſiſchen Aemtern Alzenau, Amorbach, Miltenberg, Kleinheubach, und

d) den Fuldaiſchen Aemtern Brückenau, Hammelburg, Biberſtein und Weihers.

Der Siz des GeneralKommiſſariats und des Appellationsgerichts iſt in Würzburg.

VIII.

Rheinkreis.

Der Rheinkreis enthält:

a) den Bezirk Frankenthal;

b) den Bezirk Landau;

c) den Bezirk Kaiserslautern, und

d) den Bezirk Zweibrücken.

Der Siz des GeneralKommiſſariats iſt in Speyer, und der Siz des Appellationsgerichts in Zweibrücken.

Dieſer Unſer Beſchluß ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unſere Staatsminiſter, der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, werden die hienach nöthigen Einleitungen in der Art ungeſäumt treffen, daß die bisher beſtandenen

GeneralKreisKommiſſariate und FinanzDirektionen, ſo wie die eingehenden Appellationsgerichte Unſeres Reiches mit dem lezten des Monats März aufgelöst, und dann nach der von Uns beſchloſſenen neuen Eintheilung, die für jeden Kreis beſtimmten Verwaltungsſtellen ohne Verzug in Wirkſamkeit treten.

München den 20. Februar 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Egid von Kobell,
GeneralSekretär des Staatsraths.

(Die LotterieLooſe E. — M. betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf die mehrfältigen an Uns gebrachten Vorſtellungen der Inhaber der LotterieLooſe E.—M. nach Vernehmung Unſeres Staatsraths Folgendes beſchloſſen:

1) Dieſe LotterieLooſe ſollen noch ferners im Kurſe belaſſen werden;

2) Die Central-Peräquationskaſſe, welcher dieſelbe vorgeliehen worden ſind, haftet der StaatsſchuldenTilgungskaſſe ſowohl für die Intereſſen, als Kapital und Gewinſte;

3) Die Verzinſung geſchiehet von der StaatsſchuldenTilgungskaſſe;

4) Eben ſo ſeiner Zeit die Heimzahlung des Kapitals;

5) Dieſe Looſe kommen erſt dann zur Verlooſung, wenn die Looſe von Lit. A.—D. getilgt ſeyn werden;

6) Unter ihnen ſelbſt findet aber alsdann kein weiterer Unterſchied der Zahlungszeit ſtatt, ſondern ſie werden von E. — M. zugleich jedesmal in die Looſung gebracht.

Unſere einſchlägigen Staatsminiſterien werden dieſen von Uns gefaßten Beſchluß in Vollzug ſetzen, und der StaatsſchuldenTilgungsKommiſſion ſo wie der CentralPeräquationskaſſe die erfoderlichen Weiſungen ertheilen.

Dieſe Unſere allerhöchſte Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, am 24. Februar 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehl Seiner Majeſtät des Königs

Egid von Kobell,
GeneralSekretär des Staatsraths.

Bekanntmachungen.

Pfarreien und BeneficienErledigungen.

Im Rezatkreiſe.

1) Die proteſtantiſche Pfarrei Langenſteinach.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heß auf die Pfarrei Schweinsdorf *), iſt die Pfarrei Langenſteinach, Dekanats Uffenheim, erlediget worden, deren

*) (S. unten S. 126.)

Ertrag in der Faſſion vom Jahre 1807 auf 672 fl. berechnet worden iſt.

Im Regenkreiſe.

2) Die Pfarrei Unterauerbach.

Die Pfarrei Unterauerbach, im Landgerichte Neunburg v/W., iſt durch die Verſezung des Pfarrers Bartholomä Prechtl erlediget worden. Dieſelbe zählt in ihrem Umkreiſe 238 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorſtehet. Die Einkünſte fließen aus den Realitäten, GetreidGülten, Zehenten und Stolgefällen, in einem jährlichen Ertrage zu 559 fl. 47 kr. Die ſtändigen Laſten belaufen ſich auf 23 fl.

Im OberDonaukreiſe.

3) Die Pfarrei Emſing.

Am 16. Jänner l. J. wurde durch Sterbfall des bisherigen Pfarrers die Pfarrei Emſing erledigt. Dieſe Pfarrei liegt in der Diöceſe Eichſtädt, im Landgerichte Greding. Sie enthält 376 Seelen. Dazu gehört ein Filialort ¾ Stunden von dem Pfarrſize entfernt, dann zwei Einödhöfe ½ Stunde entlegen.

Außer den Gottesdienſten, welche nur zu gewiſſen Zeiten in der Filialkirche zu halten ſind, muß alle Wochen in einer ¾ Stunden entfernten Kapelle eine Meſſe geleſen werden.

Die Schule befindet ſich an dem Pfarrſize. Die Pfarrei wird ohne Hilfprieſter verſehen.

Das Einkommen des Pfarrers berechnet ſich im Durchſchnitte auf 1000 fl. jährlich, und fließt größtentheils aus dem Zehent.

Die Laſten ſind:

a) Steuern	75 fl. 28⅛ kr.
b) Schuzgeld, DiöceſanVerband und Grundzinſe . .	8 = 17½ =
c) Abgabe an die Pfarrei Kallsdorf an Naturalien, in einem feſtbeſtehenden Normalpreis	36 fl. 42 =
Summe .	120 fl. 27⅝ kr.

Im UnterDonaukreiſe.

4) Die Pfarrei Schwarzach.

Durch den Tod des Pfarrers Stegmiller iſt die organiſirte Pfarrei Schwarzach erlediget worden. Dieſelbe liegt in dem Landgerichte Deggendorf, und in der biſchöflichen Diöceſe Paſſau. Sie zählt in einem Umfange von beinahe vier Stunden 1637 Seelen. Den Pfarrer unterſtüzt in Ausübung der Seelſorge ein Hilfprieſter, deſſen Gehalt mit 300 fl. auf die Staatskaſſe angewieſen iſt, und bei dem königlichen Rentamte ausbezahlt wird.

Das jährliche Einkommen des Pfarrers beſteht in einem fixen Gehalte von 600 fl., in dem Genuſſe von 20 Tagwerk Feldgründen, und in dem Ertrage der Stole zu 475 fl.

Im Illerkreiſe.

5) Die Pfarrei Seebach.

Durch den Tod des Pfarrers, Prieſter Adam Schön, iſt die Pfarrei zu Seebach erlediget worden. Dieſelbe liegt in dem

Landgerichte Deggendorf, und in der biſchöflichen Diöceſe Paſſau.

Sie zählt in einem Umfange von beiläufig vier Stunden 1210 Seelen.

Das jährliche Einkommen aus Zehenten, Stiftungen und der Stole, beträgt ungefähr 1200 fl. Die jährlichen Laſten werden auf 121 fl. angegeben. Es bleibt demnach ein reiner Ertrag von beinahe 1100 fl.

6) Die Pfarrei Türkheim.

Durch den am 29. Jänner erfolgten Tod des Prieſters Georg Maier, iſt die Pfarrei Türkheim an dem Size des Landgerichts erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Dekanate Baisweil, und StiftungsAdminiſtrationsBezirke Mindelheim. Sie enthält 1146 Seelen, und erträgt jährlich beiläufig 1014 fl. 58 kr.

7) Die Pfarrei Pfrondten.

Durch die nachgeſuchte Verſezung des Prieſters Johann Nepomuk Luzenberger, auf das Frühmeß-Beneficium zu Jengen, Landgerichts Buchloe, iſt die Pfarrei Pfrondten erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Füſſen, und Wahldekanate Bernbeurn, zählt 2118 Seelen, und 13 Filialen, worunter ſich aber bei einem ein KuratBeneficiat befindet. Die jährlichen Einkünfte betragen beiläufig 794 fl. 12 kr.

als nämlich:

vom Widdum	60 fl. — kr.
″ Zehenten	335 ″ 12 ″
von der Kompetenz . . .	119 fl. — kr.
″ ″ Stole	60 ″ — ″
″ den geſtifteten Jahrtägen	190 ″ — ″
Beitrag zu Haltung eines Kaplans, von Stiftungen . . .	30 ″ — ″

8) Die katholiſche Stadtpfarrei Kaufbeuern.

Durch das am 6. Februar erfolgte Ableben des geiſtlichen Raths und Doktors der Theologie, Joſeph Meichelböck, iſt die Stadtpfarrei Kaufbeuern erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, und dem StiftungsAdminiſtrationsBezirke Mindelheim, und beſchränkt ſich bloß auf den katholiſchen Theil der Stadt Kaufbeuern mit 1662 Seelen. Die jährlichen Einkünfte belaufen ſich ungefähr auf 1109 fl. 39 kr. nämlich:

an der Kompetenz von der königlichen StiftungsAdminiſtration . .	742 fl. 29 kr.
von Jahrtägen	255 ″ 39 ″
″ der Stole	100 ″ 43 ″
an 2 Klaftern Buchenholz zu Geld	10 ″ 48 ″

Bisher war ein jeweiliger Stadtpfarrer auch Proviſor in Hirſchzell, wegen Abänderung dieſer Paſtoration und Zutheilung einer andern Pfarrei wird aber bei gegenwärtiger Erledigung der Antrag gemacht werden.

9) Die Pfarrei Eutenhauſen.

Vermög allerhöchſter Entſchließung vom 28. September v. J. iſt dem Prieſter Niklas Kolb wegen Altersſchwäche der Rück-

Digitized by Google

tritt in ſeine ehevorige KloſterPenſion allergnädigſt verſtattet, ſomit hierdurch deſſen bisher ingehabte SäkularPfarrei **Eutenhauſen** erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichts- und StiftungsAdminiſtrationsBezirke Mindelheim, und enthält, einſchlüſſig der beiden Filialen **Außenhauſen** und **Bitenau** 256 Seelen; nur im Pfarrdorfe beſteht eine Schule. Die jährlichen Einkünfte belaufen ſich über Abzug der darauf haftenden Laſten ungefähr auf 906 fl. 15 kr.

nämlich:

a) an GrundBeſizungen	.	276 fl. 30 kr.
b) „ Groß- und KleinZehent		798 „ 40 „
c) „ der Kompetenz	. .	22 „ 30 „
d) „ der Stole	. . .	101 „ 42 „
Summe	.·	1199 fl. 22 kr.

Die darauf haftenden oben erwähnten Laſten beſtehen beiläufig

1) in der aus dem Widdumgute zum Rentamte Mindelheim abzugebenden jährlichen Gülte im Geldanſchlag		185 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.
2) Steuern	. . . . .	47 „ $58\frac{1}{2}$ „
3) Cathedraticum	. .	5 „ — „
4) Beitrag zu Unterhaltung des in Müſſenhauſen wohnenden Kaplans	. . . . . .	55 „ — „
Summe	.	293 fl. 7 kr.

Im Iſarkreiſe.

10) Das Beneficium zu Haslangkreith.

Das Beneficium zu **Haslangkreith**, Landgerichts Aichach, in der Diöceſe Augsburg, iſt durch die Beförderung des lezten Beneficiaten erledigt. Daſſelbe trägt aus Stiftungen, Realitäten und Rechten eine Rente von 391 fl. 25 kr. Die Laſten belaufen ſich auf 42 fl. 52 kr.

Pfarreien- und BeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten bei Pfarreien und Beneficien folgende Individuen zu befördern.

Im Monate **Februar** 1816.

am 8. den bisherigen, nnn in Quiescenz befindlichen Profeſſor der Philoſophie und Geſchichte zu Ansbach Johann Kaſpar **Göß** zur Pfarrei Absberg, Dekanats und Landgerichts Gunzenhauſen; den bisherigen PrimärLehrer zu Regensburg, Johann Michael **Hofmann**, zur Pfarrei Münchaurach, Landgerichts MarktErlbach und Dekanats Erlangen; den bisherigen Pfarrer zu Langenſteinach, Dekanats Uffenheim, Chriſtian Heinrich Wilhelm **Heß**, auf die Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats und Landgerichts Rothenburg; den PfarramtsKandidaten und Privatlehrer zu Baireuth, Leonhard **Igler**, auf die Pfarrei Thuisbronn, Dekanats und Landgerichts Gräfenberg; den bisherigen Pfarrer zu Hohenfeld, Diſtrikts Marktſteft, im Großherzogthum Würzburg, Friedrich Adolph **Lampert**, auf die Pfarrei Ehingen; den Prieſter Johann Sebaſtian **Sammüller**, bisherigen Kaplan zu Forchheim, zur Pfarrei Gebſattel, Landgerichts Rothenburg;

Digitized by Google

den bisherigen Pfarrverweſer zu St. Agatha zu Aſchaffenburg, Prieſter Anton Maier, auf die Pfarrei zu Rieneck, Landgerichts Lohr; den Prieſter Johann Eichenſeer, bisherigen Kooperator zu Kellheim, zur Pfarrei Hörmannsdorf, Landgerichts Parsberg; den Dekan, DiſtriktsSchulInſpektor und Stadtpfarrer zu Weiden, Georg Leonhard Tretzel, auf die Pfarrei Unterſteinach, Dekanats und Landgerichts Kulmbach; den Pfarrer zu Kaſtel, Prieſter Gero Kunzmann, auf die Pfarrei zu Raitenhaslach, Landgerichts Burghauſen, und auf die Pfarrei zu Kaſtel, Landgerichts Altenötting den bisherigen Pfarrer zu Raitenhaslach, Prieſter Wilhelm Höfler; den bisherigen Pfarrer zu Forth, von Krackerſchen Patronats, im Dekanate Gräfenberg, Friedrich Wilhelm Brandenburg, zu Pfarrei Offenbau, Dekanats Thalmäſſingen;

am 9. den bisherigen Domkaplan zu Würzburg, Prieſter Nikolaus Schneider, auf die Pfarrei zu Holzkirchen, Landgerichts Homburg; den bisherigen Pfarrer zu Raniſchau und Steinau in Gallicien, Johann Tobias Wach, auf die Pfarrei Unterneſſelbach, Dekanats und Landgerichts Neuſtadt an der Aiſch; den bisherigen Pfarrer und DiſtriktsSchulinſpektor zn Ried, Landgerichts Neuburg, Prieſter Karl Zachäus Siegert, auf die Pfarrei Allersburg, Landgerichts Parsberg; den Pfarrer Franz Xaver Fröhlich, von der Pfarrei zu Waltenhofen, auf die erledigte Pfarrei zu Lindenberg, Landgerichts Buchloe; den Pfarrer von Prüfening, Johann Oſtermayr, nach Sinzing; dagegen den bisherigen Pfarrer, Albert Hölzl, von Sinzing nach Prüfening; den bisherigen KaplaneiBeneficiaten, Prieſter Johann Baptiſt Launer zu Lauingen, auf das Beneficium zu St. Andreas in Lauingen; den bisherigen Kooperator zu Vilslern, Prieſter Martin Gruber, auf die Expoſitur und das Beneficium zu Pieſenkam; den bisherigen Pfarrer zu Hirſcheck in dem k. k. öſterreichiſchen vorarlbergiſchen Landgerichte Innerbregenzerwald, Prieſter Johann Georg Bux, auf das Kuratbeneficium zu Bodelsberg, Landgerichts Kempten; den bisherigen Kaplan zu Aichach, Prieſter Sebaſtian Lechner, auf die Pfarrei zu Aſcholding, Landgerichts Wolfrathshauſen; den bisherigen Pfarrer zu Oberhöchſtadt, Ernſt Chriſtian Lohe, zur Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Uhlfeld, Landgerichts Neuſtadt; den bisherigen Pfarrer zu Hohenbercha, Landgerichts Freiſing, Prieſter Mathias Seemüller, auf die Pfarrei Obergrafendorf, Landgerichts Pfarrkirchen; den bisherigen Kaplan an der Pfarrei in der Vorſtadt Au, Franz Xaver Merkl, auf die Pfarrei Hohenbercha, Landgerichts Freiſing; den bisherigen Pfarrer zu Bettenfeld, Dekanats Inſingen, Georg Chriſtoph Klett, auf die Pfarrei Auhauſen, Dekanats Waſſertrüdingen;

am 10. den Vikar zu Trabelsdorf, Johann Samuel Beutner, auf das zweite Diakonat zu Münchberg;

und zu beſtätigen:

am 7. Februar die Präſentation der gräfl.

Digitized by Google

Kaſtelliſchen Patronats-Herrſchaft für den bisherigen Diakon zu Kaſtell und Pfarrer zu Ziegenbach, Johann Ludwig Wartig, auf die Pfarrei Marktſteft, und am 8ten eben derſelben, für den Kandidaten Johann Chriſtian Falke aus Nürnberg zu der Diakonatſtelle zu Kaſtell und der damit verbundenen FilialPfarrei Ziegenbach;

am 9. die Präſentation der Frau Fürſtin von Leiningen zu Amorbach für den bisherigen Kurat zu Heſſelbach, Prieſter Jodokus Baumann, auf die Pfarrei Eichenbühl im Herrſchaftsgerichte Miltenberg; des Herrn Fürſten von Oettingen, für den Kandidaten Martin Friedrich Hörmann auf die zweite Diakonatſtelle zu Oettingen, und der gräflich Schönborniſchen Patronats-Herrſchaft für den bisherigen Pfarrer zu Rothenbauer Johann Georg Leyß auf die Pfarrei Zeilitzheim, Landgerichts Volkach.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Beſtimmungen zu treffen:

am 4. Jänner l. J. dem Aſſeſſor Moſer und dem Aktuar Mühlbauer die nachgeſuchte Reaktivirung zu gewähren, und erſtern die erledigte erſte Aſſeſſorſtelle des Landgerichts Waldmünchen, und dem leztern die Aktuarsſtelle des Landgerichts Amberg zu übertragen;

bei dem Landgerichte Vohenſtrauß die bisher aushelfenden Funktionärs, Johann Friedrich Weishäupel, geweſenen Senator und Stadtgerichts-Verordneten von Regensburg, und Georg Michael Bilz, geweſenen fürſtlich-Lobkowiziſchen Aktuar, erſtern zum wirklichen erſten Aſſeſſor, und leztern zum wirklichen Aktuar zu ernenen;

am 5. den bisherigen vierten Kreisrath bei dem GeneralKommiſſariate in Burghauſen, Karl Grafen von Seinsheim, zu dem GeneralKommiſſariate des Iſarkreiſes, mit Einreihung deſſelben unter das aktive RathsPerſonal dieſes Kreiſes nach ſeinem Dienſtalter zu verſezen;

dem Landrichter Johann Evangeliſt Martin zu Burgau, rückſichtlich ſeiner nachgewieſenen Kränklichkeit, die gebetene Quieſcirung in Gnaden zu bewilligen;

auf die erſte Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Günzburg den dortigen bisherigen zweiten Aſſeſſor, Franz Xaver Leixl, und auf die zweite Aſſeſſorsſtelle zu Günzburg, den bisherigen Aktuar Anton Schlüßelmaier, zu Landsberg im Iſarkreiſe zu befördern;

am 7. die erledigte PolizeiKommiſſärsſtelle in München proviſoriſch dem bisherigen PolizeiInſpektor Franz Joſ. Mindler zu übertragen;

endlich den SchuldentilgungsKaſſier, Joſeph Berwind, und den Kontrolleur Franz Braun zu Würzburg, definitiv zu beſtätigen; und den bisherigen Diurniſten, Johann Walter, als Officianten bei genannter SchuldentilgungsKaſſe zu ernennen.

Digitized by Google

Summariſches

über

zur Aufrechthaltung der innern Landesſicherheit

Im Etats

A. Zuſammenſtellung nach Legionen B. nach Quartalen.		Zahl der beſezten Stazionen.	Zahl der dislozirten Mannſchaft in Pferd (mit Einſchluß der erfoderlichen Ober- und Unteroffic etc.)	Fuß	Summe	Zahl der ſelbſt auf … Mörder.	Straßenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deſerteurs. königlich baieriſche	Deſerteurs. auswärtige	entflohene Militärpflichtige.	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber und Kinder	Wildſchützen.	Hauſirer.
A.	Quartal. I.	109	55	263	318	—	6	1	52	10	22	38	79	103	543	312	3	114
	II.	117	93	252	345	1	—	—	44	26	10	34	38	53	807	351	2	139
	III.	88	78	218	296	2	—	—	44	24	43	26	115	31	969	656	8	152
	IV.	94	94	227	321	—	4	—	128	20	17	37	75	41	1268	853	7	135
I. Legion.		—	—	—	—	3	10	1	268	80	92	135	307	228	3587	2172	20	540
	Quartal. I.	114	107	315	422	1	—	—	32	9	38	26	47	43	387	336	13	76
	II.	115	121	328	449	—	2	1	49	12	53	28	23	21	588	295	3	186
	III.	121	116	340	456	—	6	1	45	18	44	33	30	19	609	489	4	219
	IV.	129	117	338	455	1	2	—	94	9	38	45	28	17	838	512	5	159
II. Legion.		—	—	—	—	2	10	2	220	48	173	132	128	100	2422	1632	25	640
	Quartal. I.	64	33	253	286	—	—	—	34	3	26	23	52	55	278	141	—	63
	II.	80	65	266	331	2	3	—	39	13	79	37	51	153	623	310	7	117
	III.	82	71	273	344	1	—	1	42	24	75	25	91	86	661	309	3	147
	IV.	83	71	283	354	1	1	—	68	11	94	47	76	56	766	329	2	86
III. Legion.		—	—	—	—	4	4	1	183	51	274	132	270	350	2328	1089	12	413
B.	Quartal. I.	287	195	831	1026	1	6	1	118	22	86	87	178	201	1208	789	16	253
	II.	312	279	846	1125	3	5	1	132	51	142	99	112	227	2013	956	12	442
	III.	291	265	831	1102	3	6	2	131	66	162	84	236	136	2239	1454	15	518
	IV.	306	282	848	1130	2	7	—	290	40	149	129	179	114	2872	1694	14	380
Summa .		—	—	—	—	9	24	4	671	179	539	399	705	678	8337	4893	57	1593

Verzeichniß

die

von der königl. Gendarmerie geleiſteten Dienſte.

Jahre $181\frac{7}{8}$.

gegriffenen					Zahl der gemachten					
Holzfrevler.	Polizeifrevler.	Bettler.	Aus Gefängniſſen Entſprungene.	Summe.	Patrouillen.	Transporte.	Poſtwagens-Eskorten.	Beſondere Anzeigen.	außerordentliche Dienſtverrichtungen.	Total-Summe.
15	272	695	—	2265	12363	2059	673	670	859	18889
7	275	755	—	2542	13185	2277	812	631	600	20050
8	232	777	—	3087	12869	2075	540	640	617	19828
9	235	973	2	3804	13834	2039	530	1095	853	22185
39	1014	3200	2	11698	52254	8450	2555	3036	2959	80952
60	272	419	—	1759	18352	1887	964	281	743	23986
93	252	581	—	2187	19745	2111	1094	344	539	26020
48	182	872	—	2619	22565	2386	842	352	353	29117
38	229	750	9	2774	24907	2932	822	566	657	32658
239	935	2622	9	9339	85569	9316	3722	1543	2292	111781
17	173	634	—	1499	13569	1536	197	349	770	17920
76	296	941	—	2747	15944	2018	473	391	427	21930
23	213	1252	1	2954	17224	2336	315	401	165	23395
12	187	1253	3	2992	17733	2424	311	624	202	24286
128	869	4080	4	10192	64470	8514	1226	1765	1564	87531
93	717	1748	—	5523	44284	5482	1834	1300	2372	60795
176	823	2277	—	7476	48877	6406	2309	1366	1566	68000
79	627	2901	1	8660	52658	6797	1697	1303	1135	72340
59	651	2976	14	9570	56474	7395	1663	2285	1742	79129
406	2818	9902	15	31229	201293	26080	7503	6344	6815	280264

Beſondere Bemerkungen.

Die Dienſtverrichtungen, wobei zwei und mehrere Gendarmen beſchäftigt waren, oder welche mehrere Tage dauerten, wurden nur einfach, —

die aus dem innern Organism des Korps und deſſen innern Verhältniſſen hervorgehenden Dienſte aber gar nicht angeſezt.

Digitized by Google

Nachweis

über jene freiwilligen Unterſtüzungs-Beiträge, welche für die im Kriege vom Jahre 1809 durch Brand verunglückten Bewohner von Stadtamhof, Steinweg und Reinhauſen im Regenkreiſe eingegangen ſind.

(Beſchluß zum 5. St. des Jahres 1815 S. 72)

	fl.	kr.
Von Stadtamhof, G. Dielmer, Beiſizer . . .	3	45
„ „ Ignaz Dirnfeller, Beiſizer . . .	7	47
„ „ Elſ. Dirwald, Wittwe	5	17
„ „ Conr. Ederer, Maurer	3	45
„ „ Elſ. Elſer, Dienſtmagd	1	56
„ „ Chriſtian Fiſcher, Beiſizer . . .	9	32
„ „ Anna Marie Friſch	6	36
„ „ Walburga Gaßner	7	41
„ „ Joh. G. Gold, Waſcher	3	51
„ „ Anna Maria Hahn, Beiſizerin . .	2	52
„ „ Georg Huderer, Mühlgeher . .	4	48
„ „ Anna Maria Hizinger, Dienſtmagd	4	1
„ „ Barb. Böcsmann, Dienſtmagd .	6	9
„ „ Marg. Keck . .	4	48
„ „ Maria Hörnl .	3	45
Von Steinweg, Johann Kaunz	3	58
„ „ Jak. Hartl, Maurer	15	59
„ „ Anna Maria Merz, Beiſizerin . .	3	26
„ „ Franz Xaver Pink, Malzmäſſer .	9	52
„ „ Katharina Zettner	3	58
„ „ Anna Maria Auer, Dienſtmagd .	17	8
„ „ Anna Maria Karl, Dienſtmagd .	7	38

	fl.	kr.
Von Reinhauſen, Franz. Dithern	19	—
„ „ Eliſabetha Linganer	7	36
„ „ Mich. Reis, Fiſcherknecht . . .	10	47
„ „ Katharina Robel	13	17
„ „ Johann Blum .	12	30
„ „ Franz Lorenz, Maurer	6	52
„ „ Adam Kieſer, Wagner	26	17
„ „ Franziska Schuſter, Wittwe . .	14	36
„ „ Andre Zwek, Bäckengeſell . .	4	54
„ „ Cäcilia Weichert, Dienſtmagd .	11	41
„ „ Theres Kuttenberger	9	59
„ „ Lorenz Scherer, Dienſtknecht .	3	50
„ „ Johann Iſlinger, Bäckenjung .	6	15
„ „ Anna Maria Roßhirt, Dienſtmagd	8	45
„ „ Katharina Schulgrr	4	32

Summe 94037 fl. 32 kr.

II. Summe der Ausgaben: 106506 fl. 49 kr.

III. Abgleichung.

Die Einnahmen betrugen 106511 fl. 36 kr. 2 pf.

Die Ausgaben 106506 „ 49 „ — „

Der Aktiv-Reſt erſcheint mit . . 4 fl. 47 kr. 2 pf.

Anmerkung.

Der kleine Reſt von 4 fl. 27 kr. 2 pf. ſo wie weitere unter den vertheilten Beiträgen ſchon zur Ausgabe angeſezten 76 fl. 21 kr. welche 30 Individuen bei der Vertheilung im Jahre 1812, ungeachtet öffentlicher Vorladung, nicht erhoben haben, wurden den Armen von Stadtamhof zugewendet.

Regensburg den 27. November 1815.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

IX. Stück. München, Mittwoch den 5. März 1817.

Bekanntmachungen.

Berichtigung.

(Nachtrag zu der im vorhergehenden Stücke ausgeſchriebenen KreisEintheilung des Königreichs.)

Unter die Beſtandtheile des durch die allerhöchſte Verordnung vom 20. Februar l. J. gebildeten Rezatkreiſes gehöret

c) das ehemalige LokalKommiſſariat Nürnberg.

PoſtAnſtalten.

(Die neuerrichteten PoſtVerbindungen betreff.)

Die unterzeichnete Stelle legt hiemit auch dieſes Jahr öffentliche Rechenſchaft ab, auf welche Art nach dem Antrage königlicher Aemter, und zum Vortheile des allgemeinen KorreſpondenzVerkehrs und des Handels, die PoſtVerbindungen im Königreiche vermehrt und zweckmäßig geordnet wurden.

§. 1. Der ſogenannte baieriſche Wald, ein beträchtlicher Theil des UnterDonaukreiſes beſtand bisher auſſer aller PoſtVerbindung. Es wurde daher ein Poſtenlauf von Paſſau nach Cham eingerichtet, und in Gang geſezt, wodurch dieſer Gegend wöchentlich zweimal der Vortheil einer geordneten PoſtVerbindung gewährt werden konnte. Bei dieſem Anlaſſe wurden auch Poſtſtälle zur Bequemlichkeit der Reiſenden errichtet, und die Entfernung auf folgende Art feſtgeſezt:

von Paſſau	bis Röhrenbach		1 ¼ Poſt
"	Freyung	"	¾ "
"	Grafenau	"	1 "
"	Schönberg	"	¾ "
"	Regen	"	1 ½ "
"	Viechtach	"	1 ½ "
"	Cham	"	1 ½ "
" Zwieſel nach	Regen		¾ "
"	"	Schönberg	1 ¾ "

§. 2. Zwiſchen Landshut, der UniverſitätsStadt, und München wurde die PoſtVerbindung in der Art hergeſtellt, daß binnen 36 Stunden der Brief beantwortet dem Adreßaten eingeliefert wird.

§. 3. Zwiſchen Landshut und Straubing wird die Poſt zweimal die Woche über

Digitized by Google

Wörth und Pilſting befördert, wodurch auch dieſe Gegend in die allgemeine PoſtVerbindung gezogen iſt.

§. 4. Zufolge StaatsVertrag mit der Krone Preuſſen wurde zwiſchen Hof und Berlin wochentlich ein dreimaliger Poſtkours hergeſtellt, auch die einfache Poſtwagensfahrt verdoppelt, und dieſen Veränderungen die Verbindung zwiſchen Hof, Leipzig und Dresden angepaßt. Dadurch iſt die PoſtVerbindung zwiſchen Baiern und dem nordöſtlichen Teutſchland weſentlich beſchleuniget und vermehrt.

§. 5. Zwiſchen München und Nürnberg iſt eine unmittelbare Poſtwagensfahrt zweimal die Woche über Eichſtädt etablirt.

§. 6. Um die Gebirgsgegenden von Tölz und Miesbach in eine unmittelbare PoſtVerbindung mit München ſowohl, als unter ſich ſelbſt zu bringen, wurde in Holzkirchen eine Poſterpedition angelegt, und auf dieſer Straſſe wochentlich ein doppelter Poſtenlauf in Ausführung gebracht.

§. 7. In der Vorſtadt Au bei München iſt eine Brieffammlung, zu Neuhaus bei Schärding, zu Simbach bei Braunau ſind Poſterpeditionen angeordnet.

§. 8. Die wohlthätige Abſicht, im Königreiche nur einfache Poſtſtationen zu errichten, kann nur nach und nach erreicht werden; in den verfloſſenen Jahren wurden zwiſchen Zusmarshauſen und Günzburg eine Railais in Burgau, zwiſchen Donauwörth und Nördlingen in Haarburg, und zwiſchen Nördlingen und Dinkelsbühl in Fremdingen etablirt.

§ 9. In Berchtesgaden iſt ein Poſterpeditor ernannt, und dieſe Gegend mit den übrigen Theilen des Königreichs in nähere Verbindnng geſetzt.

§. 10. Zwiſchen München und dem gewerbreichen Orte Benedictbeuern wurde eine doppelte PoſtVerbindung wöchentlich hergeſtellt.

§. 11. Der Poſtwagenskours zwiſchen Augsburg und Innsbruck erhielt die Leitung über Landsberg, Schongau und Roßhaupten, und daſelbſt iſt nunmehr mit jenen von Ulm, Memmingen und Kempten die Verbindung erzweckt.

§. 12. Damit der über Augsburg beſtehenden zweiten Poſtwagensfahrt von Lindau nach München mehrere Beſchleunigung verſchaft werde, ſo beſteht die Einrichtung, daß der Poſtwagen von Lindau in München um 36 Stunden früher eintrifft, und den Reiſenden zugleich die Bequemlichkeit verſchafft werde, daß die Strecke von Augsburg bis München zur Tagszeit zurückgelegt werden kann.

§. 13. Der Poſtenlauf zwiſchen Würzburg und Fulda wurde mehr geordnet, und mit Karlsſtadt eine öftere PoſtGelegenheit erzweckt.

§. 14. Auf dem Ueberrhein wurden die Briefpoſtkourſe ebenfalls vermehrt; zwiſchen Speier und Kaiserslautern eine Poſtwagensfahrt errichtet, und dadurch die über-

Digitized by Google

rheiniſchen Gebietstheile mit dem Stamm-lande und mit Frankreich in die allgemeine PoſtwagensVerbindung gebracht.

München, den 18. Februar 1817.

Königliche GeneralPoſtDirektion
Karl Freiherr von Drechſel.
Deiſenrider, Sekretär.

Herrſchafts- und Ortsgerichte.

Seine Majeſtät der König genehmigten die Bildung folgender Herrſchafts- und Ortsgerichte:

Am 20. Februar l. J.
(Ortsgericht Stäzling.)

Der königliche Kämerer und Ober-Mauthinſpektor, Graf von Boiſchotte Erps bildet aus dem Patrimonialgerichte Stäzling, im Landgerichte Friedberg ein Ortsgericht.

Daſſelbe wird einen Steuerdiſtrikt und in dieſem die Orte Stäzling, Haberskirchen und Wolfertshauſen mit 109 Familien begreifen.

Am 20. Februar l. J.
(Ortsgericht Gansheim.)

Der königliche Kämerer Verri Graf de la Bosia bildet aus ſeinem geſchloſſenem Patrimonialgerichte Gansheim ein Ortsgericht.

Daſſelbe enthält in dem Orte Gansheim mit dem Weiler Berg, dann der Hanger- und Boſchenmühle 74 ſtändige Familien im Landgerichte Monheim.

Am 23. Februar l. J.
(Herrſchaftsgericht Sandizell.)

Der königliche Kämerer Graf von Sandizell bildet auf nachſtehende Weiſe aus dem Lehen zu Edelshauſen und aus der AllodialJurisdiction zu Sandizell ein mannlehenbares Herrſchaftsgericht II. Klaſſe.

Daſſelbe wird

1) den Diſtrikt Sandizell mit den Orten Sandizell, Gollingkreit, Oedhof, Kreuthof und Malzhauſen mit 101 ſtändigen Gerichtsſaſſen;
2) den Diſtrikt Grimoldshauſen mit Grimoldshauſen, Au, Pertenau und Eiſeltsriet mit 72 Familien;
3) den Diſtrikt Langenmooſen mit Langenmooſen und Winkelhauſen mit 145 Familien;
4) den Diſtrikt Edelshauſen mit Edelshauſen, Geishof, der Waſenmeiſterei und Linden mit 60 Familien;

zuſammen 378 ſtändige Familien enthalten.

Am 23. Februar l. J.
(Ortsgericht Weng.)

Siegmund von Raith bildet bei dem Lehengute Weng ein Ortsgericht, welches die Orte Weng, Hinzelbach, Peſtendorf, Pattendorf und die ForſtmaierSölde mit 72 ſtändigen Familien im Landgerichte Landshut enthalten wird.

Digitized by Google

Ortsgericht Winbuch.

(Zu Seite 707 Jahr 1815.)

Seine königliche Majeſtät haben unterm 25. Februar l. J. die Abänderung des Ortsgerichts Winbuch in der Art zu genehmigen geruht, daß die Orte Winbuch Greining, Brunhof, Teufelmühle, Blaugrund, Zankelberg, Hamerberg und Vilshofen — dieß- und jenſeits der Vils dabei belaſſen, dagegen die Fiſcheröd damit vereiniget und der Ort Ettsdorf an das Landgericht Burglengenfeld zurückgenommen werde, worauf die Anzahl der Familien von 87 auf 84 ſich reduciren wird.

(Orts- und Steuer Diſtrikte Zutheilungen.)

(Bei dem Landgerichte Wolfrathshauſen.)

Vermög allerhöchſter Entſchlieſſung vom 16. December 1816 wurden die in dem Orte St. Heinrich befindlichen, bisher zum Landgerichte Weilheim gehörigen Einwohner nun den SteuerDiſtriktsgrenzen nach dem Landgerichte Wolfrathshauſen zugetheilt.

(Bei dem Landgerichte Vilshofen.)

Eben ſo am 12. Februar l. J. die Vereinigung des bisher zu dem Landgerichte Paſſau gehörigen Steuerdiſtrikts Seeſtetten und einiger im Diſtrikte Sandbach gelegenen vormals neuburgiſchen Unterthanen mit dem Landgerichte Vilshofen allergnädigſt genehmiget.

Stiftung.

(Die Stiftung des Domkapitulars und Generalvikars Schenk Freiherrn von Stauffenberg zu Würzburg betreffend.)

Der zu Würzburg verſtorbene Domkapitular und Generalvikar Johann Franz Schenk, Freiherr von Stauffenberg, hat durch eine leztwillige Diſpoſition zu Verbeſſerung der von dem ehemaligen Domſtifte zu Augsburg in dieſer Stadt abhängig geweſenen Schuldienſte aus ſeinem Privatvermögen die Summe von

vier Tauſend Gulden

dergeſtalt beſtimmt, daß den benannten Schuldienſten hieraus mit Rückſicht ihres Bedürfniſſes ein eigenthümliches Kapital und die davon abfallenden Zinſe zugewendet werden ſollen.

Seine königliche Majeſtät haben dieſem Vermächtniſſe mit allerhöchſtem Wohlgefallen die Genehmigung zu ertheilen, und zugleich anzuordnen geruht, daß daſſelbe als ein rühmlicher und nachahmungswürdiger Beweis der wohlthätigen Geſinnungen des Verſtorbenen für den Stand der öffentlichen Volkslehrer durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München den 21. Februar 1817.

Pfarreien Erledigungen.

Im Rezatkreiſe:

1) Die proteſtantiſche Pfarrei Bettenfeld.

Durch die Beförderung des Pfarrers

Digitized by Google

Klett auf die Pfarrei Kloſter Anhauſen *) iſt die Pfarrei Bettenfeld, Dekanats Inſingen, erlediget worden, deren Ertrag in der Faſſion vom Jahr 1807 auf 552 fl. 22 kr. berechnet worden iſt.

Im OberDonaukreiſe:

2) Die proteſtantiſche Pfarrei Samenheim.

Durch den Tod des Pfarrers Hochbach iſt die Pfarrei Samenheim im Dekanate Heidenheim erlediget worden. Ihr BeſoldungsErtrag iſt in der Faſſion auf 561 fl. berechnet.

Im Illerkreiſe:

3) Die Pfarrei Weſternach.

Durch den am 5. December v. J. erfolgten Todfall des Prieſters Joſeph Zarman iſt die Pfarrei Weſternach erlediget worden. Sie liegt im Biſthume Augsburg, und dem Landgerichts- dann Stiftungs-AdminiſtrationsBezirke Mindelheim, enthält 254 Seelen, und erträgt jährlich ungefähr 855 fl. nämlich

a) vom Widdumgut .	71 fl.	5 kr.
b) „ Zehent . .	437 „	28 „
c) Kompetenz . .	258 „	50 „
d) Stole	88 „	31 „

Unter Lit. b. iſt ein Theil des Großzehenten von Oberrieden begriffen, der ungefähr jährlich 100 fl. abwerfen mag, welcher nach dem landgerichtlichen Antrage von der Pfarrei Weſternach getrennt, und der Pfarrei Oberrieden zugetheilt werden ſolle.

*) S. 128.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Individuen bei Pfarreien und Beneficien zu befördern:

Im Monate Februar l. J. am 20. den bisherigen Pfarrer und Diſtrikts Schulinſpektor zu Jachenhauſen Landgerichts Riedenburg, Prieſter Joſeph Widmann auf die Pfarrei zu Andermannsdorf Landgerichts Pfaffenberg; den bisherigen Kaplan zu Hohemmirsberg Landgerichts Pottenſtein Prieſter Konrad Endres auf die Pfarrei Wichſenſtein Landgerichts Pottenſtein; den bisherigen Pfarrer zu Steinach Landgerichts Straubing Prieſter Lorenz Sick auf die Pfarrei zu Sandsbach Landgerichts Pfaffenberg; am 21. den Pfarrer an der Barfüßer Kirche zu Augsburg Auton Daniel Geuder zur Pfarrei zu St. Anna daſelbſt; am 22. den bisherigen Pfarrer zu Stallwang Prieſter Franz Joſeph Hofmann auf das Beneficium zu Aham Landgerichts Vilsbiburg, und den bisherigen Beneficiaten zu Aham Prieſter Joſeph Zehentmayer auf die Pfarrei zu Stallwang, Landgerichts Mitterfels; den Beneficiaten zu Brunnen Prieſter Johannn Evangeliſt Brugger auf das Beneficium zu Oberwittelsbach, Landgerichts Aichach, und dagegen den bisherigen Beneficiaten zu Oberwittelsbach Prieſter Ignaz Himmel auf das Beneficium zu Brunnen, Landgerichts Schrobenhauſen;

Digitized by Google

und zu beſtätigen:

am 15. Oktober 1816 die Präſentation des königlichen Kämerers Freiherrn von Aufſees zu Erlangen, für den Vikar zu Gerhardshofen Johann Christoph Hermann aus Sulzbach auf die Pfarrei Unteraufſees, Dekanats Bamberg, und am 20. Februar laufenden Jahres die Präſentation des Grafen Max von Taufkirchen für den Prieſter Mathias Pfäffl bisherigen Chorvikar zu Salzburg auf das einfache Zirnbergiſche Beneficium zu Traunſtein.

Dienſtes Nachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Beſtimmungen zu treffen:

am 13. December vorigen Jahres den Gendarmerie-Lieutenant Baron von Redwitz zum Polizei-Kommiſſär des Zuchthauſes zu Lichtenau proviſoriſch zu ernennen.

Im Monate Februar l. J.

am 7. die erledigte Aktuarsſtelle zu Tittmoning dem geweſenen Aktuar Johann Nepomuck Bartſch von Mattigkofen, und die vakante erſte Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Burghauſen dem zweiten Landgerichts-Aſſeſſor Sebaſtian Meier zu Aichach im Iſarkreiſe, und

am 8. die erledigte erſte Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Miesbach dem erſten Landgerichts-Aſſeſſor Alois Leeb zu Landshut zu übertragen;

bei dem Landgerichte Altdorf den Landrichter Karl Chriſtoph Schnizlein in den Ruheſtand zu verſezen; ſeine Stelle dem dermaligen erſten Landgerichts-Aſſeſſor Michael Damharter zu Türkheim im Illerkreiſe definitiv zu übertragen; den erſten Landgerichts-Aſſeſſor Ferdinand Stark zu Altdorf zum erſten Aſſeſſor des Landgerichts Kadolzburg, dagegen den zweiten Aſſeſſor Johann Georg Köppel zu Ursberg im Illerkreiſe zum erſten Aſſeſſor des Landgerichts Altdorf, und den zweiten Aſſeſſor Wilhelm Heinrich Langenfaß interimiſtiſch auf die erledigte zweite Landgerichts-Aſſeſſorsſtelle zu Uffenheim zu verſezen; in die zweite Aſſeſſorsſtelle zu Altdorf den Aktuar Friedrich Wilhelm Harburg zu Herzogenaurach vorrücken zu laſſen;

am 11. die Landrichterſtelle zu Straubing dem bisherigen interimiſtiſchen Landrichter zu Eſchenbach Auguſt von Vincenti in definitiver Eigenſchaft zu verleihen,

und an eben dieſem Datum die Auflöſung des Appellationsgerichts für den Salzachkreis dergeſtalt zu verfügen, daß alle Funktionen dieſes Gerichtshofes mit dem Eintritte des nächſtkommenden erſten Mai aufhören, und an dieſem Tage von dem Appellationsgerichte für den Iſarkreis übernommen werden ſollen:

was das noch vorhandene Perſonale des oben genannten Appellationsgerichtes für den Salzachkreis betrifft: ſo wurde ebenfalls unterm 11. dieſes Monats die künftige Ver-

Digitized by Google

wendung des Präſidenten Grafen Maximilian von Lamberg ſich vorbehalten;

der erſte und der zweite Direktor Alois Adam und Anton Primbs zu den Appellationsgerichten für den Mainkreis und für den Iſarkreis berufen;

der Rath Johann Nepomuck Delagera wegen dermaliger phyſiſcher FunktionsUnfähigkeit einsweilen in den Ruheſtand verſezt;

die Räthe Joſeph von Ehlingensberg und Alois Ulrich bis zu weiterer Beſtimmung zu den Appellationsgerichten für den Rezat- und für den OberDonaukreis berufen, und

der Rath Xaver Hörl zum zweiten Direktor des Stadtgerichts in Nürnberg ernannt;

der Sekretär Friederich Oechslen, der Regiſtrator Thomas Welshofer, dann die Kanzelliſten Bartholomä Popp und Johann Kühnlen, ſo wie der Rathdiener Joſeph Nagelſchmid und der Kanzleibote Gallus Hahner zu dem Appellationsgerichte für den Iſarkreis gewieſen;

übrigens ſich die weitere Beſtimmung des Sekretärs Joſeph Hübner und des Regiſtrators Anton Buchinger vorbehalten;

zugleich wurde unterm 11. deſſelben Monats der königliche Kämerer und dermalige geheime JuſtizReferendär Chriſtian Ritter von Mann, genannt von Tiechler, zum zweiten Präſidenten des Appellationsgerichts für den Iſarkreis befördert;

die DiſtriktsArztenſtelle zu Würzburg rechts dem Main dem bisherigen Phyſikus im Diſtrikte Mainberg Doktor Georg Vend, und

die GerichtsArztenſtelle zu Regenſtauf, Landgerichts Regenſtauf, dem Landgerichtsarzte Doktor Peter Berger verliehen;

am 20. der erſte Aſſeſſor Ernſt Gresbeck zu Troßberg auf die erledigte erſte Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Landshut verſezt; dagegen dem bisherigen zweiten Aſſeſſor zu Ebersberg Joſeph Freiherrn von Schatte die erſte Aſſeſſorsſtelle zu Troßberg verliehen;

der proviſoriſche Landrichter Xaver Hilger zu Kizingen definitive auf ſeinem gegenwärtigen Poſten beſtätiget;

die erledigte dritte RechnungsKommiſſärsſtelle bei der Stiftungs- und Kommunal-Kuratel des Iſarkreiſes, dem Karl Bierdimpfl, vormaligen dritten Rechnungs-Kommiſſär der Stiftungs- und Kommunal-Kuratel des Salzachkreiſes definitiv verliehen;

die durch Quiescirung des Rechnungs-Kommiſſärs Jakob in Erledigung gekommene vierte Stelle eines RechnungsKommiſſärs bei der Stiftungs- und Kommunal-Kuratel des Mainkreiſes dem bisherigen erſten RechnungsGehilfen Kaspar Mainberger, und die dadurch erledigte Stelle des erſten RechnungsGehilfen dem quiescirenden Armen- und ArbeitshausKaſſier Chri-

Digitized by Google

ſtian Gottlieb Luther von Nürnberg verliehen;

der zweite LandgerichtsAſſeſſor Anton Reiſer zu Troßberg auf die zweite Aſſeſſorsſtelle zu Ebersberg verſezt;

den bisherigen zweiten PolizeiKommiſſär Wöhrniß auf die erledigte erſte Kommiſſärsſtelle bei der PolizeiDirektion in München, den dritten PolizeiKommiſſär Huber auf die zweite, und den vierten Kommiſſär Kizinger auf die dritte PolizeiKommiſſärsſtelle daſelbſt vorrücken zu laſſen genehmiget;

die dritte PolizeiAktuarsſtelle zu Augsburg dem bisherigen Aktuar bei dem KreisKommando des Iſarkreiſes, Franz Xaver Birkinger verliehen;

am 21. die Hofdame Auguſta Gräfin von Lobron als Schlüſſeldame Ihrer königlichen Majeſtät ernannt;

dem bisherigen Rathe bei dem Appellationsgerichte für den OberDonaukreis Friedrich von Schwarzkopf die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem königlichen baieriſchen Staatsdienſte gewährt;

am 22. zum Aktuar bei dem Polizei Kommiſſariat in Nördlingen der bisherige PolizeiOfficiant Johann Adam Schreiber daſelbſt ernannt;

die erledigte Stelle eines Aktuars bei dem PolizeiKommiſſariate in Ansbach dem bisherigen PolizeiAktuar Franz Xaver Wittmann in Rothenburg verliehen, dagegen zum PolizeiAktuar in Rothenburg der vormalige Quartiermeiſter Hugo von Heiß in Kempten

und die Advokaten Eduard Neibert, und Ignaz Brückner zu Bamberg proviſoriſch als WechſelNotarien daſelbſt ernannt;

die erledigte zweite AſſeſſorsStelle des Landgerichts Göggingen, dem dermaligen zweiten Aſſeſſor Sebaſtian von Reiſch zu Burgau in definitiver Eigenſchaft übertragen; und dagegen zum zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Burgau der bisherige Rechtspraktikant Franz Chriſtoph Freiherr von Sazenhofen zu München beſtimmt;

endlich die Poſtverwaltung in Burghauſen aufgelöſt, und der Poſtſtall mit der Expedition vereiniget, eben ſo das Poſtamt Schweinfurt, und daſelbſt nur mehr eine Poſtverwaltung fortbeſtehen zu laſſen genehmiget, zum Poſtverwalter daſelbſt aber der bisherige Poſtverwalter in Burghauſen Maximilian Heiß ernannt.

Seine Majeſtät der König haben am 28. Februar l. J. der allerunterthänigſten Bitte des wirklichen Staatsraths Max Grafen von Preyſing, ihn rückſichtlich ſeines hohen Alters aller Staatsgeſchäfte zu entheben, unter Anerkennung ſeiner mit Auszeichnung dem Staate geleiſteten Dienſte und bezeigter allerhöchſter Zufriedenheit mit Belaſſung des Karakters und Ranges eines wirklichen Staatsraths allergnädigſt zu entſprechen geruht.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

X. Stück. München, Mittwoch den 12. März 1817.

Verordnungen.

(Die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf mehrere ausführliche Vorträge, welche Uns über die künftige zweckmäſsigere Einrichtung der Verwaltung des Stiftungs- und KommunalVermögens erſtattet worden ſind, nach Vernehmung Unſeres vormaligen geheimen Rathes, wie auch Unſeres nunmehrigen Staatsrathes beſchloſſen, und beſchlieſsen hiedurch wie folgt:

I.

In den Städten und gröſseren Märkten ſollen die Magiſtrate, deren Formation und Kompetenz in dem kürzeſten Zeitraume beſtimmt werden wird, bis zum 1. Oktober d. J. wieder hergeſtellt, und dieſelben gleichzeitig in die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit, und in die Verwaltung des KommunalVermögens dieſer Städte und Märkte wieder eingeſezt werden, bei welcher ſowohl den MunicipalGemeinden als den Pfarrern die geeignete Theilnahme zugeſtanden werden wird.

II.

In den MunicipalGemeinden, welche zur Aufſtellung der Magiſtrate wegen der geringen Zahl der Einwohner, oder wegen anderer Verhältniſſe ſich nicht eignen werden, ſoll die Verwaltung des Stiftungs- und KommunalVermögens nach den für die RuralGemeinden dieſsfalls ertheilten Beſtimmungen eingerichtet werden.

III.

Die RuralGemeinden überhaupt, welchen die Verwaltung ihres KommunalVermögens bereits überlaſſen iſt, ſollen auch in die Verwaltung des Vermögens der einem jeden Orte und einer jeden Gemeinde angehörigen Stiftungen des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit eingeſezt, und es ſoll zu dieſem Behufe eine aus Gliedern der Gemeinde zuſammengeſezte LokalVerwaltung gebildet werden, welche das VerwaltungsGeſchäft und die Kaſſe unter der Aufſicht und Leitung der PolizeiBehörden des offenen Landes ſelbſt führen, und

Digitized by Google

ihre Rechenſchaft bei dieſen Behörden ab- legen wird.

Eine beſondere Verordnung über die künf- tige Verfaſſung der RuralGemeinden wird auch die Formation, die Kompetenz und den Geſchäftsgang dieſer LokalVerwaltungen bezeichnen.

IV.

Da jedoch die bisherige Konſolidirung in der Verwaltung, beſonders jene des Ver- mögens der Stiftungen des Kultus in den Ru- ralGemeinden der älteren Landestheile, eine ſtrenge Lokaliſirung am 1. October 1817 noch nicht überall geſtatten dürfte, und der Ueber- gang der VerwaltungsGeſchäfte auf die zahl- reichen OrtsGemeinden vorzüglich aus Rück- ſichten auf die Komptabilität nur allmählig eintreten kann, ſo erlaſſen Wir hierüber nachſtehende beſondere Verfügungen:

1. Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den RuralGemeinden der LandgerichtsBezirke ſoll vorerſt auf die Land- Herrſchafts- und Ortsgerichte über- gehen, und von dieſen das Verwaltungs- Kaſſe- und RechnungsGeſchäft geführt werden.

a) Die Kompetenz der Landgerichte in der Verwaltung des StiftungsVermögens ſoll diejenigen Verbindlichkeiten und Be- fugniſſe umfaſſen, unter welchen dieſes Vermögen bisher den allgemeinen Stif- tungsAdminiſtrationen nach der Inſtruk- tion vom 1. Oktober 1807. anvertraut war.

Wir wollen und geſtatten jedoch, daß dieſe Kompetenz bei Darleihen zur ſchleu- nigen Unterſtüzung beſchädigter Unter- thanen, bei ZehentVerpachtungen, bei gewöhnlichen und unvermeidlichen Repa- rationen der StiftungsGebäude, und bei dem Ankaufe von Paramenten, Kirchen- Zierden und Mobilien erweitert, und das VerwaltungsGeſchäft für die Land- gerichte möglichſt erleichtert werde.

3) Die Herrſchafts- und Ortsge- richte übernehmen, zur bisherigen Ver- waltung des Vermögens der Stiftun- gen in den vorigen Patrimonialgerichts Bezirken, auch die Verwaltung des Ver- mögens derjenigen Stiftungen, welche einem Orte und einer RuralGemeinde dieſer erweiterten oder neu gebildeten Ge- richtsBezirke angehören, bisher aber den allgemeinen StiftungsAdminiſtrationen zugewieſen waren.

4) Die RuralGemeinden und die Pfarrer ſollen in eine Theilnahme an der Verwaltung, und zwar in der Art ge- ſezt werden, daß kein Vermögenstheil einer Stiftung ohne vorläufige Verneh- mung der Gemeinde und des Pfarrers, und bei der Vorlage gegründeter Re- monſtrationen derſelben durchaus nicht veräuſſert werden dürfe, auch daß ih- nen die verlangte Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und Laſten einer Stiftung von Seite der Land- Herrſchafts- und Ortsgerichte ge-

währt, und die JahresRechnung zur Einſicht und zur Abgabe ihrer Erinnerungen, welche ſie bei der vorgeſezten Kuratel des Kreiſes überreichen können, rechtzeitig zugeſtellt werde.

Dieſe beſonderen Verfügungen müſſen längſtens bis zum 1. Oktober d. J. in Vollzug geſezt ſeyn.

V.

Die StiftungsKuratelen der Kreiſe werden ermächtiget, zur gänzlichen Uebertragung der Verwaltung des StiftungsVermögens an die RuralGemeinden ohne weitere Anfrage in dem Zeitpunkte zu ſchreiten, an welchem die LokalVerwaltungen konſtituirt, die Ausſcheidung des Vermögens, der Renten und Laſten einzelner OrtsStiftungen, und die Trennung der VermögensDokumente gründlich vorbereitet, die Perception der Renten erleichtert, und überhaupt die weſentlichen Hinderniſſe entfernt ſeyn werden, welche in der Exekution des vorſtehenden III. Artikels zur Zeit obwalten können.

VI.

Die Verwaltung des Vermögens der *Stiftungen* zu Gunſten von *Privaten*, *Familien*, erlaubten *Geſellſchaften*, beſtätigten *Kongregationen* und *Bruderſchaften* richtet ſich nach dem ausgedrückten Willen eines Stifters, und es kann in Beziehung auf dieſe Stiftungen der Zuſtand vor dem 1. Oktober 1807 wieder hergeſtellt werden, in ſoferne die Verwaltung von qualifizirten Individuen auf den Grund der StiftungsUrkunden reklamirt werden ſollte. Tritt eine zuläſſige Reklamation nicht ein, ſo geht die Verwaltung dieſer Stiftungen am 1. Oktober 1817 auf die Gemeinden, Magiſtrate, Land-, Orts- und Herrſchaftsgerichte über.

VII.

Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche ſich nach der *Allgemeinheit ihrer Zwecke* in die Kategorie von Orts- oder GemeindeStiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeindegut nicht gehört, als:

der Fonds der StudienAnſtalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungs-Inſtitute, der beſtehenden und aufgehobenen Frauenklöſter, der Kapelle zu Altenötting, der PrieſterSeminarien u. d. gl.

ſoll die vor dem 1. Oktober 1807 beſtandene Verwaltung wieder herbeigeführt, oder, wenn Hinderniſſe dagegen obwalten, eine andere zweckmäſſige Verwaltung mit dem 1. Oktober 1817 angeordnet werden.

VIII.

Die *Kuratel* über das Stiftungs- und KommunalVermögen ſoll von den GeneralKreisKommiſſariaten ferner ausgeübt, und die *Kompetenz* derſelben dergeſtalt erweitert werden, daß die zum Geſchäftskreis Unſeres StaatsMiniſteriums des Innern gehörigen Funktionen der *oberſten* Stiftungs- und Kommunal*Kuratel* auf die Veranlaſſung, Entwerfung und Erläuterung der Geſeze der Verwaltung, auf die Beſcheidung

Digitized by Google

der Rekurſe gegen die Beſchlüſſe der äuſſeren Kuratelen, auf die Vertretung der Stiftungen und Kommunen bei Unſeren Staats-Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, der Juſtiz, der Finanzen und der Armee, dann auf die Kognition des Verwaltungs Zuſtandes, und auf die Würdigung der Rechenſchaft von Seite der äuſſeren Kuratelen zurückgebracht werden können.

IX.

Die Stiftungen der Municipal- und RuralGemeinden ſollen in ihren Rechts-Angelegenheiten künftig nicht mehr durch die KronFiskale, ſondern unter analoger Anwendung des XI. Art. der Verordnung über das StiftungsFiskalat vom 6. December 1808 gleich den Stiftungen in den Herrſchafts- und Ortsgerichten, durch öffentliche RechtsAnwälte vertreten werden, und es ſind die Einwirkungen der Kuratelen in RechtsAngelegenheiten der Stiftungen überhaupt allmählig auf die Ertheilung der Konſenſe zum Streit zurückzuführen.

X.

Die Koſten der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den RuralGemeinden ſind auf mäſſige Funktionsgehälter für die Verwalter, und in den MunicipalGemeinden auf mäſſige Beiträge in die KommunalKaſſen zu beſchränken, und auſſer den Gehältern für die beſonderen Verwalter und Oekonomen der bedeutenden Wohlthätigkeits- und ErziehungsInſtitute, ſoll das StiftungsVermögen mit Standes- oder QuiescenzGehältern, Penſionen und Alimentationen der künftigen äuſſeren Verwalter und ihrer Hinterlaſſenen nicht mehr beläſtiget werden.

Die Koſten des Dienſtes der oberſten Stiftungs- und KommunalKuratel werden Wir künftig auf den Etat Unſeres Staats-Miniſteriums des Innern, und hienach auf die CentralStaatsKaſſe überweiſen, und wegen der Koſten des Dienſtes der äuſſeren Kuratelen das Geeignete verfügen.

XI.

Die bei der Central Stiftungs-Kaſſe hinterliegenden ReſerveFonds der Stiftungen ſollen aufgelöſet, und den äuſſeren StiftungsKaſſen diejenigen Kapitalien, welche bei der erwähnten CentralKaſſe aſſekurirt worden ſind, mittels KaſſeEffekten zurückgeſtellt, ſofort die ausgeſtellten Aſſekurationen dafür eingezogen werden.

Die CentralStiftungsKaſſe ſoll zugleich ihres bisherigen Geſchäftes der Perception von KapitalsZinſen auf Rechnung der äuſſern StiftungsKaſſen überhaupt enthoben, und auf die Perception der Konkurrenzen zum Behufe der Zahlung der ſeit dem 1. Oktober 1807 centraliſirten Quiescenzgehälter, Penſionen, und Alimentationen, bis zu einer angemeſſenen Ueberweiſung derſelben auf die äuſſeren Kaſſen, beſchränkt werden.

XII.

In Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmungen müſſen die unterm 1. October 1807 konſtituirten allgemeinen und beſondern StiftungsAdminiſtrationen, und die beſonderen

KommunalAdminiſtrationen ihr Verwaltungs- und KaſſeGeſchäft am 1. October 1817 geſchloſſen haben, und unter der Verbindlichkeit einer geordneten AmtsExtradition, welche auf einem genauen Ausweiſe des Vermögens, der Renten, AktivAusſtände, Laſten, Schulden, ZahlungsRetardaten und des KaſſeBeſtandes beruhen muß, und unter der Verbindlichkeit einer vollſtändigen RechnungsAblage von ihren bisherigen Stellen abgetreten ſeyn.

Wir wollen jedoch aus Rückſichten für das betheiligte Vermögen und für das auſſer Function tretende Perſonal, daß diejenigen Adminiſtratoren, welche ſich durch Fleiß, Treue, Ordnung und Geſchäftskenntniß bisher ausgezeichnet haben, und durch eine regelmäßige Extradition ihrer Aemter noch auszeichnen werden, vorzüglich bei den aufzuſtellenden Magiſtraten, bei den WohlthätigkeitsInſtituten der größeren Städte, oder in anderen öffentlichen Aemtern angemeſſen reaktivirt, und daß die Amtsdiener der Adminiſtrationen für die untergeordneten Dienſte der MunicipalGemeinden verwendet werden.

Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzug Unſerer StaatsMiniſterium des Innern beauftragt iſt, laſſen Wir durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen. München den 6. März 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs.

Egid von Kobell,

GeneralSekretär des königlichen Staatsraths.

(Erklärung über die Anwendung des Freizügigkeits Vertrages mit dem Königreiche Preuſſen betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die beifolgende wechſelſeitig genehmigte Erklärung über die Anwendung des zwiſchen Unſern und den königlichen preußiſchen Staaten am 23. Mai 1805 geſchloſſenen FreizügigkeitsVertrages auf den gegenwärtigen Länderbeſtand beider Reiche, wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 1. März 1817.

Max Joſeph.

Die königlich baieriſche Regierung und die königlich preußiſche Regierung ſind miteinander dahin übereingekommen, und erklären hiemit:

Daß gegenwärtig der Abſchoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den königlich baieriſchen nach den königlich preußiſchen Landen, und aus dieſen in jene erlaubt ſind, ohne Unterſchied ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zuſtehe, aufhören ſoll, und daß die dieſerhalb am 4/26 Juni 1811 zwiſchen der königlich preußiſchen und der königlich baieriſchen Regierung abgeſchloſſene Uebereinkunft *) auf ſämt-

*) Regsblatt von 1811. Seite 821.

Digitized by Google

liche jezige königlich preußiſche und königlich baieriſche Staaten Anwendung finden, daß mithin in allen denjenigen innerhalb der reſpektiven beiden Lande jezt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbſchafts- Vermächtniß- und VermögensVerabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden ſoll.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie in gleichlautenden Exemplarien von dem königlich baieriſchen und den königlich preuſſiſchen Miniſterio vollzogen und ausgewechſelt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderſeitigen Staaten Kraft und Wirkſamkeit erhalten.

München den 12. Jänner 1817.

Seiner Majeſtät des Königs von Baiern wirkliche geheime Staats- und Konferenz-Miniſter.

Graf von Montgelas.

(Die Anzeigen der Stadt- und Landgerichte über die wegen Verbrechen und Vergehen anhängigen Unterſuchungen betreffend.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die von den Stadt- und Landgerichten über die ſtrafrechtlichen Gegenſtände nach der Verordnung vom 13. Junі 1815 (Regierungsblatt Stück XXV.) abgelegte Rechenſchaft hat Uns von der Thätigkeit der Unterſuchungsgerichte überzeugt, und hierauf vertrauend beſchränken Wir die bisher vorgeſchriebene GeſchäftsKontrolle für die Zukunft auf jene Unterſuchungen, binnen deren Führung der Angeſchuldigte verhaftet iſt. Wir verfügen daher, daß mit dem erſten Quartale dieſes Jahres angefangen die angeordneten GeſchäftsAnzeigen nur über diejenigen Unterſuchungen ſich erſtrecken ſollen, bei welchen der Angeſchuldigte unter der Dauer des Prozeſſes verhaftet iſt. Im Uebrigen hat es, was die Form, Reviſion und Einſendung dieſer GeſchäftsAnzeigen betrifft, bei der im Eingange erwähnten Verordnung ſein Verbleiben. Sollte ein ſehr ſchweres Verbrechen ohne erhebliche Anzeigen gegen ein beſtimmtes Individuum vorfallen, oder die öffentliche Sicherheit durch mehrere in einer Gegend nacheinander von unbekannten Thätern verübte Verbrechen als gefährdet erſcheinen, ſo iſt darüber beſonderer Bericht an das Appellationsgericht zu erſtatten, welchem Wir es zu vorzüglicher Pflicht machen, ſogleich mit dem GeneralKommiſſariate ſich zu benehmen, um die geeigneten polizeilichen Maßregeln zu veranlaſſen, und auf die Führung und Beendigung der GeneralUnterſuchung beſonders aufmerkſam zu ſeyn.

München den 4. März 1817.

Max Joſeph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.

der GeneralSekretär von Remmer.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Mainkreiſe.

1) Die Pfarrei Tirſchenreuth.

Durch die Verſezung des bisherigen Stadtpfarrers zu Tirſchenreuth, Pantaleon Seneſtrey, auf die Pfarrei Baumkirchen, Landgerichts München, *) iſt die Pfarrei Tirſchenreuth erlediget worden.

Dieſe Pfarrei liegt in der Diöceſe Regensburg und im Landgerichte gleichen Namens; die Seelenzahl in dem Orte Tirſchenreuth und den 12 eingepfarrten Ortſchaften beläuft ſich auf 2564, bei der Pfarrei ſind zwei Hilfprieſter angeſtellt; der Ertrag derſelben berechnet ſich nach der vorliegenden PfarrFaſſion in Geld und Naturalien auf 1662 fl. die Laſten betragen 783 fl. 52 kr. Unter die Kompetenten um dieſe Pfarrei gehören vorzüglich qualificirte Erreligioſen.

2) Die Pfarrei Münchenreuth.

Durch die Penſionirung des Pfarrers Wendelin Hörmann iſt die Pfarrei Münchenreuth, im Landgerichte Waldſaſſen, erlediget worden; dieſe Pfarrei liegt in der Diöceſe Regensburg, dem Decanate Beudel, und hat $3\frac{1}{2}$ Stunde im Umkreiſe; die Seelenzahl in der Pfarrei beläuft ſich auf 788; mit der Pfarrei iſt keine Filial verbunden, bei der Pfarrei iſt ein Hilfprieſter angeſtellt.

Das Einkommen des Pfarrers in Geld und Naturalien beläuft ſich auf 1130 fl., die Laſten der Pfarrei betragen 412 fl. 37 kr.

*) S. 88.

Im Rezatkreiſe.

3) Die proteſtantiſche Pfarrei Oberhöchſtädt.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lohe auf die Pfarrei Gerhardshofen *) iſt die Pfarrei Oberhöchſtädt, Dekanats Uehlfeld, erlediget worden, deren Ertrag in einer vorliegenden, nicht beglaubigten Faſſion auf 853 fl. 35 kr. berechnet worden iſt.

Im UnterDonaukreiſe.

4) Das Dekanat und die Pfarrei Pfarrkirchen.

Durch den Tod des geiſtlichen Rathes, Dekans und Pfarrers Philipp Allemann zu Pfarrkirchen iſt die dortige Pfarrei mit dem damit verbundenen RuralDekanate in Erledigung gekommen.

Dieſe Pfarrei liegt in der biſchöflichen Diöceſe Paſſau, und in dem königlichen Landgerichte Pfarrkirchen. Sie zählt in einem Umfange von einer halben Quadratmeile 2812 Seelen. In Ausübung der Seelſorge unterſtützen den Pfarrer zwei Kapläne und zwei Beneficiaten.

Das Einkommen fließet aus dem Widdum beſtehend in 36 Tagwerk Aeckern, 13 Tagwerk Wieſen, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Garten mit

*) S. 128.

Digitized by Google

einer Rente von 1649 fl. ohne Abzug der Koſten; aus dem Zehent von 9 Schäffel Waizen, 78 Schäffel Korn, 10 Schäffel Gerſte, 75 Schäffel Haber; aus den Stolgebühren zu 687 fl., wovon ein Drittheil dem OrdinärKaplan gebührt, aus einem Holzbezuge von 45 Klaftern Holz, aus grundherrlichen Gefällen mit 268 fl., und aus Stiftungen mit 260 fl.

Die Laſten für Staats- und andere Zweke betragen jährlich 165 fl. nebſt einer Gile von 1 Schäffel Waizen, und 6 Schäffel Korn. Auch haftet auf der Pfarrei ein Bauſchilling von 1899 fl., welcher in jährlichen 100 fl. abgeführt, und wovon 850 mit 4 pro Cento verzinſet werden müſſen.

Im Illerkreiſe.

5) Die Pfarrei Waltenhofen.

Durch die Verſezung des Prieſters Xaver Fröhlich auf die Pfarrei Lindenberg *) iſt die Pfarrei Waltenhofen erlediget worden.

Sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichts Schongau, und StiftungsAdminiſtration Füſſen, enthält 886 Seelen, und erträgt jährlich beiläufig 1094 fl. 28 kr.

6) Die Pfarrei Bubenhauſen.

Durch den am 25. December v. J. erfolgten Tod des Prieſters Franz Britzger iſt die Pfarrei Bubenhauſen erlediget worden; dieſelbe liegt im Bisthume Augsburg, Mediatgerichte Weiſſenhorn, und dem StiftungsAdminiſtrationsBezirke Memmingen; ſie enthält 387 Seelen, die jährlichen Einkünfte belaufen ſich ungefähr auf 537 fl. 20 kr.

*) S. 127.

Im Iſarkreiſe.

7) Die Pfarrei Zankenhauſen.

Durch die Verſezung des lezten Pfarrers iſt die Pfarrei Zankenhauſen erlediget worden.

Sie liegt im LandgerichtsBezirke Landsberg, in der Diöceſe Augsburg, und enthält 147 Seelen.

Die Pfarrkirche iſt im Orte Zankenhauſen, wo ſich keine Schule befindet.

Die PfarrErträgniſſe beſtehen nach der Faſſion in folgenden:

a. aus Realitäten	30 fl.	—	kr.
b. aus Rechten	753 „	1	„
c. aus beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen	49 „	56	„
d. aus herkommlichen Gaben und Sammlungen	3 „	36	„
Summa	836 fl.	$33\frac{1}{3}$	kr.

8) Die neu errichtete Expoſitur Iſing.

Zu der neuerrichteten Expoſitur Iſing, königlichen Landgerichts Landsberg, gehört einzig die Dorfsgemeinde zu Iſing, welche aus 307 Seelen beſtehet.

Digitized by Google

Eine Schule befindet ſich dort, für welche jedoch erſt ein Schulzimmer in der neu zu erbauenden ExpoſitursWohnung hergerichtet werden muß.

Die Erträgniſſe dieſer Expoſitur beſtehen 1tens für einen penſionirten Kloſtergeiſtlichen in einer FunktionsZulage von 100 fl., die auf nachſtehende Art bezogen wird;

a. an Kleinzehent nach einem Durchſchnitt . . . 30 fl. — kr.

b. aus dem Ertrag von 10 Tagwerk Gründen . . 30 fl. — kr.

c. aus geſtifteten Jahrtagen 4 fl. 30 kr.

d. FunctionsGehalt . 35 fl. 30 kr.

2tens für einen Weltgeiſtlichen in der normalmäßigen ExpoſitursBeſoldung von 400 fl. unter obiger Einrechnung.

Die übrigens zum Einrechnen nicht geeignete Stole beträgt nach 10 jährigem Durchſchnitte . . . . 45 fl. 51 kr.

Laſten ſind außer dem FamilienSchuzgelde keine vorhanden.

Wohnung hat der Expoſitus zur Zeit zwar nicht, es wird aber ein ganz neues Haus demſelben von der Gemeinde erbauet.

Um dieſe Expoſitur haben ſich vor der Hand nur Staatspenſioniſten aus den aufgehobenen Klöſtern zu melden.

Im Salzachkreiſe.

8) Die Pfarrei Surberg.

Die Pfarrei Surberg im königlichen Landgerichte Traunſtein enthält 550 Parochianen, bedarf keines Hilfprieſters, und iſt in ihren Einnahmen auf 910 fl. 46 kr., in den ſtändigen Ausgaben aber auf 75 fl. faſirt.

PreisErtheilung.

(Die Preiſeträger an den beiden landärztlichen Schulen des Königreichs, im SommerSemeſter $18\frac{17}{18}$ betreffend.)

Seine königliche Majeſtät laſſen hiemit die Namen derjenigen Kandidaten an den beiden landärztlichen Schulen des Königreichs zur öffentlichen Kenntniß bringen, welche wegen ihres Fortganges im Laufe des SommerSemeſters des Schuljahres $18\frac{17}{18}$ als Preiſeträger würdig erachtet, und beſtätiget worden ſind.

A. An der Schule zu Bamberg.

Als erſter Preisträger: Karl Chriſtian Friedrich Tuppert, aus Wunſiedel im Mainkreiſe;

als zweiter Preisträger: Johann Konrad Hoffmann, von Unterampfrach Landgerichts Feuchtwangen im Rezatkreiſe; und

als dritter Preisträger: Karl Friedrich Strampfer von Etzelheim, Landgerichts Markt Bibart im Rezatkreiſe.

B. An der Schule zu München.

Als erſter Preisträger: Joſeph Lindemaier von Aufheim, Landgerichts Illertiſſen im Illerkreiſe;

als zweiter Preisträger: Max Schön aus München; und

als dritter Preisträger: Friedrich Kinkelin von Lindau, im Illerkreiſe.

München den 22. Februar 1817.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten bei Pfarreien und Beneficien zu befördern:

am 22. Februar l. J. den bisherigen Pfarrverwalter zu Lohr, Joſeph Anton Schmitt, zu dieſer Pfarrei Lohr im Landgerichte gleichen Namens;

am 1. März den bisherigen Pfarrer zu Unken, kaiſerlich öſterreichiſchen Landgerichts Loſer, Prieſter Benedikt Patriz Rußegger, auf die Pfarrei zu Seeon im Landgerichte Troſtberg: den Beneficiaten in München, Kanonikus Johann Baptiſt Dornhofer, zu dem neufundirten Kaiſeriſchen Beneficium an der St. Peters Pfarrkirche daſelbſt; den Prieſter Johann Baptiſt Grimminger, bisherigen Kaplan zu Stadl, Landgerichts Schongau zur Pfarrei zu Frankenhofen Landgerichts Buchloe;

und zu beſtätigen

am 22. Februar die Präſentation des Herrn Fürſten OettingenSpielberg für den bisherigen Pfarrer zu Megesheim, Prieſter Franz Borgias Stuhlmüller, auf die Pfarrei zu Gnotzheim;

endlich

am 1. März die Präſentation des Sigmund Freiherrn von Rothenhan für den Prieſter Pongraz Lambert auf das einfache Beneficium zu Eben.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majeſtät der König geruhten bei der Landwehr Folgendes zu beſtimmen:

Am 2. Februar l. J.

Der zum Quartiermeiſter im I. Landwehr Bataillon des königlichen Landgerichts Paſſau vorgeſchlagene RechnungsKommiſſär, Kajetan Wieſer, erhält die allergnädigſte Beſtätigung.

Am 21. Februar l. J.

Im erſten LandwehrBataillon des königlichen Landgerichts Neunburg vorm Wald haben nachfolgende OfficiersBeförderungen ſtatt:

Zu Hauptleuten werden ernannt: Joſeph Yberle, und Georg Spiegler;

zu Oberlieutenants: Gardian Kraus, Georg Spießl, und Andreas Alt;

dann zu Unterlieutenants: Johann Dachauer, zugleich BataillonsAdjutant, Jakob Sämer, Wolfgang Schindler, Michael Krämer, Wolfgang Graf, und Andreas Brantl.

Im Unterſtabe haben folgende Ernennungen ſtatt:

Quartiermeiſter: Michael Heiß; Auditor; der Advokat Joſeph Giehrl; Bataillons-Arzt: Doctor Anton Wegner; Zeugwart, Georg Urban und Junker, Wolfgang Scherr. Als Unterchirurg wird Georg Dütſch ernannt.

Im ſtädtiſchen Landwehr-Bataillon Gunzenhauſen wird Johann Lorenz Schneider zum Unterlieutenant befördert.

Im I. Landwehr-Bataillon Wettingen werden Georg Schnuttermaier zu Herletshofen, und Georg Wenger zu Pfaffenhofen zu Unterlieutenants ernannt.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg rücken die bisherigen Oberlieutenants Franz Xaver Heimbucher und Joſeph Kugler zu Hauptleuten; und die Unterlieutenants Johann Baptiſt Koller und Joſeph Decrignis zu Unterlieutenants vor. Der Junker Heinrich Ernſt, und der Feldwebel Johann Anton Wildenauer, werden zu Unterlieutenants befördert, und der bisherige Sergeant Jakob Hummel zum Junker ernannt.

Am 4. März l. J.

In der Landwehr der Stadt Würzburg werden bei der Kavallerie-Escadron Joſeph Rößer als zweiter Unterlieutenant, und

der bisherige Wachtmeiſter Philipp Franz Bevern als Junker ernannt.

Als Unterchirurgen wurden bei dieſem Landwehr-Regimente angeſtellt: Philipp Liebler, Kilian Krapf, Franz Kraus und Peter Behr.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Dillingen wurde Johann Reub zum Bataillons-Quartiermeiſter befördert.

Allerhöchſte Bewilligung zur Tragung fremder Dekoration.

Seine Majeſtät der König haben am 3. März l. J. dem General-Major von Stetten zu Würzburg, die ihm als Aelteſten ſeiner im Württembergiſchen begüterten Familie von des Königs von Württemberg Majeſtät verliehene Adels-Decoration auch in allerhöchſt-Ihren Staaten zu tragen allergnädigſt verſtattet.

Verleihung der Civil-Verdienſt-medaille.

Seine königliche Majeſtät haben zur öffentlichen Anerkennung der angerühmten Verdienſte, welche ſich der hieſige Stadtbürger und Kaufmann, dann des Wechſelgerichts zweiter Inſtanz und der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Kommiſſions-Aſſeſſor, Mathias Scheuchenpflug in verſchiedenen Beziehungen ſeit mehreren Jahren hindurch

(*)

Digitized by Google

erworben hat, demſelben am 21. Februar l. J. die goldene CivilVerdienſtmedaille;

ferner am 26. Februar, in Erwägung, daß der Kupferſchmid Anton Weber zu Deggendorf, ſeit der Verleihung der ſilbernen CivilVerdienſtmedaille, durch fortgeſezte ſechsjährige Anſtrengungen und ausgezeichnete Dienſtleiſtungen bei Feuersbrünſten, durch Verfertigung und Verbreitung gemeinnüzlicher Maſchinen, und zugleich durch ſtrenge und lobenswürdige PflichtErfüllung in allen Verhältniſſen, und namentlich in ſeiner Eigenſchaft als Hauptmann bei der Landwehr, als Munizipalrath, und als ſtädtiſcher BauKommiſſär, ſich der allerhöchſten Gnade vorzüglich würdig bewieſen hat, demſelben nunmehr die goldene CivilVerdienſtmedaille gegen Zurückgabe der ſilbernen, zu bewilligen allergnädigſt geruhe.

DienſtesNachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten am 7. März l. J. folgende Individuen des königlichen Appellationsgerichts für den Salzachkreis in gleicher Eigenſchaft dem Appellationsgerichte für den UnterDonaukreis zuzutheilen:

den Präſidenten Grafen Maximilian von Lamberg,

den zu dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis beſtimmt geweſenen Rath Joſeph von Ehlingensberg,

die Sekretäre Joſeph Hübner, und Friedrich Oechslen, dann den Regiſtrator Anton Buchinger.

Ferner geruhten Seine königliche Majeſtät am 8. Februar l. J. den Freiherrn Karl von Zyllnhardt, in die Zahl Allerhöchſtihrer Kämerer aufzunehmen;

am 14. dem Revierförſter zu Daiting, Heinrich Klauß auf die Revier Hofſtetten zu verſezen, und die erledigte Revier Daiting, dem Reviervewalter zu Schrobenhauſen Jakob Pröls; und

am 27. dem Forſtgehilfen der Revier Tiefheim, Xaver Scheer, die Forſtwartei Prükert; endlich

am 1. März die erledigte Kontrolleursſtelle bei der hieſigen SpezialSchuldentilgungsKaſſe, dem funktionirenden HauptkaſſeBuchhalter Friedrich Karl Berger;

am 3. dem OberſtſtallmeiſtersStabsSekretär Weymar, den Karakter eines wirklichen Raths zu verleihen, und

am 7. den bisher proviſoriſchen Stadtrichter Felix Buſch, zu Ansbach, in ſolcher Eigenſchaft definitiv zu beſtätigen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XI. Stück. München, Freitag den 14. März 1817.

Verordnung.

(Die auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Staats- oder ſonſt öffentlichen Fonds-Papiere betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unſerer Verordnung vom 17. Auguſt 1813. (Regierungsblatt 1813. XXXXVI. St. Seite 1082.) die Ausfertigung der AmortiſationsEdikte betreffend, bereits erkläret, daß bei verlornen oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder ſonſtigen öffentlichen FondsObligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, AmortiſationsGeſuche, die darin beſtimmten Fälle ausgenommen, nicht ſtatt finden. Aus gleichen Gründen ertheilen Wir, nach Vernehmung Unſers Staats-Rathes, dieſer Verordnung Unſere weiters beſtimmende Erläuterung dahin: daß gegen redliche dritte Beſitzer von dergleichen Staats-Papieren kein gerichtlicher Arreſt erkannt, und bei Unſeren SchuldenTilgungsKaſſen die Zahlung von verfallenen Zinſen, Kapitalien, oder der damit verbundenen Gewinnſte nicht ſiſtirt werden dürfe.

Indem Unſer ernſtlicher Wille iſt, daß das RechtsVerhältniß ſolcher auf einen unbeſtimmten Inhaber lautenden Schuldbriefe, zur Aufrechthaltung des StaatsKredits, keiner willkührlichen Auslegung unterliege, ſo weiſen Wir Unſere StaatsSchulden-TilgungsKommiſſion, auf ihre unterm 1. d. M. an Uns geſtellte Anfrage, an: ſich in dem Uns angezeigten Falle, ſo wie in allen ähnlichen, genau nach obiger Erläuterung zu achten; wobei Wir jedoch,

Digitized by Google

wie in Unſerer Verordnung vom 17. Auguſt 1813 gleichfalls geſchehen iſt, den Eigenthümern verlorner oder entwendeter Papiere gegen den unrechtmäßigen Beſizer, wenn er ſie erweislich unmittelbar nach jenem (dem wahren Eigenthümer) auf eine ſolche Art an ſich gebracht hat, woraus er wiſſen mußte, daß er dieſelbe ſich zuzuwenden nicht berechtiget ſey, die geeigneten Rechts-Mittel bei den kompetenten JuſtizStellen vorbehalten.

Dieſe nähere Erläuterung Unſerer Verordnung vom 17. Auguſt 1813 ſoll durch Unſer Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 12. März 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs

Egid von Kobell,
GeneralSekretär des Staatsraths.

Bekanntmachungen.

Pfarrei Erledigung.

Im Illerkreiſe.
Die Pfarrei Grimoldsried.

Durch die, vermög allerhöchſter Entſchließung vom 9. Februar dem Prieſter Anton Strehler allergnädigſt verſtattete Niederlegung der Pfarrei Grimoldsried, iſt dieſe SeelſorgPfründe erlediget. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Türkheim, und dem StiftungsAdminiſtrationsBezirke Mindelheim, enthält 230 Seelen, und erträgt beiläufig jährlich 541 fl. 2 kr.

nämlich:

a) vom Widdum	. .	59 fl.	30 kr.
b) „ Zehent	. . .	410 ſ	49 ſ
c) von der Kompetenz	.	39 ſ	12 ſ
d) „ „ Stole	. .	31 ſ	31 ſ

Beiträge.

Zum MilitärInvalidenFond.

Die Erben des vermißten Gemeinen, Georg Gemeindl aus Laab, Landgerichts Troßberg, im vierten Cheveauxlegers Regimente König, haben auf deſſen in 9 fl. 33 kr. 4 hl. beſtehenden LöhnungsGuthaben zu Gunſten des MilitärInvalidenFondes Verzicht geleiſtet, welche von dem genannten Re-

gimente zu ebenbemeldten Fonde eingeſendet, und von dieſen gegen die auf fünf Jahre verordnungsmäßig zu übernehmende Sicherheit nach Abzug 7 kr. Porto mit neun Gulden ſechs und zwanzig Kreuzer vier Heller vereinnahmt worden ſind. Nebſt öffentlichem Danke wird dieſes hierdurch bekannt gemacht.

München den 6. März 1817.

Die Erbin des vermißten Chevauxlegers Jakob Pfaffel aus Merching, Landgerichts Ingolſtadt, Namens Maria Anna Ruſch aus Ingolſtadt, hat auf das Löhnungs Guthaben desſelben zu 11 fl. 23 kr. zu Gunſten des Militär Invaliden Fonds Verzicht geleiſtet.

Nachdem dieſe vom vierten Chevauxlegers Regimente zu dem Militär Invaliden-Fond eingeſendet, und von dieſem über Abzug 9 kr. Porto mit eilf Gulden vierzehn Kreuzer gegen die verordnungsmäßig auf fünf Jahre zu übernehmende Sicherheit vereinnahmt worden, ſo wird ſolches nebſt öffentlichem Dank hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 6. März 1817.

Königlicher Kriegs Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Ritſchel.

Verleihung der Civil Verdienſt-Medaille.

Seine Majeſtät der König haben am 25. Februar l. J. zur öffentlichen Anerkennung der Verdienſte, welche ſich neun Schiffmeiſter von Lindau, drei Schifferknaben von da, und vier fremde Schiffknechte von der Reichenau, bei der am 12. November vorigen Jahres erfolgten Verunglückung des Fußacher Botenſchiffes durch Errettung von ſechs Menſchen mit augenſcheinlicher Gefahr ihres eigenen Lebens, aus den Wogen des ſtürmiſchen Bodenſees erworben haben, um in Einigen dieſe muthvolle Handlung Aller zu ehren, den beiden Aelteſten obiger Schiffleute eine goldene und eine ſilberne Medaille allergnädigſt zu verleihen geruht.

Indigenats Ertheilung.

Seine Majeſtät der König geruhten:

am 8. Februar l. J. dem proviſoriſchen Rechnungs Aſſiſtenten Schultes aus der Schweiz das nachgeſuchte Indigenat allergnädigſt zu verleihen.

Digitized by Google

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Beſtimmungen zu treffen:

am 5. März den zweiten Lotto-Reviſor zu Würzburg, Joſeph Handelmayr, als Filial-Lotto-Kaſſeofficiant nach Nürnberg, den Lotto-Reviſor zu Baireuth, Christian Hochſtetter, als ſolchen nach Würzburg, den zweiten Lotto-Reviſor zu Nürnberg, Friedrich Kern, zum Lotto-Bureau nach Baireuth zu verſezen;

den Lotto-Expeditions-Gehilfen zu Nürnberg, Johann Wagner, zum Reviſor zu befördern; und

den Diurniſten, Joſeph Kunſt, zum Expeditions-Gehilfen bei der Filial-Lotto-Administration zu Nürnberg zu ernennen;

endlich am 11. dem bisherigen Sekretär des Appellationsgerichts für den Illerkreis, Franz Joſeph Flach, die bei dem Stadtgerichte zu Fürth erledigte Aſſeſſorsſtelle zu übertragen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XII. Stück. München, Samſtag den 22. März 1817.

Verordnung.

(Die Extradition des Stiftungs- und KommunalVermögens betreffend.)

StaatsMiniſterium des Innern.

Zum Behufe des Vollzuges der allerhöchſten Verordnung, im Betreffe der künftigen Verwaltung des Stiftungs- und KommunalVermögens vom 6. März l. J. wird nunmehr über die Extradition dieſes Vermögens hiedurch beſchloſſen, wie folgt:

I.

Die königlich allgemeinen und beſondern Stiftungs Adminiſtrationen, dann die beſondern Kommunal Adminiſtrationen in den Städten und Märkten ſollen unverzüglich aufgefordert werden, ſich zur AmtsExtradition vorzubereiten.

II.

Die Vorarbeiten zur Extradition des StiftungsVermögens beſtehen in der Fertigung von

1) VermögensAusweiſen,
2) Renten- und LaſtenEtats, und
3) KaſſeBerechnungen.

Die VermögensAusweiſe müſſen für eine jede Stiftung darſtellen:

a) Die Gröſſe der AktivKapitalien, unter der Angabe der Schuldner, der Zeit der Obligationen, des Zinſenfußes, des einjährigen Zinſenbetrages und der rückſtehenden Zinſe.

b) Die Realitäten und derſelben SteuerKapital als die Bezeichnung ihres Werthes, mit einer ſummariſchen Beſchreibung ihrer Beſtandtheile, wo möglich mit der Angabe ihres FlächenInhaltes, und wenn ſie nicht in der Selbſtregie benützt werden, ſondern verpachtet ſind, mit der Bezeichnung der Pächter, des PachtsKontractes, des jährlichen Pachtſchillings, und des Rückſtandes hievon.

c) Die Kaufſchillingsfriſten von veräußerten Realitäten, unter der Angabe der Verfallzeit der Friſten, und des Rückſtandes theils an Zinſen, theils an Friſten.

d) Die nutzbaren Rechte aus dem getheilten und ungetheilten Eigenthume, als: die Stiften, Gilten, Küchendienſte, Scharwerkgelder, Laudemien, Leibgel-

der, Erbzinſe, MairſchaftsFriſten, die Bezüge aus noch beſtehenden, oder ſchon verwandelten Lehen, die Zehente, die Bodenzinſe, die Grundzinſe, die Vogteigülten u. dgl.,

und zwar in der Form, daß die rentenpflichtigen Objecte, und deren Beſizer, die Größen der Reichniſſe, und die Rückſtände hievon deutlich erſcheinen.

Die Beſtimmung des Werthes dieſer nuzbaren Rechte nach dem Steuer Kapital kann zur Vermeidung der PartialAnſchläge bei der Summe der Renten angefügt werden.

e) Die Gewerbe, Jagden und Fiſchereien, mit der Bezeichnung ihres Werthes im SteuerKapital.

f) Die AktivVorſchüſſe.

g) Die Haftungen voriger Verwalter.

h) Die ältern AktivAusſtände, welche in die Verzeichniſſe der Kapitalien, Realitäten und nuzbaren Rechte nicht wohl eingeſtellet werden können, und worüber nach der ReglementarVerfügung vom 7. Auguſt 1811 beſondere Kataſter angefertiget worden ſind.

i) Und die PaſſivKapitalien, PaſſivVorſchüſſe, und ZahlungsRetardaten.

Die Etats müſſen für eine jede Stiftung nachweiſen:

a) die ſummariſchen Beträge der ſtändigen und unſtändigen Renten, welche aus dem Vermögen ſelbſt hervorgehen, unter ihren verſchiedenen Titeln.

b) Die PartialBeträge der Renten, welche ohne dem Beſtande eines Kapital- oder Grundvermögens an die StiftungsKaſſen entrichtet werden müſſen; hieher gehören z. B. die SuſtentationsBeiträge von öffentlichen Kaſſen, Privaten und Körperſchaften.

c) Und die PartialBeträge der ſtändigen und unſtändigen Laſten des Zweckes, des Vermögens und des Dienſtes.

Hiebei wird den GeneralKommiſſariaten die Bemerkung nicht entgehen, daß nicht die Fertigung eines JahresEtats, ſondern die Fertigung eines FundirungsEtats, deſſen Eigenheiten im II. Abſchnitt I. Kapitel 6 §. der einſchlägigen Inſtruction vom 1. Oktober 1707 Regierungsblatt 1808 Seite 300—301 bezeichnet ſind, hiedurch beabſichtet werde, und daß die Materialien hiezu, beſonders die DurchſchnittsBerechnungen der in ihren Größen oder in ihrem Anfalle unſtändigen Renten und Laſten, aus den Recherſchen vom 1. März 1809 und 30. September 1811 und aus den SteuerFaſſionen entnommmen werden können. Die KaſſaBerechnungen müſſen denjenigen Beſtand im Gelde ausweiſen, welcher ſich am Tage der Extradition in der Kaſſe des austretenden Adminiſtrators befinden ſoll, und in der erfoderlichen Ausſcheidung der Baarſchaften für die Stiftungen der Städte,

Digitized by Google

Märkte, der Land- Herrſchafts- und Orts-gerichte, dann für die Privat- und Familien-Stiftungen u. ſ. f. ausgeliefert werden muß.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien, und beſonders über das im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres perci-pirte Getreid muß eine beſondere jedoch nur ſummariſche Berechnung geſtellt, und der allenfalls noch beſtehende Vorrath gehörig extradirt werden.

III.

Die bezeichneten Ausweiſe, Etats- und KaſſeBerechnungen, aus welchen die Größe des extradirten Vermögens, des Ertrages, der Laſten, der Vorräthe, Ausſtände und Schulden hervorgehen muß, ſind bei dem RechnungsRückſtande des austretenden Ad-miniſtrators, und wenn dieſer Rückſtand zur gehörigen Zeit nicht ſollte beſeitiget werden können, zugleich die nächſten Anhaltspunkte für die erſte Rechnung des eintretenden Ver-walters und für ihre Reviſion. Es ſoll daher der Fertigung dieſer ExtraditionsVor-arbeiten eine beſondere Aufmerkſamkeit ge-widmet, und wenn Anſtände dagegen erho-ben werden, von Seite der GeneralKom-miſſariate geeignet eingeſchritten werden.

IV.

Die förmliche Liquidation der AktivAus-ſtände, für deren Angabe die austretenden Adminiſtratoren zu haften verbunden ſind, kann um ſo mehr unterbleiben, als ſich gleich bei der erſten Perception der laufenden Ren-ten und der Ausſtände zeigen muß, ob die überwieſenen AktivAusſtände liquid ſeyen, oder nicht.

In dem Falle der Illiquidität eines Aus-ſtandes ſoll gegen den ausgetretenen Admi-niſtrator nach Vorſchrift der einſchlägigen ReglementarVerfügung vom 7. Aug. 1811 ſogleich verfahren werden.

V.

Die VorbereitungsArbeiten zur Extradi-tion des StiftungsVermögens ſind in der Ordnung zu fertigen, daß die Ausantwor-tung von Seite der allgemeinen Ad-miniſtrationen,

1) zuerſt an die Herrſchafts- und Orts-gerichte:
2) hierauf an die Landgerichte, oder nach Umſtänden ſogleich an die Lokal Ver-waltungen der RuralGemeinden,
3) alsdann an die Magiſtrate der Städte und Märkte,
4) und endlich an die Private, Familien und andere StiftungsVerwaltungen verfügt und vollzogen werden könne.

Die Extradition von Seite der beſon-dern StiftungsAdminiſtrationen in den Städten München, Augsburg, Nürnberg und Bamberg ſoll mit dem Eintritt der Magiſtrate dieſer Städte unfehlbar erfolgen.

Die Extradition an die Herrſchafts-, Orts- und Landgerichte ſoll mit dem 1. Aug. l. J. ohne einem weitern Verzuge beginnen, zu welchem Ende die RentenPerzeption mit dem Termine 1. April l. J. genau einge-halten und ernſtlich verfolgt, hierauf die

Digitized by Google

Leiſtung aller liquiden Ausgaben für das Etatsjahr $\frac{1816}{17}$ beſorgt, und der KaſſeAbſchluß mit dem 1. Aug. l. J. bewerkſtelliget werden muß.

Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Extradition des StiftungsVermögens auch vor dem 1. Aug. l. J. vollzogen werden könne, wenn dieſelbe gehörig vorbereitet iſt, und die Stückrechnungen vermieden ſind.

VI.

Für die Extradition des Kommunal-Vermögens an die Magiſtrate der Städte und Märkte ſind die vorſtehenden Vorſchriften in analoge Anwendung zu bringen.

VII.

Zur Erleichterung der ExtraditionsVorarbeiten wird zwar zugegeben, daß ſtatt der Anfertigung neuer VermögensAusweiſe auch berichtigte ältere Verzeichniſſe der Aktiv-Kapitalien, RealitätenBeſchreibungen, PerceptionsRegiſter, SteuerFaſſionen u. d. gl. in den erfoderlichen Abtheilungen übergeben, und hierüber nur ſummariſche Konſpekte gebildet werden; es ſoll aber hiebei der Geſichtspunkt feſtgehalten werden, daß die Maſſe des extradirten Vermögens mit der Rente, und den Laſten immer genau erſcheinen müſſe.

VIII.

Um einerſeits dem Akte der Extradition die erfoderliche Legalität zu verſchaffen, und andererſeits die Vorarbeiten ſowohl als die wirkliche Extradition zu beſchleunigen, ſollen beſondere Kommiſſarien zur Extradition des StiftungsVermögens abgeordnet, und hiezu für die StiftungsAdminiſtrationen in den KreisHauptſtädten die AdminiſtrationsRäthe, für die übrigen StiftungsAdminiſtrationen aber theils die RechnungsKommiſſarien der Kuratelen, theils qualifizirte Quieszenten verwendet werden.

Die Extradition des KommunalVermögens bleibt denjenigen Kommiſſarien vorbehalten, welche mit der Einſezung der Magiſtrate werden beauftragt werden.

Als KommiſſionsAktuarien ſind die fähigſten Schreiber der StiftungsAdminiſtrationen beizuziehen, den Kommiſſarien ſelbſt aber neben den regulativsmäßigen Gefährtgeldern keine höhere als die im allerhöchſten Reſkripte vom 30. Oktober 1810 ausgeſezten Diäten zu 7 Gulden für einen Rath, und zu 5 Gulden für einen RechnungsKommiſſär zu geſtatten.

IX.

Die General Kreis Kommiſſariate haben vom 1. Mai l. J. angefangen ſummariſche Anzeigen über den Stand der ExtraditionsVorarbeiten von 8 zu 8 Tagen einzufodern, und darnach zu bemeſſen, in welchem Zeitpunkte die Extraditions Kommiſſarien entweder zur Mitfertigung und Berichtigung dieſer Vorarbeiten, oder zum Akt der Extradition ſelbſt abgehen ſollen.

X.

Ein Rückſtand in der RechnungsAblage darf als Entſchuldigung eines Rückſtandes

Digitized by Google

in der Fertigung der ExtraditionsVorarbeiten durchaus nicht angenommen werden, ſondern die GeneralKreisKommiſſariate werden hiedurch beauftragt, in dem Falle, daß ein Adminiſtrator in der Leiſtung dieſer Vorarbeiten ſich ſäumig zeigen würde, ſogleich einen ExekutionsKommiſſär auf Koſten des Beamten abzuordnen.

XI.

Die Extradition ſelbſt muß am Size der aufzulöſenden Adminiſtration vollzogen werden, und dahin haben ſich die eintretenden Verwalter zur Uebernahme der VermögensAusweiſe, der Etat, der Kaſſe Berechnungen, Baarſchaften, Dokumente, Akten, und Rechnungen zu begeben, wobei zwar den königlichen Landrichtern die regulativsmäßigen Diäten, jedoch ohne Gefährtgeldern aus den Kaſſen der übernommenen Stiftungen zu bewilligen, den übrigen angehenden Verwaltern aber nur die Koſten der Transportirung von Akten und Rechnungen zu vergüten ſind.

XII.

Dokumente, Akten und Rechnungen, welche wegen der beſtandenen Konſolidirung in der Verwaltung nach den Antheilen der verſchiedenen OrtsStiftungen zur Zeit nicht getrennt werden können, ſind für den gemeinſchaftlichen Gebrauch bei den treffenden Landgerichten zu hinterlegen, und aufzubewahren.

XIII.

Die Kommiſſarien haben nach vollendeter Extradition ſummariſche Konſpecte über das an die eintretenden Verwaltungen ausgeantwortete Vermögen, Renten, Laſten, Vorräthe, Ausſtände und Schulden bei den General Kreis Kommiſſariaten einzureichen; aus dieſen ſoll ein General Konſpect gebildet, und dem Staatsminiſterium des Innern vorgelegt werden.

XIV.

Da die Stationen der Adminiſtrations-Diſtrikte Vorchheim, Eichſtädt, Höchſtädt, Aichach, Füſſen und Kamm, in Folge der am 1. April l. J. zu vollziehenden Kreis-Eintheilung, unter verſchiedene General-Kommiſſariate zu ſtehen kommen, ſo wird feſtgeſezt, daß dasjenige GeneralKommiſſariat, in deſſen Kreiſe ſich der Siz einer der bezeichneten Adminiſtrationen nach dem 1. April l. J. befinden wird, den Extraditions-Kommiſſär dahin abordnen, und dieſer die Extradition für die Stiftungen aller Stationen desſelben Diſtriktes beſorgen, die Kommiſſionsakten hingegen nach Stationen zu ſöndern, und dieſe den treffenden GeneralKommiſſariaten übergeben ſolle.

XV.

Die Prüfung und Beſcheidung der ExtraditionsAkten, dann die Aſſignation der KommiſſionsKoſten wird den GeneralKommiſſariaten überlaſſen.

München den 15. März 1817.

Auf Seiner königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Graf von Thürheim.

Durch den Miniſter
der GeneralSekretär
F. von Kobell.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

der
an der königlichen LudwigMaximiliansUniverſität zu Landshut im Sommerſemeſter 1817 zu haltenden Vorleſungen.

Der geſetzliche Anfang des Semeſters iſt auf den 14. April feſtgeſezt.

I. Allgemeine Wiſſenſchaften.

Allgemeine Wiſſenſchaftskunde, verbunden mit einer Anleitung zur Kenntniß der vorzüglichſten Bücher

trägt vor Profeſſor Siebenkees, nach Eſchenburg, wöchentlich ſechsmal, von 8 — 9 Uhr.

A. Philoſophie.

1) Geiſt des philoſophiſchen Wiſſens, nebſt einer Encyklopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften.

Profeſſor Köppen, nach ſeiner Darſtellung des Weſens der Philoſophie (Nürnberg, 1810), wöchentlich zweimal, von 11 — 12 Uhr.

2) Moralphiloſophie und dann, nach ihrem innern Zuſammenhange mit derſelben, Religionsphiloſophie.

Profeſſor Salat, nach ſeinen Darſtellungen dieſer Zweige der Philoſophie, täglich von 8 — 9 Uhr.

3) Naturrecht.

Profeſſor Köppen, nach ſeinem Grundriſſe (Landshut, 1809), wöchentlich dreimal, von 11 — 12 Uhr.

4) Philoſophie des Rechts (Naturrecht).

Profeſſor Wening, nach Groß (3te Auflage, Tübingen 1815), wöchentlich fünfmal, von 4 — 5 Uhr.

5) Erziehungslehre.

Profeſſor Sailer, nach ſeinem Handbuche: über Erziehung für Erzieher (zweite Ausgabe, bei Lentner, 1809), in den lezten drei Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

6) Geſchichte der Philoſophie.

Profeſſor Köppen, nach Tennemann's Grundriſſe, zweite Auflage (Leipzig, 1816), wöchentlich fünfmal, von 4 — 5 Uhr.

B. Mathematik und Naturlehre.

1) Geometrie und Trigonometrie.

Profeſſor Magold, nach eignem Lehrbuche, täglich von 3 — 4 Uhr.

2) Höhere Mathematik.

Profeſſor Magold, nach eignem Lehrbuche, täglich von 7 — 8 Uhr.

3) Markſcheidekunſt.

Profeſſor Magold, wenn ſich Kandidaten dazu melden, in noch zu beſtimmenden Stunden.

4) Phyſik.

Profeſſor Stahl, nach Mayer's Anfangsgründen der Naturlehre, täglich von 10 — 11 Uhr.

5) Phyſiſch mathematiſche Geographie und Meteorologie.

Profeſſor Stahl, nach Mayer's Lehrbuche über die phyſiſche Aſtronomie, wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

Digitized by Google

6) Specielle Chemie

trägt Profeſſor Fuchs, nach Hildebrandt's Lehrbuche der Chemie, in zwei Abtheilungen vor, und zwar

a) Chemie der unorganiſchen Körper, täglich von 11—12 Uhr.

b) Chemie der organiſchen Körper, Montags, Mitwochs und Freitags, von 2—3 Uhr.

7) Allgemeine Naturgeſchichte.

Profeſſor Schultes, nach Blumenbach, täglich von 2—3 Uhr.

8) Zoologie.

Profeſſor Schultes.

9) Allgemeine Botanik.

Profeſſor Schultes, nach Decandolle's theoretiſchen Anfangsgründen der Botanik, täglich von 7—8 Uhr.

C. Geſchichte und Statiſtik.

1) Hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften: Kritik, Chronologie, Genealogie, Diplomatik, Heraldik und Numismatik.

Profeſſor von Hellersberg, nach Feßmair, in noch zu beſtimmenden Stunden.

Profeſſor Siebenkees, wöchentlich dreimal, von 3—4 Uhr, oder in einer andern Stunde.

2) Diplomaik.

Profeſſor Mannert, wöchentlich dreimal.

3) Teutſche Diplomatik.

Profeſſor von Hellersberg, nach Schmidt g. Phiſeldeck, wöchentlich dreimal in noch zu beſtimmenden Stunden.

4) Europäiſche Staatengeſchichte.

Profeſſor Mannert, nach Meuſel's Kompendium, wöchentlich ſechsmal, von 2—3 Uhr.

5) Teutſche Geſchichte.

Profeſſor Siebenkees, nach Mannert, ſechsmal wöchentlich, von 9—10 Uhr.

6) Baieriſche Geſchichte.

Profeſſor von Hellersberg, nach eignem Lehrbuche, täglich von 11—12 Uhr.

7) Statiſtik der europäiſchen Staaten.

Profeſſor Mannert, nach eignem Kompendium, wöchentlich fünfmal, von 7—8 Uhr.

D. Aeſthetik und Philologie.

1) Die Encyklopädie der philologiſchen Wiſſenſchaften

ſetzt fort Profeſſor Aſt, nach ſeinem Grundriſſe, von 3—4 Uhr.

2) Hebräiſche Sprache

lehrt Profeſſor Mall, nach ſeiner Grammatik.

3) Ueber die orientaliſchen Dialekte.

lieſt Profeſſor Mall.

4) Des Ariſtophanes Wolken und die erſten fünf Bücher von Lucan's Pharſalia

erklärt abwechſelnd Profeſſor Drexel, täglich von 9—10 Uhr.

5) Platon's Sympoſion (nach ſeiner Ausgabe, Landshut 1809) und ſeine Anthologia latina poëtica (München bei Lindauer, 1812.)

erklärt abwechſelnd Profeſſor Aſt, von 9—10 Uhr.

6) Ueber des Tacitus Germania

lieſt Profeſſor Aſt, publice, wöchentlich zweimal, von 4—5 Uhr.

7) Ueber italieniſche Sprache und Literatur, mit mündlichen und ſchriftlichen Uebungen verbunden,

lieſt Profeſſor Drexel, nach ſeiner Anthologie (Landshut bei Krüll, 1817. 2 Th.), privat.

Anmerkung. Ueber die dem Profeſſor Klotz aufgetragenen Lehrgegenſtände wird die nähere Beſtimmung nachfolgen.

II. Poſitive Wiſſenſchaften.

A. Religionslehre.

1) Die Religionslehre für ſämtliche Akademiker

trägt vor Profeſſor Sailer, nach ſeinen Grundlehren der Religion (zweite Ausgabe 1813, bei Lentner), in den drei erſten Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

2) Chriſtliche Moral, die allgemeine und angewandte.

Profeſſor Sailer, nach den Ideen in ſeinen Erinnerungen für junge Prediger (bei Lentner, 1813), Montags, Dienſtags und Mitwochs, von 10 — 11 Uhr.

3) Die Geſchichte der Völker der alten Welt

ſezt fort Profeſſor Zimmer, von 9 — 10 Uhr.

4) Chriſtliche Kirchengeſchichte

ſezt fort Profeſſor Andres, nach Michl, täglich von 11 — 12 Uhr.

5) Katholiſche Dogmatik, mit Dogmengeſchichte verbunden,

ſezt fort Profeſſor Schneider, täglich von 11 — 12 Uhr.

6) Hermeneutik.

Profeſſor Mall, nach Sandbichler.

7) Patrologie.

Profeſſor Zimmer, von 9 — 10 Uhr.

8) Katechetik.

Profeſſor Sailer, von 10 — 11 Uhr.

9) Liturgie.

Profeſſor Sailer, von 10 — 11 Uhr.

10) Die vollſtändige Paſtoral.

Profeſſor Sailer, nach ſeinen Vorleſungen aus der Paſtoraltheologie (bei Lentner, dritte Ausgabe 1812), Donnerſtags, Freitags und Sonnabends, von 10 — 11 Uhr.

11) Exegeſe der Apoſtelgeſchichte.

Profeſſor Mall.

12) Ueber geiſtlichen Geſchäftsſtil, mit Uebungen verbunden.

lieſt Profeſſor Andres, wöchentlich dreimal, von 7 — 8 Uhr.

13) Praktiſche Vorleſungen über Katechetik und Liturgik, verbunden mit Uebungen,

hält im Seminar Profeſſor Roider.

B. Rechtswiſſenſchaft.

1) Europäiſches Völkerrecht.

Profeſſor von Mosham, nach Schmalz Lehrbuch über das europäiſche Völkerrecht, Berlin 1817, von 10 — 11 Uhr.

2) Das gemeine Civilrecht.

Profeſſor Wening, nach Heiſe's Grundriß (Heidelberg 1807) und Cropps Loca Jour. rom. Select. in praelect. de J. c. ad ord. consp. Heisian. hab. illustr. (Heidel-

Digitized by Google

berg 1815), täglich zweimal, von 8 — 9 und 11 — 12 Uhr.

3) Teutſches Privatrecht, mit vollſtändigem Vortrage des Wechſel-, Handels-, Kameral- und Polizeirechts.

Profeſſor von Krüll, nach eignem Lehrbuche, täglich von 8 — 9 Uhr.

Teutſches Privatrecht, mit Einſchluß des Wechſel-, Handels-, Kameral- und Polizeirechts.

Profeſſor Mittermaier, nach ſeinem Verſuche einer wiſſenſchaftlichen Behandlung des teutſchen Privatrechts (Landshut 1815), täglich von 5 — 6 Uhr.

4) Baieriſches Staatsrecht.

Profeſſor von Hellersberg, nach dem Handbuche der Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung des Königreichs, täglich von 2 — 3 Uhr.

5) Baieriſches Privatrecht; verbunden mit der Erläuterung der neueſten hierauf ſich beziehenden Verordnungen.

Profeſſor von Krüll, nach dem Cod. civ. Max. und eignem Handbuche, in noch zu beſtimmenden Stunden.

6) Lehenrecht mit ſtäter Hinſicht auf das königl. baier. Lehenedikt und andere Geſeze.

Profeſſor von Mosham, nach eignem Lehrbuche, Landshut 1814, in noch zu beſtimmenden Stunden.

7) Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten.

Profeſſor Andres, nach Michl, täglich von 4 — 5 Uhr.

8) Kriminalpracticum (Anleitung zu allen Arten kriminaliſtiſch praktiſcher Arbeiten, Uebungen in Defenſionen und Relationen).

Profeſſor Mittermaier, nach ſeiner Anleitung zur Vertheidigungskunſt im Kriminalprozeß, wöchentlich fünfmal, privatissime, von 9 — 10 Uhr.

9) Civilpraktikum, mit Erläuterung der neueſten, den Geſchäftsgang betreffenden organiſchen Edikte.

Profeſſor von Krüll, nach eignem Plane, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr.

10) Referir- und Dekretirkunſt in Civilſachen, mit Ausarbeitungen.

Profeſſor Mittermaier, dreimal wöchentlich, von 11 — 12 Uhr.

11) Ein Examinatorium über das Civilrecht, verbunden mit Ausarbeitung verſchiedener Rechtsfälle.

Profeſſor von Krüll, in noch zu beſtimmenden Stunden.

C. Staatswirthſchaftliche Wiſſenſchaften.

1) Encyklopädie der ſämtlichen Staats- und Kameralwiſſenſchaften.

Profeſſor Holzinger, nach Schmalz, in den erſten Wochen des Semeſters, von 10 — 11 Uhr.

Kameraliſtiſche Encyklopädie oder Encyklopädie ſämtlicher ſtaatswirthſchaftlicher Wiſſenſchaften.

Profeſſor Medikus, als allgemeine Einleitung vor dem Anfange der landwirthſchaftlichen Vorleſungen.

Digitized by Google

2) Landwirthſchaft.

Profeſſor **Medikus**, nach ſeinem Handbuche (Heidelberg 1809), von 8 — 9 Uhr.

3) Forſtwirthſchaft.

Profeſſor **Medikus**, nach ſeinem Forſthandbuche. (Tübingen 1802.)

Anmerkung. Im Sommerſemeſter wird Forſtbotanik in der Abendſtunde von 6 — 7 Uhr im Forſtgarten, im Winterſemeſter aber die beſondere Forſtwirthſchafts- und die Forſtdirektionslehre vorgetragen.

4) Technologie.

Profeſſor **Holzinger**, nach Jungs Ordnung, von 10 — 11 Uhr.

5) Bürgerliche Baukunſt.

Profeſſor **Holzinger**, nach Suckow, von 2 — 3 Uhr.

6) Oekonomiſch-politiſche Arithmetik ſezt fort Profeſſor **Däzel**, wöchentlich fünfmal.

7) Staatswirthſchaft.

Profeſſor **Frohn**, nach Schlözer, täglich von 10 — 11 Uhr.

8) Finanz.

Profeſſor **Frohn**, nach Schlözer, täglich von 3 — 4 Uhr.

9) Kameralpraxis.

Profeſſor **Frohn**, wöchentlich dreimal, in noch zu beſtimmenden Stunden.

D. Arzneiwiſſenſchaft.

1) Pragmatiſche Literärgeſchichte der Medicin. Profeſſor von **Leveling**, nach Metzger, täglich von 10 — 11 Uhr.

Anmerkung. Wöchentlich einmal wird derſelbe die Herren Kandidaten vermittelſt eigener und mit Zuziehung der Univerſitätsbibliothek mit den vorzüglichſten ältern und neuern Werken, ihren beſſern Ausgaben und ſonſtigen bibliographiſchen Notizen bekannt machen.

2) Die Anatomie des Menſchen, die Lehre vom Baue des menſchlichen Gehirnes, verbunden mit der Entwicklungsgeſchichte deſſelben, die Lehre von den Nerven und den Sinnesorganen trägt vor

Profeſſor **Münz**, wöchentlich viermal, von 9 — 10 Uhr, verbunden mit einem Examinatorium und Repetitorium. Zum Handbuche empfiehlt er Sömmerring's und Hildebrand's Anatomie.

3) Unterricht in der praktiſchen Zergliederungskunſt ertheilt

Profeſſor **Münz**.

4) Phyſiologie des Menſchen.

Profeſſor von **Walther**, nach eignem Lehrbuche, täglich.

5) Phyſiologie des Menſchen, mit Rückſicht auf die komparative Phyſiologie.

Profeſſor **Münz**, wöchentlich dreimal, von 3 — 4 Uhr. Zum Handbuche empfiehlt er von Walther's und Autenrieth's Phyſiologie.

6) Phyſiologiſche Anthropologie.

Profeſſor von **Leveling**, nach Ith, in noch zu beſtimmenden Stunden.

7) Phyſiologiſche und pathologiſche Semiotik. Profeſſor von **Leveling**, nach Gruner, in noch zu beſtimmenden Stunden.

8) Specielle Therapie.

Profeſſor **Schultes**, nach Frank und Stoll, täglich von 4 — 5 Uhr.

9) Chirurgiſche Pathologie und Therapie.

Profeſſor von **Walther**, nach eignem Entwurfe, täglich.

Digitized by Google

10) Ueber die Frauenzimmerkrankheiten lieſt Profeſſor Feiler, nach Jörg, wöchentlich viermal, von 4 — 5 Uhr.

11) Ueber die Knochenkrankheiten.

Profeſſor von Walther, nach eignem Entwurfe, von 7 — 8 Uhr.

12) Die Lehre von den Augenkrankheiten.

Profeſſor von Walther, nach eignem Entwurfe, dreimal wöchentlich, von 7 — 8 Uhr.

13) Geburtshilfe ſezt fort

Profeſſor Feiler, nach Froriep, wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

14) Arzneimittellehre.

Profeſſor Bertele, nach ſeinem Handbuche, täglich von 4 — 5 Uhr.

15) Toxicologie.

Profeſſor Bertele, nach Joſeph Frank, dreimal in der Woche, von 11 — 12 Uhr.

16) Pharmaceutiſche und medicinische Botanik.

Profeſſor Schultes, nach eignen Heften, täglich von 5 — 6 Uhr.

17) Medicinische und chirurgiſche Formellehre.

Profeſſor Bertele, nach Diktaten, dreimal in der Woche, von 11 — 12 Uhr.

18) Medicinisch-kliniſche Schule hält

Profeſſor Röſchlaub, von 9 — 11 Uhr, und lieſt in Verbindung damit

a) über kliniſch-medicinische Praxis;
b) über einzelne in der kliniſchen Anſtalt vorkommende Krankheiten;
c) über allgemeine Therapie;
d) über einige ächte Bücher des Hippokrates.

19) Chirurgiſches- und AugenkrankenKlinikum.

Profeſſor von Walther, täglich von 8 — 9 Uhr.

20) Die geburtshilfliche Klinik hält

Profeſſor Feiler, täglich von 11 — 12 Uhr, auſſerdem, nach den ſich ereignenden Fällen, alle Stunden des Tags.

21) Uebungen in den geburtshilflichen Manual- und InſtrumentalOperationen am Fantome veranſtaltet

Profeſſor Feiler, wöchentlich ſechsmal, von 3 — 4 Uhr.

22) Uebungen im Unterſuchen.

Profeſſor Feiler, alle Mittwoche und Sonnabende, Abends um 5 Uhr.

23) Thierheilkunde.

Profeſſor von Leveling, nach der gerichtlichen Thierarzneikunde zum Behufe veterinäriſcher Vorleſungen und für Gerichtsärzte von Auguſt Ryß, Würzburg 1807.

Für den Unterricht im Reiten, Tanzen und Fechten ſind zweckmäſſige Anſtalten vorhanden.

Die Herren Profeſſoren Sailer und von Krüll haben, dem allerhöchſten Auftrage gemäß, das Geſchäft übernommen, auf Verlangen der Aeltern und Kuratoren die Einnahmen und Ausgaben der Studirenden, gegen ein Honorar von drei Procent für ihre untergeordneten Geſchäftsführer, zu beſorgen.

Digitized by Google

Pfarreien Erledigungen.

Im Rezatkreiſe:

1) Die proteſtantiſche Pfarrei Guttenſtetten.

Durch den am 3. März l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Beck iſt die Pfarrei Guttenſtetten, Dekanats Neuſtadt an der Aiſch erlediget worden, deren Ertrag in einer vorliegenden nicht beglaubigten Faſſion auf 1008 fl. 14¾ kr. berechnet iſt.

Im Ober Donaukreiſe:

2) Die Pfarrei Ried.

Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Zachäus Siegert auf die Pfarrei Allersburg im Regenkreiſe *) iſt die Pfarrei Ried in Erledigung gekommen. Dieſe liegt im Landgerichtsbezirke Neuburg, und in der Diöceſe Augsburg, beſchränkt ſich auf das Dorf Ried, wo die Schule iſt, und den Weiler Heſellohe, dann 2 Einödhöfe und begreift in ſich 327 Seelen.

Das Einkommen berechnet ſich nach der Faſſion

a) an der Kompetenz an Geld auf 200 fl.
b) an Natural Beſoldung . 231 ,,
c) an Klein- Grün- und Obſt Zehent 15 fl. 25 kr.
d) an Stolgebühren und Meß Stipendien 24 fl. 36 kr.

Zuſammen 471 fl. 1 kr.

*) S. 127.

Die Ausgaben auf das Cathedraticum und Seminaristicum betragen jährlich 2 fl. 16 kr.

Im Iſarkreiſe:

5) Die Pfarrei Buch.

Durch Verſezung des lezten Pfarrers iſt die Pfarrei Buch erlediget worden.

Dieſe Pfarrei liegt im Sprengel des Biſthums Freiſing im Dekanate Waſſerburg und Landgerichte Erding. Sie zählt 927 Seelen, und hat 5 Filialen, von denen eine 2 Stunden, eine andere 1 Stunde von dem Pfarrorte entfernt iſt. In dem Pfarr-Bezirke befindet ſich eine Schule, auch muß ein Hilfprieſter gehalten werden.

Die Einnahmen beſtehen beiläufig in 2040 fl. 25 kr. Die Laſten belaufen ſich auf 136 fl. 47 kr., wobei jedoch die Koſten für den Hilfprieſter nicht eingerechnet ſind.

Die vorhandenen Baufälle wurden geringe befunden.

Berichtigung.

Im IX. Stücke des dießjährigen Regierungsblatts iſt Seite 144 Zeile 10 von oben nach den Worten: in dieſer Stadt noch beizuſezen, »und auf dem Lande.«

S. 148 Z. 16 auf 17 von oben zu leſen: den Aktuar Friedrich Wilhelm Hartung.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XIII. Stück. München, Samſtag den 29. März 1817.

Bekanntmachung.

(PerſonalStand der Appellationsgerichte nach der KreisEintheilung vom 20. Februar l. J.)

Seine Majeſtät der König haben nach der Verordnung vom 20. Februar d. J. über die Eintheilung des Königreiches in acht Kreiſe für die in ſolchen beſtehenden Appellationsgerichte unterm 18. März l. J. folgenden PerſonalStand zu genehmigen geruhet.

I.

Das königliche Appellationsgericht für den Iſarkreis in München.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anſtellung.	
I. Präſident	Klement Graf von Leyden	AppellationsgerichtsPräſident	in München.
II. Präſident extra statum.	Chriſtian von Maun . .	geheimer JuſtizReferendär	
VicePräſident	Karl von Sedlmair . .	erſter AppellationsgerichtsDirektor	
Direktor.	Friedrich Popp . . .	zweiter AppellationsgerichtsDirektor	
Direktor extra statum.	Anton Pelmbs . . .	zweiter AppellationsgerichtsDirector in Burghauſen	
Räthe 1ter	Xaver Freiherr von Prielmaie	AppellationsgerichtsRath	in München
2ter	Joſeph Ferdinand von Maier	„ „	
3ter	Anton Friedrich von Hofſtetten	„ „	
4ter	Johann Nepomuk von Reindl	„ „	
5ter	Chriſtian Ernſt Wendt .	„ „	
6ter	Karl von Korb . . .	„ „	
7ter	Dominikus Sigritz . .	„ „	
8ter	Lorenz Himmelſtoß . .	„ „	
9ter	Xaver Graf von Holnſtein	„ „	
10ter	Johann Nepomuk Höfler .	AppellationsgerichtsRath	in Memmingen
11ter	Franz Borgias Scharl . .	„ „	in München
12ter	Mathias Epplen . .	„ „	in Ansbach
13ter	Ignaz Speckmair . .	„ „	in Straubing
14ter	Michael Stautner . .	„ „	in Ansbach
15ter	Simon Haller, in definitiver Eigenſchaft	„ „	in München
16ter	Bleibt unbeſezt.		

Digitized by Google

Stelle.	Namen.	Bisherige Anſtellung.
Sekretär 1ter	Joſeph Hunold . . .	AppellationsgerichtsSekretär in München
2ter	Andreas Straucher . .	" " "
3ter	Joachim Faber . . .	" " "
extra statum,	Franz Paul von Heinleth .	AppellationsgerichtsSekr. in Memmingen
Expeditor	Karl von Schneider . .	" Expeditor in München
extra statum.	Mathias Raab . . .	" " in Memmingen
Regiſtrator 1ter	Bernhard Attenkofer . .	" Regiſtrator in München
2ter	Sebaſtian Braun . .	" " "
extra statum.	Joſeph Enz . . .	II. AppellationsgerichtsRegiſtrator in Memmingen
	Thomas Welshofer . .	II. AppellationsgerichtsRegiſtrator in Burghauſen
Kanzeliſt 1ter	Florian Werfer . . .	AppellationsgerichsKanzeliſt in München
2ter	Mathias Wöhr . .	" " "
3ter	Johann Remmer . .	" " "
4ter	Friedrich Attenkofer . .	" " "
5ter	Felix von Derkum . .	" " "
6ter	Johann Chriſtoph Salamon .	" " "
7ter	Michael Hutterer . .	" " "
8ter	Max Riederauer . .	" " "
extra statum.	Joſeph Schwemmer . .	" " "
	Batholomäus Popp . .	AppellationsgerichtsKanzl. in Burghauſen
	Johann Kühnlen . .	" " "
Zur Aushilfe werden ferners belaſſen.	Johann Gantner . .	quieſcirter KaſſaOfficant
	Peter Aichbichler . .	penſionirt. Amtsſchreiber zu Benediktbeurn
Rathdiener	Nikolaus Diemer . .	Rathdiener des Appell. Ger. zu München
extra statum.	Joſeph Nagelſchmidt .	" " " zu Burghauſen
Boten 1ter	Joſeph Enzinger . .	AppellationsgerichtsBot zu München
2ter	Franz Sedlmair . .	" " "
3ter	Joſeph Offenbach . .	" " "
extra statum.	Gallus Hahner . . .	" " zu Burghauſen
	Xaver Grettler . . .	" " zu Memmingen
Zur Aushilfe wird belaſſen	Johann Eitenhofer, penſionirter Gendarme.	AushilfsBot des Appellationsgerichts in München

Digitized by Google

IV.

Königliches Appellationsgericht für den Unter-Donaukreis zu Straubing.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anſtellung.
Präſidenten	Franz Xaver Freiherr von Reichlin von Meldegg	Appellationsgerichts Präſident zu Straubing
	Max Graf von Lamberg extra statum.	Appellationsgerichts Präſident zu Burghauſen
Direktor 1ter	Johann Sigmund Jung	Direktor des Appell. Gerichts zu Straubing
2ter	Johann von Reindel	„ „ „
Räthe 1ter	Joſeph Max Leeb	Appellationsgerichts Rath zu Straubing
2 »	Ignaz Freiherr von Aſch	„ „ „
3 »	Max von Plank	„ „ „
4 »	Franz Xaver Klemm	„ „ „
5 »	Joſeph von Ehlingensberg	„ „ Burghauſen
6 »	Michael Stern	„ „ Straubing
7 »	Michael Zehetmaier	„ „ „
8 »	Joſeph Anton Seidel	„ „ „
9 »	Franz Graf von Armansberg	„ „ „
10 »	Georg Forſter	„ „ „
11 »	Auguſtin Sedlmaier	„ „ „
12 »	Joſeph von Sicherer	„ „ Memmingen
13 »	Anton Schrank	„ „ Straubing
14 »	Joſeph Dietl	„ „ „
Sekretär 1ter	Martin Schmid	Appellationsgerichts Sekretär in Straubing
2 »	Jakob Dotzer	„ „ „
3 »	Franz Seraph Sieghard	„ „ „
extra statum.	Joſeph Hübner	„ „ Burghauſen
	Friedrich Oechslen	„ „ „
Expeditor	Bartholomäus Hoheneſter	„ Expeditor in Straubing
Regiſtrator 1ter	Jakob Pauer	„ Regiſtrator „
2 »	Johann Fürſt	„ „ „
extra statum.	Anton Buchinger	„ „ Burghauſen
Kanzeliſt 1ter	Benno Wufta	Appellationsgerichts Kanzeliſt zu Straubing
2 »	Dominikus Sperl	„ „ „
3 »	Joſeph Frauenhuber	„ „ „
4 »	Mathias Kamerlander	„ „ „
5 »	Johann Evangeliſt Feßl	„ „ „

Digitized by Google

Stelle.	Namen.	Bisherige Anſtellung.
Kanzeliſt 6 »	Ignaz Lechner . . .	Appellationsgerichts Kanzeliſt zu Straubing
7 »	Ignaz Möderiſch . . .	» » »
8 »	Paul Aſchauer . . .	» » »
Rathdiener	Chriſtian Rauſch . .	Rathdiener des Appell. Gerichts Straubing
extra statum.	Joſeph Bauer . . .	» » Memmingen
Bote 1ter	Ulrich Kögelmaier . .	Appellationsgerichts Bot zu Straubing
2 »	Michael Kraft . . .	» » »
3 »	Jakob Kramer . . .	» » »

III.

Königliches Appellationsgericht für den Regenkreis zu Amberg.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anſtellung.
Präſident	Ludwig Freiherr von Egcker	Appellationsgerichts Präſident zu Amberg
Vicepräſident	Georg Michael von Weber .	» » Vicepräſident »
Direktor	Franz Martin Gerngroß .	Appellationsgerichts Director zu Amberg
Räthe 1ter	Georg Neſt	Appellationsgerichts Rath » »
2 »	Chriſtian Freiherr von Sainte Marie Eglise	» » zu Memmingen
3 »	Johann Thadä von Huber .	» » »
4 »	Georg von Silberhorn .	» » »
5 »	Georg Ernſt Preuß . .	» » Amberg
6 »	Andreas Retzer . . .	» » »
7 »	Franz Chriſtoph Freiherr von Gugel	» » »
8 »	Chriſtian Yelin . . .	» » »
9 »	Joſeph Maria Maier . .	» » »
10 »	Anton Wild . . .	» » »
11 »	Friedrich Sepp . . .	» » »
12 »	Konrad Deinzer . . .	» » »
13 »	Klement Wenzl Mähler . .	» » »
14 »	Quirin Schieder . .	» » »

Bei dem gegenwärtigen Stand des Kanzlei Perſonals hat es ſein Verbleiben, und der bisher proviſoriſche Kanzeliſt, Michael Abt, wird in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätiget.

Digitized by Google

IV.

Königliches Appellationsgericht für den OberDonaukreis zu Neuburg.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anſtellung.
Präſident	Johann Maria Frhr. von Baſſus	AppellationsgerichtsPräſident zu Neuburg
Vicepräſident	Chriſtoph Freiherr von Aretin	„ VicePräſident „
Direktor	Leopold Freiherr von Sainte Marie Eglise	AppellationsgerichtsDirector „
Räthe 1ter	Alois Pirkl . . .	AppellationsgerichtsRath zu Neuburg
2 »	Alois Steger . . .	„ „ „
3 »	Joſeph Frhr. von Leoprechting	„ „ „
4 »	Friedrich Graf von Holnſtein	„ „ „
5 »	Juſtin Boraus	„ „ „
6 »	Franz Xaver Linder . .	„ „ „
7 »	Alois Ulrich	„ „ Burghauſen
8 »	Johann Nepomuk Stadelmaier	„ „ Neuburg
9 »	Joſeph Glonn . . .	„ „ „
10 »	Auguſt von Kolb . . .	„ „ Memmingen
11 »	Wolfgang von Spitzel .	„ „ „
12 »	Franz Xaver Binner .	„ „ „
13 »	Philipp Wucherer . .	„ „ Neuburg
14 »	Georg Chriſtian Arnold .	„ „ „
15 »	Jakob Weinzierl . .	„ „ „
16 »	Michael von Berüff . .	„ „ „

Bei dem gegenwärtigen Stande des KanzleiPerſonals hat es übrigens ſein Verbleiben; der bisher proviſoriſche Kanzeliſt, Georg Bauer, wird in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätiget, und nachfolgende KanzleiJndividuen des Appellationsgerichts für den Illerkreis mit Belaſſung ihres bisherigen Gehaltes und DienſtesGrades zum Appellationsgerichte für den OberDonaukreis extra statum verſezt:

Regiſtrator: Franz Paul Khiener

Kanzeliſten { Joſeph Kolb
Wilhelm Braun

Bote: Mathias Sutor.

Digitized by Google

V.

Königliches Appellationsgericht für den Rezatkreis in Ansbach.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anſtellung.
Präſidenten 1ter	Paul Anſelm von Feuerbach	II. Präſident des App. Gerichts zu Bamberg
2ter	Franz Ludwig Frhr. von Branca	Vice-Präſident „ „ Ansbach
Direktor	Philipp von Cloßmann .	Director „ „ „
Räthe 1ter	Johann Friedrich Löſch .	Appellationsgerichts-Räthe zu Ansbach
2 „	Johann Wilhelm Weiß . .	
3 „	Georg Zenker . . .	
4 „	Franz Xaver von Kleſſing .	
5 „	Johann von Lupin . .	Appellationsgerichts-Rath zu Memmingen
6 „	Johann Freiherr von Ritter .	Appellationsgerichtsräthe zu Ansbach
7 „	Anton von Sprunner .	
8 „	Karl von Pauer . . .	Appellationsgerichts-Rath zu Memmingen
9 „	Friedrich Ferdinand von Spieß	Appellationsgerichts-Räthe zu Ansbach
10 „	Chriſtoph Johann Seiffert .	
11 „	Karl Wilhelm Dedekind .	Appellationsgerichts-Rath zu Straubing
12 „	Chriſtian Kaiſer . . .	„ „ Ansbach
13 „	Friedrich Georg Emmerich .	„ „ Memmingen
14 „	Johann Chriſtoph Schmid .	Appellationsgerichts-Räthe zu Ansbach
15 „	Johann Chriſtian Knappe .	
16 „	Franz Anton Roßmann .	Appellationsgerichts-Rath zu Memmingen

Bei dem gegenwärtigen Stande des Kanzlei-Perſonals dieſes Appellationsgerichtes hat es ſein Verbleiben, und wurde übrigens 8ter Kanzeliſt, Xaver Seiffert, bisher Kanzeliſt bei dem Appellationsgerichte zu Memmingen, und Bote extra statum Georg Bernreuther, Bote daſelbſt.

VI.

Königliches Appellationsgericht für den Ober-Mainkreis zu Bamberg.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anſtellung.
Präſident	Karl Auguſt Freiherr von Seckendorf	Präſident des Appellationsgerichts zu Bamberg.
I. Direktor	Joſeph Alois Adam . .	I. Direktor des Appellationsgerichts zu Burghauſen.
II. Direktor	Rudolph Auguſt Freiherr von Waldenfels . .	II. Direktor des Appellationsgerichts zu Bamberg.

Digitized by Google

Stelle.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Räthe 1ter	Hubert Fiſcher . .	Appellationsgerichts-Rath zu Bamberg.
2 »	Georg Bail . . .	» » »
3 »	Ludwig Hölz . . .	» » »
4 »	Nikolaus von Dietrich .	» » »
5 »	Ignaz Freiherr von Palaus	» » »
6 »	Leonhard Siebenwurſt .	» » »
7 »	Arnold Johann von Heinrichen	» » »
8 »	Chriſtian Freiherr von Godin	Appellationsgerichts-Rath zu Memmingen.
9 »	Anton Braun . . .	Appellationsgerichts-Rath zu Bamberg.
10 »	Johann Georg Friedrich Ammon	» » »
11 »	Georg Friedrich Börger .	» » »
12 »	Chriſtian Heinrich Hacke .	» » »
12 »	Martin Küſter . . .	» » »
14 »	Joſeph Nero . . .	Appellationsgerichts-Rath zu Memmingen.
15 »	Johann Baptiſt Reiſer .	Appellationsgerichts-Rath zu Bamberg.
16 »	Alois Joſeph Riedel .	» » »

Das Kanzlei-Perſonale bleibt im nämlichen Stande; übrigens ſind der Appellationsgerichts-Sekretär, Joſeph Deißel von Memmingen, der Kanzeliſt des genannten Appellationsgerichts, Alois Faukal, dann der Appellationsgerichts-Kanzeliſt, Friedrich Engelhard von Aſchaffenburg, zum Appellationsgerichte Bamberg in die Kanzlei dieſes Appellationsgerichts extra statum verſezt worden.

VII.

Königliches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis in Würzburg.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anſtellung.
Präſidenten	I. Johann Michael von Seuffert II. Heinrich von Heß	Präſidenten des Hofgerichts zu Würzburg.
Direktor	Klement Wenzeslaus Freiherr von Freyberg . . .	Direktor des Hofgerichts zu Würzburg.
Räthe 1ter	Friedrich Karl Joſeph Bolle	Appellationsgerichts-Rath in Aſchaffenburg
2 »	Georg Valentin Roſt .	Hofgerichts-Rath zu Würzburg.
3 »	» » noch unbeſezt. .	— — —
4 »	Johann Heinrich Brenner	Hofgerichts-Räthe in Würzburg.
5 »	Nikolaus Katzenberger .	
6 »	Karl Gottfried Fares .	
7 »	Johann Baptiſt Herzing .	
8 »	Kaspar Rüdel . . .	

Digitized by Google

Stelle.	Namen.	Bisherige Anſtellung.
Räthe 9 »	Philipp Schmidtlein	HofgerichtsRath in Würzburg, zugleich Profeſſor
10 »	Franz Gottfried von Herdlein	HofgerichtsRäthe in Würzburg.
11 »	Johann Georg Alois Selling	
12 »	Franz Joſeph Hoffmann	
13 »	Franz Joſeph Bauer	
14 »	Joſeph Heinrich Freiherr von Habermann	
15 »	Theobald Joſeph Vogt	AppellationsgerichtsRath in Aſchaffenburg
16 »	» » noch unbeſezt.	— — —
Sekretäre 1ter	Ludwig Höfer	HofgerichtsSekretäre zu Würzburg.
2 »	Heinrich Kiliani	
3 »	Philipp Joſeph Keller	AppellationsgerichtsSekretär in Aſchaffenburg.
Expeditor	Kaspar Joſeph Herbig	HofgerichtsExpeditor in Würzburg.
Regiſtratoren 1ter	Philipp Joſeph Müller	HofgerichtsRegiſtratoren in Würzburg.
2 »	Michael Melbert	
Kanzeliſten 1ter	Joſeph Kühn	HofgerichtsKanzeliſten in Würzburg.
2 »	Johann Chriſtoph Simon	
3 »	Johann Gottfried Dormar	
4 »	Johann Philipp Sebaſtian Iſelin	
5 »	Georg Teutſch	
6 »	Georg Karl Klamm	HofgerichtsIngroſſiſten zu Würzburg.
7 »	Bernard Joſeph Söllner	
8 »	Franz Philipp Löhr	AppellationsgerichtsKanzeliſt zu Aſchaffenburg.
Rathdiener	Johann Wendelin Friedel	Rathdiener des Hofgerichts in Würzburg.
Boten 1ter	Joſeph Dillmaier	Hofgerichtsdiener zu Würzburg.
2 »	Johann Lang	HofgerichtsKanzleidiener zu Würzburg.
3 »	Georg Füglein	Hofgerichtsbot zu Würzburg.

Uebrigens werden bei dem königlichen Appellationsgerichte für den UnterMainkreis extra ſtatum mit Belaſſung ihres bisherigen Gehaltes und etwaigen liquidirten Mehrbezuges verwendet, deren Anordnung dem AppellationsgerichtsPräſidium überlaſſen wird.

Aſſeſſoren 1ter	Georg Laub	HofgerichtsAſſeſſoren zu Würzburg.
2 »	Chriſtian Freiherr von Crailsheim	
3 »	Johann Baptiſt Bloß	
Expeditor	Johann Baptiſt Leimbach	Expeditor des Appellationsgerichts in Aſchaffenburg.
Kanzlei Repartitor	Georg Alois Brauſer	HofgerichtsKanzleiRepartitor i. Würzburg
Regiſtrator	Johann Anton Michael Hoffmann	AppellationsgerichtsRegiſtrator zu Aſchaffenburg.
RegiſtraturAſſiſtent	Sebaſtian Burkhard	HofgerichtsRegiſtraturAſſiſtent in Würzburg.
Boten 1ter	Andreas Gerber	Hofgerichtsboten zu Würzburg.
2 »	Kaspar Kleinheinz	

Digitized by Google

Der Rheinkreis, mit dem VIII. Appellationsgerichte zu Zweibrücken behält bis zu weiterer allerhöchſter Beſtimmung ſeine dermalige Verfaſſung im Fache der Juſtiz, und die Kompetenz des OberAppellationsgerichtes erſtreckt ſich bis dahin auf denſelben nicht.

Uebrigens wurden von der mit Ende dieſes Monats aufhörenden oberſten Juſtizſtelle zu Würzburg die bisherigen Räthe Franz Auguſt Voruberger, Georg Thomas Schmitt, Ernſt Auguſt Zink, Wolfgang Adam Merk und Gottfried Leo Stecher mit Einreihung nach ihrem bisherigen DienſtesAlter als Räthe in das königliche OberAppellationsgericht berufen; auch demſelben der bisherige Sekretär gedachter oberſten Juſtizſtelle Joſeph Valentin Pfiſter und der Gerichtsbote Ignaz Kötzner in gleicher Eigenſchaft, ſo wie auch die bisherigen Kanzeliſten des Appellationsgerichts für den Illerkreis Auguſt Colſon und Karl Reiß, auſſer dem Status zugetheilt. Die weitere Beſtimmung wurde vorbehalten: dem bisherigen Präſidenten der oberſten Juſtizſtelle zu Würzburg Karl Philipp Freiherrn von Würzburg, und dem dermaligen Rathe des Appellationsgerichts zu Aſchaffenburg Johann Franz Asmut; — der dortige Sekretär Johann Joſeph Werner, dann die Kanzeliſten Georg Philipp Will, und Alois Kraus haben auch ihre weitere Verwendung zu erwarten. — Der Rathdiener Franz Lukmaier hat in Aſchaffenburg zu verbleiben, und der bisherige Bot Niklas Protz bei dem dortigen Kreisgerichte zu dienen.

Der dermalige Kanzeliſt bei dem Appellationsgerichte für den Illerkreis Joſeph Wiedemann wurde bis zu deſſen fernerer Verwendung dem Stadtgerichte zu Memmingen beigegeben.

Unter Bezeigung der allerhöchſten Zufriedenheit über die bisherige Dienſtleiſtung und mit Belaſſung ihres Ranges und Gehaltes wurden in den Ruheſtand verſezt:

Von dem OberAppellations-Gerichte:

der Rath Johann Baptiſt Zöpfl (temporär).

Von dem Appellationsgericht für den Iſarkreis:

die Räthe: Johann Nepomuk Ferdinand von Branca, Johann Nepomuk von Delling und Joſeph Ignaz von Stuber.

Bei dem Appellationsgericht für den Regenkreis:

die Räthe: Bernhard von Reichert, Joſeph von Korb und Heinrich von Sechſer.

Bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis:

der Präſident Anton Freiherr von Grieſſenbeck (auf ſein Geſuch).

Digitized by Google

Bei dem Appellationsgerichte für den Illerkreis:

die beiden VicePräſidenten Franz Freiherr von Donnersberg (nach ſeinem Geſuche), — und Paul Wilhelm von Werner; ferner der Kanzeliſt Alois Meith.

Von dem Hofgerichte zu Würzburg.

der Rath Valentin Reumund Papius.

Von dem Appellationsgerichte zu Aſchaffenburg.

die beiden Präſidenten Chriſtoph Karl Freiherr von Dienheim, und Johann Georg Engelhardt; die Räthe: Philipp Karl Graf von Fugger Kirchheim, Auguſtin von Cunibert, Georg Adam Merget, Joſeph Mathias Roßmann, und Niklas Rösler.

Ferner geruhte Seine Majeſtät der König unterm 25. März l. J. dem bisherigen geheimen JuſtizReferendär Niklas Thadä von Gönner den Titel und Rang eines geheimen Rathes zu verleihen, und denſelben bei dem StaatsMiniſterium der Juſtiz zu belaſſen;

zu MiniſterialRäthen bei dieſem StaatsMiniſterium den bisherigen Rath des OberAppellationsgerichtes Adam Molitor, dann den dermaligen AppellationsgerichtsRath und Profeſſor der Rechte zu Würzburg Philipp Schmidtlein zu ernennen;

und den zu dem Appellationsgerichte für den UnterDonaukreis beſtimmt geweſenen dermaligen Sekretär des Appellationsgerichts für den SalzachKreis Friederich Oechslen in gleicher Eigenſchaft dem Appellationsgerichte des IſarKreiſes auſſer dem Status auf ſein Geſuch zuzuweiſen.

Seine Majeſtät der König geruhten Folgendes allergnädigſt zu beſtimmen:

am 8. März l. J. den interimiſtiſchen PolizeiDirektor, Ludwig Wirſchinger, zu Augsburg definitiv zu beſtätigen; den bisherigen Landgerichtsarzt zu Wolfrathshauſen, Doktor Johann Nepomuk Berger, auf die erledigte Stelle eines Profeſſors der Hebammenſchule zu München zu ernennen: den Landrichter zu Neuſtadt an der Aiſch, Heinrich Wächter, auf das Landgericht Gräfenberg zu verſezen: und am 15. dem erſten LandgerichtsAſſeſſor zu Amberg Chriſtoph von Leiſtner die erledigte Landrichtersſtelle zu Eſchenbach zu verleihen.

PfarreienErledigungen.

Im OberDonaukreiſe.

1) Die proteſtantiſche Pfarrei bei der Barfüſſerkirche zu Augsburg.

Durch die Verſezung des Pfarrers Geuder *) iſt die proteſtantiſche Pfarrei bei der Barfüſſerkirche zu Augsburg erlediget worden. Ihr bisheriger Gehalt beträgt nebſt der freien Amtswohnung 749 fl. 18 kr., dann 218 fl. 24 kr. für die geiſtlichen Funktionen im Arbeits- oder Korrektionshauſe,

*) S. 146.

wobei aber die Einnahme für die beſonders bezahlt werdenden Dienſtfunktionen nicht mitgerechnet ſind.

Im Iſarkreiſe.

1) Die Pfarrei Weſſobrunn.

Die organiſirte Kloſterpfarrei zu Weſſobrunn iſt durch die Reſignation des letzten Pfarrers Dominikus Bromberger erlediget worden. Sie liegt im DiöceſanBezirke Augsburg, im Dekanate Landsberg und Landgerichte Weilheim.

Ihr Umfang beträgt 1¼ Stunde, inner welchem 668 Seelen wohnen. Eine Fillal enthält ſie nicht, wohl aber eine Schule. Hilfprieſter befindet ſich dort keiner und iſt auch keiner nothwendig.

Die Renten des Pfarrers betragen

a) vom Widdum ein AverſionalQuantum von	60 fl.	— kr.
b) an Stole	55 ſ	40½ ſ
c) Beſoldung	600 ſ	— ſ
d) aus der Rentamtskaſſe aus Realitäten	2 ſ	24 ſ
Summe des Einkommens	718 ſ	4½ ſ

Die Laſten betragen nach der Faſſion 8 fl. 55½ kr.

Uebrigens befindet ſich bei der Pfarrei zur Zeit keine eigene Wohnung. Um dieſe Pfarrei haben ſich nur ehemalige Kloſtergeiſtliche zu melden.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten am 8. März l. J. die erbetene DienſtesEntlaſſung des DiſtriktsSchulinſpektors und Pfarrers zu Maßbach Landgerichts Münnerſtadt, Chriſtian Ludwig Auguſt Philipp Heinrich, wegen erhaltener Berufung zur Ephorie und Pfarrei Tiefenort im Großherzogthume SachſenWeimar unter Bezeigung allerhöchſter Zufriedenheit allergnädigſt zu bewilligen geruht;

ferner am nämlichen Datum folgende Beſtimmungen bei Pfarreien und Beneficien zu zu treffen:

die Pfarrei Kleinkemnath Landgerichts Obergünzburg dem Prieſter Theophilus Miller, Kaplan zu Schwabmünchen; die Pfarrei Remnatsried Landgerichts Oberdorf dem bisherigen Kaplan zu Bernbach Landgerichts Oberdorf, Johann Georg Echtler; die Pfarrei Baar Landgerichts Neuburg dem bisherigen Pfarrer und DiſtriktsSchulinſpektor zu Pötzmes Landgerichts Abensberg, Prieſter Joſeph Gansmeyer; die Pfarrei Seeg Landgerichts Füſſen dem bisherigen KuratExpoſitus zu Engishauſen, Benedikt Völk; das FrühmeßBeneficium zu Kitzingen im Würzburgiſchen dem bisherigen Pfarrer zu Fahr, Prieſter Adam Richard Kolb;

am 15. die Pfarrei zu Pleyſtein Landgerichts Vohenſtraus dem bisherigem LycealProfeſſor zu Regensburg, Prieſter Wilhelm

Digitized by Google

Reber; die Pfarrei Oberhauſen Landgerichts Göggingen dem bisherigen Kurat-Beneficiaten und Diſtrikts Schulinſpektor zu Kottgeißering Landgerichts Landsberg, Prieſter Sebaſtian Sedlmayer; die Pfarrei zu Aldersbach Landgerichts Vilshofen dem Prieſter Iſrael Oberhauſer, bisherigem Pfarrer zu Oſterwarngau Landgerichts Miesbach; das Thalhoferiſche Beneficium zu Deggendorf proviſoriſch dem Prieſter Ludwig Bründl, vormaligem Pfarrer zu Einzenkirchen; die Pfarrei Lutzmannſtein Landgerichts Parsberg dem Prieſter Anton Schöpperl, Kaplan zu Illkofen (nach dem neueſten DiöceſanStatus aber Kooperator zu Gangkofen); die Pfarrei zu Troſtberg Landgerichts gleichen Namens dem bisherigen Pfarrer zu Ruhpolding Landgerichts Traunſtein dem Prieſter Bartholomä Bacher; und die dadurch erledigte Pfarrei Ruhpolding dem bisherigen Stadtkaplan und Beneficiaten zu Traunſtein, Prieſter Chriſtoph Springer; die Pfarrei zu Sollern Landgerichts Riedenburg dem bisherigen Pfarrer zu Oberdorf Landgerichts gleichen Namens, Prieſter Johann Baptiſt Lingl; und die Pfarrei zu Oberdorf dem bisherigen Domkaplan zu Augsburg, Prieſter Johann Jakob Wagner, zu verleihen;

eben ſo am 8. März die Präſentation der teutſch reformirten Gemeine zu Erlangen für den bisherigen Pfarrer zu Weeze bei Cleve, Chriſtian Georg Kraft, auf die teutſch reformirte Pfarrei Erlangen; dann jene des Friedrich Joſeph Freiherrn von Freyberg-Eiſenberg für den bisherigen Pfarrer zu Alletshauſen, Prieſter Marcis Wengle, auf die Pfarrei zu Niederaunau Landgerichts Ursberg, und für den bisherigen Pfarrer zu Hopfen Landgerichts Füſſen, Prieſter Ignaz Harlacher, auf die Pfarrei zu Alletshauſen Landgerichts Ursberg; und am 15. die Präſentation des von den Graf von Haslangiſchen Erben für den bisherigen Pfarrer zu Oberhauſen, Prieſter Franz von Paula Mayr, auf das Beneficium zu Haslangkreit zu beſtätigen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XIV. Stück. München, Samstag den 29. März 1817.

Verordnung.

(Die Formation, den Wirkungskreis, und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Uebereinſtimmend mit Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 2. Februar d. J. §. VI. und §. X. haben Wir nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes beſchloſſen, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen nach folgenden Beſtimmungen feſtzuſezen:

Formation der oberſten VerwaltungsStellen in den acht Kreiſen.

§. 1.

Die oberſte VerwaltungsStelle in jedem Kreiſe theilt ſich in zwei Kamern; die Kamer des Innern, und die Kamer der Finanzen, welche zuſammen die Regierung des Kreiſes bilden.

§. 2.

Der erſte Vorſtand im Kreiſe iſt der GeneralKommiſſär, zugleich Präſident der Regierung, welchem nach Umſtänden für dermal in einigen Kreiſen auch ein Vicepräſident zugegeben wird.

§. 3.

Außerdem beſteht insbeſondere

die Kamer des Innern

aus einem Direktor,
„ ſechs Räthen,
„ zwei Aſſeſſoren,
„ einem Kreisſchulrathe, dermal noch, bis in der Folge die Geſchäfte eines ſolchen einem der übrigen Räthe oder Aſſeſſoren zugetheilt werden können;
„ einem KreisMedicinalRathe,
„ einem proteſtantiſchen Kirchenrathe in denjenigen Kreiſen, deren oberſte VerwaltungsStellen zugleich proteſtantiſche GeneralDekanate ſind;

die Kamer der Finanzen

aus einem Direktor,
„ vier Räthen,
„ zwei Aſſeſſoren,

Digitized by Google

aus einem Kreisforſtrathe,

„ einem Fiskalrathe;

Wo das Appellationsgericht nicht im Size der Regierung ſich befindet, hat der FiskalatsAdjunkt am Size des erſtern ſeinen Wohnſiz zu nehmen.

Wegen Beſorgung der Landſtraßen- und WaſſerbauGegenſtände wird noch beſondere Verfügung erfolgen.

§. 4.

Zur Führung der Tagebücher und Protokolle, zur Expedition, und zum Konzipiren werden bei

der Kamer des Innern

zwei Sekretäre, wovon der eine die Expedition und Taxation beſorgt, und

drei Konzipiſten.

Bei der Kamer der Finanzen

zwei Sekretäre, und

ein Expeditor, welcher zugleich das Taxweſen beſorgt,

aufgeſtellt.

Der im Dienſte älteſte von den Sekretären beider Kamern beſorgt zugleich die Repartition und Inſpektion der vereinigten Kanzlei.

§. 5.

Das RechnungsKommiſſariat wird

bei der Kamer des Innern

aus einem OberRechnungsKommiſſär,

„ zwei RechnungsKommiſſären,

„ drei RechnungsGehilfen;

bei der Kamer der Finanzen

aus ſechs RechnungsKommiſſären,

„ ſechs RechnungsGehilfen, wobei einer der Räthe oder Aſſeſſoren die Aufſicht und Leitung führt,

zuſammengeſezt.

§. 6.

Die Regiſtratur beſorgen

für jede Kamer

zwei Regiſtratoren

und

ein RegiſtraturGehilfe;

Die Regiſtraturen beider Kamern bleiben in einem Lokale vereiniget, aber in den Akten getrennt.

Der im Dienſte älteſte Regiſtrator jeder Kamer iſt zugleich OberRegiſtrator.

§. 7.

Die Kanzlei iſt für beide Kamern gemeinſchaftlich und beſteht aus ſechs Kanzeliſten,

die Dienerſchaft aber

aus einem KanzleiDiener, und aus drei bis vier KanzleiBoten bei jeder Kamer.

Zur nöthigen Aushilfe in der Kanzlei, in ſoferne die ſtatusmäßig beſtimmten Kanzeliſten nicht hinreichen, wird für jeden Kreis, nach Verſchiedenheit derſelben, ein Averſum von 2000 fl. bis 2500 fl. beſtimmt.

Außerdem beſteht

§. 8.

in jedem Kreiſe der Kamer der Finanzen untergeordnet:

Digitized by Google

1) eine Kreis Kaſſe, beſtehend:

a) aus einem KreisKaſſier,
b) „ einem Kontrolleur, zugleich Buchhalter,
c) „ einem Zahlmeiſter,
d) „ zwei Officianten,
e) „ einem Kaſſediener;

2) ein Ober Aufſchlagamt, beſtehend:

a) aus einem OberAufſchlagbeamten,
b) „ einem Kontrolleur, und
c) „ einem Diener;

3) ein Siegelamt, beſtehend:

a) aus einem Siegelbeamten,
b) „ einem Kontrolleur,
c) „ einem Diener.

§. 9.

Vorſtehende Beſtimmungen bezeichnen den höchſten PerſonalStand für die geſamte Regierung der Kreiſe, welcher im Ganzen niemals überſchritten werden darf, wohl aber eine Beſchränkung überhaupt, und auch in der Art zuläßt, daß nach Verſchiedenheit des Umfanges der Kreiſe und der hiernach ſich ergebenden Geſchäfte, in einem Kreiſe ein oder zwei Räthe oder Aſſeſſoren mehr, in dem andern um ſo viel weniger aufgeſtellt werden können, welches auch rückſichtlich des RechnungsKommiſſariats gilt.

§. 10.

Die Beſoldungen, welche in beiden Kamern für die Individuen der nämlichen DienſtesStufe immer gleich ſeyn ſollen, werden in einem beſondern Etat, und die Diäten des Perſonals bei Abordnungen zu Kommiſſionen über Land in einem beſondern Regulativ feſtgeſezt.

§. 11.

Die Ernennung des ganzen oben beſtimmten Perſonals wird vorbehalten; auch wird darüber bei vorkommenden Erledigungen nach Umſtänden das Gutachten der Regierung des betreffenden Kreiſes erholt werden.

§. 12.

GeneralKommiſſäre und Präſidenten, VicePräſidenten, Direktoren und Räthe, treten mit ihrer Ernennung, ſoferne ſolche nicht ausdrücklich als blos proviſoriſch bezeichnet wird, und wenn ſie die geſezmäßigen ſechs DienſtesJahre bereits vollſtreckt haben, in das durch die StaatsdienſtPragmatik vom 1. Jänner 1805 ausgeſprochene Verhältniß ein.

Wegen der übrigen Individuen werden die geeigneten Beſtimmungen noch vorbehalten.

§. 13.

In Beziehung auf den Rang bleibt es, bis hierüber eine allgemeine umfaſſende Anordnung erfolgen wird, bei denjenigen Beſtimmungen, welche für die bisherigen GeneralKreisKommiſſariate und KreisFinanzDirektionen beſtanden ſind. Die VicePräſidenten haben den Rang vor den VicePräſidenten der Appellationsgerichte.

Digitized by Google

Bei
zur Formation der oberſten Verwaltungs-
Beſoldungs-

Lit. A. Kamer des Innern.

Fortlaufender Nro.	Zahl der Individuen	Bezeichnung der Stelle.	Gehalt des Standes. fl.	Gehalt des Dienſtes. fl.	Geſamt-Beſoldung. fl.	Bemerkungen.
I	1	GeneralKomiſſär u. Präſident	6000	4000	10000	
II	1	VicePräſident	3000	1000	4000	wo einen ſolchen aufzuſtellen gut gefunden wird.
III	1	Direktor	—	—	3000	
IV	6	Räthe:				
		die zwei älteſten . .	—	—	2000	Hierunter iſt auch der bisherige KreisAdminiſtrationsrath bei der Stiftungs- und KommunalKuratel begriffen.
		die zwei nächſtfolgenden	—	—	1800	
		die übrigen . . .	—	—	1600	
V	2	KreisRathsAſſeſſoren, jedem	—	—	800	
VI	1	KreisSchulrath . . .	—	—	1600	der Gehalt iſt, ſo lange beſondere Schulräthe beſtehen, aus der allgem. Schuldotation zu ſchöpfen.
VII	1	KreisMedicinalRath . .	—	—	800	
VIII	1	Proteſtant. KreisKirchenrath	—	—	—	Aus Mitteln des proteſtantiſchen Kirchenvermögens zu bezahlen.
IX		Sekretariat				
	2	expedirende Sekretäre:				
		der erſte	—	—	1000	
		der zweite	—	—	800	
	3	SekretariatsKoncipiſten	—	—	600	Hievon iſt Einer für das Referat in Stiftungs und KommunalSachen gerechnet.
X		RechnungsKommiſſariate				
	1	OberRechnungsKommiſſär	—	—	1000	
	2	RechnungsKommiſſäre:				
		der erſte	—	—	800	das RechnungsPerſonale iſt aus den Stiftungs- und KommunalMitteln zu beſelden.
		der zweite . . .	—	—	700	
	3	RechnungsGehilfen:				
		der erſte	—	—	600	
		die übrigen . . .	—	—	500	
XI		Regiſtratur				
	3	Regiſtratoren:				
		der erſte	—	—	1000	der OberRegiſtrator bei der Kamer wäre im Gehalte (1200) dem PräſidialSekretär gleichzuſtellen
		der zweite . . .	—	—	800	
	1	RegiſtratursGehilfe .	—	—	600	Einer der Regiſtratoren iſt für das Referat in Stiftungs- und KommunalSachen beſtimmt.
XII		Kanzlei und Dienerſchaft				
	6	Kanzeliſten:				
		die zwei älteſten .	—	—	550	drei Kanzeliſten und ein Bote für die Stiftungs- und KommunalKuratel ſind mitbegriffen.
		die übrigen . . .	—	—	500	
	1	KanzleiDiener . . .	—	—	450	
	4	KanzleiBoten . . .	—	—	350	

Digitized by Google

lage

Stellen in den acht Kreiſen des Reiches.

Etat.

Lit. B.		Kamer der Finanzen.				
Fortlaufende Nro.	Zahl der Indivíduen.	Bezeichnung der Stelle.	Gehalt des Standes. fl.	Gehalt des Dienſtes. fl.	Geſamt-Beſoldung. fl.	Bemerkungen.
		Direktor	—	—	3000	
		Räthe:				
		der erſte	—	—	2000	
		der zweite . . .	—	—	1800	
		die zwei übrigen .	—	—	1600	
		Kreisforſtrath	—	—	1600	
		FinanzFiscalrath . . .	—	—	1600	
		Aſſeſſoren	—	—	800	
		Sekretariat:				
		der erſte Sekretär .	—	—	1000	
		der zweite . . .	—	—	800	
		Expediter . . .	—	—	900	
		RechnungsKommiſſariat				
		RechnungsKommiſſäre:				
		die zwei älteſten .	—	—	1000	
		die zwei folgenden .	—	—	850	
		die zwei übrigen . .	—	—	700	
		RechnungsGehilfen:				
		die zwei Erſten . .	—	—	600	
		die zwei folgenden .	—	—	550	
		die zwei übrigen .	—	—	500	
		Regiſtratur				
		Regiſtratoren:				
		der erſte	—	—	1000	
		der zweite	—	—	800	
		RegiſtratursGehilfen . .	—	—	600	
		Kanzeliſten, gemeinſchaftlich, mit der Kamer des Innern				
		KanzleiDiener . . .	—	—	450	
		KanzleiBoten . . .	—	—	350	

Digitized by Google

Wirkungskreis
der
oberſten VerwaltungsStellen in den acht Kreiſen des Reiches.

§. 1.

Die oberſten VerwaltungsStellen ſind, jede in dem durch die Verordnung vom 20. Februar d. J. beſtimmten GebietsUmfange, die vollziehenden Organe der Staats-Miniſterien des Aeußern, des Innern und der Finanzen, in Beziehung auf alle diejenigen Theile der StaatsVerwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem GeſchäftsKreiſe der genannten Miniſterien gehören, und nicht beſonderen CentralStellen und deren Unterbehörden übertragen ſind.

§. 2.

Im Allgemeinen treten die Kamern des Innern in die Befugniße und Obliegenheiten der bisherigen GeneralKreisKommiſſariate; und die Kamern der Finanzen in jene der bisherigen KreisFinanzDirektionen.

A. Wirkungskreis der Kamer des Innern.

§. 3.

In die GeſchäftsSphäre der Kamern des Innern insbeſondere fallen die ſtaatsrechtlichen und militäriſchen Angelegenheiten, ſo weit leztere den CivilBehörden zuſtändig ſind; die Angelegenheiten der Religion und des Kultus; jene der öffentlichen Erziehung; der Bildung; des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medicinalweſen; die geſamte LandesPolizei;

das Kommunal- und Stiftungsweſen; und die allgemeine Statiſtik, mit der in alle dieſe Zweige einſchlagenden DienſtUeberſicht und DienſtOrdnung, nebſt der GerichtsPolizei.

Die einzelnen Gegenſtände dieſes hier bezeichneten Wirkungskreiſes ſind durch die nachſtehenden Titel I—IX. beſtimmt.

Titel I.
Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§. 4.

Aufſicht auf die LandesGrenzen, und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtſame gegen benachbarte Staaten. Behandlung der Nachſteuerſachen mit Beobachtung der beſtehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen, und Vermögens Ein- und Ausführungen. Die Entſcheidung ſtreitiger NachſteuerVerhältniſſe.

§. 5.

Bewahrung und Handhabung der LandesVerfaßung im Allgemeinen, und insbeſondere die nächſte Aufſicht auf die Geſchäfte des Landraths, ſofern hierüber nicht auf andere Weiſe beſonders verfügt wird. Bewahrung der Gerechtſame des Souverains rückſichtlich der Verhältniße der im Kreiſe anſäßigen Fürſten, Grafen, Ritter, und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in den geeigneten Fällen benehmlich mit den Appellationsgerichten.

Digitized by Google

Titel II.
Militäriſche Angelegenheiten.

§. 6.

Die MilitärKonſkription, und die Entſcheidung desfallſiger Reklamationen. Beſorgung der Marſch-, Vorſpanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten; die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslaſten, benehmlich mit der Kamer der Finanzen; die Entſcheidung der Beſchwerden über die Repartition der Laſten und der EntſchädigungsFoderungen.

§. 7.

Polizeiliche OberAufſicht auf die beurlaubten Soldaten nach den bisher beſtehenden allerhöchſten Verordnungen — und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden. Verfügungen zur Abhaltung inländiſcher, und Aufſicht gegen fremde Deſerteurs. Aufſicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienſte.

§. 8.

Sorge für die Vollziehung der über das Salpeterweſen und die PulverFabrikation beſtehenden Verordnungen; Entſcheidungen über SalpeterDefraudationen; Beförderung der künſtlichen SalpeterErzeugung; Entſcheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Anſehung der Anlagen von SalpeterPflanzungen.

§. 9.

Leitung der Landwehr im Kreiſe, benehmlich mit den beſonders aufgeſtellten Kreis-Kommando's.

Titel III.
Religion und Kultus.

§. 10.

Aufrechthaltung der ReligionsEdikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältniſſe der religiöſen Gemeinden und Körperſchaften. Handhabung der geſezlichen Grenzen zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Intereſſen in Bezug auf die Kirchen aller Konfeſſionen, und deren Anſtalten und Güter. Aufſicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geiſtliche Gerichtsbarkeit und der AmortiſationsGeſeze.

§. 11.

Sorge für die Reinheit und den ungeſtörten Gang des Kultus; und überhaupt Handhabung der geſamten Religions- und KirchenPolizei in allen Beziehungen, und beſonders in Rückſicht auf alle äußeren Handlungen der KirchenGemeinden und ihrer Angehörigen.

§. 12.

Anordnung und Leitung der Prüfungs-Konkurſe zur Erlangung geiſtlicher Stellen; Beſezung der nicht ſtabilen geiſtlichen, und der ſubalternen weltlichen Kirchendienſte. Einſezung der Kirchendiener in

Digitized by Google

die Temporalien. Die vorſchriftmäßigen Einleitungen zur Wiederbeſezung erledigter Pfründen. Regulirung des Nachſizes und der Interkalarfrüchte, nach den beſtehenden Beſtimmungen. Unterſtüzung bedürftiger Geiſtlicher.

§. 13.

Ausübung der durch das Edikt vom 17. März 1809, und die Inſtruktion vom 8. September des nämlichen Jahrs, den Mittelſtellen übertragenen Episkopal-Funktionen in reinkirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen GlaubensGenoſſen, mit Beſchränkung auf diejenigen oberſten Kreis-VerwaltungsBehörden, welche als General-Dekanate konſtituirt werden, und mit Rückſicht auf die durch die nachgefolgten Verordnungen vom 2. Oktober 1811, und 6. Auguſt 1815 desfalls eingeräumten KompetenzErweiterungen.

Titel IV.

Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 14.

Sorge für die Beförderung des geſamten Schul- und ErziehungsWeſens, und der öffentlichen Anſtalten für die Bildung in Künſten und Wiſſenſchaften. Aufrechthaltung der hierüber beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften; Aufſicht auf die Vollziehung der UnterrichtsNormative und LehrOrdnung; auf alle Volks-, Bürger-, und Feiertags-, Arbeits- und Induſtrie-Schulen; Leitung der im Kreiſe gelegenen SchullehrerSeminarien, öffentlichen ErziehungsHäuſern, StudienSchulen, Gymnaſien, Lyceen, und Bibliothecken; mit Ausnahme der höheren Anſtalten dieſer Art in der Haupt- und Reſidenzſtadt.

§. 15.

Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds; Verwendung der angewieſenen DotationsRaten; Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen; Einführung und Regulirung des Schulgeldes; Aufrechthaltung des geſezlichen Anſpruches auf die Quarta Scholarum; Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requiſiten und Vervollkommung der Attribute; Ausmittlung und Unterhaltung zweckmäßiger Gebäude.

§. 16.

Unterdrückung der Winkelſchulen, Beförderung des ordentlichen Schulbeſuches. Errichtung neuer, Aufhebung oder Zuſammenſchmelzung beſtehender Volksſchulen; Bildung und Berichtigung der Schulſprengel; Erhaltung und Vermehrung der StudienVorbereitungsSchulen auf dem Lande. Herſtellung genauer Schulbeſchreibungen.

§. 17.

Berechtigung befähigter Subjekte zur Ertheilung von PrivatUnterricht, und zur

Digitized by Google

Unternehmung von PrivatErziehungs- und UnterrichtsAnſtalten, unter allgemeiner Aufſicht. Prüfung aller Individuen, die ſich dem Lehramte für die Volksſchulen oder den niederen und höheren Studienſchulen und Anſtalten, widmen wollen. Aufnahme der fähigen Kompetenten in die SchullehrerSeminarien, Entlaßung daraus, und Handhabung der inneren Ordnung.

§. 18.

Anſtellung aller Lehrer an den Volks- und BürgerSchulen; an den Feiertags-, Arbeits- und IndustrieSchulen, ſo wie an den StudienVorbereitungsSchulen, dann der ſubalternen Diener an den StüdienAnſtalten. Verſezung, Quieszirung, Entlaßung dieſes Perſonals; Unterſtüzung und Belohnung desſelben; Sorge für desſen bedürftige Hinterlaſſenen. Beſtätigung der präſentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf ſolche Präſentationen. Anordnung augenblicklicher proviſoriſcher Vorſorge bei erledigten höheren Stellen im Schul- und StudienWeſen.

§. 19.

Aufſicht auf das Betragen und den Fleiß des geſamten Lehr- und Erziehungs-Perſonals; Aufſicht auf die SchulKonferenzen; Viſitation der Unterrichts- und ErziehungsAnſtalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende,

Dispenſation derſelben von einzelnen Lehr-Gegenſtänden; Zulaſſung zum Beſuche der StudienAnſtalten in der Abſicht, ſich nur gewiſſen beſtimmten Fächern zu widmen; Beſtimmung der öffentlichen Preiſe; Zuerkennung der Local- und FamilienStipendien.

§. 20.

Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältniſſe der Schule und die SchulOrdnung; Entſcheidung der Anſtände über Schulgebäude und Baulaſt, über SchulGründe; über die wechſelſeitigen Schulſprengel, und über verordnungsmäſſige oder hergebrachte Reichniſſe.

§. 21.

Handhabung des Edikts über die Preßfreiheit; Aufſicht auf die Tagblätter und Zeitſchriften, auf die Kalender und Volksſchriften; Leitung und Redaction der Kreis-Intelligenzblätter; Aufſicht auf Leihbibliotheken und LeſeInſtitute, und Bewilligung zu deren Errichtung; Aufſicht auf den Buchhandel, und die Buchdruckereien; Aufſicht auf Theater, Schauſpiele und andere öffentliche Vorſtellungen; auf Volksfeſte und öffentliche Beluſtigungen.

Sorge, daß öffentlicher Unſittlichkeit geſteuert werde.

Digitized by Google

Titel V.
Medicinal Weſen.

§. 22.

Aufrechthaltung und Beförderung der SanitätsAnſtalten im Allgemeinen und Vollziehung der Verordnungen hierüber. Sammlung und Zuſammenſtellung wiſſenswürdiger Notizen zur Begründung einer mediciniſchen Statiſtik und Topographie.

§. 23.

Vorkehrungen gegen anſteckende Krankheiten und Seuchen, und deren Verbreitung. Leitung aller Geſchäfte der SchutzpockenImpfung. Anſchaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten; Anordnung und Handhabung der Leichenbeſchau. Aufſicht auf die BegräbnißOrte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Verſetzung.

§. 24.

Aufſicht und Leitung der öffentlichen KrankenAnſtalten, Spitäler, Siechen- Irren- Gebähr- und FindelHäuſer; ferner der im Kreiſe gelegenen Hebammen- und beſonderen ärztlichen Schulen; Aufnahme in dieſelben und Entlaſſung daraus; Anordnung und Leitung der desfallſigen Prüfungen; Handhabung der SchulDisciplin.

§. 25.

Aufſicht auf das Geſammte für das MedicinalWeſen angeſtellte Perſonal, namentlich die Stadt- und LandgerichtsAerzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Inſtruktionen. Entſcheidung allenfallſiger DienſtKonflikte derſelben mit anderen Beamten. Aufſtellung geprüfter Hebammen und Nebenärzte auf dem Lande, dann befähigter Thierärzte und bewährter Huf- und Beſchlagſchmiede; Eintheilung derſelben in die nach Vorſchrift gebildeten Bezirke; Verſetzung, Entlaſſung, Beſtrafung oder Unterſtützung und Belohnung dieſer Perſonen. Subrepartition und Verwendung der bewilligten Antheile an den jährlichen Stipendien für die Nebenärzte auf dem Lande.

§. 26.

Unterdrückung mediciniſcher Pfuſcherei, Aufſicht gegen unberechtigten Arznei- und GiftHandel. Zulaſſung zur ärztlichen Praxis. Zulaſſung fremder durch den Kreis reiſender Aerzte und Operateurs. Regulirung der BadeGerechtigkeiten und Ehehaften. Bewilligung zur Uebernahme und Verweſung beſtehender Apotheken. Aufſicht auf Medicinal- und ApothekerTaxen. Superreviſion von dergleichen Rechnungen. Anordnung zur Viſitation der Apotheken.

Titel VI.
Allgemeine LandesPolizei.

§. 27.

Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Aufſicht auf geheime Verbindun-

Digitized by Google

gen, Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bei großen Verſammlungen. Vollziehung der Verordnungen über das Paßweſen und über Landſtreicher, Geſindel und Bettler. Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und RäuberBanden. Vorſorge gegen ausbrechende Tumulte, und ſchnelle Unterdrückung derſelben. Leitung der zur LandesSicherheit in den Kreiſen vertheilten Gendarmerie in allen polizeilichen Dienſtverrichtungen benehmlich mit den LegionsKommando's. Veranlaſſung auſſerordentlichen bewaffneten Beiſtandes durch die Landwehr und im Falle des Bedarfs durch das LinienMilitär.

§. 28.

Aufſicht auf die PolizeiGefängniſſe; auf die Beſchäftigungs- und ZwangsArbeits-Anſtalten, Leitung der hierauf ſich beziehenden Angelegenheiten, ſo wie der bisher von der centraliſirten Adminiſtration geführten Geſchäfte rückſichtlich der Zucht- und StrafArbeitsHäuſer, vorbehaltlich der Mitaufſicht der JuſtizBehörden, und vorbehaltlich der Mitwirkung der Kamern der Finanzen in Anſehung der Regie.

§. 29.

Vorſorge gegen öffentliche Unglücksfälle; für Abwendung der Waſſer- und Feuer-Schäden. Verbreitung der BlizAbleiter; Handhabung der FeuerPolizei; Anſchaffung und Unterhaltung der Löſch- und Rettungs-

Geräthe; Einrichtung zweckmäßiger Löſch-Anſtalten undLöſchOrdnungen. Beförderung der BrandAſſekuranz, und Leitung der desfallſigen DetailGeſchäfte im Kreiſe. Bewilligung von Kollekten innerhalb des Kreiſes für verunglückte Gemeinden und Bezirke, mit Ausnahme von BrandKollekten.

§. 30.

Aufrechthaltung der BauOrdnungen. Entſcheidung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über polizeiliche Bauſtreitigkeiten. Sorge für Herſtellung angemeſſener Baupläne, und Genehmigung derſelben mit Ausnahme jener für die Haupt- und ResidenzStadt. Dispenſationen von einzelnen BauVorſchriften auf dem Lande. Einführung und Unterhaltung der nächtlichen StraſſenBeleuchtungen in den Städten und Märkten.

§. 31.

Sorge für das Kredit- und Nahrungs-Weſen. Einrichtung und Beförderung der ArmenPflege. Aufſicht auf die Vollziehung der Verordnungen über das Geſinde. Herſtellung und Beförderung von LeihAnſtalten; Bewilligung zu PrivatUnternehmungen dieſer Art; Unterdrückung von WinkelLeih-Häuſern. Aufſicht gegen verbotene Spiele und Lotterien. Errichtung und Leitung der Viktualien- Getraide- und ViehMärkte; Handhabung der MarktOrdnungen. Aufſicht auf die polizeiliche Beſchaffenheit der

Digitized by Google

NahrungsMittel. Regulierung und Handhabung der Fleiſch- Mehl- Brod- und Bier-Taxen. Entfernung aller Bann- und Zwangs-Rechte, und Beſchüzung des freien Verkehrs.

§. 32.

Aufſicht auf die geſammte Gewerbs- und HandwerksPolizei. Verleihung aller GewerbsGerechtigkeiten ohne Ausnahme, und mit Einſchluß der Konzeſſionen zur Anlegung von Mühlen, Buchhandlungen und Buchdruckereien, in der für dieſen Geſchäftszweig vorgeſchriebenen Verfahrungsweiſe. — Erkenntniß über den Verkauf der GewerbsGerechtigkeiten, über deren Ceſſion, Verpachtung, Transferirung, Vererbung, über die Erneuerung öde liegender Gewerbe, und über GewerbsStreitigkeiten — Beſtimmung und Purifizirung der für einige Gewerbe beſtehenden Diſtrikte. Herſtellung genauer GewerbsKataſter. Abſtellung von HandwerksMißbräuchen. Vollziehung der Verordnungen über das Wandern der Geſellen; Diſpenſationen hievon in einzelnen dazu geeigneten Fällen. Beförderung der Fabriken und Manufakturen.

§. 33.

Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht. Aufrechthaltung der KulturGeſeze; Entſcheidung der KulturStreitigkeiten; Erkenntniß über die Vertheilung der GemeindeGründe, und der GemeindeWaldungen. — Handhabung der ForſtPolizei in allen Privat- Kommunal- und StiftungsWaldungen.

§. 34.

Beförderung des Handels. Aufſicht auf Münze, Maß und Gewicht und auf alle Gefährden im Handel und Wandel. Bewilligung zur Errichtung von Jahrmärkten. Aufſicht auf dieſelben und die HandelsMeſſen, auf die Landkrämer, und beſonders die herumziehenden Mäckler. — Herſtellung und Unterhaltung einer HandelsMatrikel. Leitung des Waſſer- Brücken- und Straßen-Baues der Kommunen. — Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vicinal- und KommunikationsWege. Entſcheidung der Streitigkeiten über die diesfallſigen KonkurrenzVerbindlichkeiten. Aufſicht auf öffentliche Gaſthöfe und Niederlagen. — Vollziehung der Verordnungen über das Poſt- und LandfrachtWeſen. Entſcheidung der PoſtReklamationen. Handhabung der Flöß- und SchiffahrtsOrdnungen — Entſcheidung der Streitigkeiten über die Benützung öffentlicher Gewäſſer, und Wahrung der dabei betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien.

§. 35.

Bewilligung und Beförderung neuer Anſiedelungen und Anſäßigmachungen unter Vorausſetzung der erfoderlichen Bedingungen. — Vollziehung der Verordnungen über die Erleichterung der Heurathen auf dem Lan-

Digitized by Google

de, und die Verehelichung in auswärtigen Staaten. Ratihabition auswärts geſchloſſener Ehen bei vorliegenden beſondern Motiven. Entſcheidung der Beſchwerden und Streitigkeiten über Gegenſtände dieſer Art, über das polizeiliche Domicil, und die Alimentation unſtäter, herrnloſer und unbekannter Menſchen.

§. 36.

Vollziehung der PolizeiStrafgeſeze, und Entſcheidung der PolizeiStraf- und Konfiscations-Fälle.

Titel VII.

Kommunal- und StiftungsAngelegenheiten.

§. 37.

Handhabung der GemeindeOrdnungen; Oberaufſicht auf Markt- Dorf- und FeldPolizei, und auf die ſämtlichen KommunalAnſtalten. Erkenntniß über ſtreitige GemeindeRechte; Regulirung der wechſelſeitigen Verhältniße der Gemeinden und ihrer Sprengel. Beſtätigung der KommunalBeamten und ihrer Wahlen. Berechtigung der Gemeinden zur Führung von Prozeſſen.

§. 38.

Aufſicht auf alle allgemeinen und beſondern WohlthätigkeitsAnſtalten im Kreiſe; die obere Leitung derſelben; Vorſorge für ihre Erhaltung und Verbeſſerung, und Aufſicht gegen die Vernachläßigung der Zwecke und ſchädliche Mißbräuche.

§. 39.

Kuratel über das Vermögen der Stiftungen und Kommunen. Befolgung und Handhabung der Geſetze der Verwaltung; die Vollziehung der Verordnung vom 6. März d. J. und die Ausübung aller VerwaltungsBefugniße, die durch dieſelbe dem Miniſterium nicht ausdrücklich vorbehalten ſind, namentlich diejenigen, welche in den nachſtehenden §§. bezeichnet werden.

§. 40.

Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens; für ununterbrochene Flüßigkeit und erleichterte Perzeption, dann ſucceſſive Erhöhung und ſtiftungsgemäße Verwendung der JahrsRente, und für eine zuläßige Verminderung der Laſten. Oberaufſicht auf die Bewirthſchaftung des Vermögens durch die untergeordneten Verwaltungen der Municipal- und RuralGemeinden; und demzufolge Würdigung und Beſcheidung der Angelegenheiten in Bezug auf die Veräußerung von ActivObligationen, Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben; auf die Abſchreibung von Vermögenstheilen wegen erlittenen Verluſtes, und auf die Aufnahme von PaſſivKapitalien.

§. 41.

Kognition und Beſtätigung neuer Fundi-

Digitized by Google

tungsZuflüſſe für beſtehende Stiftungen und Gemeinden; Kognition und gutachtlicher Antrag über Dotationen zu Errichtung neuer Stiftungen.

§. 42.

Sorge für die ſtändige Sönderung des Vermögens verſchiedener ReligionsTheile und Zwecke. Aufſicht gegen Vermiſchungen des StiftungsVermögens mit dem ſeparirt verwalteten KommunalVermögen, Eröffnung und Gewährung wechſelſeitiger unverzinslicher Vorſchüſſe der StiftungsKaſſen zur Beſtreitung vorübergehender auſſerordentlicher Ausgaben.

§. 43.

Regulirung der Perſonal- und RealAusgaben der Stiftungs- und KommunalKaſſen, ſoferne dieſe Ausgaben nicht ſchon durch beſtätigte StiftungsUrkunden oder frühere Anweiſungen feſtgeſezt ſind, oder in die Kompetenz der untergeordneten Verwaltungen verwieſen werden. Reduction der fundationsmäßigen Ausgaben, wenn die JahresRente wegen unwiederbringlichen Verluſtes erweislich nicht zureicht.

§. 44.

Oberaufſicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zuſtande; ihre Einverleibung in die BrandVerſicherungsAnſtalt; Mehrung oder Minderung des AſſekuranzKapitals; Würdigung und Beſcheidung der Plane und KoſtenVoranſchläge bei unvermeidlichen Neubauten. Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen.

§. 45.

Oberaufſicht auf das Vermögen der Pfarreien und Beneficien; insbeſondere auf die Erhaltung und Verſicherung der PfarrGebäude; Unterſtüzung der Pfarrer aus StiftungsMitteln zur Führung der Bauten; Ueberweiſung pfarrlicher Baulaſten ad onus successorum, und Regulirung der Ausſizfriſten.

§. 46.

Reviſion und Regulirung der auf dem Stiftungs- und KommunalVermögen ruhenden Schulden. Subſidiariſche Ergänzung dieſes Vermögens zum Zwecke der SchuldenTilgung, oder zur Befriedigung unabweislicher GemeindeBedürfniße durch indirekte Abgaben oder SteuerBeiſchläge; Würdigung und Genehmigung der desfallſigen Anträge der Gemeinden, und der vorgelegten KonkurrenzEtats, benehmlich mit der Kamer der Finanzen.

§. 47.

Inſpektion der Stiftungs- und KommunalKaſſen, und des VerwaltungsZuſtandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Viſitationen. — Sorge

Digitized by Google

für eine zeitige PerſonalBeſtellung der Verwaltung im Falle der Erledigung, und für eine regelmäßige Extradition des Vermögens; Sorge für die zeitige Verfolgung der RegreßAnſprüche an Verwalter, durch deren Schuld ein VermögensTheil zu Verluſt gegangen iſt, und Sorge für eine ordentliche Vertretung der Stiftungen und Kommunen in ihren RechtsAngelegenheiten.

§. 48.

Oberaufſicht auf das RechnungsWeſen der Stiftungen in den LandGemeinden durch eine in gemeſſenen Zwiſchenräumen vorzunehmende ſummariſche Einſicht und Würdigung der von den Land- Herrſchafts- und OrtsGerichten revidirten und beſchiedenen ordentlichen JahresRechnungen der OrtsVerwaltungen. Unmittelbare Reviſion und Beſcheidung der Rechnungen über das Stiftungs- und KommunalVermögen der Städte und Märkte, in welchen ein Magiſtrat zur Verwaltung aufgeſtellt ſeyn wird.

Titel VIII.
Statiſtik und DienſtUeberſicht.

§. 49.

Sammlung aller Materialien zur Herſtellung einer Statiſtik des Kreiſes; Benüzung der diesfallſigen Angaben der Pfarrer und GerichtsAerzte; insbeſondere Sammlung der Geburts-, Trauungs- und TodtenLiſten; jährliche Berichtigung der BevölkerungsVerzeichniße.

§. 50.

Zuſammenſtellung und Würdigung derjenigen periodiſchen Anzeigen und Ueberſichten, welche über die wichtigeren VerwaltungsZweige und die Geſchäftsführung der untergeordneten Behörden, und über den Zuſtand der denſelben anvertrauten Anſtalten bereits vorgeſchrieben ſind, oder noch werden vorgeſchrieben werden; Vorlegung der hieraus hervorgehenden Reſultate, und auſſerdem augenblickliche Anzeige auſſerordentlicher Vorfälle.

§. 51.

Erſtattung des JahrsBerichts über alle Theile der Verwaltung, worin auch ſtatt der bisherigen geſönderten RechenſchaftsBerichte über die Adminiſtration der Stiftungen und Kommunen, die Darſtellung des Zuſtandes dieſer Adminiſtration mit aufgenommen wird.

Titel IX.
DienſtOrdnung und GerichtsPolizei.

§. 52.

Anordnung und Leitung der KonkursPrüfungen für die zum Dienſte der Polizei und inneren Verwaltung adſpirirenden Kandidaten, und zwar, was die RechtsKandidaten

Digitized by Google

betrifft, benehmlich mit den Appellationsgerichten.

§. 53.

Proviſoriſche Ernennung aller Polizei- und LandgerichtsDiener, untergeordneten Aufſeher und Verwalter in öffentlichen — unter der Leitung der oberſten KreisStellen ſtehenden Anſtalten; der PolizeiOffizianten, und anderer ſubalterner Diener gleicher Klaſſe, wobei ſich verſehen wird, daß dieſelbe bei dieſen Anſtellungen auf tüchtige Quiescenten vor allen den pflichtmäßigen Bedacht nehmen wird. Am Ende eines jeden Quartals iſt eine genaue tabellariſche Nachweiſung, nach den hierüber noch zu erlaſſenden Beſtimmungen, zur Erhohlung der allerhöchſten Beſtätigung einzuſenden. Ueber die Beſezung aller übrigen Stellen im RegierungsFache erſtattet ſie gutachtliche Berichte. Beſtätigung der gutsherrlichen Beamten nach den gegebenen Vorſchriften. Aufſicht auf das höhere AmtsPerſonal, deſſen Verpflichtung und Einweiſung. Vorſorge für die proviſoriſche Verweſung erledigter Stellen.

§. 54.

Handhabung der Dienſt- und Geſchäfts-Ordnung bei allen untergebenen Aemtern und Behörden, — Beilegung der Irrungen und Konflikte zwiſchen denſelben. Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter. Veranlaßung von Viſitationen und adminiſtrativen GeneralUnterſuchungen. Erkenntniß in allen DisziplinarSachen. Verfügung proviſoriſcher Suspenſionen in dringenden Fällen. Ueberweiſung der UnterſuchungsAkten an den ordentlichen Richter, oder gutachtlicher Antrag auf Stellung vor Gericht, mit Rückſicht auf das StrafGeſezbuch, und benehmlich mit den Appellationsgerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die JuſtizPflege einſchlagen, und eine Ausſcheidung der Gegenſtände in der Unterſuchung nicht thunlich iſt.

§. 55.

Abſtellung der UnterthansBeſchwerden gegen Beamten, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund- nnd GerichtsHerren, wenn ſie nicht ſtreitige RechtsVerhältniſſe betreffen; Abſtellung der Sportel- und Tax-Exzeſſe, und Entſcheidung in ſtreitigen Tax-Gegenſtänden, gemeinſchaftlich mit der Kammer der Finanzen. Aufſicht auf die öffentlichen Anwälte in allen adminiſtrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Disziplin gegen dieſelben und Aufſicht gegen WinkelAdvokaten und unberechtigte SchriftenVerfertiger.

§. 56.

Ertheilung der HeurathsLicenzen für alle untergeordneten Beamten und Diener, welche die Rechte der StaatsdienſtPragmatik genießen, bleibt der allerhöchſten Stelle vorbehalten. Wegen des übrigen Perſonals,

Digitized by Google

welches, nach der Beſchaffenheit ſeiner Dienſte an ſich, oder wegen noch nicht erſtreckter konſtitutionsmäßiger Dienſtzeit jener Rechte nicht theilhaltig iſt, wird noch beſondere Verfügung erfolgen, bis wohin über jeden Fall die Entſchließung des Miniſteriums vorzubehalten und zu erholen iſt.

Bloßen Diurniſten kann von der Polizei-Behörde die Heurathsbewilligung nur bei hinreichend ausgezeichneten Vermögen, und nach vorläufiger Zuſtimmung der Gemeinde ihres Domicils ertheilt werden.

Ertheilung der ReiſeLicenzen im Inlande auf vierzehen Tage, und zwar bei dem landgerichtlichen Perſonale benehmlich mit den Appellationsgerichten. Gutachtlicher Antrag über Verehlichungsgeſuche wirklicher ſtabiler Staatsdiener, und über gebetene ReiſeLicenzen öffentlicher Diener ins Ausland und in die Haupt- und Reſidenzſtadt.

B. Wirkungskreis der Kamer der Finanzen.

§. 57.

In die GeſchäftsSphäre der Kamer der Finanzen gehören: die Leitung der FinanzVerwaltung in den Kreiſen im Allgemeinen; insbeſondere die Aufſicht über das StaatsEinkommen; über den StaatsAufwand; die Direktion der Kaſſen; das Etatsweſen; das Rechnungsweſen; die Aufſicht über das geſamte FinanzDienſtperſonale; das AmtsBorgſchaftsweſen; fiskaliſche Proceſſe; die KonkurrenzenSteuerbeiſchläge, und die Angelegenheiten des Landrathes, gemeinſchaftlich mit der Kamer des Innern; jährliche WirthſchaftsBerichte.

In Beziehung auf alle dieſe Gegenſtände gelten im Allgemeinen die Beſtimmungen des organiſchen Edikts über die Anordnung der KreisFinanzDirektionen vom 8. Auguſt 1808, in ſoferne in Folge der nachſtehenden Verfügungen keine Modifikationen eintreten.

Titel I.

Finanzverwaltung in den Kreiſen im Allgemeinen.

§. 58.

Die Herſtellung des FinanzInventars, Konſervation und Verbeſſerung des FinanzVermögens; Sorge für den genauen Vollzug der Finanzgeſeze, und Verordnungen.

Titel II.

Verwaltung des StaatsEinkommens insbeſondere.

§. 59.

Vorſchriftmäßige Behandlung des Steuerweſens; des Tax- und Sporteweſens; der Lehen; der Laudemien; der grundherrlichen, zinsherrlichen, zehentherrlichen Renten; der Oekonomien, Brauereien, Fabriken ſ. a.

Digitized by Google

in eigener Regie; Sorge für eine genaue, und richtige Erhebung und Verrechnung der hieraus fließenden Gefälle.

§. 60.

Behandlung und Leitung des Forſt- und Jagdweſens nach der jüngſten Verordnung vom 15. September 1816.

§. 61.

Behandlung und Leitung des Aufſchlags- und Siegelweſens, nach der Verordnung vom 4. Juli 1815.

§. 62.

Aufſicht und Leitung des Landbau- des Waſſer- Brücken- und Straßenbaues, nach der Verordnung vom 4. Juli 1815, und der demnächſt erfolgenden weitern Beſtimmungen.

§. 63.

Leitung aller öffentlichen Verkäufe der zur Veräußerung ſchon vorläufig beſtimmten entbehrlichen Staatsrealitäten, und deren Genehmigung bis zum Betrage von 500 fl. in ſoferne die zum Grunde liegende Schäzung, und durch die Intereſſen des Kaufſchillings, der bisherige Ertrag überſtiegen wird. Verkäufe von höherem Betrage werden zur allerhöchſten Genehmigung eingeſendet.

§. 64.

Behandlung der Erb- und Zeitpächte, deren Genehmigung, die erſtern bis zum Betrage von 500 fl., die leztern bis zum Betrage von 1000 fl., unter obiger Beſchränkung.

§. 65.

Behandlung der Ablöſung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Verordnungen.

§. 66.

Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßweſens, der Steuer- und Gilt-Moderationen, der Ausſtände und ruhenden Gefälle.

Titel III.

Aufſicht über den Staatsaufwand in den Kreiſen.

§. 67.

Sorge für die richtige Bezahlung und Verrechnung aller in den Kreiſen vorkommenden, und aus den FinanzKaſſen zu beſtreitenden, durch beſondere allerhöchſte Reſkripte angewieſenen, oder durch die EtatsſanktionsReſkripte in beſtimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Beſoldungen, Penſionen, BureauExigenzen, öffentliche Anſtalten der Erziehung, des Kultus, der öffentlichen Sicherheit, der Wohlthätigkeit, der Induſtrie, der Bauten ſ. a. unter ſtrenger Beobachtung der KaſſeInſtruktion vom 2. März 1814.

Digitized by Google

§. 68.

Anweiſung der Diäten und Reiſekoſten nach den beſtehenden Regulativen.

§. 69.

Beſtimmung und Anweiſung der Umzugskoſten unter ſtrenger Beobachtung der hierüber beſtehenden geſezlichen Normen.

§. 70.

Regulierung und Anweiſung der Penſionen in ſoferne ſich ſelbe ganz entſchieden:

a) auf die Dienſtes-Pragmatik vom 1. Jänner 1805, und die Nachtrags-Verordnung vom 8. Februar 1805, oder

b) auf die Verordnung vom 12. Juni 1804 über die Zulage der ſtändiſchen Kloſtergeiſtlichen wegen zunehmenden Alters, oder

c) auf die Verordnung vom 1. September 1807 über Unterſtüzungen des Straſſenbau-Perſonals, oder

d) auf das Regulativ vom 18. December 1810 über die Penſionen der Städt- und Märkt'ſchen Individuen,

beziehen.

§. 71.

Ueber dieſe ad §§. 68. 69 und 70 bemerkten, aus eigener Kompetenz zu verfügenden Anweiſungen bleibt die Superreviſion des oberſten Rechnungshofes vorbehalten. Auch ſind die Kamern der Finanzen gehalten, über die aus eigener Kompetenz angewieſenen Penſionen, Umzugskoſten und Diäten, ſo wie über die §§. 63 und 64 bemerkten Verhandlungen, alle Quartale tabellariſche Nachweiſungen zur Einſicht und Prüfung an die allerhöchſte Stelle einzuſenden, in welchen alle Umſtände, Normen, und geſezliche Beſtimmungen, welche die Anweiſung oder die Verfügung begründen, genau und vollſtändig bemerkt werden müſſen.

§. 72.

Penſionen und Unterſtüzungen, welche ſich nicht auf die genannten Verordnungen und Regulative, ſondern auf die Normal-Verordnung vom 14. Juni 1803, auf den Reichsdeputations-Hauptſchluß vom Jahre 1803, auf die verſchiedenen Lokal-Normative voriger Regierungen, auf beſondere abgeſchloſſene Rezeſſe, ſ. a. gründen, werden der allerhöchſten Entſcheidung und Genehmigung vorbehalten; jedoch ſind die Kamern der Finanzen ermächtiget, nach Umſtänden verhältnißmäßige Vorſchüſſe hierauf anzuweiſen.

§. 73.

Anweiſungen von Vorſchüſſen bis zu dem Betrage von 1000 fl. in allen unvorgeſehenen, in den Etats-ſanktions-Reſkripten nicht beſtimmt bezeichneten Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber ſogleich die An-

Digitized by Google

zeige zu erſtatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erholen.

§. 74.

Diſpoſition über die für Unterſtützungen einzelner Individuen, oder für andere beſtimmte oder unbeſtimmte Zwecke in den EtatsſanktionsReſkripten ausgeſezten Summen und Reſervefonds; Vertheilung der BureauExigenzErſparniß Hälfte auf den Grund der von dem oberſten Rechnungshofe richtig geſtellten BureauExigenzRechnungen.

§. 75.

Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Etats in keinem ihrer Theile und Rubriken überſchritten werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Uebertragen der Erſparniſſe bei einer Rubrike auf die andere ausdrücklich geſtattet iſt.

Titel IV.

Etatsweſen.

§. 76.

Sorge über die rechtzeitige und vorſchriftsmäßige Anfertigung der SpecialEtats der Aemter und Kaſſen; Prüfung dieſer Etats rückſichtlich des Formellen und der Materialien; Zuſammenſtellung der einzelnen Aemter und KaſſenEtats, und Anfertigung eines KreisHauptetats; Einſendung deſſelben mit einem umſtändlichen ErläuterungsBerichte nach der diesfalls gegebenen Vorſchrift.

§. 77.

Sorge und Wachſamkeit über die Realiſirung der Etats; Obſorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der MonatsExtrakte, Konſpekte u. ſ. w.; Beſorgung der Ingroſſation zu Konſervirung der Etats; KreisBuchführung bei dem RechnungsKommiſſariate nach einer noch zu erlaſſenden beſondern Inſtruktion.

Titel V.

Rechnungsweſen.

§. 78.

Wachſamkeit und Sorge über die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kaſſen; Prüfung und Aufnahme der Aemter und KaſſeRechnungen; Jahres- und Rechenſchaftsbericht über die ganze FinanzVerwaltung des Kreiſes, nach allen ihren Branchen am Schluſſe eines jeden Finanzjahres.

Titel VI.

Direktion der Kaſſen.

§. 79.

Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberſchüſſe von den Aemtern an die Kreiskaſſen; Etats- und vorſchriftmäßige Verwen-

dung der bereits eingefloſſenen, in den Kreiskaſſen befindlichen GeldVorräthe, und Beſtimmungen über Verwendung der hierauf bereits angewieſenen Poſten (Repartition); Obſorge über den Vollzug der Repartition; pünktliche Realiſirung und Einlieferung der CentralStaatskaſſeDotation, und der DotationsNachträge; pünktliche Honorirung der von der CentralStaatskaſſe, auf ihre etatsmäßige Dotation ausgeſtellten Aſſignationen, vorzüglich für das Militär; Aufſicht und Unterſuchung der Kaſſen in Hinſicht auf den Baarſchafts-Beſtand, und die ganze AmtsBuchführung; Vierteljährig, jedoch zur unbeſtimmten Zeit vorzunehmender Kaſſeſturz und Einſendung des SturzProtokolls; Aufſicht über das KaſſePerſonale.

§. 80.

Aufſicht und Behandlung des Staatsſchuldenweſens in denjenigen Kreiſen, wo ſolches nicht zur Staatsſchuldentilgungs-Kommiſſion für die ältern Kreiſe in München gezogen worden.

§. 81.

Wegen Prüfung der Adſpiranten bleibt es noch bei den über die KonkursPrüfungen und über die Aufnahme von Acceſſiſten im Finanzfache erlaſſenen, oder noch zu erlaſſenden Verordnungen.

§. 82.

Proviſoriſche Ernennung der Boten, Diener u. ſ. w. bei den allgemeinen und beſonderen Rentämtern, und andern untergeordneten adminiſtrativen Stellen, wobei nach Vorſchrift des §. 53. des Wirkungskreiſes der Kamer des Innern zu verfahren, und an die darin gegebenen Beſtimmungen ſich genau zu halten iſt.

§. 83.

Amts Ein- und Ausantwortungen beſorgt die Kamer der Finanzen bei allen, AerarialGelder perzipirenden und verrechnenden Beamten, und legt die Reſultate berichtlich vor. Eben daher konkurrirt ſelbe auch bei der Amts Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taxatoren, benehmlich mit der Kamer des Innern, oder der JuſtizBehörden, in Hinſicht auf Depoſiten, Taxen und Sporteln.

§. 84.

Verfügung der gewöhnlichen Amts- und KaſſeViſitation (nach den Beſtimmungen über den Geſchäftsgang §. 3.). Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der FinanzKamern, Viſitationen dieſer Art überall, und zu jeder Zeit eintreten zu laſſen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kaſſeführung eines Beamten ſelbe motivirt.

Digitized by Google

§. 85.

Unterſuchung der Dienſtgebrechen der untergeordneten FinanzBeamten und Diener, auf höhern Auftrag, oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter AmtsVerwaltung gegen jene Beamten und Diener; berichtliche Vorlage der Reſultate hierüber, mit ihrem Gutachten über Beſtrafung des Unterſuchten, und die Vorfrage: ob ſolcher vor Gericht geſtellt werden ſoll, nach den Beſtimmungen des Strafgeſezbuches.

In dringenden Fällen iſt die Kamer der Finanzen befugt, einen ſolchen Beamten vorläufig ſogleich von deſſen Amts-Verrichtungen zu ſuſpendiren, und für die proviſoriſche Verwaltung des Amtes zu ſorgen.

Diſciplinar- und OrdnungsStrafen in kleinern Vergehen, oder bei inkorrigiblen Saumſal untergeordneter Beamten und Diener, können durch die FinanzKamer ohne Anfrage verfügt werden.

§. 86.

Die Ertheilung der HeurathsLicenzen an geſamtes FinanzPerſonal, welches die Rechte der DienſtPragmatik genießt, bleibt der allerhöchſten Stelle vorbehalten.

Wegen des übrigen Perſonals treten die in dem §. 56 des Wirkungskreiſes der Kamer des Innern enthaltenen Beſtimmungen ein.

Titel VIII.

Amtsbürgſchafts Weſen.

§. 87.

Dieſer Gegenſtand unterliegt einer neuen Reviſion, und wird hierüber ſeiner Zeit die weitere Entſchließung erfolgen.

Titel IX.

Fiskaliſche Prozeſſe.

§. 88.

In den laufenden fiskaliſchen Angelegenheiten hat der FinanzFiskal, welcher als wirklicher Rath in die Kamer der Finanzen, mit Siz und Stimme eintritt, bei der beſagten Kamer vorzutragen. — Bei Appellationen und Vergleichen, welche die Summe von 500 fl. überſchreiten, ſo wie auch bei neu ſich ergebenden Prozeſſen, über den HauptprozeßPlan hat die FinanzKamer Bericht an das Miniſterium zu erſtatten.

Titel X.

Aburtheilung der Maut- und Zoll- Aufſchlags- und Stempeldefraudationen in zweiter Inſtanz.

§. 89.

Dieſe erlaſſen die einſchlägigen Regierungen des Kreiſes in der Art, daß ein Rath der FinanzKamer hierüber in der Kamer

Digitized by Google

des Innern vorträgt. In wichtigen Fällen ſoll die Berathung in gemeinſchaftlicher Sizung beider Kamern geſchehen. Es wird in allen dieſen Fällen eine förmliche Erkenntniß mit beigefügten Entſcheidungsgründen gefaßt, und in Fällen, wo die Gegenſtands-Summe einen weitern Rekurs zuläßt, umſtändlich ſchriftlicher Vortrag erſtattet.

Titel XI.

Steuerbeiſchläge für Kommunal-Angelegenheiten, Kriegs-Beiträge und Landraths-Angelegenheiten.

§. 90.

Das gemeinſchaftliche Benehmen der Kamern des Innern mit den Kamern der Finanzen hierin iſt bereits oben bei den Beſtimmungen über den Wirkungskreis der Kamer des Innern angeordnet worden.

C. Beſondere auf beide Kamern anwendbare Beſtimmungen über den Umfang und die Grenzen der Kompetenz.

§. 91.

Die oberſten KreisVerwaltungsStellen ſind im Allgemeinen auf die Vollziehung der Verordnungen und Geſeze, auf Belehrung der Aemter bei offenbaren Mißverſtändnißen und ſchiefer Anwendung derſelben, und auf rein executive Weiſungen beſchränkt.

Außer ihren Befugniſſen liegt die eigene Erlaßung geſezlicher Normen und organiſcher Anordnungen; die Feſtſezung und der Ausſpruch von neuen VerwaltungsGrundſäzen; die Vorſchreibung allgemeiner Reglements und DienſtesInſtruktionen; und die Diſpenſation von beſtehenden Geſezen und Verordnungen, ſofern die Befugniß hiezu ihnen nicht ausdrücklich eingeräumt iſt. Ueberhaupt ſollen ſie von dem Geſichtspunkte ausgehen, daß ſie in allen denjenigen Fällen, welche des Prinzips oder der Folge wegen von allgemeiner Wichtigkeit ſind, die allerhöchſte Entſcheidung zu erholen haben.

§. 92.

Alle Uebergriffe in die Sphäre fremder Geſchäfte ſollen ſorgfältig vermieden; bei gemiſchten Gegenſtänden ſoll mit den geeigneten Behörden das vorſchriftmäßige Benehmen gepflogen; Irrungen und Konflikte ſollen nach Möglichkeit verhütet und beigelegt, oder darüber, wenn eine Vereinigung der Anſichten nicht zu erzielen iſt, Bericht erſtattet werden.

Digitized by Google

§. 93.

In ſolchen Angelegenheiten, für welche den beſtehenden Vorſchriften und der GeſchäftsOrdnung gemäß, die Unterbehörden als erſte Inſtanzen aufgeſtellt ſind, ſollen die oberſten KreisVerwaltungsStellen den Befugniſſen und dem Verfahren derſelben nicht vorgreifen, außer zur Abſtellung vorkommender Beſchwerden und wahrgenommener Geſchäftsverzögerungen.

§. 94.

Eigentliche höhere GnadenSachen, namentlich: Verleihungen von äußerlichen Auszeichnungen; von außerordentlichen Belohnungen und Unterſtüzungen aus landesherrlichen Kaſſen; von Patenten und Privilegien zu Gunſten gemeinnüzlicher Erfindungen und Unternehmungen u. ſ. w. ſind der allerhöchſten Stelle ausſchließend vorbehalten.

Geſchäftsgang

bei den

oberſten VerwaltungsStellen in den acht Kreiſen des Reiches.

§. 1.

Die oberſte Leitung der Geſchäfte, des Ganges, und der Formen derſelben, ſteht

dem GeneralKommiſſär und Präſidenten zu. Nach Umſtänden wird für dermal in einigen Kreiſen denſelben ein VicePräſident beigegeben.

Sein Stellvertreter bei Abweſenheit oder Krankheit iſt der VicePräſident, wo ſich einer befindet, und nach dieſem der älteſte Direktor. Der VicePräſident ſoll vorzüglich derjenigen Kamer beiwohnen, deren Direktor abweſend oder verhindert iſt. Jeder Direktor leitet zunächſt die Geſchäfte ſeiner Kamer.

§. 2.

Der GeneralKommiſſär eröffnet den Einlauf. — Da (wie unten §. 13. verordnet wird) jedes an die Regierung des Kreiſes geſtellte Exhibit zugleich die Kamer bezeichnen muß, an welche ſolches gerichtet iſt, ſo ſtellt der GeneralKommiſſär die geöffneten und präſentirten Exhibita ſogleich den Direktoren der beiden Kamern zu, die ſolche in das für jede Kamer beſonders zu führende Einlaufs- zugleich GeſchäftsProtokoll eintragen laſſen. Schon in dieſem EinlaufsProtokolle wird der nach der beſtehenden Repartition betreffende Referent bemerkt, ſofort hienach jedes Exhibit mit den Vorakten durch die Regiſtratur dieſem Referenten zugeſtellt. Die Repartition der Geſchäfte wird von dem GeneralKommiſſär gemeinſchaftlich mit dem VicePräſidenten und jedem Direktor der Ka-

Digitized by Google

mer, nach Aemtern und GeneralGegenſtänden vorläufig im Allgemeinen, und mit jedem Jahre neu entworfen. Abänderungen dieſer Repartition unterm Jahr, oder die Beſtellung beſonderer Referenten in beſonderen Fällen verfügt der GeneralKommiſſär und VicePräſident benehmlich mit den Direktoren der Kamern.

§. 3.

Zur unmittelbaren Beſchäftigung des GeneralKommiſſärs werden vorbehalten: alle Gegenſtände, welche ihm perſönlich durch ſpecielle Reſcripte aufgetragen werden.

Die jährlichen VisitationsReiſen im Kreiſe, in ſo ferne ſie Gegenſtände der Kamer des Innern betreffen, macht der GeneralKommiſſär nach den hierüber bereits beſtehenden ReglementarVerfügungen, oder kann ſie auch nach Umſtänden dem VicePräſidenten übertragen. — Die Viſitationen der Rentämter geſchehen, nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden beſondern Verordnungen, durch einen RechnungsKommiſſär, oder nach Umſtänden durch einen Rath der Kamer der Finanzen, welchen der Direktor der Kamer der Finanzen vorſchlägt, und der GeneralKommiſſär beſtätiget.

§. 4.

Ferner gehört es zu den perſönlichen Obliegenheiten und Befugniſſen des GeneralKommiſſärs: in Fällen bedrohter oder geſtörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Erfolg der Maßregeln von der Bewahrung des Geheimniſſes abhängt, ſogleich auf ſeine Verantwortlichkeit entweder allein, und für ſich, oder mit Zuziehung des VicePräſidenten, oder der Direktoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die erſten auf die Geſetze gegründeten Verfügungen zu erlaſſen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt und die Verdächtigen oder Thäter außer Stand zu ſchaden geſezt werden.

Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens vorliegen, und bei eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erſchwerung der Beweismittel zu beſorgen wäre; oder der Beamte ſich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder ſchon auf der Flucht begriffen iſt.

§. 5.

Gemeinſchaftlich mit dem VicePräſidenten und Direktor der Kamer des Innern hat der GeneralKommiſſär zu beſorgen: die unmittelbare Aufſicht auf die richtige Führung des PaßWeſens und der deßfallſigen Regiſter; die Leitung der ſtatiſtiſchen Sammlungen; die Aufſicht auf die Anlegung und Unterhaltung der VormerkungsBücher zur

Digitized by Google

Einzeichnung der im Kreiſe angeſtellten StaatsDiener bei den polizeilichen und untergerichtlichen Aemtern und bei den Behörden der innern Verwaltung; der Quieszenten von derſelben Klaſſe; und der zum StaatsDienſte adſpirirenden RechtsKandidaten; dann der von allerhöchſter Stelle in einzelnen Fällen ausgeſprochenen, nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und VerwaltungsGrundſäze; — ferner: die Redaktion der vierteljährig einzuſendenden GeſchäftsTabellen, die der GeneralKommiſſär und Präſident mit ſeinen beſonderen Bemerkungen begleiten kann; die Redaktion der JahresBerichte, wozu die Räthe, die in ihren Referaten geſammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die ſodann miteingeſendet werden; die Redaktion der jährlich einzubefördernden Liſten über das Betragen und die Verwendung des Raths- und ſubalternen Perſonals bei der Kamer des Innern.

In allen dieſen Gegenſtänden, in ſo ferne ſolche auch bei der Kamer der Finanzen vorkommen, tritt dieſes nämliche gemeinſchaftliche Benehmen auch mit dem Direktor der Kamer der Finanzen ein. Die ſpezielle Behandlung des Etats- und KaſſaWeſens] iſt einer beſondern KaſſaKommiſſion übertragen, welche unter dem Vorſitze des Präſidenten mit Beiziehung des VicePräſidenten aus dem Direktor der FinanzKamer und jenem Rathe beſtehet, welcher daſelbſt die Komptabilität reſpizirt. Die Ausfertigungen dieſer KaſſaKommiſſion werden von den ſämtlichen Mitgliedern derſelben unterzeichnet. Alle ZahlungsAnweiſungen an die KreisKaſſa ſind von derſelben zu erlaſſen.

§. 6.

Alle Gegenſtände, welche nicht dem GeneralKommiſſär und Präſidenten allein oder gemeinſchaftlich mit den Direktoren beſonders übertragen ſind, ſollen in der Regel kollegial, und zwar in förmlichen Sizungen erlediget werden. Auſſer den Sizungen ſollen nur ſimple BerichtsAbfoderungen, Inſtruktionen, Excitationen, Signationen zur Juſtifikation und Regiſtratur, einfache Sammlung und Zuſammenſtellung, bei welchen nichts zu erinnern iſt, einfache RemißBerichte und ſolche kleine Gegenſtände, bei denen von einer Berathung keine Rede ſeyn kann, behandelt werden.

Der GeneralKommiſſär, VicePräſident, die beiden Direktoren der Kamern und alle einzelnen Räthe werden ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur Deliberation geeigneten Gegenſtand, durch büreaumäßiges Verfahren der kollegialen Behandlung zu entziehen. Dieſe zur Behandlung auſſer den Sizungen ſich eignenden Gegenſtände müſſen übrigens (was ſich von ſelbſt

verſteht) der Reviſion des betreffenden Direktors, der Einſicht des VicePräſidenten und dem Expediatur des GeneralKommiſſärs und Präſidenten unterliegen, ſofort von dem Sekretär (mit der Bemerkung der büreaumäßigen Behandlung) in den GeſchäftsProtokollen nachgetragen werden.

§. 7.

Jede Kamer hält ihre eigenen geſonderten Sizungen, in welchen der GeneralKommiſſär und Präſident, und in deſſen Abweſenheit der VicePräſident oder Direktor den Vorſiz führt. — Die Abſtimmungen geſchehen nach dem Dienſtalter von dem älteſten bis zum lezten Rathe, wobei die Mitglieder der Kamern, welche für bloß einzelne wiſſenſchaftliche und techniſche Gegenſtände ausſchließend beſtellt ſind ꝛc., nur in ihrem Fache eine entſcheidende Stimme haben; der GeneralKommiſſär als Präſident oder deſſen vorſizender Stellvertreter giebt ſeine Stimme zulezt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beſchluß. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet ſich die Mehrheit durch die Stimme des Präſidenten oder ſeines Stellvertreters.

§. 8.

Bei ſolchen kontentiöſen Gegenſtänden, in welchen die Regierung des Kreiſes als adminiſtrativgerichtliche Inſtanz erkennt, hat ſich dieſelbe in ihren Berathungen nach der HofrathsOrdnung zu achten. Im übrigen wird rückſichtlich dieſer Gegenſtände nach den Verordnungen, die darüber ſchon beſtehen, oder noch erlaſſen werden, und in PolizeiStrafſachen nach den Beſtimmungen der PolizeiGeſeze und des künftigen PolizeiStrafgeſezBuches, verfahren.

§. 9.

Der Präſident muß der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beſchlüſſe freien Lauf laſſen, und kann ſolche auf ſeine Verantwortlichkeit nur dann ſiſtiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das StaatsWohl befürchtet, und er iſt zu dieſer Siſtirung verpflichtet, wenn er den Beſchluß gegen ausdrückliche Geſeze oder allerhöchſte Anordnungen gefaßt zu ſeyn glaubt. — In beiden Fällen hat er ſogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beſchloſſene Anträge an die allerhöchſte Stelle, mit denen er nicht verſtanden iſt, durch abgeſondertes individuelles Gutachten einbegleiten.

§. 10.

Dem GeneralKommiſſär als Präſidenten im Benehmen mit dem VicePräſidenten und den Direktoren der Kamern wird es überlaſſen, die Zahl der Sizungen, und die Tage derſelben, nach Verhältniß der Geſchäfte und ihrer Dringenheit zu beſtimmen; doch ſollten in jeder Woche wenig-

ſtens zwei Sizungen gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenſtände die von ihm verfaßten Aufſäze ſogleich in die Sizung mit, auſſer in zweifelhaften Gegenſtänden, wo ohne vorläufige Berathung der Beſchluß des Kollegiums nicht wohl voraus zuſehen iſt. — In wichtigen und ſyſtematiſchen, ſo wie in allen administrativ-kontentioſen Gegenſtänden, ſind ſchriftliche Vorträge zu erſtatten. — Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines Gegenſtandes ſeiner Dringenheit wegen nicht bis zum ordentlichen SizungsTag verſchoben werden kann, ſo iſt nach der Wichtigkeit des Falles, und der Beſchaffenheit der Umſtände entweder eine auſſerordentliche Sizung anzuordnen, oder die Abſtimmungen ſind durch Cirkulare zu erholen, und der Beſchluß iſt in das Protokoll der nächſten Sizung nachzutragen.

§. 11.

Nur in den wichtigern Gegenſtänden eines gemeinſchaftlichen Intereſſes für beide Kamern veranſtaltet der GeneralKommiſſär und Präſident zuſammengeſezte Sizungen, wozu neben den beiden Direktoren entweder alle Räthe beider Kamern, oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden. In den gewöhnlichen Gegenſtänden dieſes gemeinſchaftlichen Intereſſes iſt es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kamer vorgetragenen und beſchloſſenen Gegenſtand nun auch in der andern Kamer vorträgt, und Anſicht und Beſchluß auch dieſer Kamer hierüber erholt.

In Gegenſtänden, wo es nur auf vorläufige Notizen ankommt, wird zwiſchen dem betreffenden Proponenten mündliches Benehmen gepflogen.

Ein Notenwechſel zwiſchen den Kamern findet nicht Statt, ſondern die unvermeidlichen Mittheilungen und die Abgabe von Erinnerungen und Aeuſſerungen von einer zur andern geſchehen durch ProtokollsAuszüge.

§. 12.

Ueber alle Sizungen werden von einem Sekretär Protokolle mit möglich größter Genauigkeit geführt, und bei wichtigen Gegenſtänden auch die einzelnen Abſtimmungen darin bemerkt. Dem Rathe bleibt in dieſem Falle die Abgabe eines ſchriftlichen Votums zu den Akten vorbehalten. — Die nach den Beſchlüſſen entworfenen Aufſäze werden von dem Direktor revidirt, dem VicePräſidenten zur Einſicht vorgelegt, und von dem GeneralKommiſſär und Präſidenten, auch wenn er den Sizungen nicht beigewohnt hat, mit dem Expediatur verſehen. Die in das SizungsProtokoll ein-

Digitized by Google

getragenen Beſchlüſſe werden von dem Se-kretär in dem GeſchäftsProtokolle nur mit Hinweiſung auf den Tag und die VortragsZifer des SizungsProtokolls bemerkt.

§. 13.

In Fällen, wo der GeneralKommiſſär in Folge beſonderer ihm perſönlich gegebener Aufträge und Vollmachten handelt, geſchehen die Ausfertigungen in ſeinem Namen nach der bisherigen Form.

Alle Ausfertigungen der Regierung des Kreiſes werden von dem GeneralKommiſſär als Präſidenten unterzeichnet, und von dem Direktor der einſchlägigen Kamer kontraſignirt. Der Sekretär unterfertigt ſich unten am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung kollationirt; da derſelbe für die Reinſchrift haftet.

Die Form dieſer Ausfertigungen iſt Folgende.

a) Jene an die untergeordneten Aemter geſchehen mit der Ueberſchrift:

„Im Namen Seiner Majeſtät des Königs“

Die Schreibart iſt befehlend, und die Unterſchrift:

Königliche baieriſche Regierung des Kreiſes

(Kamer des Innern oder der Finanzen.)

b) die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geſchrieben wird, auf dieſe Weiſe an:

Die königliche baieriſche Regierung des Kreiſes

an

rc. rc. rc.

c) Die Form der Berichte an die allerhöchſte Stelle mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Miniſterien richtet ſich nach der Vorſchrift vom 18. Jänner 1806, und dieſelben werden künftig, ſo ferne ſie nicht perſönliche Geſchäfte des General-Kommiſſärs betreffen, nicht mehr in deſſen individuellen Namen, ſondern im kollektiv Namen der geſamten Regierung des Kreiſes verfaßt, und von dem GeneralKommiſſär als Präſidenten, VicePräſidenten, Direktor und Referenten unterzeichnet, und von einem Sekretär kollationirt.

Die untergeordneten Behörden beobachten in ihren Berichten die Formen der Unterordnung. Die Anrede iſt:

Digitized by Google

„Königliche Regierung des Kreiſes.“ Die Unterſchrift: „Unterthänig gehorſamſtes Amt (Gericht)“ ꝛc.

Von auſſen muß bei allen Eingaben die betreffende Kamer bezeichnet werden.

§. 14.

Die unmittelbare Leitung der als Körper zwar vereinigten, in den einzelnen Akten aber für jede Kamer ausgeſchiedenen Regiſtratur und der vereinigten Kanzlei, ſo wie der Geſchäftsformen, iſt unter Oberaufſicht des GeneralKommiſſärs und Präſidenten, dem Vicepräſidenten, und nach ihm zunächſt den Direktoren übertragen, die auch zu wachen haben, daß die Ausfertigungen befördert, und ſobald als möglich zur Unterſchrift und Expedition gebracht, und alle Journale und Bücher in Ordnung gehalten werden.

§. 15.

Sekretariat und RechnungsKommiſſariat ſind für beide Kamern getrennt, der speziellen Leitung des Direktors der betreffenden Kamer untergeben.

§. 16.

Alle bisher vorgeſchriebenen Normen finden ihre Anwendung auch auf die geſondert beſtandene KreisStiftungs- und KommunalKuratel.

Dieſelbe wird allenthalben mit der geſamten Regierung des Kreiſes, zunächſt aber mit der Kamer des Innern, in allen Geſchäftsbeziehungen vereiniget, und die Gegenſtände dieſer Adminiſtration werden mit allen anderen auf ganz gleiche Weiſe behandelt; die KreisAdminiſtrationsRäthe treten, nach ihrem DienſtesAlter, in die Reihe des übrigen Rathsperſonals ein, und tragen in den ordentlichen Sizungen vor. Der Beſtand getrennter Kanzleien, Regiſtraturen, und RechnungsKommiſſariate für dieſen Zweig der Geſchäfte hört auf.

§. 17.

Es wird vorbehalten, zu jeder Zeit die GeſchäftsProtokolle zur Einſicht abzufodern; zur Erlangung der nöthigen Ueberſichten im Ganzen und in einzelnen Theilen der Verwaltung ſpezielle Weiſungen zu erlaſſen, und von Zeit zu Zeit Viſitationen anzuordnen.

§. 18.

Jeder einzelne Referent iſt verantwortlich für die rechtzeitige, ordnungsmäßige

Digitized by Google

und geſezliche Bearbeitung der ihm zugewieſenen Gegenſtände und für die genaue und genuine Darſtellung der aktenmäßigen Thatſachen und Verhältniſſe.

Jede Kamer der Regierung des Kreiſes iſt verantwortlich für eine genaue Würdigung der vorkommenden Anträge, für die Geſez- und Ordnungsmäßigkeit ihrer Beſchlüſſe und für eine pünktliche Einhaltung der Grenzen ihrer Kompetenz.

§. 19.

Der GeneralKommiſſär als Präſident iſt verantwortlich, daß der Einlauf zu rechter Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde; daß durch bedeutende Rückſtände keine Stockungen verurſacht; daß der Deliberation keine zur kollegialen Behandlung geeigneten Gegenſtände entzogen; daß die Sizungen fleißig und zu rechter Zeit gehalten und gehörig beſucht; daß dabei die geziemende Ordnung beobachtet, die Vorträge mit Gründlichkeit erſtattet, die Abſtimmungen mit Ruhe und Anſtand gegeben, die Beſchlüße beſtimmt ausgeſprochen, richtig in das Protokoll eingetragen, und die Ausfertigungen hiernach gefaßt werden.

Ferner iſt er verantwortlich für die Bewahrung der GeſchäftsFormen und für die Einhaltung der Kompetenzvorſchriften, und er hat, im Zweifel, über den Kompetenz-Punkt förmlich abſtimmen und kollegialen Beſchluß faſſen zu laſſen.

Endlich liegt ihm ob, ſich fortwährend in der Ueberſicht der ganzen Adminiſtration zu erhalten, den Gang und die Reſultate derſelben zu verfolgen, um zu verhüten, daß nicht einzelne Theile und Zweige vernachläßiget werden; zu welchem Ende ihm das Recht der Initiative in ſoweit zuſtehet, daß er jeden Referenten anweiſen kann, über eine GeſchäftsParthie, wo größere Belebung, Nachhilfe, und Abſtellung weſentlicher Gebrechen nothwendig ſcheint, ex officio Antrag zu erſtatten.

§. 20.

Die Geſeze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillſchweigen, auf heimliche oder offene Anwaltſchaft, auf unbefugte Mittheilungen an die Parteien, auf private Korreſpondenz über Amtsſachen, auf Annahme von Geſchenken und auf unberechtigte Benüzung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften, werden erneuert, und von ſämtlichen bei der Regierung des Kreiſes angeſtellten Individuen wird die genaueſte Nachachtung erwartet.

Digitized by Google

Die Vorſtände ſind perſönlich für die ſtrengſte Aufſicht, und gegen jede Konnivenz verantwortlich.

§. 21.

Der GeneralKommiſſär darf ſich aus dem Kreiſe nicht ohne allerhöchſte Bewilligung entfernen.

Er ſelbſt kann dem VicePräſidenten, den Direktoren, Räthen und KanzleiPerſonen einen Urlaub von 14 Tägen zu Reiſen im Inlande geſtatten.

Ueber gebetene Reiſelicenzen, deren Dauer die Zeit von 14 Tagen überſchreiten ſoll, oder über Bewilligungen zu Reiſen ins Ausland oder in die Reſidenz, hat er in der Regel Bericht zu erſtatten.

Abordnungen von Räthen zu Kommiſſionen über Land ſollen nur in dringenden Fällen, auſſerdem aber nicht ohne vorläufige Anzeige und Genehmigung ſtatt finden.

Wir beauftragen Unſere StaatsMiniſterien des Innern und der Finanzen mit dem Vollzuge dieſer von Uns gegebenen Anordnungen.

München den 27. März 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs

Egid von Kobell,

GeneralSekretär des Staatsraths.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XV. Stück. München, Samſtag den 12. April 1817.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

der

Vorleſungen auf der königlichen Friedrich-Alexanders Univerſität zu Erlangen im Sommerſemeſter 1817.

Ihr Anfang iſt auf den 14. April beſtimmt.

A. Allgemeine Wiſſenſchaften.

I. Philoſophie.

1) Logik,

Profeſſor Breyer, um 9 Uhr.

2) Pſychologie,

Profeſſor Mehmel, um 3 Uhr, nach eignen Heften.

3) Moral,

Profeſſor Breyer, um 11 Uhr.

4) Naturrecht,

Doktor Schunk, um 8 Uhr, nach Gros.

5) Das Völkerrecht,

Profeſſor Lips, um 3 Uhr, nach Martens.

6) Die Aeſthetik,

Profeſſor Mehmel, um 8 Uhr, nach eignen Heften.

7) Zu PrivatUnterricht in den philoſophiſchen ſowohl als ſchönen Wiſſenſchaften iſt Profeſſor Breyer erbötig.

II. Mathematik.

1) Die reine ElementarMatheſis, oder Arithmetik, Geometrie und ebene Trigonometrie,

Profeſſor Rothe, um 9 Uhr, oder einer andern bequemen Stunde. Bei der Arithmetik legt er ſein eigenes ſyſtematiſches Lehrbuch zum Grunde.

2) Die Arithmetik nach ſeiner ElementarZahlenlehre.

Doktor Ohm, auch um 9 Uhr.

3) Die Stereometrie und ſphäriſche Trigonometrie,

Profeſſor Rothe, um 10 Uhr.

4) Das 7te, 8te, 9te Buch der Elemente Euclids, nach Lorenz teutſcher Ueberſezung

Profeſſor Rothe, öffentlich in einer bequemen Stunde.

5) Die Analyſin des Diophantes,

Doktor Ohm, unentgeldlich.

6) Die Algebra,

Profeſſor Rothe, um 11 Uhr.

Doktor Ohm, um 2 Uhr, beide nach l'Huilier.

Digitized by Google

7) Die Differential- und IntegralRechnung,
Doktor Ohm, um 10 Uhr.

8) Die combinatoriſche Analyſin,
Profeſſor Rothe, um 10 Uhr, viermal die Woche.
Doktor Ohm, um 8 Uhr.

9) Die kombinatoriſche IntegralRechnung,
Profeſſor Rothe, als ſeine eigene Erfindung, mit Bemerkung des Nuzens derſelben in der Anwendung.

10) Die höhere Analyſin und Geometrie,
Doktor Ohm, um 7 Uhr.

11) Die Staatsrechenkunſt,
Doktor Ohm, um 11 Uhr, nach Langsdorf.

12) Die mechaniſchen Wiſſenſchaften,
Doktor Ohm, nach Langsdorf.

13) Zum Privatunterricht ſind
Profeſſor Rothe und Doktor Ohm, lezterer beſonders auch zur Geodäſie erbötig.

III. Naturkunde.

1) Die Botanik,
Doktor Goldfuß, um 11 Uhr, nach Wildenow.

2) Botaniſche Spaziergänge,
ſtellt derſelbe und Aſſeſſor Friſchmann Sonnabends an.

3) Das akademiſche Muſeum
zeigt und demonſtrirt Doktor Goldfuß unentgeldlich Mittwochs um 1 Uhr.

4) Die Experimentalphyſik,
Doktor Biſchoff, um 2 Uhr, nach Hildebrandt.

5) Die Optik,
Derſelbe, um 8 Uhr, viermal in der Woche.

6) Die angewandte Chemie und Metallurgie,
Derſelbe, um 10 Uhr.

7) Die Meteorologie,
ebenfalls Doktor Biſchoff, unentgeldlich in einer bequemen Stunde.

8) Die Mineralogie und Bergbaukunſt,
Doktor Goldfuß, nach eignem Leitfaden, um 8 Uhr.

IV. Geſchichte.

1) Die Geographie,
Profeſſor Fabri, nach ſeinem neueſten Abriß, in einer bequemen Stunde.
Doktor Fick, nach ſeiner geographiſch-ſtatiſtiſchen Beſchreibung aller Staaten rc., um 2 Uhr.

2) Die Univerſalgeſchichte,
Profeſſor Meuſel, um 2 Uhr.
Doktor Fick, um 4 Uhr, beide nach Schröckh.

3) Die europäiſche Staatengeſchichte,
Profeſſor Meuſel, um 7 Uhr, nach ſeiner Anleitung zur Kenntniß der europäiſchen Staatengeſchichte.
Doktor Fick, um 11 Uhr, nach derſelben Anleitung.

4) Die Statiſtik,
Profeſſor Meuſel, um 11 Uhr, nach ſeinem Lehrbuche.

5) Die teutſche Reichs- und Volksgeſchichte,
Profeſſor Fabri, um 8 Uhr, nach Mannert.

6) Die pfalzbaieriſche Geſchichte und Statiſtik des Königreichs Baiern,

Profeſſor Fabri, um 11 Uhr.

Doktor Fick, um 1 Uhr, nach ſeinem Leitfaden.

7) Die Diplomatik,

Profeſſor Fabri, in öffentlichen Vorleſungen.

8) Die Literärgeſchichte,

Profeſſor Fabri, um 2 Uhr, nach Bruns.

9) Von der Einrichtung der ältern Republicken,

Doctor Rau in unentgeldlichen Vorleſungen.

10) Die Geſchichte der ältern Republicken,

Doctor Rau um 4 Uhr, nach Heerens Handbuch der Geſchichte der alten Staaten.

11) Die neueſten Tagsbegebenheiten.

Profeſſor Meuſel öffentlich in einer bequemen Stunde.

Doctor Fick Sonnabends um 11 Uhr unentgeldlich.

12) Zu Vorleſungen über andere hiſtoriſche Wiſſenſchaften iſt

Profeſſor Meuſel erbötig.

V. Philologie.

1) Römiſche Litteratur,

Den Cicero de natura Deorum erklärt Profeſſor Breyer öffentlich,

den Tacitus de moribus germanic. Doctor Schunk Sonnabends um 7 Uhr unentgeldlich.

2) Griechiſche Litteratur,

Platons Tinäus, (noch zu beſtimmen) Dienſtag und Donnerſtag um 2 Uhr öffentlich.

3) Orientaliſche Litteratur,

Die hebräiſche Gramatik:

Profeſſor Pfeiffer um 8 Uhr mit analytiſchen Uebungen.

den chaldäiſchen Dialect,

Derſelbe Mittwochs um 4 Uhr öffentlich.

Die arabiſche Sprache,

Derſelbe um 11 Uhr. Zu beſondern Unterricht iſt derſelbe erbötig.

4) Im Franzöſiſchen wird

Doctor Meynier den Montesquieu sur les causes de la Grandeur des Romains etc. erklären, und ſeine Uebungen im Style, ſo wie den beſondern Unterricht fortſezen.

5) Im Engliſchen,

erklärt Doctor Fick den Macbeth von Schakespeare öffentlich Sonnabends um 1 Uhr und giebt jeden beſondern Unterricht.

6) Im Engliſchen und Italieniſchen

wird auch Profeſſor Breyer Unterricht geben.

B. Specielle Wiſſenſchaften.

I. Theologiſche Vorleſungen.

1) Dogmatik

Profeſſor Kaiſer, nach ſeinen Dictaten um 7 Uhr.

2) Dogmengeſchichte,

Profeſſor Berthold um 9 Uhr.

Digitized by Google

3) Moral,

Profeſſor Vogel um 8 Uhr nach ſeinem Handbuche.

4) Kirchengeſchichte,

Profeſſor Vogel um 11 Uhr.

5) Die homiletiſchen Uebungen wird

Profeſſor Berthold im homiletiſchen Seminarium öffentlich leiten.

6) Das Paſtorale,

Profeſſor Kaiſer nach ſeinem Entwurf eines Syſtems der Paſtoraltheologie; auch iſt Profeſſor Lippert dazu erbötig.

7) Examinatoria wird

Profeſſor Vogel um 1 Uhr öffentlich geben.

8) Exegetiſche Theologie,

Einleitung in die ſämtlichen Religionsurkunden:

Profeſſor Berthold um 7 Uhr.

Bibliſche Alterthümer:

Profeſſor Pfeiffer um 10 Uhr nach de Wette.

Die Geneſis:

Profeſſor Lippert auf Verlangen.

Die Pſalmen:

Profeſſor Bertholdt um 3 Uhr viermal in der Woche.

Den Jeſaias:

Profeſſor Pfeiffer um 10 Uhr.

Die Synopſis der erſten drei Evangelien:

Profeſſor Kaiſer um 9 Uhr öffentlich.

Die Apoſtelgeſchichte und den Bief an die Hebräer:

Profeſſor Berthold um 2 Uhr.

Exegetiſche und hermeneutiſche Vorleſungen:

Profeſſor Kaiſer in lateiniſcher Sprache, in beſondern Stunden.

II. Rechtswiſſenſchaften.

Die Inſtitutionen:

Profeſſor Glück um 8 Uhr nach Biener.

Die Geſchichte des teutſchen Rechts:

Profeſſor Gründler um 9 Uhr.

Das baieriſche Staatsrecht:

Profeſſor Poſſe um 7 Uhr.

Das allgemeine ſowohl als baieriſche Lehnrecht:

Profeſſor Poſſe um 10 Uhr.

Das teutſche Privatrecht:

Profeſſor Gründler um 10 Uhr.

Das teutſche Familienrecht:

Profeſſor Poſſe um 4 Uhr Dienſtags und Freitags öffentlich.

Das Wechſelrecht:

Profeſſor Gründler um 8 Uhr.

Den KriminalProzeß, beſonders nach baieriſchen Geſezen:

Profeſſor Glück um 10 Uhr.

III. Arzneiwiſſenſchaften.

1) Die Geſchichte der Medicin.

Ritter von Wendt Mittwochs um 9 Uhr öffentlich.

2) Die Oſteologie,

Profeſſor Loſchge, um 3 Uhr nach oſteologiſchen Tafeln.

3) Anatomiſche Vorleſungen,

Profeſſor Loſchge iſt zu einem öffent;

Digitized by Google

lichen Examinatorium anatomicum erbötig,

Profeſſor Schreger behandelt die chirurgiſche Anatomie ebenfalls in öffentlichen Vorleſungen,

Doctor Fleiſchmann aber iſt zu beſondern anatomiſchen Unterricht erbötig.

4) Die Phyſiologie,

Profeſſor Loſchge um 9 Uhr nach Hildebrandt,

Profeſſor Henke um 8 Uhr nach eignen Kommentarien,

Profeſſor Harleß auf Verlangen.

5) Die Materiam medicam,

Ritter von Wendt um 8 Uhr nach Arnemann,

Profeſſor Harleß, um 7 Uhr verbunden mit der allgemeinen Therapie.

6) Die Pharmacie,

Profeſſor Harleß um 2 Uhr, viermal die Woche, mit practiſchen Uebungen verbunden.

7) Die ſpecielle Therapie,

Ritter von Wendt um 9 Uhr nach Selle.

8) Die Noſologie und ſpecielle Therapie,

Profeſſor Harleß um 9 Uhr nach ſeinem Handbuche.

9) Die Pathologie und Therapie der Kinder-Krankheiten,

Profeſſor Henke um 11 Uhr nach ſeinem Handbuche.

10) Die Krankheiten der verſchiedenen Alter,

Profeſſor Henke öffentlich.

11) Die AugenKrankheiten.

Profeſſor Schreger um 7 Uhr, zweimal in der Woche.

12) Die Entbindungskunſt,

Profeſſor Schreger um 8 Uhr nach Froriep.

13) Vom Scheintode,

Doctor Fleiſchmann um 3 Uhr.

14) Die gerichtliche Arzneikunde,

Profeſſor Henke um 9 Uhr nach ſeinem Lehrbuche.

15) Die kliniſchen Uebungen

leitet Ritter von Wendt um 10 Uhr; im chirurgiſchen Klinikum Profeſſor Schreger.

16) Die Thierheilkunde,

Doctor Fleiſchmann um 8 Uhr.

Derſelbe wird auch nach dem dritten Theil ſeiner Anleitung zur forenſiſchen und polizeilichen Unterſuchung der Menſchen und Thierleichname beſonders über die Thierleichname Unterricht um 1 Uhr geben.

IV. Staats- Kameral- und Finanz-Wiſſenſchaften.

1) Encyclopädie,

Profeſſor Lips um 6 Uhr nach ſeiner Staatswiſſenſchaftslehre,

Doctor Rau ebenfalls um 6 Uhr.

2) Staatswirthſchafts- und FinanzWiſſenſchaft.

Profeſſor Harl um 10 Uhr nach eignem Handbuche und beſonderer Rückſicht auf die neuen königl. baieriſchen Konſtitutionen.

Profeſſor Lips um 2 Uhr.

Doctor Rau um 11 Uhr nach Schlözer mit beſonderer Rückſicht auf das Königreich Baiern.

Digitized by Google

3) Polizeiwiſſenſchaft,

Profeſſor Harl um 9 Uhr nach eignem Handbuche,

Profeſſor Lips um 10 Uhr nach ſeinen Heften.

4) Steuerwiſſenſchaft,

Profeſſor Harl nach ſeinem Handbuche in erſt zu beſtimmenden Stunden.

5) Technologie,

Profeſſor Lips um 8 Uhr nach Beckmann.

6) Ueber Aufnahme des Ackerbaues und Verhinderung der Theuerung,

Profeſſor Harl öffentlich.

7) Land-, Bau- und Forſtwirthſchaft,

Profeſſor Lips um 8 Uhr nach Dictaten.

8) Feldbauwirthſchaft,

Doctor Rau um 9 Uhr nach Beckmann.

9) Handelswiſſenſchaft,

Doctor Fick nach ſeinen Dictaten in einer bequemen Stunde.

Doctor Rau um 3 Uhr nach Leuchs.

10) Zu einem Konverſatorium und Examinatorium iſt Profeſſor Harl bereit.

11) Zu beſonderm Unterricht iſt Doctor Rau erbötig.

Im Buchhalten und allen Arten kaufmänniſcher Rechnungen ertheilt der Handlungslehrer Horn Unterricht.

Die UniverſitätsBibliothek wird, Sonntag und Sonnabend ausgenommen, täglich von 1 — 2 Uhr, das Naturalien- und Kunſt-Kabinet Mittwochs von 1 — 2 Uhr geöffnet.

Ueberdieß giebt noch Unterricht:

Im Fechten und gymnaſtiſchen Uebungen,

der UniverſitätsFechtmeiſter Roux.

Im Tanzen,

der Univerſitäts Tanzmeiſter Rohatſcheck.

Im Reiten,

der Stallmeiſter Esper, auf der UniverſitätsReitbahn.

(Den Unterricht für Hebammen betreffend.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in den drei öffentlichen Hebammenſchulen und Gebähranſtalten zu München, Würzburg und Bamberg der Unterricht für Hebammen nach den hierüber erlaſſenen allerhöchſten Anordnungen am Dienſtag den 27ten Mai dieſes Jahrs ſeinen Anfang nehmen wird.

München den 2. April 1817.

(Den Steuerdiſtrikt Ettenſtadt betreffend).

Vermög allerhöchſten Entſchlieſſung vom 26ten März l. J. iſt der Steuerdiſtrikt Ettenſtadt dem fürſtlichen Wredenſchen Herrſchaftsgerichte und Rentamte Weiſſenburg einverleibt worden.

Digitized by Google

Herrſchafts- und Ortsgerichte.

Seine Majeſtät der König genehmigten die Bildung folgender Herrſchafts- und Ortsgerichte.

(Am 27. Februar l. J.)

Ortsgericht Zangenſtein.

Freiherr von Sauer bildet aus dem Patrimonialgerichte Zangenſtein ein Ortsgericht in dieſem Steuerdiſtrikte, welches folgende Orte im Landgerichte Neunburg vor dem Walde begreifen wird, nämlich Zangenſtein, Meiſchendorf, Altenhamer, Holzhof und Schönau mit 50 ſtändigen Familien.

(Am 11. März.)

Ortsgericht Mühlhauſen.

Für das dem Gemeingeſchlechte von Egloffſtein verliehene Lehen Mühlhauſen wird unter Vertretung des Obmanns ein Ortsgericht gebildet, welches den Steuer-Diſtrikt Mühlhauſen mit dem Orte gleiches Namens, Decheldorf und Simmersdorf dann 190 ſtändige Familien enthalten wird.

(Am 12. März.)

Ortsgericht Simmelsdorf.

Bei dem Lehen Simmelsdorf wird unter Vertretung des Friedrich Wilhelm Karl Freiherrn von Tucher ein Ortsgericht für den Steuerbezirk Hedersdorf im Landgerichte Lauff gebildet, welches in den Dörfern und Einzelnen Simmelsdorf, Hedersdorf, Ober-, Mittel- und Unterau, Lohmühle, Neuhaus, Lochhof, Poppenhof, Enzenreut, Rabenhof, Hinterhof und Kaltenherberg 78 behauſte Familien begreifen wird.

Ortsgerichte Thalhauſen und Palzing.

Aus den Patrimonialgerichten des königlichen Kämerers Maximilian Grafen von Hollnſtein werden zu Thalhauſen und Palzing nachſtehende Ortsgerichte gebildet:

Das erſtere enthält die Orte Thalhauſen, Neuhauſen, Ampertshauſen und Burghauſen, mit 54 Familien im Landgerichte Freiſing;

das zweite begreift die Orte Palzing, Wolfing, Jägersdorf, Schildlanbach und Greinlanbach mit 60 Familien im Landgerichte Moosburg

---

(Am 18. März.)

Ortsgericht Trabelsdorf.

Bei dem Lehengute Trabelsdorf, welches Franz Friedrich Marſchalk von Oſtheim beſitzt, wird aus dem bisherigen Patrimonialgerichte nachſtehendes Ortsgericht gebildet. Daſſelbe wird die Orte Trabelsdorf, Feigendorf, Colmsdorf und Prieſendorf mit 113 ſtändigen Familien in dem Landgerichte Bamberg II. enthalten.

(Am 19. März.)

Ortsgericht Inkofen.

Für die Kuratel des Joſeph Grafen von La Rosée wird aus dem Patrimonial-

Digitized by Google

Gerichte Inkofen in dem Landgerichte Moosburg folgendes Ortsgericht gebildet. Daſſelbe wird in dem SteuerDiſtrikte Inkofen die Orte Inkofen, Fiſchdobel, Sollern und Untermarchenbach mit 60 ſtändigen Familien enthalten.

(am 29. März l. J.)
Herrſchaftsgericht Affing.

Für den königlichen Kämerer und geheimen Rath Freiherrn von Grafenreut wird aus den Patrimonialgerichten Affing, Schönleiten und Oederriet folgendermaſſen ein mannlehenbares Herrſchaftsgericht II. Klaſſe gebildet, welches unter der Benennung Affing beſtehen wird.

Daſſelbe wird

a) aus dem bisherigen Landgerichte Aichach
1) den Diſtrikt Affing mit dem Orte gleichen Namens, dann die Orte Gaulshofen und Kazenthal mit 105 Familien;
2) den Diſtrikt Hauswies, enthaltend die Orte Hauswies mit St. Jodock und Oederriet 67 Familien;
3) den Diſtrikt Stozart, welcher die Orte Arnhofen, Hauſen, Stozart, Weichenberg und Neßling begreift mit 60 Familien;
4) den Diſtrikt Petersdorf mit dem Orte gleicher Benennung, dann Alsmos und Gebersdorf mit 59 Familien;
5) den Diſtrikt Schönleiten mit Schönleiten, Artbrun, Wildprechtszell, Hoheureit, Appertshauſen, Indersdorf und Wolfskehl 79 Familien;

6) den Diſtrikt Gundelsdorf, und in demſelben die Orte Gundelsdorf und Koppenzell mit 70 Familien;

b) aus dem bisherigen Landgerichte Friedberg
7) den Diſtrikt Gebenhofen mit Gebenhofen und Anwalding 68 Familien; endlich
8) den Diſtrikt Aulzhauſen mit Aulzhauſen, Bergen, Mühlhauſen und Miedering 73 Familien;

zuſammen alſo 581 Familien enthalten.

Beiträge.

Zum InvalidenFonde.

Hieran iſt ferners eingegangen:

durch das vierte ArtillerieBataillons-Kommando zu Augsburg von den Aeltern des vor dem Feinde gebliebenen Korporals Paul Heckmayer die Hälfte des von demſelben hinterlaſſenen FeldlöhnungsGuthabens mit 14 fl. 10 kr.

München den 14. März 1817.

Von Einem ungenannt ſeyn wollenden wurden für zwei der dürftigſten Invaliden 2 fl. 24 kr. übermacht, welche zur MilitärInvalidenfondsKaſſe genommen, und wofür nebſt öffentlicher Bekanntmachung hiemit gedankt wird. München den 30. März 1817.

Königlicher KriegsOekonomie-Rath.

von Kraus.

Bolgiano.

Digitized by Google

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Iſarkreiſe:

1. Die Pfarrei Fahlenbach.

Durch den Tod des Pfarrers Michael Sedelmayr iſt die Pfarrei Fahlenbach erlediget worden.

Sie liegt in der Diöces Augsburg, im Ruraldekanate Hohenwarth, Ortsgericht Königsfeld und Landgerichte Pfaffenhofen an der Ilm.

Ihr Umkreis beträgt 8 Stunden, inner dem ſich 750 Seelen befinden.

Zu dieſer Pfarrei gehören 3 Filialen, St. Kaſtel, Lengenbruck und Hög, und eine Kapelle in Ronweg.

Zu St. Kaſtel beſtehet Wahlfarth; übrigens enthält ſie zwei Schulen, und es muß wegen der Filiale ein Hilfprieſter gehalten werden.

Die Einnahmen betragen nach der Faſſion 2872 fl. 33 kr. 3½ pf.

Darauf haften die geſezlichen Staats- und Diöceſanauflagen nebſt dem Unterhalte des Hilfprieſters mit 300 fl. und den Ausgaben des Oekonomie Betriebes.

Im Unter Donaukreiſe:

2. Die Pfarrei zu Regen.

Durch den Tod des Pfarrers Sebaſtian Hager iſt die Pfarrei zu Regen erlediget worden. Sie liegt in der biſchöflichen Diöces Paßau und in dem königlichen Landgerichte Regen. Sie zählt in einem Umkreiſe von 4 Stunden 2467 Seelen, wodurch, um den Anfoderungen der Seelſorge Genüge leiſten zu können, die Unterhaltung von 2 Kaplänen nothwendig wird.

Das Einkommen dieſer Pfarrei an fixer Beſoldung von 600 fl. aus dem Widdum zu 250 fl. und aus den Stolgefällen zu 600 fl., beträgt jährlich 1450 fl.

3. Die Pfarrei Haſelbach.

Die organiſirte Pfarrei Haſelbach in dem königlichen Landgericht Mitterfels und der biſchöflichen Diöces Regensburg gelegen, iſt in Erledigung gekommen. Sie zählt in einem Umfange von 3½ Stunden 1004 Seelen.

Das Einkommen des Pfarrers beſtehet in einem fixen Gehalte von 600 fl., in dem Ertrage der Stole zu 206 fl. und in der Entſchädigung für 20 Tagwerke Grund mit 60 fl.

Im Regenkreiſe:

4. Das Spital Beneficium zu Ingolſtadt.

Durch das Hinſcheiden des bisherigen SpitalBeneficiaten iſt das der obern Stadtpfarrei untergeordnete Kurat Spitalbeneficium zu Ingolſtadt erledigt worden.

Digitized by Google

Der Beneficiat hat insbeſondere die Seelſorge im Spital, worin im Durchſchnitt 20 Individuen ſind, auszuüben, und in der Woche 4 Meſſen, wovon 2 in der untern StadtPfarrei zu leſen, übrigens dem Pfarramte die von dem biſchöflichen Ordinariate beſtimmte Aushilfe zu leiſten.

Der Ertrag dieſes Beneficiums beſtehet in Geld und Naturalien, und berechnet ſich auf 600 fl.; die Laſten betragen jährlich 57 fl. 11 kr.

Im OberDonaukreiſe:

5. Die Pfarrei Hopfen.

Durch die Beförderung des Prieſter Ignaz Harlacher nach Aletshauſen*) iſt deſſen inne gehabte Pfarrei Hopfen erlediget worden; ſie liegt im Biſthume Augsburg, Landgerichte und Stiftungsadminiſtrationsbezirke Füſſen, enthält in einem Umkreiſe von 3 Stunden 637 Seelen, und erträgt beiläufig 694 fl.

---

6. Die Pfarrei Weicht.

Durch den am 15. März l. J. erfolgten Tod des Prieſters Peter Herz iſt die Pfarrei Weicht erlediget worden; ſie liegt im Biſthume Augsburg, Landgerichte Türkheim, und dem Stiftungs Adminiſtrationsbezirke Mindelheim, enthält 337 Seelen, und erträgt jährlich beiläufig 531 fl. 9 kr. nämlich:

vom Widdum	. . .	203 fl.	6 kr.
— Zehnten	. . .	169 ſ	58 ſ
— der Kompetenz	. .	103 ſ	33 ſ
— — Stole	. . .	54 ſ	32 ſ

*) S. 232.

Im Ober Mainkreiſe:

7. Die Pfarrei Wartenfels.

Durch die Verſezung des Pfarrers Schwemlein iſt die katholiſche Pfarrei Wartenfels erledigt worden. Dieſe Pfarrei liegt in der Diöceſe Bamberg, dem Landgerichte und Dekanate Stadtſteinach; die Seelenzahl beläuft ſich auf 1016. Bei der Pfarrei iſt ein Hilfprieſter angeſtellt; der Ertrag der Pfarrei beläuft ſich in Geld und Naturalien auf 1297 fl. 8 kr.; die Laſten mit Einſchluß der Unterhaltung des Hilfprieſters auf 694 fl. 31 kr.

---

8. Die Pfarrei Miſtelfeld.

Durch allerhöchſte königliche Entſchlieſſung vom 22. Februar l. J. wurde dem Pfarrer Buſch zu Miſtelfeld im Landgerichte Lichtenfels wegen nachgewieſener Kränklichkeit der Rücktrit in den Ruhſtand bewilligt, und dadurch dieſe ehemalo Kloſter Langheimiſche Pfarrei erledigt. Die für das Pfarramt geprüften und hiezu qualifizirten Exreligioſen des ehemaligen Kloſters Lang-

Digitized by Google

heim werden hiedurch aufgefordert, daß ſie ſich binnen 14 Tagen ſchriftlich bei dem GeneralKommiſſariate des Ober Mainkreiſes melden, und ihren Bittſchriften zugleich die vorſchriftsmäſſigen Atteſte beilegen.

Das Einkommen dieſer Pfarrei beſteht in der Kompetenz eines Exreligioſen von

	500 fl.	— kr.
nebſt	48 =	45 =
für Weihrauch, Wäſch ꝛc.		
ferner in	16 =	30 =
für Engelämter		
für Jahrtäge . . .	15 =	30 =
für Sonntag= und Quatember Meſſen . .	25 =	$42\frac{1}{2}$ =
für Beſoldung . .	9 =	15 =
für andere geiſtliche Verrichtungen	5 =	25 =
	621 fl.	$7\frac{1}{2}$ kr.

nebſt welchem baaren Einkommen ein zeitlicher Pfarrer auch noch $1\frac{1}{2}$ Tagwerk Feld, und $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wieſen von der Gemeinde Miſtelfeld zu genießen hat.

Die Pfarrei zählt 500 Seelen und beſteht aus dem Orte Miſtelfeld und Langheim.

Pfarreien und Beneficien Verleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten bei Pfarreien und Beneficien zu befördern:

am 25. März l. J. den bisherigen Stadtpfarrer an der heiligen Geiſtkirche zu Rothenburg, Gottlieb Albrecht Lehmus zur Stadtpfarrei zu St. Jakob daſelbſt; den bisherig gräflich Giechſchen Patronats Pfarrer zu Krögelſtein, Dekanats Thurnau, Johann Georg Pöhlmann auf die erledigte Pfarrei Trummsdorf, Dekanats Kaſendorf und Landgerichts Hollfeld; den bisherigen Pfarrer zu Waizenbach Karl Chriſtian Sauer zur Pfarrei Poppenlauer Landgerichts Münnerſtadt und Inſpektions Diſtriktes Maßbach; den bisherigen Pfarrer zu Alfeld, Dekanats Sulzbach, Chriſtoph Würfel zur Pfarrei Großhaslach, Landgerichts und Dekanats Ansbach;

am 31. den bisherigen Kaplan zu Wülfershauſen Chriſtoph Rammer auf die Pfarrei Lahrbach Landgerichts Hilders; den bisherigen Pfarrer zu Donnersdorf, Prieſter Sebaſtian Baſel auf die Pfarrei zu Bundorf, Landgerichts Hofheim; den bisherigen Pfarrer zu Dalaas im k. k. öſterreichiſchen vorarlbergiſchen Landgerichte Sonnenberg, Prieſter Joſeph Hipp zur Pfarrei zu Ottakers, Landgerichts Sonthofen; den bisherigen Pfarrer zu Niederlauer, Prieſter Balthaſar Mackert auf die Pfarrei

Digitized by Google

zu Neuſtadt an der Saal, Landgerichts gleichen Namens;

am 3. April den Exkonventualen des aufgelöſten Kloſters zu Ebrach, Prieſter Erasmus Krug zur Pfarrei zu Wipsfeld, Landgerichts Werneck; den bisherigen Pfarrer zu Endelhauſen, Landgerichts Wolfratshauſen, Prieſter Franz Sales Pirzer zur Pfarrei zu Rottbach, Landgerichts Dachau; den bisherigen Kooperator expositus zu Pfraundorf, Prieſter Karl Braunmüller zur Pfarrei zu Unterauerbach, Landgerichts Neunburg vorm Wald (S. 121); den bisherigen Pfarrer zu Erkertshofen Prieſter Anton Schober zur Pfarrei zu Wöreſchwang Landgerichts Zusmarshauſen (S. 76), und zu der hiedurch erledigten Pfarrei Erkertshofen, Landgerichts Greding den bisherigen Kaplan zu Mauern Landgerichts Monheim, Prieſter Ignaz Gebhard; am 4. den bisherigen Pfarrvikar, Rural Kapitelkämerer und Diſtrikts SchulInſpektor Prieſter Anton Brand in Grafing zum Pfarrer zu Grafing, Landgerichts Ebersberg, definitiv zu ernennen; den bisherigen Proviſor des SchulBeneficiums zu Riedenburg, Landgerichts gleichen Namens, Prieſter Georg Lehner, auf dieſes Beneficium zu beſtimmen, dem bisherigen Pfarrer zu Aholfing, Prieſter Johann Baptiſt Weidinger die Pfarrei zu Ittling, Landgerichts Straubing und die dadurch erledigte Pfarrei zu Aholfing, Landgerichts Straubing dem bisherigen Kaplan zu Hauzenberg, Landgerichts Wegſcheid, Prieſter Xaver Störr zu verleihen; endlich die Präſentation des Georg Freiherrn von Freudenberg für den bisherigen Pfarrverweſer zu Neukirchen, Landgerichts Sulzbach, Prieſter Franz Seraph Weigl auf dieſe Pfarrei Neukirchen zu beſtätigen.

Adelſtands Erhebung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 17. Februar dieſes Jahrs den geweſenen FinanzDirektor des Innkreiſes Alois Koch zu Rohrbach, in allergnädigſter Berückſichtigung ſeiner vieljährigen treuen und nüzlichen Dienſte, ſamt ſeinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts, den Grad eines Edlen des Königreichs zu verleihen, und

unterm 20. des nemlichen Monats und Jahrs den Appellationsgerichts Rath Franz Xaver Linder zu Neuburg, ſamt ſeinen rechtmäßigen Nachkommen beiderlei Geſchlechts, in den Adelſtand zu erheben in Gnaden geruht.

Verdienſtmedaillen Verleihung.

Seine Majeſtät der König geruhten am 22. Februar l. J. dem Schultheis Konrad zu Weimersheim, im Bezirke des fürſtlich Wrediſchen Herrſchaftsgerichts Ellingen, welcher ſich ſeit 1802 durch muſterhafte Amtsführung und Beförderung aller Ver-

Digitized by Google

beſſerungen im Fache der KommunalVerwaltung, Polizei und Landeskultur wiederholte Belobungen erworben hat, und auch bisher ununterbrochen fortgefahren, ſich in allen jenen Beziehungen um das Wohl ſeiner Gemeinde verdient zu machen, zur öffentlichen Anerkennung ſeiner Verdienſte die ſilberne Verdienſtmedaille:

am 9. März dem bürgerlichen Maurermeiſter und LandwehrMajor Thomas Heigl zu Freiſing wegen ſeiner Verdienſte in verſchiedenen Beziehungen um das Gemeinweſen, die ſilberne Verdienſtmedaille: unter dem nämlichen Datum dem LandwehrHauptmann und Revierförſter Spittler zu Flachslanden, wegen ſeines bezeigten beſondern Eifers für das LandwehrInſtitut, dann ſeiner beiſpielloſen Uneigennützigkeit, und wegen ſeiner an ärmere Individuen der unterhabenden Kompagnie gemachten Unterſtüzung und Schankungen gleichfalls die ſilberne Verdienſtmedaille;

endlich am 31. März dem bisherigen Pfarrer Michael Biber zu Amerfeld, welcher bereits vor 4 Jahren ſein Jubiläum als Prieſter gefeiert hat, und im gegenwärtigen Jahre auch das fünfzigſte Jahr ſeines Pfarramtes zurücklegt, zum Zeichen allerhöchſter Zufriedenheit über ſeine dem Staate und der Kirche dieſe Zeit hindurch geleiſtete Dienſte die goldene Verdienſtmedaille, welche denſelben am Tage der Feier ſeines Amtsjubiläums auf eine angemeſſene Weiſe zugeſtellt werden ſoll, allergnädigſt zu verleihen.

Dienſtes Nachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Beſtimmungen zu treffen:

am 4. Februar l. J. den Oberſt des zweiten Linien InfanterieRegiments Karl Freiherrn von Fick, und am 10. deſſelben Monats Friedrich Freiherrn von Fechenbach auf Laudenbach in die Zahl allerhöchſt Ihrer Kämerer aufzunehmen;

am 18. März den geheimen Rath und Oberſt Kämerer Maximilian Emanuel Grafen von Rechberg und Rothenlöwen zum Beweiſe der Achtung und Zufriedenheit über ſeine vieljährigen dem königlichen Hauſe treu geleiſteten Dienſte zu allerhöchſt Ihren OberſtHofmeiſter, und den bisherigen geheimen Rath und Präſidenten des oberſten Rechnungshofes Maximilian Grafen von Thurn und Taſſis zum Merkmal allerhöchſter Zufriedenheit mit ſeinen bis daher geleiſteten Dienſten und des Vertrauens, welches Ihnen ſeine ſtets bezeigte Anhänglichkeit an Ihre Perſon eingeflößt hat, zu allerhöchſt Ihren OberſtKämerer zu ernennen:

am 22. den bisherigen Profeſſor an dem nun aufgelöſten Real Inſtitute zu Nürnberg, Johann Simon Erhard zum ordentlichen öffentlichen Lehrer der Philoſo-

Digitized by Google

phie bei der Univerſität zu Erlangen, und an eben dieſe Univerſität den bisherigen Profeſſor am Gymnaſium zu Nürnberg, Ludwig Heller als ordentlichen öffentlichen Lehrer der Philoſophie und Philologie zu ernennen;

an eben dieſem Tage dem quieszirenden Kameramts Kopiſten Johann Heinrich Huß zu Kirchenlamiß die erledigte Univerſitäts Stiftsverwaltung zu Selb und Thierſtein zu übertragen;

am 26. den bisherigen GeneralKommiſſär des Salzachkreiſes Karl Graf von Preyſing zu Bezeigung allerhöchſt Ihrer Zufriedenheit mit deſſen geleiſteten Dienſten, zum wirklichen Staatsrath bei der Sektion des Innern zu ernennen; am nämlichen Tage die Kuratel der Univerſität zu Würzburg dem General Kommiſſär des Unter Mainkreiſes, Freiherrn von Asbeck zu Würzburg perſönlich aus beſondern Vertrauen zu übertragen, und als zweiten Kurator den Freiherrn von Staufenberg beizugeben;

am 28. den Berg und Hüttenamts Faktor Wolfgang Kraus von Sonthofen nach Schüttendobel zu verſetzen, und zum Oberfaktor des Berg und Hüttenamts Sonthofen den bisherigen Oberfaktor Pindl zu ernennen;

am 29. den erſten Landgerichts Aſſeſſor Rubenbauer zu Viechtach in gleicher Eigenſchaft auf die erledigte erſte Aſſeſſorſtelle zu Vilshofen anzuſtellen;

am 31. dem Präſidenten der nun aufgelöſten oberſten Juſtizſtelle zu Würzburg, Karl Philipp Freiherrn von Würzburg die temporäre Quieszenz, mit Belaſſung ſeines Titels, Ranges und Gehaltes, zu gewähren, und ihm, zum beſondern Beweiſe der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner bisherigen Dienſtleiſtung, den Titel eines geheimen Rathes beizulegen, dann den Rath des vormaligen Appellationsgerichtes zu Aſchaffenburg, Grafen Philipp Karl von Fugger Kirchheim zum Präſidenten des Kreisgerichtes in Aſchaffenburg zu befördern;

den bisherigen Acceſſiſten bei dem Appellationsgerichte für den Iſarkreis, Franz Eggelkraut, als Raths Acceſſiſt bei dieſem Gerichtshofe anzuſtellen;

und den der Kanzlei des Appellationsgerichtes für den Iſarkreis aushilfsweiſe bisher zugetheilten Kanzelliſten Joſeph Schwemmer zum Protokolliſten des Stadtgerichts in Augsburg zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majeſtät der König geruhten bei der Landwehr des Königreichs folgende Beſtimmungen zu treffen:

Digitized by Google

am 9. März l. J.

die bei dem I. und II. LandwehrBataillon Kadolzburg proviſoriſch angeſtellten Majors Hafner und Fuchs werden in dieſer Eigenſchaft definitiv ernennt;

am 17. März:

im I. LandwehrBataillon Paſſau wird der LandgerichtsOberſchreiber Friedrich Raab als Unterlieutenant und BataillonsAdjutant angeſtellt.

Im III. LandwehrBataillon des Landgerichts Landau werden folgende Beförderungen genehmigt:

anſtatt des wegen körperlichen Gebrechens vom aktiven Dienſt freigegebenen Hauptmanns der dritten Kompagnie Niklas Oberkofer rücken der Oberlieutenant Peter Haslbäck zum Hauptmann, und der Unterlieutenant Friſchmann zum Oberlieutenant vor.

Bei der fünften Kompagnie erhält der Hauptmann Huber die gebetene Entlaſſung, wogegen der Oberlieutenant Franz Lex zum Hauptmann, der Unterlieutenant Kammer zum Oberlieutenant, und Wolf Ernſt zum Unterlieutenant befördert werden.

Der Oberlieutenant Eder erhält bei der ſechsten Kompagnie ebenfalls die Entlaſſung, wofür der Unterlieutenant Franz Xaver Roſt zum Oberlieutenant vorrücket, und Johann Ernſt als Unterlieutenant genehmigt wird.

Im Unterſtabe werden Johann Nepomuk Dorfner als Quartiermeiſter, und Mathias Hopfenſperger als Unterlieutenant und Adjutant beſtätiget.

Endlich erhalten bei der SchüzenKompagnie wegen zurückgelegten normalmäſſigen Alters Hauptmann Anton Simon und Oberlieutenant Pell die gebetene Entlaſſung, wogegen Franz Xaver Sturm zum Hauptmann, und Joſeph Gerhardinger zum Oberlieutenant befördert werden.

Indigenats Ertheilung.

Seine Majeſtät der König haben den bei der königlichen Staatsſchulden Tilgungs Kommiſſion funktionirenden Officianten Ferdinand Stademann am 14. Februar l. J. das Indigenat allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Großjährigkeits Erklärung.

Den Lieutenant im neunten Linien Infanterie Regimente Karl von Münſter haben Seine königliche Majeſtät am 25. März l. J. als großjährig zu erklären allergnädigſt geruht.

Digitized by Google

Reduction
des
Kemnather Getreidmaßes in das baieriſche NormalMaß.

GetreidGattungen.	Im kön. baier. (abgeſtrichenen) NormalGetreidMaße. Zur genaueſten Berechnung: Schäffel, Ganze	Schäffel, Decimal-Theile	Mezen, Ganze	Mezen, Decimal-Theile	Zur Einmeſſung: Schäffel	Mezen: Ganze	Halbe	Viertel	Achtel	Sechzhtl.	Zwei und Dreißiger
(Nachdem von dem königlichen Rentamte gemeinſchaftlich mit dem königlichen Landgerichte Kemnath abgehaltenen Vergleichungs Protokolle vom 17. Februar 1817.)											
Für harte und weiche Frucht-Gattungen, bei welch erſteren 8 Napf, bei letzteren aber 12 Napf auf ein Achtel gerechnet werden.											
Im Durchſchnitte für alle Getreids-Gattungen ſind 144 Napf gleich 50 baieriſche NormalMezen.											
Alſo 1 Napf	—	. . . .	0	3472	—	—	—	1	—	1	1,11
100 »	5	7870	34	7222	5	4	1	—	1	1	1,11

Berichtigung.

In dem XIV. Stücke des Regierungsblatts Seite 239 und 240 iſt unter Nro. XI. der Tabelle in der zweiten Rubrike ſtatt 3 zu leſen 2. Auch iſt die unter dem nämlichen Numero in der ſiebenten Rubrike abgedruckte Anmerkung von den Worten an: „der Oberregiſtrator“ bis „gleichzuſtellen“ nur als Verſtoß im Abdrucke zu betrachten.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XVI. Stück. München, Samſtag den 19. April 1817.

Bekanntmachung

des

von Seiner Majeſtät dem Könige an das GeneralSekretariat des königlichen Staats-Raths wegen der Form der Ausfertigung der königlichen Beſchlüſſe und Aufträge an den Staatsrath und die königlichen Staats-Miniſterien erlaſſenen KabinetsBefehls vom 16. dieſes Monats.

„Als KabinetsBefehle ſollen künftig aus-„gefertigt werden:"

„1) Alle von Uns auf die Gutachten und „Anträge Unſeres Staatsraths erlaſ-„ſen werdenden Entſcheidungen an Un-„ſern Staatsrath und Unſere Staats-„Miniſterien, mit Ausnahme der Ge-„ſeze aus der bürgerlichen, organiſchen „und adminiſtrativen Geſezgebung, „dann aller VerfaſſungsGegenſtände, „die unter Unſerm königlichen Titel in „dem größern KanzleiStile erſcheinen, „von Uns unterzeichnet, und von den „ſämtlichen StaatsMiniſtern kontra-„ſignirt werden."

„2) Alle beſonderen Aufträge in Regie-„rungsGegenſtänden, die Wir Unſe-„rem Staatsrathe und Unſern Staats-„Miniſterien zu ertheilen Uns veran-„laßt finden."

„Die KabinetsBefehle werden von Uns „allein unterzeichnet, und von Unſerm Ge-„neralSekretär des Staatsraths kontra-„ſignirt."

München den 16. April 1817.

Max Joſeph.

KabinetsBefehl

an

den königlichen Staatsrath.

Nach der Beſtimmung Unſerer Verordnung vom 2. Februar l. J., in deſſen Folge Unſerem Staatsrathe §. IX. und X. die Ausſcheidung und Zutheilung des Geſchäftskreiſes und die Reviſion der Dienſt-Inſtruktionen Unſerer StaatsMiniſterien aufgetragen wurde, haben Wir nach Vernehmung Unſeres Staatsraths rückſichtlich der Formation, des Wirkungskreiſes und

Digitized by Google

des Geſchäftsganges Unſerer StaatsMini-ſterien, folgende Anordnungen feſtzuſtellen beſchloſſen:

Formation
der
StaatsMiniſterien.

I. Des Hauſes und des Aeußern;
II. der Juſtiz;
III. des Innern;
IV. der Finanzen; und
V. der Armee.

---

§. 1.

Jedes dieſer fünf StaatsMiniſterien beſteht:

a) aus dem Miniſter;
b) aus dem GeneralDirektor;
c) aus einer beſtimmten Anzahl von MiniſterialRäthen,
   drei für das StaatsMiniſterium des Hauſes und des Aeußern;
   drei für das StaatsMiniſterium der Juſtiz;
   fünf bis ſieben für das StaatsMiniſterium des Innern;
   acht für das StaatsMiniſterium der Finanzen;
   fünf bis ſechs für das StaatsMiniſterium der Armee;
d) aus einem GeneralSekretär;
e) aus den erfoderlichen geheimen Sekretären, geheimen Expeditoren, geheimen Regiſtratoren, geheimen Kanzliſten, einem Kanzleidiener und den erfoderlichen Kanzleiboten.

Zu dem KanzleiPerſonale des StaatsMiniſteriums der Finanzen iſt bis zum künftigen EtatsJahre auch noch jenes der bisherigen Steuer- und DomainenSektion zu verwenden.

§. 2.

Für die BureauKoſten und RegieBedürfniſſe eines jeden StaatsMiniſteriums wird eine beſtimmte Geldſumme auf den Etat des StaatsMiniſteriums angewieſen.

§. 3.

Der unmittelbaren oberſten Leitung des Miniſteriums des Hauſes und des Aeußern iſt untergeben:

a) die GeneralAdminiſtration der Poſten mit einem Direktor, Räthen und Aſſeſſoren, nebſt dem erfoderlichen ſubalternen Perſonale;
b) eine beſondere MiniſterialArchivsKommiſſion, welche aus dem Haus- Staats- und ReichsArchivar dann den ReichsArchivsAdjunkten beſteht;
c) das ReichsHeroldenamt, welches als ein dem Miniſterium untergeordnetes Bureau zu betrachten iſt.

§. 4.

Als ergänzender Beſtandtheil des StaatsMiniſteriums des Innern beſteht:

a) für die kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen und reformirten Gemeinden ein GeneralKonſiſtorium mit drei ſtatusmäßigen OberKonſiſtorialRäthen;
b) für das Schul- und Studienweſen werden zwei oder nach Erfoderniß

Digitized by Google

drei OberStudienRäthe aufgeſtellt;

c) zur Beſorgung der Geſchäfte in Bezug auf die Anſtalten der öffentlichen Sicherheit, die Landwehr und die MilitärKonſkription werden dem Miniſterium zwei KreisRäthe beigegeben.

§. 5.

Für das Medicinalweſen wird ein eigenes, dem Miniſterium unmittelbar untergeordnetes OberMedicinalKollegium errichtet, über deſſen Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang beſondere Inſtruktion erfolgt.

§. 6.

Für die BauGegenſtände beſteht ein OberBauKommiſſariat mit einem OberBauKommiſſär, einem Geometer und einem Zeichner.

§. 7.

Die Ernennung des geſammten Perſonals wird vorbehalten, und die Beſoldung desſelben wird in einem eigenen Etat feſtgeſezt.

§. 8.

Die MiniſterialRäthe und der GeneralSekretär ſtehen mit den wirklichen Direktoren der Kollegien in gleicher Rangklaſſe. Ueber die Rangverhältniſſe des übrigen Perſonals wird ſeiner Zeit eine allgemeine Anordnung erfolgen.

§. 9.

Die MiniſterialRäthe tragen die Uniforme der ehemaligen geheimen Referendäre eines jeden StaatsMiniſteriums.

§. 10.

Der Miniſter, der GeneralDirektor, die MiniſterialRäthe und der GeneralSekretär ſtehen in dem Verhältniſſe als Staatsdiener, wie ſolche in den allerhöchſten Verordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807 feſtgeſezt ſind. Die Verhältniſſe des übrigen Perſonals richten ſich nach der Verordnung vom 28. November 1812, und nach den übrigen ſchon beſtehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen.

§. 11.

In Anſehung der Gehälter der Miniſter und der GeneralDirektoren, wird die Ausſcheidung des Standes- und Dienſtgehalts noch beſtimmt werden.

Wirkungskreis des StaatsMiniſteriums des Hauſes und des Aeußern.

Hierzu gehören folgende Gegenſtände:

§. 12.

Die Korreſpondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Miniſtern, und den an Unſerem Hofe akkreditirten Geſandten in allen bei den verſchiedenen StaatsMiniſterien vorkommenden Geſchäften;

§. 13.

Die Anſtellung und Inſtruirung der dieſſeitigen Geſandten im Auslande.

(*)

Digitized by Google

§. 14.

Die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§. 15.

Die Angelegenheiten des teutſchen Bundes.

§. 16.

Alle aktiven und paſſiven StaatsPrätenſionen, benemlich mit dem StaatsMiniſterium der Finanzen.

§. 17.

Alle Gegenſtände, welche Unſere Gerechtſame außer Landes betreffen.

§. 18.

Die Einſicht aller Inſtruktionen an die oberſten KreisBehörden, welche von den verſchiedenen Miniſterien erlaſſen werden, ſobald ſie das Benehmen mit Nachbarn betreffen.

§. 19.

Die GrenzAngelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benemlich mit den einſchlägigen StaatsMiniſterien.

§. 20.

Das Nachſteuerweſen, die Auswanderungen und VermögensExportationen, benemlich mit dem Miniſterium des Innern.

§. 21.

Die Beſorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unſerer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päbſtlichen Stuhle nachgeſuchten Diſpenſationen aller Art gehören.

§. 22.

Die Ordensſachen.

§. 23.

Die Gegenſtände, welche FamilienVerträge und das PrivatFürſtenRecht in Unſerm Hauſe betreffen.

§. 24.

Die Thronlehen.

§. 25.

Die Verhältniße mit den im Königreiche anſäßigen, vormals unmittelbaren Fürſten, Grafen und Herren.

§. 26.

Die Verleihung des Adels aller Grade.

§. 27.

Die an Uns zu erſtattenden Vorträge im verſammelten Staatsrathe zur Verleihung des Indigenats, benemlich mit dem StaatsMiniſterium des Innern.

§. 28.

Die Leitung und Verwaltung des Poſtweſens, ſo weit es die Regie betrifft, be-

Digitized by Google

nemlich mit dem StaatsMiniſterium der Finanzen.

§. 29.

Die Aufſicht und oberſte Leitung des Haus-, Staats- und ReichsArchivs, welches Leztere jedoch ſämtlichen StaatsMiniſterien zur Benüzung offen ſteht.

§. 30.

Die Cenſur der Zeitungen und der Zeitſchriften politiſchen Inhalts.

§. 31.

Die Beglaubigung aller Akten, welche im Auslande gültig ſeyn ſollen.

§. 32.

Das Paßweſen in das Ausland.

§. 33.

Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen in fremde Civil- oder Militärdienſte zu treten.

§. 34.

Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und ſonſtiger Auszeichnungen.

§. 35.

Die Formirung des Etats für das Miniſterium des Aeußern und die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach den im Etat feſtgeſezten Poſitionen, und dieſem gemäß die Vorſchläge zu Anſtellungen, Beſoldungen, ausserordentlichen Remunerationen ꝛc. in Bezug auf das MiniſterialPerſonal, dann jenes der geſammten Poſt und der verſchiedenen Archive.

Wirkungskreis des StaatsMiniſteriums der Juſtiz.

§. 36.

Die oberſte Leitung des ganzen Juſtizweſens in bürgerlichen und peinlichen Gegenſtänden ſowohl der ſtreitigen als unſtreitigen Gerichtsbarkeit.

Die Aufſicht und Handhabung der in dieſer Beziehung erlaſſenen Geſeze und der RechtsVerfaſſung.

§. 37.

Die oberſte Aufſicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare JuſtizHöfe, Gerichte oder Behörden in Hinſicht auf Geſchäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, ſowohl ſtreitigen als unſtreitigen Rechtsſachen, wohin beſonders auch Vormundſchaften, Verlaſſenſchaften, Hypothekenbücher und die verordnungsmäßige Behandlung der Depoſiten gehören; die Aufſicht auf Disciplin; Aufſicht auf Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinſicht der Strafrechtspflege die UnterſuchungsGefängniße zu rechnen ſind. Anordnung von

Digitized by Google

Viſitationen der Juſtizhöfe oder Gerichts-Behörden.

Unter welchen Modifikationen dem Staats-Miniſterium des Innern eine Mitaufſicht über die UnterſuchungsGefängniße überlaſſen werden könne, iſt durch näheres Benehmen beider StaatsMiniſterien zu beſtimmen.

§. 38.

Die an Uns zu machenden Anträge über Beſezung nothwendiger oder erledigter Stellen im Fache der Juſtiz, dann über Quiescirung oder Entlaſſung der dabei angeſtellten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, ſo weit ſie als Folge eines richterlichen Erkenntnißes oder einer adminiſtrativen Erwägung, oder einer organiſchen Verfügung anzuſehen ſind, leztere jedoch mit Hinſicht auf die Vorſchriften der Dienſtpragmatik vom 1. Jänner 1805.

§. 39.

Die oberſte Aufſicht über die Advokaten, Notarien und RechtsAnwälte in Hinſicht auf Geſchäftsführung und Disciplin in JuſtizGegenſtänden. Anträge über deren Ernennung und Entlaſſung unter den — den beſtehenden Verordnungen gemäßen Vorausſezungen. Wenn dieſe Entlaſſung wegen ordnungswidrigen Betragens oder ſtrafbarer Handlungen von einer adminiſtrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geſchäftskreis verhängt werden ſoll, ſo hat ſich das einſchlägige StaatsMiniſterium mit dem StaatsMiniſterium der Juſtiz darüber vorher zu benehmen.

§. 40.

Der Entwurf und Vorlage des Etats der Ausgaben für das geſammte Juſtizweſen im Königreiche; die Aufſicht auf die Einhaltung deſſelben nach den einzelnen etatsmäßigen Poſitionen in Gemäßheit des alljährlich genehmigten GeneralFinanzEtats. Die über Anweiſungen zu ſtatusmäßigen Gehältern oder Belohnungen, Unterſtützungen und anzuordnende Viſitationen der Juſtizhöfe und Gerichte aus der zu dieſem Zwecke in dem Etat des Miniſteriums aufgenommenen Poſition an Uns zu erſtattenden Anträge.

§. 41.

In den die Juſtiz betreffenden Gnadenſachen an Uns zu bringenden Anträgen, namentlich:

a) über Begnadigungen oder Strafnachläße in ſtrafrechtlichen Sachen,

b) über GroßjährigkeitsErklärungen,

c) über Legitimationen und Adoptionen;

d) über Geſuche um Nachſicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnißen enthaltenen Verbote der Heurath oder der Wiederverehelichung (weil mit dem Worte „Rekurs" der Begriff von

Digitized by Google

Rechtsmitteln in gemiſchten Rechtsſachen verbunden wird),

e) über Moratorien;

f) über Rehabilitationsgeſuche.

§. 42.

Die Vorſchläge an den Staatsrath über Verbeſſerung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Geſetzgebung im Allgemeinen ſowohl als insbeſondere bei Anfragen der Gerichtshöfe, ſo ferne dieſe Anfragen nicht ganz nach den beſtehenden Geſetzen aus doktrinellen Gründen entſchieden werden können.

Letztenfalls ſind die vom JuſtizMiniſterium entſchiedenen Anfragen alljährlich mit der Vorlage des Zuſtandes des Juſtizweſens an den Staatsrath zur Reviſion zu bringen.

In legislativen Sachen, welche den Geſchäftskreis eines anderen StaatsMiniſteriums berühren, iſt über den GeſetzVorſchlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit dem einſchlägigen StaatsMiniſterium in Benehmen zu treten.

§. 43.

Die Entſcheidung der KompetenzKonflikte, welche ſich zwiſchen Untergerichten ergeben, welche unter einem und demſelben Appellationsgerichte, oder unter verſchiedenen Appellations-Gerichten ſtehen, desgleichen der KompetenzKonflikte, welche zwiſchen den Appellationsgerichten ſelbſt entſtanden ſind.

§. 44.

Bei KompetenzKonflikten zwiſchen einer Juſtiz- und einer AdminiſtrativBehörde tritt zuerſt die Kommunikation der einſchlägigen Miniſterien unter ſich ein; findet unter denſelben eine Vereinigung der Anſicht nicht ſtatt, ſo wird die Sache dem Staats-Rathe zur Entſcheidung vorgelegt.

§. 45.

Den Wirkungskreis des JuſtizMiniſteriums bei Majoraten beſtimmt das Edikt vom 28. Juli 1808.

§. 46.

Auſſer dieſen Geſchäften des StaatsMiniſteriums der Juſtiz hat der JuſtizMiniſter in der Eigenſchaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach Unſerer Deklaration vom 19. März 1807 bei der — den ſubjicirten Fürſten und Grafen und deren Nachkommen angewieſenen AuſträgalInſtanz den Vorſiz.

§. 47.

Der JuſtizMiniſter iſt Mitglied Unſeres Familienrathes, und deſſen Funktionen bei dem zu Entſcheidung der Klage gegen ein königliches Familienglied anzuordnenden Gerichte beſtimmt Unſer FamilienGeſez vom 18. Jänner 1816. (Reg. Bl. von dieſem Jahre Stück XXXX).

Digitized by Google

Wirkungskreis
des
Staats-Miniſteriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreiſe dieſes Miniſteriums gehören folgende Geſchäftszweige und Gegenſtände:

§. 48.

Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, und zwar

a) im Allgemeinen die Verhältniſſe aller im Staate beſtehenden Kirchen und religiöſen Gemeinden, ihrer Anſtalten und Attribute; insbeſondere:

b) die geiſtlichen Verhältniſſe der katholiſchen Kirche, benemlich mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, wenn dabei auswärtige Verhältniſſe, vorzüglich mit dem päbſtlichen Stuhle in Beziehung kommen;

c) das oberſte Episkopat der proteſtantiſchen Konfeſſion.

§. 49.

Die Gegenſtände in Anſehung der Geiſtes-Kultur, ſittlichen Bildung, National-Erziehung und Anſtalten für Wiſſenſchaften und Künſte; — namentlich

a) die Akademien, die Univerſitäten, die Lyceen, Gymnaſien und die Studienſchulen;

b) das Volksſchulweſen, die Erziehungs-Häuſer und die Bildungs-Anſtalten für die Lehrer;

c) der Buchhandel, die Preßfreiheit, die nicht unter den Hofſtäben ſtehenden Theater, ſo wie die öffentlichen Volks-Feſte.

§. 50.

Die Verfaſſung und Verwaltung der Städte und Märkte und anderer Gemeinden; ſo wie die oberſte Leitung und Aufſicht über die Verwaltung der für die Zwecke des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen.

§. 51.

Alle ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich:

a) die Forſt- und Jagd-Polizei bei Privat- Kommunal- und Stiftungs-Waldungen;

b) Agrikultur, dann Fabriken und Manufakturen und die Bewilligung zu deren Errichtung, das Gewerbsweſen, und die Verleihung der Konceſſionen zur Anlegung von Bräuereien,

c) Kredit und Aſſekuranz-Anſtalten (Leihhäuſer, Brandaſſekuranz ꝛc.)

d) das öffentliche Kommerz, benemlich mit dem Finanz-Miniſterium;

e) die zur Beförderung deſſelben wirkenden Anſtalten in dieſer und polizeilicher

Digitized by Google

Beziehung; die Lehnröſsler und BotenAnſtalten im Lande; leztere benemlich mit dem StaatsMiniſterium des Hauſes und des Aeuſsern;

f) Die Waſſer- Brücken und Straſsen-Bauten, in ſo weit ſie das Vicinal- und KommunalStraſsen- und Waſſer-Bauweſen betreffen.

§. 52.

Die geſammte Staats- und LandesPolizei, insbeſondere die Gendarmerie, in Beziehung auf ihre polizeiliche und dienſtliche Verrichtungen, dann alle dahin gehörigen Anſtalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; insbeſondere:

a) alle Armen-, Kranken-, Beſchäftigungs- und VerpflegungsAnſtalten;

b) die PolizeiGefängniſſe und Zwangs-ArbeitsAnſtalten, dann unter Mitaufſicht des StaatsMiniſteriums der Juſtiz, die Zucht- und StrafarbeitsHäuſer;

c) das Paſswesen in Beziehung auf das Inland;

d) die LandesSicherheitskorps.

§. 53.

Das MedicinalWeſen mit den dazu gehörigen Anſtalten.

§. 54.

Die MilitärAngelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreiſe des StaatsMiniſteriums der Armee gehören:

a) die MilitärKonſkription,

b) die Landwehr,

c) das Verpflegungs-, Einquartirungs- und VorſpannsWeſen, für die im Marſche befindlichen inländiſchen Truppen, benemlich mit dem StaatsMiniſterium der Armee.

Die Beſorgung derſelben Gegenſtände bei dem Durchmarſche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den StaatsMiniſterien des Aeuſsern und der Armee;

d) die Gegenſtände, in Bezug auf die Kriegslaſten und deren Ausgleichung, benemlich mit dem StaatsMiniſterium der Finanzen; in ſoweit dabei Korreſpondenzen, Unterhandlungen und abzuſchlieſsende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benemlich mit dem StaatsMiniſterium des Aeuſsern.

§. 55.

Die Anordnungen und Einleitungen zu Herſtellung einer vollſtändigen Statiſtik des Königreichs in den Jahresberichten.

§. 56.

Die Bildung, Eintheilung und Purifieirung aller Sprengel der innern Verwal-

Digitized by Google

tung; nemlich der Kreiſe, PolizeiBezirke, Land=, Herrſchafts= und Ortsgerichte, Pfarreien, Gemeinden und beſondere Admi=niſtrationen, benemlich mit den einſchlägigen Miniſterien.

§. 57.

Die Verhältniße der Gutsbeſizer, rück=ſichtlich der gutsherrlichen Rechte und Ge=richtsbarkeit, ſoferne nicht von ſtreitigen Privatrechten dabei die Frage entſteht; ſo=nach auch die Verhältniſſe der im Königrei=che anſäßigen vormals unmittelbaren Für=ſten, Grafen und Ritter, nach den Beſtim=mungen der Edikte vom 31. December 1806, und 19. März 1807, benemlich mit dem StaatsMiniſterium des Aeußern und ſonſt einſchlägigen Miniſterien.

§. 58.

Die Feſtſezung und Aufrechthaltung der erfoderlichen Vorbedingungen zu Erlangung der öffentlichen Stellen in der inneren Ver=waltung, und zwar, was die adſpirirenden Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwir=kung des StaatsMiniſterium der Juſtiz.

§. 59.

Die Begutachtung zu Beſezung aller Stellen der innern Verwaltung:

a) eines GeneralKreisKommiſſärs ge=meinſchaftlich mit dem FinanzMiniſte=rium, der Direktoren und Räthe bei der Kamer des Innern, ſo wie des für

dieſe erfoderlichen Perſonals für das Sekretariat und das Rechnungsweſen; dann gemeinſchaftlich mit dem Staats=Miniſterium der Finanzen für die Re=giſtratur und Kanzlei;

b) der PolizeiBeamten, dann gemein=ſchaftlich mit dem JuſtizMiniſterium des Land= und herrſchaftgerichtlichen Perſonals;

c) der Beamten für die dem Miniſterium untergebenen Anſtalten;

d) der Stadt= und LandgerichtsAerzte;

e) für Pfarreien und ſonſtige geiſtliche Pfründen und Würden;

f) der Akademiker und Profeſſoren und des Perſonals bei den öffentlichen Er=ziehungs= und UnterrichtsInſtituten.

§. 60.

Die oberſte Aufſicht auf die Geſchäfts=führung der vorbenannten Beamten, die Verſehung derſelben mit den erfoderlichen DienſtInſtruktionen, die Anordnungen von Viſitationen und Unterſuchungen, und die ganze Disciplin, und zwar, was die Indivi=duen bei den Land= und Herrſchaftsgerich=ten betrifft, bei Gegenſtänden der Juſtiz=Verwaltung, benemlich mit dem Staats=Miniſterium der Juſtiz.

§. 61.

Die Oberaufſicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehun=

Digitized by Google

gen zu den adminiſtrativen Stellen und Geſchäften.

§. 62.

Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem innern Dienſte angeſtellten Beamten, ſo wie auch anderer Unterthanen, die ſich um die öffentliche innere Wohlfahrt beſonders verdient gemacht haben, entweder in Geld oder durch den Verdienſtorden, Medaillen ꝛc.

§. 63.

Die Initiative zu allen Geſezen und Verordnungen über Gegenſtände der inneren Verwaltung; namentlich der Geſeze über die innere Verfaſſung, die Polizei- und die MilitärKonſkription mit allen dahin und in die Leitung der öffentlichen Anſtalten einſchlagenden Reglements, jedoch in allem benemlich mit den einſchlägigen StaatsMiniſterien.

§. 64.

Die Aufſicht über die Redaktion des Regierungsblatts.

§. 65.

Die Konkurrenz zur Reviſion der bürgerlichen und peinlichen Geſeze bei den vorbereitenden Berathungen des StaatsMiniſteriums der Juſtiz.

§. 66.

Die Entſcheidungen der Konflikte zwiſchen den Stellen und Behörden des inneren Dienſtes; die Erledigung der Konflikte derſelben mit Stellen und Behörden anderer DienſtesZweige, benemlich mit den anderen betreffenden Miniſterien, und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet ſind.

§. 67.

Die Formirung des Etats für die geſamte innere Verwaltung, die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach den im Etat feſtgeſezten Poſitionen und die Ausweiſung darüber, dann noch insbeſondere die Regulirung und Bewilligung der GemeindeUmlagen für die inneren Bedürfniſſe der Kommunen, benemlich mit dem FinanzMiniſterium.

§. 68.

Die Geſchäftsführung bei dem in den Kreiſen zuſammen zu berufenden Landrathe mit den einſchlägigen Miniſterien.

§. 69.

Was die Angelegenheiten in Bezug auf die proteſtantiſchen und reformirten KirchenGemeinden insbeſondere betrifft, ſo wird zur näheren Bezeichnung des diesfallſigen Wirkungskreiſes auf die ſpezielle Inſtruktion des GeneralKonſiſtoriums vom 8. September 1809 verwieſen, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche ſich aus den durch die Verordnung vom 27. März d. J. feſtgeſezten

Digitized by Google

Kompetenz Verhältniſſen der Kreis Regierungen ergeben.

Wirkungskreis des Staats Miniſteriums der Finanzen.

Der Wirkungskreis deſſelben umfaßt

§. 70.

Die Erkenntniß des geſamten Staats-Vermögens in allen ſeinen Theilen.

Zu dieſem Ende ſteht demſelben die Inventariſirung des geſamten Staats Vermögens ſowohl in Domainen als nuzbaren Rechten; die Ueberſicht der geſammten Staats-Einkünfte ohne Unterſchied, die genaue Kenntniß der Staatslaſten zu, welche die Central Hauptbuchhaltung zu beſorgen hat.

§. 71.

Die Leitung der Erhebung der ſämmtlichen Staats Einnahmen aus dem Staats-Eigenthume, ſowohl dem vollen, als dem getheilten und den nuzbaren Rechten des Staats, ſowohl jenen, die unter den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen ſind. Demſelben kommt daher für die Folge die Leitung der geſamten noch dermal beſtehenden Lehen mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Staats Miniſterium des Hauſes und des Aeußern übertragen werden, zu. Die Beſorgung dieſes Lehenweſens iſt unter deſſen oberſter Leitung dem General Fiskalate übertragen.

§. 72.

Die Anordnung der Beſchreibungen, Vermeſſungen, Kataſtrirungen und Schäzungen der ſteuerbaren Objekte, dann die Erwägung der Prinzipien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der direkten Auflagen, und hienach der Antrag in dem Staatsrathe über die Beſtimmung und Erhebungsart ſämtlicher zu den Staatszwecken erfoderlichen direkten Auflagen.

§. 73.

Die Prüfung der Syſteme in den bisher beſtehenden indirekten Auflagen, und der Antrag in dem Staatsrathe über die Abänderung in denſelben, oder die Einführung neuer.

§. 74.

Die Leitung über die Erhebung der ſämtlichen für Staatszwecke beſtehenden direkten und indirekten Staats Auflagen.

§. 75.

Die obere Aufſicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staats-Einkünfte, ſowohl zur Staats Regierung als zur Hofhaltung.

§. 76.

Eben daher ſind alle Stellen, welche

Digitized by Google

Theile des StaatsVermögens verwalten, die StaatsRenten percipiren, ſo wie auch jene Behörden, welche Ausgaben des Hofs und des Staats beſtreiten, dem FinanzMiniſterium untergeordnet.

Dahin gehören folgende Zweige:

a) die ſämtlichen königlichen Hofſtäbe und HofIntendanzen;

b) die FinanzKamern mit ihren KreisKaſſen, ihrem geſamten RechnungsPerſonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußeren PerceptionsBehörden;

c) das geſamte Zoll- und Mautweſen, ſamt den Acciſen, der TabaksRegie, der Brücken- und Weggelder;

d) das Salinenweſen;

e) das Lehenweſen;

f) das Bergwerkweſen und die PorzelainFabrike;

g) das Forſtweſen, in ſoferne es die ärarialiſchen Waldungen betrift;

h) das Jagdweſen;

i) die Waſſer-, Brücken- und StraßenBauten, ſoferne ſie auf Staatskoſten beſtritten werden;

k) das geſamte LandBauweſen der auf Staatskoſten zu führenden Gebäude;

l) das geſamte Stempel- und Taxweſen, bei leztrem benemlich mit den betreffenden StaatsMiniſterien, bei allen Anträgen über die Veränderungen in den beſtehenden Normen;

m) die LotterieAnſtalt;

n) die MünzAnſtalt;

o) die königlichen Bräuereien;

p) die unmittelbare Adminiſtration der königlichen Oekonomien, in Schleißheim, Fürſtenried und Weihenſtephan, und endlich

q) die CentralStaatskaſſe, in welcher die Rechnungsreſte aller StaatsRenten zuſammenfließen.

§. 77.

Die Leitung und OberAufſicht des geſamten mit ſeinen eigenen abgeſonderten Fonds bereits dotirten StaatsSchuldentilgungsweſens.

§. 78.

Die Leitung und Vertretung des fiskaliſchen Intereſſes, ſo viel es das StaatsEigenthum und StaatsRecht betrift, und ſoferne es ſich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt, zu welchem Ende demſelben das GeneralFiskalat untergeordnet iſt, außer in ſoferne daſſelbe Gegenſtände für andere MiniſterialDepartements zu beſorgen hat, in welchen Fällen daſſelbe unmittelbar dahin Berichte reſpective Anträge zu erſtatten, und Aufträge zu empfangen hat.

Digitized by Google

§. 79.

Die Konſervation des geſammten Staats-Eigenthums, und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desſelben durch Verkauf oder Austauſch, Verpfändungen oder Reluitionen von grundherrlichen und andern Abgaben.

§. 80.

Die oberſte Aufſicht über das ganze Rechnungsweſen der geſammten Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben, welches ohne Ausnahme von allen Zweigen, der Aufſicht und Leitung des oberſten Rechnungshofes unterliegt, der, nach den Geſezen der Komptabilität, in der Beurtheilung der ihm vorgelegten Rechnungen zu erkennen, und die Reſultate ſeiner Prüfung mit ſeinen Bemerkungen dem Finanz-Miniſterium vorzulegen hat.

Die Zuſammenſtellung und Prüfung der genauen Ueberſicht der ſämtlichen Staats-Einkünfte und nothwendigen Staats-Ausgaben, ihre Vorlage in dem Staatsrathe und der Antrag, welche Summe für das genau nachgewieſene Bedürfniß der verſchiedenen Staats-Miniſterien nach den vorhandenen Kräften des Staats für das künftige Etats-Jahr bewilligt werden könne.

§. 81.

Die vollſtändige und ununterbrochene Ueberſicht der Verwendung der Staats-Einkünfte und Staats-Ausgaben für die beſtimmten einzelnen Zweige auch bei jenen Branchen und Miniſterien, welchen beſtimmte Etats-Summen bewilligt ſind, um hieraus beſtändig erſehen zu können, ob, und in wieferne die einzelnen bewilligten Etats-Poſitionen bereits erreicht oder ſchon überſchritten ſeyen.

§. 82.

Die an Uns zu machenden Anträge über die Anſtellungen aller Beamten und Diener im Fache der geſammten finanziellen Staatsverwaltung, in ſoferne nicht die Anſtellung der Diener der untern Klaſſen den untergeordneten Stellen eingeräumt werden wird.

§. 83.

Die Mitaufſicht mit dem Staats-Miniſterium des Innern über die zu allgemein unvermeidlichen Landeszwecken erfoderlichen oder zu speciellen Zwecken der Kreiſe von den Land-Räthen als nüzlich anerkannten und auszuſchreibenden Geld- und Natural-Konkurrenzen.

§. 84.

Insbeſondere die Mitaufſicht mit Unſerem Staats-Miniſterium des Innern über die ſucceſſive Tilgung der noch auf dem Lande und insbeſondere auf der Central-Peräquations-Kaſſe ruhenden Kriegslaſten.

§. 85.

Die Geſchäftsleitung in den Verhand-

Digitized by Google

lungen mit den LandRäthen, ſoferne ſie auf das StaatsVermögen oder auf die Staatsgefälle Bezug haben.

Wirkungskreis
des
StaatsMiniſteriums der Armee.

Hierzu eignen ſich folgende Gegenſtände:

§. 86.

Die oberſte Leitung über die geſammten Dienſtbehörden der Armee;

a) das GeneralAuditoriat;

b) den KriegsOekonomieRath, der von nun an den Titel: — das Obere AdminiſtrativKollegium der Armee — annimmt, und ſich als ſolches künftig unterfertiget;

c) die GeneralLazarethInſpektion der Armee.

§. 87.

Die Aufſtellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Beſoldung, Verpflegung, GeſundheitsAnſtalten und Ergänzung der Armee, zu der von nun an auch das GendarmerieKorps in perſoneller und adminiſtrativer Beziehung gehört, ihre Bewegungen und Verwendung, mit Ausnahme der Gendarmerie, welche in dieſer Beziehung nach §. 5. der Kompetenz des StaatsMiniſteriums des Innern unter dieſem StaatsMiniſterium ſteht;

die Landwehr, wenn ſich dieſe unter den Waffen befindet;

die an Uns zu machenden Anträge über alle Anſtellungen, Beförderungen und Belohnungen ꝛc.

§. 88.

Die MilitärTransporte und Etappen, benemlich mit dem StaatsMiniſterium des Innern.

§. 89.

Die Beſorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

§. 90.

Die KartellsEntwürfe, im Benehmen mit dem StaatsMiniſterium des Hauſes und des Aeußern.

§. 91.

Die Beſtimmung der GeneralPardons.

§. 92.

Die oberſte Leitung des topographiſchen Bureau, zur Benützung ſowohl für das StaatsMiniſterium der Armee ſelbſt, als für alle andere StaatsMiniſterien.

§. 93.

Die Erbauung, Verbeſſerung und Erhaltung der Feſtungen und Waffenplätze,

Digitized by Google

der MilitärGebäude, und dahin einſchlägigen Anſtalten.

§. 94.

Die Aufrechthaltung der ſtrengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§. 95.

Die JuſtizPflege über alle MilitärPerſonen ohne Unterſchied des Ranges, über ihre Gattinnen und Kinder; über ihre CivilEhehalten; jedoch über leztere nur dann, wenn die Armee ſich im Felde, auf dem Marſche, oder zum Theil in blockirten oder belagerten Plätzen befindet, und zwar in Dienſt- und perſönlichen Rechtsſachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen; über alle die Sicherheit des Heers durch Spionerie, Beleidigung und Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdenden CivilPerſonen, jedoch durch vermiſchte Gerichte, wobei, wenn der beklagte Theil eine CivilPerſon iſt, der betreffende CivilKommiſſär den Vorſiz nimmt, im entgegengeſezten Falle aber der betreffende MilitärKommiſſär den Vorſiz hat.

Ueber alle wegen MilitärLieferungsKontrakten und ökonomiſchen Gegenſtänden entſtehende Foderungen und Streitigkeiten, die eine rechtliche Entſcheidung nothwendig machen.

§. 96.

Die oberſte Leitung über das Salpeterweſen, und alle zur beſten Benutzung dieſes Regals erfoderlichen Verfügungen, die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Abſaz und Verkauf des erzeugten Pulvers, dieſe Gegenſtände benehmlich mit den einſchlägigen StaatsMiniſterien.

§. 97.

Die MilitärAdminiſtrations- und KonſiskationsGegenſtände in ihrem beſtehenden ganzen Umfange.

§. 98.

Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeitsanſtalten, als: Invaliden-, Wittwen-, Waiſen- und milde Stiftungsfonds, worüber Uns im verſammelten Staatsrathe Rechenſchaft abgelegt, und ſolche öffentlich bekannt gemacht werden wird.

§. 99.

Rückſichtlich der Beiträge zum Militär-Wittwen- und WaiſenFond, ſo wie in Beziehung auf die Penſionen der MilitärWittwen und Kinder, welche Gegenſtände zum Reſſort des StaatsMiniſteriums der Armee ſich eignen, hat es bei der deswegen ſchon beſtehenden MilitärVerordnung ſein Bewenden.

§. 100.

Alle der Armee zu ihrer Dotation ausgeſprochen werdenden von der CentralStaatskaſſe ihr überwieſenen Gelder, über

deren Verausgabung dem oberſten Rechnungshofe die Superreviſion zuſteht.

Allgemeine Beſtimmungen für alle StaatsMiniſterien.

§. 101.

Den umfaſſenden Vortrag eines jeden StaatsMiniſters am Ende des EtatsJahres an Uns im verſammelten Staatsrathe über die ganze Verwaltung der denſelben anvertrauten Geſchäftszweige.

§. 102.

Ueber die wichtigeren politiſchen Gegenſtände hat der StaatsMiniſter des Hauſes und des Aeuſſeren Uns in einer Miniſterial-Konferenz Vorträge zu erſtatten; die Anordnung ſolcher MiniſterialKonferenzen behalten Wir Uns bei dieſen ſo wie auch bei andern wichtigen Gegenſtänden vor.

Geſchäftsgang.

§. 103.

Die oberſte vollziehende Stelle bildet das geſammte StaatsMiniſterium. Die Miniſter werden daher in den wichtigſten Gegenſtänden der Vollziehung, wenn dieſe den Wirkungskreis mehrerer oder aller StaatsMiniſterien berühren, mit dem Feldmarſchall ſich zu einer MiniſterialBeſprechung vereinigen.

§. 104.

In dem Staatsrathe, der oberſten berathenden Stelle, ſollen die von den einzelnen StaatsMiniſterien eingebrachten GeſetzesEntwürfe aus der bürgerlichen, organiſchen und adminiſtrativen Geſetzgebung Uns vorgelegt, von dem Staatsrathe hierüber in kollegialer Form berathſchlagt, und von Uns hierauf die Entſcheidung erlaſſen werden.

§. 105.

Die von Uns nach vorher erholten Gutachten Unſeres Staatsraths erlaſſenen Geſeze, aus der bürgerlichen, organiſchen und adminiſtrativen Geſetzgebung, dann alle VerfaſſungsGegenſtände werden von Uns unterzeichnet und von allen StaatsMiniſtern kontraſignirt, ſodann in dieſer Form in das Regierungsblatt eingerückt.

§. 106.

Die Leitung aller dem Miniſterium zugetheilten Geſchäfte ſteht dem Miniſter zu, welcher für die Vollziehung der Geſetze in den ihm anvertrauten Verwaltungszweigen, und die Beobachtung der von Uns gegebenen DienſtInſtruktionen perſönlich verantwortlich; demſelben iſt das ſämtliche Perſonale ſeines Miniſteriums untergeordnet.

Digitized by Google

Der GeneralDirektor erſezt den Miniſter in Fällen der Abweſenheit oder Verhinderung in der Leitung aller Geſchäfte des Miniſteriums.

Bei wichtigen Ausfertigungen, wo die Kontraſignation eines StaatsMiniſters erfoderlich iſt, werden Wir denjenigen Miniſter benennen, dem die Ausfertigung zur Kontraſignatur vorgelegt werden ſolle.

In den Fällen, wo der GeneralDirektor die Leitung der Geſchäfte eines Miniſters führt, übernimmt der älteſte MiniſterialRath die Obliegenheiten des GeneralDirektors.

§. 107.

Alle bei dem Miniſterium einlaufenden Produkte werden nach Anordnung des Miniſters geöffnet, präſentirt, in das GeneralGeſchäftsProtokoll eingetragen, und mit den Akten an die Miniſterialräthe nach der von dem Miniſterium im Allgemeinen oder für die beſonderen Fälle erlaſſenen Beſtimmung ertheilt.

§. 108.

Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem Miniſter nach den von ihm hierüber erlaſſenen Beſtimmungen vorgelegt. Die Aufſätze der MiniſterialRäthe unterliegen vor der Expedition der Reviſion des GeneralDirektors.

§. 109.

Bei dem bedeutenden Umfange der Geſchäfte des StaatsMiniſteriums der Finanzen bleibt es jedoch dem StaatsMiniſter der Finanzen überlaſſen, bei Gegenſtänden der Vollziehung, in ſoferne ſie nicht von höherem Belange ſind, und ihrer Natur nach nicht eine reifere KollegialBerathung erfodern, dem GeneralDirektor die Ausfertigung zu übertragen. In dieſen Fällen iſt jedoch der Aufſaz von dem hiezu beſtimmten Mitgliede des Miniſterialraths zu revidiren, und von dem GeneralDirektor mit dem Expediatur zu verſehen.

Ueber alle dieſe Expeditionen iſt dem Miniſter wöchentlich das Protokoll vorzulegen.

Jedem StaatsMiniſter der übrigen Miniſterien wird es überlaſſen, dieſelbe Einrichtung zu ſeiner Erleichterung und um den größeren ſyſtematiſchen Gegenſtänden des Miniſterii ſich widmen und die wichtigern Arbeiten mit Ruhe und der erfoderlichen Aufmerkſamkeit leiten zu können, bei dem ihm anvertrauten Miniſterium einzuführen.

§. 110.

In allen Fällen, wo es ſich um die Erlaſſung neuer geſezlicher Beſtimmungen und den Antrag zu denſelben an Uns in dem verſammelten Staatsrathe, oder um die Abänderung bisher beſtehender Verordnungen, die Entwerfung neuer inſtruktiver Weiſungen, oder um die Entſcheidung der Reklamationen einzelner Partheien gegen die von den untergeordneten Stellen erlaſſenen AdminiſtrativVerfügungen, oder um Anträge über Würdigung der Kompetenten zur Wieder

beſezung bei erledigten Stellen handelt, läßt ſich der Miniſter in dem Miniſterialrath Vortrag erſtatten, und vernimmt das Gutachten deſſelben.

Gleiches Verfahren ſoll auch bei dem StaatsMiniſterium der Juſtiz bei Anträgen über Begnadigung gegen Straferkenntniße, vorzüglich über TodesUrtheile, über Moratorien, Legitimations-, Adoptions-, und GroßjährigkeitsErtheilungsGeſuche beobachtet werden.

§. 111.

Der Miniſter wird den Sizungen des Miniſterialraths, ſofern er nicht durch andere Geſchäfte verhindert iſt, ſelbſt, und wenigſtens bei wichtigen Vorträgen beiwohnen.

§. 112.

Bei den Anträgen des Miniſters in dem Staatsrathe ſteht dem GeneralDirektor die vorläufige Einſicht derſelben mit Beiziehung der Akten zu, und wenn er die Anſicht des Miniſters nicht theilt, ſo hat er im Staatsrathe ſeine vorläufige Erinnerung abzugeben.

§. 113.

In den beſonderen Sizungen der OberKonſiſtorialRäthe präſidirt der GeneralDirektor. Er unterzeichnet die Ausfertigungen des GeneralKonſiſtoriums, ſofern ſie nicht Unſerer eigenen Sanktion bedürfen, und der beiſizende geheime Sekretär kontraſignirt dieſelben. In Abweſenheit oder bei Verhinderung des GeneralDirektors dirigirt derjenige proteſtantiſche MiniſterialRath, welcher dem GeneralKonſiſtorium zugetheilt wird.

§. 114.

Die GeſchäftsArbeiten der OberStudienRäthe werden von denſelben durch gemeinſchaftlichen Zuſammentritt behandelt, ſie werden, wie jene der KreisRäthe, welche dem Miniſterium für die Gegenſtände der öffentlichen Sicherheit, der Landwehr und der MilitärKonſkription beigegeben ſind, vor der Reviſion durch den GeneralDirektor von denjenigen MiniſterialRäthen, welche der Miniſter dazu beſtimmt, mit Beiſezung des Vidit unterzeichnet, und nach Beſchaffenheit der Sache in den Sizungen des geſammten Miniſterialraths vorgetragen.

§. 115.

Auch das OberBauKommiſſariat und die RechnungsBureaus werden unter die nächſte und unmittelbare Aufſicht und Leitung eines von dem Miniſter zu kommittirenden MiniſterialRaths geſtellt.

§. 116.

Alle Ausfertigungen werden unter der Unterſchrift des Miniſters erlaſſen, und von dem GeneralSekretär kontraſignirt,

Digitized by Google

mit Vorbehalt der von einem Miniſter in ſeinem Miniſterium nach §. 114. getroffen werdenden Einrichtungen.

§. 117.

Die Expedition, das Sekretariat, die Regiſtratur und die Kanzlei mit der Dienerſchaft ſtehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht des GeneralSekretärs. Die OberAufſicht darüber iſt dem General-Direktor übertragen. Dieſem gebührt auch die Einſicht und Reviſion der Geſchäfts-Protokolle.

§. 118.

Die Regiſtraturen und Kanzleien der Miniſterien ſind für alle Anwälte und Fremde unzugänglich.

§. 119.

Unſere StaatsMiniſter werden beauftragt, allen bei den ihnen untergebenen Miniſterien angeſtellten Individuen ohne Ausnahme ſtrenges Schweigen über die in den Miniſterien vorkommenden Geſchäfte zur beſondern Pflicht zu machen, und denſelben jede offene oder heimliche Anwaltſchaft, jede Beiſtandsleiſtung für dritte Perſonen, jede Ertheilung eines Raths an dieſelben in Dienſtgeſchäften, ſo wie jede Korreſpondenz in Geſchäftsſachen, bei ſchwerer Strafe zu verbiethen.

Wir verſehen Uns zu Unſeren Staats-Miniſtern und dem ihnen untergeordneten Perſonale, daß ein allgemeiner reger Eifer und eine ſorgfältige PflichtErfüllung das Vertrauen auf ſie rechtfertigen werden, welches Uns bei Beſtimmung dieſer gegebenen Anordnungen geleitet, und erwarten von ihrem Pflichtgefühle und ihrer Anhänglichkeit an Uns und Unſer Volk, daß ſie zu Ausführung und Anwendung der in Unſerer Verordnung vom 2. Februar l. J. ausgeſprochenen Grundſäze mit allem Eifer mitwirken werden.

München den 15. April 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs

Egid von Kobell,

GeneralSekretär des Staatsraths.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XVII. Stück. München, Samſtag den 19. April 1817.

KabinetsBefehl an das königliche StaatsMiniſterium des Innern.

(Die Errichtung eines OberMedicinalKollegiums.)

Wir haben in Unſerer Verordnung vom 15. d. M. über die Einrichtung Unſeres Miniſteriums des Innern Titel I. §. 5. rückſichtlich des MedicinalWeſens, als eines der wichtigſten Zweige der inneren Verwaltung, die Aufſtellung eines beſonderen OberMedicinalKollegiums vorbehalten.

In deſſen Folge erlaſſen Wir nunmehr, nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, nachſtehende nähere Beſtimmungen, nach welchen dieſes Kollegium konſtituirt und in Wirkſamkeit geſezt werden ſoll.

I. Titel. Formation.

§. 1. Das OberMedicinalKollegium beſteht:

aus einem Vorſtande,
4 bis 5 OberMedicinalRäthen,
einem Aſſeſſor,
einem Sekretär,
einem Regiſtrator,
drei Kanzelliſten, und
einem Boten.

§. 2. Die Gehälter werden in einem beſondern Etat feſtgeſezt, worin auch für die RegieExigenz durch Anweiſung eines Averſums die nöthige Fürſorge getroffen wird.

§. 3. Im Range roulirt der Vorſtand, ſoferne ihm nicht perſönlich ein höherer Rang ertheilt iſt, mit dem Viceprädſidenten. Die OberMedicinalRäthe gehen in einer und derſelben RangKlaſſe den Kreisräthen vor. Der Rang des Aſſeſſors wird bei deſſen Anſtellung jedesmal beſonders beſtimmt.

§. 4. Nach den vorbezeichneten RangVerhältniſſen richtet ſich auch die Uniform. Die KanzleiIndividuen vom Sekretär abwärts, tragen gleichfalls die Amtskleidung, welche den Individuen der nämlichen DienſtesStufe, bei den KreisRegierungen vorgeſchrieben iſt.

§. 5. Rückſichtlich der übrigen Staatsdienſtlichen Verhältniſſe kommen bei dem Perſonal des OberMedicinalKollegiums die

Digitized by Google

beſtehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen in Anwendung.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 6. Im Allgemeinen hat das Ober-MedicinalKollegium die Beſtimmung, Unſerem StaatsMiniſterium des Innern und Unſeren RegierungsStellen in den vorkommenden öffentlichen MedicinalAngelegenheiten das erforderliche, auf wiſſenſchaftliche Grundſäze und Erfahrungen gegründete Gutachten an Handen zu geben; zugleich über den Stand und Gang des geſammten Medicinalweſens im Königreiche eine koncentrirte Aufſicht zu führen, und die nöthig befundenen geſezlichen Anordnungen, oder inſtruktiven Weiſungen zu veranlaſſen.

§. 7. Insbeſondere ſteht dem OberMedicinalKollegium in Bezug auf die Sanität zu: die GeneralInſpektion über die richtige Behandlung des Impfweſens und über die Beſtellung des platten Landes mit den nöthigen Aerzten, Hebammen und Thierärzten; der Vorſchlag zur Anſtellung der GerichtsAerzte und höheren MedicinalPerſonen; das Gutachten über die Organiſation und Verbeſſerung der öffentlichen WohlthätigkeitsAnſtalten in mediciniſcher Hinſicht, und über die zweckmäſſige Einrichtung der Heilquellen und Mineralbäder unter demſelben Geſichtspunkte; die Bearbeitung der Vorſchriften für die Todtenbeſchau, für die Leichenhäuſer, und für die Anlegung der BegräbnißPläze, und überhaupt der Antrag zur Erlaſſung der nothwendigen Sanitätspolizeilichen Verordnungen und Regulative.

§. 8. Auſſerdem liegt dem OberMedicinalKollegium im Fache der mediciniſchen Polizei ob: der Antrag auf die Einrichtung der beſonderen ärztlichen Schulen der pharmaceutiſchen UnterrichtsAnſtalten und der VeterinärSchulen, und die allgemeine Aufſicht hierauf; das Gutachten über die Feſtſezung und Regulirung der Vorbedingungen zur Admiſſion in jene Schulen und UnterrichtsAnſtalten und der Unterrichtsplane und Ordnungen, der Antrag zur Vervollkommnung und Ergänzung der Geſeze, welche auf eine zweckmäſſige Ausübung aller Theile der Heilkunde Bezug haben, mit den dazu nöthigen Inſtruktionen einer Taxordnung, einem Diſpenſatorium u. ſ. w. und die Reviſion der von den MedicinalKomiteen vorgenommenen Prüfungen, dann die Richtigſtellung und Genehmigung der PrüfungsCenſuren.

§. 9. Ferner gebührt dem OberMedicinalKollegium der Vorſchlag zur Einrichtung und Verbeſſerung der ärztlichen BeſuchsAnſtalten für arme Kranke; die Entwerfung der erfoderlichen Reglements zur ſorgfältigen mediciniſchen Verfahrungsweiſe in den Kranken- Irren- Gebähr- Findel- und KinderHäuſern, dann in dem allgemeinen Inſtitut für Taubſtumme, und die unmittelbare beſondere MedicinalAufſicht über daſſelbe; die Begutachtung allgemeiner tech-

Digitized by Google

niſcher Vorſchriften und mediciniſch polizeilicher Maßregeln bei Epidemien und Viehſeuchen; und der Antrag auf die Einrichtung der RettungsAnſtalten für Scheintodte mit Beſtimmung der hiezu nöthigen Apparate und deren Verbeſſerung.

§. 10. Das OberMedicinalKollegium bearbeitet die mediciniſch gerichtlichen Gegenſtände, worüber zum Zwecke der Geſezgebung ein wiſſenſchaftliches Gutachten verlangt wird, entwirft die allgemeinen Vorſchriften für eine ſachgemäſſe Behandlung der mediciniſch gerichtlichen Geſchäfte durch die Gerichtsärzte; führt die generelle Aufſicht auf den Geſchäftsgang der MedicinalKomiteen, und auf die Einhaltung der für die Reviſion der gerichtsärztlichen Gutachten beſtehenden Normen, giebt ſein SuperArbitrium in denjenigen mediciniſch gerichtlichen Fällen, wo nach der durch die MedicinalKomiteen erfolgten Reviſion, noch eine lezte Superreviſion verlangt wird; und theilt endlich auch den KreisRegierungen auf Anſuchen ſeine wiſſenſchaftliche Anſicht mit, wenn dieſelben den Antrag ihrer KreisMedicinalRäthe nicht genügend finden, um darnach ſogleich einen exekutiven Beſchluß zu faſſen.

§. 11. Zur Herſtellung einer Statiſtik aus mediciniſchen Geſichtspunkten, und der erfoderlichen DienſtUeberſicht ſammelt das OberMedicinalKollegium die geeigneten Materialien; zieht über den Zuſtand und den Fortgang des Medicinalweſens und der dazu gehörigen Anſtalten in allen Theilen des Reichs von Zeit zu Zeit zuverläſſige Nachrichten ein; ſorgt für die Anlegung und Unterhaltung genauer Verzeichniſſe über die geprüften Bewerber um gerichtsärztliche Stellen, ſo wie über die bereits angeſtellten Gerichtsärzte, legt dem Miniſterium des Innern ein Duplikat dieſer jährlich zu revidirenden Verzeichniſſe vor, und erſtattet am Ende jedes Verwaltungs-Jahres einen umſtändlichen HauptBericht über die geſammte Geſchäftsführung.

§. 12. Die Grenzen der dem Ober-MedicinalKollegium zuſtehenden KompetenzBefugniſſe ſind bereits durch die allgemeine Beſtimmung des §. 1. im gegenwärtigen Titel bezeichnet. Hiernach iſt daſſelbe eine rathende und aufſehende, nicht aber exekutive Stelle; beſchäftigt ſich mit der Vorbereitung und Begutachtung der nöthig oder nüzlich ſcheinenden Geſeze, Vorſchriften und Inſtruktionen, ohne ſelbſt Anordnungen in eigenem Namen zu treffen, und hält ſich jederzeit an die eigentlich wiſſenſchaftlichen und techniſchen Gegenſtände und Geſichtspunkte, ohne Befaſſung mit fremdartigen und insbeſondere ökonomiſchen Geſchäften, vorbehaltlich jedoch einer IncidentErinnerung darüber in ſolchen Fällen, wo der Zuſammenhang der Sachen nothwendig darauf führt.

III. Titel.

Geſchäftsgang.

§. 13. Das OberMedicinalKollegium iſt dem StaatsMiniſterium des Innern un-

Digitized by Google

mittelbar untergeordnet, empfängt von demſelben Aufträge und Befehle durch Signate oder Reſcripte, und erſtattet an daſſelbe ſeine Berichte.

§. 14. Die Leitung der Geſchäfte und des Ganges derſelben liegt dem Vorſtande, bei deſſen Abweſenheit oder Verhinderung aber dem erſten OberMedicinalRathe ob, ſo ferne hierüber nicht in den vorkommenden Fällen beſondere Vorſehung getroffen wird.

§. 15. Aller Einlauf wird von dem Vorſtande geöffnet und präſentirt. Derſelbe hat zu ſorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geſchäftsprotokolle verbundene beſondere EinlaufsJournal bewirkt, und die Produkte mit den Vorakten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine RepartitionsVorſchrift oder in einzelnen Fällen durch beſondere Anweiſung benennt hat.

§. 16. Sämtliche Gegenſtände werden mittels gemeinſchaftlicher Berathung in förmlichen Sizungen behandelt; in jeder Woche ſoll nach der Beſtimmung des Vorſtandes wenigſtens eine Sizung, und nach Umſtänden ſollen auch mehrere gehalten werden. Bei den Berathungen hat zuerſt der Vorſtand, darauf jeder OberMedicinalRath, nach der Reihenfolge der Nominationen, und zulezt der Aſſeſſor die zugetheilten Gegenſtände, ſeine Meinung darüber und ſeine Gründe dafür vorzutragen, und die mitgebrachten Entwürfe zur Ausfertigung vorzulegen. In wichtigen Fällen iſt ſchriftlicher Vortrag zu erſtatten.

§. 17. Der Vorſtand hält die Umfrage, ſtimmt bei den Referaten der Räthe und des Aſſeſſors zulezt, ſpricht die Beſchlüſſe nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieſelben in das Sizungsprotokoll eintragen. Bei etwa ſich ergebender StimmenGleichheit iſt die Stimme des Vorſtandes überwiegend und entſcheidet die Mehrheit. Jedem Mitgliede, welches mit dem Beſchluſſe der Mehrheit nicht verſtanden iſt, ſteht es frei, ſein beſonderes Votum zu Protokoll zu diktiren, oder ſchriftlich abzugeben, und zu verlangen, daß ſolches dem Miniſterium, falls die Sache an ſich zum Antrage an daſſelbe geeignet iſt, mit vorgelegt werde.

§. 18. Wenn der Aſſeſſor bloß für ein einzelnes beſonderes Fach angeſtellt iſt, ſo hat er eine Stimme nur in Gegenſtänden dieſes Faches, nicht aber in den übrigen vorkommenden Angelegenheiten.

§. 19. Bei der Bearbeitung und Behandlung der medicinisch gerichtlichen Gegenſtände, worüber ein SuperArbitrium abgegeben werden ſoll, hat das OberMedicinalKollegium ganz nach denjenigen Grundſäzen und Vorſchriften zu verfahren, welche für die MedicinalKomiteen in der Verordnung vom 8. Dezember 1808, §. 5. ausgeſprochen ſind.

§. 20. Sämtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und

von dem Vorſtande mit dem expediatur verſehen; der Sekretär bemerkt auf denſelben den Tag der Sizung mit Hinweiſung auf den Numer des SizungsProtokolls, und ſorgt ſodann für die Reinſchrift.

Das ObeꝛMedicinalKollegium berichtet ausſchlieſſend an das Miniſterium des Innern, mit Ausnahme der gerichtlich mediciniſchen Gegenſtände, wo daſſelbe an das StaatsMiniſterium der Juſtiz nach den von dieſem erhaltenden Aufträgen ſeine Berichte erſtattet.

§. 21. Die Berichte ſelbſt werden in der allgemein vorgeſchriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterſchrift des Vorſtandes, des Referenten und Sekretärs, der die geſchehene Kollationirung bezeichnet, verſehen. Berichtserſtattung tritt übrigens in allen denjenigen Fällen ein, wo es darauf ankommt, Befehle zu erlaſſen, oder poſitive Anordnungen, Beſchlüſſe und Entſcheidungen auszuſprechen; — den Berichten können, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zugleich die Entwürfe der zu erlaſſenden Ausfertigungen beigefügt werden.

§. 22. Einzelne auſſerordentliche Ereigniſſe ausgenommen, ſteht das ObeꝛMedicinalKollegium nur mit den KreisRegierungen, den MedicinalKomiteen und der Direktion des CentralTaubſtummenInſtitutes, worüber demſelben die unmittelbare und ſpecielle Aufſicht (Titel II. §. 8. und 9.)

ausdrücklich übertragen iſt, in regelmäſſigen GeſchäftsBerührungen.

§. 23. Die Ausfertigungen an die vorbenannten Stellen, und ſofern der Fall einer Ausnahme eintritt, auch an andere Behörden, geſchehen in Form von Anſchreiben.

Im Eingange dieſer Anſchreiben wird geſezt:

„Das königlich baieriſche ObeꝛMedicinalKollegium an N. N.“

Der Inhalt wird in der dritten Perſon gefaßt. Die Schreibart iſt geſinnend. Den Schluß bildet die Unterſchrift des Vorſtandes. Der Sekretär kontraſignirt dieſe Korreſpondenzen, die unter einem eigenen Siegel mit der Umſchrift:

„Königlich baieriſches ObeꝛMedicinalKollegium“ expedirt werden.

§. 24. Von Seite der öffentlichen Stellen und Behörden findet eine gleiche Art der Kommunikation mit dem ObeꝛMedicinalKollegium ſtatt, und ſie ſind ſchuldig, demſelben alle in ſeinem Wirkungskreis einſchlagenden Notizen, Aufklärungen und Behelfe bereitwillig mit aller Genauigkeit und zu rechter Zeit mitzutheilen, ſo wie den Erinnerungen und Anſinnen deſſelben die geeignete Aufmerkſamkeit und Rückſicht zu widmen.

§. 25. Der Vorſtand wird ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die Geſchäfte mit Gründlichkeit beſorgt, auf alle Weiſe beför-

Digitized by Google

dert, und die gegebenen Vorſchriften genau beobachtet werden. Vierteljährig hat er dem Miniſterium des Innern einen vergleichenden Auszug der eingelaufenen erledigten und noch rückſtändigen Arbeiten vorzulegen. Auch wird die Einſicht der GeſchäftsProtokolle zu jeder Zeit vorbehalten.

§. 26. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, ſo wie die Expedition zu beſorgen, und ſich zu ExtraktsAnfertigungen, tabellariſchen Zuſammenſtellungen und andern ähnlichen Arbeiten gebrauchen zu laſſen. Die Direktion der Sekretariats-, Regiſtratur- und KanzleiGeſchäfte liegt dem Vorſtande ob, er kann ſolche jedoch auch einem OberMedicinalRathe übertragen.

§. 27. Ohne Anzeige und Genehmigung darf der Vorſtand von den Geſchäften ſich niemals entfernen. Er iſt befugt, den OberMedicinalRäthen und dem übrigen Perſonale, mit vorſorglicher Rückſicht auf den Dienſt, einen Urlaub von 14 Tagen zu bewilligen. Ueber beabſichtigte Reiſen in's Ausland oder über Urlaubsgeſuche, in deren Folge die Abweſenheit des Anſuchenden länger als 14 Tage dauern ſoll, iſt Bericht zu erſtatten.

Wir wollen, daß Unſer StaatsMiniſterium des Innern die vorſtehenden Beſtimmungen unverzüglich vollziehe, und verſehen Uns zu dem Vorſtande, den Räthen und den übrigen Individuen, welche Wir zu dem neukonſtituirten OberMedicinalKollegium berufen, daß dieſelben Unſerm in ſie geſezten Vertrauen vollkommen entſprechen werden.

München am 16. April 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
Staatsraths.

KabinetsBefehl
an
das königliche StaatsMiniſterium
der Finanzen.

(Die Errichtung eines GeneralFiskalats als Centralſtelle.)

Bei dem großen Umfange der Geſchäfte Unſers StaatsMiniſteriums der Finanzen erkennen Wir die Unthunlichkeit, daß in dem MiniſterialRathe deſſelben auch die, vormals der Steuer- und DomänenSection übertragen geweſene Leitung der fiskaliſchen Prozeſſe, und die bisher von Unſerer Lehen- und HoheitsSection beſorgten KurrentGeſchäfte des Lehenweſens, ſo lange lezteres nicht unter die KreisBehörden vertheilt werden kann, beſorgt werde.

Wir haben daher nach Vernehmung Unſeres Staatsraths beſchloßen, daß nicht nur allein zum Behuf des FinanzMiniſteriums, ſondern auch zum Behufe aller übrigen Miniſterien eine eigene Centralſtelle

Digitized by Google

unter dem Titel: „Generalfiskalat,“ errichtet werde, und erlaſſen hierüber folgende Beſtimmungen.

I. Titel.
Formation.

§. 1. Dieſe Centralſtelle erhält:
einen Vorſtand,
in der Regel ſechs Räthe, wovon einer zugleich LehenArchivar iſt,
einen Sekretär, welcher zugleich die Expedition beſorgt,
einen Regiſtrator,
einen RegiſtratursGehilfen,
einen Protokolliſten,
vier Kanzelliſten,
einen Rathdiener, und
einen Boten.

§. 2. Die Räthe haben den bisherigen Rang der CentralRäthe; der Vorſtand und die Räthe ſtehen in dem Verhältniße als Staatsdiener, wie ſolche in den allerhöchſten Verordnungen vom 1. Jänner 1805. und 8. Juni 1807. feſtgeſezt ſind.

Die Verhältniße des übrigen Perſonals richten ſich nach der Verordnung vom 28. November 1812., und nach den übrigen ſchon beſtehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen.

§. 3. So lange der OberſtLehenhof auch in ſeinen KurrentFunktionen centraliſirt bleibt (worüber Wir Uns aber ſeiner Zeit die weiteren Verfügungen vorbehalten) wird das Ganze, für den OberſtLehenhof bisher beſtimmt geweſene Perſonal, ſoferne ſolches nicht ſchon in die obigen etatmäßigen Pläze, oder bei anderen Behörden eingereiht wird, dieſer Centralſtelle mit ſeinen bisherigen Gehältern zugetheilt.

II. Titel.
Wirkungskreis.

§. 4. Dieſe Centralſtelle hat die obere Leitung der ſämtlichen fiskaliſchen Prozeſſe bei den Gerichtshöfen und zwar in der Art zu führen, daß die Regierungen respective Kamern der Finanzen, in welchen der FinanzFiskal nach der jüngſten Verordnung vom 27. März d. J. vorzutragen hat, den ProzeßPlan, wenn der Fiskus Kläger iſt, und den ExceptionsPlan, wenn derſelbe Beklagter iſt, ſo wie nach einem gefällten widrigen Urtheil der erſten oder zweiten Inſtanz, wenn der Werth des Gegenſtandes oder der Kapitalswerth eines ewigen Rechtes die Summe von fünfhundert Gulden überſteigt, oder wenn durch einen ſolchen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachſen würde, das Gutachten: ob und auf welche Gründe appellirt werden ſolle, an beſagte Centralſtelle einzuſenden haben. Außer dieſen genannten beiden Momenten des ProzeßPlanes und der Appellation, haben die Kamern der Finanzen auf den Vortrag des FinanzFiskals die Führung der laufenden Prozeſſe ſelbſt zu beſorgen, auch bei den Ganten die Eindingung und Flüßigmachung der Aerarial-Foderung, dann wo der Richter auf pacta remissoria, ohne Zuläßigkeit einer

Digitized by Google

Appellation anträgt, oder wo es auf den Beitritt zu einer giltigen StimmenMehrheit der Gläubiger ankömmt, ohne Anfrage ſelbſt zu verfügen, und daß der Lauf der Gerechtigkeit nie ungebührlich verzögert werde, ſich pflichtſchuldig angelegen ſeyn zu laſſen.

Sollte jedoch durch die Exception, wenn der Fiskus Kläger iſt, oder durch die Replik, wenn derſelbe Beklagter iſt, die Sache eine ſolche neue Geſtalt gewinnen, daß eine Abänderung oder Erweiterung des ProzeßPlanes erfoderlich würde, ſo haben die Regierungen, reſpektive Kamern der Finanzen wieder an die obige Centralſtelle, ſo wie nach der Verordnung vom 27. März l. J. in allen Vergleichen, welche die Summe von fünfhundert Gulden überſchreiten, zu berichten.

§. 5. Dieſe Centralſtelle wird, von ſelbſt bedacht ſeyn, ungegründete Prozeſſe zu vermeiden, wo möglich billige Vergleiche zum Vortheile beider Theile zu bewirken, und durch ſchleunige Beförderung der fiskaliſchen Angelegenheiten zu Beſchwerden der Parteien nicht die geringſte Veranlaſſung zu geben. Sie entſcheidet in allen obigen durch die Berichte an ſie gelangten Gegenſtände aus eigener Kompetenz, jedoch nur bis zu einer WerthsSumme des StreitsObjekts von viertauſend Gulden, oder wenn der Kapitalswerth eines ewigen Rechtes dieſe Summe nicht überſteigt.

Bei einem StreitObjekte von höherem Werthe muß ſowohl über den ProzeßPlan als über die Deſiſtenz von der Appellation, ſo wie auch bei Vergleichen, in welchen zu Niederſchlagung des Prozeſſes mehr als 2000 Gulden aufgeopfert werden ſollen, Antrag an Unſer Staatsminiſterium der Finanzen erſtattet, und Unſere allerhöchſte Entſchlieſſung erholt werden.

§. 6. Dieſe Centralſtelle tritt zugleich für dermal, und bis das Lehenweſen ganz oder zum Theil den KreisBehörden zugetheilt werden kann, in die Funktionen eines, vormals Unſerer Lehen- und HoheitsSektion beigelegt geweſenen OberſtLehenhofes, und zwar in ſoferne es die Thronlehen betrifft, unter der oberen Leitung Unſeres StaatsMiniſteriums des Aeuſſern, in Anſehung aller übrigen Lehen aber unter der oberen Leitung Unſeres StaatsMiniſteriums der Finanzen; ein. Sie beſorgt die Erhaltung, Bevollſtändigung und Fortſezung der Lehenbücher der verſchiedenen ehemaligen Lehenhöfe.

Sie behandelt alle Lehenfälle mit Ausnahme der Beutellehen, welche bereits den Kamern der Finanzen zugewieſen ſind, und bereitet auch die Allodificirungen, wenn ſolche nachgeſucht werden, vor.

Ueber die Allodificirung ſelbſt aber iſt jederzeit Antrag an Unſer StaatsMiniſterium der Finanzen zu erſtatten, und nach erfolgter Unſerer allerhöchſten Genehmigung tritt die Verwaltung der allenfalls anſtatt einer AblöſungsSumme reſervirten Grundrenten, ſo wie die Verwaltung der Renten von allen

Digitized by Google

heimgefallenen Lehen in die Kompetenz der FinanzKamern.

Ueber die Art wie ſeiner Zeit für die Behandlung der Kanzleilehen die Finanz-Kamern ſubſtituirt werden ſollen, wird weitere Beſtimmung getroffen werden.

§. 7. Ferner hat dieſe Centralſtelle über jede andere Gegenſtände, wo es ſich um eine Rechtsfrage handelt, ihr umſtändliches rechtliches Gutachten ſchriftlich abzugeben, wenn ſie von Unſerem StaatsMiniſterium der Finanzen hiezu aufgerufen wird.

§. 8. Dieſe Abfoderung eines rechtlichen Gutachtens ſteht überdieß einem jeden der anderen StaatsMiniſterien in Gegenſtänden ſeines Reſſorts zu, und dieſe Central-Stelle führt auch, ſo oft ihr ſolches von Unſerem StaatsMiniſterium des Innern übertragen wird, die obere Leitung der Stiftungs- und KommunalProzeſſe.

§. 9. Wenn der Fall eintritt, daß der FinanzFiskus mit dem Stiftungs- oder KommunalFiskus in Kolliſion kommt, ſo ſoll dieſe Centralſtelle trachten, ſich über die wechſelſeitigen Intereſſen zu vergleichen; und wenn ein ſolcher Vergleich durch Mehrheit der Stimmen zu Stande kommt, ſo ſoll ſie ihn, ſofern das Opfer des beklagten Fiskus für die Niederſchlagung des Streites nicht die Summe von 2000 fl. überſteigt, aus eigener Kompetenz ſchließen.

Bei einer höhern Summe des Opfers aber iſt ſchriftlicher Antrag mit allen Gründen und Gegengründen an dasjenige Miniſterium zu erſtatten, deſſen Fiskus als beklagter Theil dieſes höhere VergleichsOpfer bringen ſolle.

§. 10. Kommt wegen einer Gleichheit der Stimmen, oder auf die leztererwähnten Berichte ſelbſt durch das Benehmen zwiſchen den beiden Miniſterien kein Vergleich zu Stande, ſondern es müßte der Prozeß beginnen und fortgeführt werden, ſo ſollen drei Räthe jenen des FinanzFiskus, und drei Räthe jenen des Stiftungs- oder KommunalFiskus leiten.

III. Titel.

Geſchäftsgang.

§. 11. Alle Berichte der Kreis- und übrigen Behörden, ſo wie überhaupt alle Einläufe, welche zu dieſer Centralſtelle gelangen, werden nach der allgemein vorgeſchriebenen Courtoisie an Unſere allerhöchſte Perſon ſtiliſirt, und wenn ſie FinanzGegenſtände betreffen, von außen mit der Aufſchrift:

„An das königliche StaatsMiniſterium der Finanzen“

„GeneralFiskalatsGegenſtand.“

Wenn ſie aber zum Reſſort eines anderen Miniſteriums gehören, mit der Aufſchrift an daſſelbe einſchlägige Miniſterium, und mit dem Beiſaze: GeneralFiskalats-Gegenſtand verſehen.

§. 12. Alle Einläufe werden von dem Vorſtande eröffnet, und präſentirt, ſodann in ein EinlaufsProtokoll eingetragen und mit den Akten dem Referenten zugeſtellt.

Digitized by Google

§. 13. Es iſt für jedes Miniſterium ein abgeſondertes EinlaufsProtokoll zu halten, und jedes dieſer Protokolle muß am Rande einer jeden Seite eine eigene geräumige Rubrik haben, in welche mit kurzen Worten der Inhalt der auf jedes Exhibitum ergangenen Entſchließung einzutragen iſt.

§. 14. Von dieſem ſolch⸗geſtalteten Protokolle muß in vier Wochen nach dem Schluße eines jeden Monats eine Abſchrift zu dem einſchlägigen Miniſterium eingeſendet werden, es mögen die EinlaufsNumern bis dahin bereits alle erledigt ſeyn oder nicht. Die auf die bis dahin noch unerledigten Produkte ſpäterhin gefaßten Entſchließungen ſind bei den nächſten Rimeſſen der Monats⸗Protokolle auf abgeſonderten Bogen nachzutragen. — Auch iſt vierteljährig eine UeberſichtsTabelle über alle erledigten und hängenden Prozeſſe an das einſchlägige Miniſterium einzuſenden; deswegen auch eine ſolche von den Regierungen, wie ſolche vormals die Kronfiskale monatlich einſenden mußten, an dieſe Centralſtelle einzuſenden iſt.

§. 15. Zur Berathung über die an dieſe Centralſtelle kommenden Gegenſtände werden regelmäßig in jeder Woche zwei Sizungen gehalten.

§. 16. Der Vorſtand hat die Umfrage, ſpricht den Beſchluß nach der Mehrheit der Stimmen aus, und hat bei gleichen Stimmen die entſcheidende, mit Ausnahme der in §. 9. und 10. bemerkten Vergleichs⸗Handlungen zwiſchen dem Finanz⸗, dann dem Stiftungs⸗ oder KommunalFiskus, wo, wenn alle ſechs Räthe anweſend ſind, eine Gleichheit der Stimmen gilt, und nur in dem Falle, daß der ſechste Rath abweſend wäre, der Vorſtand eine Gleichheit der Stimmen bilden, oder der Mehrheit beitreten kann.

In allen übrigen Gegenſtänden, welche zum Reſſort dieſer Centralſtellen gehören, hat der Vorſtand, wenn derſelbe mit der Mehrheit der Stimmen nicht verſtanden, und doch die Sache von einiger Wichtigkeit iſt, zu veranſtalten, daß beide Meinungen mit ihren beiderſeitigen Gründen dem einſchlägigen Miniſterium zur Entſcheidung einberichtet werden.

§. 17. Die Anträge an die einſchlägigen Miniſterien werden von dem Vorſtande und dem Referenten unterzeichnet. Die Ausfertigungen an alle äußere Kreis⸗ und andere Behörden aber erhalten oben den Titel:

„Königliches StaatsMiniſterium N. N.“
„GeneralFiskalat,“

und werden am Ende mit der Formel:

„Aus Auftrag
des königlichen StaatsMiniſteriums N. N.“

von dem Vorſtande unterzeichnet, von dem Sekretär kontraſignirt, und mit dem kleineren MiniſterialSiegel ausgefertigt.

§. 18. In den Funktionen eines Oberſt⸗Lehenhofes hat ſich dieſe Centralſtelle vor der Hand und in ſo ferne durch die obigen

Digitized by Google

Verfügungen nichts abgeändert iſt, nach den Vorſchriften des organiſchen Ediktes über die Anordnung der Lehen- und HoheitsSektion vom 25. Auguſt 1808. §. 36 bis 39. und nach den Beſtimmungen des LehenEdikts vom 7. Juli 1808. zu achten.

Wir tragen Unſerm StaatsMiniſter der Finanzen auf, das Erforderliche zu veranſtalten, damit gegenwärtige organiſche Verfügung in baldigen Vollzug geſezt werde.

München den 16. April 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
Staatsraths.

Bekanntmachungen.

Ordnung
der
Vorleſungen an der königlichen Univerſität zu Würzburg für das SommerSemeſter 1817.

Die Vorleſungen nehmen am 14. April ihren Anfang.

I. Allgemeine Wiſſenſchaften.

A. Eigentlich philoſophiſche Wiſſenſchaften.

1. Allgemeine Encyklopädie und Methodologie des akademiſchen Studiums überhaupt.

Profeſſor Metz, nach eigenem Plane, an noch zu beſtimmenden Tagen und Stunden.

2. Philoſophie.

a) Metaphyſik (als Natur- und Idealphiloſophie).

Derſelbe, nach ſeinen Hand- und Druckſchriften, mit zweckdienlicher Benuzung der neuen Kritik der Vernunft von J. F. Fries (Heidelberg 1807), und mit kritiſcher Rückſicht auf die ältern und neuern entgegengeſezten Syſteme der Philoſophie; wöchentlich von 8 — 9 Uhr. Hiermit iſt Er auch ein unentgeltliches Konverſatorium und Disputatorium zu verbinden erbötig.

Die Anthropologie und Logik trägt derſelbe auf Verlangen in einer ſchicklichen Abendſtunde vor, wöchentlich 5mal.

b) Syſtem der praktiſchen Philoſophie.

a) Naturrecht,

b) Ethik, mit der Religionslehre verbunden. Nach vorausgeſchickter Grundlegung der praktiſchen Philoſophie überhaupt.

Derſelbe, nach eigenem Entwurfe, mit kritiſcher a) Benuzung des Bauer'ſchen Lehrbuches des Naturrechts (2te Ausg.), b) Rückſicht auf Kant's und Fichtes moraliſche Schriften; beſonders mit Kritik a) der Kant'ſchen Beſtimmung des Verhältniſſes der Moral zur Religion, und beider zur Kirche; b) der Anſicht des Naturrechts, der Moral und Religion von Seite der abſoluten Identitätslehre der jüngſten Zeit; wöchentlich 5mal, von 2 — 3 Uhr; verbunden mit einem unentgeltlichen Konverſatorium und Disputatorium.

Digitized by Google

c) Mathematiſche Philoſophie, als Organon der geſammten menſchlichen Erkenntniß, mit erläuternden Beiſpielen aus allen Gebieten des Wiſſens.

Profeſſor Wagner, nach ſeinem Lehrbuche (Erlangen bei Palm 1811), wöchentlich 5mal, Morgens von 6—7 Uhr.

d) Syſtem der geſammten Ideal- und Naturphiloſophie (theoretiſche und praktiſche Philoſophie).

Derſelbe, nach Dictaten, wöchentlich 5mal von 11—12 Uhr, oder zu einer andern gelegenen Stunde.

e) Syſtem der Philoſophie als Wiſſenſchaft der Natur und des Geiſtes (Syſtem der theoretiſchen und praktiſchen Philoſophie).

Profeſſor Klein, nach Dictaten, wöchentlich 5mal früh von 6—7 Uhr.

f) Ethik und Naturrecht.

Derſelbe, nach eigener Darſtellung, wöchentlich 5mal von 8—9 Uhr, oder in einer andern noch zu beſtimmenden Stunde.

g) Kritik des natürlichen Kirchenrechts.

Profeſſor Berg, wöchentlich 2mal.

B. Mathematiſche und phyſiſche Wiſſenſchaften.

1. Niedere, reine und angewandte Arithmetik.

Profeſſor Schön, nach eigenen Lehrbüchern (Würzb. b. Stahel 1806 und Würzb. u. Bamb. b. Göbhardt 1815), täglich, in noch zu beſtimmenden Stunden.

2. Reine niedere Geometrie mit der ebenen Trigonometrie, und in Verbindung mit der angewandten Geometrie oder Feldmeßkunſt.

Derſelbe, nach eigenem Lehrbuche (Nürnb. b. Felsecker 1808), täglich früh von 9 — 10 Uhr.

3. Höhere Geometrie und höhere Analyſis.

Derſelbe, nach eigenem Lehrbuche (Bamb. u. Würzb. bei Göbhardt 1805), täglich von 3 — 4 Uhr.

4. Sphäriſche und theoriſche Aſtronomie, nach vorausgeſchickter Theorie der Kegelſchnitte; ſtreng wiſſenſchaftlich, oder auch nach Wunſch populär.

Derſelbe, nach eigenem Lehrbuche (Nürnb. bei Felsecker 1811), an noch zu beſtimmenden Tagen und Stunden.

Derſelbe wird wöchentlich ein freies Repetitorium über das Wichtigſte ſeiner abgehaltenen Vorleſungen veranſtalten; auch iſt Er erbötig, über jeden andern Theil der angewandten Mathematik auf Verlangen zu leſen.

5. Mathematik und Phyſik.

Für jene, welche an der Philoſophie der Mathematik Intereſſe haben, iſt die Geometrie nach Euclid's Gange, mit Kritik a) der von Euclid abweichenden Methode vieler neuern Geometrien, b) der Kant'ſchen Erklärung des Unterſchieds des geometriſchen und überhaupt des mathematiſchen Erkenntniſſes von dem philoſophiſchen, vorzutragen erbötig.

Digitized by Google

Profeſſor Metz, nach dem Lorenz'ſchen Euclid, mit Benützung ſeiner, zum Zwecke beſagter Kritik dienlichen Abhandlung „Ueber den Werth der Logik im Verhältniſſe zur Methaphyſik und Mathematik" (Würzb. b. Nitribitt 1814); worauf Er dann auch die Trigonometrie folgen laſſen wird, nach Lorenz's zweiter Abtheilung des zweiten Kurſes der reinen Mathematik (Helmſtädt 1805), wöchentlich 5mal, in noch zu beſtimmenden Morgenſtunden.

Dafür iſt derſelbe auch zum Vortrage der phyſiſch-mathematiſchen Wiſſenſchaften erbötig, nach Lorenz's erſtem Kurſus der angewandten Mathematik oder der phyſiſch-mathematiſchen Wiſſenſchaften (Helmſtadt 1807).

6. Angewandte Mathematik.

Profeſſor Pfaff, wöchentlich 6mal.

7. Analyſis des Endlichen.

Derſelbe, wöchentlich 6mal.

8. Naturgeſchichte.

Profeſſor Rau, die Botanik und Zoologie, jene nach eigenen Heften, dieſe mit Benuzung des Blank'ſchen Handbuches, täglich von 11 — 12 Uhr; und verbindet damit Exkurſionen in die umliegenden Gegenden.

9. Geophyſik (Geogonie, phyſikaliſche Geographie, Klimatologie und Meteorologie.)

Profeſſor Sorg, nach eigenem Entwurfe, 5mal in der Woche von 10 — 11 Uhr.

10. Theoretiſche und Experimental-Phyſik.

Derſelbe, nach Kaſtner's Grundriß der Experimentalphyſik (Heidelb. 1810), in noch zu beſtimmenden Stunden.

11. Syſtem der Chemie, mit Verſuchen erläutert.

Derſelbe, nach eigenem Entwurfe, 5mal wöchentlich in noch feſtzuſezenden Stunden.

12. Ueberſicht der Fortſchritte in den phyſikaliſchen und aſtronomiſchen Wiſſenſchaften ſeit Kepler bis auf die neuere Zeit.

Profeſſor Pfaff, öffentlich, 2mal in der Woche in noch zu beſtimmenden Stunden.

Derſelbe iſt erbötig, auf Verlangen auch über andere Theile der mathematiſchen Wiſſenſchaften Vorträge zu halten.

C. Hiſtoriſche Wiſſenſchaften.

1. Geſchichte der alten Welt.

Profeſſor Berg, nach Wachler's Lehrbuch der Geſchichte (Breslau 1816), 5mal wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

2. Allgemeine Weltgeſchichte bis auf unſere Zeit.

Profeſſor Wagner, wöchentlich 5mal Abends von 5 — 6 Uhr.

3. Staatengeſchichte.

Privatdocent Seuffert, nach Meuſel, 4mal wöchentlich in zu beſtimmenden Stunden.

4. Statiſtik.

Derſelbe, nach eigenem mitzutheilenden Plane, 4mal wöchentlich.

Digitized by Google

5. Geſchichte von Baiern.

Derſelbe, nach Milbiller, 2mal wöchentlich in zu wählenden Stunden.

6. Geographie der Griechen und Römer.

Profeſſor Blümm, in füglichen Nachmittagsſtunden.

7. Kunſtgeſchichte des Alterthums, vorzüglich der Griechen.

Derſelbe, von 3 — 4 Uhr.

8. Geſchichte der Philoſpohie.

Profeſſor Metz, in Verbindung mit ſeinen Vorträgen über Philoſophie, nach Dieterich Tiedemann's Geiſt der ſpekulativen Philoſophie.

D. Schöne Wiſſenſchaften und Künſte.

1. Aeſthetik, in Verbindung mit der Geſchichte der einzelnen Kunſtformen, und einer kritiſchen Betrachtung vorhandener Kunſtwerke.

Profeſſor Fröhlich, nach eigenen Heften, 4mal in der Woche.

2. Theorie des Vortrags.

Derſelbe, mit einem Konverſatorium und mit praktiſchen Uebungen in jeder Art des Vortrags, in noch zu beſtimmenden Stunden.

3. Philologie.

a) Die Grundſäze der philologiſchen Kritik und Hermeneutik.

Profeſſor Blümm, mit Hinweiſung auf Fülleborn, Morgens von 7—8 Uhr.

b) Erklärung griechiſcher und römiſcher Schriftſteller.

α) der Wolken vom Ariſtophanes (nach Jäger's Ausg. Nürnb. und Altdorf.

β) auserleſener Satyren Juvenals.

Derſelbe, wöchentlich 4 Stunden.

II. Beſondere Wiſſenſchaften.

A. Theologie.

1. Encyclopädie und Methodologie der theologiſchen Wiſſenſchaften.

Profeſſor Onymus, in noch zu beſtimmenden Stunden.

2. Bibliſche Philologie.

a) Fortſezung des Unterrichtes in den Grundſprachen der Bibel, und der philologiſch-kritiſchen Uebungen.

Profeſſor K. J. Fiſcher, Montags, Mittwoch und Freitags von 2 — 3 Uhr.

b) Die Uebungen im Ueberſezen des ſyr. N. T. ſezt fort

Derſelbe, in noch zu beſtimmenden Stunden.

3. Bibliſche Exegeſe.

Derſelbe, allgemeine Einleitung in das N. T. — Erklärung der Evangelien; täglich von 10 — 11 Uhr.

4. Kirchengeſchichte.

Profeſſor Leiniker, von Karl dem Groſſen bis auf die neueſten Zeiten, mit Hinweiſung auf Dannemayr inst. hist. eccl., täglich von 11 — 12 Uhr.

5. Dogmatik, verbunden mit Dogmen-Geſchichte; ferner Geſchichte der Theologie.

Profeſſor Onymus, nach Klüpfel's Inſtitutionen; wöchentlich 5mal von 9 — 10 Uhr, mit einem Examinatorium.

Digitized by Google

6. Moraltheologie.

Profeſſor Eyrich, nach Geishüttner's theologiſcher Moral, verbunden mit einem Examinatorium, von 8 — 9 Uhr.

7. Paſtoraltheologie.

Derſelbe, nach geſchloſſenen Vorleſungen über Moraltheologie, mit Hinweiſung auf Gollowitz's Anleitung zur Paſtoraltheologie.

8. Homiletik und

9. Katechetik.

Derſelbe, in noch zu beſtimmenden Stunden.

10. Liturgik.

Derſelbe, Freitags von 4 — 5 Uhr.

11. Geiſtlicher Geſchäftsſtyl.

Profeſſor Leiniker wird, nach Vorausſchickung der für den Geiſtlichen vorzüglich wichtigen Civilrechts-Materien, eine Anleitung zum geiſtlichen Geſchäftsſtyle geben, verbunden mit praktiſchen Ausarbeitungen, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr.

B. Rechtswiſſenſchaft.

1. Juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie.

Profeſſor Rudhart, unter Benuzung ſeiner b. Stahel 1812 hierüber erſchienenen Schrift, wöchentlich 3mal in beliebigen Stunden.

2. Naturrecht.

Profeſſor Metzger, nach Bauer's Lehrbuch (2te Ausg. 1816), wöchentlich 3mal in noch zu wählenden Stunden.

3. Die geſammte Rechtsgeſchichte.

Profeſſor Rudhart, nach eigenen Heften, täglich von 9 — 10 Uhr.

4. Inſtitutionen des römiſchen Rechts.

Profeſſor Kleinſchrod, nach dem Höpfneriſchen Heinec, täglich in beliebigen Stunden.

5. Pandecten.

Profeſſor Schmidtlein, nach dem Schneidtiſchen Hellfeld, mit Modifikation durch eigenen mitzutheilenden Plan, von 8 — 9 und 3 — 4 Uhr.

Privatdocent Seuffert, nach Schweppe, privatissime in beliebigen Stunden.

6. Teutſches Privatrecht, mit Einſchluß des Handels- und Wechſelrechts, dann des Kameral- Privat- und fränkiſchen Rechts.

Profeſſor Metzger, nach Krüll, in beliebigen Stunden.

7. Baieriſches Civilrecht.

Privatdocent Seuffert, nach eigenem mitzutheilenden Plane, täglich von 3 — 4 Uhr.

8. Kriminalrecht und Kriminal-Prozeß.

Profeſſor Kleinſchrod, nach dem Strafgeſezbuche für das Königreich Baiern, von 9 — 10 Uhr.

9. Darſtellung merkwürdiger Kriminalfälle in anthropologiſcher und juriſtiſcher Hinſicht.

Derſelbe, 3mal wöchentlich von 4 — 5 Uhr.

Digitized by Google

10. Entwicklung beſonders merkwürdiger Stellen des Strafgeſezbuches für das Königreich Baiern, mit Rechtsfällen und Ausarbeitungen verbunden.

Profeſſor Schmidtlein, 3mal in der Woche in zu beſtimmenden Stunden.

11. Lehenrecht.

Profeſſor Behr, nach Böhmer, mit Rückſicht auf das königl. baieriſche Lehensedikt, allenfalls von 2 — 3 Uhr.

12. Poſitives baieriſches Staatsrecht.

Derſelbe, in noch zu beſtimmenden Stunden.

13. Praktiſches Völkerrecht.

Profeſſor Rudhart, nach Martens, in beliebigen Stunden.

14. Kirchenrecht.

Profeſſor Leiniker, nach eigenem Plane, mit Hinweiſung auf Schenkl inst. jur. eccl., in zu beſtimmenden Stunden.

15. Gemeiner bügerlicher Prozeß.

Profeſſor Schmidtlein, nach Martin, in noch zu beſtimmenden Stunden.

16. Ueber den baieriſchen Codex judiciarius.

Derſelbe, in beſondern anzuzeigenden Stunden.

17. Praktikum, verbunden mit einem Relatorium.

Derſelbe, 3mal wöchentlich von 11—12 Uhr.

C. Staatswiſſenſchaft.

1. Encyklopädie und Methodologie des Kameralſtudiums.

Profeſſor Geier, nach Sturm's Handbuche, in noch zu beſtimmenden Stunden.

2. Allgemeine Staatslehre oder Staatskunſt (Politik) als pragmatiſche Ueberſicht und Grundlage ſämtlicher Zweige der Staats- und Kameral-Praxis.

Profeſſor Behr, nach ſeinem neuen Abriſſe der Staatswiſſenſchaftslehre (Bamb. b. Göbhardt 1816), in noch zu beſtimmenden Stunden.

3. Staatswiſſenſchaft (oder Staatslehre).

Profeſſor Wagner, nach ſeinem Buche „der Staat" wöchentlich 5mal.

4. Polizeiwiſſenſchaft, in Verbindung mit dem Polizeirechte.

Profeſſor Metzger, täglich von 10—11 Uhr.

5. Staatswirthſchaft und Finanzwiſſenſchaft.

Profeſſor Behr, nach eigenem Syſteme, mit Rückſicht auf die einſchlagenden Geſeze des baieriſchen Staats, 5mal wöchentlich von 4 — 5 Uhr.

6. Staatswirthſchaft.

Profeſſor Geier, nach Schlözer's Handbuche, täglich in noch zu beſtimmenden Stunden.

7. Kameralpraxis.

Derſelbe, nach Sturm's Handbuche, wöchentlich 3mal in noch zu wählenden Stunden.

8. Landwirthſchaft.

Derſelbe, nach Medicus, wöchentlich 5mal, in noch zu beſtimmenden Stunden.

Digitized by Google

9. Forſtwiſſenſchaft, in Verbindung mit der Naturgeſchichte der in- und ausländiſchen Holzarten.

Profeſſor Rau, nach Walther, wöchentlich 5mal, früh von 6—7 Uhr.

10. Technologie.

Derſelbe, nach Beckmann, wöchentlich 3mal in noch zu beſtimmenden Stunden.

11. Bergbaukunde.

Derſelbe, nach eigenen Heften, wöchentlich 3mal in noch feſtzuſezenden Stunden.

D. Mediciniſche Wiſſenſchaften.

1. Encyklopädie der Medicin.

Profeſſor Spindler, nach Conradi, von 10 — 11 Uhr.

2. Anatomie.

Profeſſor Döllinger, allgemeine nach Meckel, wöchentlich 2mal; beſchreibende, nach Hempel, täglich Abends von 6 — 7 Uhr.

Proſektor Heſſelbach ertheilt Unterricht im anatomiſchen Secire̅n Morgens von 9—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr.

3. Vergleichende Anatomie.

Profeſſor Döllinger, täglich von 2—3 Uhr.

4. Chemie und chemiſche Pharmaceutik.

Profeſſor Pickel, nach Hermſtädt, von 3 — 4 Uhr.

Derſelbe, Chemie mit Experimentalphyſik, in noch zu beſtimmenden Stunden.

5. Botanik.

Profeſſor Heller, über in- und ausländiſche Gewächſe, mit beſonderer Berückſichtigung der einheimiſchen Medicinal- und Giftpflanzen, nach ſeiner Flora wirceburgensis, 4mal in der Woche früh von 7 — 8 Uhr.

6. Oekonomiſche Pflanzenkunde.

Derſelbe, nach Wiſthling, an noch zu beſtimmenden Tagen und Stunden.

7. Phyſiologie.

Profeſſor Döllinger, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 11 — 12 Uhr.

Derſelbe, Embryologie des Menſchen und der Thiere, mit beſonderer Rückſicht auf die Metamorphoſen des Hühnchens im Eie, wöchentlich 3mal von 4 — 5 Uhr.

8. Diätetik.

Profeſſor Ruland, 3mal wöchentlich, in noch zu beſtimmenden Stunden.

9. Pathologie.

Profeſſor Spindler, nach ſeiner Schrift „allgemeine Noſologie und Therapie als Wiſſenſchaft" (Frankf. 1810), von 8 — 9 Uhr.

10. Allgemeine und beſondere Semiotik.

Derſelbe, nach Gruner, von 6 — 7 Uhr.

11. Arzneimittellehre.

Profeſſor Ruland, in Verbindung mit Receptirkunſt, 4mal in der Woche von 3 — 4 Uhr.

Digitized by Google

12. Therapie.

a) Allgemeine.

Profeſſor Horſch, nach ſeinem Handbuche (Würzb. b. Stahel 1811), 3mal wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

b) Beſondere.

Derſelbe, täglich 2mal, früh von 6 — 7 und von 11 — 12 Uhr, nach ſeinem demnächſt erſcheinenden Handbuche.

Profeſſor d'Outrepont, die Frauenzimmer Krankheiten, an noch zu beſtimmenden Tagen und Stunden.

13. Chirurgie.

Profeſſor Textor, die allgemeine und beſondere, nach eigenen Heften, wöchentlich 8mal, von 5 — 6 und von 2 — 3 Uhr.

Derſelbe, OperationsInſtrumenten- und Verbandlehre, mit Uebungen an Leichnamen, wöchentlich 3mal von 2 — 3 Uhr.

Mit der Verbandlehre wird derſelbe zugleich die Lehre von den Knochen-Brüchen und Luxationen abhandeln.

14. Entbindungskunde.

Profeſſor d'Outrepont, theoretiſche und praktiſche, nach v. Siebold's Lehrbuche der Entbindungskunde (I. Thl. 3te Aufl. Nürnb. II. Thl. 2te Aufl. ebend. 1810), 4mal in der Woche, früh von 7 — 8 Uhr.

15. Gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei.

Profeſſor Ruland, 4mal wöchentlich, von 6 — 7 Uhr Abends.

16. Medicinische Klinik.

Profeſſor Friedreich, täglich früh um 9 Uhr im JuliusHoſpitale.

Profeſſor Horſch, ambulante Klinik, täglich früh von 7 — 8 Uhr, nach ſeiner Einleitung in die Klinik (Würzb. b. Stahel 1517).

17. Chirurgische Klinik.

Profeſſor Textor, täglich im Julius-Hoſpitale früh von 8 — 9 Uhr.

18. Geburtshilfliche Klinik.

Profeſſor d'Outrepont, in Verbindung mit Uebungen in den Manual- und InſtrumentalOperationen am Fantome und an Leichen, und mit Touchirübungen, 5mal in der Woche von 10 — 11 Uhr.

19. VeterinärMedicin.

Profeſſor Ryß, über epizootiſche Krankheiten, nebſt den dagegen wirkſamen Medicinal- und Polizeianſtalten.

Derſelbe, über die Krankheiten der Hausthiere.

Die UniverſitätsBibliothek ſteht Montags, Dienſtags, Donnerstags, Freitags und Samſtags früh von 9 — 12, und Nachmittags am Montag, Dienſtag, Donnerstag und Freitag von 2 — 5 Uhr offen.

Schöne und bildende Künſte.

Zeichnungs Kunſt: Köhler.

Kupferſtecher Kunſt: Bitthäuſer.

Sprachen.

Engliſche, franzöſiſche und ſpaniſche: Bils.

Italieniſche: Corti.

Exercitienmeiſter.

Schreibkunſt: Kette.

Reitkunſt: Ferdinand.

Tanzkunſt: Noatſcheck.

Fechtkunſt: Faber.

Digitized by Google

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Iſarkreiſe:

1) Das Schulbeneficium zu Farchant.

Durch den Rücktritt des Beneficiaten zu Farchant, Prieſter Anſelm Holzer, nach Tirol iſt das dortige Schulbeneficium erlediget.

Daſſelbe liegt im Diöceſanbezirke Freiſing, im Dekanatsbezirke Werdenfels, und Landgerichte gleichen Namens.

Die Renten aus dem Beneficium betragen nach der Faſſion

1. an ſtändigem Gehalte	88 fl.	— kr.
2. an Kapitalzinſen „	373 „	40 „
3. an Realitäten „	21 „	43 „
Zuſammen	483 fl.	23 kr.

Die Ausgaben beſtehen in Folgenden

1. wegen des Stiftszweckes	5 fl.	43 kr.
2. wegen beſondern Verhältniſſen des Beneficiums . .	72 fl.	38 kr.
Summa	78 fl.	21 kr.

Die reine Rente aus dem Beneficium beträgt daher 405 fl. 2 kr., wozu noch jährliche 40 fl. aus dem Schulfonde und das Schulgeld mit einem approximativen Anſchlag von eben ſo viel kommt, ſo daß das ganze Einkommen des Beneficiaten angenommen werden kann auf 485 fl. 2 kr.

Die Verbindlichkeiten beſtehen in Folgenden:

1. dem Pfarrer zu Garmiſch auf Verlangen hilfprieſterliche Dienſte zu Farchant zu leiſten;

2. wöchentlich fünf Meſſen, und nebſt dieſen jährlich noch weitere 24 Meſſen zu leſen;

3. ganz allein die Schule in Farchant zu halten.

2) Die Pfarrei Oſterwarngau.

Die organiſirte ehemalige Kloſterpfarrei Oſterwarngau iſt durch die Verſezung des lezten Pfarrers erlediget worden; ſie liegt in der Diöceſe Freiſing, im Dekanate und Landgerichte Miesbach.

Ihre Bevölkerung beſtehet in 1009 Seelen, die in mehrern eingepfarrten Ortſchaften und Filialen wohnen, enthält auch zwei Schulen.

Es müſſen zwei Hilfprieſter gehalten werden, deren jeder mit 300 fl. aus dem Aerar dotirt iſt.

Die Renten dieſer Pfarrei beſtehen aus einer fixen Beſoldung von 600 fl. und Einkünften anderer Art, ſo daß ſie im Ganzen auf 962 fl. 48 kr. ſich belaufen.

3) Die Pfarrei Mittbach.

Durch den Tod des Pfarrers, Prieſter Joſeph Wittmann, iſt die Pfarrei Mittbach erlediget worden; ſie liegt im Diöceſanbezirke Freiſing, im Dekanate Waſſerburg und im königlichen Landgerichte Erding.

Sie enthält 1073 Seelen und drei Filialen, Burgrain, Kronacker, und Piermooſen.

In ihrem Bezirke befinden ſich 2 Schulen.

(*)

Digitized by Google

Ein Hilfprieſter wird nicht gehalten, wohl aber iſt zu Hohenlinden ein Beneficiat.

Die Renten betragen nach der Faſſion 969 fl. 19 kr.

Die Laſten, welche theils aus dem DiöceſanVerbande, theils aus Abſenten entſpringen . . 35 fl. 39 kr.

Die vorhandenen Baufälle ſind unbedeutend.

Dieſe Pfarrei unterliegt einem DismembrationsAntrage, der ſie in etwas verändern wird, und dem ſich der neue antretende Pfarrer unterwerfen muß.

Im UnterDonaukreiſe.

4) Die Pfarrei Gotteszell.

Die organiſirte Pfarrei Gotteszell iſt in Erledigung gekommen. Sie liegt im königlichen Landgerichte Viechtach, und in der biſchöflichen Diöces Regensburg. Sie zählt auf einer viertel Quadratmeile 642 Seelen.

Die Einkünfte beſtehen im fixen Gehalte von 600 fl. in dem Genuße der Realitäten mit 78 fl., und in den Stolgefällen zu 196 fl. im Ganzen in 894 fl. Die Koſten ſind auf 14 fl. angegeben.

5) Die Pfarrei Steinach.

Die durch Beförderung des Pfarrers Fick erledigte Pfarrei Steinach liegt in der biſchöflichen Diöceſe Regensburg, und in dem königlichen Landgerichte Straubing.

Sie zählt in einem Umfange von 3 Stunden 1092 Seelen.

Das Einkommen aus dem Widdum, den Zehenten, und Stolgefällen beträgt 1206 fl. die Laſten ſind auf 94 fl. angegeben.

DienſtesNachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Beſtimmungen zu treffen:

Im Monate März l. J.

am 3. den Joſeph Obermair als Officiant bei dem OberſtStallmeiſterſtabe anzuſtellen;

am 19. den bisherigen GeneralKommiſſär des Regenkreiſes Maximilian Grafen von Lodron zum Präſidenten, dann den geheimen FinanzReferendär Franz Sales von Schilcher zum VicePräſidenten des oberſten Rechnungshofes mit Beibehaltung ſeiner Stelle als Vorſtand der CentralHauptbuchhaltung bei dem StaatsMiniſterium der Finanzen zu ernennen;

im Monate April:

am 4. die erledigte Landrichterſtelle rechts am Main zu Würzburg dem Landrichter Georg Ludwig von Eckart zu Eltmann; die Landrichterſtelle zu Volkach dem bisherigen Landrichter zu Fladungen Sebaſtian Beck; und

am 5. die zweite Aſſeſſorſtelle des Landgerichts Rhain dem zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Eggenfelden Thadä Giel zu verleihen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XVIII. Stück. München, Samſtag den 3. Mai 1817.

Verordnung.

(Die gegenſeitige Freizügigkeit zwiſchen Baiern und Preuſſen betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir bereits durch Unſere Verordnung vom 1. vorigen Monats (Regierungsblatt Stück X. Seite 162.) die Anwendung des ſeit 1805 zwiſchen Baiern und Preuſſen beſtehenden FreizügigkeitsVertrages auf den gegenwärtigen Umfang beider Staaten Unſerer Seits extendirt haben, finden Wir Uns nunmehr durch weitere Anträge Seiner königlich preuſſiſchen Majeſtät bewogen, zu verordnen, daß alle bis dahin, in Bezug auf die neuen königlich preuſſiſchen Beſizungen ad depositum genommenen Nachſteuerbeträge, den ſich darum meldenden Intereſſenten ohne weiters zurück gegeben werden ſollen; wonach ſämtliche betreffende Behörden in den älteren und neueren Beſtandtheilen des Königreichs ſich ſchuldigſt zu achten haben.

München den 23. April 1817.

Max Joſeph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der GeneralSekretär
von Baumüller.

Bekanntmachungen.

(PrüfungsKonkurs der katholiſchen PfarramtsKandidaten im Iſarkreiſe.)

Da vermög allerhöchſten Reſcripte vom 21. April 1817 die KonkursPrüfung der katholiſchen PfarramtsKandidaten im Iſarkreiſe in dieſem Jahre vorzunehmen iſt, ſo wird der vierte Auguſt zum Beginnen derſelben hiemit feſtgeſezt.

Das Verfahren bei der Prüfung richtet ſich genau nach den Vorſchriften der allerhöchſten Verordnung vom 30. December 1806 (Regierungsblatt vom Jahre 1807, St. VII., S. 270.)

Digitized by Google

Zugelaſſen können nur jene Prieſter werden, welche im Iſarkreiſe angeſtellt ſind, und acht Jahre in der Seelſorge dienen.

Die Geſuche wegen Zulaſſung bei der Prüfung müſſen ſpäteſtens drei Wochen vor derſelben bei der königlichen Regierung des Iſarkreiſes eingegeben werden, und die Zeugniſſe über die geſezmäſſige Vollendung der Studien der Kandidaten, über ihre Arbeiten in der Seelſorge, Volks- und Jugendbildung, über ihr ſittliches Betragen von dem einſchlägigen StudienRektorate, GeneralVikariate, Landgerichte, Dekanate und der Schul-Diſtriktsinſpektion als Beilagen enthalten.

München den 26. April 1817.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes,
Kamer des Innern.
Freiherr von Schleich.
von Hofſtetten.

(PrüfungsKonkurs der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten im Regenkreiſe.)

Die unterzeichnete Stelle hat für die nach einem jeden Zeitraum von zwei Jahren feſtgeſezte Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten den 7. Juli laufenden Jahres beſtimmet. Das Verfahren bei derſelben richtet ſich nach der im VII. Stück des Regierungsblatts vom Jahre 1807 bekant gemachten allerhöchſten Verordnung. Die Prüfung beſchränket ſich auf diejenigen Prieſter, welche im Regenkreiſe ihre Anſtellung und 8 Jahre in der Seelſorge zurück gelegt haben. Drei Wochen vor der Eröffnung des Konkurſes müſſen die Kandidaten mit ihren Bittſchriften die mit dem 15 kr. Stempel verſehenen Zeugniſſe über die geſezmäſſige Vollendung ihrer Studien auf inländiſchen Gymnaſien und Lyceen, Beſchäftigung in der Seelſorge, in der Volks- und Jugendbildung, über ihr ſittliches Betragen ꝛc. ꝛc. von dem einſchlägigen StudienRektorate, Ordinariate, Land- oder Herrſchaftsgerichte und SchulDiſtriktsinſpektion vorlegen, und einen Mandatarium ad insinuandum benennen.

Regensburg den 21. April 1817.

Königliche Regierung des Regenkreiſes.
Kamer des Innern.
Freiherr von Dörnberg.
von Schmitt.

Pfarreien und BeneficienErledigungen.

Im Iſarkreiſe:

1) Die Pfarrei Pang.

Durch den Tod des Prieſters Johann Georg Konrad Hofmann iſt die Pfarrei Pang erlediget worden.

Dieſelbe liegt in der Diöces Freiſing, im Dekanate Roſenheim, im Landgerichtsbezirke gleichen Namens, und im königlich gräflich Lambergiſchen Patrimonialgerichte Pang.

Sie enthält 1896 Seelen, 4 Filialen, nämlich Aiſing, Happing, Weſterndorf und heiligen Blut, und die Kooperatur Kirchdorf

Digitized by Google

am Waaſe, von wo aus 4 weitere Filialen durch einen exponirten Kooperator verſehen werden, dann 2 Schulen.

Auf dieſer Pfarrei wurden bisher immer ein Proviſor und ein Kooperator gehalten, der zu Kirchdorf exponirt iſt, und in einer eigenen Kooperaturswohnung dortſelbſt wohnet.

Die Renten betragen nach der Faſſion 965 fl. 20 kr. 3 dl., die Laſten beſtehen in den gewöhnlichen Staats- und Diöceſanabgaben, dann die Koſten für Haltung der Hilfprieſter.

---

2) Die Pfarrei Endelhauſen.

Durch die Verſezung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Endelhauſen in Erledigung gekommen.

Sie liegt in der Diöces Freiſing, im Wahldekanate Königsdorf, im königlichen Landgerichte Wolfratshauſen.

Ihr Umkreis beträgt 5 Stunden, inner dem ſich 4 Filialen, ein Beneficium curatum zu Altkirchen, mehrere Kapellen und eine Schule befinden.

Die Seelenzahl der Pfarrei beläuft ſich auf 715.

Der Pfarrer hat einen Hilfprieſter, der die Filiale Oberbiberg excurrendo zu verſehen hat, für welchen, da beſagte Filial ehemals zum Kloſter Dietramszell gehörte, 300 fl. ex Aerario bezahlt werden.

Die Renten betragen 1003 fl. 6 kr. Laſten ſind auf dieſer Pfarrei auſſer den gewöhnlichen Staatsabgaben ein Abſent von 6 fl. 51 kr. 2 dl., und ein Beitrag ad Cathedram et Fabricam von 24 fl., zuſammen 30 fl. 51 kr. 2 dl.

---

3) Die Pfarrei Pfaffing.

Durch den Tod des vorigen Pfarrers iſt die Pfarrei Pfaffing erlediget worden. Sie liegt in der Diöces Freiſing, im Ruraldekanate Waſſerburg, und im Bezirke des königlichen Landgerichts gleichen Namens.

Ihr Umkreis beträgt 4 Stunden, inner denen 802 Seelen wohnen. Zu dieſer Pfarrei gehören 3 Filialen und eine Schule; auch muß ein Hilfprieſter gehalten werden.

Das Einkommen des Pfarrers beſtehet nach der Faſſion in 952 fl. 19 kr.

Im Regenkreiſe:

4) Die Pfarrei Weltenburg.

Die organiſirte Kloſterpfarrei Weltenburg iſt durch die Verſezung des Pfarrers Friedrich Frank nach Kötzing erlediget worden. Die Bevölkerung derſelben beſtehet in 673 Seelen.

Der Pfarrer beziehet jährlich einen beſtimmten Gehalt zu 660 fl., und an den Stolgefällen 100 fl., — die Laſten betragen 6 fl., für die beiden Filialen Staubing und Holzharlanden iſt ein Kooperator Expoſitus angeſtellet, deſſen Einkünfte ſich jährlich einſchlüſſig des Beitrages von der Gemeinde Staubing auf 400 fl. belaufen.

Digitized by Google

5) Die Pfarrei Schierling.

Die Pfarrei Schierling in dem Herrſchaftsgerichte Zaizkofen iſt durch das Hinſcheiden des Pfarrers Joſeph Häring erlediget worden.

Dieſelbe zählet in ihrem Umkreiſe 9 Filialorte und 2064 Seelen, welchen der Pfarrer mit 2 Hilfprieſtern vorſtehet; die jährlichen Einkünfte flieſſen aus dem Ertrage der Widdumgründe zu 402 fl. 30 kr., der Zehenten zu 1907 fl. 20 kr., und der Stolrechte zu 473 fl. 32 kr.

Die ſtändigen Laſten ausſchlüſſig des Unterhalts der Hilfprieſter belaufen ſich auf 441 fl. 46 kr.

---

6) Das altbürgerliche Beneficium in Siegenburg.

Durch das Hinſcheiden des Beneficiaten Alois Mayer iſt das altbürgerliche Beneficium im Markte Siegenburg, Landgerichts Abensberg, zur Erledigung gekommen. Mit demſelben iſt die Seelſorge verbunden.

Die jährlichen Einkünfte, welche aus den Realitäten, Zehenten und andern Rechten flieſſen, betragen 252 fl. 4 kr. 2 dl.

Die ſtändigen Laſten aber 2 fl.

---

7) Die Pfarrei Eilsbrun.

Die Pfarrei Eilsbrun im königlichen Landgerichte Kellheim kam durch die nachgeſuchte Verſezung des Pfarrers Trendinger nach Berazhauſen zur Erledigung; ihre Bevölkerung beſtehet in 1247 Seelen, dazu gehören 4 Schulen und 4 Filialen, welchen der Pfarrer mit einem Hilfprieſter vorſtehet. Die jährlichen Renten bezieht derſelbe aus dem Feldbau in einem Anſchlage zu 292 fl. 19 kr., den Zehenten zu 1288 fl. 43 kr., aus den Stol- und andern Rechten zu 375 fl. 58 kr.

Für eine einfache Steuer bezahlt der Pfarrer 14 fl. 52 kr., für die übrigen ſtändigen Bürden 6 fl.

---

8) Die proteſtantiſche Pfarrei Alfeld.

Durch die Beförderung des Pfarrers Würfel *) iſt die proteſtantiſche Pfarrei Alfeld, im Dekanate Sulzbach, deren Ertrag nach der Faſſion auf 842 fl. berechnet iſt, erlediget worden.

Im Ober-Donaukreiſe:

9) Die Pfarrei Lautrach.

Unterm 3. März wurde durch Sterbfall des bisherigen Pfarrers die Pfarrei Lautrach in der Diöceſe Konſtanz und im Landgerichte Grönenbach erlediget.

Dieſe Pfarrei zählt 490 Seelen, hat auſſer dem Pfarrorte, worin die Schule iſt, vier Filialorte und einige Einöden.

Der Pfarrer bedarf keines Hilfprieſters.

Der Ertrag berechnet ſich auf 589 fl. 30 kr. Auſſer den gewöhnlichen Diöceſanabgaben werden keine Steuern wegen Abgang der Congrua gereicht.

Dem Pfarrer liegt die bauliche Unterhaltung der Gebäude ob.

*) S. 318.

Digitized by Google

Mit dem Grafen Firmas iſt eben eine Zehentſtreitſache im Rechtswege anhängig.

Im Rezatkreiſe:

10) Das Diakonat Leutershauſen.

Durch den am 31. März l. J. erfolgten Tod des Seniors und Diakons Sonntag iſt das Diakonat zu Leutershauſen, Dekanats Kolmberg, erlediget worden, deſſen Ertrag in der Faſſion vom Jahr 1807 auf 1279 fl. 42¾ kr. berechnet worden iſt.

11) Die proteſtantiſche Stadtpfarrei zu Rothenburg.

Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Lehmus auf die Stadtpfarrei an der St. Jakobs Kirche zu Rothenburg *) iſt die Stadtpfarrei an der heiligen Geiſtkirche daſelbſt erlediget worden, deren Ertrag auf 1075 fl. 53 kr. berechnet iſt.

12) Die proteſtantiſche Pfarrei Mosbach.

Durch den am 2. April l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Pacius iſt die Pfarrei Mosbach, Dekanats Feuchtwang, erlediget worden, deren Ertrag in der Faſſion vom Jahre 1807 auf 861 fl. 53¾ kr. berechnet iſt.

13) Die proteſtantiſche Stadtpfarrei und das mit demſelben verbundene DiſtriktsDekanat zu Gunzenhauſen.

Durch den am 7. April erfolgten Tod des Dekans und Stadtpfarrers M. Recknagel iſt die Stadtpfarrei zu Gunzenhauſen und das mit derſelben verbundene DiſtriktsDekanat erlediget worden, deren Ertrag in der Faſſion vom Jahr 1807 mit Ausſchluß eines abzugebenden jährlichen Kanons von 150 fl. und anderer Laſten auf 2384 fl. 13¾ kr. berechnet worden iſt, aber wegen Bildung einer ſelbſtſtändigen Pfarrei zu Unterwurmbach vermindert werden wird.

*) S. 318.

Im OberMainkreiſe:

14) Die proteſtantiſche Pfarrei Oberröslau.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Georg Beſold iſt die Pfarrei Oberröslau im Dekanate Wunſiedel erlediget worden.

Ihre Einkünfte beſtehen nach der lezten Dienſtertrags Angabe in 1141 fl. 26 kr.

Beitrag.

(Zum InvalidenFonde.)

Der vermißte Gemeine Georg Rieß des 5ten Linien Infanterie Regiments hinterließ ein Guthaben von 6 fl. 44 kr., worauf deſſen Vater der Unterthan Johann Georg Rieß von Seeligendorf königlich baieriſchen von Krailsheimiſchen Patrimonialgerichts Than zu Gunſten des königlichen MilitärInvalidenFonds verzichtete, von welch lezteren ſohin auch dieſer Betrag in Empfang genommen wurde. Wovon alſo hiemit die öffentliche Bekanntmachung geſchieht.

München den 22. April 1817.

Königliches AdminiſtrativKollegium der Armee.

von Kraus.

Ritſchel.

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem Verzeichniße der Vorleſungen auf der Univerſität Erlangen in dem gegenwärtigen Sommerſemeſter.

(S. Stück XV. S. 297. et seqs.)

Allgemeine Wiſſenſchaften.

Philoſophie.

Philoſophiſche Encyklopädie und Methodologie oder Syſtem der geſammten wiſſenſchaftlichen Erkenntniß, Profeſſor Erhardt, viermal wöchentlich in noch zu beſtimmenden Stunden.

Philologie.

Philologiſche Encyklopädie, Profeſſor Heller, um 9 Uhr, dreimal in der Woche.

Den Pindar, mit beſonderer Rückſicht auf die Metrik, erklärt derſelbe um 11 Uhr fünfmal wöchentlich,

Cicero's erſtes Buch de legibus derſelbe zweimal in der Woche um 9 Uhr.

Einige auserleſene Gedichte Tibull's erklärt derſelbe öffentlich in einer noch zu beſtimmenden Stunde, und im philologiſchen Seminarium läßt derſelbe viermal wöchentlich um 3 Uhr, Demosthenes's Rede in Midiam interpretiren.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten bei Pfarreien und Beneficien folgende Individuen zu befördern:

im Monate April l. J.:

am 4. den bisherigen Kaplan zu Ereſing, Prieſter Johann Baptiſt Hannes

zur Pfarrei Aſcholding, Landgerichts Wolfrathshauſen; den auf die Pfarrei zu Argeth, Landgerichts Wolfrathshauſen ernannten Prieſter Joſeph Häusler, bisherigen Kooperator zu Oberföhring auf die Pfarrei Aſchheim, Landgerichts München, und auf die Pfarrei Argeth den auf dem Beneficium St. Leonhard und Georg in Tölz angeſtellten Prieſter Johann Peifer; am 5. den bisherigen Vikar zu Wechingen, Dekanats Oettingen, Heinrich Neidhardt auf die erledigte Pfarrei Haag, Dekanats Kreußen und Landgerichts Baireuth;

am 10. den bisherigen Beneficiaten zu Grünwald Landgerichts München, Prieſter Joſeph Sebaſtian Kühn auf die Pfarrei zu Sauerlach, Landgerichts Wolfrathshauſen;

am 11. den bisherigen Profeſſor und Aufſeher in der königlichen Pagerie, Prieſter Franz Michael Hafner auf die Pfarrei zu Seebach, Landgerichts Deggendorf; den bisherigen Pfarrer zu St. Wolfgang, Landgerichts Waſſerburg, Prieſter Marzelin Schöffmann auf die Pfarrei Ebersberg, Landgerichts deſſelben Namens; den bisherigen Pfarrer zu Lindkirchen, Landgerichts Abensberg im Regenkreiſe, dann vormaligen biſchöflichen Freiſingiſchen geiſtlichen Rath, der Theologie Licentiaten Prieſter Andreas Führer auf die Pfarrei zu Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg; den bisherigen Pfarrer zu Oberbeuern Prieſter Kosmas Dopfer auf die Stadtpfarrei zu Kauf-

Digitized by Google

beuern; den bisherigen Pfarrer zu Schmatzhauſen, Landgerichts Pfaffenberg, Prieſter Joſeph Ager auf die Pfarrei zu Gündelkofen, Landgerichts Landshut; den bisherigen Pfarrer zu Mittelberg, Prieſter Alois Omayr auf die Pfarrei zu Pfronten, Landgerichts Füßen, und auf die dadurch erledigte Pfarrei zu Mittelberg den bisherigen Pfarrer zu Ragal (Landgerichts Sonnenberg) Prieſter Michael Blum;

am 12. den bisherigen Kooperator zu Reding Joſeph Deubzer auf die Pfarrei zu Zeitlarn, Landgerichts Regenſtauf;

am 14. den Pfarrer zu Feldmoching Anton Mayer auf die Pfarrei Dezenacker, Landgerichts Neuburg, und auf die Pfarrei Feldmoching, Landgerichts München den bisherigen Hilfprieſter zu Feldmoching Andreas Moriz;

am 17. den Prieſter Joſeph Heffner, Kooperator zu Lauterbach auf die Pfarrei Lampertshauſen, Landgerichts Pfaffenhofen: und zu beſtätigen:

am 12. April die Präſentation des Grafen Maximilian von Holnſtein für den Schloßkaplan zu Treffelſtein, Prieſter Georg Heimerl auf die Pfarrei zu Thanſtein, Landgerichts Neuenburg vor dem Wald; die Präſentation der Freiherren Heinrich und Philipp von Reiſach für den Pfarrer zu Zeitlarn, Prieſter Anton Grillenberger auf die Pfarrei Tiefenbach, Landgerichts Neunburg vorm Wald;

am 17. die Präſentation des Franz Xaver von Ruedorfer für den Prieſter Anton Jungwirth, Chorregenten in der St. Peter Pfarrkirche zu München auf das Ruedorfiſche Beneficium in beſagter Pfarrkirche.

Dienſtes Nachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Beſtimmungen zu treffen:

Im Monate April l. J.:

am 8ten die zum Uebertritt in das Ober Appellationsgericht beſtimmten drei Räthe der vormaligen oberſten Juſtizſtelle zu Würzburg, Franz Auguſt Vornberger, Wolfgang Adam Merk, und Gottfried Ignaz Stecher auf ihr Geſuch und vorgeſtellte Verhältniße in Würzburg zu belaſſen, und bei dem dortigen Appellationsgerichte für den Unter Mainkreis als Räthe, und unter eben dieſem Datum den dermaligen Rechtsanwalt bei dem Landgerichte Wolfſtein, Alois von Lengrieſer in die Zahl der Advokaten zu München außer dem Status einzureihen;

am 9. dem proviſoriſch angeſtellten Landrichter zu Lindau, Leonhard Dollacker die definitive Beſtätigung auf ſeinen dermaligen Poſten zu verleihen;

am 10. den Bildhauer Konrad Eberhard zum Profeßor der Bildhauerkunſt und zum Mitgliede der Akademie der bildenden Künſte zu ernennen;

am 12. den bisherigen geheimen Finanz Referendair Hubert von Steiner zum Beweiſe Allerhöchſt Ihrer beſondern Zufriedenheit mit ſeiner ſeit 32 Jahren an-

Digitized by Google

geſtrengten Dienſtesleiſtung den Titel und Rang eines geheimen Rathes zu verleihen, und Sich die Fortſetzung ſeiner nützlichen Dienſte bei dem Staats Miniſterium der Finanzen vorzubehalten;

dieſelbe Auszeichnung mit dem Titel und Range eines geheimen Rathes auch dem verdienſtvollen bisherigen Direktor der Miniſterial Finanz Sektion, Klemens von Neumayr zu verleihen;

ſodann außer dem geheimen Rathe von Neumayr, welcher das erſte Mitglied des Miniſterialrathes der Finanzen bilden wird, folgende bisherige Ober Finanzräthe zu Miniſterialräthen zu ernennen:

Joſeph Thoma,
Georg Freiherrn von Stengel,
Georg Panzer,
Georg von Sutner,
Alois von Plank, (für das Bauweſen.)
Karl Friedrich Roth,
Johann Georg Feßmair;

ferner Allerhöchſt Ihren Kämerer und Vorſtand der General Bergwerks Adminiſtration und der Porzellain Fabrik Direktion Freiherrn von Schwerin zum Beweiſe der allerhöchſten Zufriedenheit den Titel und Rang eines geheimen Rathes zu ertheilen;

am 14. den geweſenen Landrichter in Tamsweg Joſeph Edlinger, dermaligen Stadtgerichts Aſſeſſor zu München, zum Landrichter in Wegſcheid zu ernennen;

am 15. den zum Sekretär bei dem Ober Appellationsgerichte beſtimmt geweſenen vormaligen Sekretär bei der oberſten Juſtiz Stelle zu Würzbueg, Joſeph Valentin Pfiſter, nach ſeinem Geſuche als Sekretär bei dem Appellationsgerichte zu Würzburg einzureihen;

und anſtatt deſſelben den bisherigen Sekretär bei dieſem Gerichtshofe, Philipp Joſeph Keller, in gleicher Eigenſchaft zu dem Ober Appellationsgericht extra statum zu verſezen;

auch dem überzähligen Advokaten Heinrich Walkert zu Nürnberg die Vorrückung in die etatsmäßige Zahl der öffentlichen Rechts Anwälte daſelbſt zu gewähren;

dem bisherigen Zuchthaus Inſpektor Liebler die erledigte Haus Verwaltersſtelle im Julius Spitale zu Würzburg, und die erledigte Stelle eines Buchhalters, zugleich Kontrolleurs bei der öffentlichen Leihanſtalt zu Regensburg dem bisherigen Funktionär des General Kommiſſariats des Regenkreiſes Franz Paul Ertl zu verleihen;

endlich am 18. den Oberlieutenant und Adjutanten im erſten Linien Infanterie Regimente, Friedrich Graf von Saporta in die Zahl Allerhöchſt Ihrer Kämerer aufzunehmen.

Berichtigung.

In den erſtern Abdrücken des XVI. Stücks des Regierungsblatts S. 367. kommt in der zweiten Zeile die Allegation des §. 114. irrig, ſtatt 109 vor.

Regierungsblatt.

XIX. Stück. München, Donnerſtag den 8. Mai 1817.

Verordnung.

(Die Formation und DienſtesInſtruktion des königlichen StaatsRathes betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, zur Vollziehung des X. Artikels Unſerer Verordnung vom 2. Februar 1817, in welcher Wir die DienſtesInſtruktion für den im II. Artikel daſelbſt eingeſezten StaatsRath unter die Geſchäfte des erſten Ranges aufgenommen haben, den Uns zu dieſem Ende vorgelegten Entwurf einer reifen Berathung untergeben, und ertheilen nunmehr dieſer oberſten berathenden Stelle Unſers Reiches ihre Formation und Inſtruktion wie folgt:

I. Titel.
Bildung des StaatsRaths.

§. 1. Der StaatsRath iſt die oberſte berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigſten, Tit. II. näher bezeichneten Angelegenheiten der Krone und ſeines Volkes in unmittelbare Berathung nimmt. Derſelbe iſt zugleich in den Nro 15. 16. und 17. des II. Titels bemerkten Fällen die oberſte entſcheidende Stelle. An der Verwaltung ſelbſt kommt ihm kein Antheil zu.

§. 2. Er beſteht unter der unmittelbaren oberſten Leitung des Königs

1. aus dem Kronprinzen, ſobald dieſer die in dem königlichen FamilienGeſeze beſtimmte Volljährigkeit erreichet hat;
2. aus den in der Reſidenzſtadt anweſenden nachgebornen volljährigen Prinzen des königlichen Hauſes in der direkten Linie, ſo oft der König es für gut findet, dieſe in denſelben zu berufen;
3. aus den fünf StaatsMiniſtern, nämlich
   a. des Hauſes und des Aeußern,
   b. der Juſtiz,
   c. des Innern,
   d. der Finanzen,
   e. der Armee;
4. aus dem jedesmaligen Feldmarſchall, oder in deſſen Ermanglung aus einem beſonders hiezu ernannten aktiven General der Armee;
5. aus dem Präſidenten;
6. aus den fünf GeneralDirectoren der fünf beſondern StaatsMiniſterien;
7. aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatsräthen, mit Rückſicht auf

Digitized by Google

die nach der Abtheilung des Geſammt-StaatsMiniſteriums gebildeten Sektionen des StaatsRathes;

8. aus einem GeneralSekretär;

9. aus dem für die Expedition, das Sekretariat, die Regiſtratur und die Kanzlei erfoderlichen Perſonal, mit der nöthigen Dienerſchaft.

§. 3. In Beziehung auf den Rang wird feſtgeſezt:

Die Staatsräthe im wirklichen Dienſte haben den Rang vor den geheimen Räthen und GeneralKommiſſären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilet, oder im außerordentlichen Dienſte vorbehalten iſt.

Der GeneralSekretär hat den Rang des jüngſten Staatsraths.

Das übrige Perſonal gehet dem der Miniſterien von gleicher Klaſſe vor.

In Beziehung auf die AmtsKleidung hat es bei den bisherigen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

§. 4. Der König behält ſich vor, nach Umſtänden einige der erſten Staatsbeamten, insbeſondere einen oder mehrere GeneralKommiſſäre, oder Präſidenten der Juſtizhöfe, zu außerordentlichen Berathungen über wichtige Gegenſtände, welche einen einzelnen Kreis, oder mehrere Kreiſe gemeinſchaftlich betreffen, in den StaatsRath zu berufen.

§. 5. Die Mitglieder des StaatsRaths, den GeneralSekretär eingeſchloſſen, treten mit ihrem Eintritte in denſelben zugleich in das durch die Pragmatik für den StaatsDienſt vom 1. Jänner 1805. ausgeſprochene Verhältniß ein; das übrige Perſonal wird nach der Verordnung vom 28. November 1812; und nach den übrigen ſchon beſtehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen behandelt.

§. 6. Der König wird in ErledigungsFällen die Stellen der Staatsräthe aus den ausgezeichnetſten Staatsbeamten und andern vorzüglich würdigen Individuen ergänzen, und behält ſich vor, den StaatsRath darüber zu vernehmen.

§. 7. Der StaatsRath verſammelt ſich in Unſerer Reſidenz in den für ſeine Sitzungen ihm allda angewieſenen beſondern Zimmern.

II. Titel.
Geſchäftskreis des StaatsRathes.

In den Geſchäftskreis des StaatsRathes gehören:

A. Zur Berathung

1. Die Reviſion der Verfaßung des Reiches und der darauf ſich beziehenden Edicte;

2. Die Organiſation der StaatsKollegien, der StaatsBehörden, und StaatsAnſtalten;

3. Alle Gegenſtände einer neuen Geſezgebung wie auch authentiſche Erklärungen der beſtehenden Geſeze;

4. Allgemeine Verordnungen, welche das Eigenthum, die perſönliche Freiheit, und

Digitized by Google

die wohlerworbenen Rechte der Staatsbürger betreffen;

5. Allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, durch welche beſtehende organiſche Einrichtungen aufgehoben oder abgeändert werden ſollen;

6. Der General-Finanz-Etat des Reiches im Voranſchlage für das eintretende Verwaltungs-Jahr, mit dem Entwurfe der Geſeze und Verordnungen für die Steuern und Auflagen zur Deckung des erfoderlichen Staats-Einkommens;

7. Die dem verſammelten Landrathe zu ſeinem Gutachten vorzulegenden Gegenſtände der Geſezgebung und Belegung, und die von demſelben aus Anlaß dieſes Gutachtens erhobenen Anſtände und geäußerten Wünſche;

8. Die Kompetenz-Konflikte, ſowohl zwiſchen den verſchiedenen Staats-Miniſterien, als zwiſchen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen;

9. Die den Geſchäftskreiſen verſchiedener Miniſterien gemeinſchaftlichen Gegenſtände, wenn die einſchlägigen Miniſterien ſich hierüber nicht vereinigen können;

10. Beſchwerden, die aus einer durch das Verfahren der vollziehenden Stellen entſtandenen Kränkung des Eigenthums und der perſönlichen Freiheit entſpringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den beſtehenden Verordnungen nicht geſtattet iſt, auch zur Erkenntniß der für die gemiſchten Rechtsſachen aufgeſtellten 3. Inſtanz (III. Titel §. 10.) ſich nicht eignet, und worüber in dem ordentlichen adminiſtrativen Wege bei den Miniſterien keine Abhilfe erfolgt iſt;

11. Das Gutachten über die Ertheilung des Indigenats;

12. Die Inſtruktion des vom Könige auf den Antrag der Staats-Miniſterien zur allgemeinen Kontrolirung der Verwaltung in den Kreiſen aus der Mitte des Staats-Rathes ernannten Viſitations-Kommiſſärs, und der Empfang des von demſelben zu erſtattenden Viſitations-Berichtes;

13. Die Jahresberichte der Miniſter in einer gedrängten Darſtellung ſowohl des allgemeinen Zuſtandes des ihnen anvertrauten Geſchäftskreiſes, als der beſondern einzelnen weſentlichen Kompetenz-Theile, mit der Anzeige ihrer Fortſchritte und Hinderniſſe, die ſich in denſelben ergeben haben;

14. Endlich alle jene Gegenſtände, worüber der König die Vernehmung des Staats-Rathes beſonders beſchließt.

B. Zur Entſcheidung als erkennenden Stelle.

15. Rekurſe gegen die von den adminiſtrativen Juſtizſtellen ergangenen Erkenntniſſe, die Abtretung eines Privat-Eigenthumes für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verord-

(*)

Digitized by Google

nung vom 14. Auguſt 1815 (Rggsbltt. vom Jahre 1815 St. XXXIV. Seite 724 — 727) darüber enthaltenen Vorſchriften;

16. Rekurſe in gemiſchten Rechtsſachen, nämlich adminiſtrativ, polizeilich und finanziellen Gegenſtänden, welche jedoch durch eine beſondere Kommiſſion, unter dem Vorſize eines Staatsrathes, nach den im III. Titel §. 10. gegebenen Beſtimmungen, behandelt werden;

17. Ob ein Staatsbeamter vor Gericht zu ſtellen ſey, oder nicht?

III. Titel.
Geſchäftsgang.

§. 8. Die nach Tit. II. in den StaatsRath gehörigen Vorträge der StaatsMiniſterien, ſo wie die ſowohl dahin, als an die beſondere StaatsRathsKommiſſion geeigneten Rekurſe, werden unmittelbar an den König unter der Aufſchrift

„An Seine Majeſtät den König“
„zum StaatsRath“

eingeſendet, und nach der Eröffnung an den GeneralSekretär zur Aufnahme in das EinlaufsProtokoll abgegeben.

In daſſelbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den StaatsRath gewieſenen Gegenſtände eingetragen.

§. 9. Bei allen Gegenſtänden, welche nicht durch die StaatsMiniſterien an den StaatsRath gebracht werden, beſtimmt der König die Referenten.

§. 10. Die Rekurſe in gemiſchten RechtsSachen, welche durch die Verordnungen vom 4. Juni 1808 (Rggsbltt. vom Jahre 1808 Stück XXVIII. Seite 1329 bis 1335) und vom 8. Auguſt 1810 (Reggbltt. vom Jahre 1810 Stück XXXVIII. Seite 642 bis 646) dem ehemaligen geheimen Rathe zur Entſcheidung in lezter Inſtanz übertragen waren, ſollen künftig, unter dem Vorſize eines Staatsrathes, durch eine aus drei Miniſterial- und drei CentralRäthen des GeneralFiskalats zuſammengeſezte Kommiſſion in lezter Inſtanz entſchieden werden.

Der König ernennt alle drei Monate den derſelben vorſizenden Staatsrath.

Die StaatsMiniſter der Juſtiz, des Innern und der Finanzen, und der Vorſtand des GeneralFiskalats zeigen zum Protokoll des StaatsRathes diejenigen Räthe an, welche ſie für das eintretende VerwaltungsJahr zu jener Kommiſſion ausgewählt haben.

Alle bei dem GeneralSekretariate des StaatsRathes eingekommenen Rekurſe dieſer Art werden, mit genauer Bemerkung der Zeit ihres Einlaufes, an den Vorſtand der Kommiſſion abgegeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem GeſchäftsProtokolle verbundene EinlaufsJournal ſorgt, und die RekursSchriften mit den vollſtändigen Akten, deren Ablieferung, wenn ſie nicht beiliegen, bei dem einſchlägigen Miniſterium

Digitized by Google

zu bewirken iſt, an die Referenten vertheilt, welche er dafür beſtimmt.

Der Vortrag iſt möglichſt zu beſchleunigen. Die Berathung darüber geſchieht in kollegialer Form. Bei einer ſich ergebenden StimmenGleichheit iſt die Stimme des Vorſtandes entſcheidend.

Zur Abfaſſung eines gültigen Erkenntniſſes müſſen nebſt dem Vorſtande fünf KommiſſionsMitglieder der Sizung beiwohnen.

Die Kommiſſion hat in der Behandlung dieſer Rekurſe alle jene Vorſchriften zu beobachten, welche in der oben erwähnten Verordnung vom 8. Auguſt 1810, und in jener vom 18. December 1812 (Rggsblt. vom Jahre 1813 Stück III. Seite 91) über die Kompetenz, die Fatalien, und übrigen Förmlichkeiten enthalten ſind.

Die Erkenntniſſe werden mit den Akten an das StaatsRathsProtokoll abgegeben, und ſodann auf die unten §. 19. lit. b. näher beſtimmte Art, im Namen des Königs ausgefertiget.

Zur Führung des SizungsProtokolls wird von den obengenannten Miniſterien ein geheimer Sekretär der Kommiſſion zugewieſen.

§. 11. Gegenſtände von beſonderer Wichtigkeit, insbeſondere aus der Geſezgebung, ſollen, ehe ſie zur allgemeinen Verſammlung des StaatsRathes kommen, in einem Ausſchuße aus den einſchlägigen Sektionen deſſelben zuvor gründlich erörtert, und für das Plenum vorbereitet werden.

Gehört ein zu erörternder Gegenſtand vor mehrere Sektionen z. B. des Innern und der Finanzen ꝛc. ꝛc., ſo wird der König die Berathung eines zuſammengeſezten Ausſchuſſes anordnen.

§. 12. In den Sektionen ſteht, in Abweſenheit des einſchlägigen Miniſters, dem im Dienſte älteſten Mitgliede die Funktion des Dirigenten zu.

Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet; der Vorſizende hat gleich den übrigen Mitgliedern der Sektion nur eine Stimme.

Das Protokoll wird durch einen geheimen Sekretär eines Miniſteriums geführt.

§. 13. Zu den Berathungen der Sektionen können auch zum StaatsRathe nicht gehörige Perſonen, insbeſondere Räthe aus den Miniſterien, zur Ertheilung der erforderlichen Aufſchlüſſe über techniſche, wiſſenſchaftliche oder ſonſtige Gegenſtände beſtimmter VerwaltungsZweige, beigezogen werden; ſie haben aber keine Stimme, ſondern werden nur in ihrem Gutachten vernommen.

§. 14. Der StaatsRath kann ſich nur auf Befehl des Königs verſammeln; dieſer beſtimmt Tag und Stunde, wie auch die ReihenFolge, in welcher die bei demſelben eingebrachten Vorträge erſtattet werden ſollen.

Dem GeneralSekretär liegt ob: die Lithographirung der in den StaatsRath gehörigen Vorträge zu beſorgen, und die Abdrücke hievon an die Mitglieder des StaatsRathes durch ein ZirkularSchreiben, in wel-

Digitized by Google

chem die von dem Könige beſtimmte Sizungs-Zeit bekannt gemacht wird, zu vertheilen; wobei Sorge zu tragen iſt, daß die Vertheilung, mit Ausnahme der beſonders dringenden Fälle, acht Tage vor der Sizung geſchehe.

Wenn ein Mitglied des StaatsRathes bei dem Gegenſtande eines Vortrages perſönlich betheiliget iſt, ſo wird dasſelbe von der BerathungsSizung darüber ausgeſchloſſen. Wenn außerdem ein Mitglied des StaatsRathes gehindert iſt, der angeſagten Sizung beizuwohnen, ſo iſt es gehalten, davon Anzeige zu machen.

§. 15. Den Vorſiz im StaatsRathe wird der König, wo er es für nöthig erachtet, ſelbſt führen. In der Abweſenheit des Königs hält der Kronprinz, und in deſſen gleichzeitiger Abweſenheit oder VerhinderungsFalle der Präſident des StaatsRathes die Umfrage, und ſpricht nach der StimmenMehrheit den Beſchluß des StaatsRathes aus.

§. 16. Nach dem Vortrage des Referenten ſtimmt zuerſt der Miniſter und der GeneralDirektor, zu deſſen Geſchäftskreiſe der Gegenſtand gehört, wenn ſie nicht ſelbſt den Vortrag haben; nach dieſen ſtimmt unmittelbar die entſprechende Sektion; hierauf die übrigen Miniſter, der Feldmarſchall, und wenn der König oder der Kronprinz den Vorſiz führen, der Präſident des StaatsRathes, dann die Staatsräthe der übrigen Sektionen, nach dem Alter des Dienſtes. In wichtigeren Fällen, oder auf beſondere Anordnung, wird ſchriftlich geſtimmt, und die geſchriebenen Abſtimmungen werden, nach ihrer Vorleſung, zum Protokoll abgegeben.

Nach erfolgter Abſtimmung ſämtlicher Staatsräthe wird der König, oder deſſen Stellvertreter auch die Meinung der anweſenden königlichen Prinzen vernehmen.

§. 17. Wenn der König nicht ſelbſt anweſend im StaatsRathe entſcheidet, ſo wird demſelben das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten, mit den davon abweichenden beſondern Abſtimmungen, und dem darüber abgehaltenen Protokolle, durch den Präſidenten vorgelegt; der König beſtimmt hierauf: ob er den Beſchluß des StaatsRathes genehmige oder nicht, oder ſolchen mit Bemerkungen dem StaatsRathe zur weitern Berathung zurückgebe. Die Gutachten des StaatsRathes und die von demſelben entworfenen Geſeze und Verordnungen ſind, ohne Ausnahme, der Beſtätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die vollziehenden StaatsBehörden nur dann Kraft, wenn die königliche Sanktion erfolgt iſt.

§. 18. Der GeneralSekretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abſtimmungen und gefaßten Beſchlüſſe, ſo wie die Entſcheidung des Königs im StaatsRathe, in ein ausführliches Protokoll auf, welches, von dem GeneralSekretär beglaubiget, von dem Kronprinzen, den anweſenden königlichen Prinzen, den Miniſtern, dem Feldmarſchall und dem Präſidenten des StaatsRaths unterzeichnet, und dem Könige zur Genehmigung

Digitized by Google

vorgelegt wird. Die Protokolle mit ihren Beilagen werden bei dem GeneralSekretariate bewahret, und können daſelbſt von den Mitgliedern des StaatsRathes eingeſehen werden.

§. 19. Für die Form der Ausfertigungen wird feſtgeſezt:

a) die auf die Vernehmung des StaatsRathes gegebenen Geſeze aus der bürgerlichen, organiſchen und adminiſtrativen Geſezgebung, ſo wie über Verfaſſungs-Gegenſtände, erſcheinen unter dem königlichen Titel in dem gröſſern Kanzlei-Style, unter des Königs eigenhändiger Unterſchrift, und werden von ſämtlichen StaatsMiniſtern und dem Präſidenten des StaatsRathes kontraſignirt, von dem GeneralSekretär des StaatsRathes beglaubiget, und durch das Geſezblatt bekannt gemacht;

b) die Beſchlüſſe des StaatsRathes als erkennenden Stelle (Nro. 15. 16. 17. im II. Titel) werden unter gleichmäſſiger Unterſchrift des Königs, der Kontraſignatur des einſchlägigen Miniſters und des Präſidenten des StaatsRathes, und der Beglaubigung des GeneralSekretärs des StaatsRathes ausgefertiget;

c) alle übrigen, auf die Gutachten und Anträge des StaatsRathes, an dieſen und die StaatsMiniſterien erlaſſenen Entſcheidungen und beſonderen Aufträge an dieſelbe ſollen als KabinetsBefehle unter des Königs alleiniger Unterſchrift und der Kontraſignatur des GeneralSekretärs des StaatsRathes ausgefertiget werden. Der in dieſer Art den StaatsMiniſterien bekannt gemachte Wille des Königs wird, wenn der Gegenſtand es erfodert, durch dieſe mittels des Geſezblattes, oder nach Umſtänden an die betreffenden Stellen, ausgeſchrieben.

Wir vertrauen in Unſern StaatsRath, daß er, von der hohen Beſtimmung des ihm gegebenen Wirkungskreiſes erfüllt, einen kräftigen Verein von Einſicht und redlicher Vaterlandsliebe um Uns bilden, und in dem Wohle Unſers Volkes das Ziel und den Lohn Unſerer RegentenSorge erkennen und befördern werde.

München am 3. Mai 1817.

Max Joſeph.

Graf von Reigersberg, — Fürſt Wrede, Feldmarſchall, — Graf von Triva, Graf von Rechberg, — Graf von Thürheim, — Freiherr von Lerchenfeld.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen StaatsRathes.

Digitized by Google

Verzeichniß
der Mitglieder
des unter der oberſten Leitung Seiner Majeſtät des Königs angeordneten StaatsRathes.

Seine königliche Hoheit der Kronprinz,
Seine königliche Hoheit der Prinz Karl von Baiern.

Die königlichen StaatsMiniſter.

1. Der StaatsMiniſter der Juſtiz, Herr Graf Heinrich von Reigersberg;
2. Der Feldmarſchall, Herr Fürſt Karl von Wrede;
3. Der StaatsMiniſter der Armee, Herr Graf Johann Nepomuk von Triva;
4. Der StaatsMiniſter des Hauſes und des Aeußern, Herr Alois Graf von Rechberg;
5. Der StaatsMiniſter des Innern, Herr Karl Friedrich Graf von Thürheim;
6. Der StaatsMiniſter der Finanzen, Herr Maximilian Freiherr von Lerchenfeld;
7. Der Präſident des StaatsRathes mit dem Range eines StaatsMiniſters, Herr Joſeph Graf von TörringGuttenzell.

Wirkliche Staatsräthe im ordentlichen Dienſte.

Sektion des Aeußern.

GeneralDirektor, Karl Auguſt von Ringel.

Sektion der Juſtiz.

GeneralDirektor, Johann Nepomuk von Effner,
Karl Auguſt Freiherr von Seckendorf,
Franz Arnold Van der Becke.

Sektion des Innern.

GeneralDirektor, Friedrich von Zentner,
Karl Graf von Preyſing,
Ignaz Franz Freiherr von Gruben,
Chriſtian Johann Baptiſt von Wagner.

Digitized by Google

Sektion der Finanzen.

GeneralDirektor, Franz von Krenner,
Joſeph Maria Freiherr von Weichs,
Ferdinand Freiherr von Hartmann,
Franz Sales von Schilcher,
Klemens von Neumayr.

Sektion der Armee.

GeneralDirektor, Benignus Freiherr von Colonge,
Heinrich von Krauß.

GeneralSekretär
mit dem Range des jüngſten Staatsraths,
Egid von Kobell.

Vermög allerhöchſter Dekrete vom 3. Mai d. J. haben Seine Majeſtät der König die proviſoriſchen StaatsMiniſter des Hauſes und des Aeuſſern, dann des Innern und der Finanzen, Alois Grafen von Rechberg, Karl Friedrich Grafen von Thürheim, und Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld, zum Beweiſe Allerhöchſtihrer Zufriedenheit mit den in den anvertrauten Wirkungskreiſe geleiſteten vorzüglichen Dienſten, und des beſondern allerhöchſten Vertrauens als ſolche definitive zu beſtätigen geruht.

Vermög allerhöchſten Dekrets vom 3. Mai d. J. haben Seine Majeſtät der König den königlichen wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienſte, Joſeph Auguſt Grafen von TörringGuttenzell zum Präſidenten des StaatsRathes, mit dem Range eines StaatsMiniſters allergnädigſt zu ernennen geruht, um demſelben dadurch einen Beweis Allerhöchſtihres beſondern Vertrauens und der öffentlichen Anerkennung der ausgezeichneten Verdienſte zu geben, die er ſich in den verſchiedenen höhern Staatsämtern erworben hat, welche ihm unter der Regierung Seiner königlichen Majeſtät und jener Allerhöchſtihres Vorfahrers anvertraut waren.

Seine Majeſtät der König haben ſich allergnädigſt bewogen gefunden, zur Ergänzung des StaatsRathes unterm 3. Mai d. J. Nachfolgende zu wirklichen Staatsräthen im ordentlichen Dienſte zu ernennen:

Für die Sektion der Juſtiz;

1. den königlichen Präſidenten des Appella-

Digitized by Google

tionsgerichts in Bamberg, Karl Auguſt Freiherrn von Seckendorf,

2. den königlichen Direktor des OberAppellationsgerichts, Franz Arnold Van der Becke;

für die Sektion des Innern;

3. den Staatsrath und bisherigen Hofkommiſſär Ignaz Franz Freiherrn von Gruben;

4. den bisherigen Staatsrath Chriſtian Johann Baptiſt von Wagner,

für die Sektion der Finanzen;

5. den königlichen VicePräſidenten des oberſten Rechnungshofes Franz Sales von Schilcher.

6. den königlichen geheimen Rath Klemens von Neumayr,

Vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 3. Mai d. J. haben Seine Majeſtät der König die bisherigen wirklichen Staats-Räthe im ordentlichen Dienſte, Freiherrn von Cetto und Freiherrn von Aretin, mit Beibehaltung ihres Ranges und unter Bezeigung allerhöchſtdero Zufriedenheit mit den in ihrer Eigenſchaft als wirkliche Staats-Räthe geleiſteten Dienſten; ſo wie die wirklichen geheimen Räthe und außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an den Höfen von Petersburg und London, Gabriel Grafen De Bray und Hubert von Pfeffel zu Staatsräthen im außerordentlichen Dienſte zu ernennen geruht.

Seine Majeſtät der König haben vermög allerhöchſter Entſchließung vom 3. Mai d. J. allergnädigſt geruht, zur Bildung der Expedition, des Sekretariats, der Regiſtratur und Kanzlei bei dem GeneralSekretariate des StaatsRathes Nachſtehende, als:

1) den bisherigen BüreauSekretär, Philipp Hexamer, zum expedirenden geheimen Sekretär mit dem Range eines wirklichen Raths;

2) den bisherigen OberRegiſtrator der StiftungsSektion, Ferdinand Döllinger, zum Regiſtrator, mit dem Range eines wirklichen Raths;

3) den bisher bei der SchuldenTilgungs-Kommiſſion funktionirenden Officianten Ferdinand Stademann zum wirklichen Sekretär; und

4) den bisherigen Kanzelliſten bei der MiniſterialKriegsKommiſſion, Balthaſar Thalhammer, zum geheimen Kanzelliſten, zu ernennen.

DienſtesNachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten ferner am 19. April l. J. zu bewilligen, daß den JuſtizKanzleiräthen des Herrn Fürſten von Löwenſtein zu Heubach, Kahl und von Jagemann das Prädikat geheimer Juſtizräthe beigelegt werden dürfe; und

den Leibjäger Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Friederich Scheidl zum Revierjäger in Biberg zu ernennen;

Digitized by Google

am 20. die nachgeſuchte Entlaſſung des PolizeiAktuars Aigner zu Paſſau von ſeiner Stelle allergnädigſt zu bewilligen; und

den zweiten LandgerichtsAſſeſſor Johann Nepomuk Spengler in Schongau, auf dieſe erledigte PolizeiAktuarsStelle zu Paſſau zu verſezen;

am 21. den proviſoriſchen Landrichter Johann Paul von Inama zu Erding definitiv auf ſeinen dermaligen Poſten zu beſtätigen;

am 22. den bisherigen zweiten Direktor des Stadtgerichts in Regensburg Georg Hirtmair, und den Rath des Appellationsgerichts für den Iſarkreis Lorenz Himmelſtoß auf die zwei erledigten Rathsſtellen bei dem königlichen OberAppellationsgerichte zu befördern; und

die zweite Direktorsſtelle am Stadtgerichte zu Regensburg dem in das Appellationsgericht für den Regenkreis beſtimmt geweſenen Rath des vormaligen Appellationsgerichtes für den Illerkreis Georg von Silberhorn zu übertragen;

am 23. bei dem OberMedicinalKollegium zum Vorſtande den geheimen Rath und Leibarzt Bernard von Harz;

zu OberMedicinalräthen, und zwar zum erſten den bisherigen OberMedicinalrath bei dem MiniſterialDepartement des Innern, Simon von Häberl, mit Beibehaltung ſeines gehabten Ranges;

zum zweiten den königlichen LeibWundarzt Alois von Winter;

zum dritten den königlichen Leibarzt Friedrich Karl von Loe;

zum vierten den Profeſſor Andreas Koch; und

zum fünften den Medicinalrath und Profeſſor Ernſt von Groſſi;

zum Aſſeſſor, und zwar für das pharmaceutiſche und chemiſche Fach, den königlichen Hofapothecker Joſeph von Brentano zu ernennen.

Für die Kanzlei des OberMedicinalKollegiums zu berufen:

als Sekretär: den bisherigen Sekretär und geheimen Kanzelliſten bei dem Miniſterium des Innern, Karl Grau;

als Regiſtrator: den bisherigen Protokolliſten bei dem MiniſterialDepartement des Innern, Joſeph Camill Döſinger;

als Kanzelliſten:

1) den bisherigen Kanzelliſten bei dem ebenbenannten Departement Michael Haberkorn,
2) den bisherigen Kanzelliſten deſſelben Departements Ignaz Auracher,
3) den bisherigen Kanzelliſten bei der MiniſterialStiftungsSektion Ludwig Freiherrn von Rehling; und

zu den Verrichtungen eines Boten den bisherigen Boten bei dem oftgedachten Departement Magnus Litz, zu beſtimmen.

Digitized by Google

Ferner am 24. den Revierförſter zu Kaltenbrun, Karl Freiherrn von Andrian, zum Revierförſter in Freudenberg, den Revierförſter zu Taubenbach, Zacharias von Hözendorf, zum Revierförſter in Kaltenbrun, den quieszirten Revierförſter von Hauſen, Johann Reithmayr zum Revierförſter in Taubenbach, den Revierförſter von Roggenburg, Johann Ehrenthaler zum Revierförſter in Dinkelſcherm, und den Oberlieutenant im 7. LinienInfanterieRegimente und vormaligen ForſtinſpektionsGehilfen Sigmund von Führer zum Revierförſter in Roggenburg zu ernennen;

die Verſezung des bisherigen Landgerichts-Arztes Dr. Antonin Hazzi von Ebersberg nach dem Landgerichte Werdenfels, und dagegen des Dr. Karl Adam Jungmann, bisherigen Gerichtsarztes zu Werdenfels, nach Ebersberg allergnädigſt zu genehmigen;

eben ſo die Verſeznng des bisherigen Landgerichtsarztes Dr. Georg Oſterhammer von Traunſtein, in gleicher Eigenſchaft nach Reichenhall, und dagegen des Dr. Franz Xaver Jehlin von Reichenhall nach Traunſtein zu bewilligen; und

dem Profeſſor an der CentralVeterinärſchule Dr. Ludwig Schwab, den Titel und Rang eines Rathes zu ertheilen; endlich

am 25. dem Präſidenten der ehemaligen Landesdirektion in Würzburg Alexander Freiherrn von Werneck, in beſonderer Berückſichtigung ſeiner langjährig treugeleiſteten Dienſte, den Titel und Rang eines geheimen Rathes zu verleihen.

CivilVerdienſtmedaillenVerleihungen und allerhöchſte ZufriedenheitsBezeigung.

Seine Majeſtät der König haben, um die Allerhöchſtdenſelben angerühmten Verdienſte, welche ſich der Revierförſter Franz Xaver Näßl in Morenweis ſeit ſeinen 52 Dienſtjahren durch Fleiß und lobenswerthe Treue bisher erworben hat, öffentlich anzuerkennen, demſelben unterm 21. Februar l. J. die ſilberne CivilVerdienſtMedaille zu verleihen, eben ſo am 22. April l. J. für die Anſtrengung, mit welcher einige Einwohner von Laberweinting das Leben und das Eigenthum ihrer Mitbürger bei der im Monat Juli v. J. ſtattgehabten Ueberſchwemmung retteten, dem HerrſchaftsgerichtsOberſchreiber Sebaſtian Albert Peter und dem BäkersSohn Xaver Muſinan die ſilberne CivilVerdienſtMedaille allergnädiſt zu verleihen, dem Krämmer Mathias Kirchinger, dem Gemeinen des 10. LinienInfanterieRegiments Georg Vogel, dem Kleingütler Joſeph Lang und dem Martin Faltermayer aber das allerhöchſte Wohlgefallen zu erkennen zu geben geruht.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XX. Stück. München, Freitag den 16. Mai 1817.

Verordnung.

(Die Behandlung der Unterthanen des Kanton Glarus in der Schweiz, bei Konkurſen betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch die Verordnung vom 17. März 1808 (Regierungsblatt 1808 Stück XIV. S. 683) den Schweizer Unterthanen bei gerichtlichen Konkurſen in Unſern Staaten gleiche Rechte mit den Inländern in der Vorausſezung eingeräumt, daß von den Schweizer Gerichten gegen Unſere Unterthanen die erfoderliche Reciprocität beobachtet werde. Da nun der Kanton Glarus in der Schweiz dieſe Gleichſtellung noch zur Zeit verweigert, ſo tragen Wir ſämtlichen Gerichtsſtellen Unſers Reiches auf, gegen die Unterthanen des gedachten Kantons Glarus die Retorſion anzuwenden, und dieſelben bei gerichtlichen Konkurſen mit ihren Foderungen allen inländiſchen Gläubigern nachzuſezen.

München den 6. Mai 1817.

Max Joſeph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der GeneralSekretär
von Nemmer.

Bekanntmachungen.

Seine Majeſtät der König haben nach Vernehmung Allerhöchſtdero StaatsRathes im Betreffe der Maßregeln gegen die Theuerung und der Anordnung eines CentralKomité's unterm 12. d. M. an die königlichen StaatsMiniſter des Innern und der Finanzen Grafen von Thürheim und Freiherrn von Lerchenfeld nachſtehende allerhöchſte Entſchließung zu erlaſſen geruht:

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Sicherung Unſeres Reiches gegen die aus möglichem Mangel und der noch beſtehenden Theuerung des Getreids drohenden Uebel iſt ununterbrochen ein Gegenſtand Unſerer beſondern RegentenSorge geweſen.

Wir haben zur Begünſtigung der Zu- und Einfuhr des Getreides und der erſten LebensBedürfniſſe die EingangsZölle, ſo wie jene im Innern des Reiches aufgehoben; dagegen die Ausfuhr ſehr erhöhten Auflagen und beſchränkenden Vorſchriften unterworfen; die Eindienung der Giltfrüchte Unſerers Aerars, ſo wie der Stiftungen und Kommunen in Natur anbefohlen; Unſeren Regierungen die ausgedehnteſten Voll-

Digitized by Google

machten ertheilt, um GetreidVorräthe auf den Kredit ganzer Bezirke und ganzer Kreiſe zuſammen zu bringen; und endlich ſelbſt den Ankauf beträchtlicher Quantitäten Getreides im Auslande angeordnet. Denjenigen Unterthanen, welche durch Armuth oder erlittene Unglücksfälle in ihrem eigentlichen LebensUnterhalte bedroht ſeyn könnten, haben Wir ebenfalls Unſere Berückſichtigung gewidmet. Auſſerordentliche Wohlthätigkeits-Vereine haben ſich den ArmenPflegen angeſchloſſen, bedeutende Vorſchüſſe ſind aus milden Fonds geleiſtet worden; der Betrag der erhöhten AusgangsZölle der Geldbußen und Konfiscationen iſt zur Erleichterung der Dürftigkeit angewieſen, und die Vorräthe des Aerars der Stiftungen und Kommunen haben Wir beſtimmt, Speiſe und Saamen abzureichen, nöthigenfalls die Schrannen zu decken, und den Einwohnern der Städte wohlfeileres Brod zu verſchaffen.

Endlich haben Wir auch die Beförderung der Saaten Uns angelegen ſeyn laſſen, Unſere KreisStellen mit Vorſchriften hierüber verſehen, und den Anbau der Brachfelder für dieſes Jahr von den Uns und den Stiftungen zuſtändigen Zehenten befreit.

Wir behalten Uns vor, Unſerer Fürſorge eine noch weitere Ausdehnung zu geben, und alle diejenigen Vorkehrungen unverzüglich zu veranlaſſen, welche Wir dem allgemeinen Wohle entſprechend, und dem allenfallſigen Wechſel der Umſtände angemeſſen finden werden. Um aber einerſeits die noch zu ergreifenden Maßregeln auf eine gründ-

liche Weiſe vorzubereiten, andererſeits die gewünſchte Ueberſicht und Gewißheit herzuſtellen, daß Unſre Willensmeinung allenthalben zur pflichtmäßigen Ausführung gebracht werde, und zugleich die nöthige Uebereinſtimmung im Verfahren und eine thätige Beſchleunigung der Geſchäfte zu erzielen, haben Wir nach Vernehmung Unſeres StaatsRathes beſchloſſen, nach Art der in den Kreiſen Unſeres Reichs bereits beſtehenden WohlfahrtsKomitéen ein bis zur nächſten Aerndte und vollzogenen Winterſaat permanentes CentralKomité aus der Mitte Unſerer StaatsMiniſterien und Unſeres StaatsRaths zu bilden.

Daſſelbe ſoll, unter der Leitung Unſerer Staats-Miniſter des Innern und der Finanzen, Grafen von Thürheim und Freiherrn von Lerchenfeld, aus den Staatsräthen von Kraus und von Schilcher, und aus den MiniſterialRäthen von Luz, von Sutner und von Stürmer, zuſammengeſezt werden.

Zu den Obliegenheiten des CentralKomités gehört: die Prüfung und Erledigung der in Bezug auf die Theuerung einkommenden Berichte und Anfragen, die Sammlung zuverläſſiger Nachrichten über die Größe des ſich allenthalben darſtellenden Bedarfs, über die wirklich vorhandenen Hilfsmittel, über den Stand der Schrannen und der Getreidepreiſe, über die Vorräthe in den öffentlichen Speichern, und über die aus denſelben gemachten Leiſtungen, deren Art, Bedingung und Zweck; die geeignete Einleitung zur

Digitized by Google

ſchnellen Herbeiſchaffung des erkauften ausländiſchen Getreides und zur gewiſſenhaften vorſchriftsmäßigen Verwendung deſſelben, die Sorge für die Beſtellung der Getreid-Märkte in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt und in den KreisStädten, dann Vorſorge gegen Mangel bei Bäcker und Melber, um das Publikum mit der Nothdurft zu verſehen, die OberAufſicht auf die Vollziehung Unſerer Geſeze über den Handel mit Getreid und andern Lebensmitteln im Allgemeinen, insbeſondere aber die Berathung und Veranlaſſung anwendbarer und kräftiger Maßregeln zur Verhütung und Abſtellung ſträflicher Umtriebe einer zügelloſen Gewinnſucht und zur Unterdrückung der nicht minder ſträflichen Mißbräuche derjenigen Gewerbsleute, welche die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe verarbeiten und verkaufen. Endlich überhaupt die ſorgfältigſte Beachtung alles deſſen, was dazu beitragen kann, den Druck der Theuerung und des möglichen Mangels zu mildern, und eine gründliche und nachhaltige Beſſerung der obwaltenden Verhältniſſe herbeizuführen, ſo wie die von Zeit zu Zeit zu verfügende öffentliche Bekanntmachung desjenigen, was in dieſer Beziehung geſchehen iſt, zur Beruhigung Unſerer Unterthanen.

Alle Berichte und Eingaben, welche die herrſchende Theuerung und die damit in unmittelbarer Berührung ſtehenden Gegenſtände betreffen, ſollen zwar fortwährend, je nach Beſchaffenheit der Sache, an Unſer StaatsMiniſterium des Innern oder an jenes der Finanzen gerichtet, dieſer Einlauf aber ſogleich mit Benennung des Referenten an Unſer CentralKomité abgegeben, und in das beſondere Protokoll deſſelben eingetragen werden. Die benannten Mitglieder treten täglich zuſammen, um die laufenden Geſchäfte gemeinſchaftlich zu erledigen.

In wichtigen Fällen, und wo es auf allgemeine Grundſäze und Anordnungen ankommt, werden die Berathungen unter dem Vorſize Unſerer Miniſter des Innern und der Finanzen gehalten, welche Uns, Jeder ſo weit es ſeinen Wirkungskreis angeht, das Reſultat vortragen, Unſere Genehmigung und Entſcheidung erholen, übrigens alle Ausfertigungen unterzeichnen, und die ſchleunige Expedition verfügen.

Wir wollen, daß das CentralKomité unverzüglich in Thätigkeit geſezt werde, und tragen Unſern Miniſtern des Innern und der Finanzen auf, die deswegen erfoderlichen Einſchreitungen ſogleich zu treffen, und ſodann die Verſammlung ungeſäumt zu veranſtalten; wobei Wir mit Zuverſicht vorausſezen, daß ſämtliche Mitglieder Unſerem Vertrauen durch pflichtmäßigen Eifer in Beförderung Unſerer auf das Wohl Unſerer Unterthanen gerichteten Abſichten vollkommen entſprechen werden.

Wiederholt befehlen Wir Unſern Regierungen und den ſonſtig betreffenden Behörden, ſich die Beſeitigung und Minderung des Nothſtandes, und eine kluge, pünktliche und thätige Vollziehung Unſerer zu dieſem Zwecke erlaſſenen Anordnungen

Digitized by Google

und Entſchließungen ernſtlich und ununterbrochen angelegen ſeyn zu laſſen.

Unſer Volk wird in gegenwärtiger Verordnung einen neuen Beweis Unſerer landesväterlichen Geſinnungen erkennen, und die unter nicht minder ſchwierigen Verhältnißen bewährte Standhaftigkeit, Treue und Anhänglichkeit deſſelben in Verbindung mit dem ausgezeichneten wohlthätigen Sinne des vermöglichen Theils der Nation, und insbeſondere der Grundherrſchaften, auf deren Anſtrengungen und Unterſtüzungen Wir mit voller Ruhe rechnen, verbürgen Uns die Hoffnung, daß es den vereinigten Kräften gelingen werde, die Uebel und Gefahren des Augenblicks, ſo weit es von menſchlicher Gewalt abhängt, zu überwinden, oder doch den Druck der Laſten vielfach zu erleichtern.

Unſere benannte StaatsMiniſter des Innern und der Finanzen haben die Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch das Regierungsblatt unverzüglich zu veranlaſſen.

München den 12. Mai 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs

Egid von Kobell,
GeneralSekretär des StaatsRaths.

(Den Konkurs der katholiſchen PfarramtsKandidaten im OberDonaukreiſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch die allerhöchſte Verordnung von 1806 vorgeſchriebene Konkursprüfung der katholiſchen PfarramtsKandidaten wird im gegenwärtigen Jahre am 28. Juli dahier an dem Size der unterfertigten Stelle gehalten.

Sämtliche Kandidaten, welche hiebei zugelaſſen werden wollen, müſſen acht Jahre in der praktiſchen Seelſorge zurückgelegt haben, woran höchſtens ſechs Monate fehlen dürfen; übrigens haben dieſelben ihren AdmiſſionsGeſuchen verſchloſſene Zeugniſſe des biſchöflichen Ordinariats, des Landgerichts, oder überhaupt der betreffenden PolizeiBehörde, dann der SchulInſpektion, beizulegen, und ihre AdmiſſionsGeſuche wenigſtens drei Wochen vor Ablauf des PrüfungsTermins einzureichen.

Augsburg den 2. Mai 1817.

Königliche Regierung des Ober-Donaukreiſes.

Freiherr von Grafenreuth.
Kaiſer, Direktor.

Pfarreien und BeneficienErledigungen.

Im Iſarkreiſe.

1) Das Beneficium zu Kothgeiſerin.

Das Beneficium zu Kothgeiſerin iſt durch die Verſezung des lezten Beſizers erlediget worden.

Es liegt in der Diöceſe Freiſing, im Landgerichte Landsberg, im Dekanate Ginzelhofen, und in der Pfarrei Kothalting. Mit demſelben iſt auch die Seelſorge verbunden.

Digitized by Google

Die beſondern Verbindlichkeiten des Beneficiaten beſtehen

1) im Krankenbeſuche;
2) in Leſung von vier Wochenmeſſen;
3) in Haltung von Predigten und Chriſtenlehren an Sonn- und Feiertagen;
4) in einer jährlichen dem Stifter gewidmeten Gedächtnißfeier mit Seel- und Lobamt.

Die Einkünfte beſtehen

a) aus den Zinſen des FundationsKapitals	300 fl.
b) aus Realitäten	20 "
c) aus beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen	10 "
Im Ganzen in .	330 fl.

Die Laſten ſind die aus dem Diöceſan- und Unterthansverbande fließenden.

Im OberMainkreiſe.

2) Die KloſterPfarrei Miſtelfeld.

In dem dießjährigen Regierungsblatte Stück XV. S. 316. iſt beſtimmt worden, daß ſich für die erledigte KloſterPfarrei Miſtelfeld zum Pfarramt geprüfte und hiezu qualificirte Exreligioſen des ehemaligen Kloſters Langheim zu melden haben.

Zu dieſer Ausſchreibung wird nachträglich bekannt gemacht, daß die Beſezung einer KloſterPfarrei durch keine Beſchränkung auf beſtimmte Klöſter oder Orden rückſichtlich der dahin anzuſtellenden Individuen bedingt ſey, ſondern die Konkurrenz der gehörig qualificirten Exreligioſen ohne Unterſchied zu derſelben offen ſeyn ſoll.

(Gleicher Grundſaz kommt ebenfalls auf die unten folgende Erledigung der KloſterPfarrei Leonberg im Landgerichte Waldſaſſen in Anwendung.)

3) Die Pfarrei Leonberg.

Durch den am 20. März l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Balthaſar Pettenkofer, iſt die Pfarrei Leonberg in Erledigung gekommen.

Gedachte Pfarrey gehört zur Diöceſe Regensburg, und liegt im Landgerichte Waldſaſſen. Sie hat einen Umfang von drei Stunden, und enthält in dem Pfarrorte und den dahin gepfarrten ſieben Dörfern und ſechs Weilern 830 Seelen. Bei dieſer Pfarrei befindet ſich kein Filial und kein Hilfprieſter, und nur eine Schule in Leonberg.

Die ſämtlichen Einkünfte an fixem Gehalt, Widdum und Stolgebühren betragen 1031 fl. und die Laſten belaufen ſich auf 50 fl. 24 kr.

Beitrag.

Zum MilitärInvalidenFond.

Die Erben des ſeit dem lezten ruſſiſchen Feldzuge vermißten Soldatens, Johann Angerer, Bauernſohns von Fiſchel, kaiſ. öſtreichiſchen Landgerichts Schwaz, haben auf deſſen Löhnungs- und MonturGuthaben zu Gunſten des MilitärInvalidenfondes Verzicht geleiſtet, welches ſodann von dem 3ten LinienInfanterieRegimente (Prinz Karl) mit 9 fl. 35 kr. zu gedachtem Fonde eingeſendet,

Digitized by Google

und von dieſem gegen die auf fünf Jahre zu übernehmende Sicherheit vereinnahmet wurde.

Nebſt öffentlichem Danke wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

München den 7. April 1817.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Schwan.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Pfarreien und Beneficien zu verleihen.

Im Monate April l. J.

am 17. die Pfarrei Zeil im Untermainkreiſe, dem Prieſter Franz Joſeph Fuchs, bisherigen Kaplan zu Sonderhofen;

die Pfarrei zu Schwarzach, Landgerichts Deggendorf, dem bisherigen Pfarrer zu Langdorf, Landgerichts Regen, Prieſter Gotthard Weber;

am 20. die erſte reformirte Pfarrei zu Anweiler, dem dortigen zweiten Pfarrer Balthaſar Händchen;

die reformirte Pfarrei Germersheim, Diſtrikts-Inſpektion Neuſtadt, dem Pfarramts-Kandidaten Dettmar Brämer aus Laumersheim;

am 22. die Pfarrei zu Daßwang, Landgerichts Parsberg, dem bisherigen Pfarrer zu Adertshauſen, Prieſter Jakob Götz;

am 29. die Pfarrei Zankenhauſen, Landgerichts Landsberg, dem Prieſter Klemens Wörhle, bisherigen Kooperator zu Geltendorf;

die Pfarrei zu Eutenhauſen, Landgerichts Mindelheim, dem bisherigen Pfarrer zu Münſterhauſen, Prieſter Jakob Sirch;

am 30. die Pfarrei Pleiſtein, Landgerichts Vohenſtraus, dem bisherigen Pfarrer zu Giech, Landgerichts Scheßliz, Prieſter Michael Schloderer; und

die Pfarrei Giech, dem bisherigen Pfarr-Kandidaten und Kaplan zu Hopfenohe, Landgerichts Eſchenbach, Prieſter Andreas Reichelt;

die Pfarrei Unterſteinach, Dekanats Kulmbach, dem bisherigen Pfarrer zu Mengersdorf, Johann Lorenz Friedrich Braunold;

die Pfarrei Bettenfeld im Rezatkreiſe, dem bisherigen Vikar zu Anhauſen, Chriſtian Heinrich Brandt;

Im Monate Mai:

am 5. die Pfarrei zu Warthmannsroth im Unter-Mainkreiſe, dem Prieſter Johann Hofmann, bisherigen Lehrer zu Hammelburg;

die Pfarrei Ottersheim, Bezirks Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Freinsheim, Prieſter Joſeph Rudolph Merdiau;

Digitized by Google

das Mangoßiſche Beneficium an der heiligen GeiſtKirche in München, dem Prieſter Mathias Enzensberger;

die Pfarrei zu Tirſchenreuth, Landgerichts gleichen Namens, dem Prieſter Marquard Lehmayer, bisherigen Pfarrer zu Schwarzenbach;

die Pfarrei zu BrendLorenzen, Landgerichts Neuſtadt an der Saal, dem Prieſter Kaſpar Hauk, bisherigen Pfarrverweſer zu Schwebenrieth.

Ferner geruhten Seine königliche Majeſtät am 29. April l. J. dem bisherigen proviſoriſchen proteſtantiſchen Pfarrer zu Oberhochſtatt, Dekanats Weißenburg, Jakob Gottlieb Engelhardt, die erbetene Entlaſſung vom Pfarramte und geiſtlichen Stande allergnädigſt zu bewilligen.

DienſtesNachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Folgendes zu beſtimmen allergnädigſt geruht:

Im Monate März l. J.:

am 16. dem wirklichen geheimen Rathe und bisherigen RegierungsPräſidenten in Speier, von Zwackh, unter Bezeigung allerhöchſt Dero Zufriedenheit, mit den in ſeinem bisherigen Wirkungskreiſe geleiſteten Dienſte, zum wirklichen Staatsrathe im außerordentlichen Dienſte zu ernennen;

am 20. die bisherigen Centralräthe bei dem MinisterialDepartement des Innern Johann Heinrich von Luz zum erſten, Leonhard von Holler zum zweiten, Johann Baptiſt von Stürmer zum dritten, den bisherigen Kreisrath des Mainkreiſes, Freiherrn von Lochner, zum vierten, und den bisherigen Centralrath der Miniſterial-Stiftungs und KommunalSektion, Georg Mair, zum fünften Miniſterialrath im StaatsMiniſterium des Innern;

im Monate April:

am 12. die Legationsräthe, Philipp von Flad, Joſeph von Hörmann, und Joſeph Anton Belli de Pino, zu Miniſterialräthen allerhöchſt Ihres Staats-Miniſteriums des Aeuſſern, und den Legationsrath Joſeph Fink, zum StaatsArchivar, mit dem Range und Gehalt eines MiniſterialRaths des Aeußern; und

am 26. zum Vorſtande des GeneralFiskalates den wirklichen Staatsrath Chriſtian Johann Baptiſt von Wagner zu ernennen;

Zu Räthen jener Stelle aber zu beſtimmen:

aus der bisherigen MiniſterialLehen- und HoheitsSektion, die Legationsräthe: Johann Theodor von Roth; Franz Ignaz von Müllern, und Rainer Stupp;

aus der bisherigen MiniſterialPoſtſektion: den OberPoſtrath von Elbling;

aus der bisherigen Miniſterial Steuer- und DomainenSektion: den OberFinanzrath Joſeph von Muſſinan;

Digitized by Google

aus den bisherigen Kronfiskalaten: den Kronfiskal zu Neuburg, Johann Baptiſt Welſch;

vorſtehenden bisherigen Sektions-Mitgliedern wurde aus beſonderer allerhöchſter Gnade, jedoch nur für ihre Perſon, mit den Miniſterialräthen der Rang der wirklichen Kollegial-Direktoren ausdrücklich vorbehalten;

am 28. den Landgerichts-Aktuar, Georg Joſeph Still zu Biſchofsheim, ſeinem Geſuche gemäß, in gleicher Eigenſchaft zu dem Landgerichte Arnſtein zu verſezen;

den bisher aushelfenden Rechts-Praktikanten Joſeph Reitmaier zu Berchtesgaden, zum wirklichen Aktuar des dortigen Landgerichts zu ernennen;

die erledigte zweite Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Aichach, dem dortigen Aktuar Chriſtoph Krick zu verleihen;

am 29. die bei dem Stadtgerichte in Straubing erledigte Aſſeſſorſtelle dem Joſeph Karl Jung, bisher Stadtgerichts-Aſſeſſor zu Paſſau, dann die bei dem Appellationsgerichte für den Regenkreis durch Vorrückung freigewordene achte Kanzelliſtenſtelle den dort bisher überzähligen Kanzelliſten Michael Platzer zu verleihen;

am 30. den bisherigen Forſtamts-Gehilfen zu Egelharting, Karl Freiherrn von Mettingh, zum Revierförſter zu Aicha, Forſtamts Vilseck, zu ernennen;

Im Monate Mai:

am 1. den dermaligen Acceſſiſten bei dem Appellationsgerichte für den Unter-Donaukreis, Joſeph Wagner, zum Advokaten bei dem Landgerichte Griesbach zu ernennen;

am 3. die erledigte Landgerichts-Arztſtelle zu Parsberg, dem Doktor Joſeph Schmid zu verleihen;

den bisherigen Landgerichts-Arzt zu Starnberg, Doktor Anton Gruber, auf die Gerichts-Arztſtelle zu Wolfrathshauſen zu verſezen;

am 5. den Stadtgerichts-Acceſſiſten und Funktionär bei dem Landgerichte Baireuth, Georg Wehner, zum wirklichen Aktuar dieſes Landgerichts zu ernennen;

den proviſoriſchen Landrichter, Johann Chriſtian Leidner zu Feuchtwangen, definitiv auf ſeiner gegenwärtigen Stelle zu beſtätigen;

am 6. die bisherigen Acceſſiſten, Wilhelm Schegk, bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis, und Benno Primbs, bei dem Appellationsgerichte für den Iſarkreis, beide zu Raths-Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Iſarkreis, dann den bisher funktionirenden Aſſeſſor bei dem Stadtgerichte in Paſſau, Iſidor Jakob Pauer, zum Raths-Acceſſiſten bei dem Appellationsgerichte für den Regenkreis zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXI. Stück München, Samſtag den 24. Mai 1817.

Bekanntmachung.

(HauptRechnung der allgemeinen Brandverſicherungs Anſtalt in Baiern für das Etatsjahr $18\frac{14}{15}$.

Die Haupt Rechnung der allgemeinen Brandverſicherungs Anſtalt für das Jahr $18\frac{14}{15}$ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die königlichen Regierungen werden zugleich angewieſen, für die ungeſäumte Ergänzung der VorſchußFonds gemäß der Repartition zu ſorgen, und, wie die Berichtigung derſelben geſchehen ſey, nach Verlauf von 6 Wochen anzuzeigen.

München den 6. Mai 1817.

AſſekuranzKapitalsBeſtand.

Der allgemeinen BrandverſicherungsAnſtalt ſind im Jahre $18\frac{14}{15}$ einverleibt geweſen:

In den Bezirken der königlichen General- und LocalKommiſſariate	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Mit einem Schätzungs-Werthe von fl.	Anmerkungen.
des Mainkreiſes . .	61,007	60,326	121,333	36,485,440	
„ Rezatkreiſes . .	53,973	49,749	103,722	52,012,570	
der Stadt Nürnberg .	2,521	1,860	4,381	8,102,850	
des Regenkreiſes . .	56,829	42,591	99,420	29,029,350	
„ OberDonaukreiſes	64,881	34,662	99,543	39,576,910	
der Stadt Augsburg	2,900	489	3,389	5,390,600	
des UnterDonaukreiſes	48,036	57,426	105,462	21,691,300	
„ Illerkreiſes . . .	44,896	10,286	55,182	25,267,735	
„ Iſarkreiſes . . .	81,866	51,697	133,563	49,550,860	
„ Salzachkreiſes .	46,978	40,307	87,285	21,541,810	
Haupt Summe	463,887	349,393	813,280	288,649,425	Die Minderung der Aſſekur. Gebäude-Anzahl nimmt ſich vom Austritt Tirols und Vorarlbergs her. — Der Zuwachs des AſſekuranzKapitals aber ergab ſich aus den Anſchlags-Höherungen der übrigen Kreiſe.
Im J. $18\frac{13}{14}$ betrug ſolche	489,553	350,814	840,367	287,119,745	
Ergab ſich demnach pro $18\frac{14}{15}$ in Gegenhalt der leztern eine Mehrung von . .	—	—	—	1,529,680	
Ergab ſich demnach pro $18\frac{14}{15}$ in Gegenhalt der leztern eine Minderung von . .	25,666	1,421	27,087	—	

Digitized by Google

Geld Rechnung.

Belege.	Einnahme.	fl.	kr.	hl.	Belege.	Ausgabe.	fl.	kr.	hl.
(Man ſehe die Rechnung vom J. 18$\frac{13}{14}$ Rggbl. 1816. St. XI. S. 217—218. Kol. XVIII.)	A) An AktivReſten vom Jahre 18$\frac{13}{14}$ auf das EtatsJahr 18$\frac{14}{15}$ excl. Tirol und Vorarlberg	368860	41	1		A) Berichtigte Passiva v. J. 18$\frac{13}{14}$ inclus. eines Nachtrages vom Mainkreiſe zu 1430 fl. . .	147733	21	2
Man ſehe hinnach die reſultirende Nachweiſung.	B) An Aſſekuranz Beiträgen pro 18$\frac{14}{15}$ nach allerhöchſter Verordnung vom 14. März 1816. (Rgbl. 1816. St. IX. S. 131 und 132) à 7 kr. von 100 fl. von jenſeitigem Kapital zu 288649425 fl. . . .	336757	39	6	I.	B) Die im J. 18$\frac{14}{15}$ vorgefallenen Brandſchäden betragen	287099	12	2
	C) An aufgeborgten Kapitalien, worunter 16200 fl. a 5 p. C. nur auf 5$\frac{1}{2}$ Monate begriffen ſind.	31372	17	6	II.	C) Nachträgliche Intereſſen von den bereits ganz heimbezahlten Anlehens-Kapitalien	3559	37	4
	D) An beſondern Zuflüſſen	2305	27	4		D) Rückerſaz des jenſeits unter Lit. C. bemerkten auf 5$\frac{1}{2}$ Monate aufgeborgten Kapitals zu	16200	—	—
					ad II.	E) Intee. hievon für obige Zeit a 5 p. C. . . .	371	15	—
					III.	F) Auf Beſoldung, Penſionen u. Gratifikationen 1) für das Central-Rechnungs-Büreau der allgemeinen Brandverſicherungs Anſtalt einſchlüſſig der BureauErfordernisse 4000 fl. — kr. 2) Penſionen und Gratifikationen für das KanzleiPerſonal der Kreiſe 2049 : 30 :	6049	30	—
					IV.	G) RemunerationsGebühren von den eingehobenen KonkurrenzGeldern zu 336757 fl. 39 kr. 6 hl.	2806	18	3
					V.	H) SchäzungsGebühren, Poſtporto und Botenlöhnungen	1821	32	4
					VI.	I) Beſondere Ausgaben	1939	1	2
	Summe aller Einnahmen	739296	6	1		Summe aller Ausgaben	467579	48	1

Billanz.

Einnahme	739,296 fl.	6 kr.	1 hl.
Ausgabe	467,579 :	48 :	1 :
Verbleiben für das AſſekuranzJahr 18$\frac{15}{16}$	271,716 :	18 :	— :

(Rechnungs-Belege I.)

Ueberſicht
der Brandſchäden vom Jahre $18\frac{14}{15}$.

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nâmen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Mainkreis.	Baireuth, Landgericht	Lainegg.	Lorenz Braunn	1100	—		
			Adam Freyberger	61	52½		
		Emtmannsberg.	Johann Gröbner	20	—	1181	52½
	Bamberg I.	Dreuſchendorf.	Anna Krammer	130	—	130	—
	Bamberg II.	Kettmannsdorf	Andrä Koppelich	250	—		
			Jakob Weinkam	7	30		
		Frensdorf	Georg Römer	200	—	457	30
	Bamberg, Pol. Dir.	Bamberg, Stadt	Michael Wagner	56	—	56	—
	Culmbach.	Sandreuth	Christoph Lautterbach	400	—		
			Johann Bozell.	400	—		
			Johann Lautterbach	300	—	1100	—
		Filchendorf	Titl Freifrau von Arnim	500	—		
			Johann Meir	125	—		
	Eſchenbach.	Hagenohe	Konrad Sporrer	400	—		
			Georg Schmidt	100	—		
			Andrä Bauer	350	—		
			Johann Bierl	300	—	1775	—
	Gefrees.	Knopfhamer	Johann Klaumünzer	375	—		
			Seite	375	—		
			Seite I.			4700	22½

Digitized by Google

Kreiſe.	Polizei- und GerichtsBezirke.	Ortſchaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Parzial: Betrag. fl.	kr.	Total: Betrag. fl.	kr.
Mainkreis.			Seite herüber	375	—		
	Gefrees.	Gefrees . . .	Johann Heidenreich .	130	—		
			M. Rauſch	50	—		
			Konrad Küneth . . .	930	—		
			Leonhard Haberſtumpf	400	—		
			Konrad Köchler . . .	900	—		
			Heinrich Becher . . .	400	—		
			Johann Popp . . .	900	—		
			Heinrich Jahreis . .	600	—		
			M. Rauſch	600	—		
			G. Meyr	230	—		
			Theobald Kogler . .	300	—		
			Adam Schlink . . .	300	—		
			Konrad Schlegl . . .	300	—		
			Adam Zapf	400	—		
			Wolfgang Nürnberger.	300	—		
			Ulrich Hofritz Wittwe .	450	—		
			Adam Niedereich . .	100	—		
			Andrä Wagner . . .	65	—		
			Gottlieb Guntow . .	300	—	7980	—
	Hof.	Hof, Stadt . .	N. Hildebrand . . .	5333	20		
			StadtGemeinde . .	225	—		
			N. Petermann . . .	1666	40		
			N. Schmidt	1200	—		
			N. Hutz	266	40		
			N. Rögner	81	15	8772	55
			Seite II.			16752	55

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Mainkreis.	Kemnath.	Friedenfels . .	Titl. Freifrau v. Nothhaft, und 5 Conſ. .	10564	29		
		Zeulenreuth . .	Titl. Herzog, daſiger Gutsbeſitzer . . .	1737	30		
		Lettenhof . . .	Johann Deupſer. . .	131	15		
						12433	14
	Lichtenfels.	Ebensfeld . . .	Das PfarrGotteshaus	875	—		
						875	—
	Münchberg.	Fürſtenreuth . .	Jakob Schlemer . . .	120	—		
		Weisdorf . . .	Margaretha Strößner.	70	—		
						190	—
	Selb.	Spielberg . . .	Chriſtian Kißling . .	16	40		
						16	40
	Stadtſteinach.	Rugendorf . . .	Andreas Spindleriſche Wittwe	100	—		
						100	—
	Tirſchenreuth.	Tirſchenreuth . .	Kirche und Thurm . .	13	20		
						13	20
	Waldſaſſen.	Wiſau	Johann Enders . . .	381	15		
			Erasmus Erkmayr . .	165	—		
			Johann Konz	150	—		
			M. Zrenner	33	20		
			Die Stiftungs Adminiſt. wegen des Schulhauſes	562	30		
			Chriſtian Steinhäuſer.	25	—		
		Altmugl	Georg Plohner . . .	750	—		
						2067	5
			Seite III.			15695	19

Digitized by Google

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Mainkreis.	Weiſchenfeld.	Blankenfels . .	N. Maiſel und Konſorten	2719	10		
		Bocksdorf . . .	Die Lorenz Brehmiſche Kreditorſchaft reſpect. Gantmaſſa	355	—		
		Alladorf . . .	Johann Moier . . .	200	—		
		Aufſees	Johann Priesmann .	50	—	3324	10
			Seite IV. . .	.	.	3324	10
			„ III. . .	.	.	15695	19
			„ II. . .	.	.	16752	55
			„ I. . .	.	.	4700	22½
			Summe .	.	.	40472	46½
Rezatkreis.	Anſpach, Polizei Direktion.	Ansbach, Stadt	N. Seibl und Konſorten	21	44½	21	44½
	Anſpach, Landgericht.	Biernsberg . .	Chriſtoph Föllner . .	200	—	200	—
	Dünkelſpiel, PolizeiKommiſſariat.	Obermühle bey Thörwang . .	Mathias Stark . . .	975	—	975	—
	Erlangen, Landgericht.	Ziegelſtein . . .	Margaretha Ermann .	1600	—	1600	—
	Erlbach.	Oberfeldbrecht .	Konrad Löſslein . . .	300	—	300	—
	Feuchtwang.	Sperbersbach .	Leonhard Sackenreuter	50	—	50	—
	Gräfenberg.	Gräfenberg . .	Barbara Dorn . . .	68	45		
		Weingarts . .	Johann Heim . . .	575	—	643	45
			Seite I. . .	.	.	3790	29½

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nāmen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden Partial- Betrag fl.	kr.	Brandſchäden Total- Betrag fl.	kr.
Rezatkreis.	Heilsbronn.	Käßhof	Andrä Schwarz . . .	700	—	700	—
	Herrieden.	Waizendorf . .	Andrä Ramler . . .	1400	—		
			Magdalena Durr . .	700	—	2100	—
	Hersbruck.	Leuzenberg . .	David Stöger . . .	500	—		
		Ellenbach . . .	G. Scharrer	1200	—		
		Pollanten . . .	G. Mörtel	500	—		
		Hersbruck . . .	Ludwig Rößel	9230	—	11430	—
	Höchſtädt.	Attelsdorf . . .	G. Neubeck	250	—		
		Poppenwind . .	Johann Dreſl	500	—		
		Wörmannsdorf .	Johann Kreß	900	—	1650	—
	Neuſtadt an der Aiſch.	Hambüchl . . .	Die Gemeinde . . .	25	—	25	—
	Nürnberg, Landgericht.	St. Johann . .	Tobias Sauter . . .	833	20		
		Mögeldorf . .	Katharina Haberegger	30	—		
		Sündersbühl . .	Friedrich Kiel	250	—		
		Wezendorf . . .	Johann Höfler . . .	2500	—	3613	20
	Rottenburg.	Faulenberg . .	Melchior Weiß . .	6	15		
		Wettringen . .	Andrä Weiß	450	—		
			G. Gagſtatter	150	—		
		Gattenhofen . .	Johann Wolfg. Lelein	33	20		
		Gailroth . . .	Heinrich Rappolt . .	350	—	989	35
			Seite II. . .	.	.	20507	55

Digitized by Google

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nāmen der betheiligten Individuen.	Brandſchāden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Rezatkreis.	Schwabach, Polizei-Kommiſſariat.	Schwabach . .	Franz Henſold . . .	50	—	50	—
	Schwabach, Landgericht.	Breitenlohe . .	Leonhard Kolb . . .	700	—	700	—
	Vorchheim.	Diezhof	Johann Drummer . .	158	20	158	20
	Windsheim.	Schwebheim . .	Johann Oberndorfer	200	—	200	—
			Seite III. . .	. . .	.	1108	20
			Seiten { II. . .	. . .	.	20507	55
			Seiten { I. . .	. . .	.	3790	29½
			Summe .	. . .	.	25406	44½
Nürnberg.	—	—	—	—	—	—	—
Regenkreis.	Abensberg.	Bach	Andrā Oebſtler . . .	300	—		
		Mühlhauſen . .	Johann Widmann . .	300	—		
		Mauern . . .	Johann Thamer . . .	300	—		
			Andrā Krauſenegger	800	—		
		Gumpertshofen	G. Zimmerer	550	—		
		Oberempfenbach	Pfarrhof	337	30	2587	30
	Amberg, PolizeiKommiſſariat	Amberg, Stadt	Rumfordiſche Suppen-Lokalitāt	146	52½		
			Die Kirche	587	30		
			Bibliothekgebāude . .	440	37½		
			Die übrigen Theile von dieſen Leztern . . .	716	34	1891	34
			Seite I. . .	. .	.	4479	4

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Parzial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regenkreis.	Amberg, Landgericht.	Langenbruck . .	Niklaus Burger . .	460	—		
			G. Funk	56	15		
		Ebenfeld . . .	G. Fellner	211	15		
			Johann Fellner . . .	50	—	777	30
	Burglengenfeld.	Burglengenfeld	N. Balta	36	40		
			Titl. Freiherr von Groß-ſchedel	27	$16\frac{3}{8}$		
		Kleinramsbau .	Franz Sandner . . .	1000	—		
		Traidendorf . .	Titl. Gutsinhaber von Stachelhauſen . . .	87	30		
			Balthaſar Schön . .	12	30		
			Joſeph Kiemayr . . .	100	—	1263	$56\frac{3}{8}$
	Kam.	Michaelsdorf . .	Anton Heigl	450	—		
			Adam Küßel	450	—		
			Thomas Waukerl . .	200	—		
			G. Küßel	50	—		
		Voithmühle . .	Titl. B. von Voithenberg	2000	—	3150	—
	Kellheim.	Neukellheim . .	Inozenz Pritſchet . .	112	30		
			Georg Joſeph	10	—	122	30
	Kötzting.	Berndorf . . .	Joſeph Seidel . . .	100	—	100	—
	Nabburg.	Piſchdorf . . .	Die Gemeinde . . .	200	—	200	—
	Neunburg vorm Wald.	Altenſchneeberg	G. Neudegger	400	—		
			Adam Röſch	300	—		
		Jankendorf . .	Peter Schottenhaml .	500	—	1200	—
			Seite II. . .	. .	.	6813	$56\frac{3}{8}$

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der Betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Regenkreis.	Parsberg.	Bazhauſen . .	Georg Präll	400	—	400	—
	Pfaffenberg.	Dillkofen . . .	Math. Holzer	86	—		
		Höllring . . .	Thomas Kögelmayr .	400	—		
		Langweid . . .	Simon Angerer . . .	100	—		
			M. Humel	100	—		
		Pirkwang . . .	Lor. Beukelmayr . .	50	—	736	—
	Pfaffenhofen.	Ehringsfeld . .	G. Pock	100	—	100	—
	Roding.	Roding	Erneſt Wagner . . .	500	—		
		Stöfling . . .	Adam Grim	1500	—	2000	—
	Stadtamhof.	Großprifening .	Jak. Haider	46	5⅝		
		Harting	Die Gemeinde . . .	50	—		
		Thalmäßing . .	Andrä Wickl	270	—	366	5⅝
	Wörth.	Bogenroith . .	Joſ. Wagner	150	—		
		Heiſenzell . . .	M. Schmidbauer . .	200	—		
			G. Groß	150	—	500	—
			Seite III. . .	. .	.	4102	5⅝
			„ II. . .	. .	.	6813	56⅜
			„ I. . .	. .	.	4479	4
			Summe . .	. .	.	15395	6

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nâmen der Betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberdonaukreis.	Beilngries.	Obermäſſing . .	Joh. Mayr	2000	—	2000	—
	Burgau.	Röſingen . . .	Joh. Schmid	200	—		
			Laur. Pfininger . . .	11	32	211	32
	Dillingen.	Aiſlingen . . .	Johann Hartmann . .	750	—		
			Adam Langenmayr . .	100	—	850	—
	Eichſtädt, Landgericht.	Schönfeld . . .	Stiftungsadminiſtration und Gemeinde . . .	200	—		
		Schermfeld . .	Stiftungsadminiſtration Eichſtädt	800	—	1000	—
	Glött, Untergericht.	Oberndorf . . .	Jak. Werner	400	—		
			Benedict Lang	400	—	800	—
	Günzburg.	Steinheim . . .	Jak. Mayr	2000	—		
			G. Gerſtenbauer . .	800	—	2800	—
	Heidenheim.	Aurnheim . . .	J. M. Mayr	300	—		
			N. Mayrhuber . . .	400	—		
		Schlittenhart . .	M. Ruppert	500	—	1200	—
	Höchſtädt.	Gremheim . . .	Fr. Joſ. Grumpp . .	400	—		
			Joh. Kapfer	800	—		
			Joh. Baig	900	—		
			Jak. Eberwein . . .	20	—		
			Joh. Bengenmayr . .	12	30		
		Höchſtädt . . .	Joh. M. Spring . .	400	—		
			Ludwig v. Silbermann	13	20	2545	50
	Ingolſtadt, Polizeikommiſſariat.	Ingolſtadt . . .	Joſ. Haunſchild . . .	1500	—	1500	—
			Seite 1. . .	. .	.	12907	22

Digitized by Google

Kreise	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nāmen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberdonaukreis.	Jngolſtadt, Landgericht.	Rackertshofen . .	Joh. Fiechtner . . .	100	—	100	—
	Maihingen, Untergericht.	Holzkirchen . .	Heinr. Keppler . . .	200	—	200	—
	Monheim.	Haagau	Joſ. Piſwanger . . .	600	—	600	—
	Neuburg, Landgericht.	Deubling . . .	Joh. Ackermann . . .	400	—		
		Heinrichsheim .	Joh. Graf	150	—		
		Karlshuld . . .	Vitus Lederer	100	—		
			Jak. Attinger	200	—		
		Rohrnfels . . .	Joſ. Ottilinger . . .	500	—	1350	—
	Neumarkt.	Neumarkt . . .	Xaver Niebler	825	—		
			M. Frank	15	33		
			Anton Geitner . . .	16	40		
		Weidenwang . .	Anton Fleiſchmann . .	200	—		
			Leonhard Röſch . . .	10	—	1067	13
	Oettingen, Juſtiz-Kanzley.	Steinhard . . .	M. Köttler	25	—		
			Leonhard Hetzner . .	21	25¾	46	25¾
	Pappenheim, Juſtiz-Kanzlei.	Haardt	J. M. Eckerlein . . .	100	—	100	—
	Rain.	Feldheim . . .	Andrä Strobl	50	—		
		Rain	Joſeph Gerer	275	—		
		Stubeñ	Friedrich Jſele . . .	100	—	425	—
			Seite II. . .	. .	.	3888	38¾

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Ober-Donaukreis.	Wertingen.	Oſterbuch . . .	Alois Hofbauer . . .	250	—	250	—
	Zusmarshauſen.	Steinkirch . . .	Joachim Ruf	200	—	200	—
			Seite III.	.	.	450	—
			Seiten II.	.	.	3888	38$\frac{3}{4}$
			Seiten I.	.	.	12907	22
			Summe . .	.	.	17246	—$\frac{3}{4}$
Augsburg.	—	—	—	—	—	—	—
Unter-Donaukreis.	Deggendorf.	Kauſſing . . .	Johann Arbinger . .	30	—		
		Seiderau . . .	Georg Seider . . .	50	—	80	—
	Grafenau.	Schönberg . .	Peter Grazmayr . .	280	—	280	—
	Griesbach.	Eholfing . . .	Georg Kallhammer .	500	—		
		Hartkirchen . .	Paul Wagmann . . .	600	—		
			Johann Friderich . .	200	—		
			Mathias Silverio . .	1400	—		
			Johann Oberleitner .	1000	—		
			Joſeph Münzl . . .	300	—		
			G. Mayrhofer . . .	700	—		
			Joſeph Strangmüller .	350	—		
			Xaver Grahmüller . .	700	—	5750	—
	Irlbach, Herrſchaftsgericht.	Lembach	Wolfgang Strohmayr	900	—	900	—
			Seite I. . .	.	.	7010	—

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nâmen der betheiligten Individuen.	Brandſchâden. Partial- Ertrag. fl.	kr.	Total- Ertrag. fl.	kr.
Unter-Donaukreis.	Landau.	Gries	Johann Kritmayr . .	130	—		
		See	Mathias Vierlbeck . .	80	—		
			Sebaſtian Thurl . .	210	—		
		Thirndening . .	Peter Klingshirn . .	360	—	780	—
	Mitterfels.	Graſſersdorf . .	Andrä Tirſcherl . . .	100	—		
		Häggrnberg . .	G. Straßmayr . . .	200	—	300	—
	Obernberg.	Maßbach . . .	Sebaſtian Hinkshammer	500	—		
			M. Aigner	250	—		
		Moosham . . .	Marx Weidinger . .	400	—	1150	—
	Paſſau, Landgericht.	Neukirchen am Inn	Johann Daninger . .	100	—		
		Weihrr nächſt Paſſau	Johann Vetter . . .	5000	—	5100	—
	Pfarrkirchen.	Am Brand . .	Martin Altbauer . .	150	—		
		Ulwerring . . .	Franz Straſſer . . .	400	—		
			Johann Irbrr. . . .	950	—	1500	—
	Regen.	Hanſermühle . .	Franz Freyſinger . .	50	—	50	—
	Schärding.	Andorf	Bartholmä Hockrnegger	1300	—		
		Lindenoed . . .	Jakob Guggenberger .	30	—	1330	—
	Steaubing, Landgericht.	Niedermozing .	Franz Schidermayr .	300	—	300	—
	Suben, Herrſchaftsgericht.	Suben	HerrſchaftsWohnung .	1710	40		
			Anton Saal	200	—	1910	40
	Waitzenkirchen.	Gautzham . . .	G. Hoßner	500	—		
		Grabrn	Joſeph Pözlinger . .	30	—		
		Mazing	Anton Raitinger . .	1090	—		
			Anton Gröbrr	560	—		
			Felix Gröber	100	—		
			Joſeph Steger . . .	200	—		
			Latus .	2480	—		
			Seite II. . .	.	.	12420	40

Digitized by Google

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Unterdonaukreis.			Seite herüber .	2480	—		
	Waitzenkirchen.	Punzing . . .	Georg Zauner . . .	50	—		
		Thomasberg . .	Mathias Obeneder . .	270	—		
			Johann Humer . . .	150	—		
			Mathias Traunwieſer	250	—		
			Johann Baumgartner	170	—	3370	—
	Weegſcheid.	Endsfelden . .	Franz Chriſtl	60	—		
			Joſeph Kainz	120	—		
		Kroding	Math. Mair und Konſ.	30	—	210	—
	Wolfſtein.	Freyung (Markt)	Franz Proll	363	20		
			Chriſtian Kaufmann .	1000	—		
			Johann Kern	400	—		
			Mathias Mayrhofer .	430	—		
			Georg Ilg	113	20	2306	40
			Seite III.	.	.	5886	40
			Seiten II.	.	.	12420	40
			Seiten I.	.	.	7010	—
			Summe . .	.	.	25317	20
Illerkreis.	Grönnenbach.	Raien	Jakob Albrecht . . .	400	—		
		Wolkratshofen .	Elias Rabus	2000	—	2400	—
	Kirchheim.	Haſelbach . . .	Titl Pfarrer Mayr .	500	—	500	—
	Obergünzburg.	Ebersbach . . .	Georg Wechs	300	—	300	—
	Ottobeurn.	Egg an der Günz	Mathias Bäck . . .	300	—		
		Unterholzgünz .	Joſeph Schlichting . .	2300	—		
			Anton Bürkl	3000	—	5600	—
			Seite I. .	.	.	8800	—

Digitized by Google

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nāmen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Illerkreis.	Roggenburg.	Biberberg . . .	Die Gemeinde . . .	500	—		
			Angelus Benz . . .	300	—		
		Meßhofen . . .	M. Miller	200	—	1090	—
	Schongau.	Stadel	M. Huber	100	—		
			M. Raſler	100	—		
			Alois Schedele . . .	300	—		
			Markus Steeb . . .	100	—		
			Anton Beer	150	—	750	—
	Schwabmünchen.	Bobingen . . .	Lorenz Schempp und Konſorten	9132	—		
		Großkizighofen .	Johann Bauhof . . .	300	—		
		Klimach	Georg Tauſch	50	—		
		Schwabmünchen	Franz Germaniolo, Wit.	700	—	10182	—
	Thannhauſen.	Thannhauſen . .	Joſeph Kraus	300	—	300	—
	Türkheim.	Bruderhofen . .	Mathias Wagner . .	650	—	650	—
	Ursberg.	Haberweiler . .	Alois Leinauer . . .	150	—	150	—
	Weiler.	Grünebach . . .	Joſeph Küngg . . .	1300	—		
		Scheideck . . .	Anton Berkmann . .	500	—		
			Alois Sinds	1000	—	2800	—
			Seite II. .	.	.	15922	—
			Seite I. .	.	.	8800	—
			Summe . .	.	.	24722	—

Digitized by Google

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Iſarkreis.	Aichach.	Eitershofen . .	Joſ. Finkl	340	—	340	—
	Dachau.	Indersdorf . .	Joſ. Scherm	24	—		
		Kleinholzhauſen .	Joh. Hechtel	230	—		
			Blaſ. Walner	530	—		
		Ried, bei Bachern	Bernhard Brückl . .	400	—		
			Joſ. Sedelmayr . . .	1410	—		
		Sulzrain . . .	G. Hintermayr . . .	306	—		
		Wallenhofen . .	Ant. Wallertshauſer . .	130	—	3030	—
	Ebersberg.	Schwaberwegen.	Ant. Hörhammer . .	280	—		
		Unterſchwillach.	Joſ. Stein	300	—	580	—
	Erding.	Feichta	Joſ. Nünberger . . .	300	—		
		Mannhardshof .	K. Obertaxator Mannhard	3000	—		
		Norlaching . .	Joſ. Grazl	80	—		
		Warndlſing . .	Joſ. Hertl	600	—	3980	—
	Freiſing.	Eggertshofen . .	M. Grottenthaller . .	300	—		
		Hagenau . . .	Thomas Berger . . .	200	—		
		Kühnhauſen . .	Kaſpar Wolf	80	—		
		Oberhumel . .	Joſ. Haltenberger . .	1950	—		
		Weißling . . .	Seb. Plank	150	—	2680	—
	Friedberg.	Mehring . . .	G. Wieſmann . . .	7000	—	7000	—
	Landsberg.	Dinzelbach . .	Pet. Schilcher . . .	200	—		
			Seb. Gailer	900	—		
		Schmiechen . .	Johann Bergmann . .	400	—	1500	—
			Seite 1. . .	. .	.	19110	—

Digitized by Google

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Iſarkreis.	Landshut.	Thann	Peter Haas	100	—		
			Alois Faiſtenhammer .	600	—		
		Hofberg . . .	Joh. Oßwald	500	—	1200	—
	Mießbach.	Broding . . .	Joſ. Lechner	600	—		
		Niklasreit . . .	Wolfg. Babl	30	—		
		Einöd am Holz	Joſ. Eder	300	—		
		Schwarzenberg	Joſ. Ferg	100	—	1030	—
	Moosburg.	Appersdorf . .	Silv. Brandſtetter . .	80	—		
		Höchl	Fr. X. Pichlmayr . .	315	—		
			Die Stiftung	10	—		
		Gamelsdorf . .	Georg Schöber . . .	500	—		
		Harthauſen . .	Die Gemeinde . . .	150	—		
		Kleinſchweiba .	Joſ. Hamberger . . .	130	—		
		Porndorf . . .	G. Pfliegler	180	—		
		Thulbach . . .	Michael Rothmayr .	[illegible]	—		
		Viehweide . .	Joſ. Heck	[illegible]		[illegible]45	—
	Mühldorf.	Eiting	Georg Sedelmayr . .	50	—		
		Kraiburg . . .	Joſ. Angſtwurm . . .	10[illegible]	—		
			Seb. Polz	100	—		
			Jak. Wimer	200	—		
		Salmannskirch	Joſ. Manal	500	—	950	—
	München, Landgericht.	Vorſtadt Au . .	Joſ. Aſchauer . . .	20	—		
			Ignatz Liſt	3	—		
			Joſ. Pöſchl	15	—		
			Math. Klinger . . .	40	—		
		Unterföhring . .	Johann Lechner . . .	300	—	378	—
			Seite II. . .	.	.	5303	—

Digitized by Google

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Iſarkreis.	München, PolizeiDirektion.	München . . .	Kön. StaatsſchuldenTilgungsKaſſier Fuchs.	118	—	118	—
	Neubaiern.	Einöde am Holz	Franz Staudacher . .	25	—		
		Mühlhauſen . .	Joſ. Gietl	100	—	125	—
	Pfaffenhofen.	Freyhauſen . .	Fr. X. Piſchling . . .	1800	—		
		Pörnbach . . .	Anton Hofer	2571	26		
			Anton Weſtermayr . .	300	—		
		Weſtenhauſen .	Joſ. Braun	787	30	5458	56
	Roſenheim.	Aiſing	Math. Andrä	500	—		
		Pang	Joh. Kogler	7	8½		
		Holzbüchel . . .	Alois Bock	200	—	707	8½
	Schrobenhauſen.	Folkersdorf . .	Magdalena Thanner .	400	—	400	—
	Starnberg.	Güntering . . .	Math. Happach . . .	100	—		
		Hauſen	Mart. Aumiller . . .	92	—		
			Kaſ. Haas	986	—		
			Jak. Rudorfer . . .	976	—		
			Die Gemeinde . . .	150	—		
		Kräling . . .	Joſ. Herrmann . . .	160	—	2464	—
	Waſſerburg.	St. Achatz . .	Stiftung	77	46½		
		Ferchenberg . .	Adam Furchenberger	300	—		
		Unterſteinbach .	Michael Mühlhuber .	100	—	477	46½
	Weilheim, Landgericht.	Seeshaupt . .	Gebhard Biſchofsrieder.	200	—		
			Seb. Model	150	—		
			Michael Geißler . . .	200	—		
			Georg Hirnberger . .	500	—		
			Georg Büchler . . .	200	—		
			Seite . .	1250	—		
			Seite III. . .	. .	.	9750	51

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Iſarkreis.	Weilheim, Landgericht.	Seeshaupt . . .	Seite herüber .	1250	—		
			Georg Goldhofer . .	150	—		
			Jakob Andrä	150	—		
			Math. Schallenkammer	200	—		
			Mathias Grünwald .	200	—		
			Franz Eckl	200	—		
			Franz Ehrenhofer . .	100	—		
			Georg Zaller	200	—		
			Joſeph Biſchetsrieder .	150	—		
			Michael Liebhard . .	150	—		
			Gabriel Leßmayr . .	300	—		
			Leonhard Pentenrieder	150	—		
			Kaſpar Rieger	500	—		
			Leonhard Krinauer . .	200	—		
			Joſeph Liedl	200	—		
			Andrä Büchler . . .	200	—		
			Georg Reis	300	—		
			Joſeph Liedl	200	—		
			Nikolaus Krönauer . .	200	—		
			Michael Magerl . . .	200	—		
			Joſeph Tafertshofer .	200	—		
			Benno Hammerl . .	200	—		
			Benedikt Tafertshofer	200	—		
			Johann Hammerl . .	200	—		
			Stiftung	900	—		
			Xaver Schallenkammer	18	—		
			Johann Egold . . .	20	—		
			Jakob Höck	18	—		
			Sanktjohanſer	800	—	7756	—
			Seite IV. .	.	.	7756	—

Kreiſe.	Polizei- und GerichtsBezirke.	Ortſchaften.	Nāmen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. Betrag. fl.	kr.
Iſarkreis.	Werdenfels.	Garmiſch . . .	Joſeph Reiſer	800	—		
			Joſeph Brandner . .	200	—		
			Mathias Maurer . .	200	—		
			Johann Lanz	150	—		
			Thomas Buchwieſer .	150	—		
			Mathias Maurer . .	400	—		
			Anton Polz	200	—	2100	—
	Wolfratshauſen.	Wolfſee	Jakob Rottmayr . . .	400	—	400	—
			Seite V. .	.	.	2500	—
			Seiten IV. .	.	.	7756	—
			Seiten III. .	.	.	9750	51
			Seiten II. .	.	.	5303	—
			Seiten I. .	.	.	19110	—
			Summe . .	.	.	44419	51
Salzachkreis.	Abtenau.	Raingraben . .	Math. Gſenger u. Konſ.	30	—		
		Riegausſag . .	Martin Windhofer . .	50	—	80	—
	Berchteldsgaden.	Berchtoldsgaden	Georg Wunderl . . .	62	30	62	30
	Braunau.	Kirchdorf . . .	Thomas Gaſteiger . .	100	—		
		Eggſtetten . . .	Peter Mühlhuber . .	300	—		
		Malching . . .	Magdalena Gſchwendner und Konſorten . . .	290	—	690	—
	Frankenmarkt.	Dorf	Johann Auer	50	—		
		Frankenmarkt .	Joſeph Binder . . .	100	—	150	—
	Grieskirchen.	Riedau	Joſeph Eizinger . . .	400	—		
			Georg Zellinger . . .	300	—		
			Joſeph Köſtl	5	—		
			Georg Schneeweis . .	150	—	855	—
			Seite I. .	.	.	1837	30

Digitized by Google

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden Partial. Betrag fl.	kr.	Total. Betrag fl.	kr.
Salzachkreis.	Haag.	Grieß	Kajetan Steininger .	1244	26¾		
		Groiß	Kajetan Steininger .	3247	—	4491	26¾
	Hallein.	Hallein, Stadt .	Franz. Neumillerinn .	560	—		
		Schörgenhof . .	G. Neumiller . . .	450	—	1010	—
	Hopfgarten.	Holzham . . .	Joſeph Gaſſenmiller .	147	—		
		Schweigern . .	Dorothea Poppin . .	150	—		
		Spertendorf . .	Johann Riedl . . .	150	—	447	—
	St. Johann.	Vorderwalden .	Johann Gruber . . .	100	—	100	—
	Laufen.	Hof	Andrä Schleindl . .	400	—	400	—
	Mauerkirchen.	Pierach	G. Pauchinger . . .	600	—	600	—
	Mondſee.	Radau	Peter Weſternthaller .	200	—	200	—
	Neumarkt.	Straßwalchen .	Joſeph Kurz et Cons. .	4895	—	4895	—
	Oetting.	Gundersberg . .	Andrä Wenzel . . .	140	—		
		Neuötting . .	Ignatz Rindl	1000	—		
			Jakob Baumgartner .	600	—		
			Joſeph Gleichauf . .	500	—		
			Franz Schmal . . .	1000	—		
			Eliſe Seidlin . . .	2550	—		
			Ignaz Pallauf . . .	360	—		
		Wald	Anna Angerin . . .	40	—		
		Winhöring . .	Johann Frieſenegger .	50	—	6240	—
	Radſtadt.	Forſtau	Das Schulhaus . . .	450	—	450	—
			Seite II.			18833	26¾

Kreiſe.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortſchaften.	Námen der betheiligten Individuen.	Brandſchäden Partial- Betrag fl.	kr.	Brandſchäden Total- Betrag fl.	kr.
Salzachkreis.	Reichenhall.	St. Martin . .	Titl. Pfarrer Niklas Huber	13	29		
						13	29
	Ried.	Dürnberg . . .	Joſeph Feichtinger . .	300	—		
		Großſchweifendorf.	Joſeph Schwendner .	50	—		
		Pramet	Franz Xaver Enzinger.	395	—		
		Wies	Andrä Hörander . .	130	—		
						875	—
	Saalfelden.	Urlach	Thomas Wörnez . .	50	—		
						50	—
	Salzburg, Landgericht.	Hinterwinkl . .	Johann Höger . . .	500	—		
		Leopoldskron . .	Joſeph Koppberger . .	900	—		
						1400	—
	Teiſendorf.	Teiſendorf . .	Michael Steinmaißel, et 40 Konſorten . . .	29691	52¼		
		Waging	Franz Murr, et 11 Konſorten	4581	49¾		
		Lehen	Georg Wunderskirchner	45	14		
		Halmberg . . .	Königliches Aerar . .	25	—		
		Thalhauſen . .	Simon Hauckinger .	345	—		
						34688	56
			Seite III.			37027	25

Digitized by Google

Kreiſe.	Polizey- und GerichtsBezirke.	Ortſchaften.	Nämen der der. betheiligten Individuen.	Brandſchäden Partial- Betrag fl.	Partial- kr.	Total- Betrag fl.	Total- kr.
Salzachkreis.	Tittmoning.	Gengham . . .	G. Sinzinger . . .	16	—		
		Tittmoning . .	Johann Buchner . .	800	—		
			Engelbrecht Eder . .	263	40		
			Philipp Sinzinger . .	50	—		
			Kollegiats Stiftsgebäude mit 8 Konſorten . .	12860	—		
						13094	40
	Traunſtein.	Schönrain . . .	G. Oberleuthner . .	450	—		
						450	—
	Böcklabruck.	Schwannenſtadt.	Stadt Kommun, und 30 Individuen . . .	21470	21½		
						21470	21½
	Werfen.	Buchberg . . .	Lorenz Schmidl . . .	200	—		
						200	—
	Zell am See.	Wiſern	Peter Braitfuß . . .	300	—		
						300	—
			Seite IV.			36421	1½
			Seite III.			37027	25
			Seite II.			18838	20½
			Seite I.			1837	30
			Summe			94119	23½

Rekapitulation.

Seite	Kreiſe.	Total Betrag der Brandſchäden fl.	kr.	hl.
476	Vom Mainkreiſe	40,472	46	4
480	„ Rezatkreiſe	25,406	44	4
480	„ LokalKommiſſariate Nürnberg . . .	—	—	—
484	„ Regenkreiſe	15,395	6	—
490	„ OberDonaukreiſe	17,246	—	6
490	„ LokalKommiſſariate Augsburg . . .	—	—	—
494	„ UnterDonaukreiſe	25,317	20	—
496	„ Illerkreiſe	24,722	—	—
506	„ Iſarkreiſe	44,419	51	—
512	„ Salzachkreiſe	94,119	23	4
	HauptSumme	287,099	12	2

Digitized by Google

(Rechnungs Belege II.)

Auszeige

über die von den aufgeborgten, und bereits zu ganz heimbezahlten Anlehens Kapitalien nachträglich noch zu berichtigen geweſenen Zinſen.

Kreiſe.	fl.	kr.	hl.
Mainkreis . . . . 733 fl. 20 kr. — hl. Von dem weiters auf 5½ Monate aufgeborgten Kapital zu 16,200 fl. à 5 p. C. 371 ſ 15 ſ — ſ	1104	35	—
Rezatkreis	303	16	—
Nürnberg	93	20	—
Regenkreis	—	—	—
OberDonaukreis	493	20	—
Augsburg	—	—	—
UnterDonaukreis	583	52	4
Illerkreis	320	—	—
Iſarkreis	675	19	—
Salzachkreis	357	10	—
Summe	3930	52	4

Digitized by Google

(Rechnungs Belege III.)

Gratifikations- und Pensions Bezüge.

Kreiſe.	Gratifikationen.		Penſionen.		Geſamt-Betrag	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mainkreis . . . . . . (Incluſive des VorſchußKaſſePerſonals.)	300	—	62	30	362	30
Rezatkreis	169	—	—	—	169	—
Nürnberg	75	—	218	—	293	—
Regenkreis	150	—	200	—	350	—
OberDonaukreis	125	—	—	—	125	—
Augsburg	100	—	—	—	100	—
UnterDonaukreis	125	—	—	—	125	—
Illerkreis	150	—	—	—	150	—
Iſarkreis	150	—	—	—	150	—
Salzachkreis { dem KreisKanzleiPerſonal 125 fl. dem VorſchußKaſſePerſonal 100 fl. }	225	—	—	—	225	—
Summe . .	1569	—	480	30	2049	30

(Rechnungs Belege IV.)

RemunerationsGebühren für die Beamten und Ortseinnehmer zu ½ fr. vom Gulden.

Kreiſe.	Einzubringende Aſſekuranz Beiträge.			Hievon zu beziehende Remunerations Gebühren à 2 bl. vom Gulden.		
	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
Mainkreis	42566	20	6	354	43	1
Rezatkreis	60681	20	—	505	40	4
Nürnberg	9453	19	4	78	46	4
Regenkreis	33867	34	4	282	13	6
OberDonaukreis	46173	8	6	384	46	4
Augsburg	6289	2	—	52	24	4
UnterDonaukreis	25306	31	—	210	52	6
Illerkreis	29479	1	3	245	40	—
Iſarkreis	57809	20	2	481	44	6
Salzachkreis	25132	6	5	209	26	—
Summe . . .	336757	39	6	2806	18	3

Digitized by Google

(Rechnungs-Belege V.)

Summariſche Darſtellung

der auf Abſchäzung der Brandſchäden, dann auf Geldlieferungen und Botenlöhne ergangenen Auslagen.

Schäzungs-Gebühren			Kreiſe.	Geldlieferungs-Gebühren.		
fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
42	10	—	..... Mainkreis	939	32	—
62	12	—	..... Rezatkreis	14	12	—
—	—	—	..... Nürnberg	25	10	—
36	40	—	..... Regenkreis	13	32	—
54	30	—	..... OberDonaukreis	31	46	—
—	—	—	..... Augsburg	—	—	—
66	10	—	..... Unter Donaukreis	107	16	4
32	58	—	..... Illerkreis	5	55	—
114	40	—	..... Iſarkreis	17	52	—
115	54	—	..... Salzachkreis	143	3	—
525	14	—	..... Summe	1296	18	4

Digitized by Google

(Rechnungs-Belege VI)

Beſondere Ausgaben.

Kreiſe.	Gegenſtände dieſer beſondern AusgabsPoſten.	PartialBetrag derſelben. fl.	kr.	dl.	TotalBetrag. fl.	kr.	dl.
Mainkreis.	Nachträgliche RemunerationsGebühren von dem Mehrbetrag der Aſſekuranz-Beiträge pro $18\frac{10}{11}$ zu 793 fl. 47 kr. à 2 dl. vom Gulden	6	37	—			
	Für Schreibmaterialien	215	45	—			
	Druckgebühren	55	—	—			
	Rückerſezte Beiträge von doppelt in Anſaz gebrachten AſſekuranzAuſchlägen	91	12	—	368	34	—
Rezatkreis.	Minderbetrag der AſſekuranzBeiträge pro $18\frac{12}{13}$ wegen zu hoch angeſezten AſſekuranzKapital (nach Abzug der RemunerationsGebühr à 2 fl. 14 kr.)	265	36	—			
	Deto vom Jahr $18\frac{11}{12}$ gleicher Urſache wegen (über Abzug von 1 fl. 10 kr. RemunerationsGebühr)	139	10	—	404	46	—
Nürnberg.	Für verſchiedene kleine BureauErfoderniſſe	4	10	—	4	10	—
	Seite 1. . . .	.	.	.	777	30	—

Digitized by Google

Fortſezung der beſondern Ausgaben.

Kreiſe.	Gegenſtände dieſer beſondern AusgabsPoſten.	PartialBetrag derſelben. fl.	kr.	dl.	TotalBetrag. fl.	kr.	dl.
Regenkreis.	Druckkoſten und Buchbinderlöhne . .	28	15	—			
	Schreibmaterialien	11	28	—	39	43	—
OberDonaukreis.	Minderbetrag der KonkurrenzEinnahme pro 18$\frac{13}{14}$	19	18	—			
	Uneinbringliche BeitragsRückſtände von den Jahren 18$\frac{11}{12}$ und 18$\frac{12}{13}$ . . .	37	16	—			
	Druckgebühren für BeitrittsCertifikate	304	8	—			
	Anderweitig geringe RegieAusgaben .	9	48	—	370	30	—
Augsburg.	— — — — — —	—	—	—	—	—	—
UnterDonaukreis.	Für beigeſchaftes KataſterPapier . .	68	30	—			
	„ Beheizung der GeſchäftsLokalität	25	—	—			
	„ Reinigung dieſes Lokals . . .	2	36	—			
	„ Schreibmaterialien	8	20	—			
	Um Geldſäcke ſ. a.	2	32	—			
	Geleiſteter Vorſchuß zu Anſchaffung von FeuerlöſchRequiſiten	25	10	—	132	8	—
	Seite II. . . .	.	.	.	542	21	—

Fortſezung der beſondern Ausgaben.

Kreiſe.	Gegenſtände dieſer beſondern AusgabsPoſten.	Partial Betrag derſelben. fl.	kr.	hl.	TotalBetrag. fl.	kr.	hl.
Illerkreis.	Für Aſſekuranz Beitritts Zeugniſſe die Druckgebühr	89	27	—	89	27	—
Iſarkreis.	Nachträgliche Vergütung der auf Herſtellung der Kataſter erlaufenen Köſten	243	1	—			
	Für Beholzung des Reviſionszimmer .	21	56	—			
	» Schreibmaterialien	7	42	—			
	Remuneration von den vereinnahmten nachträglichen ExtraBeiſchlägen vom Jahr 18⅚ zweiten Ratums zu 206 fl. 45 kr. à 2 hl. vom Gulden . . .	1	43	4	274	22	4
Salzachkreis.	Kalkulberichtigungen	27	35	—			
	Uneinbringliche KonkurrenzPoſten . .	107	41	6			
	Schreibmaterialien	120	4	—	255	20	6
	Seite III.	.	.	.	619	10	2
	Seiten II. . . .	.	.	.	542	21	—
	Seiten I. . . .	.	.	.	777	30	—
	Summe . . .	.	.	.	1939	1	2

Digitized by Google

Kreis	XX. Aus-[?] der ge-[?] ich mit [?]s Jahrs [?]n [?]ſſiv Reſt		XXI. Aus den AktivReſten ſollen ergänzt werden. Die Brandſchadens-Erſatzes-Rückſtände für 181$\frac{4}{5}$ zu		XXII. Die Vorſchuß-Fonds-Kapitalien mit		XXIII. In deren Vergleiche mit dem AktivReſte ergiebt ſofort ein Ueberſchuß von		XIV. Abgang von		XXV. Zu Deckung des Defizits vom Jahre 18$\frac{14}{15}$ werden von andern Kreiſen überwieſen, nämlich vom			XXVI. Wornach zur weitern Diſpoſition noch erübrigen		XXVII. Und welche leztere Beträge als Vorſchüſſe pro 18$\frac{14}{15}$ hindan zu berichtigen kommen an
	[f]l.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	fl.	kr.	an
Main-	—	—	—	—	30000	—	—	—	19087	30½	Rezatkreiſe	19087	30	30000	—	ſich ſelbſt.
Reza-	—	—	—	—	22745	—	38526	26	—	—	—	—	—	36196 5787	27 28	ſich ſelbſt den Mainkreis.
Nürn-	—	—	—	—	6000	—	3448	53	—	—	—	—	—	1500 7948	— 55	ſich ſelbſt Die ExtraFonds-Kaſſe in Amberg
Regt-	—	—	—	—	15000	—	17796	30	—	—	—	—	—	23796 9000	30 —	ſich ſelbſt Die ExtraFonds-Kaſſe in Amberg.
Ober-	—	—	—	—	24000	—	20481	58	—	—	—	—	—	26418 12000 3500	36 — —	ſich ſelbſt Die ExtraFonds-Kaſſe in Amberg den Mainkreis.
Augs-	—	—	—	—	9000	—	—	—	2563	22	Oberdonau Kr.	2563	22	600	—	ſich ſelbſt.
Unte-	—	—	—	—	15000	—	10562	31	—	—	—	—	—	15000	—	ſich ſelbſt
Iller-	—	—	—	—	18000	—	10669	59	—	—	—	—	—	18000 4848	— 22	ſich ſelbſt Die ExtraFonds-Kaſſe in Amberg
Iſar-	—	—	—	—	33000	—	29363	21	—	—	—	—	—	55000	—	ſich ſelbſt
Sal[z]-	[9]827	29	9827	29	22120	—	—	—	31947	29	Augsburg. Iſarkreiſe. Unt. Donaukr. Illerkreiſe.	8400 7303 10562 5821	— 21 31 36	22120	—	ſich ſelbſt und zugleich zu Berichtigung deſſen anderweiter Paſſiven
S[umma]	[9]827	29	9827	29	194865	—	130449 ÷ 53598 76851	40 22 18	53598	22	. . . . . .	53598	22	271716	18	

204692 fl. 29 kr.

[K]ontroll Summe zu Kol. XIX. 281543 fl. 47 kr.

[La]ndverſicherungs Anſtalt.

[...] königl. CentralRechnungs Commiſſär.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 28. Mai 1817.

Verordnungen.

(Die Kompetenz der FinanzKamern rückſichtlich des Nachlaßweſens, der Steuer- und Gült-Moderationen, der Ausſtände und ruhenden Gefälle betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unſerer organiſchen Verordnung vom 27. März l. J.*) im zweiten Abſchnitte §. 66. feſtgeſezt, daß die verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßweſens, der Steuer- und GültModerationen, der Ausſtände und ruhenden Gefälle zum Geſchäftskreiſe der FinanzKamern Unſerer KreisRegierungen gehöre.

Zur näheren Erläuterung und zweckmäſſigen Vollziehung dieſer Beſtimmung finden Wir Uns auf den Antrag Unſers StaatsMiniſteriums der Finanzen und nach Vernehmung Unſers StaatsRathes bewogen, nachträglich zu verordnen, wie folgt:

I.

Den FinanzKamern Unſerer KreisRegierungen ſoll bis zu anderwärtiger Verfügung nicht nur die Genehmigung der Nachlaßlibelle, und der Libelle der ruhenden, abzuſchreibenden und abſolut uneinbringlichen Gefälle, ſondern auch die Genehmigung der SteuerModerationen (in ſo weit dieſe in das Gebiet der fortſchreitenden SteuerRektifikation fallen, und nach den beſtehenden Inſtruktionen über die Führung der SteuerUmſchreibebücher entſchieden werden können) und die abweiſende Beſcheidung der GültModerationsGeſuche zuſtehen.

Nur die Bewilligung beſtändiger Moderationen an den grundherrlichen Reichniſſen Unſerer Grundholden und die Entſcheidung der Rekurſe gegen die Abweiſungen der FinanzKamern in ſolchen ModerationsGeſuchen, bleibt Unſerm StaatsMiniſterium der Finanzen ferner, wie bisher, ausſchließlich vorbehalten.

II.

Damit aber dieſe Gegenſtände fortan mit derjenigen Umſicht und Sorgfalt, welche einerſeits das Intereſſe Unſeres Aerars, und andererſeits das Wohl Unſerer Unterthanen erheiſcht, behandelt werden, ſo verfügen Wir hiemit:

1) die FinanzKamern haben ſtrenge darüber zu wachen, daß die Schadensbeſchreibungen zum Behufe der NachlaßLibelle immer zur gehörigen Zeit vorſchriftmäßig aufgenommen, die in den

*) Reggsbl. St. XIV. S. 233. u. ff.

Digitized by Google

Libellen der ruhenden, abzuſchreibenden und abſolut uneinbringlichen Gefälle vorgetragenen Poſten von den Rentämtern durch die vorgeſchriebenen Nachweiſungen begründet, und alle dieſe Libelle immer ſo zeitig erlediget werden, daß die rechtzeitige Erhebung der Gefälle und der RechnungsSchluß nicht aufgehalten werde.

2. Sobald alle NachlaßLibelle und Libelle der ruhenden, abzuſchreibenden und abſolut uneinbringlichen Gefälle in einem Kreiſe genehmiget ſind, hat die FinanzKamer die Reſultate ihrer Genehmigungen dem StaatsMiniſterium der Finanzen ſummariſch anzuzeigen.

3. Die Kommiſſionen, welche Unſer oberſter Rechnungshof zur Aufnahme der Rechnungen abordnet, haben ſich durch eine Superreviſion zu überzeugen, ob die bewilligten Nachläße auf vorſchriftmäſſige SchadensBeſchreibungen gegründet, die beſtehenden NachlaßNormen eingehalten, und ob beſonders die genehmigten ruhenden, und abſolut uneinbringlichen Poſten mit den erfoderlichen Nachweiſungen belegt ſind. Bemerken ſie hiebei weſentliche Gebrechen, ſo nehmen ſie hierüber das Geeignete in ihre RechenſchaftsBerichte auf, und der oberſte Rechnungshof wird Unſer StaatsMiniſterium der Finanzen davon in Kenntniß ſezen.

4. Auch wird Unſer StaatsMiniſterium der Finanzen jene Libelle der Nachläſſe

oder der ruhenden, und abſolut uneinbringlichen Gefälle, welche es nach den ſummariſchen Anzeigen einer näheren Würdigung zu unterwerfen nöthig erachtet, mit allen Belegen ſich ſelbſt zur Einſicht vorlegen laſſen, und es iſt ermächtiget, die durch gegenwärtige Verordnung den FinanzKamern eingeräumte Kompetenz dort, wo es wegen unterlaufender Mißbräuche nothwendig ſeyn ſollte, nach Umſtänden zu beſchränken, oder auch ganz aufzuheben.

5. Die GültModerationsGeſuche ſind überall nach den Verordnungen vom 20. Jänner 1802. und 8. Februar 1805 zu inſtruiren; und in Fällen, wo die FinanzKamern ſolche Geſuche abweiſend beſcheiden zu müſſen glauben, haben ſie in ihre Entſchließungen die EntſcheidungsGründe umſtändlich aufzunehmen, damit die Bitteſteller über die Unſtatthaftigkeit ihres Geſuches hinreichend belehret, und von fruchtloſen Rekurſen ſo viel möglich abgehalten werden.

6. Bei der Abrechnung für das Rechnungsjahr $181\frac{5}{6}$. können die GefällsRückſtände, welche zwar bereits zum Nachlaſſe, oder als ruhend, oder als abſolut uneinbringlich begutachtet, aber bis dahin nicht genehmiget ſind, noch zur Liquidation des RechnungsReſtes verwendet werden.

In Zukunft aber ſollen Ausſtände, welche bis zum Zeitpunkte der Abrechnung nicht als ruhend genehmiget ſind, weder zur Anzeige des RechnungsReſtes, noch zur Ver-

Digitized by Google

ausgabung in den Rechnungen zugelaſſen, ſondern die Beamten unnachſichtlich angehalten werden, alle nicht geeigneten Ausſtände baar zu erſezen, oder wenigſtens mit Haftſcheinen zu decken.

Wornach ſich Unſere Regierungen, respective FinanzKamern genau zu achten haben. München den 12. Mai 1817.

Max Joſeph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
Der GeneralSekretär
von Geiger.

(Die Nachgebothe bei Verkauf von StaatsRealitäten betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die immer häufiger eintretenden ſogenannten Nachgebothe, d. i. nachträgliche KaufsAngebothe für StaasRealitäten nach vollzogenen öffentlichen Verſteigerungen ſezen das Anſehen dieſer Verſteigerungen, den Glauben an einen ſicheren Erfolg aus denſelben immer mehr herunter, vereiteln dadurch die Konkurrenz von Kaufsluſtigen, und beſchädigen bei dem ſcheinbaren Vortheile einer gröſſeren KaufsSumme, Unſer allerhöchſtes Aerarium in den meiſten Fällen empfindlich.

Wir verordnen daher zu Abſtellung dieſes Unfuges, wie folgt:

I.

Dieſe nachträglichen KaufsAngebothe für StaatsRealitäten ſollen in der Regel künftig nicht mehr Statt haben, und von den die Verkäufe behandelnden Behörden ſogleich von der Hand gewieſen werden.

II.

Ausnahmsweiſe können ſolche nachträgliche KaufsAngebothe in der Folge nur dann noch eintreten, wenn

a) der Nachbiethende legal nachweiſet, daß unüberwindliche Hinderniſſe es ihm unmöglich gemacht haben, der Verſteigerung beizuwohnen; oder wenn

b) derſelbe ein illegales verordnungswidriges Verfahren der den Verkauf behandelnden Behörde in Hinſicht auf die Verhandlung im Allgemeinen oder in Hinſicht auf ſeine Perſon nachweiſen kann; in welchem Falle aber Angeber für die Wahrheit ſeiner Behauptung immer ſtreng verantwortlich bleibt.

III.

In dieſen bezeichneten Fällen muß das Nachgeboth immer bei der den Verkauf behandelnden Stelle angebracht werden. Bei höheren Behörden können dieſelben nur zur Wiſſenſchaft, daß die Sache bei der Unterbehörde angebracht worden ſey, angezeigt werden, oder aber in der Art einer Beſchwerde gegen die untere verhandelnde Behörde Statt finden.

IV.

Das Nachgeboth muß den 3 Meiſtbiethenden der lezten Verſteigerung alſobald vorläufig verkündet werden, mit der Auffoderung, hierüber, jedoch in einer kurzen Zeit-

friſt von längſtens 14 Tagen, ihre weitere Erklärung abzugeben.

V.

Nach Ausfluß dieſer Zeitfriſt tritt eine neue Verſteigerung ein; indem Wir hiemit ausdrücklich verordnen, daß jedes ſolche Nachgeboth eine neue Verſteigerung zur Folge haben müſſe, ohne welcher ſolches nie genehmigt werden wird.

VI.

Der Nachbiethende iſt ſein nachträgliches KaufsAngeboth zu erfüllen in jedem Falle, die neue Verſteigerung mag ausfallen wie ſie wolle, verbunden.

VII.

Jeder Nachbiethende hat ſich über ſein hinlängliches Vermögen für den vorhabenden Kauf, wenn er als vermöglich nicht bereits notoriſch bekannt iſt, ſo wie über die bei manchen Ankäufen geſezlich erfoderliche perſönliche Fähigkeiten und Eigenſchaften noch vorläufig legal auszuweiſen.

Alle Unſere höheren und niederen Behörden, welche die Behandlung oder Leitung der Verkäufe von StaatsRealitäten anvertraut iſt, haben ſich hienach ſtrengſtens zu achten.

München den 14. Mai 1817.

Max Joſeph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
Der GeneralSekretär
von Geiger.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im UnterDonaukreiſe.

1) Die Pfarrei Langdorf.

Durch die Verſezung des Pfarrers zu Langdorf iſt dieſe Pfarrei erledigt worden; ſie liegt in der Diöces Paſſau, Dekanate Schönberg, Landgerichts Regen.

Die Pfarrei umfaßt im Umkreiſe 2 Stunden, enthält 600 Seelen, hat eine Filial und eine Schule, und erträgt

- a) an Beſoldung . . . 600 fl. —
- b) an Entſchädigung für den Entgang von 17 Tagwerk Gründen . . . 51 fl. —
- c) an Stolgebühren beiläufig 160 fl. —
- d) nebſtdem iſt noch der Genuß von 3 Tagwerk Wieſen verbunden.

Im Regenkreiſe:

2) Die Pfarrei Jachenhauſen.

Die Pfarrei Jachenhauſen im Landgerichte Riedenburg iſt durch die nachgeſuchte Verſezung des Pfarrers Joſeph Widmann zur Erledigung gekommen. Ihre Bevölkerung zu 903 Seelen und 5 FilialKirchen machen den Unterhalt eines Hilfsprieſters nothwendig. Die jährlichen Einkünfte beſtehen in 2318 fl. 41 kr., nämlich in dem Ertrage der Widdumsgründe zu 935 fl. 40 kr., der Zehenten zu 418 fl. 30 kr., der Stolgefälle zu 330 fl., der Gülten zu 218 fl. 51 kr., des fixen Gehaltes und Naturalien zu 415 fl. 40 kr.

Digitized by Google

Die Laſten beſtehen ausſchlüſſig des Unterhaltes eines Hilfprieſters in 127 fl. 21 kr. und in einem ad onus successorum ratifizirten Bauſchilling zu 250 fl.

Im Ober Donaukreiſe.

3) Die Pfarrei Grosküſſendorf.

Die unterm 9. April l. J. durch Sterbfall des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Grosküſſendorf, mit welcher die ehemals ſelbſtſtändige Pfarrei Anhofen vereinigt iſt, liegt in der Diöces Augsburg; die Seelenzahl derſelben iſt 915; ſie enthält zwei Schulen, eine an dem Size der Pfarrei, die andere zu Anhofen; in beiden Orten wird abwechſelnd der PfarrGottesdienſt gehalten.

Die Pfarrei wurde bisher ohne Hilfprieſter verſehen; der Ertrag derſelben, welcher gröſtentheils in fixen Bezügen beſteht, beträgt 913 fl. 30 kr.

Die Laſten betragen 8 fl. 8 kr.

Im Rezatkreiſe.

4) Die proteſtantiſche Pfarrei Altenmuhr.

Durch das Ableben des Pfarrers Merklein iſt die Pfarrei Altenmuhr im Dekanate Gunzenhauſen erledigt worden, deren Ertrag in der vorliegenden noch nicht berichtigten Faſſion auf 1044 fl. 30 kr. berechnet worden iſt.

Beiträge.

(Zum MilitärInvalidenFond.)

Die Erben des ſeit dem ruſſiſchen Feldzuge vermißten Soldaten des 3. LinienInfanterieRegiments (Prinz Karl) Michael Koppinger von Achenthal, K. K. Landgerichts Schwaz, haben auf deſſen in 9 fl. 12 kr. beſtandenen LöhnungsGuthaben zu Gunſten des MilitärInvalidenFonds Verzicht geleiſtet, welche ſodann von obengenanntem Regimente nach Abzug 4 kr. für einen Poſtſchein mit neun Gulden acht Kreuzer eingeſendet, und von dem MilitärInvalidenFond gegen die verordnungsmäſſig auf fünf Jahr zu übernehmende Sicherheit vereinnahmt wurden. Nebſt öffentlichen Dank wird dieſes hiemit bekannt gemacht.

München den 10. April 1817.

Die Erben des am 18. März 1813 geſtorbenen Soldaten Florian Geſchrendner von Rottach Landgericht Miesbach, haben auf das LöhnungsGuthaben deſſelben zu 3 fl. 40 kr. zu Gunſten des MilitärInvalidenFonds Verzicht geleiſtet, welche von dem 3. LinienInfanterieRegimente Prinz Karl an genannten Fond eingeſendet wurden. Wofür hiemit öffentlich gedankt wird.

München den 20. April 1817.

Der Vater des im ruſſiſchen Feldzuge vermißten Soldaten des 2. LinienInfanterieRegiments Kronprinz, Joſeph Reisberger, Unterzacherl von Oſtin, königl. baier. freiherrl. von Drechſelſchen HerrſchaftsGerichts Tegernſee, hat auf deſſen Guthaben zu 2 fl. 50 kr. zu Gunſten des MilitärInvalidenFonds Verzicht geleiſtet, welche gegen die verordnungsmäſſig zu übernehmende Sicherheit auf fünf Jahre vereinnahmt wurden, und wofür hiedurch öffentlich gedankt wird.

München den 23. April 1817.

Digitized by Google

Von dem königlichen KreisBauinſpektor Kohler zu Eichſtädt im OberDonaukreiſe wurden nach dem anliegenden Verzeichniſſe über die von den Bauwerkmeiſtern des Kreiſes geſammelten Beträge zum MilitärInvalidenFond unterm 28. März 78 fl. und unterm 18. April nachträglich 5 fl. eingeſendet. Erſtere Poſt wurde nach Abzug 20 kr. Porto mit ſiebenzig ſieben Gulden vierzig acht Kreuzer bei der königlichen MilitärInvalidenFondsKommiſſion in Einnahme geſtellt, welches nebſt öffentlichen Danke hiedurch bekannt gemacht wird.

Verzeichniß

der von dem Bauwerkmeiſtern im OberDonaukreiſe für den Zweck einer vaterländiſchen MilitärInvalidenAnſtalt auf eine an die ſämtliche königliche PolizeiKommiſſariate, Landgerichte, Herrſchafts- und Untergerichte im OberDonaukreiſe ſchriftlich erlaſſene Requiſition vom 7. Jänner 1815 bisher eingegangenen Beiträge.

Beleg Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Von dem königlichen Landgerichte Beilngries nach Verzeichniß .	—	—	5	52
2	Von dem PolizeiBürgermeiſterAmte Ellingen verzeichnete .	—	—	8	48
3	Aus dem Landgerichte Greding, von den Geſchwornen des Maurer- und ZimmerHandwerks Johann Rötter, Maurermeiſter, und Jakob Maurer, Zimmermeiſter, beide aus Greding, zu 1 fl. 30 kr. und 1 fl. 18 kr. zuſammen alſo .	1	30	2	48
4	Von dem FürſtWallerſteiniſchen Untergerichte zu Harrburg nach Verzeichniß	1	18	4	24
5	Von dem königlichen Landgerichte Heidenheim nach Verzeichniß des Zunftmeiſters Bachmann zu Heidenheim .	—	—	7	36
6	Von dem königlichen LandBaumeiſter Vögler zu Neuburg nach Zuſchrift	—	—	2	42
	Aus dem Landgerichte Neumarkt ſind eingegangen:				
7	Von den Geſchwornen Joſeph Pfauzeder zu Breitenbrun .	4	38		
8	" " " Johann Georg Goller und Franz Ludner, beide aus Neumarkt	23	13		
9	" " " Franz Rieder aus Neumarkt, ferner .	—	49	28	40
10	" " " königl. PolizeiKommiſſariate zu Nördlingen nach Verzeichniß	—	—	8	4
11	" " " königl. gräfl. Pappenheimiſchen MediatGerichte Pappenheim nach Schreiben .	—	—	1	—
	Von dem Stadtwerkmeiſter Friederich Huß, zu Weiſſenburg für ſich	—	—	2	42
	Zu dieſem äuſſerſt wohlthätigen Zwecke legt der Unterzeichnete für ſeine Perſon bei	—	—	5	24
	Summarum			78	—

Verzeichnet Eichſtädt den 26. März 1817.

Der königliche KreisBauinſpektor im OberDonaukreiſe.

Kohler.

Digitized by Google

Aus der Verlaſſenſchaft der im Jahre 1809 verſtorbenen Thereſia Schmidtin, Tapezierers Tochter, wurden die von ſelber mittels Teſtamentes den im Jahre 1809 verwundeten vaterländiſchen Kriegern vermachten 5 fl. 30 kr. eingeſendet, und bei der MilitärHauptKaſſe in Empfang genommen. Welches hiemit nebſt öffentlichen Dank bekannt gemacht wird.

München den 23. April 1817.

Königliches AdminiſtrativKollegium der Armee.

von Kraus.

Ritſchel.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien an nachſtehende Individuen zu verleihen geruht:

Im Monat Mai l. J.

am 5. die Pfarrei zu Hopfen, Landgerichts Füſſen, dem bisherigen Pfarrer zu Wiſling, Prieſter Sebaſtian Karmann:

am 9. die Pfarrei zu Oberhaching, Landgerichts München, dem bisherigen FrühmeßBeneficiaten zu Ramersdorf, Prieſter Johann Jakob Stollreuther;

am 12. die Kuratie zu Windheim, Diſtrikts Gemünden, dem bisherigen Kaplan im JuliusHoſpitale in Würzburg, Prieſter Michael Hahn;

am 14. die Pfarrei zu Baar, dem freireſignirten vormaligen Pfarrer zu Egenhofen, Prieſter Franz Xaver Niedermayr;

am 15. die Pfarrei zu Bubenhauſen, Mediatsgerichts Weiſſenhorn, dem bisherigen Kaplan zu Krumbach, Prieſter Michael Kleber;

die Pfarrei zu Münchenreuth, Landgerichts Waldſaſſen, dem bisherigen Beneficiaten zu Ploesberg, Prieſter Maximilian Georg Kurz;

das erledigte Diakonat bei St. Anna zu Augsburg, dem bisherigen Diakon bei St. Ulrich daſelbſt, Johann Degmair;

die Pfarrei Münchaurach Dekanats und Landgerichts Markt Erlbach, dem bisherigen Pfarrer zu Bernſtein am Walde, Dekanats und Landgerichts Naila Johann Martin Buſch;

die kombinirte evangeliſche Stadt- und LandPfarrei Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Haßloch Karl Friederich Walther;

und zu beſtätigen

am 20. die Präſentation des Herrn Fürſten Anſelm Maria FuggerBabenhauſen für den bisherigen Pfarrer zu Immelſtetten Prieſter Franz Joſeph Strohmayr, auf die Pfarrei Rettenbach, Landgerichts Ottobeuern.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majeſtät der König haben bei der Landwehr des Königreichs Folgendes zu verfügen geruht:

Vom 13. Mai l. J.

Bei den im Landgerichte Abensberg formirten zwei LandwehrBataillons wurden folgende Kommandanten und OberOfficiere genehmiget:

Digitized by Google

I. LandwehrBataillon Abensberg.

Major und Kommandant: Der königliche Landrichter daſelbſt, Peter Aſchenbrenuer.

I. Kompagnie.

Hauptmann: Alois Haider.
Oberlieutenant: Joſeph Schnaitl.
Unterlieutenant: Simon Wittmann.

II. Kompagnie.

Hauptmann: Anton Schamburger.
Oberlieutenant: Mathias Rieder.
Unterlieutenant: Wolfgang Egolf.

III. Kompagnie.

Hauptmann: Franz Weinzierl.
Oberlieutenant: Joſeph Zohrmaier.
Unterlieutenant: Kajetan Wocheslander.

IV. Kompagnie.

Hauptmann: Mathias Neumaier.
Oberlieutenant: Andrä Häring.
Unterlieutenant: Martin Plaimer.

V. Kompagnie.

Hauptmann: Anton Hinterhuber.
Oberlieutenant: Jakob Dietl.
Unterlieutenant: Michael Holzapfel.

VI. Kompagnie.

Hauptmann: Adam Sippmaier.
Oberlieutenant: Franz Xaver Plauk.
Unterlieutenant: Joſeph Wagner.

UnterStab.

Quartiermeiſter: Michael Leberfinger, PatrimonialGerichtshalter.

Auditor: Joſeph Werner, LandgerichtsAdvokat.
Adjutant: und Lieutenant: Anton Hörhammer.
Zeugwart: Georg Schmidt.
BataillonsArzt: Anton Widmann.
Junker: noch zu beſezen.

II. Bataillon Mainburg.

Major und Kommandant: Der königliche StiftungsAdminiſtrator zu Abensberg, Michael Grafenberger.

I. Kompagnie.

Hauptmann: Johann Ziehenaus.
Oberlieutenant: Franz Xaver Moraſch.
Unterlieutenant: Johann Nepomuk Seidel.

II. Kompagnie.

Hauptmann: Joſeph Hörhammer.
Oberlieutenant: Joſeph Eiſenhofer.
Unterlieutenant: Georg Hagel.

III. Kompagnie.

Hauptmann: Hengal Cottel.
Oberlieutenant: Johann Mielach.
Unterlieutenant: noch zu beſezen.

IV. Kompanie.

Hauptmann: Johann Baptiſt Breyer, Revierförſter zu Appersdorf.
Oberlieutenant: Alois Vogel.
Unterlieutenant: Mathias Schlemmer.

V. Kompagnie.

Hauptmann: Joſeph Hund, Revierförſter zu Mühlhauſen.

Oberlieutenant: Jakob Rebitz.
Unterliutenant: Joſeph Kraus.

VI. Kompagnie.

Hauptmann: Georg Hörhammer.
Oberlieutenant: Georg Niedermaier.
Unterlieutenant; Michael Müll.

Unter Stab.

Quartiermeiſter: Alois Luſteck.
Auditor: der RechtsPraktikant Franz Paul Sigert.
Adjutant und Lieutenant: Paul Niedermaier.
Zeugwart: noch unbeſezt.
BataillonsArzt: Johann Jobſt.
Junker: noch unbeſezt.

Ferner rücken im LandwehrBataillon Herzogaurach der bisherige Schüzen-Oberlieutenant Georg Keller zum Hauptmann bei der 1. Kompagnie, der Oberlieutenant der 2. Kompagnie Sebaſtian Renn zum Hauptmann daſelbſt, dann der Revierförſter Peter Mattik zum Oberlieutenant bei der 4. Kompagnie vor. Bei der SchüzenKompagnie dieſes Bataillons werden der bisherige Unterlieutenant Johann Schanath zum Oberlieutenant, und der Feldwebel Johann Habermayer zum Unterlieutenant, dann bei der 2. Kompagnie der bisherige Unterlieutenant Thomas Potſchka zum Oberlieutenant, und Feldwebel Johann Dorfuß zum Unterlieutenant befördert.

Der bisher proviſoriſch im Landwehr-Bataillon der Stadt Dinkelsbühl

dienende Lieutenant Georg Michael Ebert, wird in dieſer Eigenſchaft definitiv ernannt, und angeſtellt.

Im XXVII. LandwehrBataillon Immenſtadt wird anſtatt des vom aktiven Dienſte befreiten Lieutenants und Bataillons-Adjutanten Ignaz Höß, der bisherige Quartiermeiſter Michael Heiligenſezer als Adjutant ernannt, wogegen der Bürgermeiſter Alois Heim als Quartiermeiſter angeſtellet wird. Das Anerbieten des oben genannten Höß zum Ordonnanz-Dienſte wurde genehmiget.

Die Stelle als Major und Kommandanten des LandwehrBataillons Regen, wurde dem Landrichter, Licentiat Michael Schuh verliehen.

Anſtatt des wegen phyſiſcher Gebrechen im II. LandwehrBataillon des königlichen Landgerichts Vilshofen entlaſſenen Hauptmanns Meſſert, tritt der überzählig geweſene Hauptmann Michael Knödel aktiv in die Linie.

Im LandwehrBataillon der Stadt Rothenburg werden der Oberlieutenant Konrad Linder zum Hauptmann, der GrenadierLieutenant Johann Michael Beck zum Oberlieutenant, und der bisherige Feldwebel Johann Adam Huhn zum Unterlieutenant bei der SchüzenKompagnie befördert.

Vom 15. Mai.

Im XVII. LandwehrBataillon Zimmetshauſen rückt der bisherige Oberlieutenant Anton Holzhauſen zum Hauptmann, und der Unterlieutenant Johann

Steiger zum Oberlieutenant vor, der Landwehrmann Anton Bachmann aber wird zum Unterlieutenant befördert.

Anſtatt des wegen ſeines zurückgelegten 60. Lebensjahres entlaſſenen Lieutenants Daniel Adam Gundelſinger wird der bisherige Feldwebel Johann Friedrich Loos zum Unterlieutenant im I. Landwehr-Bataillon Gräfenberg ernannt.

Vom 16.

Der Kommandant und Major des II. Landwehr-Bataillons des Marktes Erlbach, Wilhelm Friedrich Schwarz, erhält die gebetene Entlaſſung vom aktiven Dienſte mit der Erlaubniß bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform fortzutragen.

Der Oberförſter Martin wird zum Major und Kommandanten des VII. Landwehr-Bataillons der Stadt Mindelheim ernannt.

Vom 18.

Dem Kommandanten des XX. Landwehr-Bataillons Ottobeuern Major von Bobenhauſen die gebetene Entlaſſung ertheilt, und zum Major und Kommandanten dieſes Bataillons der Gutsbeſitzer von Heuß zu Trunkelsberg ernannt; endlich

dem Major und Kommandanten des I. Landwehr-Bataillons im Landgerichte Eichſtädt Sartorius die gebetene Entlaſſung ertheilt, und an deſſen Stelle zum Major und Kommandanten der bisherige Hauptmann Lohrmann ernannt.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Folgendes zu beſtimmen geruht:

im Monate Mai l. J.

am 2. den quieszirten Förſter von St. Johann, Theodor Roth, proviſoriſch zum Forſtverwalter in Tröſtau; den Forſtgehilfen der Revier Pöring, Jakob Wagner, zum Forſtwärter in Siebenſee, und den Forſtgehilfen zu Grünwald, Joſeph Straubinger, zum Forſtwärter in Denkling, dann

am 4. den Vice-Präſidenten des oberſten Rechnungshofes und nunmehrigen Staatsrath, Franz Sales von Schilcher, zum zweiten Präſidenten jener Stelle zu ernennen;

am 5. den Maut-Buchhalter, Johann Georg Heinrich Rößler, zum proviſoriſchen Maut- und Hall-Oberbeamten in Fürth; den Hall-Oberamts-Officianten in Kempten, Johann Nepomuk Raith, zum Beimautner in Staufen; den penſionirten Gendarmen, Andrä Mayer, zum Amtsdiener daſelbſt, und den ehehin zu Ach angeſtellten Stationiſten Kößel, als Officianten zum Oberamte Kempten zu verſetzen; und den Forſtgehilfen, Georg Steeger, zum Forſtwärter in Gleiſenberg zu ernennen;

am 7. die zweite Aſſeſſors-Stelle des Landgerichts Kadolzburg dem Landgerichts-Aktuar, Georg Chriſtian Brebiſius, zu Rehau, und dem funktionirenden Rechts-Praktikanten, Friedrich Wilhelm Kern, die Aktuars-Stelle des Landgerichts Rehau zu verleihen;

am 10. den Räthen bei den Finanz-Kammern der neu gebildeten Regierungen den

Digitized by Google

Rang nach ihrem Dienſtalter als wirkliche Räthe auf nachſtehende Art anzuweiſen, und zwar:

im Iſarkreiſe

dem vormaligen Finanzrathe, Johann Baptiſt Kolbeck, den Rang als erſten,

dem vormaligen Finanzrathe, Engelbert Litzlkirchner, als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Johann Baptiſt Greiner, als dritten,

dem vormaligen Finanzrathe, Bernhard Freiherrn von Eichthal, als vierten;

im OberDonaukreiſe:

dem vormaligen Finanzrathe, Sebaſtian Quanté, den Rang als erſten,

dem vormaligen Finanzrathe von Weinbach, als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Karl Joſeph Hartmann, als dritten,

dem vormaligen Finanzrathe Johann Karl Georg Looſe, als vierten;

im Rezatkreiſe:

dem vormaligen Finanzrathe, Friedrich Karl Nagler, den Rang als erſten,

dem vormaligen Finanzrathe, Hedwig Konrad Lutz, als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Johann Georg Dörrer, als dritten,

dem Regierungsrathe, Freiherrn von Stengel, als vierten;

im OberMainkreiſe:

dem vormaligen Finanzrathe, Grafen von Münſter, den Rang als erſten,

dem vormaligen Finanzrathe, Georg Kraft als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Chriſtian Karl Barth, als dritten,

dem vormaligen Finanzrathe, Theodor Fickenſcher, als vierten;

im Regenkreiſe:

dem vormaligen Finanzrathe, Konrad Friedrich Fiſcher, den Rang als erſten,

dem vormaligen Finanzrathe, Freiherrn von Seefried, als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Michael Aſchenbrier, als dritten,

dem vormaligen Finanzrathe, Joſeph Ringel, als vierten;

im UnterDonaukreiſe.

dem vormaligen Finanzrathe, Sebaſtian Leuthäuſer, den Rang als erſten,

dem vormaligen Finanzrathe, Karl Friedrich Schegk, als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Joſeph Sprengler, als dritten,

dem vormaligen proviſoriſchen FinanzAſſeſſor, Gottfried Chriſtian Schmauß, als vierten Rath;

Hinſichtlich der Kronfiskale:

im OberMainkreiſe:

den bisherigen Kronfiskal zu Bamberg, Georg Neuwirth, zum Fiskalrathe in Baireuth, den zweiten Kronfiskal, Heinrich Schlehlein, zum zweiten Fiskalrathe in Bamberg;

im Rezatkreiſe:

den bisherigen Kronfiskal, Chriſtian Lorenz Brunner, als Fiskalrath, und den bisherigen FiskalAdjunkten zu Bamberg, Karl Bachmann, als ſolchen in Ansbach;

Digitized by Google

im OberDonaukreiſe:

den bisherigen Kronfiskal zu Kempten, Thadä von Schach, als Fiskalrath, den bisherigen zweiten proviſoriſchen Fiskalats-Adjunkten, Franz Glück, zu Neuburg als ſolchen in Augsburg, dann den bisherigen, erſten FiskalatsAdjunkten, Thomas Zacherl als ſolchen in Neuburg;

im Regenkreiſe:

den bisherigen Kronfiskal in Amberg, Johann Baptiſt von Schieber, als Fiskalrath in Regensburg, und den FiskalAdjunkten, Michael Gärtner, als ſolchen in Amberg;

im UnterDonaukreiſe:

den bisherigen Kronfiskal, Thadä Liebl, als Fiskalrath in Paſſau, und den bisherigen FiskalAdjunkt des Illerkreiſes, Andrä Stetter, zum FiskalAdjunkt in Straubing;

im Iſarkreiſe:

den bisherigen Kronfiskal Auguſtin Königer, als erſten, dann den bisherigen Kronfiskal, Anton Schlappinger, als zweiten Fiskalrath zu ernennen, und zugleich den Fiskalräthen den Rang und Titel der Regierungsräthe mit dem Siꝫe nach ihrem Dienſtalter in den FinanzKamern zu verleihen;

am 12. die zweite AſſeſſorsStelle des Landgerichts Eſchenbach dem Appellationsgerichts-Acceſſiſten, Johann Baptiſt Bok, von Bamberg; dem ſeither zur Aushilfe auf der erledigten AktuarsStelle dem königlichen Landgerichte Ingolſtadt beigegebenen Rechts-Praktikanten, Karl Peter Braun, die AktuarsStelle bei dieſem Landgerichte; die erledigte AktuarsStelle des Landgerichts Landshut dem RechtsPraktikanten, Ludwig Knotzinger, zu Eichſtädt in definitiver Eigenſchaft zu verleihen; und den bisherigen proviſoriſchen Landrichter Joſeph Eder zu Hemau, in definitiver Eigenſchaft auf dieſem Poſten zu beſtätigen;

am 14. den bisherigen Sekretär im MinisterialDepartement des Innern, Georg Friedrich Goßinger, und den bisherigen Aſſeſſor der MinisterialSektion der Stiftungen und Kommunen, Joſeph Staudacher, zu wirklichen Räthen und geheimen Sekretären, bei dem königlichen StaatsMiniſterium des Innern zu ernennen;

am 17. den Landrichter, Johann von Fürſt zu Deggendorf in Quiescenz zu verſeꝫen, die dadurch erledigte LandrichterStelle dem bisherigen Landrichter zu Viechtach, Georg Baierlein, in definitiver Eigenſchaft, und deſſen Stelle dem bisherigen Landrichter und PolizeiKommiſſär zu NeuUlm, Joſeph von Kammerloher, dagegen dem geweſenen Landrichter, von Mauerkirchen Johann Georg Hummel, die PolizeiKommiſſärs- und LandrichtersStelle zu NeuUlm zu verleihen; den bisherigen proviſoriſchen Landrichter Eder zu Tölz auf ſeiner gegenwärtigen Stelle definitiv zu beſtätigen;

am 19. den königlichen Kämerer, wirklichen geheimen Rath im auſſerordentlichen Dienſte und Präſidenten des oberſten Rechnungs-Hofes, Grafen von Lodron; dann die königlichen Kämerer, wirklichen geheimen Räthe im auſſerordentlichen Dienſte, GeneralKommiſſäre und Präſidenten der Regierungen des OberDonau, UnterDonau, und UnterMainkreiſes, Freiherrn von Gravenreuth, Graf von Kreith, und Freiherrn von Asbeck, endlich den königlichen geheimen Rath GeneralKommiſſär und Präſidenten der Regierung des Regenkreiſes, Freiherrn von Dörnberg, zum Beweiſe allerhöchſt Ihrer Zufriedenheit, zu wirklichen Staatsräthen im außerordentlichen Dienſte zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXIII. Stück. München, Samſtag den 7. Juni 1817.

Bekanntmachungen.

(Die Ausgleichung der Kriegskoſten der Gemeinde Spardorf pro 1810 bis 1815 betreffend.)

Wegen der Kriegskoſten der Gemeinde Spardorf, Landgerichts Erlangen, pro 1810 bis 1815, genehmigten Seine königliche Majeſtät, daß die nach dem einſtimmigen Wunſche der ſämtlichen GemeindeGlieder zu Spardorf hergeſtellten, und als richtig anerkannten Kriegskäſten von obigen Jahren, in einem Betrage von 4511 fl. 48 kr. 2 pf. unter ſich ausgeglichen, und über Abzug der gleichheitlich getragenen Laſten 3757 fl. 48 kr. 2 pf. die noch reſtigen 754 fl. von den minder belaſtet geweſenen Individuen nach dem angenommenen Maßſtabe, und der hergeſtellten Repartition durch den OrtsVorſtand, jedoch unter der Aufſicht des Landgerichts Erlangen erhoben werden dürfen.

München den 17. Mai 1817.

(Die Zutheilung der KriminalGerichtsbarkeit des Landgerichts Tittmoning, an das Landgericht Laufen betreffend.)

Seine königliche Majeſtät haben beſchloſſen, daß die bisher dem Landgerichte Burghauſen, im jezigen UnterDonaukreiſe, zugeſtandene Ausübung der KriminalGerichtsbarkeit über den Bezirk des Landgerichts Tittmoning, künftig dem Landgerichte Laufen, zur Puriſicirung der Kreiſe, mit übertragen werden ſolle.

München den 26. Mai 1817.

(Die Erhöhung der ExtraPoſttaxe betreffend.)

Nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 29. Mai l. J. haben ſich Seine Majeſtät der König bei der beſtehenden Theuerung aller FütterungsBedürfniſſe bewogen gefunden, in den Kreiſen dieſſeits des Rheins die ExtraPoſttaxe von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 45 kr. vom Pferd auf die einfache Poſt, vom 1. Juni angefangen, zu erhöhen; welches zur allgemeinen Wiſſenſchaft hiemit bekannt gemacht wird.

München den 1. Juni 1817.

GeneralAdminiſtration der königlichen Poſten.

von Schönhammer.

Deiſenrider.

(Die KonkursPrüfung der katholiſchen Pfarramts Kandidaten im UnterDonaukreiſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach der allerhöchſten Verordnung vom 30. December 1806 (VII. Stück des Regierungsblatts vom J. 1807) die KonkursPrüfung für die katholiſchen PfarramtsKandidaten in dieſem Jahre vorgenommen wird, ſo wird hierzu der 16. September beſtimmt.

Das Verfahren bei der Prüfung richtet ſich genau nach den Vorſchriften der obigen allegirten allerhöchſten Verordnung.

Zugelaſſen werden nur jene Prieſter, welche acht Jahre in der Seelſorge dienten, woran höchſtens ſechs Monate fehlen dürfen.

Die Geſuche müſſen drei Wochen vor Ablauf des PrüfungsTermins mit den Zeugniſſen über die geſezmäßige Vollendung ihrer Studien, Beſchäftigung in der Seelſorge, in der Volks- und Jugendbildung, ſo wie über ihr ſittliches Betragen u. ſ. w. von dem einſchlägigen StudienRektorate, Ordinariate, Land- und Herrſchaftgerichte, dann SchuldiſtriktsInſpektion vorgelegt werden.

Paßau den 28. Mai 1817.

Königliche Regierung des Unter-Donaukreiſes.

Kammer des Innern.

Graf von Kreith.

Ott, Sekretär.

Pfarreien und BeneficienErledigungen.

Im Iſarkreiſe.

1) Das Beneficium zu Grünwald.

Das Schulbeneficium zu Grünwald wurde durch die Beförderung des lezten Beneficiaten *) erledigt.

Es liegt im DiöceſanBezirke Freiſing, im Dekanate Oberföhring, und im Landgerichte München.

Die Erträgniſſe dieſes einfachen Beneficiums, bei dem die Verbindlichkeit die Schule zu halten iſt, betragen 340 fl.

Um daſſelbe können ſich nur Individuen melden, welche ſich ſtets dem Schulfache beſonders widmeten, und hierüber genügende Zeugniſſe beizubringen vermögen.

*) (S. 420.)

2) Das Beneficium zu Rammersdorf.

Durch die Beförderung des lezten Beſizers *) iſt das Beneficium in Rammersdorf in Erledigung gekommen.

Daſſelbe liegt in der Diöceſe Freiſing, im Dekanate Oberföhring, und im Landgerichte München, und iſt ein Beneficium Curatum.

Die Einkünfte betragen 320 fl. 5 kr. Die Ausgaben, wegen des DiöceſanVerbandes und beſonderen Zwecken 1 fl. 28$\frac{2}{4}$ kr.

*) (S. 543)

3) Die Pfarrei Wollnzach.

Durch den Tod des Pfarrers Franz

Jakob Hemmel iſt die Pfarrei Wollnzach in Erledigung gekommen.

Sie liegt im Biſthume Regensburg, im Dekanate Geiſenfeld, und im Landgerichte Pfaffenhofen, enthält 900 Seelen, und erſtreckt ſich lediglich über den Markt Wollnzach, und vier wenig entfernte Einöden.

In Wollnzach iſt eine Schule, auch befinden ſich daſelbſt ein nicht curater Beneficiat und zwei ehemalige Kapuziner, welche zur Zeit dem Pfarrer Aushilfe leiſten, und deshalb vom Markte freie Logis und einige andere Emolumente neben ihrer Penſion beziehen.

Die PfarreiRenten beſtehen in 2032 fl. 18 kr. 1 pf.

Neben den gewöhnlichen Ausgaben auf Staatslaſten und dem DiöceſanVerbande beträgt auch eine noch 8½ Jahr laufende Bauausſizfriſt 45 fl.

Im UnterDonaukreiſe.

4) Die Pfarrei Aidenbach.

Nach einer allerhöchſten Entſchließung vom 2. November v. J. iſt dem Pfarrer zu Aidenbach auf ſein Geſuch die Reſignation der Pfarrei, und der Rücktritt in die NormalKloſterpenſion allergnädigſt bewilligt worden, wodurch die Pfarrei nunmehr erledigt iſt.

Sie liegt in der Diöceſe Paſſau, Dekanate Pitzling, im Landgerichte Vilshofen.

Sie zählt in einem Umkreiſe von 4½ Stunde 1173 Seelen.

Es befindet ſich dabei eine Filialkirche, eine Kapelle, und eine Schule.

Die Erträgniſſe dieſer Pfarrei beſtehen:

a) in einer fixen Beſoldung pr. 600 fl.
b) in einem Beitrage für den Hilfprieſter von . . . . 300 fl.
c) in den Stolgefällen pr. 105 fl.
d) dann in der Benüzung von 15 Tagwerk Feld- und Wiesgründen, und einer Entſchädigung für 5 Tagwerke pr. . . . . 15 fl.
e) an Naturalien drei Schäffel Korn, und ein Schäffel Weizen.

Die Laſten beſtehen in . 33 fl. 6 kr.

Im Rezatkreiſe.

5) Die proteſtantiſche Pfarrei Oberhochſtatt.

Durch die dem proviſoriſchen Pfarrer Engelhardt auf ſein Anſuchen bewilligte Entlaſſung vom Pfarramte, *) iſt die Pfarrei Oberhochſtatt, Dekanats Weißenburg, erlediget worden; deren Ertrag in der Faſſion vom Jahre 1807 auf 640 fl. 15½ kr. berechnet worden iſt.

*) (S. 461.)

Im OberMainkreiſe.

6) Die proteſtantiſche Pfarrei Wonſees.

Durch den Tod des Pfarrers Löw zu Wonſees iſt dieſe Pfarrei mit einem Dienſtertrage von 1110 fl. 54 kr. erledigt worden.

Digitized by Google

Auszug
aus der AdelsMatrikel des Königreichs Baiern.

Der AdelsMatrikel des Königreichs wurden neuerdings einverleibt:

unterm 25. November 1816. Ferdinand Anton Friedrich Freiherr von Münſter, vormalig fürſtlich-fuldaiſcher geheimer Rath und OberAmtmann, dann GeſchlechtsAelteſter der EuerbachNiederwerrner Linie, zu Niederwerrn im Würzburgiſchen, ſamt ſeinen Geſchwiſtert, verſtorbenen Bruders und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe, Lit. M. Fol. 1046. Act. Nro. 5338;

unterm 26. Jänner 1817. Chriſtoph Wilhelm Freiherr Kreß von Kreſſenſtein auf Neunhof, quiescirter StadtNürnbergiſcher vorderſter Stadt- und Ehegerichts-Aſſeſſor, Schöpf, dann Oberpfleger der Vorſtadt Goſtenhof, Mitbeſitzer des LinealEigenthums Kraftshof, der Wilhelmiſchen Hauptlinie in Nürnberg, ſamt deſſen Schweſter und Nachkommen, bei der FreiherrnKlaſſe Lit. K. Fol. 36. Act. Nro. 5401;

unterm 26. Jänner 1817. Johann Chriſtoph Sigmund Freiherr Kreß von Kreſſenſtein, ehemaliger Nürnbergiſcher Staatsrath, dermal quiescirter königlicher Archivs-Direktor zu Nürnberg, dann Mitbeſitzer des LinealEigenthums Kraftshof und Ritterguts Dürrenmungenau, der Chriſtophiſchen Hauptlinie — Ferdinand Sigmundiſche Haupt- und Johann Sigmundiſche UnterBranche, in Nürnberg, ſamt ſeiner Schweſter, und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe, Lit. K. Fol. 36. Act. Nro. 5401;

unterm 26. Jänner 1817. Johann Georg Friedrich Chriſtoph Freiherr Kreß von Kreſſenſtein, quiescirter StadtNürnbergiſcher Pfleger der beiden Klöſter St. Clara und Gillenreuth, Mitbeſitzer des LinealEigenthums Kraftshof und des Ritterguts Dürrenmungenau, der Chriſtophiſchen Hauptlinie, Ferdinand Haupt- und Chriſtoph-Karliſchen UnterBranche, in Nürnberg, ſamt ſeiner Schweſter, und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe, Lit. K. Fol. 36. Act. Nro. 5401;

unterm 26. Jänner 1817. Johann Chriſtoph Gottfried Freiherr Kreß von Kreſſenſtein, penſionirter StadtNürnbergiſcher UmgeldamtsKaſſier, und Mitbeſitzer des LinealEigenthums Kraftshof, der Chriſtophiſchen Hauptlinie Jobſt Chriſtophiſchen Haupt-, Georg Chriſtophiſchen UnterBranche, und Chriſtoph Gottfriediſchen Aſtes, in Nürnberg, ſamt ſeinen Baſen, und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe, Lit. K. Fol. 36. Act. Nro. 5401;

unterm 26. Jänner 1817. Georg Chriſtoph Wilhelm Freiherr Kreß von Kreſſenſtein, quiescirter StadtNürnbergiſcher Senator, und Mitbeſitzer des LinealEigenthums Kraftshof, der Chriſtophiſchen Hauptlinie, Wolf Chriſtophiſchen Haupt-, Bal-

Digitized by Google

thaſar Chriſtophiſchen UnterBranche, und des Balthaſar Chriſtophiſchen Aſtes, in Nürnberg, ſamt ſeinem Geſchwiſtert, und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe, Lit. K. Fol. 36. Act. Nro. 5401;

unterm 22. Februar 1817. Franz Wilhelm Freiherr von Asbeck, königlicher geheimer Rath, Hofkommiſſär von Würzburg, und Kommenthur des CivilVerdienſtordens der baieriſchen Krone, in Würzburg, ſamt ſeinem Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe, Lit. A. Fol. 96. Act. Nro. 5431;

unterm 22. Februar 1817. Wolfgang Karl Georg Freiherr von Bibra, der Schwebheimer Linie, in Schwebheim, ſamt ſeinem übrigen Geſchwiſtert, und Neffen, dann allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe, Lit. B. Fol. 318. Act. Nro 4833;

unterm 6. März 1817. Freiherr Anton Pergler von Perglas, aus dem Hauſe Vogelſang in Mannhein, geheimer Rath, und vormaliger Kamerpräſident, in Mannheim, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe, Lit. P. Fol. 62. Act. Nro. 5414;

unterm 16. Auguſt 1816. Friedrich Adam Joſeph von Röthlein, königlicher oberſter Juſtizrath, Ritter des CivilVerdienſtordens der baieriſchen Krone, und des großherzoglich toskaniſchen St. Joſephordens, in Würzburg, für ſeine Perſon, mit vorbehaltener Transmiſſion des Adels auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, bei der RitterKlaſſe, Lit. R. Fol. 143. Act. Nro. 128;

unterm 6. März 1817. Adrian von Gruber, königlicher GeneralAuditoriats OberAuditor, und Ritter des CivilVerdienſtordens der baieriſchen Krone, in München, für ſeine Perſon in die RitterKlaſſe, und mit vorbehaltener Transmiſſion auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn in die AdelsKlaſſe, bei der RitterKlaſſe, Lit. G. Fol. 3. Act. Nro. 132;

unterm 14. März 1817. Anton von Baumüller, königlicher OberAuditor, und Ritter des CivilVerdienſtordens der baieriſchen Krone, in München, für ſeine Perſon in die RitterKlaſſe, und mit vorbehaltener Transmiſſion auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, in die AdelsKlaſſe, bei der RitterKlaſſe, Lit. B. Fol. 5. Act. Nro. 133;

unterm 31. März 1817. Johann von Fleiſchmann, Major im königlichen GrenadierGardeRegimente, und Ritter des militäriſchen MaxJoſephordens, in München, für ſeine Perſon in die RitterKlaſſe, und mit vorbehaltener Transmiſſion auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, in die AdelsKlaſſe, bei der RitterKlaſſe, Lit. F. Fol. 7. Act. Nro. 134;

unterm 31. März 1817. Friedrich von Greis, Major im königlichen Grenadier-

Digitized by Google

GardeRegiment, und Ritter des militäriſchen MaxJoſephordens, in München, für ſeine Perſon in die RitterKlaſſe, und mit vorbehaltener Transmiſſion auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, in die AdelsKlaſſe, bei der RitterKlaſſe, Lit. G. Fol. 9. Act. Nro. 135;

unterm 28. Jänner 1814. Sigmund Martin Elias von Endter, quiescirender königlicher FinanzdirektionsExpeditor, in Nürnberg, ſamt ſeinem Neffen, und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. E. Fol. 138. Act. Nro. 3833;

unterm 19. September 1814. Johann Mathias von Ascheberg, Kapitän der königlichen Gendarmerie, in Eichſtädt, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. A. Fol. 370. Act. Nro. 5709;

unterm 24. Juli 1815. Philipp Karl Anton von Schaumberg, königlich penſionirter Oberſt, in Bamberg, ſamt ſeinen Neffen, Vettern, Baſen, und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. S. Fol. 213. Act. Nro. 4463;

unterm 22. November 1816. Friedrich Lorenz Johann Nepomuk von Itzſtein, Lieutenant im königlichen Garde du Corps Regimente zu Pferd, in München, ſamt ſeinem Bruder und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. I. Fol. 1042. Act. Nro. 5330;

unterm 27. November 1816. Sigmund von Raith, auf und in Weng, Gutsbeſitzer von Weng, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. R. Fol. 986. Act. Nro. 5235;

unterm 29. November 1816. Ludwig Friedrich von Reckrodt, zu und in Bildhauſen, vormalig herzoglich SachſenMeiningenſcher Major, und landſchaftlicher Deputirter, ſamt ſeiner Schweſter, und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. R. Fol. 1062. Act. Nro. 5346;

unterm 12. December 1816. Johann Friedrich Karl Heinrich Guſtav von Arnim, auf und zu Selbitz, Lieutenant im königlichen 13. LinienInfanterieRegimente, in Sedwitz, ſamt ſeinem Geſchwiſtert, und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. A. Fol. 1054. Act. Nro. 5342;

unterm 15. December 1816. Benedikt von Schwarz, StadtNürnbergiſcher HandlungsgerichtsAſſeſſor, Adjunkt des HandlungsVorſtands und Großhändler, in Nürnberg, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. S. Fol. 1050. Act. Nro. 5340;

unterm 26. December 1816. Friedrich Karl Chriſtian von und zu der Tann, GeſchlechtsAelteſter der Chriſtophiſchen Linie des blauen Schloßes in Tann, ſamt ſeinen Brüdern und allſeitigen Abkömmlin-

Digitized by Google

gen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels-Klaſſe, Lit. T. Fol. 1106. Act. Nro. 5364;

unterm 26. December 1816. Friedrich Chriſtian von und zu der Tann, vormalig kurheſſiſcher Lieutenant, der Chriſtophiſchen Linie und des rothen Schloßes, zu Theoboldshof, ſamt ſeinen Geſchwiſtert und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. T. Fol. 1106. Act. Nro. 5364;

unterm 7. Jänner 1817. Chriſtian Friedrich Wilhelm Karl Alexander von Könitz, Oberlieutenant des königlichen GendarmerieKorps, der Thüringer Linie, in München, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. K. Fol. 789. Act. Nro. 5204;

unterm 14. Februar 1817. Joſeph Alois von Heinleth, Sekretär bei dem königlichen GeneralKommiſſariate des Iſarkreiſes, in München, ſamt ſeinen Brüdern und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. H. Fol. 887. Act. Nro. 5257;

unterm 15. Februar 1817. Hanns Albrecht von Derſchau, vormalig königlich-preußiſcher Hauptmann, in Nürnberg, ſamt ſeinem Sohne und deſſen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. D. Fol. 82. Act. Nro. 5424;

unterm 16. Februar 1817. Franz Joſeph von Stack, königlicher StabsKapitän und Major der Landwehr, in Lindau, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. S. Fol. 830. Act. Nro. 5225;

unterm 5. März 1817. Franz Ludwig von Pillement, Oberſt im königlichen 11. LinienInfanterieRegimente, und des militäriſchen MaxJoſeph- dann kaiſerlich ruſſiſchen St. Annenordens II. Klaſſe Ritter, in Kempten, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. P. Fol. 45. Act. Nro. 5441.

Berichtigung.

Bei der AdelsImmatrikulirung des königlichen geheimen JuſtizReferendärs von Mann, genannt von Tüchler, in die RitterKlaſſe (Regierungsblatt v. J. 1814. Stück XXIV. S. 668. 16)) iſt beizuſezen: „ſamt ſeinen Vettern“.

DienſtesNachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Beſtimmungen zu treffen:

Im Monate Mai l. J.:

am 3. den bisherigen königlichen Reitknecht, Michael Maier, zum Bureaudiener des königlichen StaatsRaths zu ernennen;

am 7. dem bisherigen zweiten TriftBeamten, Berüff dahier, die alleinige

Verwaltung des königlichen Holzhofes, unter dem Titel eines Holzhofs-Inſpektors, zu übertragen;

am 20. die Vorrückung des bisher dritten Direktors des OberAppellationsgerichts, Philipp von Zwack, in die dort erledigte zweite, und des bisher dieſem oberſten Gerichtshofe außer dem Status beigegebenen Direktors, Johann Baptiſt von Schieber, in die dritte etatsmäßige Direktorsſtelle zu genehmigen; den bisherigen Rath bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis, Georg Friedrich Lösch, ſeiner Kränklichkeit wegen, mit Belaſſung ſeines Titels, Ranges und Gehaltes, unter Bezeigung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner bisherigen Dienſtleiſtung, auf deſſen Anſuchen in den Ruheſtand zu ſezen; dann dem vormaligen Acceſſiſten bei dem Appellationsgerichte für den OberMainkreis, und dermalen LandgerichtsAſſeſſor zu Eſchenbach, Johann Baptiſt Volk, ſo wie auch den dermaligen Acceſſiſten bei dem Iſarkreiſe, Johann Anton Schmeller, zu RathsAcceſſiſten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis; und den bisherigen LandgerichtsArzt, Doktor Georg Chriſtoph Haaß, zum StadtgerichtsArzt der Stadt Weißenburg und der Feſtung Wilzburg zu ernennen;

am 23. den wirklichen königlichen Staatsrath bei der Sektion des Innern, und Kommenthur des CivilVerdienſtordens der baieriſchen Krone, Chriſtian Johann Baptiſt von Wagner, die nachgeſuchte Diſpenſation von der ihm übertragenen Stelle eines Staatsraths im ordentlichen Dienſte zu ertheilen; denſelben dagegen, zum Beweiſe allerhöchſt Ihrer Zufriedenheit mit den von ihm bisher geleiſteten Dienſten, zum wirklichen Staatsrath im außerordentlichen Dienſte zu ernennen;

am 26. die erſte Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Amberg, dem bisherigen zweiten Aſſeſſor, Joſeph Galler zu Nabburg, und die dadurch erledigte zweite Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Nabburg dem bisherigen Rechtspraktikanten, Friedrich Blank zu Herzogenaurach im Rezatkreiſe, zu verleihen; endlich

am 27. den Präſidenten des vormaligen Appellationsgerichts in Burghauſen, Graf Maximilian von Lamberg, zum Präſidenten des Appellationsgerichts für den OberMainkreis; und den StadtgerichtsAſſeſſor, Johann Nepomuk Borſt zu Nürnberg, zum ordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechtswiſſenſchaft, an der Univerſität in Erlangen zu ernennen.

Berichtigung.

In dem lezten Stücke des Regierungsblatts S. 535 Zeile 3 von oben, heißt es in den erſten Abdrücken: nicht geeigneten, ſtatt: nicht genehmigten.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXIV. Stück. München, Mittwoch den 11. Juni 1817.

Verordnung.

(Die im StaatsRathe zunächſt zu bearbeitenden Gegenſtände betreffend.)

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem der StaatsRath durch Unſere Verordnung vom 3. Mai und die damit in Verbindung ſtehenden Entſchlieſſungen von demſelben Tage ſeine vollſtändige Bildung erhalten hat, und ſein Wirkungskreis und Geſchäftsgang in jener Verordnung ebenfalls feſtgeſezt worden; ſo wollen Wir, daß derſelbe nunmehr, um der ihm gegebenen hohen Beſtimmung zu entſprechen, unverzüglich in Thätigkeit geſezt werde.

Wir haben zu dem Ende Ausſchüſſe aus den einſchlägigen Sektionen deſſelben angeordnet, und dieſen die alsbaldige gründliche Bearbeitung folgender Gegenſtände aufgetragen:

I. Die Reviſion der Edikte und Verordnungen

a) über das Gemeindeweſen,

b) über die gutsherrlichen Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit,

c) über die Errichtung der Majorate und FideiKommiſſe,

d) über Militärpflichtigkeit und LandesvertheidigungsAnſtalten,

e) aller jener Verordnungen, welche in Folge der teutſchen BundesAkte eine Abänderung oder nähere Beſtimmung erfodern.

II. Die Organiſation des in den Kreiſen zu errichtenden Landrathes.

III. Die Vollendung der Arbeiten

a) für die künftige Verfaſſung des Reiches,

b) für die bürgerliche, peinliche und polizeiliche Geſezgebung.

Dem Präſidenten Unſeres StaatsRaths iſt es überlaſſen, jedem dieſer Ausſchüſſe, ſo wie allen ſtatt findenden SektionsSizungen beizuwohnen.

Sobald die Berathungen der angeordneten Ausſchüſſe über einen der bezeichneten Gegenſtände vollendet ſind, ſoll das Reſul-

Digitized by Google

tat derſelben, nach Vorſchrift Unſerer Verordnung vom 3. Mai, der vollſtändigen Verammlung des StaatsRaths vorgelegt werden.

Gegenwärtiger Unſer Befehl ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 6. Juni 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs
Egid von Kobell
GeneralSekretär des StaatsRaths.

Bekanntmachungen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt befohlen, daß der allerhöchſt Denſelben im verſammelten StaatsRathe unter dem 12. vorigen Monats über den Invaliden — MilitärWittwen — Waiſen — und milden StiftungsFond erſtattete Vortrag des StaatsMiniſteriums der Armee, welchen Seine Majeſtät der König mit allerhöchſten Wohlgefallen aufgenommen, mit der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden ſolle.

München den 4. Juni 1817.

Nro. 1.

(Den Invaliden — MilitärWittwen — Waiſen — und milden StiftungsFond betreffend.)

Die allerhöchſte Verordnung vom 15. vorigen Monats (Regierungsblatt Stück XVI. S. 98.) beſtimmt: daß Seiner Majeſtät dem Könige im verſammelten StaatsRathe über den Invaliden — MilitärWittwen — Waiſen- und milden StiftungsFond jährliche Rechenſchaft abgelegt werden ſoll.

Der ehrerbietigſt Unterzeichnete glaubt demnach ſeine Pflicht zu erfüllen, wenn er dieſem allerhöchſten Beſchluſſe gleich jezt für das ſchon längſt verfloſſene EtatsJahr 18¹⁵⁄₁₆ Folge leiſtet.

Derſelbe unterlegt daher in der Anlage eine ſummariſche Auszeige über den KaſſeBeſtand dieſer verſchiedenen Anſtalten mit dem Schluſſe des EtatsJahres 18¹⁵⁄₁₆, wornach ſich mit Ende Septembers 1816 ein reines Vermögen ausweiſet, und zwar:

bei der MilitärWittwenFondsKaſſe mit
1,511,634 fl. 35 kr. 2 hl.

bei der WaiſenFondsKaſſe
541,926 fl. 58 kr. 1 hl.

bei der milden StiftungsFondsKaſſe
49,167 fl. — kr. 5 hl.

bei der InvalidenFondsKaſſe
275,900 fl. 32 kr. 6 hl.

Die Anlage Nro. 2. enthält eine kurze Beſchreibung über das Entſtehen, die Fortſchritte und die Verbindlichkeiten dieſer Anſtalten.

Hieraus werden die Vortheile ermeſſen werden, die dem Staate beſonders durch die MilitärWittwenKaſſe in finanzieller Hinſicht erwachſen.

Digitized by Google

Der Unterfertigte lebt in der Ueberzeugung, daß wenige Inſtitutionen der Art in einem ſo blühenden Zuſtande werden gefunden werden; derſelbe iſt des allgemeinen Beifalls verſichert, und erlaubt ſich nur noch Seiner königlichen Majeſtät um den fortwährenden Schuz ehrfurchtsvolleſt anzugehen, welchen Allerhöchſt Sie dieſer Anſtalt bisher haben angedeihen laſſen, und welche die Beruhigung Ihrer treuen Krieger und den Troſt der hinterlaſſenen MilitärWittwen im vollen Maße begründet.

München den 5. Mai 1817.

Graf von Triva.

Nro. 2.

Summariſche Auszeige

des

Kaſſa Beſtandes der königlichen Militär-Wittwen-, Waiſen-, milden Stiftungs- und Invaliden Fonds, mit Schluſſe des Etats Jahres $18\frac{15}{16}$.

I. MilitärWittwenFond.

Ende September 1815 hatte dieſer Fond nachzuweiſen . 1,461,087 fl. 33 kr. 6 hl.

Die Einnahmen in dieſem Jahre waren

. . . . 173,745 fl. 36 kr. 6 hl.

Summa 1,634,833 fl. 10 kr. 4 hl.

Die Ausgaben an Penſionen, welche der Staats Kaſſa durch dieſen Fond erſpart wurden, betrugen für 1016 Wittwen 122,835 fl. 34 kr. 2 hl., ſonſtige Regie-Ausgaben 363 fl. 1 kr.

123, 98 fl. 35 kr. 2 hl.

Es bleibt alſo Ende September 1816 ein Vermögen von 1,511,634 fl. 35 kr. 2 hl. und hat ſich verglichen mit dem vorigen Stande daſſelbe vermehrt um 50,547 fl. 1 kr. 4 hl.

II. MilitärWaiſenFond.

Dieſer Fond hatte Ende September 1815 eine Nachweiſung von 483,575 fl. 34 kr. 7 hl.

Die diesjährigen Einnahmen entwerfen ſich auf . . 74,421 fl. 35 kr. — hl.

Summa 557,997 fl. 9 kr. 7 hl.

Ausgegeben wurden auf Verpflegung, Lehrgelder, dann Unterſtüzungen an 398 MilitärWaiſen . 16,070 fl. 11 kr. 6 hl.

Es verbleibt alſo ein Vermögen von

541,926 fl. 58 kr. 1 hl.

und zeigt ſich auch hier eine Mehrung von

58,351 fl. 23 kr. 2 hl.

III. Milden StiftungsFond.

Dieſer Fond beſtund Ende Septembers 1815 in . . 45,260 fl. 29 kr. 1 hl. und hatte in dieſem Jahre eine (nur auf wohlthätige Beiträge beſchränkte) Einnahme von . 5349 fl. 43 kr. 4 hl.

Summa 50,610 fl. 12 kr. 5 hl.

Ausgegeben wurden für 173 bedürftige MilitärIndividuen 1433 fl. 12 kr. — hl.

Reſt des reinen Vermögens

49,167 fl. — kr. 5 hl.

und hat ſich daſſelbe in dieſem Jahre vermehrt um . 3906 fl. 31 kr. 4 hl.

Digitized by Google

IV. Invaliden Fond.

Für dieſen Fond betrug Ende September 1815 die Nachweiſung 207,961 fl. 57 kr. 5 hl.
die diesjährigen Einnahmen 68,119 fl. 31 kr. 1 hl.

Summa 276,081 fl. 28 kr. 6 hl.

Ausgegeben wurden — da die umſtändlichen Berichte über die hiezu geeigneten Individuen noch nicht alle eingekommen waren — nur . 180 fl. 56 kr. — hl.

Das reine Vermögen beſtand alſo noch in 275,900 fl. 32 kr. 6 hl.
und bezeigt ſich, verglichen mit der Nachweiſung vorigen Jahres, auch hier eine Mehrung von . . 67,938 fl. 35 kr. 1 hl.

Summariſche Wiederholung.

Ende September 1816 verblieb reines Vermögen:

I. Bei dem Wittwen Fond	1,511,634 fl.	35 kr.	2 hl.
II. Bei dem Waiſen Fond	541,926	58	1
III. Bei dem milden Stiftungs Fond	49,167	—	5
IV. Bei dem Invaliden Fond	275,900	32	6
Totale	2,378,629 fl.	6 kr.	6 hl.

Ende September 1815 war die Nachweiſung

I. Bei dem Wittwen Fond	1,461,087 fl.	33 kr.	6 hl.
II. Bei dem Waiſen Fond	483,575	34	7
III. Bei dem milden Stiftungs Fond	45,260	29	1
IV. Bei dem Invaliden Fond	207,961	57	5
Totale	2,197,885 fl.	35 kr.	3 hl.

Es beträgt daher die Mehrung bei den ſämtlichen Militär Wohlthätigkeits Inſtituten im Jahre 18 15/16 . . . 180,743 fl. 31 kr. 3 hl.
und deren Geſamt Vermögen . . . 2,378,629 : 6 : 6 :

München, den 15. März 1817.

von Kraus.

Digitized by Google

Pfarreien- und Beneficien-Erledigungen.

Im Iſarkreiſe:

1) Die Pfarrei Niederviehbach.

Durch die allergnädigſt bewilligte Reſignation des Pfarrers Roman Egger zu Niederviehbach, iſt die dortige Pfarrei und die damit verbundene KloſterBeichtvatersſtelle in Erledigung gekommen. Dieſe organiſirte Kloſterpfarrei liegt in der Diöceſe Regensburg, im Dekanate Dingolfing, und im Landgerichts Bezirke Vilsbiburg.

Die zu paſtorirende Seelenzahl beträgt 1143 Seelen.

Zwei Filialen gehören zur Pfarrei, in denen abwechſelnd der ſonn- und feſttägliche Gottesdienſt gehalten werden muß; auch befinden ſich in dem beſagten Sprengel drei Kapellen, wo nur am Einweihungsfeſte Gottesdienſt gehalten wird, ein Inkurat Beneficium zu Niederaibach und zwei Schulen.

Der Pfarrer iſt verbunden, einen Hilfprieſter zu halten.

Die Renten beſtehen:

	fl.	kr.
1. an fixer Beſoldung . . .	600	—
2. Entſchädigung für die normalmäßigen Grundſtücke . .	60	—
3. Gehalt als KloſterfrauenBeichtvater	100	—
4. für den Hilfprieſter . . .	300	—
Summe	1060	—

Die Laſten beſtehen in den gewöhnlichen Staats- und DiöceſanAbgaben.

Um dieſe Pfarrei haben ſich nur Staatspenſioniſten aus den aufgehobenen Klöſtern zu melden.

Im OberDonaukreiſe:

2) Die Pfarrei Oberbeuern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers nach Kaufbeuern erledigte Pfarrei Oberbeuern, liegt in der Diöces Augsburg, im Landgerichte Kaufbeuern, enthält 600 Seelen, eine Schule, eine FilialKirche, wird ohne Hilfprieſter verſehen; der Ertrag derſelben wird auf 1305 fl. berechnet, die jährlichen Laſten betragen 196 fl. 6¼ kr. Als Decimator wird ein jeweiliger Pfarrer auch zur Unterhaltung der Kirchengebäude in Anſpruch genommen; es haftet dermal ein BauKapital von 1500 fl. auf dieſer Pfarrei, wovon ein Theil nach demnächſt erfolgender Beſtimmung auf den Nachfolger übergehen wird.

Im Rezatkreiſe:

3) Das Beneficium in Wemding.

Durch den Tod des Prieſters Franz Gabler iſt das PredigersBeneficium zu Wemding, Landgerichts Monheim erlediget worden. Die Einkünfte deſſelben beſtehen in 145 fl., Zinſen von Kapitalien 5 fl. 40 kr., an Grundzinſen 2 Scheffel 4 Metzen 3 Vierling Korn, und 5 Scheffel 1 Metzen 2 Vierling Gülten, in dem Ertrage von 14 Tagwerk Wieſen, zwei Gärten und fünf Gemeindetheilen, dann in 6 Klafter Holz und 300 Bauſchen. Das

Digitized by Google

SteuerSimplum beträgt 1 fl. 4 kr., die Schuz- und FamilienSteuer 38 kr., auf dem Hauſe haften die gewöhnlichen bürgerlichen Laſten.

Die Verrichtungen des Beneficiaten beſtehen darin: 1) alle Wochen fünf geſtiftete Meſſen, 2) alle Monate ferner eine weitere dergleichen, 3) zweimal in der Woche die Frühmeſſe zu leſen, 4) Aushülfe im Beichtſtuhle zu leiſten, 5) 19 Predigten abwechſelnd mit den Kooperatoren in der StadtPfarrkirche Vormittags und 3 Predigten in der Sanct JohannisKirche zu halten.

(Die Erledigung einiger unter der Adminiſtration des königlichen UniverſitätsStipendien-Ephorats zu Landshut ſtehenden Familien Stipendien betreffend).

Da mit Ende des gegenwärtigen StudienJahres folgende, unter der Verwaltung des königlichen UniverſitätsStipendien Ephorates zu Landshut ſtehende Stipendien, als:

1. das Jecheriſche zu . . . 160 fl.
2. das Kanzelmülleriſche zu . 215 „
3. das Urſula Mayeriſche zu . 212 „
4) das Eiſendorfiſche zu . . 140 „
5) das Gewoldiſche zu . . . 45 „

in Erledigung kommen, ſo wird dieſes in Folge allerhöchſter Verordnung vom 1. December 1812 (Rgbl. 1812. St. 67. S. 2025 und 2026) mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche von Verwandſchaftswegen auf eines derſelben Anſpruch zu machen gedenken, binnen 4 Wochen die vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe und Ausweiſungen über die Rechtlichkeit ihrer Anſprüche bei dem königlichen Univerſitäts-StipendienEphorate zu Landshut, oder bei dem reſpectiven Gymnaſial- und LycealDirektoraten vorzulegen haben.

Landshut, den 29. Mai 1817.

Königliches UniverſitätsStipendienEphorat.

von Krüll.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Pfarreien und Beneficien zu verleihen:

Im Monate Mai l. J.

am 20. die Pfarrei zu Neukirchen, Landgerichts Rain, dem bisherigen Profeſſor an der lateiniſchen Vorbereitungsſchule und Diakon an der St. Michaels Hofkirche dahier Prieſter Johann Schieder;

am 25. die Pfarrei zu Sürberg, Landgerichts Traunſtein, dem Prieſter Joſeph Schweizer bisherigen Pfarrvikar zu Törring, Landgerichts Tittmoning;

am 27. die Pfarrei zu Neufang, Landgerichts Kronach, dem bisherigen Pfarramts-Kandidaten Prieſter Georg Zenger Kooperator zu Neunkirchen (nach dem neueſten DiöceſanStatus Kooperator zu Leuchtenberg);

Digitized by Google

am 29. die Pfarrei zu Bundorf, Landgerichts Hofheim, dem Prieſter Valentin Fries bisherigen Pfarrer zu Soßmannsdorf;

am 30. die Pfarrei zu Türkheim, Landgerichts gleichen Namens, dem vormaligen Profeſſor an dem Gymnaſium zu Dillingen Prieſter Chriſtian Gilg;

die Pfarrei zu Kirchbuch, Landgerichts Kipfenberg, dem Prieſter Johann Evangeliſt Merl bisherigen Pfarrer und DiſtriktsSchulinſpektor zu Hohenſchambach;

die Pfarrei zu Weicht, Landgerichts Türkheim, dem bisherigen Pfarrer zu Buch im kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Landgerichte Bregenz Prieſter Joſeph Schuſter;

die Pfarrei zu Grimoldsried, Landgerichts Türkheim, dem Prieſter Leonhard Gom Pfarrvikar zu Lindenberg;

die Pfarrei zu Weſternach, Landgerichts Mindelheim, dem Prieſter Silveſter Müller, bisherigen Pfarrer und Dekan zu Donaualtheim, Landgerichts Dillingen;

die Pfarrei zu Emſing, Landgerichts Greding, dem Prieſter Lorenz Prädatſch, bisherigen Pfarrer zu Moernsheim, Landgerichts Eichſtädt;

und am 26. deſſelben Monats allergnädigſt zu genehmigen, daß der bisherige DiſtriktsSchulinſpektor und Pfarrer zu Regenſtauf Prieſter Franz Büttner die Stadtpfarrei und die DiſtriktsSchulinſpektion zu Neuötting übernehme, und dagegen der bisherige Pfarrer und DiſtriktsSchulinſpektor zu Neuötting Prieſter Anton Sick die Pfarrei zu Regenſtauf mit der Stelle eines DiſtriktsSchulinſpektors antrete.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majeſtät der König geruhten bei der Landwehr des Königreichs folgende Beſtimmungen zu treffen:

am 18. Mai l. J. die Formirung dreier LandwehrBataillons in dem Landgerichte Cham zu genehmigen, wornach, da das erſte Bataillon Cham aus den bereits daſelbſt beſtandenen ehemaligen BürgerMilitärKompagnien, dann denen der Stadt Furth zuſammen geſezet iſt, die ſchon mit bereits genehmigten und patentiſirten Officieren begabet ſind, bei den übrigen zwei Bataillons nachfolgende in Vorſchlag gebrachten Officiere allergnädigſt beſtätiget wurden.

II. LandwehrBataillon.

Major und Kommandant: Franz Andreas von Moro.

I. Kompagnie.

Hauptmann: Franz Xaver Greiner;
Oberlieutenant: Georg Eiſenrieth;
Unterlieutenant: Michael Windmaiſer.

II. Kompagnie.

Hauptmann: Franz Michael Kamermaier;
Oberlieutenant: Joſeph Kraus;
Unterlieutenant: Andreas Bucher.

Digitized by Google

III. Kompagnie.

Hauptmann: Stephan Fiſcher;
Oberlieutenant: Johann Eyber;
Unterlieutenant: Wolfgang Vögerl.

IV. Kompagnie.

Hauptmann: Anton Sachſel;
Oberlieutenant: Stephan Wittmann;
Unterlieutenant: Michael Oehrenbecher.

V. Kompagnie.

Hauptmann: Engelbert Weichsler;
Oberlieutenant: Joſeph Kolbeck;
Unterlieutenant: noch zu beſezen.

VI. Kompagnie.

Hauptmann: Wolfgang Kolbeck;
Oberlieutenant: Michael Kolbeck;
Unterlieutenant: Joſeph Graf.

Unterſtab.

Quartiermeiſter: Michael Graf;
Auditor: LandgerichtsAſſeſſor Joſeph Sauer;
Lieutenant und Adjutant: Joſeph Gradl;
Zeugwart: Anton Mühlbauer;
BataillonsArzt: noch unbeſezt;
Junker: Andreas Dirnberger.

III. LandwehrBataillon.

Major und Kommandant: Karl Freiherr von Schacky, anſtatt des entlaſſenen Karl Freiherrn von Notthaft.

I. Kompagnie.

Hauptmann: Peter Muggenthaler;
Oberlieutenant: Nikolaus Irrgang;
Unterlieutenant: Franz Laſſer.

II. Kompagnie.

Hauptmann: Georg Hernberger;
Oberlieutenant: Joſeph Dachauer;
Unterlieutenant: Johann Riedl.

III. Kompagnie.

Hauptmann: Michael Stelzel;
Oberlieutenant: Johann Weber;
Unterlieutenant: Johann Riedl.

IV. Kompagnie.

Hauptmann: Michael Neuhierl;
Oberlieutenant: Johann Zwicknagel;
Unterlieutenant: Mathias Irrgang.

V. Kompagnie.

Hauptmann: Karl Schreyer;
Oberlieutenant: Michael Pöſchel;
Unterlieutenant: Johann Peinkofer.

VI. Kompagnie.

Hauptmann: Joſeph Ellersdorfer;
Oberlieutenant: Johann Flainerl;
Unterlieutenant: Michael Fiſcher.

Unterſtab.

Quartiermeiſter: Lorenz Hager;
Auditor: noch unbeſezt;
Adjutant Lieutenant: Anton Tichtel;
Zeugwart: Joſeph Deſer;
BataillonsArzt: Ignaz Zanker;
Junker: Michael Zangl.

Der Oberlieutenant Joſeph Thalhauſer zu Cham erhält, da er 60 Jahre alt iſt, die gebetene Entlaſſung mit der Erlaubniß die Uniforme bei feierlichen Gelegenheiten fortzutragen; auch wurde die Anſtellung des Franz Xaver Loß als Junker im I. LandwehrBataillon der Stadt Cham genehmiget.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXV. Stück. München, Montag den 16. Julii 1817.

Verordnungen.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend.)

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel iſt bereits durch ältere Geſeze verboten, und Wir haben dieſes Verbot in Unſerer Verordnung vom 30. Jänner 1813 die Freiheit des Getreidhandels betreffend *), ausdrücklich erneuert.

Indem Wir Unſere Regierungen und ſämtliche PolizeiBehörden hiemit ernſtlich aufgefordert haben wollen, auf dieſen Gegenſtand unter den dermaligen Verhältniſſen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten, finden Wir Uns zugleich bewogen, hierüber nach Vernehmung Unſeres StaatsRathes noch folgende nähere Beſtimmungen zu ertheilen.

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getreid, ohne Unterſchied, ſondern auch die übrigen zur menſchlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

Art. II.

Einer Uebertretung des Verbots macht ſich ſchuldig:

1. Wer ſich auf die noch im Felde ſtehenden Getreide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Titel, ein ausſchlieſſendes ErwerbungsRecht, ein Vor- oder EinſtandsRecht bedingt, oder ſich zu Gunſten eines ſolchen Rechts verbindlich macht:
2. Wer Getreid, bevor ſolches geerndtet und ausgedroſchen iſt, oder andere Feldfrüchte, bevor ſie von den Erzeugern eingethan ſind, entweder ſamt und ſonders auf einer benannten Fläche, oder in gewiſſen Maße, um beſtimmte oder unbeſtimmte, ſogleich oder künftig zu erlegende Preiſe mit oder ohne Darangabe, als Käufer an ſich bringt oder als Verkäufer abläßt:
3. Wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth giebt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinſung durch einen beſtimmten oder unbeſtimmten Theil vom NaturalErtrag der künftigen Erndte;

*) Regblatt des Jahres 1813. St. VII. S. 153-157.

4. Wer an Verträgen, Käufen, und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieſelben, Antheil nimmt.

Art. III.

Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablöſungen ſtehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, die Pacht-Zehent und grundherrlichen Rechte, andere wohl erworbene NaturalReichniſſe, ſo wie die Anleihen von Saamen und SpeiſeFrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben beſtehenden Preiſen, oder des Rückerſatzes in gleichen Erzeugniſſen und Maßen, ſo wie einer geſezmäßigen Verzinſung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rückſicht auf deren wirkliche Preiſe zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Beſtimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, ſind nichtig und ungültig.

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroſchen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages beſtehenden MittelPreiſen und der ganze Betrag der dafür geleiſteten oder bedungenen Kaufs- und AnlehensSummen, Darangaben, Unterhandlungskoſten u. ſ. w., welcher, wenn er durch den Vertrag ſelbſt nicht ausdrücklich beſtimmt worden iſt, dem oben erwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemeſſen werden ſoll, verfallen dem ArmenFonde, mit Vorbehalt von ⅓ für die Angeber, wenn ſie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlaſſen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher, und Unterhändler ſollen auſſerdem noch mit PoliʒeiArreſt von vierzehn Tagen bis vier Wochen beſtraft und im zweiten UebertretungsFalle nebſt der verdoppelten ArreſtStrafe durch die KreisIntelligenzBlätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer ArreſtStrafe von acht bis vierzehn Tagen nebſt einer Geldbuße von 25 bis 100 fl., welche in dem durch den Art. V. beſtimmten Verhältniſſe vertheilt und verwendet wird, ſind die Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotswidriger Vertrag verſucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen iſt.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Perſonen, von und zwiſchen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geſchloſſen worden iſt, der Obrigkeit die Anzeige macht, und die Ueberführung und Verurtheilung der ſchuldigen Theilnehmer bewirkt, ſo wird dieſelbe nicht nur von aller Strafe, und von jedem geſezlich angedrohten Verluſte ihrer Seits völlig frei, ſondern tritt auch, rückſichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art. V. und VII. zugeſichert ſind.

Digitized by Google

Art. IX.

In Folge dieſer Verordnung werden alle vor Publikation derſelben abgeſchloſſenen Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Dieſe Unſere Verordnung ſoll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, ſondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet, und von Unſern Landgerichten und übrigen Stellen alle Mittel angewendet werden, daß dieſelbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, ſohin jeder Unſerer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnet werde.

München den 13. Juni 1817.

Max Joſeph.

Gr. v. Reigersberg, Fürſt Wrede, Feldmarſchall, Gr. v. Triva, Gr. v. Rechberg, Gr. v. Thürheim, Frhr. v. Lerchenfeld, Gr. v. Törring, Präſident des StaatsRathes.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.

Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen StaatsRathes.

(Den teutſchen Schulfond, und den Schulfonds-BücherVerlag in München betreffend.)

StaatsMiniſterium der Juſtiz.

Wegen der den frommen Stiftungen gleichen Rechte des teutſchen Schulfondes und des CentralSchulbücherVerlages in München iſt an das königliche StaatsMiniſterium der Juſtiz unterm 28. v. M. folgende Verordnung erfolget:

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es iſt bereits durch Verordnungen vom 12. Oktober 1785 und 15. April 1808 öffentlich bekannt gemacht worden, daß der Alleinverlag der planmäſſigen Schulbücher in München dem teutſchen Schulfonde verliehen worden ſey, ſohin ein Eigenthum und einen integrirenden Theil des gedachten Schulfondes bilde, wonach demſelben nach den beſtehenden Geſezen alle Rechte und Vorzüge frommer Stiftungen von ſelbſt zukommen.

Da aber deſſen ungeachtet von einigen Untergerichten bei Lokation der Foderungen des erwähnten SchulbücherVerlags in Konkurſen auf dieſe Verhältniſſe keine Rückſicht genommen worden iſt, ſo haben Wir nach Vernehmung Unſers StaatsRathes beſchloſ-

(*)

Digitized by Google

ſen, obige Verordnungen zu erneuern, und die ſämtlichen Gerichte zum pflichtmäſſigen Bedacht hierauf anzuweiſen.

München am 28. Mai 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
StaatsRaths.

Dieſe Verordnung wird hiemit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 5. Juni 1817.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten
Befehl.

Graf Reigersberg.

der GeneralSekretär
von Remmer.

(Die Dienſtverhältniſſe der Aſſeſſoren und Koncipiſten bei den KreisRegierungen betreffend.)

Seine Majeſtät der König haben über die DienſtVerhältniſſe der Aſſeſſoren und Koncipiſten bei den KreisRegierungen, unterm 28. Mai l. J. an das StaatsMinisterium des Innern nachſtehende allerhöchſte Entſchlieſſung zu erlaſſen geruht:

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Antrag Unſerer StaatsMiniſterien des Innern und der Finanzen mit Vernehmung Unſers StaatsRathes die DienſtesVerhältniſſe der durch Unſere Verordnung vom 27. März l. J. bei den KreisRegierungen angeſtellten Aſſeſſoren und Koncipiſten näher beſtimmt, wie folgt:

I. Rückſichtlich der RegierungsAſſeſſoren.

1) Die RegierungsAſſeſſoren ſollen die nämliche Qualifikation, wie die RegierungsRäthe beſitzen;

2) ſie erlangen nach ſechsjähriger Dienſtzeit die pragmatiſche Stabilität, und haben in Erledigungsfällen auf RegierungsRathsſtellen vorzüglichen Anſpruch;

3) ſie tragen die Uniform der RegierungsRäthe mit einer ſchmälern Stickerei, und kommen im Range unmittelbar nach denſelben, und nach den, dem Kollegium beigegebenen wiſſenſchaftlichen oder techniſchen Räthen;

4) ſowohl in den ihnen zugetheilten eigenen Vorträgen, als bei den Vorträgen der übrigen Referenten, ſteht ihnen eine entſcheidende Stimme zu.

II. Hinſichtlich der SekretariatsKoncipiſten.

1) Die Koncipiſten ſollen aus vorzüglich geſchickten geprüften RechtsPraktikanten, welche die vorgeſchriebene LandgerichtsPraxis vollſtändig erſtanden haben, gewählt, und in Zukunft von den Regierungen nach vorgängiger kollegialer Berathung in Vorſchlag gebracht werden.

2) Ihre HauptBeſtimmung iſt:

a) Zu SekretariatsGeſchäften verwendet zu werden;

Digitized by Google

b) auſſerdem können ſie auch den KollegialRäthen zu ihrer Erleichterung für minder wichtige Aufſäze, jedoch unter deren Reviſion und Unterſchrift nach der Anweiſung der Präſidenten und Direktoren zugetheilt werden.

3) Sie ſtehen im RangVerhältniſſe nach den KollegialSekretarien. Bei Erledigungen kommt ihnen das Bewerbungsrecht auf SekretärsStellen, auf LandgerichtsAſſeſſorsStellen, und bei vorzüglicher Befähigung auf RegierungsAſſeſſorsStellen zu.

Unſerm StaatsMiniſterium des Innern eröffnen Wir dieſe Entſchlieſſung zur Nachachtung, und wollen, daß dieſelbe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

München den 28. Mai 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
StaatsRathes.

Sizung
der geheimen StaatsRathsKommiſſion.

Folgende RekursGegenſtände wurden am 29. Mai 1817 in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommiſſion entſchieden.

1) Der Rekurs des Seifenſieders Liebl von Ruhmannsfelden, Landgerichts Viechtach, im UnterDonaukreiſe, gegen die dortigen Krämmer und Fragner, wegen GewerbsBeeinträchtigung.

2) Der Rekurs des Johann Seebacher zu Moſeck, gegen die Graf Preiſingiſche GutsAdminiſtration Braunenburg, wegen ForſtrechteEntſchädigungen.

3) Die RekursSache des Freiherrlich von Thüngen'ſchen PatrimonialAmts zu Burgheim, gegen den Stadtſchultheiß Kaſimir von Rieneck, Landgerichts Lohr im UnterMainkreiſe, wegen Holzflößen auf der Sinn.

4) Die Streitſache des Freiherrn von Wolfskehl, gegen die Gemeinde Uettingen, Landgerichts Homburg im UnterMainkreiſe, wegen Behütung der Kleefelder, Wieſen und Weinberge.

5) Der Rekurs des Bernhard Windswart, gegen den PolizeiKommiſſär Huber, wegen Räumung des Bruderhofes.

6) Der Rekurs des Handelsſtandes offener Gewerbe in Regensburg, wider Johann Jakob Gottfried, wegen GewerbsBeſchränkung.

7. Die Beſchwerde des Grafen von Ortenburg Tambach, wegen unentgeltlicher Bewirthſchaftung der GemeindeWaldungen wurde an das königliche StaatsMiniſterium des Innern gewieſen.

8) Die Streitſache des Freiherrn von Pöllniz, gegen die Gemeinde Reuſch, Landgerichts Uffenheim im Rezatkreiſe, wegen Ablöſung der Frankenberger Schafweide.

9) Der Rekurs des Pfarrers Vogele und Konſorten zu Eurichshofen, Landgerichts

Digitized by Google

Buchloe im OberDonaukreiſe, gegen die Gemeinde Umenhofen, wegen GüterArrondirungen.

10) Die Streitſache der Gemeinde Rupmannsberg mit der Gemeinde Reinwarzhofen, Landgerichts Greding im Rezatkreiſe, wegen Abtheilung eines WeidePlazes.

(PrüfungsKonkurs der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten im Iſarkreiſe betreffend.)

Wegen eingetretener Verhinderung wird der Anfang des im XVIII. Stück des dießjährigen Regierungsblatts bekannt gemachten PrüfungsKonkurſes der katholiſchen PfarramtsKandidaten des Iſarkreiſes vom vierten Auguſt auf den ſiebenten desſelben Monats verlegt.

München den 3. Juni 1817.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

Kamer des Innern.

Freiherr von Schleich, Präſident.

v. Hofſtetten, Direktor.

Rainprechter, Sekretär.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Iſarkreiſe.

1) Das Beneficium St. Georgi und Leonardi in Tölz.

Durch die Beförderung des bisherigen Beneficiaten *) kam das Beneficium St. Georgi und Leonardi im Markte Tölz in Erledigung.

*) S. 420.

Dieſes Beneficium liegt im Sprengel des Bißthums Freyſing, im Dekanate Königsdorf und im königlichen Landgerichte Tölz.

Die Verpflichtungen des Beneficiaten beſtehen in Leſung wöchentlicher vier StiftungsMeſſen und in AushilfeLeiſtung bei der Seelſorge der Pfarrei Tölz.

Derſelbe wohnt in einem eigenen in gutem bäulichen Zuſtande befindenden Hauſe, bei dem ihm die Wendung der Baufälle obliegt.

Die Renten des Beneficiums beſtehen nach der Faſſion beiläufig in 449 fl. 5 kr.

Die Ausgaben beſtehen in den gewöhnlichen Abgaben zu Staats- und Diöceſan-Zwecken und einem Intereſſe von jährlichen 2 fl. 34 kr. 1 hl. für ein auf dem Beneficialhauſe liegendes Kapital.

---

2) Die Pfarrei Purk.

Durch den Tod des lezten Pfarrers wurde die Pfarrei Purk erledigt. Sie liegt in der Diöceſe Augsburg, im Landkapitel Beyermünching des Landgerichts Landsberg.

Dieſe Pfarrei enthält 130 Seelen, die in dem Pfarrorte, und einer Filiale wohnen; eine Schule befindet ſich in ihrem Sprengel nicht.

Die PfarrEinkünfte betragen nach der Faſſion:

1) aus Realitäten	325 fl. 1¾ kr.
2) aus Rechten	339 „ 14½ „
3) aus beſonders bezahlten DienſtVerrichtungen	28 „ 51½ „

4) an herkommlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . 6 fl. 15 kr.

Summa 799 fl. 22¾ kr.

An Laſten haſten auſſer den gewöhnlichen StaatsDiöceſanAbgaben keine auf dieſer Pfarrei.

Im Regenkreiſe.

3) Die Pfarrei Pinkofen.

Die Pfarrei Pinkofen im Herrſchaftsgerichte Zeizkofen, iſt durch das Hinſcheiden des Pfarrers Georg Lohmaier erlediget worden. Ihre Bevölkerung beläuft ſich auf 1411 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorſteht. Die Einkünfte flieſſen aus der

Landwirthſchaft zu	.	179 fl. 45 kr.
den Zehenten	. .	474 ʃ 15 ʃ
und der Stole	. .	133 ʃ 34 ʃ

Die Steuern und andere ſtändigen Laſten belaufen ſich auf . 72 fl. 20 kr. 3 dl.

4) Die Pfarrei Großſchönbrun.

Die Pfarrei Großſchönbrun im Landgerichte Amberg, iſt durch die Verſezung des Pfarrers Graf nach Schwarzenfeld zur Erledigung gekommen. Dieſelbe zählet in ihrem Umkreiſe 577 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorſtehet. Die jährliche Brutto-Einnahme beſtehet in dem Ertrage der WidbumGründe zu 575 fl. 6 kr., des Zehents zu 189 fl. 4 kr. 3 dl., der grundherrlichen Renten zu 34 fl. 2 kr. 2 dl., der Stole Jahrtäge ꝛc. in 150 fl. 27 kr., des Pfarrholzes zu 60 fl. Die ſtändigen Laſten beſchränken ſich auf das Cathedraticum und Seminariſticum, ferner einen Zins zur Kirche von zwei Wieſen mit 1 fl. 2½ kr.

Im OberDonaukreiſe.

5) Die Pfarrei Stoffenried.

Unterm 29. Mai l. J. wurde die Pfarrei Stoffenried durch das Hinſcheiden des bisherigen Pfarrers erlediget.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg im Landgerichte Roggenburg; ſie enthält 270 Seelen, iſt ohne Filiale, hat eine Schule.

Der Ertrag, welcher vorzüglich in Kompetenz und einigem Zehente beſtehet, berechnet ſich auf 834 fl.; die jährlichen Laſten betragen 21 fl.

Allerhöchſte Bewilligung zur Tragung fremder Dekorationen.

Seine Majeſtät der König haben am 16. April l. J. dem Doktor Ahorner in Augsburg die ihm von des Kaiſers von Oeſterreich Majeſtät im Jahre 1803 für ſeine der kranken und verwundeten k. k. Mannſchaft geleiſteten nüzlichen Dienſte verliehene goldene VerdienſtMedaille; und am 6. Juni dem königlichen SalinenRathe und Ritter des CivilVerdienſtOrdens, Georg von Reichenbach, die ihm von des Königs von Dännemark Majeſtät verliehene Dekoration des dritten Grades vom DannebrogOrden an-

nehmen und tragen zu dürfen allergnädigſt verſtattet.

Dienſtes=Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Folgendes zu beſtimmen geruht:

im Monate Mai l. J.

am 14. den bisherigen Rentbeamten zu Pfarrkirchen, Zacharias Häckl, zum Rentbeamten in Mitterfels; und den bisherigen StiftungsAdminiſtrator zu Pfarrkirchen, Johann Nepomuk Stehrer, zum Rentbeamten daſelbſt zu ernennen;

am 20. den vormaligen Sekretär und interimiſtiſchen Verweſer des Rentamtes Rothenbuch, Franz Höſcher, dieſe Stelle in definitiver Eigenſchaft zu übertragen;

am 23. den bisherigen proviſoriſchen RevierFörſter, Johann Muckenſchnabel, zu Schönau definitiv zu beſtätigen;

am 24. den Forſtaufſeher von Hauſen, Jakob Mallet, zum Unterförſter in Kleinſeebach, und den ForſtverwaltungsGehilfen von Frauenaurach, Johann Chriſtoph Eckart, zum ForſtAufſeher in Hauſen; dann

am 29. den bei der MilitärAdminiſtration angeſtellten Chriſtoph Adam zum proviſoriſchen Zoll= und AcciſeInſpektor in Speyer zu ernennen; und unter eben dieſem Datum zu beſchlieſſen, daß die ForſtRevier Hilders mit der Revier Batten vereinigt, und dem Forſtamte Biſchofsheim untergeordnet werden ſolle, den bisherigen RevierForſter zu Batten, Andrä Schuldheis, in dieſer Eigenſchaft zu beſtätigen, und den bisherigen RevierFörſter in Hilders, Kaſpar Schunk als RevierFörſter nach Neuwirthshaus zu beſtimmen.

im Monate Juni:

am 2. den OberApotheker am hieſigen Krankenhauſe, Doktor Johann Andrä Buchner, zum Aſſeſſor in pharmaceutiſch=chemiſchen Gegenſtänden bei dem MedicinalKomité zu München zu ernennen; und den bisherigen proviſoriſchen Landrichter, Joſeph Eshard Haunold, zu Vohenſtrauß definitiv auf ſeinem gegenwärtigen Poſten zu beſtätigen;

am 3. die erledigten zwei AdvokatenStellen zu München mit den bisherigen Advokaten Alois von Peter in Memmingen, und Klement Rappolt in Greding zu beſezen; endlich

am 6. den bisherigen proviſoriſchen Verweſer des Rentamtes Wettenhauſen, Michael Pettenkofer, als wirklichen Rentbeamten definitiv zu beſtätigen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXVI. Stück. München, Mittwoch den 25. Juni 1817.

Bekanntmachungen.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſte Handſchreiben vom heutigen Tage ſämtliche königliche StaatsMiniſter von AllerhöchſtDero Abreiſe nach Baden in Kenntniß zu ſezen geruht, und dieſelben beauftragt, die einem jeden StaatsMiniſterium überwieſenen Geſchäfte in der Art fortzuführen, daß alle jene Gegenſtände, welche die königliche beſondere Genehmigung und die allerhöchſte Unterſchrift erfodern, nach Baden geſendet, alle übrigen Geſchäfte aber von denſelben, wie bisher, beſorgt, und aus Auftrag nach der beſtehenden Form ausgefertiget werden.

Für die Fälle, wo die Ergreifung ſchnellwirkender Maßregeln nothwendig werden könnte, haben Seine Majeſtät der König ſämtliche StaatsMiniſter ermächtigt, nach gepflogener Berathung die beſchloſſen werdenden Verfügungen unter gemeinſchaftlicher Unterſchrift aller hier anweſenden StaatsMiniſter auszufertigen, und in Wirkſamkeit zu ſezen, AllerhöchſtDenenſelben aber hievon ſchleunige Anzeige zu machen.

Durch ein weiteres Handſchreiben an den Präſidenten des StaatsRaths, Grafen von Törring, von demſelben Tage, haben Seine Majeſtät der König die Fortſezung der StaatsRathsSizungen während AllerhöchſtDero Abweſenheit befohlen, und dem Präſidenten den Vorſiz und die Leitung der StaatsRathsGeſchäfte übertragen.

München den 23. Juni 1817.

(Das VorzugsRecht der GetreidAnlehen bei entſtehenden Konkurſen betreffend.)

StaatsMiniſterium der Juſtiz.

In Betreff des VorzugsRechtes der GetreidAnlehen bei entſtehenden Konkurſen iſt unterm 13. l. M. an das königliche StaatsMiniſterium der Juſtiz nachſtehende allerhöchſte Verordnung erlaſſen worden:

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In mehreren Theilen Unſers Reiches ſind unter andern Maßregeln gegen die Getreidtheurung theils auf den Kredit einzelner, beſonders ſtädtiſcher Gemeinden, theils auf

Digitized by Google

den Kredit ganzer Kreiſe mit Vorbehalt der Repartition auf die Gemeinden und deren Solidarhaftung für ihre theilnehmenden Gemeindeglieder MagazinirungsAnſtalten errichtet, oder deren Errichtung eingeleitet worden.

Damit nun die Gemeinden für die ihren Gemeindegliedern gemachten Anlehen an Saam- und VerbrödungsGetreide hinreichend ſicher geſtellt werden, ſo haben Wir nach Vernehmung Unſers StaatsRathes beſchloßen, und verordnen, wie folgt:

1) Den Gemeinden ſteht bei Konkurſen für jene Anlehen an Saam- und VerbrödungsGetreide, welche ſie im Laufe des gegenwärtigen Jahres aus den errichteten und noch zu errichtenden Magazinen ihren GemeindeGliedern machen, dasjenige VorzugsRecht zu, welches die an jedem Orte geltenden Geſeze den Anlehen und Vorſchüſſen an Saam- und VerbrödungsGetreide einräumen, und die Gemeinden ſollen hinſichtlich dieſer Foderungen den Grundherrſchaften, oder ſonſt vorzüglich begünſtigten Darleihern, gleich geachtet werden. Im Mangel beſonderer geſezlichen Beſtimmungen haben ſich dieſe Anlehen der Gemeinden des erſten Vorzugs in der erſten Klaſſe zu erfreuen.

2) Dieſes VorzugsRecht iſt auf den Zeitraum von drei Jahren, vom erſten October dieſes Jahres an gerechnet, und zwar ſo beſchränkt, daß jenem Anlehen an Saam- und VerbrödungsGetreide, wegen welcher innerhalb dieſer drei Jahre keine Klage vor Gericht angebracht wurde, nachher dieſes VorzugsRecht im Konkurſe nicht mehr zuſteht.

3) Den Gemeinden wird zwar im Allgemeinen überlaſſen, wie ſie ſich rückſichtlich des Beweiſes der geſchehenen Abgabe ſicher ſtellen wollen, jedoch Kraft gegenwärtiger Verordnung das Recht zugeſtanden, den Beweis der geſchehenen Abgabe, in jedem vorkommenden Falle durch einen beglaubten Auszug aus ihren unter obrigkeitlicher Leitung und Aufſicht zu führenden AbgabeRegiſtern herzuſtellen.

Unſer StaatsMiniſterium der Juſtiz hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 13. Juni 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
StaatsRathes.

Dieſe Verordnung wird hiemit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 18. Juni 1817.

Auf Seiner königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl

Graf Reigersberg.

der GeneralSekretär
von Kemmer.

Digitized by Google

Pfarrei Erledigungen.

Im Rezatkreiſe.

1) Die Pfarrei Abertshauſen.

Die Pfarrei Abertshauſen im Landgerichte Parsberg, iſt durch die Verſezung des Pfarrers Götz nach Daßwang *), zur Erledigung gekommen.

Dieſelbe zählt in ihrem Umfange zwei FilialKirchen, eine Schule, und 878 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorſteht.

Die Einkünfte bezieht ſolcher aus den Widdumgründen mit 100 fl., den Zehent mit 444 fl. 22½ kr., Gilten mit 9 fl. 11¾ kr., den Stolrechten und Jahrtägen mit 89 fl. 22 kr. Die Steuern, und andere ſtändigen Laſten betragen jährlich 139 fl. 55 kr.

Die Pfarrgebäude befinden ſich in gutem baulichem Zuſtande.

*) (S. 460.)

Im ObermainKreiſe.

4). Die Pfarrei Schwarzenbach.

Durch die Verſezung des Prieſters Lehmayer *) iſt die katholiſche KloſterPfarrei Schwarzenbach, im Landgerichte Tirſchenreuth, welche zur Diöceſe Regensburg, und zum proviſoriſchen Dekanate Beitel gehört, in Erledigung gekommen. Sie zählt 659 Seelen in einem Umfange von 2½ Stunden, erträgt 725 fl. Einkünfte, und iſt mit 11 fl. 15 kr. belaſtet.

Es befindet ſich dabei ein Filial, das der Pfarrer ſelbſt ohne Hilfprieſter verſehen muß, und eine Schule in Schwarzenbach ſelbſt.

*) (S. 461.)

3) Die Pfarrei Bernſtein am Walde.

Durch Verſezung ſeines bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Bernſtein am Walde, im Dekanate und Landgerichte Naila, erledigt worden.

Ihr Ertrag beſteht nach der lezten geprüften DienſtertragsAngabe in 470 fl.

Beiträge.

Für verwundete vaterländiſche Krieger.

Von den Graf Clenova'ſchen Erben in Oeſterreich wurden für die in der Schlacht bei Hanau im Jahre 1813 verwundeten baieriſchen Krieger 300 fl. beſtimmt, und durch ihren Sachwalter, den königlichen Advokaten, Licentiat Edlen von Gaßler in Straubing eingeſendet, welche ſodann nach Abzug 5 Kreuzer Münzverluſt mit 299 fl. 55 kr. zu dieſer Beſtimmung zu verwenden kommen.

Indem man dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringt, ſtattet man zugleich öffentlichen Dank hiefür ab.

München den 14. Mai 1817.

Zum MilitärInvalidenFond.

Von dem Vater des bei Hanau gebliebenen Korporals, Franz Scheller aus Eichſtädt, wurde auf deſſen LöhnungsGuthaben zu 10 fl. 17 kr. Verzicht geleiſtet, und ſolches von dem vierten ChevauxlegersRegimente (König) nach Abzug 49 kr. 4 hl. für Stempel- und InſerationsGebühren, dann

Digitized by Google

7 kr. Porto, mit 9 fl. 20 kr. 4 hl. zum Militär Invaliden Fond eingeſendet, von dieſem ſodann vereinnahmt; wofür nebſt öffentlicher Bekanntmachung gedankt wird.

München den 1. Juni 1817.

Königliches Ober Adminiſtrativ-Kollegium der Armee.

von Kraus.

Ritſchel.

Pfarreien- und Beneficien Verleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Pfarreien und Beneficien an nachſtehende Individuen zu verleihen.

Im Monate Juni l. J.

am 3. die Pfarrei zu Haſelbach, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer zu Walderbach, Landgerichts Wetterfeld im Regenkreiſe, Prieſter Mathias Arbeiter;

die Pfarrei zu Waltenhofen, Landgerichts Schongau, dem Prieſter Johann Baptiſt Geiß, bisherigen Pfarrer zu Stein, Landgerichts Immenſtadt;

am 6. die Pfarrei zu Fahlenbach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem bisherigen Stadtpfarrer und Diſtrikts Schulinſpektor zu Weilheim, Prieſter Hermann Rabl, und die dadurch erledigte Stadtpfarrei zu Weilheim dem Prieſter Karl Philipp Kladt, Kooperator zu Mariadorfen;

am 14. die Pfarrei zu Gotteszell, Landgerichts Viechtach, dem Exkonventual von Gotteszell, und bisherigen Hilfprieſter, dann Lokal Schulinſpektor daſelbſt, Prieſter Michael Sartor;

die Pfarrei zu Obermäßing, Landgerichts Beilngries, dem bisherigen Pfarrer zu Kaltenbrunn, Landgerichts Neuſtadt an der Waldnab im Ober Mainkreiſe, Prieſter Georg Deinhard;

die Pfarrei zu Weßobrunn, Landgerichts Weilheim, dem Prieſter Johann Nepomuk Janner, Exciſtercienſer von Fürſtenzell, dermal zu Landshut;

und zu beſtätigen:

am 6. Juni die von den Herkommerſchen Verwandten für den Kaplan zu Ingenried, Prieſter Johann Georg Hutter, ausgeſtellte Präſentation auf das Familien-Beneficium zum Sammeiſter, in der Pfarrei zu Roßhaupten, Landgerichts Füſſen;

Ferner geruhten Seine königliche Majeſtät durch allerhöchſte Entſchließung vom 8. Juni den Fürſten Alexander von Hohenlohe Schillingsfürſt zum wirklichen geiſtlichen Rath bei dem biſchöflichen General Vikariate zu Bamberg zu ernennen.

Dienſtes Nachrichten.

Seine königliche Majeſtät haben unterm 10. Juni l. J. folgenden definitiven Etat des Raths Perſonals bei den Kamern des

Digitized by Google

Innern der KreisRegierungen zu beſtimmen geruht:

I. Im Iſarkreiſe.

A) Regierungsräthe:

1) Franz von Paula Aichberger, bisheriger Kreisrath dahier;
2) Wilhelm Ilg, bisheriger KreisStiftungsAdminiſtrationsrath dahier;
3) Franz Xaver Gietl,
4) Chriſtian Heffels,
5) Karl Graf von Seinsheim, und
6) Karl Freiherr von Cloßen, bisher Kreisräthe dahier;
7) Ludwig von Weinrich, bisher funktionirender Kreisrath in Regensburg.

B) KreisSchulrath:

Klemens Baader, bisheriger KreisSchulrath in Eichſtädt.

C) KreisMedicinalrath:

Georg Deggl, bisheriger KreisMedicinalrath dahier.

D) RegierungsAſſeſſoren:

Karl Auguſt Abel, bisheriger StadtgerichtsAſſeſſor in Straubing;
Friedrich Schamberger, bisheriger Acceſſiſt bei dem GeneralKommiſſariate in Ansbach.

II. Im UnterDonaukreiſe.

A) Regierungsräthe:

1) Friedrich Freiherr von Tautphäus, bisheriger Kreisrath in Kempten;
2) Joſeph Kirſchbaum, bisheriger Kreisrath in Paſſau;
3) Bernhard Rund, bisheriger Kreisrath in Burghauſen;
4) Johann Nepomuk von Eder, und
5) Chriſtoph Erhard von Kraft, bisherige Kreisräthe in Paſſau.

Extra statum:

Johann Nepomuk Ginhardt, bisheriger KreisStiftungsAdminiſtrationsrath in Paſſau.

B) KreisSchulrath:

Lorenz Kappler, bisheriger KreisSchulrath in Paſſau.

C) KreisMedicinalrath:

Franz Sales Reuner, bisheriger KreisMedicinalrath allda.

D) RegierungsAſſeſſoren:

Ernſt von Hoffſtetten, bisheriger KreisSekretär in München;
Friedrich Hußell, RegimentsAuditor dahier.

III. Im Regenkreiſe.

A) Regierungsräthe:

1) Joſeph Freiherr von Frank, bisheriger Kreisrath in Paſſau;
2) Joſeph Starkmann, bisheriger Kreisrath in Regensburg;
3) Heinrich Thoma, bisheriger Kreisrath in Kempten;
4) Heinrich Thomas Bösner, bisheriger Kreisrath in Regensburg;

Digitized by Google

5) Bernhard Freiherr von Godin, bisheriger Kreisrath in Burghauſen;

6) Joſeph Erkinger Graf von Seinsheim, bisheriger Kreisrath in Regensburg.

Extra statum:

1) Chriſtoph von Schmöger, und

2) Marian von Peter,
bisherige KreisAdminiſtrationsräthe in Regensburg.

B) KreisSchulrath:

Franz Xaver Müller, bisheriger KreisSchulrath in Regensburg.

C) KreisMedicinalrath:

Georg Aſchenbrenner, bisheriger KreisMedicinalrath allda.

Extra statum:

Popp, bisher quiescirender Medicinalrath in Amberg.

D) RegierungsAſſeſſoren:

Wilhelm Steinle, bisheriger Auditor bei der Gendarmerie;

Georg Alois Rösch, bisheriger KreisSekretär in Regensburg.

IV. Im OberDonaukreiſe.

A) Regierungsräthe:

1) Karl von Günther,

2) Franz Freiherr von Pflummern, und

3) Honorimus Freiherr von Ow,
bisherige Kreisräthe in Eichſtädt;

4) Modeſtus von Kraft, bisheriger Kreisrath in Kempten;

5) Eugen Freiherr von Seida, bisheriger KreisStiftungsAdminiſtrationsrath in Augsburg;

6) Karl Auguſt Freiherr Pergler von Perglas, bisheriger Kreisrath von Eichſtädt.

Extra statum:

1) Chriſtoph Wagenſeil, bisheriger Kreisrath in Kempten;

2) Johann Schauer, bisher functionirender Kreisrath in Augsburg;

3) Anton Bauer, bisheriger KreisStiftungsAdminiſtrationsrath in Kempten.

B) KreisSchulrath:

Franz Joſeph Müller, bisheriger KreisSchulrath in Kempten.

C) KreisMedicinalrath:

Johann Evangeliſt Wetzler, bisheriger KreisMedicinalrath in Augsburg.

Extra statum:

Alois Flacho, bisheriger KreisMedicinalrath in Kempten;

Doktor Stranzky, bisheriger Stadtgerichtsarzt in Eichſtädt, als functionirender ſupernumerärer KreisMedicinalrath.

D) RegierungsAſſeſſoren:

Anton Barth, bisheriger KreisSekretär des ehemaligen OberDonaukreiſes in Eichſtädt;

Christian Landgraf, StadtgerichtsAcceſſiſt in Bamberg.

Digitized by Google

V. Im Rezatkreiſe.

A) Regierungsräthe:

1) Gottfried Albrecht Freudel, und
2) Daniel Auguſt Bezold,
bisher Kreisräthe in Ansbach;
3) Heinrich Keerl, bisher quiescirender Finanzrath zu Ansbach;
4) Johann Jakob Cella, bisheriger Kreis-StiftungsAdminiſtrationsrath zu Nürnberg;
5) Johann Georg Wünſch, bisheriger Kreisrath in Ansbach;
6) Friedrich Freiherr von Eyb, bisher quiescirender Kreisrath in Eichſtädt.

Extra statum:

Anton Hofmann, bisheriger Appellationsgerichtsrath in Aſchaffenburg;

Anton Manz, bisheriger KreisStiftungsAdminiſtrationsrath in Ansbach.

B) KreisSchulrath:

Heinrich Stephani, bisheriger KreisSchulrath in Ansbach.

C) KreisMedicinalrath:

Johann Adam Geßner, KreisMedicinalrath in Ansbach.

Extra statum:

Friedrich Krauß, bisheriger zweiter KreisMedicinalrath in Ansbach.

D) Statt der RegierungsAſſeſſoren die ſupernumeräten Regierungsräthe:

Moriz Wilhelm von der Heydte, bisher RathsAcceſſiſt in Ansbach;

Alois Freiherr von Oefele, bisher RathsAcceſſiſt in München.

VI. Im OberMainkreiſe.

A) Regierungsräthe:

1) Kaſpar Ludwig Schunter,
2) Ernſt Friedrich Gruppen, und
3) Ludwig Karl Hecht,
bisherige Kreisräthe in Baireuth;
4) Bartholomä Brand, bisheriger Kreis-StiftungsAdminiſtrationsrath in Baireuth;
5) Krauſe, KamerAſſeſſor allda;
6) Johann Jakob Grieshammer, functionirender Kreisrath in Eichſtädt.

Extra statum:

Friedrich Karl Freiherr von Strauß, bisheriger GeneralSekretär der Präfectur zu Aſchaffenburg.

B) KreisSchulrath.

Johann Georg Graſer, bisheriger KreisSchulrath in Baireuth.

C) KreisMedicinalrath:

Gottlieb Ritter von Schallern, bisheriger KreisMedicinalrath allda.

D) Statt des erſten RegierungsAſſeſſors der ſupernumeräre Regierungsrath:

Graf von Brockdorf, bisher RathsAcceſſiſt in München;

als zweiter Aſſeſſor:

Vetterlein, bisher KamerReferendär in Baireuth.

Digitized by Google

VII. Im UnterMainkreiſe.

A) Als Regierungsräthe und Aſſeſſoren

bleiben die bei der vorigen LandesDirection als RegierungsKamer angeſtellten Räthe und Aſſeſſoren in der nämlichen Eigenſchaft, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Beſoldungen, für die Kamer des Innern beibehalten.

B) KreisSchulrath:

Andreas Riel, bisheriger KreisSchulrath in München.

C) KreisMedicinalräthe:

Die bisherigen Medicinalräthe ſezen ihre Functionen fort, bis hierüber anderweite Verfügung erfolgt.

VIII. Im Rheinkreiſe.

A) Regierungsräthe:

1) Friedrich Haup, bisheriger Kreisrath in Ansbach;
2) Friedrich Neumanns, bisheriger Kreisrath in Kempten;
3) Zenetti, bisher proviſoriſcher Regierungsrath in Speyer;
4) Wilhelm Fließen, und
5) Joſeph Löw, bisherige Kreisräthe zu Speyer.

B) KreisSchulrath:

Buttenſchön, bisheriger KreisSchulrath zu Speyer.

C) KreisMedicinalrath:

Ehrmann, bisheriger KreisMedicinalrath allda.

Ferner geruhten Seine königliche Majeſtät:

Im Monate Juni l. J.:

am 9. den proviſoriſchen Landrichter, Marquard Schneid zu Simbach, und dem interimiſtiſchen Landrichter zu Ursberg, Maximilian Ott, die definitive Beſtätigung auf ihren gegenwärtigen Stellen zu ertheilen;

am 11. dem Doktor Franz Reiner, die freie Ausübung der mediciniſch-chirurgiſchen Praxis in hieſiger ReſidenzStadt, wie auch die Anſtellung als ArmenArzt im KreuzViertel zu verleihen;

am 17. den Dienſtuntauglich gewordenen Regiſtrator des Stadtgerichts zu München, Franz Xaver Bauhof, in den nachgeſuchten Ruheſtand zu ſezen, und den quiescirten Regiſtrator Johann Greiſel zu Eichſtädt, proviſoriſch zum Stadtgerichts-Regiſtrator zu ernennen.

Berichtigung.

Im XXII. Stücke Seite 554, Zeile 6 von unten auf muß es heißen:

endlich den königlichen Kämerer, wirklichen geheimen Rath im außerordentlichen Dienſte, GeneralKommiſſär und Präſidenten ꝛc.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXVII. Stück München, Mittwoch den 9. Juli 1817.

Verordnung.

(Das Wetterläuten betreffend.)

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben wahrgenommen, daß ungeachtet des durch wiederholte Verordnungen gegebenen Verbotes des Glockenläutens bei Hochgewittern dieſer Unfug an manchen Orten auf dem Lande noch immer fortdauere.

Indem Wir daher dieſes Verbot hiemit erneuern, tragen Wir ſämtlichen Behörden auf, für deſſen Beobachtung ſtrenge zu wachen.

München den 25. Juni 1817.

Max Joſeph.

Graf von Thürheim.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
F. von Kobell.

Bekanntmachungen.

(Das Verfahren bei Feuersbrünſten aus Fahrläſſigkeit betreffend.)

Seine Majeſtät der König haben hinſichtlich des Verfahrens bei Feuersbrünſten aus Fahrläſſigkeit unterm 13. Juni dieß Jahrs nachſtehende allerhöchſte Entſchlieſſung an das Staats-Miniſterium des Innern zu erlaſſen geruht.

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die allgemeine Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 beſtimmt im 18ten Artikel, daß bei Feuersbrünſten aus Verſchulden für die Brandverſicherungs-Anſtalt ein Anſpruch auf Schadens-Erſaz erwachſe, wenn der Brand durch grobe Schuld (culpa lata) verurſacht worden iſt, wie ſodann der Schuldige auch ſeiner eignen Foderung an dieſe Anſtalt ganz oder zum Theil verluſtig ſeyn ſoll.

Im 40ten Artikel der Brandverſicherungs-Ordnung werden die Erkenntniſſe über groſes Verſchulden, und über alle Folgen desſelben zur gerichtlichen Verhandlung verwieſen, während nach dem Artikel 39. das einfache Verſchulden den adminiſtrativen Stellen zur polizeilichen Ahndung überlaſſen iſt.

Nachdem aber das ſpäter ſanktionirte allgemeine StrafGeſezbuch (Th. I. Art. 64.) die Vergehen aus Fahrläſſigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung ohne Unterſchied des Grades, namentlich auch die geringe Fahrläſſigkeit (Art. 68.) an die CivilStrafgerichte gezogen, und hieraus ſich der Zweifel ergeben hat: ob und in wie weit nunmehr die desfallſigen Beſtimmungen der BrandverſicherungsOrdnung als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten ſeyen? — ſo haben Wir zur Beſcheidung der darüber geſtellten Anfragen, und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, nach Vernehmung Unſers StaatsRaths beſchloſſen, und verordnen:

1) Die StrafVerhandlung über verurſachte Brandſchäden ſteht, auch bei geringer Fahrläſſigkeit, nach Maßgabe des allgemeinen StrafGeſezbuches, ausſchlieſſend den Gerichten zu.

2) Die Verbindlichkeit zum gänzlichen oder theilweiſen Erſaz der Schäden und Koſten, welche der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt zugefügt worden ſind, und der Verluſt der eigenen EntſchädigungsForderung an

dieſe Anſtalt, tritt auch künftig nur in denjenigen Fällen ein, welche die BrandverſicherungsOrdnung im Art. 18. ausdrücklich vorausſezt, folglich nur bei obwaltender Bosheit oder grober Schuld.

3) In den eben bemerkten Fällen erkennen die Gerichte gleichzeitig über den Punkt des Erſazes und des Verluſtes der EntſchädigungsForderung, wie dieſes durch die BrandverſicherungsOrdnung Art. 40. und das StrafGeſezbuch (Th. II. Art. 7. und 352.) vorgeſchrieben iſt.

München den 13. Juni 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs
Egid von Kobell
GeneralSekretär des StaatsRathes.

(Den Beitrag zur BrandAſſekuranzAnſtalt für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ betreffend.)

StaatsMiniſterium des Innern.

Als Reſultat einer vom CentralRechnungs-Bureau in BrandAſſekuranzSachen entworfenen Berechnung ergiebt ſich, daß für das BrandverſicherungsJahr 18$\frac{17}{18}$ ein Beitrag von vier Kreuzern auf jedes Hundert Gulden der eingeſchäzten Kapitalien erforderlich ſey.

Dieſes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich werden die Regierungen angewieſen, zu verfügen, daß die Ein-

Digitized by Google

bringung dieſes Beitrages um ſo mehr beſchleunigt werde, als hiedurch die baldige Befriedigung der im Laufe des gegenwärtigen ſchon ziemlich weit vorgerückten Jahrgangs durch Brand verunglückten GeſellſchaftsMitglieder erzweckt werden muß; worüber die vorſchriftmäſſigen Anzeigen und Nachweiſungen binnen zwei Monaten einzuſenden ſind.

München den 28. Juni 1817.

Auf Seiner königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Graf von Thürheim.

Durch den Miniſter
der GeneralSekretär
F. von Kobell.

Den Konkurs der katholiſchen PfarramtsKandidaten des Rezatkreiſes betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine königliche Majeſtät haben allergnädigſt zu verordnen geruht, daß die Prüfung der katholiſchen PfarramtsKandidaten des Rezatkreiſes im gegenwärtigen Jahre und künftig am Size der unterzeichneten Stelle dahier nach den beſtehenden Vorſchriften vorgenommen werden ſoll. Hierzu wird für das gegenwärtige Jahr der 6. October beſtimmt, übrigens in Beziehung auf die Vorſchrift des §. 7. der hierbei zur genauen Nachachtung zu dienen habenden Verordnung vom 30. December 1806 (Rggbl. 1807 S. 270 — 275.) rückſichtlich der beizubringenden Zeugniſſe erinnert, daß die verſchloſſenen Zeugniſſe des biſchöflichen Ordinariats, des königlichen Landgerichts und der betreffenden SchulInſpection des Diſtrikts, oder des Local Schul Kommiſſariats erfodert werden.

Ansbach den 12. Juni 1817.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kamer des Innern.

Graf von Drechſel.

F. v. Mulzer.

PfarreienundBeneficienErledigungen.

Im UnterDonaukreiſe:

1) Die Pfarrei Arnbruck.

Durch den am 20. Mai l. J. erfolgten Tod des geiſtlichen Rathes und Pfarrers Ignaz Hueff in Arnbruck, iſt dieſe Pfarrei erlediget worden; ſie liegt in der Diöces Regensburg, im Dekanate Deggendorf und im Landgerichte Viechtach. Die Pfarrei enthält auf ¾ Quadratmeile 1479 Seelen, hat eine Schule und erträgt

a. an Widdum	.	515 fl. 40 kr.
b. an Zehenten	.	641 ſ 9 ſ
c. an Stolgebühren		472 ſ 48 ſ
im Ganzen	. .	1629 ſ 37 ſ

Die Laſten beſtehen in 63 fl. 40 kr.

Im Regenkreiſe:

2) Die Pfarrei Lindkirchen.

Die Pfarrei Lindkirchen im königlichen Landgerichte Abensberg iſt durch die

Digitized by Google

Verſezung des Pfarrers Andreas Führer nach Gerzen *) erledigt worden. Dieſelbe zählet in ihrem Umfange 606 Seelen, welchen der Pfarrer mit einem Hilfspriester vorſtehet. Die jährlichen Einkünfte beſtehen in dem Ertrage der Widdumgründe zu 450 fl.

der Zehenten zu .	867 fl. 18 kr.
der Laudemien und Stiften	21 : 33 :
und der Stolgebühren zu	150 : — :

Die ordentlichen und außerordentlichen Abgaben belaufen ſich auf 268 fl. 12 kr. 4 hl.

Ferner liegt auf dieſer Pfarrei ein ad onus successorum ratificirter Bauſchillingsreſt zu 1850 fl., welcher von den im Jahre 1799 abgebrannten Pfarrgebäuden herrühret, und an den Pfarrer Führer baar hinausbezahlt werden muß.

Der jährliche Abſiz iſt auf 150 fl. beſtimmt.

*) S. 420.

3) Die Pfarrei Pfakofen.

Die Pfarrei Pfakofen im königlichen Landgerichte Stadtamhof, iſt durch den Tod des Pfarrers Gebhard Gräßls erlediget worden; ihre Bevölkerung belauft ſich auf 1000 Seelen, welchen der Pfarrer mit einem Hilfspriester vorſtehet.

Die Einkünfte fließen aus der Landwirthſchaft zu 31 Tagwerk Feld, und 9 Tagwerk Wiesgründen, und einem Drittel des Groß- und Kleinzehents und den Stolgebühren, im Ganzen in einem jährlichen Anſchlage zu 1500 fl.

Die ſtändig jährlichen Abgaben belaufen ſich auf 241 fl. 58 kr.

Im Ober Donaukreiſe:

4) Das Diakonat bei St. Ulrich in Augsburg.

Durch die Verſezung des Diakons Degmaier zum Diakonate bei St. Anna iſt das Diakonat bei der proteſtantiſchen Pfarrei zu St. Ulrich in Augsburg erlediget worden. Der Ertrag dieſer Stelle iſt mit Ausnahme der freien Amtswohnung und den Einnahmen für beſondere Dienſtfunktionen auf 675 fl. berechnet.

5) Die Pfarrei Donaualtheim.

Durch die Verſezung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Donaualtheim erlediget worden. Dieſe Pfarrei enthält auſſer dem Pfarrſize noch das Dorf Schrezheim.

Die Seelenzahl derſelben beträgt 817. In jedem Orte iſt eine beſondere Schule. Auſſer dem Pfarrer iſt ein Hilfspriester nothwendig, welcher ebenfalls im Pfarrhofe wohnt. Der Ertrag dieſer Pfarrei fließt größtentheils aus dem Widdumgute, aus Geld- und Naturalkompetenz, und der Rente von Jahrtagskapitalien, und wird auf 937 fl. berechnet; 41 fl. 16 kr. betragen die hierauf haftenden Staats- und Diöcesanlaſten.

Im Rezatkreiſe:

6) Die proteſtantiſche Pfarrei Puſchendorf.

Durch den am 21. Juni l. J. erfolgten Tod des Parrers Hierer iſt die Pfarrei

Digitized by Google

Puſchendorf, Dekanats Markt Erlbach, erlediget worden, deren Ertrag in der nicht beglaubigten Faſſion auf 396 fl. 42 kr. berechnet worden iſt.

Im OberMainkreiſe:

7) Das Beneficium in Plösberg.

Durch die Verſezung des Beneficiaten Kurz auf die Pfarrei Münchenreuth*) iſt das Beneficium zu Plösberg in der Pfarrei Püchersreuth der Regensburgiſchen Diöceſe in Erledigung gekommen.

Zu den Verbindlichkeiten des Beneficiaten gehören auſſer dem öffentlichen Gottesdienſte und Meſſeleſen auch die Aushilfe der Seelſorge bei 1300 dieſem Beneficium zugetheilten Seelen, und Aufſicht auf die im Orte befindliche katholiſche Schule. Das Einkommen beſteht in 130 fl. Das Beneficium iſt für ſolche Geiſtliche beſtimmt, welche bereits eine Penſion vom Staate genießen.

*) S. 544.

Privilegium.

Für eine neuerfundene Linir- und RaſtrirMaſchine.

Dem Kanonikus Sigmund Adam aus dem ehemaligen Stifte St. Zeno dahier iſt von Seiner Majeſtät dem Könige für eine von ihm gemachte neue Erfindung einer ſehr vortheilhaften Linir- und RaſtrirMaſchine zu allen Gattungen von Tabellen, Rechen- und Handelsbüchern, Muſik- und Schulpapieren, ein ausſchließendes Privilegium auf zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß Niemand binnen dieſes Zeitraums, ohne des Erfinders Einwilligung, die erwähnte Linir- und RaſtrirMaſchine unter welcher Form es ſeyn möge, in dem Königreiche verfertigen, nachmachen und verkaufen dürfe, bei Vermeidung einer Geldbuſſe von Einhundert Thalern, halb dem Aerar, halb dem Beſitzer dieſes Privilegiums heimfällig; alles dieſes jedoch unbeſchadet den allenfallſigen Rechten Dritter und insbeſondere derjenigen, welche ſich als frühere Erfinder ausweiſen könnten, oder die Erfindung ſelbſt weſentlich verbeſſern würden.

München den 23. Juni 1817.

(Beiträge zum Militär InvalidenFonde.)

Der Vater des vermißten Anton Laaber aus Steinheim Landgerichts Höchſtädt im 4. ChevauxlegersRegimente (König), hat auf deſſen in 3 fl. 23 kr. beſtehendes Löhnungs-Guthaben Verzicht geleiſtet, welche von dem genannten Regimente nach Abzug 21 kr. 4 hl. für Stempel- und InſerationsGebühr, dann 7 kr. Porto, mit 2 fl. 54 kr. 4 hl. zum MilitärInvaliden Fonde eingeſendet, und von dieſen gegen die verordnungsmäſſig zu übernehmende Sicherheit auf 5 Jahre, vereinnahmt wurden, wofür daher öffentlich gedankt wird.

München, den 1. Juni 1817.

Digitized by Google

Die Erben des ſeit dem lezten ruſſiſchen Feldzuge vermißten Soldaten vom 3. Linien-InfanterieRegimente (Prinz Karl) Johann Auer von Kirchdorf, k. k. Landgerichts Kizbühl, haben desſelben Löhnungs-Guthaben vom Jahre 1812 zu 9 fl. 12 kr. nebſt 1 fl. 44 kr. MonturGuthaben dem königlich baierischen MilitärInvalidenFonde überlaſſen.

Auf gleiche Weiſe haben die Erben des ſeit dem nämlichen Feldzuge vermißten Gemeinen eben desſelben Regiments Alex Lechner von Walters k. k. Landgerichts Hall, deſſen LöhnungsGuthaben vom Jahre 1812 zu 9 fl. 12., dann MontursGuthaben zu 2 fl. 29 kr. dem obgedachten milden Fonde überlaſſen.

München, den 5. Juni 1817.

Die ſämtlichen Intereſſenten in der Sekretär Figgliſchen Verlaſſenſchaftsſache haben die Uebereinkunft getroffen, daß die vorliegende Baarſchaft zu 163 fl. 44 kr. als Geſchenk dem Militär-InvalidenFonde überlaſſen werde, welche dann auch von Seite des königlichen Stadtgerichts dahier zu Gunſten dieſes Fonds eingeſendet, und von dieſem in Einnahme gebracht wurden.

Nebſt öffentlicher Dankſagung werden dieſe mildthätigen Beiträge hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 22. Juni 1817.

Königliches OberAdminiſtrativ-Kollegium der Armee.

von Kraus. Ritſchel.

Pfarreien und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien zu verleihen:

Im Monat Juni l. J.

am 20. die Pfarrei Unterauerbach Landgerichts Neunburg dem Prieſter Anton Deiſcher, Wallfahrtsprieſter zu Niederachdorf;

die Pfarrei zu Seeg Landgerichts Füſſen dem Prieſter Peter Unſin, Kaplan zu Eggenthal Landgerichts Kaufbeuern;

die Pfarrei zu Regen Landgerichts gleichen Namens dem bisherigen Pfarrer und DiſtriktsSchulinſpektor zu Ruhmannsfelden Prieſter Joſeph Kaſtenauer;

die Pfarrei zu Pfarrkirchen Landgerichts gleichen Namens und das damit verbundene Dekanat dem bisherigen Stadtpfarrer zu St. Lorenz in Kempten Maximilian Freiherrn von Branca;

die Pfarrei zu Oſterwarngau Landgerichts Miesbach dem bisherigen Pfarrer am Hohen-Peiſſenberg Prieſter Hilbert Niedermaier;

die Pfarrei zu Lautrach Landgerichts Grönenbach dem bisherigen Pfarrer zu Zell Prieſter Leander Kiderle, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Zell obigen Landgerichts dem Prieſter Sebaſtian Landerer Kaplan zu Sulzberg;

das Beneficium zu St. Sebaſtian zu Amberg dem Kuratprieſter Michael Hiltl daſelbſt;

Digitized by Google

am 23. die Pfarrei zu Pfaffing Landgerichts Waſſerburg dem Kuratprieſter dahier Joſeph Eſterl;

das SchulBeneficium zu Farchant Landgerichts Werdenfels dem bisherigen Schul- und KuratBeneficium zu Grainau Prieſter Joſeph Feichtmair,

und an eben demſelben Tage den Profeſſor der Philoſophie am hieſigen Lyceum Dr. Florian Meillinger zum Hofkaplan an der königlichen Hofkapelle dahier zu ernennen;

endlich am 5. Juni die Präſentation der Maria Johanna Freiinn von Kappler für den Kuratprieſter und Prediger bei St. Johann dahier Auguſtin Häringer auf das von ihr geſtiftete Kapplerische Familien Beneficium zu beſtätigen allergnädigſt geruht.

Dienſtes Nachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten nachſtehende Beſtimmungen zu treffen:

Im Monate Juni am 3.

den StaatsRath Franz Arnold Van der Becke die Stelle des General Direktors bei dem StaatsMiniſterium der Juſtiz zu übertragen;

am 13. den bisherigen Aktuar bei dem Landgerichte München Blaſius Wintermaier zum zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Wolfrathshauſen, und bei dem Landgerichte München zum zweiten Aſſeſſor den geprüften RechtsPraktikanten Johann Wolfgang Hacker, und zum Aktuar den bereits bei demſelben funktionirenden RechtsPraktikanten Ferdinand Roll zu ernennen;

am 16. den erſten LandgerichtsAſſeſſor zu Burgau Jakob Samaſſa in den Ruheſtand zu verſezen, die dadurch erledigte erſte Aſſeſſorsſtelle daſelbſt dem zweiten Aſſeſſor zu Eichſtädt Joſeph Hartmann, und deſſen Stelle bei dem Landgerichte zu Eichſtädt dem RechtsPraktikanten Anton Bauer zu verleihen;

am 24. dem UniverſitätsFiskal zu Würzburg und vormaligen Hofgerichtsrathe Karl Philipp Schüll zu bewilligen, ſeine bei dem vormaligen Hofgerichte geleiſteten Dienſte auch bei dem dermaligen Appellationsgerichte des UnterMainkreiſes fortzuſezen; zugleich demſelben den Titel und Rang eines Appellationsgerichtsraths zu verleihen;

am 25. den Salinen Oberförſter von Spizel zu Tegernſee in gleicher Eigenſchaft nach Reichenhall, und den Salinen-Oberförſter Max Schenk zu Reichenhall in gleicher Eigenſchaft nach Tegernſee zu verſezen;

die erledigte Stelle eines Direktors der General Forſt Adminiſtration dem Direktor der unmittelbaren Steuer Kataſter Kommiſſion, von Grünberger proviſoriſch und mit Beibehaltung in ſeiner bisherigen Stelle zu übertragen;

Digitized by Google

bei den FinanzKamern der Regierungen nachſtehende Ernennungen zu verfügen, und zwar

im OberDonaukreiſe:
als Aſſeſſoren:

1) den dermaligen KreisKaſſier und ehemaligen landſchaftlichen Syndicus in Kempten, Joſeph Dorn mit dem Titel und Range eines Regierungsrathes, und an deſſen Stelle als KreisKaſſier den KreisKaſſier des vormaligen OberDonaukreiſes, Abel;

2) den bisherigen erſten RechnungsKommiſſär Georg Friedrich Kraft;

3) den bisherigen RathsAcceſſiſten bei der ehemaligen Finanz Direktion des Iſarkreiſes, Max von Barth;

im Iſarkreiſe:
als Aſſeſſoren:

1) den bisherigen Protokolliſten bei der GeneralPoſtdirektion, Karl Weinreich;

2) den RathsAcceſſiſten bei der vormaligen FinanzDirektion des Iſarkreiſes, Johann Baptiſt Lottner;

3) den bisherigen RathsAcceſſiſten bei derſelben Stelle, Franz Chriſtoph von Zehntner;

im Regenkreiſe:
als Aſſeſſor:

den vormaligen Acceſſiſten bei der FinanzDirektion des Regenkreiſes, Karl Auguſt Friedrich;

im UnterDonaukreiſe:
als Aſſeſſor:

den bisherigen Acceſſiſten bei der ehemaligen FinanzDirektion in Paſſau, Georg Geiger;

im Rezatkreiſe:
als Aſſeſſor:

den bisherigen ſtatusmäßigen dritten RechnungsGehilfen bei der vormaligen FinanzDirektion des Rezatkreiſes, Jakob Chriſtoph Karl von Harsdorf;

im ObermMainkreiſe:
als Aſſeſſoren:

1) den ehemaligen KamerSekretär Johann Heinrich Buchta;

2) den vormals bei der FinanzAdminiſtration in Baireuth verwendeten Moriz Weigand;

im UnterMainkreiſe:
als Regierungsrath extra statum:

den bisherigen CentralRechnungsKommiſſär und HauptKaſſier bei der Gendarmerie Lorenz Rudhard;

als Aſſeſſor:

den vormaligen Referendär bei der Kamer in Baireuth und nachherigen Quartiermeiſter der mobilen Legion Georg Heinrich von Berg;

endlich am 26. die zweite geheime Kanzelliſtenſtelle in der Kanzlei des GeneralSekretariats des königlichen StaatsRathes dem bisherigen Kanzelliſten bei der CentralHauptbuchhaltung Johann Georg Winkelmaier zu verleihen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXVIII. Stück. München, Mittwoch den 23. Juli 1817.

Teutſche BundesAkte.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern

Haben von dem durch Unſern und die übrigen Bevollmächtigten der ſouverainen Fürſten und freien Städte Teutſchlands in Gemäßheit des 6. Artikels des PariſerFriedens vom 30. Mai 1814 auf dem Kongreſſe in Wien verhandelten und am 8. Juni 1815 allda abgeſchloſſenen und unterzeichneten Bundesvertrage Einſicht genommen, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Im Namen der allerheiligſten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Teutſchlands, den gemeinſamen Wunſch hegend, den 6. Artikel des PariſerFriedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu ſezen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer feſten und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutſchlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, ſind übereingekommen, ſich zu einem beſtändigen Bunde zu vereinigen, und haben zu dieſem Behuf Ihre Geſandten und Abgeordneten am Kongreſſe in Wien mit Vollmachten verſehen, nämlich:

Seine Kaiſerlich Königliche Apoſtoliſche Majeſtät

den Herrn Klemens Wenzeslaus Fürſten von Metternich — Winneburg — Ochſenhauſen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich ungariſchen St. Stephans Ordens, Ritter des Ordens des heil. Andreas, des heil. Alexander Newsky und der heil. Anna erſter Klaſſe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annuntiation, des ſchwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen Ordens, des heil. Joſephs von Toskana, des heil. Hubertus, des goldenen Adlers von Württemberg, der Treue von Baden, des heil. Johannes von Jeruſalem u. a. m., Kanzler des militäriſchen MarienThereſienOrdens, Kurator der k. k. Akademie der vereinigten bildenden Künſte, Kämerer, wirklichen geheimen Rath Seiner Majeſtät des Kaiſers von Oeſterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchſtdeſſen Staats- und Konferenz-Miniſter, auch Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, und erſten Plenipotentiarius am Kongreß; und den Herrn Johann

Digitized by Google

Philipp Baron von Weſſenberg, Großkreuz des königlich Sardiniſchen Ordens des heil. Mauritius und des heil. Lazarus, wie auch des königlichen Ordens der baieriſchen Krone, Kamerherrn und wirklichen geheimen Rath Seiner kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät, Höchſtdeſſelben zweiten Plenipotentiarius am Kongreß;

Seine Königliche Majeſtät von Preußen:

den Herrn Fürſten von Hardenberg, Ihro Staatskanzler, Ritter des ſchwarzen und rothen Adlerordens, des preußiſchen St. JohanniterOrdens und des preußiſchen eiſernen Kreuzes, Ritter des ruſſiſchen St. Andreas, St. AlexandersNewskyOrdens, und St. AnnenOrdens erſter Klaſſe, Großkreuz des ungariſchen St. Stephans Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des ſpaniſchen St. KarlsOrdens, Ritter des ſardiniſchen Annunciation, des ſchwediſchen Seraphinen, des däniſchen Elephanten, des baieriſchen St. Huberts, des würtembergiſchen goldenen Adlers und mehrerer andern Orden; und

den Herrn Karl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihro StaatsMiniſter, Kamerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Ihro K. K. Apoſt. Majeſtät, Ritter des rothen AdlerOrdens, des preußiſchen eiſernen Kreuzes erſter Klaſſe, Großkreuz des kaiſerlich öſterreichiſchen Leopolds, des ruſſiſchen St. AnnenOrdens, des Ordens des Verdienſtes der baieriſchen Krone;

Seine Königliche Majeſtät von Dänemark:

den Herrn Chriſtian Günther Graf von Bernſtorf, Ihren geheimen KonferenzRath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Hofe Seiner K. K. Apoſt. Majeſtät und Bevollmächtigten am Kongreß, Ritter des ElephantenOrdens, Großkreuz des DannebrogOrdens und des k. ungariſchen StephansOrdens; und

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernſtorf, Ihren geheimen KonferenzRath, Bevollmächtigten am Kongreß, Großkreuz des DannebrogOrdens;

Seine Königliche Majeſtät von Baiern:

den Herrn Alois Franz Xaver Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am K. K. Hofe, Großkreuz des St. HubertusOrdens, Kapitular Kommenthur des St. Georgs und Großkreuz des baieriſchen CivilVerdienſtOrdens;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

den Herrn Hanns Auguſt Fürchtegott von Globig, Ihro geheimen Rath, Kamerherrn, Hof- und JuſtizienRath und geheimen Referendär;

Seine Majeſtät der König der Niederlande:

den Herrn Franz Chriſtoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande, und

Digitized by Google

Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürſten von Naſſau, Großkreuz des heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen und des badiſchen Ordens der Treue;

Seine Majeſtät der König von Großbritanien und Hannover:

den Herrn Ernſt Friedrich Herbert Grafen von Münſter, Erblandmarſchall des Königreichs Hannover, Großkreuz des k. ungariſchen St. StephansOrdens, Sr. Königlichen Majeſtät von Großbritanien und Hannover Staats- und KabinetsMiniſter, erſten Bevollmächtigten am Kongreſſe zu Wien; und

den Herrn Ernſt Chriſtian Auguſt Grafen von Hardenberg, Großkreuz des kaiſerl. öſterreichiſchen LeopoldsOrdens, Ritter des k. preußiſchen rothen AdlerOrdens, und des JohanniterOrdens, Sr. Königl. Majeſtät von Großbritanien und Hannover Staats- und KabinetsMiniſter, deſſen außerordentlichen Abgeſandten und bevollmächtigten Miniſter an dem Hofe Sr. k. k. apoſt. Majeſtät, und deſſen zweiten Bevollmächtigten am Kongreſſe zu Wien;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürſt von Heſſen:

den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchſtihro StaatsMiniſter, Großkreuz vom goldenen Löwen, und des preußiſchen rothen Adlers; und

den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und geheimen RegierungsRath;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altdorf, Ihren geheimen Rath, StaatsMiniſter und außerordentlichen Abgeſandten am Kongreß, Großkreuz des heſſiſchen VerdienſtOrdens, Kommandeur des königl. ungariſchen St. StephansOrdens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von SachſenWeimar:

den Herrn Ernſt Auguſt Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath (jezt an deſſen Stelle den Herrn Friedrich Auguſt Freiherrn von Minkwitz);

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachſen Gotha:

den Herrn Friedrich Auguſt Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath;

Ihre Durchlaucht die Herzogin von SachſenKoburgMeiningen als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes:

ebendenſelben Freiherrn von Minkwitz;

Seine Durchlaucht der Herzog von SachſenHildburghauſen:

den Herrn Karl Ludwig Friederich Freiherrn von Baumbach, Ihro geheimen Rath und RegierungsPräſidenten;

Seine Durchlaucht der Herzog von SachſenKoburgSaalfeld;

den Herrn Franz Xaver Freiherrn von Fiſchler von Trenberg, Ihro Oberſten, Ritter des kaiſerlich öſterreichiſchen

(*)

Leopolds-Ordens, und des Ordens der bairiſchen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig Wolfenbüttel: an die Stelle des Herrn Wilhelm Juſtus Eberhard von Schmidt Phiſeldeck, Ihro geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, kurfürſtlich heſſiſchen Staats-Miniſter u. ſ. f.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holſtein-Oldenburg: den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präſidenten der Regierung des Fürſtenthums Lübeck, Großkreuz des ruſſiſchen Ordens der heil. Anna, und Ritter des Ordens des heil. Johannes von Jeruſalem;

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin: den Herrn Leopold Freiherrn von Pleſſen, Ihro Staats-Miniſter, Großkreuz des Dannebrog-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz: den Herrn Auguſt Otto Ernſt Freiherrn von Oertzen, Ihro Staats-Miniſter, Großkreuz des preußiſchen rothen Adler-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Deſſau für ſich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen,

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg: gemeinſchaftlich den Herrn Wolf Karl Auguſt von Wolframsdorf, Präſidenten der Regierung zu Deſſau;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Hohenzollern-Hechingen: den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihro wirklichen geheimen Rath;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Hohenzollern-Sigmaringen: den Herrn Franz Ludwig von Kirchbauer, Ihro geheimen Legations-Rath;

Seine Durchlaucht der Herzog

und

Seine Durchlaucht der Fürſt von Naſſau: den Herrn Franz Chriſtoph Freiherrn von Gagern; und

Herrn Ernſt Franz Ludwig Freiherrn von Marſchall von Biberſtein, Plenipotentiarius Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande für ſeine teutſchen Staaten und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürſten von Naſſau, Großkreuz des Ordens der Treue;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Lichtenſtein: den Herrn Georg Walter Vincenz von Wieſe, Vice-Kanzler der Regierung des Fürſten von Reuß zu Gera;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen: den Herrn Adolph von Weiſe, Ihro geheimen Rath und Kanzler;

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schwarzburg Rudolſtadt:

den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Kettelhodt, Ihro Kanzler und Präſidenten, auch Erbſchenk der gefürſteten Graſſchaft Henneberg, des großherzoglich badiſchen Ordens der Treue Großkreuz;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Waldeck und Pyrmont:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doktor der Rechte und Regierungs Präſidenten des Fürſten von Schaumburg Lippe;

Ihre Durchlauchten die Fürſten von Reuß älterer und jüngerer Linie:

den Herrn Georg Walter Vincenz von Wieſe, Vicekanzler der Regierung zu Gera;

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schaumburg Lippe:

den Herrn Günther Heinrich von Berg;

Ihre Durchlaucht die Fürſtin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürſten Ihres Sohnes:

den Herrn Friedrich Wilhelm Helwing, Ihren Regierungs Rath;

Die freie Stadt Lübeck:

den Herrn Johann Friedrich Hach, Doktor der Rechte und Senator dieſer Stadt;

Die freie Stadt Frankfurt:

den Herrn Johann Ernſt Friedrich Danz, Doktor der Rechte, Syndikus dieſer Stadt;

Die freie Stadt Bremen:

den Herrn Johann Smidt, Senator dieſer Stadt;

Die freie Stadt Hamburg:

den Herrn Johann Michael Gries, Syndikus dieſer Stadt.

In Gemäßheit dieſes Beſchluſſes haben die vorſtehenden Bevollmächtigten nach geſchehener Auswechslung Ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Die ſouverainen Fürſten und freien Städte Teutſchlands, mit Einſchluß Ihrer Majeſtäten des Kaiſers von Oeſterreich, und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar

der Kaiſer von Oeſterreich,

der König von Preußen,

beide für ihre geſammten vormals zum teutſchen Reich gehörige Beſitzungen,

der König von Dänemark für Holſtein,

der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg,

vereinigen ſich zu einem beſtändigen Bunde, welcher der teutſche Bund heißen ſoll.

Art. 2.

Der Zweck deſſelben iſt Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutſchlands,

Digitized by Google

und der Unabhängigkeit und Unverlezbarkeit der einzelnen teutſchen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben als ſolche gleiche Rechte, ſie verpflichten ſich alle gleichmäſſig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine BundesVerſammlung beſorgt, in welcher alle Glieder deſſelben durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Geſamtſtimmen folgendermaſſen, jedoch unbeſchadet ihres Ranges, führen:

1) Oeſterreich .	1	Stimme.
2) Preußen .	1	„
3) Baiern .	1	„
4) Sachſen .	1	„
5) Hannover .	1	„
6) Württemberg .	1	„
7) Baden .	1	„
8) Kurheſſen .	1	„
9) Großherzogthum Heſſen	1	„
10) Dänemark wegen Holſtein	1	„
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg .	1	„
12) Die großherzoglich und herzoglich ſächſiſchen Häuſer .	1	„
13) Braunſchweig und Naſſau .	1	„
14) Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg Strelitz .	1	Stimme.
15) HolſteinOldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	„
16) Hohenzollern, Lichtenſtein, Reuß, SchaumburgLippe, Lippe und Waldeck .	1	„
17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	„
Totale	17	Stimmen.

Art. 5.

Oeſterreich hat bei der BundesVerſammlung den Vorſiz; jedes Bundesglied iſt befugt, Vorſchläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vorſizende iſt verpflichtet, ſolche in einer zu beſtimmenden Zeitfriſt der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfaſſung und Abänderung von Grundgeſezen des Bundes, auf Beſchlüſſe, welche die Bundesakte ſelbſt betreffen, auf organiſche BundesEinrichtungen und auf gemeinnüzige Anordnungen ſonſtiger Art ankommt, bildet ſich die Verſammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Gröſſe der einzelnen Bundesſtaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet iſt:

1) Oeſterreich erhält	4	Stimmen.
2) Preußen .	4	„

Digitized by Google

3) Sachſen	4	Stimmen.
4) Baiern	4	„
5) Hannover	4	„
6) Württemberg	4	„
7) Baden	3	„
8) Kurheſſen	3	„
9) Großherzogthum Heſſen	3	„
10) Holſtein	3	„
11) Luxemburg	3	„
12) Braunſchweig	2	„
13) Mecklenburg Schwerin	2	„
14) Naſſau	2	„
15) Sachſen Weimar	1	„
16) „ Gotha	1	„
17) „ Coburg	1	„
18) „ Meiningen	1	„
19) „ Hildburghauſen	1	„
20) Mecklenburg Strelitz	1	„
21) Holſtein Oldenburg	1	„
22) Anhalt Deſſau	1	„
23) „ Bernburg	1	„
24) „ Cöthen	1	„
25) Schwarzburg Sondershauſen	1	„
26) „ „ Rudolſtadt	1	„
27) Hohenzollern Hechingen	1	„
28) Lichtenſtein	1	„
29) HohenzollernSigmaringen	1	„
30) Waldeck	1	„
31) Reuß älterer Linie	1	„
32) „ jüngerer Linie	1	„
33) Schaumburg Lippe	1	„
34) Lippe	1	„
35) Die freie Stadt Lübeck	1	„
36) Die freie Stadt Frankfurt	1	Stimme.
37) „ „ „ Bremen	1	„
38) „ „ „ Hamburg	1	„
Totale	69	Stimmen.

Ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden auch einige Kuriatſtimmen in Pleno zugeſtanden werden ſollen, wird die BundesVerſammlung bei der Berathung der organiſchen BundesGeſeze in Erwägung nehmen.

Art. 7.

In wie fern ein Gegenſtand nach obiger Beſtimmung für das Plenum geeignet ſey, wird in der engern Verſammlung durch StimmenMehrheit entſchieden.

Die derEntſcheidung des Pleni zu unterziehenden BeſchlußEntwürfe werden in der engern Verſammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zurReife gebracht.

Sowohl in der engern Verſammlung als in Pleno werden die Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erſtern die abſolute, in lezterer aber nur eine auf zwei Dritttheilen der Abſtimmung beruhende Mehrheit entſcheidet.

Bei StimmenGleichheit in der engern Verſammlung ſteht dem Vorſizenden die Entſcheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſeze, auf organiſche BundesEinrichtungen, auf jura singulorum oder ReligionsAngelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Ver-

Digitized by Google

ſammlung, noch im Pleno ein Beſchluß durch StimmenMehrheit gefaßt werden.

Die BundesVerſammlung iſt beſtändig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenſtände erledigt ſind, auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, ſich zu vertagen. Alle näheren, die Vertagung und die Beſorgung der etwa während derſelben vorkommenden dringenden Geſchäfte betreffenden Beſtimmungen werden der BundesVerſammlung bei Abfaſſung der organiſchen Geſeze vorbehalten.

Art. 8.

Die AbſtimmungsOrdnung der BundesGlieder betreffend, wird feſtgeſezt, daß, ſo lange die BundesVerſammlung mit Abfaſſung der organiſchen Geſeze beſchäftigt iſt, hierüber keinerlei Beſtimmung gelte, und die zufällig ſich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen ſoll. Nach Abfaſſung der organiſchen Geſeze wird die BundesVerſammlung die künftige, als beſtändige Folge einzuführende StimmenOrdnung in Berathung nehmen, und ſich darin, ſo wenig als möglich, von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des ReichsDeputationsSchluſſes von 1803 beobachteten entfernen. Auch dieſe Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältniſſen der BundesVerſammlung keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die BundesVerſammlung hat ihren Siz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derſelben iſt auf den 1. September 1815 feſtgeſezt.

Art. 10.

Das erſte Geſchäft der BundesVerſammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfaſſung der Grundgeſeze des Bundes, und deſſen organiſche Einrichtung in Rückſicht auf ſeine auswärtigen, militäriſchen und innern Verhältniſſe ſeyn.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes verſprechen, ſowohl ganz Teutſchland, als jeden einzelnen BundesStaat gegen jeden Angriff in Schuz zu nehmen, und garantiren ſich gegenſeitig ihre ſämtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſizungen.

Bei einmal erklärtem BundesKrieg darf kein Mitglied einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder Frieden ſchlieſſen.

Die BundesGlieder behalten zwar das Recht der Bündniſſe aller Art, verpflichten ſich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner BundesStaaten gerichtet wären.

Die BundesGlieder machen ſich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei

Digitized by Google

der BundesVerſammlung anzubringen. Dieſer liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausſchuß zu verſuchen; falls dieſer Verſuch fehlſchlagen ſollte, und demnach eine richterliche Entſcheidung nothwendig würde, ſolche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Inſtanz zu bewirken, deren Ausſpruch die ſtreitenden Theile ſich ſofort zu unterwerfen haben.

II.

Beſondere Beſtimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln beſtimmten, auf die Feſtſtellung des Bundes gerichteten Punkten ſind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenſtände die in den nachſtehenden Artikeln enthaltenen Beſtimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben ſollen.

Art. 12.

Diejenigen BundesGlieder, deren Beſitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden ſich mit den ihnen verwandten Häuſern oder andern Bundesgliedern, mit welchen ſie wenigſtens eine ſolche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinſchaftlichen oberſten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von ſolcher Volksmenge, wo ſchon jezt dergleichen Gerichte dritter Inſtanz vorhanden ſind, werden jedoch dieſe in ihrer bisherigen Eigenſchaft erhalten, woſern nur die Volkszahl, über welche ſie ſich erſtrecken, nicht unter 150,000 Seelen iſt.

Den vier freien Städten ſteht das Recht zu, ſich untereinander über die Errichtung eines gemeinſamen oberſten Gerichts zu vereinigen.

Bei den ſolcher Geſtalt errichteten gemeinſchaftlichen oberſten Gerichten ſoll jeder der Parteien geſtattet ſeyn, auf die Verſchickung der Akten auf eine teutſche Fakultät oder an einen Schöppenſtuhl zur Abfaſſung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen BundesStaaten wird eine landſtändiſche Verfaſſung ſtatt finden.

Art. 14.

Um den im Jahre 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und ReichsAngehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältniſſe in allen BundesStaaten einen gleichförmig bleibenden RechtsZuſtand zu verſchaffen, ſo vereinigen ſich die BundesStaaten dahin:

a) daß dieſe fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan nichts deſto weniger zu dem hohen Adel in Teutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt;

b) ſind die Häupter dieſer Häuſer die erſten Standesherrn in dem Staate, zu dem ſie gehören. Sie und ihre Familie bilden die privilegirteſte Klaſſe in

Digitized by Google

demſelben, insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung.

c) Es ſollen ihnen überhaupt in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſizungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und deſſen ungeſtörten Genuße herrühren, und nicht zu der StaatsGewalt und den höhern RegierungsRechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen:

1) die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundſäzen der frühern teutſchen Verfaſſung die noch beſtehenden FamilienVerträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugeſichert, über ihre Güter und FamilienVerhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müſſen. Alle bisher dagegen erlaſſene Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn;

3) privilegirter Gerichtsſtand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für ſich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter, und wo die Beſizung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, der ForſtGerichtsbarkeit, OrtsPolizei und Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſeze, welchen ſie, ſo wie der MilitärVerfaſſung und der OberAufſicht der Regierungen über jene Zuſtändigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Beſtimmung der angeführten Befugniſſe ſowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feſtſtellung eines in allen teutſchen BundesStaaten übereinſtimmenden Rechtszuſtandes der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herrn, die in dem Betreffe erlaſſene königlich baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Baſis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landſtandſchaft, Patrimonial- und ForſtGerichtsbarkeit, OrtsPolizei, KirchenPatronat und der privilegirte Gerichtsſtand zugeſichert. Dieſe Rechte werden jedoch nur nach der Vorſchrift der Landesgeſeze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Teutſchland abgetretenen und jezt wieder damit vereinigten

Digitized by Google

Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundſäze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beſchränkungen ſtatt finden, welche die dort beſtehenden beſondern Verhältniſſe nothwendig machen.

Art. 15.

Die Fortdauer der auf die RheinSchiffſahrtsOktroi angewieſenen direkten und ſubſidiariſchen Renten, die durch den Reichs-Deputationsſchluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenweſens, und feſtgeſezten Penſionen an geiſt- und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsſtifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten ReichsDeputationsſchluß feſtgeſezte Penſionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutſchen Bunde im Frieden ſtehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des teutſchen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichs-DeputationsHauptſchluſſe von 1803 für die Domſtifter feſtgeſezten Grundſäzen Penſionen erhalten, in ſoferne ſie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürſten, welche eingezogene Beſizungen des teutſchen Ordens erhalten haben, werden dieſe Penſionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Beſizungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der SuſtentationsKaſſe und der Penſionen für die überrheiniſchen Biſchöfe und Geiſtliche, welche Penſionen auf die Beſizer des linken Rheinufers übertragen werden, iſt der BundesVerſammlung vorbehalten. Dieſe Regulirung iſt binnen Jahresfriſt zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Penſionen auf die bisherige Art fortgeſezt.

Art. 16.

Die Verſchiedenheit der chriſtlichen ReligionsParteien kann in den Ländern und Gebieten des teutſchen Bundes keinen Unterſchied in dem Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen.

Die BundesVerſammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Teutſchland zu bewirken ſey, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den BundesStaaten verſchafft und geſichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieſes Glaubens bis dahin die denſelben von den einzelnen BundesStaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17.

Das fürſtliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den ReichsDeputationsſchluß vom 25. Februar 1803 oder ſpätere Verträge beſtätigten Beſiz und Genuß der Poſten in den verſchiedenen BundesStaa-

Digitized by Google

ten, ſolange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeſchloſſen werden ſollten.

In jedem Falle werden denſelben in Folge des Artikels 13. des erwähnten ReichsDeputationsHauptſchluſſes ſeine auf Belaſſung der Poſten oder auf eine angemeſſene Entſchädigung gegründeten Rechte und Anſprüche verſichert.

Dieſes ſoll auch da ſtatt finden, wo die Aufhebung der Poſten ſeit 1803 gegen den Inhalt des ReichsDeputationsHauptſchluſſes bereits geſchehen wäre, inſoferne dieſe Entſchädigung durch Verträge nicht ſchon definitiv feſtgeſezt iſt.

Art. 18.

Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutſchen BundesStaaten folgende Rechte zuzuſichern;

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſizen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſeyn, als deſſen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1. des freien Wegziehens aus einem teutſchen BundesStaate in den andern, der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will; auch
2. in Civil- und Militärdienſte deſſelben zu treten, beides jedoch nur, inſoferne keine Verbindlichkeit zu Militärdienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſteht.

Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verſchiedenheit der geſezlichen Vorſchriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne BundesStaaten nachtheiliges Verhältniß entſtehen möge, ſo wird bei der BundesVerſammlung die Einführung möglichſt gleichförmiger Grundſäze über dieſen Gegenſtand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachſteuer (jus detractus, gabella emigrationis) inſofern das Vermögen in einen andern teutſchen BundesStaat übergeht, und mit dieſem nicht beſondere Verhältniſſe durch FreizügigkeitsVerträge beſtehen.

d) Die BundesVerſammlung wird ſich bei ihrer erſten Zuſammenkunft mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit, und die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten ſich vor, bei der erſten Zuſammenkunft der BundesVerſammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen BundesStaaten, ſo wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem

Digitized by Google

Kongreſſe zu Wien angenommenen Grundſätze in Berathung zu treten.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen kontrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratifikationen ſollen binnen der Zeit von ſechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiſerlich öſterreichiſche Hof- und Staats-Kanzlei eingeſandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv deſſelben niedergelegt werden.

Zur Urkunde deſſen haben ſämtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen beſiegelt.

So geſchehen Wien den achten Juni im Jahre Eintauſend Achthundert und Fünfzehen.

(L. S.) Fürſt von Metternich.

(L. S.) Freiherr von Weſſenberg.

(L. S.) Karl Fürſt von Hardenberg.

(L. S.) Wilhelm Freiherr von Humboldt.

(L. S.) Chriſtian Graf von Bernſtorff.

(L. S.) Joachim Graf von Bernſtorff.

(L. S.) Alois Graf von Rechberg und Rothenlöwen.

(L. S.) Hanns Auguſt Fürchtegott von Globig.

(L. S.) F. L. Freiherr von Gagern.

(L. S.) E. Graf von Münſter.

(L. S.) E. Graf von Hardenberg.

(L. S.) Graf von Keller, zugleich für Braunſchweig.

(L. S.) Georg Ferdinand Freiherr von Lepel.

(L. S.) Johann Freiherr von Türkheim.

(L. S.) Freiherr von Minkwitz, ſubſtituirt für Herrn von Gersdorf, Großherzoglich Sachſen-Weimar'ſchen Bevollmächtigten, und Herzoglich Sachſen-Gothaiſcher und Sachſen-Meiningiſcher Bevollmächtigter.

(L. S.) C. L. F. Freiherr von Baumbach.

(L. S.) Freiherr Fiſchler von Treuberg.

(L. S.) Freiherr von Maltzahn.

(L. S.) Leopold Freiherr von Pleſſen.

(L. S.) Freiherr von Oertzen.

(L. S.) Von Wolframsdorff.

(L. S.) Freiherr von Frank.

(L. S.) Franz Alois Edler Herr von Kirchbaur.

(L. S.) F. Marſchall von Biberſtein.

(L. S.) D. Georg von Wieſe, Fürſtlich Lichtenſteiniſcher und Reuſſiſcher Bevollmächtigter.

(L. S.) Von Weiſe.

(L. S.) Freiherr von Kettelhodt.

(L. S.) Von Berg,
Fürſtlich Waldeckiſcher und Schaumburg Lippeſcher Bevollmächtigter.

(L. S.) Helwing.

(L. S.) J. F. Hach.

(L. S.) Danz.

(L. S.) Smidt.

(L. S.) Gries.

Da die unter der Aufſchrift „Allgemeine Beſtimmungen“ darin enthaltenen erſten 11. Artikel ſolche Anordnungen und Verbindlichkeiten begreifen, welche zur Erreichung des Zweckes eines föderativen Vereins im Sinne des oben angeführten Pariſer-Friedens-Traktates weſentlich erfoderlich ſind; ſo ertheilen Wir dieſen Unſere unbedingte Genehmigung, und verſprechen dieſelbe in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu laſſen.

Auch nehmen Wir um ſo weniger Anſtand, den der Bundes-Akte durch eine beſondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten weiteren Artikeln 12 bis 20., obgleich dieſe zum Zwecke des durch den Pariſer-Frieden feſtgeſezten föderativen völkerrechtlichen Vereins nicht gehören, Unſere Beiſtimmung zu ertheilen, und ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, als dieſe beſondern Beſtimmungen mit Unſern Regierungs-Grundſäzen und größtentheils mit den in Unſerm Königreiche bereits beſtehenden Geſezen und Anordnungen übereinſtimmen.

Zur Urkunde deſſen haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm größern königlichen Siegel bedrucken laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 18. Juni 1816.

Max Joſeph.

(L. S.)

Graf von Montgelas.

Verordnungen.

(Die Ausſtellung von Zeugniſſen über die Qualifikation der Dienſt-Individuen betreffend.)

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Zeugniſſe, welche öffentliche Behörden untergeordneten Dienſt-Individuen über deren Befähigung, Fleiß und Aufführung gewöhnlich offen zuſtellen, nicht ſelten auf eine für die Ausſteller kompromittirende Weiſe benüzt werden, und daß dieſe Zeugniſſe überhaupts, eben weil ſie der Betheiligte offen in die Hand erhält, leicht der Gefälligkeit Raum geben, und von ſelben nicht immer das ſtrenge rückſichtloſe Urtheil zu erwarten iſt, welches den Empfänger richtig bezeichnet.

Sämtliche Unſere Finanz-Behörden erhalten daher den Auftrag, ihre Aeußerungen über die Dienſt-Qualifikation ihrer untergebenen Individuen in ämtliche Berichte zu

faſſen, oder wenn nach Umſtänden nur ein bloſſes Zeugniß ertheilt werden will, ſolches den Betheiligten nie anders, als verſchloſſen zuſtellen zu laſſen. So wie Wir auch hiemit erklären und verordnen, daß andere, als verſchloſſene Zeugniſſe bei Unſern FinanzStellen nicht angenommen, viel minder berückſichtiget werden ſollen.

Baden den 8. Juli 1817.

Max Joſeph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
Der GeneralSekretär
von Geiger.

(Die Beſtätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betreffend.)

Staats Miniſterium der Finanzen.

Es iſt vorgekommen, daß einige KaſſeBeamte Conti und Scheine, auf welchen der wirkliche Empfang des Betrages bereits beſtätiget iſt, ohne dieſen Betrag den Ausſtellern zu bezahlen, nicht nur annehmen, ſondern als bezahlt in ihren Büchern und ſogar in ihren Rechnungen in Ausgabe ſezen, auch manchmal den Ausſtellern beſondere Reverſe oder Gegenſcheine dagegen übergeben.

Dieſer Unfug wird für die Zukunft ſtrengſtens unterſagt, und bleibt allen dem StaatsMiniſterium der Finanzen untergeordneten KaſſeBeamten, welche hierüber ſich ferners betreten laſſen, hiermit unverhalten, daß ſie in jedem Falle der Rüge einer unordentlichen Amtsführung, nach Umſtänden aber auch ſelbſt der geſezlichen Strafe des Rückſtandes, und der Verfälſchung unterliegen würden.

Conti, AusgabsDeſignationen ꝛc. welche nur in der Art von Ueberſchlägen zur vorläufigen Einſicht und Prüfung, oder Erholung höherer Genehmigung übergeben, alſo ihrer Natur nach nicht ſogleich bei der Eingabe bezahlt werden können, ſollen, wenn jene Beſtätigung des Empfangs auf ſelben vorgemerkt iſt, gar nicht angenommen, oder dieſe Vormerkung auf ſolchen ämtlich getilget werden.

Alle dem StaatsMiniſterium der Finanzen untergeordnete KaſſeBeamten wiſſen ſich hienach zu achten. Sämtliche Ausſteller von Contis oder Scheinen ꝛc. aber werden hiemit gewarnt, dieſen ihren Papieren die wirkliche Beſtätigung des Empfangs nicht früher, als erſt bei der wirklichen Bezahlung beizufügen, ſofort unbezahlt gebliebene Scheine ꝛc., welche jene Beſtätigung bereits enthalten, von den KaſſeBeamten ſogleich wieder zurückzufordern; außerdeſſen ſie jeden hieraus zu erfahrenden Nachtheil ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben.

München den 11. Juli 1817.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Miniſter der GeneralSekretär
von Geiger.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Anfang des Unterrichts für Beſchlagſchmiede an der CentralVeterinärſchule).

Der durch das organiſche Edikt über das Veterinärweſen (Rggsblt. 1810. VIII. St. §. 24.) vorgeſchriebene Unterricht für die Beſchlagſchmiede nimmt mit dem Monat November l. J. ſeinen Anfang.

Alle diejenigen, welche das Recht des Hufbeſchlags als Meiſter ausüben, oder einer Beſchlagſchmiede vorſtehen wollen, haben ſich daher noch vor dem 1. November zur Einſchreibung einzufinden, und durch Nachſuchung der unerläßlichen Approbation der allerhöchſten Verordnung Genüge zu leiſten.

München den 17. Juli 1817.

(AufnahmsKonkurs in die CentralVeterinärſchule).

Der Konkurs für die Aufnahme in die königliche CentralVeterinärſchule hat dieſes Jahr am 20. Oktober ſtatt, und nimmt ſeinen Anfang früh 8 Uhr.

Alle diejenigen, welche dieſe Aufnahme wünſchen, haben ſich daher mit den in dem organiſchen Edikte über das Veterinärweſen (Rggsblt. 1810 VIII. §. 16, 17 und. 19.) vorgeſchriebenen Zeugniſſen zu verſehen, und dieſelben entweder noch vor dem 1. Oktober einzuſenden, oder bei ihrer perſönlichen Anmeldung zum Konkurſe gehörig beizubringen.

München den 17. Juli 1817.

Königliche CentralVeterinärſchule.

Freiherr von Kesling.

Weymar.

AdelſtandsErhöhung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 20. Mai d. J. allergnädigſt geruht, Allerhöchſtihren Kämerer, GeneralKommiſſär und Präſidenten der Regierung des Rezatkreiſes, dann Kommandeur des CivilVerdienſtOrdens der baieriſchen Krone Karl Joſeph Freiherrn von Drechſel, in den Grafenſtand, ſamt ſeinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts, zu erheben.

München den 10. Juli 1817.

DienſtesNachrichten.

Seine Majeſtät der König haben folgende Beſtimmungen zu treffen geruht:

Im Monat Juli l. J.

am 3. den StabsAuditor bei dem KorpsKommando der Gendarmerie, Auguſt Müllbaur, zum wirklichen RegierungsRathe zu ernennen, und denſelben dem königlichen StaatsMiniſterium des Innern zur Verwendung zuzuweiſen;

die zweite AſſeſſorStelle zu Eſchenbach dem Rechtspraktikanten Andreas Holzer, zu Amberg zu verleihen;

unterm 8. die PolizeiAktuarsStelle zu Paſſau, dem dortigen PolizeiOfficianten Weiß zu übertragen, und den nach Paſſau beſtimmten zweiten Aſſeſſor Johann Nepomuk Spengler von Schongau, auf die erledigte zweite AſſeſſorsStelle des Landgerichts Troßberg zu verſezen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXIX. Stück. München, Samſtag den 26. Juli 1817.

Bekanntmachungen.

(Die Aufnahms-Prüfung proteſtantiſcher Pfarramts-Kandidaten für den Herbſt-Termin 1817 betreffend.)

Von der unterzeichneten königlichen Kommiſſion zur theologiſchen Aufnahms-Prüfung, wird hiemit bekannt gemacht, daß nun die theologiſchen Aufnahms-Prüfungen zu Ansbach gehalten werden, und zum Anfang der dießjährigen Herbſt-Prüfung der 20. September beſtimmt worden ſey.

Dieſem gemäß, haben diejenigen Kandidaten der Theologie, welche in dieſem Termine dem Examen ſich zu unterwerfen verpflichtet ſind, ihre Anmeldungen zeitig hieher einzuſenden, wobei ihnen aufgegeben wird, ihrem Aufnahms-Geſuche, welches ſie nur einfach einzureichen haben, ſogleich ihren kurzverfaßten Lebenslauf und ihr Taufzeugniß beizulegen, nach überſtandener akademiſcher End-Prüfung aber, ihr Univerſitäts-Abſolutorium ungeſäumt nachzuholend vorzulegen. Dieſe ſämtlichen Beilagen müſſen gedoppelt, und auf das gehörige Stempelpapier ausgefertiget, ſo wie die von den Originalien genommenen Abſchriften auch gehörig vidimirt zur Vorlage gebracht werden.

Denjenigen Kandidaten, welche alle dieſe Anmeldungs-Erforderniſſe genau beobachten, wird ſogleich nach Einlangung ihres Aufnahmsgeſuchs, die Zulaſſung zur Prüfung unter Bekanntmachung des Textes zur auszuarbeitenden Probepredigt, bewilliget werden, dagegen auf ſolche Geſuche, welche nicht vorſchriftmäßig motivirt ſind, gar keine Rückſicht genommen werden wird.

Ansbach den 16. Juli 1817.

Königliche Kommiſſion zur theologiſchen Aufnahms-Prüfung.

Cella.

Bayer.

Pfarreien und Beneficien-Erledigungen.

Im Iſarkreiſe.

1) Das Kurat-Beneficium zu Thalham.

Durch den Tod des Prieſters Michael Lindinger kam das Kurat-Beneficium zu Thalham in Erledigung.

Digitized by Google

Daſſelbe liegt in der Diöceſe Freiſing, im Landkapitel Erding, in der Pfarrei Riesbing, und im Landgerichte Erding.

Die Verbindlichkeiten des KuratBeneficiaten beſtehen in allen Arten von Seelſorgsverrichtungen.

Die Renten des Beneficiums betragen:

1) am fixen Gehalte 310 fl. dann 200 fl. für den zu haltenden Proviſor (Hilfspriester);
2) am Feldbaue gegen 5 Schäffel Ausbau von allen GetreideSorten.

Die Laſten ſind außer den gewöhnlichen Staats- und DiöceſanVerbindlichkeiten eine Abgabe von 104 fl. an den zu haltenden Koadjutor.

2) Das Beneficium zu Gräunau.

Das Kurat- und SchulBeneficium zu Gräunau ward durch die Verſezung des lezten Beneficiaten erlediget.

Dieſes Beneficium liegt in der Diöceſe Freiſing, im Ruralkapitel Werdenfels, in der Pfarrei Garmiſch, und im Landgerichte Werdenfels.

Es begreift in ſeinem Bezirke 277 Seelen.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten beſtehen:

1) im Schulehalten;
2) im täglichen Leſen einer Meſſe, wovon jedoch nur jene an Sonn- und Feiertagen für die Gemeinde zu appliciren iſt, ſo, daß die Applikation aller übrigen dem Beneficiaten freiſtehet;
3) in allgemeiner ſeelſorglichen Aushilfe, die dem Pfarrer von Garmiſch geleiſtet werden muß.

Die Renten beſtehen in 336 fl. 5 kr. wobei die freie Bewohnung des Beneficiatenhauſes, von dem der bauliche Unterhalt der Gemeinde obliegt, mit angeſchlagen iſt.

Laſten haften auf dieſem Beneficium keine.

Die hierum ſich meldenden Prieſter haben ſich vorzüglich über ihre bisherige Verwendung im Schulſache auszuweiſen.

3) Das PfarrVikariat Pfaffenhofen.

Durch den Tod des PfarrVikars, Prieſter Ignaz Wallner, iſt das PfarrVikariat Pfaffenhofen erlediget worden.

Daſſelbe liegt in der Diöceſe Freiſing, im Wahldekanate Roſenheim, und im Landgerichte gleichen Namens.

Dieſes PfarrVikariat zählt in einem Umkreiſe von 5 Stunden 1100 Seelen, drei Filialen und zwei Schulen.

Zur Aushilfe des PfarrVikars wird ein Hilfprieſter gehalten.

Die Einkünfte beſtehen nach der Faſſion in folgenden:

1)	aus dem Widdum . .	50 fl.	— kr.
2)	an Zehent	810 ſ	20 ſ
3)	aus geſtifteten Jahrtägen	39 ſ	5 ſ
4)	Stole	320 ſ	1 ſ
	Summe .	1219 fl.	26 kr.

An Laſten haften außer den gewöhnlichen Staats- und DiöceſanAbgaben, und der Unterhaltung des Hilfprieſters nur ein Abſent von 15 fl. auf dem PfarrVikariate, das

Digitized by Google

zu dem Rentamte Aibling entrichtet werden muß.

---

4) Die Pfarrei Hohenpeiſſenberg.

Durch die Beförderung des lezten Pfarrers iſt die Pfarrei Hohenpeiſſenberg in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt in der Diöceſe Freiſing, im Archidiakonate Rottenbuch, und im Landgerichte Schongau.

Dieſe Pfarrei hat einen Umkreis von drei Stunden, und beſteht durchaus aus Einöden, und kleinen Weilern, die um den Peiſſenberg herum gebauet ſind.

Die Pfarrwohnung und Kirche iſt auf dem Berge ſelbſt.

Die Seelenzahl beläuft ſich auf 317.

Eine Filiale befindet ſich bei dieſer Pfarrei nicht, wohl aber iſt die Pfarrkirche ſelbſt eine bedeutende Wallfahrt.

Die Schule befindet ſich in dem Pfarrhofe.

Der Pfarrer hat keinen Hilfprieſter.

Die Renten beſtehen:

1) in jährlicher Beſoldung von	600 fl.
2) in den Erträgniſſen von 6 Tagwerk Wiesgrund;	
3) für die mangelnden 14 Tagwerke in jährlichen	42 ſ
4) in der Stole, welche etwa beträgt	30 ſ
Summa	672 fl.

Laſten ſind außer den gewöhnlichen Staats- und DiöceſanAbgaben, nur folgende, welche zum Archidiakonate Rottenbuch bezahlt werden müſſen:

Für Paskallicenz	1 fl. 36 kr.
ſ Kriſambot	1 fl. 16 kr.

Um dieſe Pfarrei können ſich nur Penſioniſten aus den aufgehobenen Klöſtern melden.

---

5) Das Beneficium ad Sanctum Vitum et Nicasium in Schongau.

Das Beneficium ad Sanctum Vitum et Nicasium in Schongau iſt durch den Tod des lezten Beneficiaten erlediget worden.

Es liegt in der Diöceſe Augsburg, im Dekanate, in der Pfarrei, und im Landgerichte Schongau.

Die Verbindlichkeiten beſtehen hauptſächlich im Leſen von Meſſen, jedoch iſt der Beneficiat verbunden, der Stadtpfarrei im Beichtſtuhle, bei Krankenbeſuchen, und ſonſtigen geiſtlichen Verrichtungen auszuhelfen.

Die Renten des Beneficiums beſtehen in 191 fl. 51 kr. 3 pf.

Laſten haften keine auf demſelben.

Im UnterDonaukreiſe.

6) Die Pfarrei Eggenfelden.

Durch den am 17ten d. M. erfolgten Tod des Pfarrers zu Eggenfelden, Johann Georg Danzer, iſt dieſe Pfarrei erledigt worden.

Sie liegt in der Diöceſe Regensburg, Dekanate Frankenhauſen, im königlichen Landgerichte Eggenfelden.

Die Pfarrei enthält 1529 Seelen, hat

Digitized by Google

3 Beneficien, eine Mädchen- und eine Knabenſchule, und erträgt

a) an Beſoldung 409 fl. 48 kr.
b) 3 Schäffel Weizen, 15 Schäffel Korn, 9 Schäffel 2 Metzen Haber.
c) an Zehent im Durchſchnitte 47 fl.
d) für geſtiftete Gottesdienſte jährlich 175 fl. 27 kr.
e) an Stolgebühren beiläufig 498 fl. 33 kr.

Im Regenkreiſe.

7) Die Pfarrei Schmatzhauſen.

Die Pfarrei Schmatzhauſen im Landgerichte Pfaffenberg iſt durch die nachgeſuchte Verſezung des Pfarrers Joſeph Ager auf die Pfarrei Gündelkofen *) erlediget worden. Dieſelbe zählet in ihrem Bezirke 437 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorſtehet; die jährliche BruteErträgniße fließen aus den Realitäten mit 472 fl., den Zehnten mit 905 fl. 59 kr., den Stolgefällen ꝛc. mit 125 fl. 54 kr. Die Staats- und andere ſtändigen Laſten betragen jährlich 109 fl. 6 kr. Die Pfarr- und Oekonomiegebäude ſind ganz von Holz gebauet, jedoch noch in gutem Zuſtande.

8) Die Pfarrei Schambach.

Die Pfarrei Schambach im Landgerichte Kipfenberg, iſt durch das Hinſcheiden des Pfarrers, Joh. Nep. Roth, zur Erledigung gekommen. In dem Pfarrorte, zu welchem nur das eine halbe Stunde entfernte Dorf Attenzell gehört, befindet ſich eine Schule. Die Population beläuft ſich auf 155 Seelen. Von der Stiftungs-Adminiſtration erhält der Pfarrer jährlich an Gelde und Naturalien 593 fl. 35 kr. Die Stolgefälle betragen 30 fl. Die ſtändigen Laſten belaufen ſich auf 10 fl. 37 kr.

Auſſerdem liegt auf dieſer Pfarrei noch ein ad onus successorum ratificirter Bauſchillings-Reſt zu 19 fl., von welchem der jährliche Abſiz in 8 fl. beſtehet. Die Pfarrgebäude befinden ſich in gutem baulichen Zuſtande.

*) S. 481.

Im OberDonaukreiſe.

9) Die Pfarrei Euriſhofen.

Durch Sterbfall des bisherigen Pfarrers, Thomas Demetrius Vogele, wurde am 24. Juni die Pfarrei Euriſhofen erlediget. Dieſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg, im Landgerichte Buchloe; es gehört eine Filial dazu. Die Seelenzahl der ganzen Pfarrei iſt 192. Der Ertrag derſelben berechnet ſich auf 789 fl. Die jährlichen Laſten betragen 21 fl. 42 kr. Ein Prozeß beſtehet mit einer benachbarten Gemeinde wegen FelderArrondirung.

10) Die Pfarrei Münſterhauſen.

Durch Verſezung des Pfarrers Sirch iſt die Pfarrei Münſterhauſen erledigt worden.

Dieſelbe liegt in der Dioces Augsburg im Landgerichte Ursberg, enthält 1220 Seelen; auſſer dem Pfarrſize beſteht dabei eine

Filial, worin abwechſelnder Gottesdienſt zu halten iſt.

Die Schule iſt im Pfarrorte; es gehört zu der Pfarrei ein FrühmeßBeneficium. Die Haltung eines Hilfsprieſters iſt nicht unbedingt erfoderlich.

Der Ertrag wird auf etwas über 600 fl. berechnet. Laſten ruhen hierauf mit 17 fl. 6 kr.

11) Die Pfarrei Oſterbuch.

Durch Hinſcheiden des Pfarrers Zacherl iſt die Pfarrei Oſterbuch am 22. Juni erledigt worden.

Dieſe Pfarrei liegt in der Diöceſe Augsburg, im königlichen Landgerichte Wertingen, dieſelbe begreift auſſer dem Pfarrorte noch die Filial Aſpach; die geſammte Seelenzahl der Pfarrei iſt 292; der Pfarrer bedarf keines Hilfsprieſters.

Der Ertrag dieſer Pfarrei wird auf 757 fl. berechnet, und beſtehet gröſtentheils in Zehent.

Die gewöhnlichen Jahrslaſten betragen 74 fl. 6 kr. Auſſerdem liegt noch ein zu 5 Procent verzinsliches BaureluitionsKapital von 260 fl. auf der Pfarrei, welches mit jährlichen 20 fl. abgeſeſſen wird.

Die jährlichen Baureparationen werden nebſtdem zu 21 fl. 38 kr. im Durchſchnitte angeſchlagen.

12) Die Pfarrei Möresheim.

Die durch Verſezung des Pfarrers erledigte Pfarrei Möresheim liegt in der Diöceſe Eichſtädt, im Landgerichte Eichſtädt; es gehören dazu vier Filialen, acht Einödhöfe und Mühlen.

In der Filial Altendorf befindet ſich ein Beneficium curatum, eine Wallfahrt und Bruderſchaft.

Die Seelenzahl iſt 784.

Eine Schule iſt im Pfarrorte, der Ertrag dieſer Pfarrei wird auf 991 fl. 29 kr. berechnet, die jährlichen Laſten betragen 217 fl.

13) Die Pfarrei Stein.

Durch Verſezung des Pfarrers wurde die Pfarrei Stein am 13. Juni erlediget; dieſe Pfarrei liegt in der Diöceſe Konſtanz im Landgerichte Immenſtadt; enthält 581 Seelen, und ertragt 477 fl.

14) Die Pfarrei Münſter.

Die Pfarrei Münſter in der Diöceſe Augsburg, und im Landgerichte Rain gelegen, welche 398 Seelen enthält, und 503 fl. ertragt, wurde durch Hinſcheiden des Pfarrers Michael Pürner am 7. Juni erledigt.

Im Rezatkreiſe.

15) Die Pfarrei Tagmersheim.

Durch die Verſezung des Pfarrers Scholl nach Kronheim iſt die Pfarrei Tagmersheim erlediget worden, dieſelbe liegt im Landgerichte Monheim und der Diöceſe Eichſtädt, umfaßt 580 Seelen, kann ohne Hilfsprieſter verſehen werden, und hat eine Schule in ihrem Bezirke.

Digitized by Google

Die Erträgniſſe derſelben beſtehen auſſer der Rechnung in dem Genuße von einem Gras-, Obſt- und GemüſeGarten, 6 Kraut- und 1 ErdbirnBeet, 7⅛ Jauchert Acker und 6⅛ Tagwerk Wieſe, dann in zwei Drittheilen des großen Zehenten von 438 Jauchert; in dem auf jährliche 14 fl. 52 kr. fatirten kleinen Zehent, im Heuzehent von 28 Tagwerk Wieſen; in dem, auf 4 fl. fatirten Hopfenzehenten, im Blutzehent, im Zehenten von 9½ Jauchert Gras- und Obſtgarten, in dem Genuße eines Gemeindetheils, in dem jährlichen Bezuge von 2 Klaftern Buchen-, 4 Klaftern Eichenholz, und 150 Wellen aus der GemeindeWaldung, endlich in den jährlich auf 121 fl. 42 kr. fatirten Stolgebühren. Zuſammen ſind dieſe Erträgniſſe neuerlich auf 1006 fl. 46 kr. geſchätzt worden.

Die Laſten betragen jährlich 26 fl. 32 kr. und begreifen die dem Pfarrer zu zwei Drittheilen obliegende Baulaſt in ſich.

Zwei RechtsStreite wegen Zehentens ſchweben in erſter Inſtanz, der wegen BrennholzAbgabe erhobene Proceß iſt zur Zeit auf ſich beruhend gelaſſen worden.

(Die WinterSemeſtralPrüfungen an der landärztlichen Schule zu Bamberg im Schuljahre 18¹⁶/₁₇.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Als Reſultat der WinterSemeſtralPrüfungen des Schuljahrs 18¹⁶/₁₇ bei der landärztlichen Schule zu Bamberg wurden nachſtehende landärztliche Kandidaten, welche wegen ihres Fortgangs im Laufe dieſes Semeſters als Preisträger würdig erachtet und beſtätigt worden ſind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erſter Preisträger:

Friedrich Wilhelm Auguſt Fuchs aus Obernſees, Landgerichts Baireuth im OberMainkreiſe.

Zweiter Preisträger:

Adam Jäger aus Scheßliz, daſigen Landgerichts im OberMainkreiſe.

Dritter Preisträger:

Ludwig Karl aus Mantel, Landgerichts Neuſtadt an der Waldnab, im OberMainkreiſe.

Baireuth den 7. Juli 1817.

Königliche Regierung des OberMainkreiſes.

Kamer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann, Sekr.

Beiträge.

Zum MilitärInvalidenFond.

Die Erben der beiden vermißten Soldaten des 4ten ChevauxLegersRegiments (König) Johann Reichard aus Neumarkt, und Andreas Mack aus Wertingen, haben auf derſelben LöhnungsGuthaben zu Gunſten des MilitärInvalidenFonds Verzicht geleiſtet.

Erſteres wurde vom genannten Regimente mit 2 fl. 59 kr. 4 hl., und lezteres mit 2 fl. 56 kr. eingeſendet, ſodann von dem MilitärInvalidenFonde nach berichtigten 7 kr. Porto für jedes, erſteres mit 2 fl. 52 kr. 4 hl.

und leztᴇres mit 2 fl. 49 kr. gegen die verordnungsmäſſige zu übernehmende Sicherheit vereinnahmet.

Welches daher nebſt öffentlichem Danke hiemit bekannt gemacht wird.

München den 29. Juni 1817.

Von einem Ungenannten unter der Aufſchrift N. N. Bavarus wurden 2 fl. 42 kr. zum MilitärInvalidenFonde eingeſendet, welches nebſt öffentlicher Dankſagung hiemit bekannt gemacht wird.

München den 9. Juli 1817.

Vertheilung

der eingegangenen patriotiſchen UnterſtüzungsBeiträge für jene MilitärWittwen- und Waiſen vom 1ſten Unterofficier abwärts, deren Männer und Väter im Feldzuge 180 9/10 umgekommen ſind.

Nro.	Regimenter und Bataillons.	Namen der Männer und Väter.	I. durch die einſchlägigen Regimenter vertheilt. Wittwen.	Kinder.	bezahlter Betrag. fl.	kr.	hl.	II. durch die MilitärWittwenKaſſe als NachtragsReſt vertheilt. Wittwen.	Kinder.	bezahlter Betrag. fl.	kr.	hl.	Summa der Vertheilung. fl.	kr.	hl.
1	1tes Lin. Infant. Regim.	Sergeant Gattung	1	—	5	6	2	—	—	—	—	—	5	6	2
2	3tes — — —	Gefreiter Wehlin .	1	—	5	6	2	—	—	—	—	—	5	6	2
3		Gemeiner Behne .	1	—	5	6	2	—	—	—	—	—	5	6	2
4		Büchſenh. Marberger	1	2	10	12	4	—	1	2	26	—	12	38	4
5		Feldw. Erlenborn	1	5	17	51	7	1	2	3	37	4	21	29	3
6		Serg. Barth . .	1	—	5	6	2	—	—	—	—	—	5	6	2
7	7tes — — —	Pfeifer Lamark .	1	—	5	6	2	—	—	—	—	—	5	6	2
8		Korporal Kamm .	1	—	5	6	2	—	—	—	—	—	5	6	2
9		Serg. Spakert .	1	—	5	6	2	1	—	1	11	6	6	18	—
10		Gefrtr. Preſtele .	1	—	5	6	2	1	—	1	11	6	6	18	—
11	8tes — — —	Serg. Effinger .	—	1	5	6	2	—	1	2	26	—	7	32	2
12	10tes — — —	Gefrtr. Haekel .	1	2	10	12	4	—	1	2	26	—	12	38	4
13		Feldw. Held . .	1	1	7	39	3	1	—	1	11	6	8	51	1
14	11tes — — —	— Herger . .	1	1	7	39	3	1	1	2	24	6	10	4	1
15	3tes Lin. Inf. Bataill.	Regmtstamb. Hoelzel	1	3	12	45	5	—	2	4	51	6	17	37	3
16	4tes — — —	Feldw. Buttenhauſer	1	4	15	18	6	1	2	3	37	4	18	56	2
17	5tes — — —	Gefrtr. Beer . .	1	3	12	45	2	1	1	2	24	6	15	10	—
18	7tes — — —	Fourier Boell . .	1	3	12	45	2	—	—	—	—	—	12	45	2
		Summa . .	17	25	153	6	6	7	11	27	49	4	180	56	2

Digitized by Google

Bemerkungen:

1) daß nicht mehr und nicht weniger eingegangen ſind, und zu vertheilen waren, als 180 fl. 56 kr. 2 hl. beſtätigen die öffentlichen Bekanntmachungen in den Regierungsblättern, und zwar

75 Stück,	Seite	1753	von	1809
80	—	—	1838	—	—
20	—	—	343	—	1810
54	—	—	1282	—	1813

2) unter dieſen Beiträgen waren 9 fl. 54 kr. ausſchließend den Waiſen zugedacht;

3) durch ein allerhöchſtes Reſcript wurde ausgeſprochen, daß jede Wittwe zwei Theile, jede ganze Waiſe ebenfalls zwei Theile, und jede halbe Waiſe ein Theil erhalten ſolle;

4) bei der zweiten reſpectiven Reſtvertheilung wurden die noch in der Eigenſchaft als Wittwen und Waiſen exiſtirenden Individuen berückſichtiget.

5) Summariſche Wiederholungen der beiden Vertheilungen:

I.

17 Wittwen . . .	à	5 fl.	6 kr.	2 hl.
zuſammen		86 :	46 :	2 :
1 ganze Waiſe .	à	5 :	6 :	2 :
24 halbe Waiſen .	à	2 :	33 :	1 :
zuſammen		61 :	15 :	— :

II.

7 Wittwen . .	à	1 fl.	11 kr.	6 hl.
zuſammen		8 :	22 :	2 :
5 ganze Waiſen . .		5 fl.	58 kr.	6 hl.
6 halbe Waiſen .	à	— :	35 :	7 :
zuſammen		3 :	35 :	2 :
und von der den Waiſen ausſchließend zugedachten Gabe 5 ganze Waiſen . . .	à	1 :	14 :	2 :
zuſammen		6 :	11 :	2 :
6 halbe Waiſen .	à	— :	37 :	1 :
zuſammen		3 :	42 :	6 :
Summa .		180 fl.	57 kr.	6 hl.

Die mehr betragenden 1 kr. 4 hl. rühren von den umgangenen Heller Bruchtheilen her.

München den 12. Juli 1817.

Königliches OberAdminiſtrativ-Kollegium der Armee.

von Kraus.

Bolgiano.

Sitzung der geheimen StaatsRathsKommiſſion.

Folgende RekursGegenſtände wurden am 26. Juni 1817 in der Sitzung der königlichen StaatsrathsKommiſſion entſchieden:

1) Die Streitſache des Johann Reuter und Conſorten, zu Marktburgpreppach im UnterMainkreiſe gegen den Freiherrn von Fuchs wegen Entſchädigung reſp. GültNachlaß wegen eingetretener Beſteuerung.

2) Die Streitſache der Rentbeamtens Wittwe Aign zu Waldmünchen im Regenkreiſe gegen die Viertlmeiſter der Stadt wegen Geldkonkurrenz zur MilitairVorſpannsLeiſtung.

3) Die Streitſache der Gemeinde Manching, Landgerichts Neuburg im Ober-Donaukreiſe gegen den ehemaligen dortigen Schultheiß Georg Hinterauer, die Berichtigung der Manchinger Kriegs-Rechnung vom Jahre 18⁰⁰/₀₇ betreffend.

4) Die Streitſache der bürgerlichen Tuchmacher in München gegen die bürgerlichen Loderer wegen Verfertigung der Militär-Tücher.

5) Der Rekurs des Bernhard Beharn und Joſeph Bubenberger von Neuſtift in Oeſterreich gegen das Mautamt Obernzell wegen Konfiskation.

6) Der Rekurs des Franz Joſeph Hörsburger von Rufensberg aus dem Vorarlbergiſchen gegen das Hallamt Kempten wegen Maut Defraudationsſtrafe.

7) Die Streitſache der bürgerlichen Krauthändler in München gegen den Salzſtößler Balthaſar Lachermaier.

8) Gegen den Salzſtößler Sebaſtian Huber.

9) Gegen den Milchmann Mathias Haiter.

10) Gegen den Seſſelträger Joſeph Ruep wegen Gewerbs Beeinträchtigung.

Pfarreien- und BeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Pfarreien und Beneficien an nachſtehende Individuen zu verleihen.

Im Monate Juli l. J.:

am 3. die Pfarrei Oberhöchſtädt, im Dekanate Uhlfeld und Landgerichte Neuſtadt an der Aiſch, dem bisherigen Profeſſor der Mathematik und Phyſik am Gymnaſium zu Baireuth, Johann Nikolaus Grimmer;

die Pfarrei zu Struth, Landgerichts Röttingen, dem Prieſter Friedrich Bayer, bisherigen Kaplan zu Röttingen;

die Pfarrei Langenſteinach, Dekanats und Landgerichts Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Windelsbach, Dekanats Kolmberg, Johann Friedrich Adam Albrecht;

am 8. die Pfarrei zu Pang, Landgerichts Roſenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Moſach, Prieſter Dismas Joſeph Hieber, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Moſach, Landgerichts Ebersberg, dem Prieſter Thomas Schrecker, Kooperator zu Mammendorf;

die Pfarrei zu Fallenbach, Landgerichts Pfaffenhöfen, dem Prieſter Karl Philipp Kladt, Kooperator zu Mariadorfen;

die Pfarrei zu Leonberg, Landgerichts Waldſaſſen, dem bisherigen Pfarrer zu Aſt, Landgerichts Waldmünchen im Regenkreiſe, Prieſter Anton Goeſchl;

Digitized by Google

die Pfarrei zu Eyershauſen, Landgerichts Königshofen, dem bisherigen Pfarrer zu Sulzfeld, Prieſter Johann Lohr;

die Pfarrei Fahr, Landgerichts Volkach, dem bisherigen Pfarrer zu Hauſen, Prieſter Joſeph Friederich;

die Pfarrei zu Zeubelrieth, Landgerichts Ochſenfurt, dem Prieſter Nikolaus Straub, bisherigen LokalKaplan zu Virnsberg;

und zu beſtätigen:

am 3. die Präſentation des bisherigen FreitagsPredigers, Friedrich Chriſtian Weis zu Hof, zu der dortigen durch den Tod des Seniors Rennebaum erledigten Archidiakons und VeſperPredigersſtelle; dann des bisherigen TrogenPredigers, Johann Gebhardt, zu der durch den Tod des Diakons Gack daſelbſt erledigten Diakonats- und LorenzPredigersſtelle; und des Vikars, Chriſtian Heinrich Karl Gerbig, zu der hierdurch ledig werdenden Trogen-Predigersſtelle dortſelbſt;

am 8. die Präſentation des Grafen von Waldbott Baſſenheim, für den vormaligen Karthäuſer Prieſter Anton Benedikt Frick, auf das KuratBeneficium zu Beuern, Landgerichts Roggenburg; und

die Präſentation der von Trainiſchen Kreditorſchaft, für den ExKarmeliten und dermaligen Kooperator zu Rötz, Prieſter Chriſtoph Fundeis, auf das Beneficium zu Train, Landgerichts Abensberg.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Beſtimmungen zu treffen:

Im Monate Juli l. J.:

am 8. die zweite Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Schongau, dem RechtsPraktikanten Anton Wieſend zu Miesbach zu verleihen;

den Landrichter Joſeph Ignaz Leo zu Waismain, auf die erledigte Landrichtersſtelle zu Fladungen im UnterMainkreiſe zu verſezen, und dem StadtgerichtsAſſeſſor zu München, Johann Maria Egner, die Landrichtersſtelle zu Waismain definitiv zu verleihen;

die erledigte Landrichtersſtelle zu Neuſtadt an der Aiſch dem bisherigen Landrichter Ludwig Heffels zu Herrieden, und die dadurch erledigte Landrichtersſtelle zu Herrieden dem erſten LandgerichtsAſſeſſor Ludwig Zehntner zu Neumarkt;

die erſte Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Neumarkt, dem dermaligen zweiten Aſſeſſor Franz Borgias Späth zu Hilpoltſtein im Rezatkreiſe; die zweite Aſſeſſorsſtelle des gedachten Landgerichts Neumarkt, dem dortigen Aktuar Veit Brugger, und die Aktuarsſtelle daſelbſt dem bisherigen dort funktionirenden RechtsPraktikanten Joſeph Berchthold, zu verleihen;

am 11. die Aktuarsſtelle des Landgerichts Pegniz dem RechtsPraktikanten und bisherigen Functionaire, Johann Adam Förtſch zu Pegniz, definitiv zu verleihen;

Digitized by Google

als Aſſeſſoren zu ernennen:

bei dem Stadtgerichte München: den Aſſeſſor des Stadtgerichts in Memmingen, Georg Waas, und den KriminalAdjunkten bei dem Landgerichte Laufen, Franz Xaver von Scherer;

bei dem Stadtgerichte Nürnberg: den Aſſeſſor des Stadtgerichts in Baireuth, Friedrich Binder;

bei dem Stadtgerichte Augsburg: die Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Iſarkreis, Joſeph Bleyſtein, und Michael Dûfresne, beide überzählig;

bei dem Stadtgerichte Memmingen: den Aſſeſſor des Landgerichts Eichſtädt, Joſeph Hartmann;

bei dem Stadtgerichte Paſſau: den Aſſeſſor des Landgerichts Grafenau, Johann Baptiſt Mayer; und

bei dem Stadtgerichte Baireuth: den Aſſeſſor des Landgerichts Uffenheim, Andreas Hofmann;

ferners den Rath des Appellationsgerichts für den UnterDonaukreis, Michael Zehetmayer, ſeiner kränklichen Umſtände wegen in temporären Ruheſtand zu ſezen, und den Aſſeſſor des Landgerichts Mindelheim, Eduard Hanauer, zum Raths-Acceſſiſten bei obigem Gerichtshofe zu ernennen;

auch die erledigten Advokatenſtellen in Erlangen und Wolfſtein, bei dem Stadt- und Landgerichte Erlangen, und bei dem Landgerichte Wolfſtein, dem als Aſſeſſor bei dem Landgerichte Ursberg functionirenden Alois Leiſtner, und dem Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Iſarkreis, Doctor Joſeph Dûpree, zu verleihen;

bei dem Landgerichte Viechtach zum erſten Aſſeſſor, den Johann Nepomuk Schels, bisherigen zweiten Aſſeſſor zu Pfarrkirchen, zum zweiten Aſſeſſor Friedrich Schmidt, Aktuar zu Pfarrkirchen;

bei dem Landgerichte Pfarrkirchen zum zweiten Aſſeſſor, Martin Köllensberger, zweiter Aſſeſſor zu Wolfſtein, nach ſeiner diesfalls geſtellten Bitte; zum Aktuar, Michael Chriſtl, Rechtspraktikanten, früher functionirenden Aktuar zu Pfarrkirchen;

bei dem Landgerichte Wolfſtein, zum zweiten Aſſeſſor Friedrich Aeſtner, Aktuar zu Vilshofen;

bei dem Landgerichte Vilshofen, zum Aktuar, Johann Baptiſt Drexler, geprüften RechtsPraktikanten zu Straubing;

bei dem Landgerichte Eggenfelden, zum zweiten Aſſeſſor Franz Müller, Aktuar zu Deggendorf; zum Aktuar Joſeph Guggenbiller, RechtsPraktikant, dort functionirend;

bei dem Landgerichte Deggendorf, zum Aktuar, Jakob Sarotroi, geprüften RechtsPraktikanten;

bei dem Landgerichte Mitterfels, zum Aktuar, Benedikt Mäuſel, geprüften RechtsPraktikanten, dortſelbſt bereits functionirend;

bei dem Landgerichte Türkheim zum erſten Aſſeſſor, den zweiten LandgerichtsAſſeſſor,

Digitized by Google

Emmerich Biſani zu Immenſtadt, zum zweiten Aſſeſſor, den geprüften RechtsPraktikanten und bisherigen dortigen Functionaire Karl Steck;

ferner bei dem Landgerichte Immenſtadt, auf die ſich erledigende zweite Aſſeſſorſtelle, den geprüften RechtsPraktikanten, Joſeph Schaflitzl zu Sonthofen zu ernennen;

dem geprüften RechtsPraktikanten und geweſenen Lieutenant, Mathias Obermayer von Maindling bei Straubing, die Aktuarsſtelle des Landgerichts Landau;

und die erledigte Aktuarsſtelle des Landgerichts Griesbach dem geprüften Rechts-Praktikanten und dermaligen PolizeiOffizianten, Franz Xaver Sachenbacher zu Straubing, zu verleihen.

Ferner geruhten Seine königliche Majeſtät am 10. März l. J. den Wilhelm Klemens Freiherrn von Berchem auf Niedertraubling, Oberſt der Landwehr;

am 21. desſelben Monats, den Major des ſiebenten LinienInfanterieRegiments, des königlich franzöſiſchen St. Ludwigs-Ordens und der EhrenLegion Ritter, Karl Freiherrn von Neubeck;

dann den AppellationsgerichtsRath zu Aſchaffenburg, Auguſtin Gottfried von Cunibert;

am 31. Mai den Oberlieutenant Franz Freiherrn von Böhnen, und

den Karl Freiherrn von Grießenbeck, der königlichen Gendarmerie Rittmeiſter, und Ritter des militäriſchen MaxJoſeph-Ordens, in die Zahl allerhöchſt Ihrer Kämerer aufzunehmen.

Allerhöchſte Bewilligung zur Tragung fremder Dekoration.

Seine königliche Majeſtät haben dem Kämerer Freiherrn von Jungkenn genannt Münzer in Aſchaffenburg die Erlaubniß allergnädigſt zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Frankreich verliehenen St. LudwigsOrden anzunehmen, und tragen zu dürfen.

München den 8. Juli 1817.

Adelſtands-Erhebung.

Seine königliche Majeſtät haben in allerhöchſten Gnaden geruht, dem Großhändler Heinrich Siegmund Pappenheimer, ſamt allen ſeinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts, den Grad eines baieriſchen Edeln zu verleihen, mit dem Befugniß, ſich in Zukunft des adelichen Namens eines Edeln von Kerstorf zu bedienen.

München den 29. April 1817.

Berichtigung.

Im XXVI. Stück des Regierungsblatts l. J. kommt die Unrichtigkeit des Manuſkripts auf Seite 1517 Nr. 12. dahin zu berichtigen, daß es heißen muß: Anton von Baur.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXX. Stück München, Mittwoch den 6. Auguſt 1817.

Allerhöchſte Verordnung.

(Das mit Oeſterreich geſchloſſene MilitärKartel betreffend.)

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachſtehende Uebereinkunft, welche Wir unterm 24. Mai l. J. mit dem kaiſerlich öſterreichiſchen Hofe, Behufs der gegenſeitigen Auslieferung der Deſerteurs und Konſcriptionsflüchtigen vorerſt auf die Dauer von fünf Jahren haben abſchlieſſen laſſen, wird, nachdem ſolche bereits am 10. vorigen Monats Junius von Uns, dann am 19. deſſelben Monats auch von Seiner kaiſerlich königlich apoſtoliſchen Majeſtät ratifizirt worden, mittels öffentlicher Ausſchreibung in dem Regierungsblatte zu allgemeiner Wiſſenſchaft und der betreffenden Behörden ſchuldiger Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, weil zufällige Umſtände die Auswechſelung der beiderſeitigen RatifikationsUrkunden bis nach dem im Artikel XIV. dieſes Vertrages beſtimmten Termine verzögert haben, ſolcher Termin, nach weiterer Verabredung auf den erſten nächſtkommenden Monats Auguſt feſtgeſezt worden; wornach von oben genanntem Tage an, alle Punkte und Stipulationen gegenwärtigen Vertrages in Vollzug und Wirkſamkeit treten ſollen.

Baden den 19. Juli 1817.

Max Joſeph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der GeneralSekretär
von Baumüller.

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,
urkunden und fügen anmit zu wiſſen:

Nachdem Wir den durch Unſerm bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich öſterreichiſchen Hofe Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein in Kraft der ihm hiezu von Uns ertheilten SpecialVollmacht und Inſtruktion mit den beiden Bevollmächtigten Seiner kaiſerlich königlich apoſtoliſchen Majeſtät den Herrn Fürſten Klemens Wenzel Lothar von Metternich und Karl von Schwarzenberg am 24. Mai. l. J. zu

Digitized by Google

Wien abgeſchloſſenen MilitärKartelVertrag, über gegenſeitige Auslieferung der Ueberläufer und Kriegspflichtigen, eingeſehen und einer genauen Prüfung unterworfen haben, welcher Vertrag wörtlich alſo lautet:

Nachdem Seine Majeſtät der König von Baiern und Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich es den zwiſchen Ihnen glücklich beſtehenden freundſchaftlichen Verhältniſſen, ſo wie dem Vortheile Ihrer beiderſeitigen Staaten gemäß befunden haben, über die wechſelſeitige Auslieferung der Deſerteurs eine Uebereinkunft abzuſchlieſſen; ſo haben Allerhöchſtdieſelben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Baiern den Herrn Johann Gottlieb Eduard Freiherrn von Stainlein, Ihren bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich öſterreichiſchen Hofe, Ritter des königlichen CivilVerdienſt-Ordens der baieriſchen Krone, Kommandeur des kaiſerlich öſterreichiſchen Leopold- und Ritter des königlich preuſſiſchen rothen Adler-Ordens,

und Seine kaiſerlich königliche apoſtoliſche Majeſtät den Herrn Klemens Wenzel Lothar Fürſten von Metternich-Winneburg, Fürſten zu Ochſenhauſen, Herzog im Königreiche beider Sizilien, Ihren Kämerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Konferenz-, dann dirigirenden Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des goldenen Vlieſſes, Großkreuz des königlich hungariſchen St. StephanOrdens, und des goldenen CivilEhrenkreuzes, Großkreuz des Ordens des heiligen Johannes von Jeruſalem, der ruſſiſch kaiſerlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Alexander Newsky, und der heiligen Anna erſter Klaſſe, des königlich ſardiniſchen Ordens der Annunciade, des königlich däniſchen ElephantenOrdens, des königlich preuſſiſchen ſchwarzen Adlers und des rothen Adlers, und des königlich ſchwediſchen SeraphinenOrdens, Großkreuz des königlich franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich ſizilianiſchen St. Ferdinand- und VerdienſtOrdens, Ritter des königlich baieriſchen St. Huberts-Ordens, Großkreuz des großherzoglich toskaniſchen St. JoſephOrdens, Ritter des königlich württembergiſchen goldenen Adlers, und des königlich ſächſiſchen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des königlich hannöveriſchen GuelphenOrdens, Ritter des großherzoglich badiſchen Ordens der Treue, und Großkreuz des konſtantiniſchen St. Georg Ordens von Parma, Kanzler des militäriſchen MarienThereſienOrdens, und Kurator der kaiſerlich königlichen Akademie der bildenden Künſte; — und den Herrn Karl Fürſten von Schwarzenberg Landgrafen zu Kleggau, Grafen zu Sulz, Herzog zu Krumau, Ihren wirklichen Kämerer, geheimen Rath, Feldmarſchall, Inhaber des zweiten UhlanenRegiments, und Hofkriegsraths Präſidenten, Ritter des goldenen Vlieſſes, Großkreuz des militäriſchen Marien-

Digitized by Google

Thereſien= und des königlich hungariſchen St. StephanOrdens, dann des militäriſchen Ehrenzeichens, Ritter der ruſſiſch kaiſerlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Georg erſter Klaſſe, des heiligen Alexander Newsky, und der heiligen Anna erſter Klaſſe, Ritter des königlich franzöſiſchen Ordens vom heiligen Geiſte, und Großkreuz der Ehrenlegion, des königlich großbritaniſchen BathOrdens, und des königlich ſchwediſchen SchwertOrdens, Ritter des königlich däniſchen ElephantenOrdens, Großkreuz des königlich ſizilianiſchen St. Ferdinand= und VerdienſtOrdens, Ritter des königlich ſardiniſchen Ordens der Annunciade, des königlich preuſſiſchen ſchwarzen Adlers und rothen Adlers erſter Klaſſe, und des königlich baieriſchen St. HubertusOrdens, Großkreuz des militäriſchen MaxJoſephOrdens, Ritter des königlich ſächſiſchen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des königlich niederländiſchen Wilhelm und des königlich hannöveriſchen GuelphenOrdens, Ritter des großherzoglich badiſchen Ordens der Treue;

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundener Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel I.

Alle Civil= und MilitärBehörden der kontrahirenden Theile, beſonders aber die Kommandanten der den Grenzen zunächſt befindlichen MilitärPoſten, ſollen angewieſen werden, mit der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit darüber zu wachen, daß kein Deſerteur von den Truppen der einen Macht die Grenzen überſchreiten, noch in den Staaten der andern Macht Schuz und Zuflucht finden könne.

Art. II.

Dieſem zufolge ſollen alle und jede in der Kavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrweſen oder irgend einem andern MilitärZweige der Armee des einen kontrahirenden Theils dienenden MilitärPerſonen, ingleichen die Fourierſchüzen der Officiere, welche das Gebiet des andern kontrahirenden Theils betreten, oder ſich auf demſelben befinden würden, ohne mit einem Paſſe oder militäriſcher Ordre in guter und gehöriger Form verſehen zu ſeyn, auf der Stelle angehalten werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüſtungsſtücken, oder was man ſonſt bei ihnen finden möchte, oder ſie zur Zeit der Entweichung mit ſich genommen, und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein ſolcher Deſerteur nicht eigends reklamirt werden ſollte.

Wäre ein ſolcher Deſerteur früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, zwiſchen welchem und einem der jezt kontrahirenden Theile ein Kartel beſteht, entwichen, ſo iſt dieſer Deſerteur nichts deſtoweniger derjenigen Armee zurück zu ſtellen, von welcher er zulezt entwichen iſt.

Alles dieſes ſoll gleicher Geſtalt in dem Falle ſtatt finden, wo die Deſertion von den

Digitized by Google

Truppen des einen kontrahirenden Theils zu den Truppen des andern, wenn dieſe auch auſſerhalb ihres Vaterlandes ſich befänden, erfolgen ſollte.

Art. III.

Sollte es unerachtet aller Vorſichtsmaßregeln einem Deſerteur gelingen, in die Staaten eines der hohen Kontrahenten ſich heimlich einzuſchleichen, oder die Wachſamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweiſung falſcher Päſſe zu hintergehen, ſo ſoll er, ſelbſt wenn er ſich an einem Orte, in einer Stadt, oder einem Dorfe dieſes Staates anſäſſig gemacht hätte, nichts deſtoweniger zurück gegeben und ausgeliefert werden, ſobald er anerkannt, oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen iſt, reklamirt wird.

Art. IV.

Von dieſer Zurückſtellung ſind ausgenommen die Deſerteurs von den Truppen der einen Macht, welche in den Staaten der andern geboren ſind, indem beide Mächte gegenſeitig Sich dahin einverſtehen, daß keine derſelben verbunden ſeyn ſoll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche nachdem ſie bei den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurück kehren würden.

Gleichwohl ſind alle von dergleichen Deſerteurs mitgenommene Dienſtpferde, Montirungs-, Armatur- und Equipagen Stücke gegen Vergütung der Fütterungskoſten bei den Pferden, nach den Beſtimmungen des Artikels V. und des allenfälligen Boten- oder Fuhrlohns bei den Equipage- und Armatur-Stücken, falls dieſe Koſten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deſerteurs erſezt werden können, oder derjenige, welchem ſie zu vergüten kommen, ſich nicht der Verhehlung des Deſerteurs ſchuldig gemacht hätte, zurück zu geben, in deren Ermanglung iſt der Erſaz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus den bereiteſten Vermögen des Deſerteurs, in ſo ferne er eines beſizet, zu leiſten.

Art. V.

Die Verpflegung der Deſerteurs, von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückſtellung, wird täglich auf vier Kreuzer und $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod, die Ration aber auf ſechs Pfund Haſer (nach dem Maße berechnet der 28te Theil eines baieriſchen Scheffels und der achte Theil eines niederöſterreichiſchen Mezens) acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh baieriſches Gewicht feſtgeſezt. Die Vergütung des dießfälligen Koſtenbetrags hat von der übernehmenden Behörde bei der Uebergabe der Deſerteurs und der Pferde in klingender Silbermünze, und hinſichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brodes nach dem laufenden Marktpreiſe, der dem Orte, wo der Deſerteur ausgeliefert wird, zunächſt liegenden Stadt zu geſchehen.

Der Tag der Ergreifung des Deſerteurs als Maßſtab des Termins, von welchem

Digitized by Google

die Verpflegung zu berechnen kommt, ſoll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Konſtitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deſerteurs möglichſt genau enthalten muß, ausgewieſen werden.

Da Deſerteurs keine geſezlich gültigen Schulden machen können, ſo kann auch von deren Bezahlung keine Rede ſeyn.

Art. VI.

Denjenigen, welcher einen Deſerteur anzeigt oder einbringt, wird gegenſeitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugeſtanden, nämlich acht Gulden KonventionsGeld für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden Konventions Geld für einen Kavalleriſten mit dem Pferde, wohlverſtanden, daß die Koſten des Bewachens und des Transports in dieſe Summe mit eingerechnet werden müſſen. Doch ſoll die Belohnung für die bloſſe Anzeige eines Deſerteurs nur in dem Falle ſtatt finden, wenn ſie die wirkliche Ergreifung desſelben zur Folge gehabt hat.

Auſſer den VerpflegungsKoſten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deſerteur aus Unwiſſenheit ſchon bei den Truppen der Macht, die ihn zurückzuſtellen hat, in Dienſt genommen worden wäre, ſollen nur jene Kleidungsſtücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles übrige wird, ſo wie der Deſerteur, dem Korps, dem er angehört, oder denen, die zu ſeiner Uebernahme abgeſchickt ſind, in Gemäßheit des neunten Artikels zurückgeſtellt.

Sollten ſich über den genaueren Verhalt einer bei der Requiſition eines Deſerteurs angegebenen Thatſache Zweifel ergeben, ſo ſollen dieſe keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deſerteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- oder CivilBehörden ein Protokoll aufgenommen, und dieſes ſogleich mit dem Deſerteur eingeſchickt, eine Abſchrift davon aber derjenigen Macht, an welche die Auslieferung zu geſchehen hat, mitgetheilt werden. Mit der Beſtrafung des Deſerteurs wird indeſſen bis zur vollſtändigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Art. VII.

In Anſehung derjenigen auszuliefernden Deſerteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, wird hiemit feſtgeſezt, daß alle von ihnen begangene Verbrechen in demjenigen Lande, wo ſie begangen wurden, zu unterſuchen und den dortigen Geſezen gemäß zu beſtrafen ſeyen.

Hätte ein Deſerteur in einem andern Lande ein grobes Verbrechen, zum Beiſpiel Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißſtrafe ſteht, ſo fällt die Auslieferung weg. Hat derſelbe ein anderes Verbrechen begangen, ſo wird er nach überſtandener Strafe ausgeliefert, und für

Digitized by Google

die Zeit, da er in Unterſuchung oder in Gefängniß geweſen iſt, werden keine Unterhaltungskoſten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deſerteur in Unterſuchung befangen iſt, davon gleich Nachricht ertheilt, und ſollen, wenn in der Folge deſſen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denſelben betreffenden Unterſuchungs-Akten entweder im Originale oder Auszugsweiſe und in beglaubigten Abſchriften übergeben werden, damit ermeſſen werden könne, ob ein dergleichen Deſerteur noch zum Militärdienſt geeignet ſey, oder nicht.

Ein Pferd, oder andere Effekten, welche ein ſolcher Deſerteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen ſogleich ausgeliefert.

Art. VIII.

Jedes Detaſchement, welches zum Nachſezen eines oder mehrerer Deſerteurs abgeſchickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, dergeſtalten, daß von dem Augenblicke an, wo er oder ſie dieſelben überſchritten haben, die Verfolgung nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Paß oder militäriſcher Ordre verſehen ſeyn müſſen, bis zu dem nächſten Orte, ohne ſich an der Perſon des Deſerteurs im mindeſten zu vergreifen, geſchehen kann, um die daſelbſt befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, welche ſodann ſchuldig iſt, auf der Stelle Aſſiſtenz zu leiſten, um den in Frage ſtehenden Deſerteur zu entdecken oder zu verhaften.

Wird derſelbe wirklich an dem, durch die Partei, von welcher er deſertirt iſt, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, ſo findet die Belohnung in Geld (Taglia) nicht Statt.

Art. IX.

Tritt der Fall einer Auslieferung von Deſerteurs, ſo wie einer zugleich zu bewerkſtelligenden Zurückgabe von Effekten und Pferden ein; ſo hat der damit beauftragte Truppen-Kommandant des der Grenze zunächſt befindlichen Poſtens die nächſte jenſeitige Militär- oder Civil-Behörde davon zu benachrichtigen.

Iſt man über den Tag und die Stunde, wo die Ablieferung vor ſich gehen ſoll, übereingekommen, ſo werden die Deſerteurs durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Grenze beſtimmten Punkt, wo ſich an demſelben Tage und zu derſelben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenſeitige Truppen-Detaſchement eingefunden haben wird, gebracht, und lezteren gegen gehörige Beſcheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effekten und Pferden auf dieſelben mitzurichten iſt, übergeben.

Der ausliefernde Kommandant ſtellt ſeiner Seits dem übernehmenden Kommandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V. und VI. feſtgeſezten Koſten und Auslagen aus.

Digitized by Google

Art. X.

Gleicher Weiſe ſollen die Dienſtleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II. benannten Fourierſchüzen, zum MilitärEtat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Liſten geführt werden, wenn ſie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienſte nehmen, oder auf deſſen Gebiet entweichen, nebſt den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten, gegen Vergütung der im Art. V. beſtimmten Verpflegungskoſten auf vorgängige Reklamation ausgeliefert werden.

Art. XI.

Ein jeder Officier der Arme des einen Staates, welcher ſich beigehen laſſen würde, durch Liſt oder Gewalt ein zu den Militärdienſt des andern Staates gehöriges Individuum zur Deſertion zu verleiten, oder anzuwerben, oder einen Deſerteur wiſſentlich anzunehmen und beizubehalten, oder zu ſeiner Verhehlung beizutragen, und ſeine Entweichung zu befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen zu verſchaffen, ſoll mit zweimonatlichen Arreſte beſtraft, und jedes andere Individuum, welches ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs und der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, nach ſeinem Stande zu einer körperlichen oder Geldſtrafe verurtheilt werden.

Art. XII.

Allen Unterthanen der kontrahirenden Theile iſt unterſagt, den Deſerteurs von den gegenſeitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüſtungsſtücken, Pferde, Waffen und dergleichen abzukaufen.

Dieſe Effekten ſind überall, wo man ſie findet, als geſtohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurückzuſtellen, von welchem der Deſerteur entwichen iſt. Derjenige, welcher ſie gekauft hat, kann auf keine Entſchädigung Anſpruch machen, und wenn ſie nicht in natura wieder gefunden werden, ſo hat der Käufer den Werth derſelben in gangbarer Münze zu erſtatten, auch, wenn bewieſen wird, daß er wiſſentlich von einem Deſerteur gekauft habe, noch auſſerdem wegen Uebertretung des Verbots einer den Geſezen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Art. XIII.

Alle rückſichtlich der Auslieferung der gegenſeitigen Deſerteurs feſtgeſezten Beſtimmungen werden hiemit ausdrücklich auf die beiderſeitigen flüchtigen Konſcriptionspflichtigen ausgedehnt, und ſo weit ſie auf dieſe Lezteren anwendbar ſind, in Kraft geſezt, jedoch dergeſtalt, daß die Auslieferung der konſcriptionspflichtigen Flüchtlinge nur auf die von den betreffenden Behörden geſchehene namentliche Reklamirung derſelben zu erfolgen hat.

Beide Souverains verſprechen ſich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angeht, gemeſſenſt zu befehlen, den ergangenen Reklamationen in ſolchen Fällen auf das ſchleunigſte zu entſprechen, und alle die-

Digitized by Google

jenigen Obrigkeiten, welche ſich hierunter eine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen, ſo wie auch diejenigen Ihrer Unterthanen, welche die Reklamirten bei ſich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihren Vergehen angemeſſene Art zu beſtrafen.

Art. XIV.

Die Gültigkeit gegenwärtiger Konvention ſoll vom erſten Tage des Monats Juli des jezigen Jahres 1817 ihren Anfang nehmen. Mithin ſollen diejenigen Militärperſonen oder flüchtigen Konſkriptionspflichtigen, welche nach dieſer Zeit desertiren, oder ſich aus den Staaten des einen kontrahirenden Theils in jene des anderen begeben, in der vorgeſchriebenen Art wechſelſeitig ausgeliefert werden.

Art. XV.

Die Dauer gegenwärtiger Konvention wird vor der Hand auf fünf Jahre feſtgeſezt, jedoch behalten ſich die hohen kontrahirenden Theile vor, nach Ablauf dieſer Zeit wegen einer Verlängerung derſelben unter jenen Modifikationen, welche ſie den Umſtänden angemeſſen erachten werden, überein zu kommen.

Art. XVI.

Beide hohe Kontrahenten werden zu gleicher Zeit dieſe Kartel Konvention, ſofort nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen, in allen Ihren Staaten mittelſt gewöhnlichen Edikts oder Mandats durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit Niemand ſich dießfalls mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen, und beſonders allen Ihren Militär- und Civil-Beamten und andern Vorgeſezten befehlen, darauf zu halten, daß dieſelbe von der im 15. Artikel beſtimmten Zeit an, nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Art. XVII.

Gegenwärtige Konvention wird von beiden Theilen binnen drei Wochen, von dem Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ratifizirt, und die beiderſeitigen Ratifikationen ſollen zu Wien zwiſchen den Bevollmächtigten ausgewechſelt werden.

Zu deſſen Urkund haben die obernannten Bevollmächtigten dieſelbe eigenhändig unterzeichnet, und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen Wien den 24. Mai 1817.

Freih. v. Stainlein. (L. S.) Fürſt v. Metternich. (L. S.)

Schwarzenberg. (L. S.)

So genehmigen und beſtätigen Wir obenſtehende Uebereinkunft in allen ihren Punkten und Klauſeln, und werden nach gleichmäſſig erfolgter Beſtätigung von Seite Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät alle einſchlägigen ſowohl Civil- als Militär Behörden des Königreiches zu deren genauer und vollſtändi-

Digitized by Google

ger Beobachtung ſofort anweiſen laſſen, damit ſolche in dem feſtgeſezten Termine überall in Anwendung komme.

Zur Beglaubigung deſſen haben Wir gegenwärtige Beſtätigungs Urkunde mittelſt eigenhändiger Unterſchrift vollzogen, und dieſelbe von dem Staats Miniſter Unſers königlichen Hauſes und des Aeuſſern kontraſigniren, auch mit Unſerm größern geheimen Inſiegel bekräftigen laſſen.

So gegeben und geſchehen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München am zehnten Junius des Jahres Eintauſend acht Hundert ſiebzehn, Unſeres Reiches im zwölften.

Max Joſeph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
Der General Sekretär
von Baumüller.

Bekanntmachungen.

Die Konkurs Prüfung der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten im Ober Mainkreiſe betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der allerhöchſten Verordnung vom 30. December 1806, und zu Folge königlichen Miniſterial Reſcripts vom 13. Juli 1817, wird, am 20. October laufenden Jahres, zu Bamberg eine Konkurs Prüfung der katholiſchen Pfarramts Kandidaten aus dem Ober Mainkreiſe gehalten werden. Die hiezu

geeigneten Kandidaten werden hiemit aufgefodert, ſich an dem beſtimmten Tage bei der Prüfungs Kommiſſion einzufinden. Uebrigens haben dieſelben die in der erwähnten allerhöchſten Verordnung vorgeſchriebenen Zeugniſſe ihrer Studien, Sitten und Verdienſte um die Seelſorge, drei Wochen vorher an die unterzeichnete königliche Stelle einzuſchicken.

Baireuth, den 21. Juli 1817.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreiſes.
Kamer des Innern.

Freiherr von Welden.
Freiherr von Maſſenbach.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Unter Donaukreiſe.

1) Die Pfarrei Ruhmansfelden.

Durch die Verſezung des bisherigen Pfarrers zu Ruhmansfelden iſt dieſe Pfarrei erledigt worden; ſie iſt eine organiſirte Kloſter Pfarrei, liegt in der Diöces Regensburg, im Dekanate Deggendorf und im königlichen Landgerichte Viechtach.

Die Pfarrei enthält auf ⅞ Quadrat Meilen 1773 Seelen, hat eine Schule und einen Hilfprieſter, und erträgt

a) an fixem Gehalte 600 fl. — kr.
b) für den Hilfprieſter 300 „ — „

Digitized by Google

c) aus Realitäten . .	90 fl.	— kr.
und		
d) an StolGebühren	562 „	22 „
im Ganzen	1552 fl.	22 kr.
Die Laſten beſtehen in	16 „	12 „

2) Die Pfarrei Pargſtetten.

Durch den Tod des Pfarrers Karl Albert Münchsmaier iſt die Pfarrei Pargſtetten erlediget worden; ſie liegt in der Diöces Regensburg, im Dekanate Pöndorf, und im königlichen Landgerichte Mitterfels.

Die Pfarrei zählt in einem Umkreiſe von 4 Stunden 444 Seelen, hat eine Expoſitur und eine Schule, und erträgt

a) an Widdum . .	342 fl.	53 kr.
b) an Zehenten . .	1072 „	57 „
c) an StolGebühren	89 „	51 „
im Ganzen	1505 fl.	41 kr.
Die Laſten beſtehen in	100 „	22 „

Im Regenkreiſe.

3) Die Pfarrei Walderbach.

Die organiſirte Pfarrei Walderbach im königlichen Landgerichte Roding iſt durch die Verſezung des Pfarrers Joſeph Arbeiter nach Haſelbach *) zur Erledigung gekommen.

Dieſelbe zählt in ihrem Umkreiſe 2 Filialkirchen, 2 Schulen, und 1871 Seelen, welchen der Pfarrer mit einem Hilfprieſter vorſtehet. Die jährlichen Einkünfte beſtehen in einem beſtimmten Gehalte zu 600 fl., für das Holz in 75 fl., in dem Ertrage der Widdumgründe zu 60 fl., und der StolGefälle zu 236 fl. 15 kr.. Ferner beziehet der Pfarrer für den Hilfprieſter 300 fl. Die ſtändigen Laſten belaufen ſich auf 56 fl. 35 kr.

*) S. 609.

Im OberDonaukreiſe.

4) Die katholiſche Pfarrei Kempten.

Durch die Verſezung des bisherigen Stadtpfarrers iſt die katholiſche Stadtpfarrei St. Lorenz zu Kempten erledigt worden *). Dieſe Pfarrei iſt von der biſchöflichen Diöces Augsburg exempt, und ſteht in Rückſicht auf EpiſcopalVerhältniſſe unter der Leitung eines proviſoriſch aufgeſtellten Generalvicars.

Sie erſtreckt ſich auf mehrere FilialOrte außer der Stadt Kempten in einem Umkreiſe von 4 Stunden, und enthält 6384 Seelen.

Unter den 4 dazu gehörigen FilialKirchen wird HeiligKreuz durch einen beſondern Prieſter verſehen. Auch die Expoſitur in Lauben iſt dem Pfarramte Kempten untergeordnet, und beſonders zur Aushilfe im Beichtſtuhle zur öſterlichen Zeit angewieſen.

Außer dieſen ſind 2 Hilfprieſter bei der Pfarrei angeſtellt.

Die Pfarrei hat 4 Schulen. Der Gehalt des Pfarrers beſteht in 800 fl., welche vom königlichen Rentamte, dann 117 fl.,

*) S. 630.

Digitized by Google

welche von der StiftungsAdminiſtration be- zogen werden; auf 600 fl. werden die Stol- Gefälle angenommen. Hievon ſind 17 fl. 3 hl. jährliche Laſten abzuziehen.

Es beſteht der Antrag, daß die Hilfprie- ſter in der Zukunft bei dem Pfarrer Woh- nung und Verpflegung erhalten ſollen, wor- über aber dermal noch nicht entſchieden werden kann.

5) Das Beneficium in Gremheim.

In Gremheim, einem Dorfe des königlichen Landgerichts Höchſtädt, in der Dióces Augsburg iſt das dortige Benefi- cium durch das Hinſcheiden des bisherigen Beneficiaten erledigt worden.

Mit demſelben iſt nach der Stiftungs- Urkunde die Obliegenheit verbunden, in dem FilialOrte Gremheim die Chriſtenlehren zu halten, die Mitaufſicht über die Schule auszuüben, dann überhaupt jene Aushilfe dem Pfarramte Blindheim zu leiſten, welche das biſchöfliche GeneralVicariat noch be- ſonders näher beſtimmen wird.

Der Ertrag berechnet ſich außer dem Genuße einer eigenen Wohnung auf 414 fl., wovon jedoch 12 fl. 47½ kr. für ver- ſchiedene Laſten in Abzug kommen.

Im Rezatkreiſe.

6) Die LocalKaplanei zu Birnsberg.

Durch die Beförderung des bisherigen LokalKaplans zu Birnsberg, Prieſters

Nicolaus Straub, iſt die von demſelben verſehene LocalKaplanei *) erledigt worden. Deren Einkünfte betragen an Geld und NaturalBezügen beiläufig 407 fl., wofür nicht nur an Sonn-, Feier- und Werkta- gen der gewöhnliche Gottesdienſt in Birns- berg zu halten, und die Aufſicht über die daſige Schule zu führen, ſondern auch cha- ritative in dem 4 Stunden von Birnsberg entfernten Flecken Wilhermsdorf von Zeit zu Zeit ReligionsUnterricht zu ertheilen, und Gottesdienſt zu halten iſt.

7) Die Pfarrei Windelsbach.

Durch die Beförderung des Pfarrers Al- brecht auf die Pfarrei Langenſteinach **) iſt die Pfarrei Windelsbach Decanats Kolmberg erledigt worden, deren Ertrag in der Faſſion vom Jahre 1807 auf 704 fl. 27¾ kr. berechnet worden iſt. Die Bewer- ber um dieſe Pfarrei haben ſich innerhalb 4 Wochen zu melden.

Pfarreien und BeneficienVerlei- hungen.

Seine Majeſtät der König geruhten fol- gende Pfarreien und Beneficien an nachſte- hende Individuen zu verleihen:

Im Monate Juli l. J.

am 16. die Pfarrei zu Endelhauſen, Landgerichts Wolfrathshauſen dem bisheri-

*) S. 685. **) S. 684.

gen Kooperator Expoſitus zu Alt- und Neubeuern Prieſter Georg Ammeiſſer;

die Pfarrei zu Weltenburg, Landgerichts Kellheim dem bisherigen Pfarrer zu Peraſtorf Landgerichts Mitterfels im Unter-Donaukreiſe Prieſter Ignaz Schödl;

die Pfarrei zu Steinach, Landgerichts Straubing dem bisherigen Profeſſor des Kirchenrechts und der Kirchengeſchichte an dem Lycäum zu Regensburg, Prieſter Joſeph Krieger;

die Pfarrei Meinweiler, Landgerichts Kempten, dem bisherigen Kaplan zu Minſing, Prieſter Dominik Liscodin, Exkonventual des Kloſters zum heiligen Kreuz in Augsburg;

die Pfarrei zu Wartenfels, Landgerichts Stadtſteinach, dem Prieſter Johann Röder, Kaplan zu Scheßliz;

am 19. das KuratBeneficium zu Kottgeiſering, Landgerichts Landsberg, dem Prieſter Adam Stulberger, Kooperator zu Weichs;

dem ExKapuciner, Prieſter Benedikt Mayer, das SchloßBeneficium zu Schwindegg, Landgerichts Mühldorf, auf die Präſentation des Grafen Fugger zu Nordendorf;

die Pfarrei zu Eiisbruun, Landgerichts Kellheim dem bisherigen Pfarrer zu Zalling Prieſter Johann Baptiſt Reicheneder;

die Pfarrei zu Zalling, Landgerichts Aichach, dem bisherigen Kooperator zu Aibling, Prieſter Bernhard Hegerle;

die Pfarrei zu Miſtelfeld, Landgerichts Lichtenfels, dem ExKarmeliten Prieſter Gallus Schwab, Kaplan zu Weiſchenfeld;

am 23. die Pfarrei zu Weſſobrunn, Landgerichts Weilheim, dem vormaligen Profeſſor und ExBenediktiner von Benediktbeuern, Prieſter Beda Walcher;

die Pfarrei zu Langdorf, Landgerichts Regen, dem ExKapuciner, Prieſter Thomas Dieß, Kooperator zu Waid, Rural-Kapitels Cham;

die Pfarrei zu Ried, Landgerichts Neuburg, dem bisherigen FrühmeßBeneficiaten zu Heldeck, Prieſter Georg Wilibald Köbler;

die Pfarrei zu Frauenſtetten, Landgerichts Wertingen, dem Prieſter Jacob Wünhard, Kooperator zu Gungolding;

die HauptPredigerſtelle in Schweinfurt mit dem Diſtrikts- Kirchen- und Schulen-Inſpektorate, dem bisherigen Archidiakon Johann Michael Sixt;

die dadurch erledigte erſte Diaconat- oder StadtpfarrersStelle dem bisherigen Diakon Johann Wilhelm Grosgebauer;

die SalvatorsPredigerſtelle nebſt dem damit verbundenen zweiten Diakonat bei St. Johannis, dem bisherigen Vikar zu Würzburg, Guſtav Friedrich Prechtlein;

die dritte DiakonatStelle bei St. Johannis dem bisherigen Vikar zu Schweinfurt, Heinrich Chriſtian Ulrich.

Digitized by Google

Sizungen der geheimen Staats-Raths-Kommiſſion.

Folgende RekursGegenſtände wurden am 10. Juli 1817 in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommiſſion entſchieden:

1) die Streitſache der SchäfereiBeſizer Jakob Würflein und Konſorten gegen den Hofbeſizer Johann Leonard Weber zu Rüdern, Landgerichts Ansbach, wegen Weide-Rechts.

2) Die Rekurſe der v. Welſeriſchen Familie zu Nürnberg, und der beiden Gemeinden Roßſtall und Buſch-Schwabach wegen Konkurrenz zu den Kriegslaſten.

3) Der Rekurs des Fuhrmanns Reulein zu Dinkelsbühl, auch der Handelshäuſer Johann Lenz ſeel. Söhne, und Johann Blumenröder von Nürnberg in MautDefraudationsSachen.

4) Der Streitſache des Bäckers Philipp Reichelmaier in der MaxVorſtadt zu München gegen Joſeph Geyer Krämmer dortſelbſt wegen Brodverkaufs. —

5) Der Rekurs des Alois Kammerer Wirth zu Prutting Landgerichts Roſenheim, gegen Anton Ortner Krämmer allda wegen Brodverkaufs.

Am 17. Juli.

1) Der Rekurs der Gutsbeſizer zu Unterlangenſtadt Landgerichts Kronach im Obermainkreiſe gegen die Tropfhausbeſizer wegen Vertheilung der GemeindeGründe.

2) Der Rekurs der Gemeinde Garmiſch Landgerichts Werdeufels im Iſarkreiſe gegen Joſeph Reiſer daſelbſt wegen Kultivirung eines kleinen Sees.

3) Der Rekurs des Johann Geis Beſizer des Kreuzergütls Landgerichtes Deggendorf im UnterDonaukreiſe gegen Katharina Eybel wegen eines Fahrwegs.

4) Der Rekurs des Joſeph Obermair Wirths- und Mezgerſohnes von Waſſerburg im Iſarkreiſe, gegen die dortige Mezgerzunft wegen Ausübung ſeines MezgerRechtes.

5) Der Rekurs des Mautſtationiſten Schubmall in Paſſau gegen Johann Müller Schleifermeiſter von Hals im UnterDonaukreiſe wegen Maut Defraudation.

6) Der Rekurs des Baumwoll-Waaren-Fabrikantens Johann Höffl zu Dornbirn im Vorarlberg gegen das HallOberamt Lindau wegen MautDefraudation.

VerdienſtmedaillenVerleihungen, Zufriedenheits-Bezeigungen und Belohnungen.

Seine Majeſtät der König haben mit beſonderem Wohlgefallen die edle Entſchloſſenheit vernommen, womit mehrere Schiffleute, bei dem im Monate Jänner 1816 durch

Eisſtoß herbeigeführten Einſturz der Brücke zu Deggendorf, eine bedeutende Anzahl von Mitbürgern theils aus dem Strome, theils von den isolirt ſtehen gebliebenen Jochen der Brücke, unter augenſcheinlicher eigener Lebensgefahr glücklich gerettet haben.

Zum Zeichen Allerhöchſtihrer Zufriedenheit und Gnade wurde dem Schiffknecht Georg Beichler von Deggendorf und den Fiſchlehenbeſitzern Johann Schmidt, Johann Schwinghammer und Alois Grundner von Fiſcherdorf, die ſilberne CivilVerdienſtmedaille; den Schiffleuten Anton und Joſeph Gaim, Franz Xaver Beichler, dem ältern und jüngern, Anton Beichler, Joſeph Aigner, Georg Kottmaier und Mathias Fiſcher von Deggendorf; dann den Fiſchlehenbeſitzern Andreas Platiel und Joſeph Straßer von Fiſcherdorf — Allen zuſammen eine Belohnung von 100 fl. — welche unter dieſelben gleichheitlich zu vertheilen, unterm 17. April l. J. allergnädigſt bewilliget.

Ferner geruhten Seine Majeſtät der König unterm 3. Juni l. J. dem Archivs-Regiſtrator Chriſtoph Hüttenkofer in Amberg, welcher bereits 50 Jahre durch Fleiß, Talente und beſondere Rechtlichkeit ſich ausgezeichnet hat, die goldene Civil-Verdienſtmedaille zu verleihen;

dann am 4. deſſelben Monats dem Wirthsſohne Joſeph Hizlſperger, dem Floßmeiſter Joſeph Krüner, dem Floßmeiſter Joſeph Planer, dem Floßknechte Benno Lechner, dem Floßknechte Johann Willibald, und dem Gärtner Häufle dahier durch deren Muth und Anſtrengung der am 19. Juni vorigen Jahrs in die Iſar geſtürzte Geodät Arnold vom Tode des Ertrinkens ſelbſt mit Gefahr ihres eigenen Lebens gerettet wurde, das allerhöchſte Wohlgefallen zu erkennen zu geben, und ihre edle Handlung öffentlich bekannt machen zu laſſen;

am 20. dem Schuhmachermeiſter Chriſtian Meyer zu Bechhofen, Landgerichts Herrieden, welcher am 10. Februar l. J. den in den WieſethFluß gefallenen 6jährigen Sohn des dortigen Färbers Popp, mit zweimaliger eigener Lebensgefahr, vom Tode des Ertrinkens rettete, eine Belohnung von 50 fl., dann dem Apotheker Imanuel Fiſcher, welcher den todtſcheinenden Knaben durch Anwendung der zweckmäßigſten Mittel und durch angeſtrengte Bemühungen in das Leben zurück brachte, eine Belohnung von 25 fl. unter Bezeigung allerhöchſten Wohlgefallens zu bewilligen;

endlich am 3. Juli dem 76jährigen Präceptor Bürer zu Weiltingen bei ſeiner JubelFeier eine ſilberne VerdienſtMedaille durch die betreffende DiſtriktsSchulinſpektion unter Bezeigung allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner mehr als 50jährigen eifrigen Dienſtesleiſtung und mit ſeinem muſterhaften ſittlichen Betragen zuſtellen zu laſſen.

Digitized by Google

Dienſtes Nachrichten.

Seine Majeſtät der König geruhten nachſtehende Beſtimmungen zu treffen:

am 18. December 1816 den Philipp Freiherrn von Tänzl von Trazberg, den Lambert Freiherrn von Varicourt und Joſeph Freiherrn von Schrottenberg zu Allerhöchſtihren Kämerern zu ernennen;

am 25. Juni l. J. den Rechtspraktikanten Kaſpar Mohr von Wandelheim Landgerichts Starnberg in der Eigenſchaft als Kopiſt bei dem königlichen StaatsArchive proviſoriſch anzuſtellen;

am 27. die Forſtwartei Pfrentſch in der Revier Eslarn, Forſtamts Vohenſtrauß, dem bisherigen Forſtwarte, Albert Jordan von Pleinſtein zu übertragen, und zum Forſtwart in Pleinſtein, Revier Waidhaus, den Forſtgehilfen Otto Graf zu ernennen;

im Monate Juli:

am 8. den KanzleiGehilfen der aufgelößten Miniſterial Steuer und Domainen-Sektion, Friedrich Chriſtian Mayer, zum Kanzelliſten der CentralHauptbuchhaltung der Finanzen;

am 11. den bisherigen RegierungsRath der Kamer der Finanzen des ObermainKreiſes, Chriſtian Karl Barth zum OberRechnungsrathe bei dem oberſten Rechnungshofe;

am 16. den Präſidenten des Appellationsgerichts für den Iſarkreis Klemes Grafen von Leyden, dann den RegierungsDirektor bei der Kamer der Finanzen des Iſarkreiſes von Ritter zu wirklichen Staatsräthen im ordentlichen Dienſte und zwar Erſteren bei der Sektion der Juſtiz, und Lezteren bei jener des Innern; ferner an demſelben Tage die königlichen RegierungsPräſidenten und GeneralKommiſſäre des Iſar- und Rheinkreiſes Freiherrn von Schleich und von Stichaner, und endlich den königlichen geheimen Rath und bisherigen MiniſterialRath bei dem StaatsMiniſterium der Juſtiz, von Gönner, zu wirklichen StaatsRäthen im auſſerordentlichen Dienſte;

ferner den früher nach Mitterfels beſtimmt geweſenen Rentbeamten von Pfarrkirchen Zacharias Häckl zum Rentbeamten für die vereinigten Aemter Altenötting und Burghauſen mit dem Size am lezteren Orte, und den bisherigen erſten RechnungsKommiſſär bei der FinanzKamer der Regierung des UnterDonaukreiſes Doktor Michaël Hornſteiner zum Rentbeamten in Mitterfels zu ernennen,

und die Landrichtersſtelle zu Ebersberg dem erſten LandgerichtsAſſeſſor zu München Bernard Hoeß,

dann am 19. proviſoriſch dem vormaligen LandgerichtsAſſeſſor und nunmehr reſignirten KriminalAdjunkten Ludwig Plonquer von Ried die vormals von ihm begleitete LandgerichtsAſſeſſorsſtelle zu Sulzbach wieder zu verleihen;

Digitized by Google

am 23. zur Wiederbeſezung der erledigten Aſſeſſors- und AktuarsStellen im Iſarkreiſe:

1) Bei dem Landgerichte Pfaffenhofen:

a) zum zweiten Aſſeſſor den dortigen Aktuar Alois Sauter;

b) zum Aktuar den bisher daſelbſt funktionirenden RechtsPraktikanten Joachim Kaiſer;

2) Bei dem Landgerichte Dachau:

zum Aktuar den im Jahre 1812 geprüften, bereits daſelbſt funktionirenden RechtsPraktikanten Thomas Göttner;

3) Bei dem Landgerichte Roſenheim:

zum Aktuar den funktionirenden RechtsPraktikanten Joſeph Lehrnbecher zu Sulzbach;

4) Bei dem Landgerichte Landsberg:

zum Aktuar den im Jahre 1810 geprüften RechtsPraktikanten Joſeph Georg Strobel von Landshut, gegenwärtig in Straubing;

5) Bei dem Landgerichte München:

zum erſten Aſſeſſor den zweiten Aſſeſſor Blaſius Wintermaier zu Wolfratshauſen;

6) Bei dem Landgerichte Wolfrathshauſen:

zum zweiten Aſſeſſor den Landgerichts-Aktuar Joſeph Appel zu Waſſerburg;

7) Bei dem Landgerichte Waſſerburg:

zum Aktuar den im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten Thomas Maierhofer zu Straubing zu ernennen;

und unter eben dieſem Datum den proviſoriſchen Landrichter zu Scheßliz Graf von Lerchenfeld definitiv auf dieſen Poſten zu beſtätigen; endlich

am 31. die königlichen OberAppellationsgerichts Präſidenten Grafen von Laroſée und Grafen von Arco zum Beweiſe Allerhöchſtihrer Zufriedenheit mit den von denſelben langjährig und mit beſonderer Auszeichnung geleiſteten Dienſten zu wirklichen Staatsräthen im auſſerordentlichen Dienſte zu ernennen.

GroßjährigkeitsErklärung.

Seine Majeſtät der König geruhten am 31. Mai l. J. die Karoline Klüpfel, Gattin des Weinhändlers Franz Köhler zu Würzburg, und am 16. Juli den Johann Karl Ulrich Nemerow, der Gottesgelehrtheit Befliſſenen zu Ansbach für großjährig zu erklären.

Berichtigung.

Im XXVII. Stück des dießjährigen Regierungsblattes S. 634 Zeile 9 wurde der irrig geſchriebene Taufname Jakob in Jodock zu berichtigen nachgeſucht, und bei der Berichtigung im vorhergehenden Stücke iſt die citirte Seitenzahl unrichtig: ſie muß heiſſen Seite 614, Zeile 11.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXI. Stück. München, Mittwoch den 13. Auguſt 1817.

Verordnungen.

(Die Beſezung von StaatsRathsStellen betreffend.)

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir Unſern StaatsRath durch die lezten Ernennungen des Klemens Grafen von Leyden und des von Ritter zu wirklichen Staatsräthen — ſo viel Wir für jezt nothwendig erachten — ergänzt haben; ſo finden Wir Uns dabei in Folge des I. Titels §. 6. Unſerer Verordnung vom 3. Mai d. J. zu der Erklärung veranlaßt, daß Wir in künftigen ErledigungsFällen für dieſe Stellen, deren Beſezung einzig von Unſerem perſönlichen Vertrauen abhängt, und für welche Wir immer ſelbſt aus Unſern ausgezeichneteſten StaatsBeamten oder andern geeigneten Individuen nach ſtrenger Würdigung ihrer Verdienſte auswählen werden, keine Bittſchriften oder Vorſtellungen erwarten, in welchen beſondere DienſtesBeziehungen oder Grade bisheriger Anſtellungen geltend gemacht werden wollen.

Dieſe Erklärung, welche Wir Unſerem StaatsRathe hiemit mittheilen, ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München am 31. Juli 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
StaatsRaths.

(Die Organiſation der GeneralAdminiſtration der Poſten betreffend.)

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch Unſere Verordnung vom 15. April l. J. über die Formation der StaatsMini-

Digitized by Google

ſterien §. 3. haben Wir ausgeſprochen, daß die an die Stelle der ehemaligen General-PoſtDirektion eintretende GeneralAdminiſtration der Poſten, der unmittelbaren Leitung Unſers Miniſteriums des Hauſes und des Aeußern untergeben ſeyn ſoll.

Ueber die Einrichtung dieſer Central-VerwaltungsStelle erlaſſen Wir nun nachſtehende nähere Beſtimmungen.

Formation.

§. 1.

Die GeneralAdminiſtration der Poſten beſteht aus:

einem Direktor,
vier OberPoſträthen

und dem erfoderlichen Kanzlei-, Regiſtraturs-, Kaſſe- und RechnungsPerſonale.

§. 2.

Der Direktor und die Räthe, dann der CentralKaſſier ſtehen in den Verhältniſſen als Staatsdiener, wie ſolche in den Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807 feſtgeſezt ſind. Die Verhältniſſe des übrigen Perſonals richten ſich nach der Verordnung vom 28. November 1812 und nach den übrigen ſchon beſtehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen.

§. 3.

Der Rang des Direktors und der Räthe der GeneralPoſtAdminiſtration iſt der nämliche, wie er für die Direktoren und Räthe anderer CentralStellen beſtimmt iſt.

§. 4.

Die Gehälter werden in einem beſondern Etat feſtgeſezt werden.

WirkungsKreis.

§. 5.

Die GeneralAdminiſtration der Poſten beſteht als eine Unſerem Miniſterium des Hauſes und des Aeußern unmittelbar untergeordnete CentralVerwaltungsStelle, welche nach einer vorzuſchreibenden DienſtInſtruktion und angewieſenen Kompetenz ihre Geſchäfte zu führen hat. In dieſer Beziehung erſtreckt ſich ihr WirkungsKreis im Allgemeinen:

a) auf die obere Leitung und Beförderung des KorreſpondenzVerkehrs, die Anlegung oder zweckdienliche Abänderung der reitenden und fahrenden Poſtkurſe, die Eingreifung der Influenzen, und die möglichſte Beſchleunigung des Laufes der Poſten;

b) ſie ertheilt den untergeordneten PoſtBehörden die Vorſchrift über die DienſtesOrdnung in den PoſtBüreau, über das Manipulations- und Rechnungsweſen;

c) ſie führt die obere Aufſicht über das geſammte PoſtPerſonal, und kontrollirt daſſelbe in ſeinen DienſtFunktionen. Von den Fähigkeiten und den DienſtesEigenſchaften der PoſtBeamten und

Digitized by Google

ſubalternen Poſtdiener wird ſie ſich verläſſige Kenntniß zu verſchaffen haben;

d) ſie wacht über die Beobachtungen und Einhaltung der vorgeſchriebenen Poſt-Taxen und über die gute Beſtellung der Poſtſtationen, für die Beförderung der Extrapoſten, und des Eſtaffetten-Laufes;

e) dieſelbe macht die Vorſchläge zu allen im Poſtweſen allenfalls erfoderlichen organiſchen Verordnungen, und hat die Begutachtung zu allen auf Erledigungsfällen erfoderlich werdenden neuen Anſtellungen der Poſtbeamten und des übrigen ſubalternen Perſonals;

f) die AnſtellungsDekrete des untern Perſonals bis zum wirklichen Offizialen ausſchließlich, werden von dem Direktor der GeneralAdminiſtration unterzeichnet, und von dem Sekretär derſelben kontraſignirt. Der Dienſteid der OberPoſtmeiſter und des bei der GeneralAdminiſtration ſelbſt angeſtellten dem Kollegium untergeordneten Perſonals wird bei derſelben abgelegt und die VerpflichtungsProtokolle von derſelben aufgenommen;

g) ſie wacht über die vorſchriftliche Form der GeſchäftsFührung, über die ſchnelle und gehörige Erledigung der Gegenſtände, und über die Befolgung der bereits erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Verordnungen;

h) die GeneralAdminiſtration der Poſten iſt ermächtigt, ohne beſondere weiters einzuholende Genehmigung

1) die Beſtellung und Annahme jener Poſtindividuen, vorbehaltlich der Berichtigung der Kaution zu verfügen, welche mit DienſtVerträgen aufgenommen werden, und auſſer den Ritt- oder Fahrtgebühren keinen fixen Gehalt aus der PoſtKaſſa beziehen.

2) Urlaub- oder ReiſeLicenzen für die PoſtBedienſteten in das Inland auf die Dauer von vier Wochen zu ertheilen; jedoch nicht zur ReſidenzStadt und nicht für zu dem Kollegium der GeneralAdminiſtration ſelbſt gehörige, oder bei der CentralPoſtKaſſa angeſtellte Perſonal.

§. 6.

In Beziehung auf das Kaſſen- und Rechnungsweſen der GeneralPoſtAdminiſtration beſtimmen Wir insbeſondere was folgt:

a) Vor dem Eintritt eines jeden neuen VerwaltungsJahres hat die General-Adminiſtration auf den Grund der ſchon einige Zeit zuvor ihr vorzulegenden SpecialEtats der OberPoſtämter und PoſtInſpektionen einen HauptEtat über die Einnahme und Ausgabe mit einem umfaſſenden Bericht Unſerm StaatsMiniſterium des Hauſes und

Digitized by Google

des Aeußern vorzulegen, welches ſich hierüber mit Unſerm Staats-Miniſterium der Finanzen benehmen und denſelben ſodann gemeinſchaftlich mit dem leztern Uns zur Sanktion vorlegen wird.

Von dieſem ſanktionirten Etat ſoll ſodann Unſerer Central-Haupt-Buchhaltung der Finanzen, ſo wie dem oberſten Rechnungshofe ein Duplikat zur Wiſſenſchaft und Kontrolle, erſterer zugleich zur Aufnahme in dem Central-Finanz-Etat gegeben werden.

b) Die General-Adminiſtration der Poſten hat ſich übrigens rückſichtlich ihrer Anweiſungen auf die Kaſſe nach der allgemeinen Kaſſa-Inſtruktion vom 2. März 1814 zu achten, welche für dieſelbe gleichfalls als geltende Vorſchrift erklärt wird.

c) Ueber die Rechnungen der Central-Poſt-Kaſſe, ſo wie der äußern Poſtkaſſen und Oberämter ſteht der General-Adminiſtration die Reviſion, die Super-Reviſion der Central-Poſt-Kaſſe-Rechnungen aber nach dem Edikt vom 20. Oktober 1812 Unſerem oberſten Rechnungshofe zu, wohin ſolche mit Bericht einzubefördern ſind; der oberſte Rechnungshof iſt zugleich befugt, auch die Vorlage der Rechnungen der äuſſeren Poſt-Kaſſen und Aemter durch die General-Poſt-Adminiſtration abzufodern.

Eben ſo hat derſelbe die Befugniß und Obliegenheit von Zeit zu Zeit den Kaſſaſturz bei der Central-Poſtkaſſe und auch nach Umſtänden und Gelegenheit bei den übrigen Poſtkaſſen vorzunehmen.

d) Die General-Adminiſtration der Poſten wird der Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen mittheilen:

1) Alle Vierteljahre ein Verzeichniß der vorgegangenen Etats-Veränderungen.

2) Alle Monat eine ſummariſche Ueberſicht des Kaſſe-Beſtandes ſämtlicher äußern Poſt-Kaſſen.

Außerdem hat die Central-Poſt-Kaſſa alle 14 Tage eine Abſchrift ihres Tagebuches an die Central-Haupt-Buchhaltung einzuſchicken.

§. 7.

In Bezug auf die Behandlung der Rechts-Gegenſtände in Poſtſachen verordnen Wir:

I. In Poſt-Reklamations-Fällen

a) hat es in Anſehung der erſten Anbringung einer Reklamation bei der Poſt-Behörde das Verbleiben bei dem Inhalte Unſerer Verordnung vom 22. September 1814 (Reggsbl. St. 59) nach welcher alle Reklamationen binnen Jahresfriſt vom Tage der Aufgabe, und ſoviel die vom Auslande

Digitized by Google

kommenden Stücke betrifft, vom Tag des Eintritts in das Königreich, angebracht werden müſſen, wenn Unſer königliches PoſtAerar oder wenn ein Poſt Bedienſteter aus dem Grunde der Vernachläſſigung hiefür in Anſpruch genommen werden will.

Da übrigens die auswärtigen Poſt-Anſtalten keinen ſo langen Termin für die Anbringung der Reklamationen geſezt, ſondern ſolchen größtentheils auf drei Monate beſchränkt haben, ſo werden die Reklamanten ſich deßfalls von ſelbſt ihr Recht und Intereſſe durch zeitliche Anbringung der Reklamation bei allen nach dem Auslande gehenden oder daher kommenden Stücken zu ſichern wiſſen.

b) Die erſte Unterſuchung im Dienſtwege kommt den OberPoſtämtern oder Poſt-Inſpektionen unter Leitung der GeneralAdminiſtration der Poſten, oder nach Maßgabe des Falles, dieſer unmittelbar zu. Nach beendigter Unterſuchung ſchickt das einſchlägige Ober-Poſtamt oder Inſpektion die UnterſuchungsAkten an die GeneralAdminiſtration der Poſten ein, welche hierauf an den reklamirenden Theil eine Erklärung erläßt, durch welche ſolche im adminiſtrativen Wege ausſpricht, ob und in wie ferne der Foderung deſſelben, vorbehaltlich des Regreſſes gegen den ſchuldigen Dritten aus Unſerm Poſtärar werde entſprochen werden.

Die bei ſolchen erſten Unterſuchungen in PoſtReklamationsFällen bei den OberPoſtämtern, Inſpektionen, oder der GeneralAdminiſtration der Poſten ſich ergebende Schreiben, Protokolle, Berichte und andere Expeditionen ſind von aller KanzleiSportel und Stempeltaxe frei. Es hat aber der Reklamant, wenn ſeine Beſchwerde ungegründet befunden worden iſt, oder wenn der Fall ihm keinen Erſazanſpruch gegen Unſer Poſtärar gibt, ſo wie der ſchuldig befundene Poſtdiener die KommiſſionsReiſeKöſten oder andere bei dieſer amtlichen Unterſuchung entſtandene baare KoſtenAuslagen zu erſezen.

c) Wenn der Reklamant ſich bei der Erklärung Unſerer GeneralAdminiſtration der Poſten nicht befriedigt, ſo ſteht ihm der Rechtsweg gegen Unſern Fiskus bei der hiezu geeigneten GerichtsStelle frei. Der inländiſche Reklamant hat jedoch die Klage gegen Unſern Fiskus binnen 90 Tagen, und der ausländiſche binnen ſechs Monaten nach erfolgter und demſelben bekannt gemachten Erklärung der GeneralAdminiſtration der Poſten bei Strafe des Verluſtes ſeiner Foderung, anzubringen.

d) Im Falle eine Schuld oder Vergehen eines PoſtBedienſteten für gegründet

Digitized by Google

erachtet werden ſollte, ſo iſt derſelbe in dem Hauptprozeß zu adcitiren, und es hat ſofort das einſchlägige Appellations-Gericht ſowohl über die Foderung des Reklamanten als auch über die von dem PoſtBedienſteten zu leiſtende Entſchädigung das Rechtliche zu erkennen.

e) Wenn die GeneralAdminiſtration der Poſten den Reklamanten ohne den Rechtsgang abzuwarten, befriedigt, und einen PoſtBedienſteten zum Erſaz des Schadens angewieſen hat; ſo bleibt dem Lezteren, falls er ſich durch den Ausſpruch der GeneralAdminiſtration beſchwert erachtet, unbenommen, ſeine Beſchwerde bei dem einſchlägigen Appellationsgerichte jedoch binnen einem Termin von zwei Monaten bei Strafe des Verlurſtes ſeines Widerſpruches, anzubringen.

f) Dergleichen auf das Poſtweſen Bezug habende Rechtsſachen ſollen von den JuſtizStellen rückſichtlich der Inſtruktion und namentlich in Betreff des Beweiſes, im Wege des ſummariſchen Prozeſſes unter abgekürzten Terminen behandelt, und die Entſcheidung dieſer privilegirten Sachen vor andern Civilſachen beſchleuniget werden.

II. Bei DienſtGebrechen,

und Verſchuldungen ſteht die Unterſuchung und die Entſcheidung, wenn ſolche nur DienſtPolizei oder DiſciplinarGegenſtände betreffen, den einſchlägigen PoſtOberbehörden, oder nach Maßgabe des Gegenſtandes und der Perſonen der GeneralAdminiſtration der Poſten zu.

Betreffen ſolche aber Verſchuldungen, für welche in Unſerm allgemeinen StrafGeſezbuche die Strafen beſtimmt ſind, ſo kommt der GeneralAdminiſtration der Poſten nur die GeneralUnterſuchung zu, wie ſolche im II. Theil 7. Titel des allgemeinen StrafGeſezbuches vorgeſchrieben iſt.

III. Die PoſtBeeinträchtigungs-Fälle

gehören in erſter Inſtanz vor Unſere PolizeiBehörden, in der zweiten vor die KreisRegierungsKamer, von welcher der Rekurs an Unſern StaatsRath unter den bereits beſtimmten Vorausſezungen ſtatt hat.

§. 8.

Wir erneuern übrigens andurch Unſere Verordnung vom 31. Jänner 1809 daß keine richterliche Adminiſtrative oder MilitärGewalt unter irgend einem Vorwande Abänderungen in den Geſchäften, dem Laufe oder der DienſtOrganiſation der Poſten vorſchreiben, noch irgend eine auf die Verrichtungen des PoſtDienſtes Bezug habende Weiſung erlaſſen könne: Alle Foderungen oder Beſchwerden in Hinſicht dieſes Dienſtes müſſen in Berichten an Unſer Miniſterium des Hauſes und des Aeußern gerichtet werden.

Digitized by Google

Geſchäftsgang.

§. 9.

Alle an dieſe CentralVerwaltungsStelle gehörigen Berichte und Schreiben ſind an dieſelbe unter Aufſchrift:

„An die GeneralAdminiſtration „der königlichen Poſten“

einzuſenden. Die Form der Berichte und der Eingaben bleibt die bisherige, nur richtet ſich die Anrede und der Schluß nach der Aufſchrift.

§. 10.

Alle Berichte, Eingaben und Schreiben an die GeneralAdminiſtration der Poſten werden von dem Direktor eröffnet, ſofort zur Eintragung in das EinlaufsProtokoll abgegeben, und hierauf nach der entworfenen Repartition oder der beſondern Vormerkung des Direktors an die Referenten ausgeſtellt, nachdem vorher die nöthigen Vorakten denſelben beigefügt worden ſind.

§. 11.

Zur Berathung der eingegangenen Gegenſtände ſollen in jeder Woche wenigſt zwei Sizungen gehalten werden.

§. 12.

Ueber Gegenſtände von Wichtigkeit, beſonders, wo Vorträge an Unſer Miniſterium des Hauſes und des Aeußern zu erſtatten ſind; dann bei allen Unterſuchungs-Fällen, ſoll in den Sizungen ſchriftlicher Vortrag geſchehen, und nach der Stimmen-Mehrheit entſchieden werden.

Wenn der Vorſtand der Mehrheit nicht beiſtimmt, welches im Protokolle zu bemerken iſt, ſo ſoll derſelbe beide Meinungen in dem an Unſer Miniſterium des Hauſes und des Aeußern zu erſtattenden Berichte vortragen und die Entſcheidung erholen.

Bei Gleichheit der Stimmen bewirkt in ſolchen Gegenſtänden, welche nicht durch eigenen Vortrag an daſſelbe gebracht werden müſſen, jene des Direktors die Mehrheit.

§. 13.

Zur Beſchleunigung des Geſchäfts ſollen die Referenten, wo es nach der Beſchaffenheit des vorzutragenden Gegenſtandes nur immer thunlich iſt, die Aufſäze der Entſchlieſſungen ſchon zur Sizung bringen; welche im Falle der Genehmigung ſogleich mit dem Revidit des Vorſtandes verſehen werden. Sind es Gegenſtände, deren Erledigung der GeneralPoſtAdminiſtration überlaſſen iſt, ſo fügt der Vorſtand ſogleich ſein Expediatur bei, und ſorgt für die ſchleunige Ausfertigung. Dringende oder ganz einfache Gegenſtände, können auch auſſer den Sizungen gefertiget werden, je nachdem ſie mehr oder minder wichtig ſind. In jedem Falle ſind aber alle Entſchlieſſungen, auf welche Art ſie ausgefertiget werden, in das GeſchäftsProtokoll der GeneralAdminiſtration einzutragen, und jene Expeditionen, welche auſſer den Sizungen auf Befehl des Direktors oder des für ihn in Fällen der Abweſenheit oder Verhinderung, für die Leitung der Geſchäfte eintretenden

älteſten Rathes gefertigt werden, im Geſchäftsprotokolle beſonders vorzumerken.

§. 14.

Gegenſtände, worüber jedesmal Unſere allerhöchſte Genehmigung mittelſt Bericht und Antrag an Unſer Miniſterium des Hauſes und des Aeußern zu erholen iſt, ſind folgende:

a) Alle DienſtBeſezungsFälle jener PoſtBeamten und PoſtBedienſteten, welche aus Unſerer Poſtkaſſe fixe Gehälter beziehen.

b) Alle DienſtEntlaſſungsFälle derſelben, ſo wie die SuspenſionsFälle, welche vom Amt und Gehalt auf länger als einen Monat eintreten.

c) Alle Verfügungen über die Abänderung der beſtehenden Poſttaxen und Tarifen.

d) Alle Anträge und Verhandlungen mit fremden PoſtAnſtalten über abzuſchließende PoſtVerträge.

e) Anlegung neuer Poſtkourſe oder Aufhebung derſelben.

f) Eintheilung der Bezirke der OberPoſtämter.

g) Alle Gegenſtände, welche auf Vermehrung oder Verminderung der PoſtEinkünfte direkten Einfluß haben.

h) Alle organiſchen Verfügungen, ſo wie die Feſtſezung allgemeiner Grundſäze für die PoſtVerwaltung oder die Abänderung der ſchon erlaſſenen allgemeinen PoſtVerordnungen.

i) PoſtdiſtanzRegulirungen.

k) Anweiſungen auf Bezüge der PoſtArmenkaſſe oder Anleihen aus derſelben.

§. 15.

Damit keine wiederholte formelle GeſchäftsBehandlung über die Gegenſtände des Poſtweſens bei Unſerm Miniſterium des Hauſes und des Aeußern nothwendig, und die ſonſt erfoderliche doppelte Regiſtratur vermieden werde; ſo hat die GeneralAdminiſtration der Poſten ihren Berichten und Anträgen den Entwurf der Reſolution immer mit anzulegen. Dieſe gehen ſohin wenn ſolche genehmiget werden, und wenn keine beſondere Expedition erfoderlich wird, mit der erſten an dieſelbe zurück.

§. 16.

Die Ausfertigungen der GeneralAdminiſtration der Poſten geſchehen an die ihr untergeordneten Poſtbehörden und an Privaten: „Im Namen Seiner Majeſtät des „Königs."

an auswärtige oder an koordinirte Stellen aber mittelſt Schreiben oder in der NotenForm.

Alle Ausfertigungen werden von dem Direktor unterzeichnet und von dem expedirenden Sekretär nach vorgängiger Kollationirung kontraſignirt.

§. 17.

Mit dem Schluſſe einer Woche ſollen Unſerm Miniſter des Hauſes und des Aeuſſern die GeſchäftsProtokolle und mit Ende

Digitized by Google

eines jeden Vierteljahres ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten; und rückſtändigen Gegenſtände vorgelegt werden.

§. 18.

Uebrigens verfügen Wir noch ferner, daß die Namen der aufzuſtellenden Referenten geheim zu halten ſind, und daß ſolche keine Sollicitationen annehmen.

Es iſt auch dem Perſonale der GeneralPoſtAdminiſtration unterſagt, über DienſtGeſchäfte zu korreſpondiren, und den Partein oder andern zur GeneralPoſtAdminiſtration nicht gehörigen Perſonen ſoll der Eintritt zu dem Lokale der Büreaus unterſagt ſeyn.

Allenfallſige Anfragen ſind allein an den expedirenden Sekretär zu ſtellen, welcher die zu ertheilende Auskunft blos darauf zu beſchränken hat, ob ein Gegenſtand erledigt, und an welche Behörde die Ausfertigung erlaſſen worden ſey. Es iſt übrigens bei ſtrenger Strafe, nach Umſtänden ſelbſt der Entlaſſung vom Dienſte verboten, eigenmächtig Abſchriften aus der Kanzlei oder Regiſtratur zu ertheilen.

Wir tragen Unſerm Miniſter des Hauſes und des Aeußern auf zu veranſtalten, daß gegenwärtige organiſche Verfügung in Vollzug geſezt werde.

München den 31. Juli 1817.

Max Joſeph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl.
Der GeneralSekretär
von Baumüller.

StaatsMiniſterium der Juſtiz.

(Die GeſezesKraft in dem Amte Redwitz betreffend).

Ueber die GeſezesKraft des baieriſchen JudiciarKodex und der baieriſchen StrafGeſeze in dem Amte Redwitz wurde den 31. Julius dieſes Jahres dem königlichen StaatsMiniſterium der Juſtiz folgende allerhöchſte Weiſung ertheilet:

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

Auf die von dem GeneralKommiſſariate und dem Appellationsgerichte des OberMainkreiſes erſtatteten OfficialBerichte, die JuſtizVerfaſſung in dem von der Krone Oeſterreich abgetretenen Amte Redwitz betreffend, und nach Einſicht der von dieſen KreisBehörden erſtatteten Gutachten, haben Wir nach vorgängiger Vernehmung Unſers StaatsRathes beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

I.

Der Codex juris bavarici judiciarii, nebſt den darauf Bezug habenden Novellen, erlangt mit dem 1. Oktober dieſes Jahres in dem ehemaligen Amte Redwitz geſezliche Kraft. — Alle bis jezt geltenden Geſezgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreiten werden von jenem Zeitpunkte an, hiemit für aufgehoben erklärt.

II.

Was jedoch die in dem Kapitel XX. erwähnter ProzeßOrdnung enthaltenen Ge-

Digitized by Google

ſeze über das PrioritätsRecht der Gläubiger betrifft, ſo behalten in dieſem Punkte die bis jezt beſtehenden provinziellen und beſonderen LokationsOrdnungen proviſoriſch, und bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Geſezbuches ihre geſezliche Gültigkeit.

III.

Prozeſſe, welche am erſten Oktober dieſes Jahres bereits anhängig geweſen ſind, werden in derſelben Inſtanz nach denjenigen ProzeßGeſezen fort verhandelt, welche noch zur Zeit, wo ſie in dieſer Inſtanz anhängig geworden, in Kraft geweſen ſind.

IV.

Mit dem 1. Oktober dieſes Jahres tritt auch das neue StrafGeſezbuch für das Königreich Baiern, nebſt den in den Regierungsblättern erſchienenen Verordnungen und den übrigen ergangenen ErläuterungsReſcripten in dieſem GebietsTheile in geſezliche Kraft, nach den in Unſerm, dieſem StrafGeſezbuche vorgedruckten Promulgations-Patente vom 16. Mai 1813 enthaltenen Beſtimmungen.

Hienach hat Unſer StaatsMinisterium der Juſtiz die GerichtsStellen anzuweiſen.

München am 31. Juli 1817.

Max Joſeph.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
StaatsRathes.

Dieſe allerhöchſte Verordnung wird hiemit zu genauer Nachachtung durch das Regierungsblatt allgemein bekannt gemacht.

München den 2. Auguſt 1817.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten
Befehl.

Graf Reigersberg.

der GeneralSekretär
von Remmer.

Bekanntmachungen.

Sizung der geheimen StaatsRathsKommiſſion.

Folgende RekursGegenſtände wurden am 2. Auguſt l. J. in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommiſſion entſchieden.

1) Die Streitſache der Wirthe Mehrer und Konſ. zu Ansbach gegen Georg Friedrich Engerer, wegen Ausübung einer BierſchenksKonceſſion.
2) Der Rekurs des Bartholomä Sellmaier, Wirths zu Lanquaid, Landgerichts Pfaffenhofen, gegen Joſeph Fuchsbichler zu Jetzendorf über das ausſchlieſſende Recht der Gaſtung auf der Kirchweihe zu Oberhauſen.
3) Der Rekurs des Bierbrauers Ignaz Aſchenbrenner zu Deggendorf, wegen MalzAufſchlagsDefraudation.
4) Der Rekurs der Freiherrn Ludwig Alexander und Ernſt Johann von Eyb als Gutsherrſchaft zu Ramersdorf,

Digitized by Google

Landgerichts Leutershauſen im Rezatkreiſe, wider die Gemeinde Winden, wegen Schafweide in der Markung dieſer Gemeinde.

5) Die Streitſache des Jakob Eismannsberger, Bäckers zu Neukirchen vorm Wald, Landgerichts Paſſau, gegen den dortigen Tafernwirth Joſeph Scheuchl, über das Recht zum Brodbacken.

6) Der Rekurs des von Rheinwaldiſchen MaſſeKurators Advokat Meindl, gegen die Gemeinde Neuhauſen Landgerichts München, wegen Schaftriebs

AdelſtandsErhöhung.

Seine Majeſtät der König haben in Berückſichtigung der Verdienſte, welche ſich Allerhöchſtihr Kämerer, Major und erſter Adjutant des königlichen Feldmarſchalls Fürſten von Wrede, dann Ritter mehrerer Orden, Albrecht Beſſerer von Thalfingen, in mehreren Feldzügen um Fürſt und Vaterland erworben, Sich allergnädigſt bewogen gefunden, denſelben ſammt allen ſeinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts, in den Freiherrnſtand des Reiches zu erheben.

München den 5. Mai 1817.

Allerhöchſte Bewilligung zur Tragung fremder Orden und Dekorationen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 3. Auguſt l. J. allergnädigſt zu genehmigen

geruht, daß der Staatsrath und GeneralSekretär Egid von Kobell, und unterm 6. deſſelben Monats und Jahres, daß der königliche SalinenRath Georg von Reichenbach das ihnen von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehene Ritterkreuz vom Orden des zähringiſchen Löwens annehmen und nach Vorſchrift der Statuten tragen dürfen;

unter eben dieſem Datum geſtatteten Seine königliche Majeſtät dem KreisRegierungsMedicinalrathe Doktor Flacho in Augsburg, die demſelben von des Kaiſers von Oeſterreich Majeſtät für die durch die Behandlung des öſterreichiſchen Militärs in den Jahren 1814, 1815 und 1816 ſich erworbenen Verdienſte zugedachte große goldene Medaille mit Ohr und Schleife annehmen und vorſchriftmäßig tragen zu dürfen.

Allerhöchſte Zufriedenheits-Bezeigung und Belohnung.

In Anerkennung der edlen Handlung des Schloſſermeiſters Johann Georg Kaiſer, und deſſen Lehrjungen Andreas Gilgert zu Baireuth, welche am 30. Mai d. J. den in den Mainfluß gefallenen zweijährigen Sohn des Taglöhners Gräf, mit muthvoller Entſchloſſenheit, und mit Gefahr ihres eigenen Lebens vom Tode des Ertrinkens retteten, bewilligten Seine königliche Majeſtät jedem der benannten beiden Individuen, unter Bezeugung des allerhöchſten Wohlgefallens eine Belohnung von fünfzig Gulden, und wol-

Digitized by Google

len übrigens, daß den beiden Chirurgen Röder und Schurer, welche durch ihre angeſtrengten Bemühungen das ſcheintodte Kind in das Leben zurückbrachten, bei der Vermögensloſigkeit des Taglöhners Gräf, die gebührende Belohnung aus dem KommunalVermögen verſchafft werde.

München den 3. Auguſt 1817.

DienſtesNachrichten.

Seine königliche Majeſtät geruhten nachſtehende Beſtimmungen zu treffen:

im Monate Juli l. J.

am 23. die zweite AſſeſſorStelle bei dem königlichen Landgerichte Pfaffenhofen oder Kaſtl, dem dort funktionirenden Rechtspraktikanten Karl Bartholomäus Lehner, und die zweite AſſeſſorStelle bei dem königlichen Landgerichte Riedenburg, dem ebenfalls dort funktionirenden Rechtspraktikanten Johann Baptiſt Schießl, zu verleihen;

am 27. den zweiten Aſſeſſor bei dem Landgerichte Bamberg II. Joſeph Schneiderbanger, in dieſer Eigenſchaft definitiv auf ſeiner gegenwärtigen Stelle zu beſtätigen;

den praktiſchen Arzt Dr. Roman Weber zu München, zum LandgerichtsArzte zu Starenberg;

den AppellationsgerichtsAſſeſſor Georg Lank, als auſſerordentlichen Profeſſor der Univerſität Würzburg für das Lehrfach des CivilProceſſes und der juriſtiſchen Praxis, und den PrivatDocenten Dr. Johann Seuffert, als auſſerordentlichen Profeſſor dortſelbſt für das Lehrfach der Geſchichte, für die Vorleſungen über die Pandekten und das baieriſche Civilrecht zu ernennen;

am 28. den wegen Krankheit Dienſtesunfähig gewordenen Aſſeſſor des Stadtgerichtes in Regensburg, Joſeph Alois Oebrath, in den Ruheſtand zu verſezen, und den bisherigen Aſſeſſor des Landgerichtes Schwabmünchen, Joſeph Scheppich, zum Aſſeſſor bei gedachtem Stadtgerichte zu ernennen;

am 31. dem bisherigen zweiten Präſidenten des Appellationsgerichtes für den Iſarkreis, Chriſtian von Mann, die bei dieſem Gerichtshofe erledigte erſte PräſidentenStelle zu übertragen;

im Monate Auguſt

am 5. den Rath bei dem Appellationsgerichte des OberMainkreiſes Anton Braun unter Bezeigung der allerhöchſten Zufriedenheit über ſeine bisher geleiſteten Dienſte mit Belaſſung ſeines Titels, Ranges, und vollen Gehaltes, dann mit dem Vorbehalte, die Rathsſizungen nach Thunlichkeit zu beſuchen, ſeiner geſchwächten Geſundheit wegen in den Ruheſtand zu ſezen; endlich

am 8. den bisherigen Acceſſiſten bei dem Appellationsgerichte des UnterDonaukreiſes Georg Faſching zum Advokaten in Ansbach zu ernennen.

Regierungsblatt.

XXXII. Stück. München, Samſtag den 23. Auguſt 1817.

Allgemeine Verordnung.

(Die Nachſteuer- und AbzugsFreiheit zwiſchen den teutſchen BundesStaaten betreffend.)

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vollziehung des 18. Artikels c) der am 8. Juni 1815 zu Wien zwiſchen Uns und den übrigen ſouverainen Fürſten und freien Städten Teutſchlands abgeſchloſſenen BundesActe ſind Wir mit denſelben über folgende Punkte übereingekommen:

1) Die Nachſteuer- und AbzugsFreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen ſoll ſich auf alle teutſche BundesStaaten gegen einander beziehen.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem BundesStaate in den andern übergeht, es ſey aus Veranlaſſung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines ErbſchaftsAnfalles, eines Verkaufs, Tauſches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weiſe, iſt unter dieſer AbzugsFreiheit begriffen; und

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des VermögensEigenthums auf Angehörige eines andern BundesStaats beſchränket, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ſind unter dieſer Freizügigkeit nicht begriffen, Abgaben, welche mit einem ErbſchaftsAnfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden ſind, und ohne Unterſchied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Beſitzer ein Inländer oder ein Fremder iſt, bisher entrichtet werden mußten, namentlich KollateralErbſchaftsSteuer, Stempelabgabe und dergleichen. Auch Zollabgaben werden durch die NachſteuerFreiheit nicht ausgeſchloſſen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden beſtehenden SchuldentilgungsKaſſen, oder überhaupt wegen der KommunalSchulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden allgemein aufgehoben.

Die in Unſern Staaten ſchon durch Unſer Edikt vom 8. Auguſt 1808 §. 5. auf-

Digitized by Google

gehobenen ManumiſſionsGelder ſind auch da, wo die Leibeigenſchaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit beſteht, in ſofern ſie nur von den aus einem BundesStaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der NachſteuerFreiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinſicht auf Freizügigkeit anlangt, bleibt eine fernere Uebereinkunft vorbehalten.

6) Die Nachſteuer- und AbzugsFreiheit findet ohne Unterſchied ſtatt, ob die Erhebung dieſer Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherrn, den Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zuſtand.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälles kann keinen Grund darleihen, daſſelbe fortan beſtehen zu laſſen.

7) Die beſonderen FreizügigkeitsVerträge ſollen, in ſoweit ſie dasjenige, was die gegenwärtigen Beſtimmungen enthalten, begünſtigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten werden, und beſtehen alſo, in ſofern als ſie dieſen Beſtimmungen nicht entgegen ſind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige NachſteuerFreiheit von allem auswandernden Vermögen in den teutſchen BundesStaaten ſtatt haben ſoll, iſt der erſte dieſes Monats feſtgeſezt worden, unbeſchadet jedoch der günſtigeren Beſtimmungen, welche theils aus Verträgen verſchiedener BundesStaaten unter ſich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen ſind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der VermögensExportation und des Verzichts auf das UnterthansRecht zur Richtſchnur angenommen.

In Folge dieſer Beſtimmungen haben vom 1. d. M. an in Unſern Staaten aufzuhören:

a) Der Bezug von Abfahrtsgeld und Nachſteuer gegen die wenigen teutſchen BundesStaaten, mit welchen nicht ſchon in Folge der von Uns im Jahre 1801 erklärten RegierungsGrundſäze durch ausdrückliche Verträge oder ſtillſchweigende gegenſeitige Obſervanz, Freizügigkeit beſteht.

b) Der Bezug der gegen die kaiſerlich-königlich öſterreichiſchen Staaten Retorſionsweiſe eingeführten dreiprocentigen EmigrationsTaxe und des ſogenannten MilitärAbfahrtsgeldes, welches von den in die kaiſerlich-königlich öſterreichiſchen Staaten übergehenden Verlaſſenſchaften von MilitärPerſonen mit 10 °/₀ gleichfalls retorſive bezogen wird, endlich des ebenfalls gegen dieſelben Staaten beibehaltenen gutsherrlichen und ſtädtiſchen Abfahrtsgeldes, ſoweit die Auswanderung oder VermögensExportation in die zum teutſchen Bunde

Digitized by Google

gehörigen kaiſerlich-königlich öſterreichiſchen Erbländer geſchieht.

c) Der Bezug vom gutsherrlichen und ſtädtiſchen Abfahrtsgelde, wie ſolches in dem mit dem Großherzogthume Baden abgeſchloſſenen Freizügigkeits-Vertrage ausdrücklich vorbehalten iſt.

d) Der Bezug von Beiträgen zu Kriegs- oder Gemeinde-Schulden, in ſofern ſolcher bisher noch gegen einige Staaten retorſionsweiſe beibehalten worden iſt. Dagegen hat es

e) bei der bisher beſtimmten Reluition der Militär-Pflichtigkeit bis auf weiters ſein Verbleiben.

Indem Wir hiermit Unſere ſämtlichen Stellen und Behörden anweiſen, ſich nach dieſen Beſtimmungen genau zu achten, laſſen Wir dieſelben auch zur Wiſſenſchaft Unſerer Unterthanen durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 29. Juli 1817.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

Bekanntmachungen.

Pfarreien und Beneficien-Erledigungen.

Im Iſarkreiſe.

1) Das Sixtiſche Beneficium in Roſenheim.

Durch den Tod des Beneficiaten Thomas Krein iſt das Sixtiſche Emeriten-Beneficium in Roſenheim erlediget worden. Dieſes Beneficium liegt in der Diöceſe Freiſing, im Wahldekanate, in der Pfarrei, und im Landgerichte Roſenheim.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten beſtehen, in Leſung einer täglichen Frühmeſſe, von Georgis bis Michaelis um $4\frac{1}{2}$ Uhr, von Michaelis bis Georgis um $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens; von denen ſechs in der Woche nach der Meinung des Stifters zu applicieren ſind; auch iſt der Beneficiat verpflichtet, dem Pfarrer in der Seelſorge auszuhelfen.

Die Renten beſtehen in jährlichen 300 fl. Gehalt, und 30 fl. für die Wohnung.

Die Abgaben beſtehen bloß in der gewöhnlichen Familien-Steuer und 1 fl. Seminariſticum.

Um dieſes Beneficium haben ſich zunächſt emeritirte Prieſter zu melden, die ſich jedoch noch kräftig genug fühlen, dem beſchwerlichen Leſen der Frühmeſſe gehörig obzuliegen.

Digitized by Google

2) Die Pfarrei St. Wolfgang.

Durch die Verſezung des lezten Pfarrers wurde die in der Diöceſe Freiſing, im Wahldekanate Schwindkirchen, und im Landgerichte Waſſerburg gelegene organiſirte Pfarrei St. Wolfgang erledigt.

Sie enthält in einem Umkreiſe von vier Stunden 1280 Seelen, eine Schule und zwei Filialen, um derentwillen ein Hilfspriester gehalten werden muß.

Die Renten der Pfarrei beſtehen an Beſoldung in . . . . 600 fl.
an Vergütung für die mangelnden 20 Tagwerk Gründe . 60 fl.
für den Hilfsprieſter . . . 300 =
und aus den Erträgniſſen der Stole, welche ziemlich beträchtlich ſind.

Laſten haften außer den gewöhnlichen Abgaben keine beſondern auf dieſer Pfarrei.

Um dieſelbe haben ſich nur StaatsPenſioniſten zu melden.

---

3) Das KuratBeneficium zu Thallham.

Bei der ErledigungsBekanntmachung des KuratBeneficiums zu Thallham, Landgerichts Erding, im Stück XXIX. des Regierungsblatts *) und im gleichen Numer des Intelligenzblatts für den Iſarkreis, wurde irrig angegeben, daß bei demſelben an Feldbau gegen 5 Schäffel Ausbau von allen Getreideſorten ſey. Es ſoll dieſes vielmehr heißen: 5 Schäffel Aerndte von allen Getreideſorten; welches hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

*) (S. 669.)

Im OberDonaukreiſe.

4) Die proteſtantiſche Pfarrei Untermaxfeld.

Durch die Beförderung des Pfarrers Zierlein *) iſt die proteſtantiſche Pfarrei Untermaxfeld bei Neuburg an der Donau erlediget worden. Mit dieſer Pfarrſtelle iſt die Beſorgung der Schule verbunden. Der Ertrag der Stole, welcher größtentheils in fixen Geldbezügen nebſt freier Amtswohnung beſteht, iſt auf 641 fl. berechnet.

Im Rezatkreiſe.

5) Die proteſtantiſche Pfarrei Kloſter Auhauſen.

Durch den am 2. Auguſt l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Klett, iſt die Pfarrei Kloſter Auhauſen, Dekanats Waſſertrüdingen, erledigt worden, deren Ertrag in der Faſſion von 1807 auf 858 fl. 58¼ kr. berechnet worden iſt.

---

6) Die proteſtantiſche Pfarrei Mögeldorf.

Durch den am 27. Juli l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Horn iſt die Pfarrei Mögeldorf, Dekanats Kadolzburg, erledigt worden, deren Ertrag in der Faſſion von 1807 auf 813 fl. 36 kr. berechnet worden iſt.

Im OberMainkreiſe.

7) Die proteſtantiſche Pfarrei Selbitz.

Durch den Tod des Pfarrers Tauber zu Selbitz iſt die dortige Pfarrei mit einem DienſtErtrage von 858 fl. 51¼ kr. erledigt worden.

*) (S. unten S. 763.)

Digitized by Google

(Das Wappen der Familie von Breitenſtein betreffend.)

Seine Majeſtät der König haben unterm 29. Juli l. J. dem Markte Königſtein, Landgerichts Sulzbach, die Führung des Wappens der ausgeſtorbenen Familie von Breitenſtein, als ehemaliger Beſitzer von Königſtein, allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Beiträge
für verwundete Krieger, reſpective Vertheilung.

Auszeige über die Vertheilung
des MaſſaReſtes, der ſeit 1806 bei der MilitärHauptKaſſe für die im Feldzuge 1805/6 verwundeten vaterländiſchen Krieger eingegangenen freiwilligen Beiträge.

Nach dem 50. Stück der Regierungsblätter des Jahres 1808 waren zu obigen Zwecke bis Ende Mai 1808 eingegangen 31,656 fl. 25 kr. 7 hl.

Das 43. Stück gedachter Blätter vom Jahre 1809 verzeichnet eine weitere Einnahme von . . 4,067 fl. 16 kr.

Hiezu ſind weiter eingegangen:

An Intereſſen von zwei vorhanden geweſenen, nun aber verwertheten Schuld-Obligationen . . . . . . 15 fl.

Dieſe Obligationen, welche in dem lezt angezogenen Regierungsblatte bereits vorgemerkt ſind, mit . . . 200 fl.

An dort ebenfalls ſchon bezeichneten noch nicht realiſirten KapitalBriefen von der Marianiſchen Kongregation zu Altötting . . . . 490 fl.

Der Erlös aus einem zu 25 fl. Werth angegeben geweſenen, aber mittels verſchiedentlicher Verſuche nicht höher als zu 9 fl. veräußerten goldenen Ringe, mit 9 fl.

zuſammen 214 fl.

Summa
aller Einnahmen 36,437 fl. 41 kr. 7 hl.

Vertheilung.

Die in den erwähnten Regierungsblättern bereits bekannt gemachten Vertheilungsberechnungen konnten durch die Ergiebigkeit der Beiträge in der Art ausgedehnt und vollzogen werden; daß

Jeder leicht Bleſſirte im Ganzen 19 fl.
— ſchwer — — — 38 „
und — Dienſtuntauglich gewordene 134 fl.
erhalten konnte, und erhielt.

Die ZahlungsNachweiſe mit den Quittungen bleiben bei der königlichen KriegsHauptbuchhalterei hinterlegt, und können von Jedermann, der ſich näher zu überzeugen wünſcht, eingeſehen werden.

Digitized by Google

Dienſt-untauglich gewordene.	ſchwer Bleſſirte.	leicht Bleſſirte.		Nach der 1ſten Repartition.			Nach der 2ten Repartition.			Nach der 3ten Repartition.			Summa.		
a 134 fl.	a 38 fl.	a 19 fl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
34	15	63	1tes Linien Infanterie Reg.	2574	—	—	1170	26	—	2561	—	—	6305	26	—
4	—	7	2tes „ „ „	403	—	—	150	—	—	60	—	—	613	—	—
6	36	46	3tes „ „ „	2002	—	—	912	—	—	120	—	—	3034	—	—
11	11	19	4tes „ „ „	1222	—	—	811	—	—	220	—	—	2253	—	—
11	2	22	5tes „ „ „	1040	—	—	480	—	—	409	—	—	1929	—	—
15	7	27	6tes „ „ „	1703	—	—	786	—	—	300	—	—	2789	—	—
8	21	28	7tes „ „ „	1523	—	—	708	—	—	160	—	—	2391	—	—
29	14	41	10tes „ „ „	3042	—	—	1575	—	—	580	—	—	5197	—	—
5	3	11	11tes, damals 13tes „	611	—	—	282	—	—	100	—	—	993	—	—
11	—	27	12tes, dam. 3s leicht. Inf. Bt.	1198	—	—	558	—	—	220	—	—	1976	—	—
3	1	10	16tes, „ 4s „ „	390	—	—	180	—	—	60	—	—	630	—	—
1	—	—	16tes, „ 5s „ „	78	—	—	36	—	—	20	—	—	134	—	—
7	5	9	14tes, „ 6s „ „	741	—	—	330	—	—	216	—	—	1287	—	—
3	1	13	1s Chv. leg., dam. 1s Drag. R.	429	—	—	198	—	—	60	—	—	687	—	—
1	7	4	2s „ , „ 2s „	312	—	—	144	—	—	20	—	—	476	—	—
2	15	26	3s „ , „ 1s Chv. lg.	884	—	—	396	—	—	40	—	—	1320	—	—
5	13	20	4s „ , „ 2s „	1092	—	—	580	—	—	100	—	—	1772	—	—
—	10	7	5s „ , „ 3s „	351	—	—	162	—	—	—	—	—	513	—	—
4	8	20	Artillerie	780	—	—	360	—	—	80	—	—	1220	—	—
1	—	—	Fuhrweſen	78	—	—	36	—	—	20	—	—	134	—	—
3	5	3	Freiwilliges Jäger Korps	403	—	—	186	—	—	60	—	—	649	—	—
—	—	—	7s u. 9s Lin. Inf. Reg. als demſelb. eigens beſtimmt	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—
164	174	403	Summa	20856	—	—	10062	26	—	5406	-	—	36324	26	—
164	—	—	à 134 fl.										21976	—	—
—	174	—	à 38 ſ										6612	—	—
—	—	403	à 19 ſ										7657	—	—
													36245	—	-

Die Differenz entſtand, weil mehrere nach der erſten Repartition abgegangen waren, deren Antheile rückgegeben, und zur neuerlichen Vertheilung genommen worden; da hingegen anderen, welche anfänglich, wegen ſcheinbarer Untauglichkeit, die dieſe Klaſſe treffende höhere Quote empfiengen, ſolche auch belaſſen wurde, ob ſie gleich geneſen waren, und im Dienſte verbleiben konnten.

Billanz.

Die Einnahme betrug	36,437 fl. 41 kr. 7 hl.
Vertheilt wurden	36,324 ſ 26 ſ — ſ
Bleiben übrig .	113 fl. 15 kr. 7 hl.

Digitized by Google

Dieſer Reſt wird bei dem Invaliden-Fonde einſtweilen hinterlegt, und weiters geeignet verwendet.

Dasſelbe geſchieht auch mit jenen Beiträgen, welche von der Repartition nach den zu erwartenden Zahlungsausweiſen etwa nicht mehr vollſtändig hätten ausbezahlt werden können.

München den 13. Auguſt 1817.

Auszeige über die Vertheilung der freiwilligen Beiträge, für die in den Feldzügen 1809 und 1810 verwundeten königlich baieriſchen Krieger.

In nachbenannten Blättern ſind dieſe Beiträge bereits öffentlich bekannt gemacht, und belaufen ſich auf die bedeutende Summe von 23,084 fl. 49 kr. 3 hl.

Regierungsblatt 1809. Stück 34. S. 773. — St. 36. S. 829. — St. 37. S. 842. — St. 38. S. 869. — St. 42. S. 948. — St. 43. S. 1000. — St. 44. S. 1028. — St. 45. S. 1045. — St. 46. S. 1068. — St. 50. S. 1137. — St. 52. S. 1191. — St. 55. S. 1241. — St. 57. S. 1314. — St. 58. S. 1343 — 1346. — St. 59. S. 1363. — St. 60. S. 1387—1390. — St. 62. S. 1426—1428. — St. 67. S. 1564—1568—1569. — St. 68. S. 1596. — St. 70. S. 1637—1638. — St. 75. S. 1751—1755—1756. — St. 78. S. 1805—1806. — St. 80. S. 1837. — St. 82. S. 1862. — St. 89. S. 1982. —

Regierungsblatt 1810. St. 1. S. 14. — St. 4. S. 59. — St. 5. S. 72. — St. 10. S. 171. — St. 14. S. 232. — St. 27. S. 464. — St. 33. S. 561. St. 35. S. 594. — St. 39. S. 669. —

Regierungsblatt 1811. St. 1. S. 10. — St. 20. S. 391—392. — St. 26 S. 502. — St. 33. S. 664. — St. 39. S. 780. —

Regierungsblatt 1812. St. 8. S. 273. — St. 14. S. 410. — St. 28. S. 860.

Regierunglblatt 1817. St. 22. S. 543.

Benennung der Regimenter, bei welchen die Verwundeten im Feldzuge 18$^{9}_{10}$ eingereihet waren.	Leicht Verwundete. à 2 fl. 40 kr.	Schwer Verwundete. à 5 fl. 20 kr.	Dienſtuntaugliche. à 16 fl.	Total-Summe der Verwundeten.	Summe der repartirten Beiträge. fl.	kr.
1tes Linien Infanterie Regiment	137	60	81	278	1981	20
2tes „ „ „	48	62	20	130	778	40
3tes „ „ „	181	203	—	384	1565	20
4tes „ „ „	45	18	17	80	488	—
5tes „ „ „	99	58	38	195	1181	20
6tes „ „ „	129	129	54	312	1896	—
7tes „ „ „	111	110	76	297	2098	40
8tes „ „ „	54	41	12	107	554	40
9tes „ „ „	90	40	52	182	1285	20
Latus	894	721	350	1965	11829	20

Digitized by Google

Benennung der Regimenter bei welchen die Verwundeten im Feldzuge $180\frac{9}{10}$ eingereihet waren.	Leicht Verwundete. à 2 fl. 40 kr.	Schwer Verwundete. à 5 fl. 20 kr.	Dienſtuntaugliche. à 16 fl.	Total-Summe der Verwundeten.	Summe der repartirten Beiträge. fl.	kr.
Uebertrag .	894	721	350	1965	11829	20
10tes LinienInfanterieRegiment	145	67	43	255	1432	—
11tes } nunmehr 11tes „	28	4	22	54	448	—
13 — } nunmehr 11tes „	207	160	19	386	1709	20
14tes, jeziges 13tes Regiment	139	81	3	223	850	40
1tes leicht. Infant. Bat. } jezt 15tes Regim.	60	33	42	135	1008	—
2 — „ „ „ } jezt 15tes Regim.	21	16	1	38	157	20
3tes „ „ „ jezt 12tes Reg.	17	8	10	35	248	—
4tes „ „ „ } jezt 16tes Regim.	27	11	5	43	210	40
5 — „ „ „ } jezt 16tes Regim.	86	36	42	164	1093	20
6tes „ „ „ jezt 14tes Reg.	226	39	11	276	986	40
7tes „ „ „ = 16tes —	23	24	7	54	301	20
1tes Dragoner, jezt 1tes Chev. leg. Reg.	18	10	13	41	309	20
2tes „ = 2tes „ „	20	18	13	51	357	20
1tes jezt 3tes „ „	45	48	10	103	536	—
2tes „ 4tes „ „	63	23	6	92	386	40
3tes „ 5tes „ „	58	17	2	77	277	20
4tes „ 6tes „ „	34	31	17	82	528	—
ArtillerieRegiment	33	30	12	75	440	—
ArmeeFuhrweſen	11	9	3	23	125	20
Freiwill. JägerKorps zu Fuß u. Pferd	2	5	1	8	48	—
Summa	2157	1391	632	4180	23282	40

Wiederholung.

	fl.	kr.
2157 leicht Verwundete à 2 fl. 40 kr.	5752	—
1391 ſchwer — à 5 = 20 = ...	7418	40
632 Dienſtuntaugliche à 16 = — = ...	10112	—
4180 Summa wie vorher	23282	40

Abgleichung.

	fl.	kr.
Die Einnahme beſtand in	23084	$49\frac{3}{8}$
Die Repartition beträgt	23282	40
Leztere alſo mehr	197	$50\frac{5}{8}$

Bemerkungen:

Außer den obigen zur allgemeinen Vertheilung eingegangenen Beiträgen wurden auf den Grund der oben citirten öffentlichen Bekanntmachungen auch noch 372 fl. 42 kr. mit der Beſtimmung eingeſendet, ſolche

Digitized by Google

den Verwundeten des erſten LinienInfanterie-Regiments König mit 100 fl. — des zweiten LinienInfanterieRegiments Kronprinz mit 100 fl. — des vierten LinienInfanterieRegiments mit 54 fl. 4 kr. — des erſten leichten InfanterieBataillons mit 6 fl. — des fünften leichten InfanterieBataillons mit 100 fl. und des zweiten Dragoner jezt Chevaux legers Regiments mit 12 fl. 38 kr. ausſchließend zuzueignen, welche Behörden die beſagten Beträge auch in Empfang genommen und vertheilt haben.

Die Details über die Einnahmen, dann die Quittungen und Protokolle über die Verwendung ſind, und werden bei der Kriegs-Hauptbuchhalterei hinterlegt, und können von Jedermann eingeſehen werden.

München den 13. Auguſt 1817.

Königliches OberAdminiſtrativ-Kollegium der Armee.

von Kraus.

Bolgiano.

Pfarreien- und BeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten folgende Pfarreien und Beneficien an nachſtehende Individuen zu verleihen.

Im Monate Juli l. J.:

am 27. die Pfarrei Taubenzell, Dekanats und Landgerichts Rothenburg, dem bisherigen Pfarrer und Schullehrer zu Untermarxfeld, Dekanats Augsburg, Friedrich Wilhelm Zierlein;

die Stadtpfarrei an der heiligen Geiſtkirche zu Rothenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Buch am Wald, Dekanats Kolmberg, Georg Mathias Bauer;

die Pfarrei Großküſſendorf, Landgerichts Günzburg, dem Prieſter Leonhard Beck, bisherigen Pfarrer zu Frankenried;

am 31. die Pfarrei Niederlauer, Landgerichts Neuſtadt a/A., dem Prieſter Adam Seifert, Kaplan zu Wermerichhauſen;

die Pfarrei zu Oberbeuern, Landgerichts Kaufbeuern, dem bisherigen Profeſſor am Lyceum zu Dillingen, Prieſter Johann Balthaſar Gerhauſer;

die Pfarrei Altenmuhr, Dekanats und Landgerichts Gunzenhauſen, dem Pfarrer zu Kalbenſteinberg, Johann Gabriel Bezzel;

das Diakonat in der Michaeli Hofkirche zu München, mit dem damit verbundenen ManualBeneficium in der heiligen Geiſtkirche, dem Profeſſor am hieſigen Gymnaſium, Peter Claude;

Im Monate Auguſt:

am 4. die Pfarrei zu Burk, Landgerichts Landsberg, dem Pfarrer zu Hechenberg, Prieſter Franz Anton Steiger;

das Schul- und SpitalBeneficium zu Pattendorf, dem Prieſter Johann Obernsdorfer, bisherigen Hilfprieſter an der Spitalpfarrei zu Stadtamhof;

die Pfarrei zu Niederviehbach, Landgerichts Vilsbiburg, und die damit verbundene Kloſterfrauen Beichtvaterſtelle, dem Exauguſtiner, und vormaligen Profeſſor am

Digitized by Google

Gymnaſium zu München, Gottfried Angelikus Fiſcher;

am 6. die Pfarrei zu Schwarzenbach, Landgerichts Tirſchenreith, dem Exprämonſtratenſer, dermal Kaplan zu Speinshardt, Prieſter Adalbert Hörl;

die Pfarrei zu Adertshauſen, Landgerichts Parsberg, dem Prieſter Mathias Marter, Kooperator zu Wenzenbach;

am 11. die Pfarrei zu Reupelsdorf, Landgerichts Volkach, dem Prieſter Alois Schäffer, vormaligen Konventualen von Münſter Schwarzach;

die Pfarrei zu Dörrnbach, dem bisherigen Pfarrer, Johann Karl Wilhelm Michaelis zu Annweiler;

und zu beſtätigen:

am 27. Juli, die Präſentation des Herrn Fürſten von OettingenWallerſtein zu der erledigten Pfarrei Unterringingen, Dekanats Harburg, für den Vikar Friedrich Wilhelm Meinel, aus Sulzbach;

am 28. des Herrn Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, für den bisherigen Schloßkaplan zu Kirchberg in Würtemberg, Prieſter Johann Georg Walker, auf die Pfarrei Aufheim, im Mediatgerichte Weißenhorn;

am 31. die des Grafen Klemens Schenk von Stauffenberg, für den Prieſter Franz Joſeph Löſch, bisherigen Pfarrer zu Ried, Landgerichts Burgau, auf das Frühmeß-Beneficium zu Jettingen; endlich

am 6. Auguſt die des Grafen Klemens Wenzeslaus Schenk von Stauffenberg, für den bisherigen Kaplan zu Jettingen, Prieſter Kajetan Müller, auf die Pfarrei zu Ried, Landgerichts Burgau.

DienſtesNachrichten.

Seine Majeſtät der König haben nachſtehende Beſtimmungen zu treffen geruht:

Im Monate Juli l. J.:

am 30. die Landrichtersſtelle zu Lauenſtein dem bisherigen KriminalAdjunkten Karl Chriſtian Zernoth zu Neuſtadt a/A. definitiv zu verleihen;

am 31. den vormaligen GeneralPoſtDirektionsRath, Sebaſtian Schönhammer, zum Direktor der GeneralPoſtAdminiſtration; und die vormaligen Aſſeſſoren derſelben, Johann Baptiſt Klinghammer, und Alois Hutter zu Räthen bei derſelben zu ernennen;

Im Monate Auguſt:

am 1. den Landrichter Franz Joſeph Schneider zu Kipfenberg in den Ruheſtand zu verſezen, und deſſen Stelle dem bisherigen Landrichter dritter Klaſſe, Kaſpar Bail zu Lauenſtein, in definitiver Eigenſchaft zu übertragen; dann den erſten Aſſeſſor zu Kipfenberg, Joſeph Bettmeſſer, zum erſten Aſſeſſor des Landgerichts Beilngries, und dagegen den erſten Aſſeſſor des dortigen Landgerichts, Johann Nepomuk Wernhard, zum erſten Aſſeſſor des Landgerichts Kipfenberg zu beſtimmen;

den bisherigen SalinenRechnungskom-

miſſär, Wolfgang Müller, zum Salzbeamten in Paſſau;

den wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienſte, von Ritter, zugleich zum Vorſtande des General Fiskalats;

den bisherigen Salzbeamten zu Straubing, Joſeph von Cabilliau, zum Salzbeamten in Regensburg;

den bisherigen Salzamts Kontrolleur zu Regensburg, Achaz Schröcker, zum Salz-Oberfaktor in Straubing, und den penſionirten Hauptmann Bornberg, zum Salzamts Kontrolleur in Regensburg;

den bisherigen Buchhalter und Kontrolleur bei dem Hofbräuhauſe in München, Johann Nepomuk Friedl, zum Verwalter, und den Rechts Kandidaten Joſeph von Poſchinger, zum Kontrolleur desſelben zu ernennen;

am 3. dem Medicinä Doktor Karl Fuchs dahier, die nachgeſuchte freie mediciniſche Praxis in hieſiger Stadt zu bewilligen;

die zweite Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Ottobeuern dem bereits dortſelbſt functionirenden, im Jahre 1812 geprüften Rechts Praktikanten, Joſeph Albrecht;

die zweite Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Obergünzburg, dem im Jahre 1812 geprüften Rechts Praktikanten und dermaligen Oberlieutenant, Friedrich Schneider, bei dem 16. Linien Infanterie Regimente zu Ingolſtadt;

die zweite Aſſeſſorsſtelle des Landgerichts Ursberg, dem Landgerichts Aktuar, Johann Georg Hertel, zu Weilheim;

die Aktuarsſtelle des Landgerichts Weilheim im Iſarkreiſe, dem im Jahre 1812 geprüften Rechts Praktikanten, und dermaligen Functionär zu Obergünzburg, Joſeph Lehning;

die Aktuarsſtelle zu Günzburg, dem im Jahre 1812 geprüften Rechts Praktikanten und dortigen Functionär Alois Miltner;

die erſte Aſſeſſorsſtelle zu Burgau, dem zweiten Aſſeſſor, Sebaſtian Reiſch, zu Göggingen;

die zweite Aſſeſſorsſtelle zu Göggingen, dem im Jahre 1810 geprüften Rechts-Kandidaten, Paul Rad zu Augsburg;

die erſte Aſſeſſorsſtelle in Mindelheim, dem dortigen zweiten Aſſeſſor Wilhelm Abt;

die zweite Aſſeſſorsſtelle zu Mindelheim, dem im Jahre 1812 geprüften Rechts Praktikanten, Joſeph Gumpinger, zu Ursberg;

am 4. die durch den Tod des Kanzlei-Sekretärs und geheimen Kanzeliſten Prántl erledigte Stelle im Staats Miniſterium des Hauſes und des Aeußern, dem Kanzeliſten der ehemaligen Finanz Section, Lorenz Brunner, zu verleihen;

am 6. die von dem Landrichter Baierhammer zu Wolfrathshauſen nachgeſuchte Verſezung in den Ruheſtand in Gnaden zu bewilligen, und dagegen den geweſenen Stadtgerichts Aſſeſſor und dermaligen Rittmeiſter des erſten Huſaren Regiments, Franz Heinrich von Haaſi zu Würzburg, zum Landrichter in Wolfrathshauſen;

Digitized by Google

am 8. den bisherigen Rath bei der königlichen GeneralAdminiſtration der Poſten, Karl Schedel, zum OberPoſtmeiſter in München;

am 11. bei dem Landgerichte Nürnberg, zum erſten Aſſeſſor den dortigen ſupernumerären Aſſeſſor, Georg Wilhelm Freiherr von Kreß zu Kreßenſtein;

zum zweiten Aſſeſſor, unter Verſezung des bereits in den Jahren vorgerückten Aſſeſſors von Volkammer in den Ruheſtand, den im Jahre 1812 geprüften, bisher zu Lauf functionirenden RechtsPraktikanten, Johann Baptiſt Donle;

bei dem Landgerichte Lauf, zum erſten Aſſeſſor, den dortigen zweiten Aſſeſſor, Karl Gottlieb Guſtav von Führer;

zum zweiten Aſſeſſor, den Aſſeſſor Friedrich Marian Blank zu Nabburg, auf ſeine hierum geſtellte Bitte;

bei dem Landgerichte Pleinfeld, zum zweiten Aſſeſſor, den im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten, Johann Bernhard Endreß, zu Heidenheim;

bei dem Landgerichte Greding, zum zweiten Aſſeſſor, den dort bereits functionirenden RechtsPraktikanten, Joſeph Rehrig;

bei dem Landgerichte Herzogenaurach, zum Aktuar den im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten und bisherigen Functionär zu Pleinfeld, Georg Adam Hofmann;

bei dem Landgerichte Schwabach, zum zweiten Aſſeſſor, den bisherigen Aktuar, Chriſtoph Karl Emanuel John, zu Erlangen; zum Aktuar bei dieſem Landgerichte den geprüften RechtsPraktikanten und dermaligen Lieutenant im erſten JägerBataillon, Gottlieb Meinel zu München;

bei dem Landgerichte Erlangen, zum Aktuar, den im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten, Georg Chriſtian von Scheuerl, zu Nürnberg;

bei dem Landgerichte Hilpoltſtein, zum zweiten Aſſeſſor, den im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten, und geweſenen Functionär zu Göggingen, Joſeph Macceri, zu Augsburg zu ernennen;

die erledigte KriminalAdjunktenſtelle des Landgerichts Laufen, dem zweiten LandgerichtsAſſeſſor, Michael Schmidt, zu Griesbach im UnterDonaukreiſe;

die erledigte zweite Aſſeſſorſtelle des Landgerichts Nabburg, dem RechtsPraktikanten Franz Xaver Mayinger aus Eichſtädt, zu verleihen;

die bisherigen proviſoriſchen Landrichter, Gebhardt zu Burgau, und Wochinger zu Günzburg, auf ihren gegenwärtigen Stellen definitiv zu beſtätigen;

am 12. die nachgeſuchte Verſezung des Advokaten Wilhelm Anton Birker von Kempten nach Augsburg zu genehmigen;

endlich am 13. den Doktor Johann Nepomuk Ringseis zum zweiten PrimärArzte im allgemeinen Krankenhauſe der Haupt- und Reſidenzſtadt München zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXIII. Stück München, Samstag den 30. Auguſt 1817.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

der an der königlichen Ludwig Maximilians Univerſität zu Landshut im Winterſemeſter 18 17/18 zu haltenden Vorleſungen.

Der geſezliche Anfang des Semeſters iſt den 3. November.

I. Philoſophiſche Section.

1) Allgemeine Wiſſenſchaftskunde trägt vor Profeſſor Siebenkees, nach Eſchenburg, von 11 — 12 Uhr.

2) Theoretiſche Philoſophie (Logik und Metaphyſik), privatiſſime

Profeſſor Aſt, nach ſeinen Grundlinien der Philoſophie, wöchentlich fünfmal, von 11 — 12 Uhr.

Logik und Metaphyſik,

Profeſſor Köppen, nach eigenem Leitfaden, wöchentlich fünfmal, von 11 — 12 Uhr.

3) Ueberſicht der Hauptmomente der Philoſophie, als nächſte Einleitung in die Hauptzweige derſelben, und ſodann Moralphiloſophie,

Profeſſor Salat, nach der zweiten Auflage ſeiner Darſtellung der Moralphiloſophie, täglich von 8 — 9 Uhr.

Anmerk. Hiemit wird derſelbe ein Konverſatorium, in einer noch zu beſtimmenden Stunde verbinden.

4) Pſychologiſche Anthropologie,

Profeſſor Röſchlaub, nach eigenem Entwurfe, von 4 — 5 Uhr.

5) Erziehungslehre,

Profeſſor Sailer, nach ſeinem Handbuche über Erziehung für Erzieher (2te Ausgabe bei Lentner), in den lezten drei Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

6) Arithmetik,

Profeſſor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 3 — 4 Uhr.

7) Höhere Mathematik,

Profeſſor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 9 — 10 Uhr.

8) Angewandte Mathematik,

Profeſſor Stahl, nach Käſtner, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr.

9) Populäre Aſtronomie,

Profeſſor Stahl, wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

10) Phyſik,

Profeſſor Stahl, nach Mayer's Anfangsgründen der Naturlehre, täglich von 10 — 11 Uhr.

Digitized by Google

11) Allgemeine Chemie,

Profeſſor Fuchs, nach eigenen Heften, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr.

12) Oryktognoſie und Geognoſie,

Profeſſor Fuchs, erſtere nach Hofmann's Handbuche der Mineralogie, leztere nach eigenen Heften, täglich von 11 — 12 Uhr.

13) Allgemeine Naturgeſchichte,

Profeſſor Schultes, nach ſeinem Lehrbuche und eigenen Heften, täglich, in einer durch die Mehrheit der Zuhörer zu beſtimmenden Stunde.

14) Phyſiologie der Pflanzen und Kryptogamologie,

Profeſſor Schultes, nach eigenen Heften, wöchentlich dreimal, in einer durch die Mehrheit der Zuhörer zu beſtimmenden Stunde.

15) Teutſche Diplomatik,

Profeſſor von Hellersberg, nach Schmidt, in noch zu beſtimmenden Stunden.

16) Univerſalgeſchichte,

Profeſſor Mannert, nach Breyer's Kompendium, wöchentlich fünfmal, von 2 bis 3 Uhr.

17) Teutſche Geſchichte,

Profeſſor Mannert, nach eigenem Kompendium, wöchentlich fünfmal, von 8 bis 9 Uhr.

18) Geſchichte der franzöſiſchen Revolution,

Profeſſor Köppen, nach Schütz chronologiſcher Darſtellung, in noch zu beſtimmenden Stunden.

19) Teutſche Bundesacte,

Profeſſor von Hellersberg, nach dem Texte, mit ſtäter Rückſicht auf die Verhandlungen des Wiener Kongreſſes und der Bundesverſammlung, in noch zu beſtimmenden Stunden.

20) Geographie des Königreichs Baiern,

Profeſſor Mannert, nach eigenen Heften, wöchentlich zweimal.

21) Allgemeine Literärgeſchichte,

Profeſſor Siebenkees, nach Bruns, wöchentlich ſechsmal, von 9 — 10 Uhr.

22) Theorie der Kunſt, verbunden mit der Geſchichte der bildenden Kunſt des Alterthums und der neuern Welt,

Profeſſor Aſt, erſtere nach ſeinen Grundlinien der Aeſthetik, zur lezteren wird er die reichhaltige Kupferſtichſammlung des hieſigen Kunſtkabinets benuzen, täglich von 10 bis 11 Uhr.

23) Aeſthetik,

Profeſſor Köppen, nach Schreibers Lehrbuche (Heidelberg 1809), wöchentlich viermal, von 4—5 Uhr.

24) Encyklopädie der Philologie,

Profeſſor Aſt, nach ſeinem Grundriſſe der Philologie, von 3 — 4 Uhr.

25) Alterthumskunde, mit beſonderer Hinſicht auf die Geſezgebung der Griechen und Römer,

Profeſſor Aſt, täglich von 4 — 5 Uhr.

26) Platon's Phädon und Cicero's Reden pro Archia poëta und pro Marcello erklärt abwechſelnd

Profeſſor Drexel, täglich von 9 bis 10 Uhr.

Digitized by Google

27) Aeſchylos Prometheus (nach ſeiner Ausgabe, Landshut bei Thomann) und des Plautus Amphitruo erklärt abwechſelnd

Profeſſor Aſt, von 9 — 10 Uhr.

28) Hebräiſche Sprache,

Profeſſor Mall, nach ſeiner Sprachlehre, Montag, Dienſtag und Mittwoch, von 2 — 3 Uhr.

29) Ueber italiäniſche Sprache und Literatur, verbunden mit mündlichen und ſchriftlichen Uebungen, lieſt

Profeſſor Drexel, nach ſeiner italieniſchen Anthologie (Landshut bei Krüll, 1807 2 Thle. 8.)

30) Teutſche Sprache und Literatur,

Profeſſor Siebenkees, wöchentlich zweimal, von 1 — 2 Uhr.

II. Section der Theologie.

1) Theologiſche Encyklopädie und Methodologie,

Profeſſor Schneider, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr.

2) Religionslehre für ſämtliche Akademiker,

Profeſſor Sailer, nach ſeinen Grundlehren der Religion (2te Ausgabe bei Lentner), in den erſten drei Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

3) Chriſtliche Moral, die allgemeine und angewandte,

Profeſſor Sailer, nach den Ideen der Moral in ſeinen Erinnerungen für junge Prediger (bei Lentner 1813), in den erſten drei Tagen der Woche, von 10 — 11 Uhr.

4) Einleitung in die heiligen Schriften,

Profeſſor Mall, nach Sandbichler, Montag, Dienſtag und Mittwoch, von 8 bis 9 Uhr.

5) Erklärung des Predigers,

Profeſſor Mall, Donnerſtag, Freitag und Sonnabends, von 8 — 9 Uhr.

6) Katholiſche Dogmatik mit Dogmengeſchichte verbunden,

Profeſſor Schneider, täglich von 11 bis 12 Uhr.

7) Geſchichte der Völker der alten Welt, mit beſonderer Rückſicht auf das iſraelitiſche Volk und die Bücher des A. T.,

Profeſſor Zimmer.

8) Kirchengeſchichte,

Profeſſor Andres, nach Michl, täglich in einer noch zu beſtimmenden Stunde.

9) Die vollſtändige Paſtoral,

Profeſſor Sailer, nach ſeinen Vorleſungen aus der Paſtoraltheologie (dritte Ausgabe bei Lentner), in den lezten drei Tagen der Woche, von 10 — 11 Uhr.

10) Katechetik,

Profeſſor Sailer, von 10 — 11 Uhr.

11) Liturgie,

Profeſſor Sailer, von 10 — 11 Uhr.

12) Praktiſche Kollegien über Homiletik, verbunden mit Uebungen, hält im Seminar

Profeſſor Roider.

13) Exegetiſche Uebungen ſtellt an

Profeſſor Mall, in noch zu beſtimmenden Stunden.

Digitized by Google

III. Section der Rechtskunde.

1) Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft lieſt

Profeſſor Wening, nach eigenen Lehrbuche, täglich von 9 — 10 Uhr, in den erſten Wochen des Semeſters.

2) Inſtitutionen des römiſchen Rechts,

Profeſſor Wening, nach eigenen Heften, täglich von 9 — 10 Uhr, nach Beendigung der Vorleſungen über Encyklop. und Method.

3) Geſchichte des römiſchen Rechts,

Profeſſor Wening, nach Hugo, täglich von 3 — 4 Uhr.

4) Kriminalrecht,

Profeſſor Mittermaier, nach dem baieriſchen Strafgeſezbuche, wöchentlich fünfmal, von 11 — 12 Uhr.

5) Kirchenrecht der Katholiken und Proteſtanten,

Profeſſor Andres, nach Michl, täglich von 4 — 5 Uhr.

6) Geſchichte des kanoniſchen Rechts,

Profeſſor Andres, in noch zu beſtimmenden Stunden.

7) Baieriſches Staatsrecht,

Profeſſor von Hellersberg, nach den Edikten und Verordnungen, täglich von 11 bis 12 Uhr.

8) Baieriſches Privatrecht,

Profeſſor von Krüll, nach dem Geſezbuche mit Einſchluß der neueſten Verordnungen und eigenem Handbuche (III. Thl.) täglich von 8 — 9 und 10 — 11 Uhr.

9) Handelsrecht,

Profeſſor von Moshamm, nach eigenem Plane, wöchentlich dreimal, von 3 — 4 Uhr.

10) Wechſelrecht,

Profeſſor von Moshamm, nach der zweiten Auflage ſeines Lehrbuchs, wöchentlich dreimal, von 3 — 4 Uhr.

11) Kriminalprozeß (den gemeinen und baieriſchen),

Profeſſor Mittermaier, nach dem Strafgeſezbuche und ſeinem Handbuche des peinlichen Prozeſſes, wöchentlich dreimal, von 11 — 12 Uhr und 3 — 4 Uhr.

12) Gemeinen bürgerlichen Prozeß,

Profeſſor Mittermaier, mit Hinweiſung auf Martins Lehrbuch, wöchentlich viermal, von 9 — 10 Uhr.

13) Theorie des baieriſches Prozeſſes,

Profeſſor von Krüll, nach dem Geſezbuche und den neueſten den Geſchäftsgang betreffenden Verordnungen, wöchentlich fünfmal, von 2 — 3 Uhr.

14) Practicum processuale und als Einleitung: Theorie des Geſchäftsvertrags, mit Ausarbeitungen,

Profeſſor Mittermaier, wöchentlich zweimal, von 9 — 10 Uhr.

15) Repetitorium des geſammten Civilrechts, verbunden mit praktiſchen Uebungen über die Hauptlehren desſelben,

Profeſſor von Krüll.

IV. Section der Kameralwiſſenſchaften.

1) Encyklopädie der ſämtlichen Staats- und Kameralwiſſenſchaften,

Profeſſor von Moshamm, nach eigenem Entwurfe, in den erſten vier Wochen des Semeſters, von 10 — 11 Uhr.

Encyklopädie ſämtlicher ſtaatswirthſchaftlicher oder Kameralwiſſenſchaften,

Profeſſor Medicus, in den erſten Wochen des Semeſters, von 7 — 8 Uhr.

2) Forſtwirthſchaft und Forſtdirektionslehre,

Profeſſor Medicus, nach ſeinem Forſthandbuche, von 5 — 6 Uhr.

3) Bergbaukunde,

Profeſſor Medicus, nach der Grundlage des Werner'ſchen Planes, in deſſen kleinen Schriften I. Thl., von 7 — 8 Uhr.

4) Technologie,

Profeſſor Holzinger, nach Jungs Ordnung von 10 — 11 Uhr.

5) Handelswiſſenſchaft,

Profeſſor Holzinger, nach Leuchs, von 2 — 3 Uhr.

6) Oekonomiſch politiſche Arithmetik,

Profeſſor Däzel, nach eigenen Heften, täglich von 1 — 2 Uhr.

7) Polizeiwiſſenſchaft und Polizeirecht,

Profeſſor von Moshamm, nach eigenen Heften, täglich von 10 — 11 Uhr.

8) Staatswirthſchaft,

Profeſſor Frohn, nach Schlözer, täglich von 4 — 5 Uhr.

9) Finanz,

Profeſſor Frohn, nach ſeinen Grundlinien der rationellen Finanz, welche nächſtens die Preſſe verlaſſen werden, täglich von 10 — 11 Uhr.

10) Kameralpraxis,

Profeſſor Frohn, wöchentlich dreimal, in noch zu beſtimmenden Stunden.

V. Section der Heilkunde.

1) Medicinische Encyklopädie und Methodologie,

Profeſſor von Leveling, nach Conradi, 2te Auflage, Freitags und Sonnabends, von 7 — 8 Uhr.

2) Anatomie des Menſchen, und zwar Knochen-, Bänder-, Muskel-, Gefäß- und Eingeweide-Lehre,

Profeſſor extraord. Münz, täglich von 9 — 10 Uhr, verbunden mit einem Repetitorium und Examinatorium. Zum Handbuche empfiehlt er Sömmerring's oder Hildebrand's Anatomie.

3) Anatomie und Phyſiologie des Gehirnes und der Nerven, mit ſtets vergleichender Rückſicht auf die Entwicklung des menſchlichen Gehirns,

Profeſſor extraord. Münz, wöchentlich dreimal, von 3 — 4 Uhr.

Derſelbe ertheilt auch Unterricht in der praktiſchen Zergliederungskunſt nach Fiſchers Anweiſung ꝛc. Ueber die Muskeln nach ſeinem eigenen Handbuche mit Abbildungen nach Albin.

Digitized by Google

4) Phyſiologie des Menſchen,

Profeſſor von Walther, nach eigenem Lehrbuche täglich.

5) Phyſiologiſche und pathologiſche Semiotik,

Profeſſor von Leveling, nach Gruner, täglich von 10 — 11 Uhr.

6) Allgemeine Therapie,

Profeſſor Schultes.

7) Specielle Therapie,

Profeſſor Schultes, nach Frank und Stoll, täglich von 4 — 5 Uhr.

8) Allgemeine Pathologie,

Profeſſor Feiler, nach Gaub, wöchentlich ſechsmal, von 10 — 11 Uhr.

9) Ueber die ſyphilitiſchen Krankheiten,

Profeſſor von Walther, nach eigenem Entwurfe.

10) Diätetik,

Profeſſor Bertele, nach ſeinem Verſuche einer Lebenserhaltungskunde, täglich von 11 — 12 Uhr.

11) Pharmacie mit pharmaceutiſcher Waarenkunde,

Profeſſor Bertele, nach Trommsdorff, täglich von 4 — 5 Uhr.

12) Chirurgiſche Operations-, Inſtrumental- und Bandagenlehre,

Profeſſor von Walther, nach Schreger und Bernſtein, täglich von 2 — 3 Uhr.

13) Geburtshilfe,

Profeſſor Feiler, nach Froriep, wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

14) Gerichtliche Arzneikunde und mediciniſche Polizei,

Profeſſor von Leveling, nach Plenk und eigener Anleitung, wöchentlich fünfmal, von 7 — 8 Uhr.

15) Mediciniſch kliniſche Schule hält

Profeſſor Röſchlaub, von 10 — 11 Uhr, und lieſt in Verbindung mit derſelben

1) über die Institutiones praxeos clinico-iatricae;

2) über die wichtigeren, in der kliniſchen Anſtalt vorkommenden Krankheiten.

Anmerk. Auf Verlangen wird derſelbe über einige ächte Bücher des Hippokrates leſen.

16) Das chirurgiſche und AugenkrankenKlinicum hält

Profeſſor von Walther, täglich von 9 — 10 Uhr.

17) Die geburtshilfliche Klinik hält

Profeſſor Feiler, in der Entbindungs-Lehranſtalt, nach den ſich ereignenden Fällen zu allen Stunden, auſſerdem aber täglich um 11 Uhr.

Anmerk. Uebungen im Unterſuchen ſtellt derſelbe alle Mittwoch und Sonnabend Abends um 5 Uhr an.

18) Praktiſche Einleitung in die Phyſikatsgeſchäfte ertheilt

Profeſſor von Leveling, nach eigener Anleitung.

Für den Unterricht in den neuen Sprachen, im Reiten, Tanzen und Fechten ſind zweckmäßige Anſtalten vorhanden.

Die Titl. Herrn Profeſſoren Sailer und von Krüll haben, dem allerhöchſten Auftrage gemäß, das Geſchäft übernommen, auf Verlangen der Eltern und Kuratoren die Einnahmen und Ausgaben der Studierenden, gegen ein Honorar von 3 Procent für ihre untergeordneten Geſchäftsführer zu beſorgen.

Digitized by Google

Ordnung
der
Vorleſungen an der königlichen Univerſität zu Würzburg für das WinterSemeſter $18\frac{17}{18}$.

Die Vorleſungen werden am 3. November ihren Anfang nehmen.

I. Allgemeine Wiſſenſchaften.

A) Eigentlich philoſophiſche Wiſſenſchaften.

1) Allgemeine Encyklopädie und Methodologie des akademiſchen Studiums.

Profeſſor Metz, nach eigener Anſicht, in den erſten Tagen des Novembers, täglich von 9 — 10 Uhr.

2) Philoſophie.

a) Als Grundlage und Propädeutik derſelben die

Anthropologie und Logik.

Derſelbe, jene nach ſeinem Grundriſſe der Anthropologie in pragmatiſch-pſychologiſcher Hinſicht (Würzburg 1814), dieſe nach ſeinem Handbuche der Logik (2te Ausgabe bei Göbhardt 1816), täglich von 9 — 10 Uhr, wöchentlich mit einem Konverſatorium und Diſputatorium verbunden.

b) als eigentliche ſpekulative Philoſophie, die

Metaphyſik.

Derſelbe, nach dem, in ſeiner Abhandlung „über den Werth der Logik im Verhältniſſe zur Metaphyſik und Mathematik“ (Würzburg bei Nitribitt) im Allgemeinen bezeichneten Gange, mit kritiſcher Rückſicht auf die entgegen geſetzten Syſteme älterer und neuerer Zeit, wöchentlich fünfmal in noch zu beſtimmenden Stunden, mit einem Konverſatorium und Diſputatorium verbunden.

c) Als praktiſche Philoſophie

das Naturrecht und die Ethik mit der Religionslehre verbunden, nach vorausgeſchickter Grundlegung der praktiſchen Philoſophie überhaupt.

Derſelbe, nach eigenem Entwurfe, mit kritiſcher α) Benuzung des Bauerſchen Lehrbuchs des Naturrechts, β) Rückſicht auf Kant's und Fichte's moraliſche Schriften; beſonders mit Kritik α) der Kant'ſchen und Fichte'ſchen Religionslehre, β) der Anſicht des Naturrechts, der Moral und Religion von Seite des Abſolutism der jüngſten Zeit; wöchentlich ſechsmal, mit einem Konverſatorium und Diſputatorium verbunden, in noch zu beſtimmenden Stunden.

3) Mathematiſche Philoſophie als Organon oder Konſtruktionskunſt, mit erläuternden Beiſpielen aus allen Wiſſenſchaften.

Profeſſor Wagner, nach ſeinem Lehrbuche, wöchentlich fünfmal, Morgens von 7 — 8 Uhr.

Digitized by Google

4) Syſtem der geſamten Ideal- und Natur-philoſophie (theoretiſche und praktiſche Philoſophie.)

Derſelbe, nach Diktaten, wöchentlich fünfmal, von 2 — 3 Uhr.

Mit obigen zwei Kollegien wird Derſelbe noch eine beſondere Konverſations- und Uebungsſtunde verbinden.

5) Anthropologie, Logik und Metaphyſik.

Profeſſor Klein, nach ſeinen Schriften, fünfmal wöchentlich, von 8 — 9 Uhr, verbunden mit einem Konverſatorium und Diſputatorium.

6) Syſtem der Philoſophie als Wiſſenſchaft der Natur und des Geiſtes (Syſtem der theoretiſchen und praktiſchen Philoſophie.)

Derſelbe, nach Diktaten, wöchentlich fünfmal, von 3 — 4 Uhr, oder in einer andern beliebigen Stunde, verbunden mit einem Konverſatorium.

7) Ethik und Naturrecht.

Derſelbe, nach eigener Darſtellung, wöchentlich viermal, in noch zu beſtimmender Stunde.

8) Allgemeine Hodegetik.

Profeſſor Goldmayer, in noch zu beſtimmenden Stunden.

B) Mathematiſche und phyſiſche Wiſſenſchaften.

Nach vorausgeſchickter Einleitung in die mathematiſchen Wiſſenſchaften, mit Benuzung ſeiner Schrift „über den Nuzen des mathematiſchen Studiums“

1) Arithmetik oder Buchſtabenrechnung und niedere Analyſis mit der Theorie der Logarithmen und deren Anwendung.

Profeſſor Schön, nach eigenen Lehrbüchern a) „die Buchſtabenrechnung und niedere Algebra“ (Würzburg bei Stahel 1806), b) „die Ziffernrechnung“ 2te Auflage (Würzburg und Bamberg bei Göbhardt 1817), täglich von 9 — 10 Uhr.

2) Reine und angewandte niedere Geometrie mit der ebenen Trigonometrie.

Derſelbe, nach eigenem Lehrbuche (Nürnberg bei Felsecker 1808), täglich in noch zu beſtimmenden Stunden.

3) Höhere Geometrie und höhere Analyſis.

Derſelbe, nach eigenem Lehrbuche (Bamberg u. Würzburg bei Göbhardt 1805), und nach Diktaten, täglich in noch zu wählenden Stunden.

4) Aſtronomie, nach vorausgeſchickter Theorie der Kegelſchnitte.

Derſelbe, nach eigenem Lehrbuche (Nürnberg bei Felsecker 1811), wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr, oder auch von 3 — 4 Uhr.

Auch erbietet ſich Derſelbe, die mechaniſchen und optiſchen Wiſſenſchaften, und insbeſondere für die Kandidaten der Kameralwiſſenſchaften die bürgerliche Baukunſt und die Maſchinenlehre mit Benuzung ſeiner, über dieſe Gegenſtände herausgegebenen, Schriften vorzutragen.

Digitized by Google

5) Elementar-Arithmetik und Algebra.

Profeſſor Metz, nach ſeinem Handbuche (Würzburg 1802 bei Göbhardt), täglich von 2 — 3 Uhr.

Dafür iſt Derſelbe auch zum Vortrage der Euklidiſchen Geometrie oder anderer Theile der Mathematik erbötig.

6) Reine ElementarMathematik; als Arithmetik, die erſten Gründe der Algebra, und die Geometrie.

Profeſſor Pfaff, wöchentlich fünfmal.

7) Der ElementarMathematik erſter Theil, die Algebra und Anfangsgründe der Analyſis.

Derſelbe, wöchentlich fünfmal.

8) Allgemeine Phyſik des Sonnenſyſtems, nebſt Aſtrognoſie.

Derſelbe, wöchentlich zweimal.

9) Mineralogie.

Profeſſor Rau, nach ſeinem nächſtens erſcheinenden Lehrbuche, wöchentlich fünfmal, von 2 — 3 Uhr.

10) Theoretiſche und ExperimentalPhyſik.

Profeſſor Sorg, nach Kaſtner's Grundriß der ExperimentalPhyſik, wöchentlich fünfmal, von 10 — 11 Uhr.

Profeſſor Rau, dieſelbe, nach Mayer, wöchentlich fünfmal, von 10 — 11 Uhr.

11) Syſtem der Chemie.

Profeſſor Sorg, nach eigenem Entwurfe, mit Verſuchen erläutert, wöchentlich fünfmal, von 3 — 4 Uhr.

C) Hiſtoriſche Wiſſenſchaften.

1) Weltgeſchichte.

Profeſſor Berg, mit Rückſicht auf Wachler's Lehrbuch der Geſchichte, täglich von 9 — 10 Uhr.

2) Allgemeine Weltgeſchichte bis auf unſere Zeit.

Profeſſor Wagner, wöchentlich fünfmal, von 9 — 10 Uhr.

3) Europäiſche Staatengeſchichte.

Privatdocent Brendel, nach Meuſel, fünfmal wöchentlich, in noch zu beſtimmenden Stunden.

4) Statiſtik.

Profeſſor Seuffert, nach eigenem Plane, viermal wöchentlich.

Privatdocent Brendel, dieſelbe, nach eigenen Heften, viermal wöchentlich.

5) Baieriſche Geſchichte.

Profeſſor Seuffert, nach Hellersberg „kurzer Auszug aus den Jahrbüchern des baieriſchen Volkes", zweimal wöchentlich.

6) Literärgeſchichte.

Profeſſor Goldmayer, in noch zu beſtimmenden Stunden.

7) Geſchichte der Philoſophie.

Profeſſor Metz, in Verbindung mit ſeinen Vorträgen der Philoſophie, nach Dieterich Tiedemann's Geiſt der ſpekulativen Philoſophie.

8) Geſchichte der Philoſophie, ältere und neuere.

Profeſſor Klein, nach Aſt's Lehrbuch, wöchentlich dreimal.

Digitized by Google

D) Schöne Wiſſenſchaften und Künſte.

1) Aeſthetik, in Verbindung mit der Geſchichte der einzelnen Kunſtformen, und einer kritiſchen Betrachtung vorhandener Kunſtwerke.

Profeſſor Fröhlich, nach eigenen Heften, viermal in der Woche.

2) Theorie des Vortrags, und
3) Tacitus Dialog de oratoribus, und einige Satyren von Horaz.

Derſelbe, in noch feſtzuſezenden Stunden.

4) Philologiſche Encyklopädie und Methodologie, mit einer Notiz und Kritik über die beſten, bei jeder Materie einſchlagenden Werke.

Profeſſor Blümm, mit Hinweiſung auf Füllebornii Encyclopaedia philol., edit. alt. 1805, von 8 — 9 Uhr.

5) Die Geſchichte der griechiſchen Literatur.

Derſelbe, in füglichen Nachmittagsſtunden.

6) Die griechiſchen Alterthümer, d. i. hiſtoriſche Darſtellung der Verfaſſung und Verwaltung des griechiſchen Staats, der Religion, des Kriegsweſens, des Privatlebens, der Künſte und Wiſſenſchaften unter den Griechen.

Derſelbe, nach Lambert Bos, von 10 — 11 Uhr.

7) Erklärung griechiſcher und römiſcher Klaſſiker.

α) Nach vorgängiger kritiſchen Würdigung der neuern Unterſuchungen über die Homeriſchen Geſänge überhaupt, und über die Anlage und Kompoſition der Ilias ins Beſondere, erklärt einige Bücher derſelben

Profeſſor Blümm, von 3 — 4 Uhr.

Platons Phädon (nach der Ausgabe Würzburg bei Stahel 1807) in Früheſtunden.

Derſelbe,

β) Tacitus de moribus Germanorum (nach dem Abdrucke bei Wiesner und Riegler, Nürnberg 1800), und die philoſophiſchen Abhandlungen des Seneca (nach Luc. Ann. Senecae opera philosophica. Halae)

in füglichen Vormittagsſtunden.

8) Profeſſor Pfaff erbietet ſich zu Vorleſungen über die Anfangsgründe der ſchwediſchen Sprache.

II. Beſondere Wiſſenſchaften.

A) Theologie.

1) Encyklopädie und Methodologie der theologiſchen Wiſſenſchaften.

Profeſſor Onymus, in noch zu beſtimmenden Stunden.

2) Bibliſche Philologie.

Hebräiſche, chaldäiſche und ſyriſche Sprachlehre — nebſt fortgeſezten philologiſchkritiſchen Uebungen in Erklärung gewählter Stellen des alten und neuen Teſtaments

Profeſſor K. J. Fiſcher, Montags, Mittwoch und Freitags von 2 — 3 Uhr.

3) Exegeſe der Bibel.

Derſelbe, Fortſezung der Erklärung der Evangelien — Erklärung der Apoſtelgeſchichte, täglich von 10 — 11 Uhr, mit wöchentlichem Examinatorium und Diſputatorium.

Digitized by Google

4) Kirchengeſchichte.

Profeſſor Leiniker, die Geſchichte der chriſtlichen Kirche von ihrem Urſprunge bis auf die Zeiten Karls des Großen, nach Dannemayr inst. hist. eccl., Montags, Freitags und Samſtags von 3 — 4 Uhr.

5) Katholiſche Dogmatik.

Profeſſor Onymus, nach Klüpfel, täglich von 9 — 10 Uhr.

6) Moraltheologie.

Profeſſor Eyrich, nach Geishüttner, verbunden mit einem Examinatorium, täglich von 8 — 9 Uhr.

7) Liturgik.

Derſelbe, nach der Kirchenagende, mit praktiſchen Uebungen, Freitags von 4 — 5 Uhr.

B) Rechtswiſſenſchaft.

1) Juriſtiſche Encyklopädie und Methodologie.

Profeſſor Rudhart, unter Benuzung ſeiner (1812 bei Stahel) hierüber erſchienenen Schrift, wöchentlich dreimal, in beliebigen Stunden.

2) Naturrecht, verbunden mit Philoſophie des poſitiven Rechts.

Profeſſor Mezger, nach Bauer's Lehrbuch (2te Ausgabe 1816), wöchentlich dreimal, in noch zu wählenden Stunden.

3) Rechtsgeſchichte.

Profeſſor Rudhart, nach eigenen Heften, täglich von 9 — 10 Uhr.

4) Inſtitutionen des römiſchen Rechts.

Profeſſor Kleinſchrod, nach dem Höpfneriſchen Heinek, täglich von 11 — 12 Uhr.

5) Pandekten.

Profeſſor Seuffert, nach Schweppe's römiſchem Privatrechte (Kiel 1814 — 1815), in noch zu wählenden Stunden.

Derſelbe giebt eine Exegeſe ſchwieriger und beſonders wichtiger Stellen des Corpus Juris, mit vorzüglicher Rückſicht auf die praktiſche Kunſt und die techniſche Sprache des römiſchen Juriſten, dreimal wöchentlich, von 11 — 12 Uhr.

6) Teutſches Privatrecht, mit Einſchluß des Handels= Wechſel= Kameralprivat= und fränkiſchen Rechts.

Profeſſor Mezger, nach Krüll, in beliebigen Stunden.

7) Baieriſches Civilrecht,

Profeſſor Seuffert, nach eigenem mitzutheilenden Plane, täglich von 3 — 4 Uhr.

8) Kriminalrecht und Kriminalprozeß,

a) allgemeines Kriminalrecht und Kriminalprozeß.

Profeſſor Kleinſchrod, täglich von 3 — 4 Uhr.

b) baieriſches Kriminalrecht und Kriminalprozeß,

Derſelbe, nach dem baieriſchen Strafgeſezbuche, in beliebigen Stunden.

9) Lehenrecht,

Profeſſor Behr, nach Böhmer mit Rückſicht auf das baieriſche Lehensedikt, täglich von 9 — 10 Uhr.

10) Poſitives Staatsrecht,

Derſelbe, das baieriſche Staatsrecht, in beliebigen Stunden.

Digitized by Google

11) Practiſches Völkerrecht,

Profeſſor Rudhart, nach Martens in beliebigen Stunden.

12) Kirchenrecht,

Profeſſor Leiniker, nach eigenem Plane, mit Hinweiſung auf Schenkl inst. jur. eccl., täglich von 11 — 12 Uhr.

13) Gemeiner bürgerlicher Prozeß,

Profeſſor Lauk, nach Martin, täglich von 3 — 4 Uhr.

14) Ueber den baieriſchen Codex judiciarius,

Derſelbe, in beſondern anzuzeigenden Stunden.

C) Staatswiſſenſchaft.

1) Encyklopädie der Kameralwiſſenſchaften,

Profeſſor Geier, nach eigenem Syſteme, in noch zu beſtimmenden Stunden.

2) Allgemeine Staatslehre oder Staatskunſt (Politik) als pragmatiſche Ueberſicht und Grundlage ſämtlicher Zweige der Staats- und Kameralpraxis,

Profeſſor Behr, nach ſeinem neuen Abriſſe der Staatswiſſenſchaftslehre (Bamb. bei Göbhardt 1816), täglich von 4 — 5 Uhr.

3) Staatswiſſenſchaft,

Profeſſor Wagner, nach ſeinem Buche „der Staat“, wöchentlich fünfmal.

4) Polizeiwiſſenſchaft, verbunden mit dem Polizeirechte,

Profeſſor Metzger, täglich von 10 bis 11 Uhr.

5) Staatswirthſchaft und Finanzwiſſenſchaft,

Profeſſor Behr, nach eigenem Syſteme, mit Rückſicht auf die einſchlagenden Geſeze des baieriſchen Staats, in beliebigen Stunden.

6) Staatswirthſchaft,

Profeſſor Geier, nach Schlözers Handbuch, täglich von 8 — 9 Uhr.

7) Kameralpraxis,

Derſelbe, nach eigenem Syſteme, in zu beſtimmenden Stunden.

8) Landwirthſchaft,

Derſelbe, nach Medicus, täglich von 3 — 4 Uhr.

9) Bergbaukunde,

Profeſſor Rau, am Schluſſe ſeiner Vorleſungen über Mineralogie, wöchentlich fünfmal, nach ſeinem Lehrbuche der Mineralogie.

10) Politiſche Arithmetik,

Derſelbe, nach Florencourt, zweimal wöchentlich in einer beliebigen Stunde.

11) Forſtwiſſenſchaft,

wird, wegen der damit zu verbindenden Forſtbotanik, jedesmal im Sommer-Semeſter geleſen.

D) Mediciniſche Wiſſenſchaften.

1) Encyklopädie der Medicin,

Profeſſor Spindler, nach Conradi, von 11 — 12 Uhr.

2) Anatomie,

Profeſſor Döllinger, nach Hempel, täglich von 11 — 12 und von 2 — 3 Uhr.

Proſektor Heſſelbach ertheilt den Unterricht im anatomiſchen Seciren.

Digitized by Google

3) Vergleichende Anatomie,

Profeſſor Döllinger, nach Blumenbach, in noch zu beſtimmenden Stunden.

4) Chemie und Pharmacie,

Profeſſor Pickel, nach Hermbſtädt, von 3 — 4 Uhr.

Derſelbe, Chemie in Verbindung mit ExperimentalPhyſik, in noch zu beſtimmenden Stunden.

5) Naturgeſchichte des Pflanzenreichs mit Anatomie und Phyſiologie der Gewächſe,

Profeſſor Heller, nach eigenen Heften, dreimal in der Woche.

Eben ſo oft wird derſelbe Anleitung zum Studium der Botanik nach Präparaten von getrockneten Pflanzen-Exemplarien geben, mit vorzüglicher Berückſichtigung der cryptogamiſchen Gewächſe.

6) Phyſiologie,

Profeſſor Döllinger, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 4 — 5 Uhr.

7) Diätetik,

Profeſſor Ruland, wöchentlich viermal, früh von 8 — 9 Uhr.

8) Pathologie,

Profeſſor Spindler, nach ſeiner Schrift „Allgemeine Noſologie und Therapie" (Frankfurt 1810), von 8 — 9 Uhr.

9) Allgemeine und beſondere Semiotik,

Derſelbe, nach Gruner, von 10 bis 11 Uhr.

10) Pathologiſche Anatomie,

Profeſſor Döllinger, nach Meckel, wöchentlich dreimal, zu einer gelegenen Stunde.

11) Heilmittellehre,

Profeſſor Ruland, in Verbindung mit Receptirkunſt, wöcheutlich viermal, von 11 bis 12 Uhr.

12) Therapie,

Profeſſor Horſch, die allgemeine nach ſeinem Handbuche, dreimal in der Woche, Abends von 5 — 6 Uhr.

Derſelbe, die ſpecielle, täglich zweimal, von 11 — 12 und von 3 — 4 Uhr, nach ſeinem Handbuche.

13) Chirurgie,

Profeſſor Textor, die theoretiſche, wöchentlich ſiebenmal, von 5 — 6 und von 2 — 3 Uhr.

Derſelbe, Operationslehre, in Verbindung mit Inſtrumenten- und Verbandslehre, wöchentlich dreimal.

Die Operationen werden im neuerbauten Amphitheater der Anatomie im Julius-Hoſpitale an Leichnamen vorgezeigt, und mit der Verbandlehre werden die Knochenbrüche und Luxationen abgehandelt.

Derſelbe, über Augenkrankheiten, zweimal in der Woche, in noch zu beſtimmenden Stunden.

14) Entbindungskunde,

Profeſſor d'Outrepont, über den gegenwärtigen Standpunkt der Entbindungskunde als Einladung und Einleitung zu ſeinen Vorleſungen über Geburtshilfe.

Digitized by Google

Derſelbe, theoretiſche und praktiſche Entbindungskunde nach von Siebolds Lehrbuche (I. Thl. 3. Aufl. Nürnb. II. Thl. 2. Aufl. 1810), von 4—5 Uhr.

Derſelbe, über FrauenzimmerKrankheiten, viermal in der Woche, in noch zu beſtimmenden Stunden.

15) Gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft und mediciniſche Polizei,

Profeſſor Ruland, nach ſeinem Entwurfe, (Arnſtadt bei Klüger), wöchentlich viermal, von 3—4 Uhr.

Profeſſor Heller wird über die Behandlungsweiſe der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menſchen, der Ertrunkenen, Erſtickten, Vergifteten u. ſ. w., dreimal in der Woche an noch zu verabredenden Tagen und Stunden beſondere Vorleſungen halten, wobei er die Toxicologie vorausſchicken wird.

16) Mediciniſche Clinik,

Profeſſor Friedreich, im JuliusHoſpitale, täglich früh um 9 Uhr.

17) Chirurgiſche Clinik,

Profeſſor Textor, täglich von 8—9 Uhr, im JuliusHoſpitale.

18) Geburtshilfliche Clinik,

Profeſſor d'Outrepont, in Verbindung mit Touchirübungen und den geburtshilflichen Manual- und InſtrumentalOperationen am Phantom und an Leichnamen, von 11—12 Uhr.

19) VeterinärMedicin,

Profeſſor Ryß, die Zootomie des Pferdes und Rindes, vergleichend mit der der übrigen Hausthiere, beſonders mit ſtäter Rückſicht auf die für die Noſologie ſich ergebenden Reſultate.

Derſelbe giebt ferner die ſpecielle Chirurgie der Hausthiere und gerichtliche Thierarzneikunde, Mittwochs und Samſtags von 2—3 Uhr.

Die UniverſitätsBibliothek ſteht Montags, Dienſtags, Donnerſtags, Freitags und Samſtags früh von 9—12, und Nachmittags am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 2—4 Uhr offen.

Schöne und bildende Künſte.

Zeichnungskunſt: Köhler.

Kupferſtecherkunſt: Bitthäuſer.

Sprachen.

Engliſche, franzöſiſche und ſpaniſche: Bils.

Italieniſche: Corti.

Exercitienmeiſter.

Schreibkunſt: Kette.

Reitkunſt: Ferdinand.

Tanzkunſt: Noatſchek.

Fechtkunſt: Faber.

Digitized by Google

(Die dritte Verlooſung der LotterieAnlehens-Preiſe betreffend.)

Nachdem die Anſtände, welche die planmäßig angeordnete dritte Verlooſung der für die beiden LotterieAnlehen der verzinslichen und unverzinslichen Gattung beſtimmten Preiſe bisher zurück gehalten haben, nunmehr gehoben ſind, ſo iſt durch eine allerhöchſte Entſchlieſſung vom 16. dieß allergnädigſt anbefohlen worden, daß ſelbe in dem künftigen Monate September, unter den ſchon früher bekannten Förmlichkeiten vorgenommen werden ſolle, welches man mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß der Tag der Verlooſung und der nähere VerlooſungsPlan nächſtens bekannt gemacht werden wird.

München den 27. Auguſt 1817.

Königliche StaatsſchuldenTilgungsKommiſſion.

von Gutner.

Sigriz.

Sizungen der geheimen Staats-Raths-Kommiſſion.

Folgende RekursGegenſtände wurden am 12. Auguſt 1817 in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommiſſion entſchieden:

1) Der Rekurs des Dionys Doblinger zu Riegertshof Landgerichts Roding im Regenkreiſe, in ſeiner Streitſache mit Thomas Gagermaier, wegen einer FahrwegsServitut.

2) Die Streitſache des Wirths Jakob Herrieder von Reichertshauſen mit dem Wirthe Huber zu Attenkirchen Landgerichts Moosburg im Iſarkreiſe, über das Recht zur Gaſtung am Kirchweihfeſte zu Aiglsdorf.

3) Die Streit- und Rekursſache des Jakob Orſchler des jüngern und Konſorten ſämtlicher Schiffern zu Aſchaffenburg, wider Kaſpar Reiſinger den ältern, in Betreff einer gefoderten Rangordnung bei herrſchaftlichen Frachten.

4) Der Rekurs der Bauern zu Täfertingen Landgerichts Göggingen im OberDonaukreiſe, gegen die dortigen Söldner, wegen Reklamirung von 11 Tagwerk Wieſen.

5) Die Streit- und Rekursſache der bürgerlichen Kaffeeſchenken in München, gegen den Löwengartenwirth Hartl, wegen Haltung eines Billards.

6) Die Rekursſache des Pergamentmachers Johann Gottlob Schubart zu Weiſſenburg, gegen die dortigen Rothgärber, wegen lohgarer Bereitung der Schaffelle.

PfarreienErledigungen.

Im OberDonaukreiſe:

1) Die Pfarrei Frankenried.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beck nach Großküſſendorf wurde die Pfarrei Frankenried erlediget, dieſelbe liegt in der Diöces Augsburg, im Landgerichte Kauf-

Digitized by Google

beuern, ſie enthält 240 Seelen. Der Ertrag derſelben von Widdum, Zehent, Jahrtägen und Stole berechnet ſich auf 615 fl. 10 kr., wovon aber 91 fl. 55 kr. grundherrliche Gefälle, und 1 fl. 12 kr. zum biſchöflichen Ordinariate in Abzug zu bringen ſind.

Im Rezatkreiſe:

2) Die proteſtantiſche Pfarrei Kalbenſteinberg.

Durch die Beförderung des Pfarrers M. Bezzel auf die Pfarrei Altenmuhr *) iſt die Pfarrei Kalbenſteinberg, Dekanats Gunzenhauſen, erlediget worden, deren Ertrag in der Faſſion von 1807 auf 822 fl. 5¾ kr. berechnet worden iſt.

3) Die proteſtantiſche Pfarrei zu Buch am Wald.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer zum Stadtpfarrer an der heil. Geiſt Kirche zu Rothenburg **) iſt die Pfarrei Buch am Wald, Dekanats Kolmberg, erlediget worden, deren Ertrag in der Faſſion von 1807 auf 895 fl. 48¾ kr. berechnet, aber durch einen verlornen Prozeß ungefähr um 155 fl. vermindert worden iſt.

Im OberMainkreiſe:

4) Die proteſtantiſche StadtPfarrei Baireuth.

Durch den Tod des KreisKirchenraths und erſten Pfarrers Dr. Kapp iſt die StadtPfarrei Baireuth erlediget worden.

Sie trägt nach der neueſten DienſtErtragsAngabe 2366 fl. 18 kr.

*) S. 764.

**) S. ibid.

AdelſtandsErhöhungen und Beſtätigung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 5. Mai l. J. allergnädigſt geruht, Allerhöchſtihren GeneralLieutenant, Kommenthur des militäriſchen MaxJoſeph-, Ritter des kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Marien-Thereſien- und kaiſerlich ruſſiſchen St. WladimirOrdens, dann Officier der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion, Peter de la Motte, in billiger Würdigung vielfacher dem königlichen Hauſe und dem Vaterlande geleiſteter Dienſte, und

Allerhöchſtihren GeneralMajor, Brigadier, Kommenthur des militäriſchen MaxJoſeph- und Ritter des k. k. öſterreichiſchen MarienThereſienOrdens, dann Mitglied der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion, Karl von Diez, in Rückſicht ſeiner in den lezten Feldzügen für Fürſt und Vaterland geleiſteten Dienſte und bewieſenen ausgezeichneten Tapferkeit, ſamt allen ihren rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts, in den Freiherrn Stand des Reiches zu erheben;

dann unterm 4. März dem Appellationsgerichts Advokaten, Johann Nepomuk Leiſtner, in München mit Brüdern und Vettern diejenige AdelsUrkunde, welche einer Leiſtneriſchen Familie von dem durchlauchtigſten Churfürſten von der Pfalz, Karl Philipp, bereits unterm 13. Oktober 1740 verliehen worden war, für die Klaſſe des Adels des Königreichs als gültig zu beſtätigen.

Regierungsblatt.

XXXIV. Stück. München, Mittwoch den 17. September 1817.

Verordnungen.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch Unſere Verordnung vom 1. Juni 1805*) und 30. Jänner 1813**) die Grundſäze ausgeſprochen, nach welchen in Unſerm Königreiche der wichtige Verkehr mit Getreide behandelt werden ſolle.

Ein Zuſammenfluß außerordentlicher Umſtände, welche auf den natürlichen Gang und die ordentliche Richtung des Getreidhandels nicht ohne weſentlichen Einfluß bleiben konnten, hat Uns in die Nothwendigkeit geſezt, in der Anordnung der angenommenen Grundſäze diejenigen Modifikationen und Vorſichtsmaasregeln eintreten zu laßen, welche in Unſeren Verordnungen vom 17. u. 20. Oktober,***) 17. November und 4. Dezember v. J. ****) enthalten ſind.

Die Beſchaffenheit der noch immer obwaltenden Verhältniſſe geſtattet noch zur Zeit nicht, von allen in jenen Mandaten verfügten Beſchränkungen gänzlich abzugehen, vielmehr finden Wir Uns zu einer fortwährenden beſonderen Fürſorge rückſichtlich dieſes Gegenſtandes aufgefordert, und insbeſondere kündiget ſich das dringende Bedürfniß an, die Schrannen und ordentlichen öffentlichen Getreidmärkte durch alle mögliche Mittel zum Vortheile der Käufer und Verkäufer zu beleben, und zugleich jedem nachtheilig einwirkenden Mißbrauche kräftig zu ſteuern.

In dieſer und in der weitern Abſicht, die vereinzelten und zerſtreuten Vorſchriften über den Getreidhandel in ihren weſentlichen Beſtimmungen näher zuſammen zu faſſen, haben Wir, nach Vernehmung Unſers Staatsrathes beſchloſſen, einsweilen, und ſo lange die gegenwärtigen Umſtände fortdauern, nachſtehende Verordnung zu erlaſſen.

Art. I.

Für alle Arten vom Getreide iſt noch ferner die freie Einfuhr aus dem Auslande geſtattet, und das eingebrachte fremde Getreid kann ungehindert an dem Orte der Beſtellung oder auf den Märkten abgeſezt werden.

Art. II.

Rückſichtlich der Durchfuhr des Getreides verbleibt es einsweilen bei den ge-

*) Regsbl. 1805. S. 636.
**) Regsbl. 1813. S. 153.
***) Regsbl. 1816. S. 686. und 689.
****) ibid. S. 826. und 899.

Digitized by Google

genwärtig beſtehenden Vorſchriften, und insbeſondere bei den Verfügungen des Mandates vom 4. December v. J.

Art. III.

Die durch die Verordnung vom 17. November des nämlichen Jahres auf die Ausfuhr des Getreides und anderer Viktualien gelegten erhöhten AusgangsZölle, werden gegen diejenigen Staaten, welche ein Gleiches beobachten, und die Ausfuhr nach Unſerm Reiche nicht geſperrt halten, aufgehoben, und an ihre Stelle treten in der Regel die vorigen ZollSäze wieder in Wirkung.

Art. IV.

Kein Getreid darf ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Markte feil geboten, und auf einem ſolchen Markte erkauft worden iſt.

Hierüber ſind förmliche Zeugniſſe der PolizeiObrigkeiten nothwendig, welche nur auf ſechs Wochen, vom Tage der Ausſtellung an, gelten, und die Namen der Käufer, die Gattungen des gekauften Getreides, und die Größe des Vorrathes genau ausdrücken müſſen.

Art. V.

Die EſſitoBehandlung des Getreides ſoll noch ferner nach den Beſtimmungen der Zoll- und MautOrdnung §§. 8. und 127. bei dem Maut- Ober- oder Hallamte, wo das Getreid geladen, oder welches von dem Aufbruchsorte auf dem Zuge nach dem Auslande am erſten betreten wird, und nur in dem Falle, wenn ein ſolches ohne beſondere Umwege nicht erreicht werden könnte, bei einer GrenzMaut-Poſtirung vorgenommen, und nebſtdem ſollen von Unſern KreisRegierungen, in ſo ferne es nothwendig iſt, beſondere AusgangsStationen bezeichnet werden, an welche die Ausfuhr des Getreides ausſchließend gebunden iſt.

Auch ſoll die Ausfuhr des Getreides ſelbſt, ſo wie aller übrigen Viktualien, welche nach dem SchäffelMaaße verkauft zu werden pflegen, ſie möge nun auf Wagen oder zu Schiffe geſchehen, in keiner andern Art ſtatt finden, als bloß allein in Säcken nach dem landesüblichen GetreidMaaße.

Art. VI.

Getreide, und andere zur Nahrung dienende Früchte, welche Unterthanen und Körperſchaften benachbarter Staaten in Unſerem Königreiche auf eigenthümlichem Grunde und Boden erzeugt, oder als Gilt- und ZehentGefälle zu beziehen haben, dürfen von denſelben, gegen obrigkeitliche Zeugniſſe, mit Umgehung der Märkte, nach den darüber beſtehenden Beſtimmungen, ungehindert ausgeführt werden, wenn und in ſo weit Unſeren Unterthanen von den Behörden der benachbarten Staaten die nämliche Begünſtigung zugeſtanden wird.

Art. VII.

Unter eben dieſer Vorausſezung ſoll auch an den Grenzen der gegenſeitige Beſuch der

Digitized by Google

zunächſt gelegenen in- und ausländiſchen Mühlen den in- und ausländiſchen Mahlgäſten unverwehrt ſeyn, und demnach das Hin- und Herführen der zum Vermahlen beſtimmten und vermahlenen Früchte nicht erſchwert werden; unbeſchadet jedoch der für die Kontrolle gegebenen oder noch zu erlaſſenden Vorſchriften.

Art. VIII.

Handel und Zwiſchenhandel mit Getreide im Innern Unſeres Reiches iſt den Ausländern niemals erlaubt, und zu dieſem Handel ſollen künftig auch nur ſolche Inländer zugelaſſen werden, welche mit einem ſchuldenfreien Vermögen, wenigſtens von dreitauſend Gulden, häuslich angeſeſſen ſind, und einen unbeſcholtenen Ruf beſizen.

Art. IX.

Wer daher den GetreidHandel für immer oder auf einige Zeit betreiben will, hat ſich bei ſeiner PolizeiObrigkeit zu melden, welche, wenn keine geſezlichen Anſtände obwalten, die Eintragung in das über die GetreideHändler eines jeden Bezirks anzulegende Verzeichniß verfügt, und ſtatt Patents, ein auf ein Jahr — übrigens aber für das ganze Königreich geltenden Matrikel-Auszug unentgeldlich ausſtellt, von welchem jedoch weder ein Duplikat noch eine vidimirte Abſchrift, ſondern nur die Original zum GetreidHandel gebraucht werden darf.

Ueber Beſchwerden wegen verweigerter Immatrikulirung entſcheiden Unſere Kreis-Regierungen in lezter Inſtanz.

Art. X.

Sämtlichen öffentlichen Dienern des Staates und der Kommunen iſt jeder Handel mit Getreide, und jede mittel- oder unmittelbare Theilnahme daran ſtreng unterſagt, und dieſes Verbot erſtreckt ſich auch auf alle diejenigen Perſonen, welche zum Dienſte auf den öffentlichen Getreidkäſten oder auf den Getreid-Märkten angeſtellt ſind, ſo wie auf die Schreiber und Diener der Beamten. — Jedoch iſt den oben erwähnten Staatsdienern geſtattet, ihre eigenen Erzeugniſſe und DominikalRenten (GetreidGülten und Zehenten) nach den gegebenen Vorſchriften zu verwerthen.

In gleicher Art ſind von aller Berechtigung zum GetreidHandel alle mit der Bereitung der erſten Lebensbedürfniſſe beſchäftigten GewerbsLeute, namentlich die Bäcker, Melber und Müller, dann, was die Gerſte betrift, auch die Bierbräuer gänzlich und unbedingt ausgeſchloſſen.

Art. XI.

Aller PrivatGetreidHandel ohne Ausnahme iſt von nun an, und bis auf weiters, in denjenigen Gebietstheilen Unſers Reiches, wo ordentliche Schrannen beſtehen, nur auf dieſen erlaubt, und der Kauf und Verkauf in den Privathäuſern ſtrengſtens unterſagt; ſonach dürfen die immatrikulirten Getreidhändler einzig nur auf den Schrannen, oder bei amtlichen Verſteigerungen den benöthigten Vorrath ankaufen, und ſollen den geſam-

Digitized by Google

melten Vorrath auch nur daſelbſt wieder ab= ſetzen.

Art. XII.

Auf den Schrannen ſelbſt iſt die ſtrengſte Polizei zu handhaben; insbeſondere aber iſt zu wachen, daß die Getreidbeſitzer durch Vorſpiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Beſuche der Märkte abgehalten, daß die Getreidfuhren, welche für den Markt beſtimmt ſind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft; daß nicht ſchon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geſchloſſen, und die Vorräthe nur zum Scheine in die Schranne geſtellt; — daß die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder andern GewerbsLeuten nicht überboten, und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu beſtimmen, und in die Höhe zu treiben.

Art. XIII.

Unterthanen, welche ſich mit dem Getreidehandel nicht befaßen, bleibt es frei, auch außerhalb der Schrannen in den Privathäuſern einen Vorrath' an Früchten, welcher entweder zur Beſaamung ihrer Felder oder zur häuslichen Nothdurft erforderlich iſt, anzukaufen.

Desgleichen iſt den Bäckern, Melbern, und Bierbräuern, und andern mit der Bereitung der erſten LebensMittel beſchäftigten GewerbsLeuten der Ankauf in den Häuſern, um damit die Bedürfniße ihrer Gewerbe zu decken, unverwehrt.

Alle vorbemerkten Käufer müßen ſich aber mit amtlichen unentgeldlich auszuſtellenden und allenthalben gültigen Vorweiſen verſehen, worin der Bedarf an ſich ſowohl, als die Größe deſſelben förmlich beſcheiniget iſt.

Art. XIV.

Es hängt von dem gewiſſenhaften Ermeßen der PolizeiBehörden ab, nach genauer Würdigung der obwaltenden Bedürfniße, zu den obenbenannten Zwecken das Maaß der Früchte feſtzuſezen, welches die einzelnen Inhaber der Vorweiſe in den Privathäuſern anzukaufen jedesmal berechtiget ſeyn ſollen.

Art. XV.

Wer zu einem GetreidAnkaufe in Privathäuſern die polizeiliche Bewilligung erhalten hat, muß das AnkaufsGeſchäft ſelbſt und perſönlich, oder durch die in ſeinem Brode ſtehenden Angehörigen und Diener beſorgen laßen, welche ſich auch ihrerſeits über dieſe ihre Eigenſchaft und den erhaltenen Auftrag durch die Original-BewilligungsUrkunde gehörig auszuweiſen haben.

Die Dazwiſchenkunft irgend eines Dritten, als Unterhändlers, findet niemals und unter keinen Umſtänden ſtatt.

Art. XVI.

Die Vorweiſe der Einkäufer werden bei der Polizeibehörde des EinkaufsOrtes, wenn ſie darin ihren AmtsSiz hat, außerdem aber dem GemeindeVorſteher über=

Digitized by Google

geben, welcher ſolche ſammelt, und zum Amte einbefördert.

Jede Polizeibehörde hat ein genaues Verzeichniß zu halten, worin die von ihr ſelbſt ausgeſtellten, oder von den Einkäufern aus andern Bezirken eingelieferten Vorweiſe eingetragen werden. Die lezteren, welche in einer beſondern Abtheilung des Verzeichniſſes angemerkt werden ſollen, ſind an diejenigen Behörden, welche dieſelben urſprünglich ausgeſtellt haben, durch amtliches Anſchreiben zur Kontrolle zurückzuſenden, mit der Benachrichtigung, wieviel von den Vorzeigern an dem bewilligten Maaße der Früchte wirklich erkauft und abgeführt worden ſey.

Art. XVII.

Kein Unterthan darf, an wen immer, einiges Getreid aus Haus und Scheune verabfolgen laſſen, ohne Vorwiſſen und Zuſtimmung des Gemeinde-Vorſtehers, und dieſer hinwiederum hat darauf zu ſehen und zu halten, daß aus dem zur Gemeinde gehörigen Bezirke kein in den Häuſern erkauftes Getreid abgeführt werde, wenn nicht der vorgeſchriebene Vorweis in Ordnung befunden und hinterlegt worden iſt.

Art. XVIII.

Der Kauf und Verkauf kleiner Quantitäten zwiſchen den Angehörigen einer und derſelben Gemeinde ſoll, ohne beſondere polizeiliche Vorweiſe, zwar geſtattet ſeyn; jedoch ſollen auch dieſe Käufe und Verkäufe dem Gemeindevorſteher angezeigt, von dieſem aufgeſchrieben, und von Zeit zu Zeit zur Kenntniß der vorgeſezten PolizeiBehörde gebracht werden.

Art. XIX.

Gegen diejenigen, welche den erlaſſenen Vorſchriften entgegen auf unerlaubte Weiſe Getreide einkaufen und verkaufen, tritt die Konfiskation des Getreides, wenn es noch in natura vorhanden iſt, auſſerdem aber der volle Erſaz des Werthes, und die Konfiskation des bereits erlegten Kaufspreiſes, als Strafe ein.

Im zweiten Uebertretungsfalle ſoll die vorbemerkte Strafe mit einem Polizeiarreſte von 8 bis 14 Tagen geſchärft werden, und zugleich werden die ſtraffälligen Getreidhändler des Rechtes zum Getreidhandel, ſo wie die mit Viktualien handelnden Gewerbsleute des Rechtes zur Ausübung ihrer Gewerbe für immer verluſtig.

Werden Zoll- und MautAbgaben defraudirt, ſo werden die in der Zoll- und Mautordnung feſtgeſezten Strafen noch beſonders erhoben.

Art. XX.

Wer an einem ſolchen unerlaubten Getreidhandel als Gehilfe auf irgend eine Weiſe einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, ſoll nach Befinden der Umſtände mit einer angemeſſenen Geldbuße von 25 bis 50

Digitized by Google

Gulden, womit auch ein PolizeiArreſt von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

Alle ausgeſprochenen Konfiskations- und GeldStrafen verfallen dem Armenfonde mit Vorbehalt von zwei Drittheilen für die Angeber, wenn ſie die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlaſſen.

Art. XXI.

Sollten öffentliche Diener des Staates oder der Kommunen einer Uebertretung der bezeichneten Art ſich ſchuldig machen, ſo haben dieſelben, nebſt den allgemein angedrohten ordentlichen Strafen auch noch eine beſondere außerordentliche DisciplinarStrafe, und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſelbſt die Entlaſſung zu erwarten.

Art. XXII.

Alle, wenn gleich geſchloſſene Verträge und ſonſtige Verabredungen über Kauf und Verkauf des Getreides, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung noch nicht in Erfüllung gekommen ſind, ſollen lediglich nach den Beſtimmungen derſelben beurtheilt und behandelt, und wenn ſie den gegebenen Vorſchriften entgegen ſind, als nichtig angeſehen werden.

Art. XXIII.

In Anſehung des von jeher verbotenen Ankaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es bei den Beſtimmungen des hierüber unterm 13. Juni d. J. ergangenen Mandates (RegierungsBlatt S. 587.) mit der ausdrücklichen Erklärung, daß auch alle entweder bereits geſchehene oder noch erfolgende Verabredungen und Verträge über die zwar bereits eingeärndteten, aber noch nicht ausgedroſchenen Feldfrüchte, als nichtig und ungiltig anzuſehen, und wie die Verkäufe auf dem Halme oder auf der Wurzel zu behandeln ſeyen.

Art. XXIV.

Im Uebrigen ſollen die Verfügungen Unſerer gegenwärtigen Verordnung für alle den GetreidHandel betreffende Angelegenheiten zur Richtſchnur dienen, und mit aller Pünktlichkeit vollzogen werden.

Alle darin nicht ausdrücklich enthaltenen Beſchränkungen ſind unzuläßig, und insbeſondere bleiben alle Verkaufs-, Einſtands- und ſonſtige Zwangs- und BannRechte aufgehoben.

Art. XXV.

Schließlich wollen und befehlen Wir, daß in Unſeren KreisHauptſtädten und in anderen größern Städten Unſeres Reiches aus Mitteln und auf Rechnung der ſtädtiſchen Kommunen mit wohlthätiger Fürſorge NothMagazine angelegt werden ſollen, welche jederzeit einen Vorrath an Getreid enthalten, der dem ſechsten Theile des ganzen JahresBedarfes gleich iſt.

Unſere KreisRegierungen haben, nach Vernehmung der KommunalVorſtände und

Digitized by Google

Ausſchüße über die zweckmäßigſte Art der Ausführung wohlbemeſſene Vorſchläge zu machen. Zur Erleichterung der erſten Anlage dieſer Magazine werden Wir aus den Ueberſchüßen der Aerarial- und Stiftungs-Käſten den benöthigten Vorrath, gegen billige FriſtenZahlung, dahin abgeben laſſen.

Art. XXVI.

Außerdem behalten Wir Uns vor, auch auf dem Lande, nach Erfoderniß der Umſtände, die Errichtung von Bezirks-Magazinen durch beſondere Entſchlieſſungen anzuordnen.

Dieſe Unſere Verordnung ſoll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, ſondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet, und von Unſeren Landgerichten und übrigen Stellen ſollen alle Mittel angewendet werden, daß dieſelbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, ſohin jeder Unſerer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnt, und Unſere landesväterlichen Abſichten durch ein gemeinſames Zuſammenwirken kräftig befördert werden.

München am 13. September 1817.

Max Joſeph.

Graf v. Reigersberg, Graf v. Triva, Graf v. Rechberg, Graf v. Thürheim, Freiherr v. Lerchenfeld, Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs.
Egid von Kobell,

(Die Verlaſſenſchaft der Geiſtlichen in den vormals kaiſerlich-königlich-öſterreichiſchen GebietsTheilen betreffend.)

Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß die kaiſerlich-königlich-öſterreichiſche Verordnung dd. 18. Juli 1772 gemäß welcher die Verlaſſenſchaft der ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen in beſtimmten Antheilen der Kirche den Armen und den InteſtatErben zufälle, nur in einigen wenigen vormals öſterreichiſchen Gebiets-Theilen in Unſern Staaten noch in Uebung iſt, und in Erwägung, daß nach der beſtehenden BeförderungsOrdnung auf Pfarreien in ſolchen Orten nicht mehr blos Geiſtliche angeſtellt werden, die in dergleichen Bezir-

ken und Orten gebürtig ſind, haben Wir zur Beſeitigung der in dieſer Hinſicht ſich ergebenden RechtsUngleichheit nach Vernehmung Unſeres StaatsRaths beſchloſſen, daß die erwähnte Verordnung von nun an in Unſern Staaten nirgends mehr in Anwendung gebracht werden ſoll, jedoch unbeſchadet der durch die bereits eingetretenen Fälle wohl erworbenen Rechte, auf welche dieſe Abänderung nicht rückwirken kann. — Dieſes laſſen Wir durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 8. September 1817.

Max Joſeph.

Gr. Reigersberg. Gr. v. Thürheim.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Die Bildung der MittelOrgane des proteſtantiſchen GeneralKonſiſtoriums betreffend.)

Nach der neuen Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe haben Seine königliche Majeſtät für nöthig erachtet, über die den veränderten Verhältniſſen angemeſſene Bildung der MittelOrgane des proteſtantiſchen GeneralKonſiſtoriums nach erſtattetem Vortrag deſſelben zu beſchlieſſen, wie folgt:

I.

Die MittelOrgane des proteſtantiſchen GeneralKonſiſtoriums beſtehen künftig in zwei GeneralDekanaten, welche zu Baireuth und Ansbach ihren Siz haben, mit Ausnahme des RheinKreiſes, worüber beſondere Beſtimmung vorbehalten wird.

II.

Das GeneralDekanat zu Baireuth begreift unter ſich alle Decanate und Pfarreien des Obermain-, Regen-, UnterdonauKreiſes; das GeneralDecanat zu Ansbach die des Rezat-, Oberdonau-, UntermainKreiſes; das einzige proteſtantiſche Dekanat des IſarKreiſes mit den zwei dazu gehörigen Pfarreien München und Carolinenfeld ſoll dem GeneralKonſiſtorium ohne MittelOrgan untergeordnet werden.

III.

Die neugebildeten GeneralDekanate haben ſich in Allem nach dem Edikte vom 17. März 1809 über die MittelOrgane für die proteſtantiſchen KirchenAngelegenheiten und nach der SpecialInſtruction vom 8. September 1809 zu achten und mit dem 1. Oktober dieſes Jahres in den ihnen angewieſenen GeſchäftsKreis einzutreten.

IV.

Das bisher zu Regensburg beſtandene GeneralDekanat dann das bei der ehemaligen LandesDirection zu Würzburg beſtandene proteſtantiſche Konſiſtorium werden aufgelöst, und hat das dabei angeſtellte Perſonal ſeine weitere Beſtimmung zu erwarten.

Digitized by Google

V.

Zum KreisKirchenrath in Baireuth wird der bisherige DecanDiſtrictsSchulIn-ſpector und HauptPrediger zu Ansbach, Chriſtian Ernſt Nikolaus Kaiſer;

VI.

zum zweiten KreisKirchenrath in Ansbach und HauptPrediger an der St. GumbertsKirche der bisherige KreisKirchenrath zu Regensburg, Karl Heinrich Fuchs, und

VII.

der bisherige Konſiſtorial- und Schulrath zu Würzburg Paul Kanut Ebermaier mit Belaſſung ſeines Ranges und Titels, und Fortſezung ſeines dortigen StadtPfarramtes zum DiſtrictsKirchen- und SchulenInſpector ernannt.

VIII.

Die AufnahmsPrüfungen der proteſtantiſchen PfarramtsKandidaten des Königreichs ſollen vom HerbſtTermine des heurigen Jahres an in Ansbach gehalten werden, und die dazu beſtimmte ExaminationsKommiſſion aus allerhöchſtem beſondern Auftrag unter der Leitung des dortigen GeneralKommiſſärs ſtehen.

IX.

Zu Mitgliedern dieſer Kommiſſion werden der dortige Regierungsrath Cella und die beiden KreisKirchenräthe Bayer und Fuchs nebſt dem dortigen StadtPfarrer Roth beſtimmt.

X.

Die Adminiſtration der proteſtantiſchen PfarrUnterſtüzungs- und PfarrWittwen-Kaſſe wird in Nürnberg unter der Leitung des GeneralDekanats Ansbach fortbeſtehen.

München den 16. Auguſt 1817.

(Die Zertrümmerung gebundener Güter im UntermainKreiſe betreffend.)

Nachdem in den ältern Theilen des Reichs die Zertrümmerung gebundener Güter, in ihren Reſultaten ſich ſehr fruchtbar und nüzlich bewieſen hat, haben Sich Seine königliche Majeſtät bewogen gefunden, die wegen Zertrümmerung gebundener Güter beſtehenden Verordnungen, auch auf das ehemalige Fürſtenthum Aſchaffenburg und die übrigen GebiethsTheile des UntermainKreiſes, wo dieſelben nicht ſchon in Wirkung ſind, auszudehnen zu laſſen, und zugleich zu beſtimmen, daß bei den desfalſigen Verhandlungen die directen und indirecten Auflagen eines zu zertrümmernden HauptGutes auf die theilweis veräußerten Gebäude und Grundſtücke verhältnißmäßig umgelegt, und überhaupt die Normen und Kautelen genau beachtet und befolgt werden ſollen, welche in den Bekanntmachungen, Aufträgen und Verordnungen vom 11. Februar 1803, 27. Februar und 15. März 1805, 19. Juli 1806 und 4. Auguſt 1807 enthalten ſind.

München den 22. Auguſt 1817.

Sitzung der geheimen StaatsRathsKommiſſion.

Folgende RekursGegenſtände wurden in der Sitzung der königlichen StaatsRathsKommiſſion am 26. Auguſt 1817 vorgetragen und entſchieden:

1) Die Streitſache des Michael Hatzinger zu Seining, Landgerichts Vilshofen im UnterdonauKreiſe, gegen die Gemeinde allda wegen Fahrtweg, GemeindeGründeVertheilung, und RealInjurien.

2) Der Rekurs des Krämers Georg Herrmann zu Schnaittenbach, Landgerichts Amberg im Regenkreiſe, gegen den Krämer Sebaſtian Mayr allda, wegen GewerbsBeeinträchtigung.

3) Der Rekurs des Bartlmä Kürzinger, Schwaigbeſitzers zu Graßelfing, Landgerichts Dachau im Iſarkreiſe, in der Streitſache mit dem Wirthe Martin Lidl zu Geiſelbuelach und Konſorten über das Recht zum Bierſchenken.

4) Die Streitſache des Kafferſchenks Friederich Häckl zu Regensburg, gegen den Nadler Georg Händlmair, und ſämtliche Nadler wegen des Eigenthumes einer angeblich erkauften realen Nadler- und kurzen Waaren-Handlung.

5) Die Streit- und Rekursſache der Fleiſchbank berechtigten Wirthe zu Obergünzburg, Landgerichts gleichen Namens im OberDonauKreiſe, gegen den dortigen Hirſchenwirth Johann Friederich, wegen Ausübung einer MetzgersGerechtigkeit.

6) Die Streitſache der Schmidiſchen Gantmaſſe gegen die Gemeinde Neukirchen, Landgerichts Kötzting im Regenkreiſe, wegen Kriegsköſten, dermal Reſtitution gegen den Ablauf der BerufungsNothfriſt.

7) Die Streitſache des Leerhäuslers Friederich Gözinger in Sollnhofen, Landgerichts Monheim im OberdonauKreiſe, gegen die Gemeinde daſelbſt wegen Theilnahme an GemeindeRechten.

Umlagen.

(Die KriegsKoſtenAusgleichung der Gemeinde Bubenreuth Landgerichts Erlangen betreffend.)

Seine königliche Majeſtät genehmigten am 6. September l. J. die KriegskoſtenAusgleichung der Gemeinde Bubenreuth königlichen Landgerichts Erlangen für die Jahre 1806 bis 1810 auf die Summe von 6967 fl. $49\frac{7}{8}$ kr., und bewilligten zugleich, daß über Abzug der gleichheitlich getragenen Laſten der nach dem vorliegenden AusgleichungsPlan noch beſtehende AusgleichungsReſt ad 1184 fl. $53\frac{1}{4}$ kr. von den minder belaſtet geweſenen GemeindeGliedern durch den OrtsVorſtand unter Aufſicht des königlichen Landgerichts Erlangen erhoben, und an die mehr belaſtet geweſenen Individuen vergütet werde.

Digitized by Google

(KriegskoſtenAusgleichung im Landgerichte Neuſtadt an der Waldnaab betreffend.)

Seine königliche Majeſtät haben am 9. September l. J. die Ausgleichung der durch das kaiſerlich-ruſſiſche Woronzowiſche ArmeeKorps Anno 1815 verurſachten Militär-Koſten an Vorſpann und Verpflegung im Landgerichte Neuſtadt an der Waldnaab, auf die Summe von 12718 fl. 30 kr. zu genehmigen geruht, mit dem Anhange, daß nach Abzug der von den QuartiersPflichtigen getragenen und zu tragen ſchuldig geweſenen 5986 fl. 36 kr. das Reſiduum von 6731 fl. 54 kr. nach dem entworfenen Plan, von den treffenden GemeindsVorſtehern und Steuer-Vorgehern unter landgerichtlicher Aufſicht erhoben und an die Betheiligten gehörig hinausbezahlt werden ſoll.

(Die KonkursPrüfung der Adſpiranten zum Forſtdienſte im ObermainKreiſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majeſtät durch allerhöchſte Entſchlieſſung vom 4. dieſes Monats zu befehlen geruhet haben, daß noch in dem gegenwärtigen Jahre, und zwar mit dem 27. Oktober anfangend bei jeder königlichen KreisRegierungsKamer der Finanzen, eine KonkursPrüfung für alle Adſpiranten zum Forſtdienſte vorgenommen werden ſolle; ſo wird dieſe allerhöchſte Verfügung hiemit unter folgender näheren Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nämlich ſämtliche Konkurrenten ſich am 27. Oktober Morgens in dem hieſigen Regierungs-Gebäude perſönlich zu ſtellen, und über ihren Stand, ihr Alter, den Grad ihrer phyſiſchen und moraliſchen Bildung, dann ihre vorläufige wiſſenſchaftliche und praktiſche Befähigung durch legale Zeugniſſe zureichend auszuweiſen, und dieſe Zeugniſſe zu den PrüfungsAkten abzugeben haben. Alle Konkurrenten, welche daher nicht ſchon am 27. Oktober dieſes Jahres perſönlich zur Inſkription für dieſe Prüfung ſich melden, ſondern vielleicht ſpäter erſt eintreffen, können in keinem Falle mehr zum Konkurſe gelaſſen werden.

Baireuth den 16. Auguſt 1817.

Königliche baieriſche Regierung des ObermainKreiſes, Kamer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Münſter.

(Die WinterSemeſtralPrüfungen an der landärztlichen Schule zu München im SchulJahre 18¹⁶⁄₁₇ betreffend.)

Als Reſultat der WinterSemeſtralPrüfungen des SchulJahres 18¹⁶⁄₁₇ bei der landärztlichen Schule zu München, werden nachſtehende landärztliche Kandidaten, welche wegen ihres Fortganges im Laufe dieſes Semeſters als PreiſeTräger würdig erachtet und beſtätiget worden ſind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erſter PreisTräger:

Lorenz Wittmann, aus Eichſtädt im OberdonauKreiſe.

Zweiter PreisTräger:

Max Weſtermaier, aus München im IſarKreiſe.

Dritter Preisträger:
Alois Blank, aus Günzburg im Oberdonaukreiſe.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Rezatkreiſe.

1) Die proteſtantiſche Pfarrei Raſch.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eiſen zum Diakon an der Kirche zum heil. Geiſt in Nürnberg iſt die Pfarrei Raſch, Dekanats Altdorf, erlediget worden, deren Ertrag in einer vorliegenden Faſſion auf 774 fl. 42 kr. berechnet iſt.

2) Das Diakonat zu Zirndorf.

Durch die Beförderung des Diacons Wißmüller zum Condiacon an der Kirche zu St. Lorenz in Nürnberg iſt das Diaconat zu Zirndorf, Decanats Kadolzburg, erledigt worden, deſſen Ertrag in der vorliegenden Faſſion auf 708 fl. 49 kr. berechnet iſt.

3) Das Frühmeß-Beneficium zu Heideck.

Durch Beförderung des bisherigen Frühmeſſers zu Heideck, Landgerichts Hilpoltſtein im Rezatkreiſe, iſt das Frühmeß-Beneficium daſelbſt erlediget. Der Beneficiat iſt zur Seelſorge für die im Umfange von ungefähr 2 Stunden wohnenden Katholiken, gegen 500 an der Zahl, verpflichtet, dann den Gottesdienſt an einem Sonntag zu Schloßberg, am andern zu Selingſtadt, und am dritten die Frühmeſſe in Heideck zu halten, auch auf Erſuchen des Pfarramts allda, im Beichtſtuhl Aushülfe zu leiſten.

Sein Einkommen beſtehet nebſt freier Wohnung in

263 fl. 40 kr. an ſtändiger Geldbeſoldung,
15 „ — „ beiläufig an Stolgebühren,
2 Schffl 4 Mz. 3 Vl. 2 Sechzl Korn,
2 „ 3 Mz. — „ 2 „ Dinkl.

Darauf haften an Laſten, außer der gewöhnlichen Familienſteuer das Seminariſtikum mit 1 fl. 30 kr.

Im Unter-Donaukreiſe.

4) Die Pfarrei Johanniskirchen.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Mich. Dorner iſt die Pfarrei Johanniskirchen erlediget worden.

Sie liegt in der Diözes Paſſau, dann dem Decanate und Landgerichte Pfarrkirchen, zählt in einem Umkreis von 1½ Stunde 1714 Seelen, hat ein Filial, ein Benefizium, ein Vicariat und 2 Schulen, und erträgt nach Abzug der Laſten

1215 fl. 9 kr.

Verleihung von Verdienſt-Medaillen, Belohnungen und allerhöchſte Zufriedenheits-Bezeugungen.

Se. königliche Majeſtät haben dem Karl Gemminger, Kontroleur deß Oberaufſchlag-Amtes in Regensburg, für die im Jahre 1809, wo er noch als Praktik-

kant bei dem k. Landgerichte München ſtand, in allen, während der damaligen Kriegs-Vorfälle, aufgehabten Geſchäften bewieſene beſondere Klugheit, und den ſtandhafteſten Muth, ſo wie für die vorzüglichen Verdienſte, welche er ſich damals um die Allerhöchſte Perſon Seiner Majeſtät zu erwerben Gelegenheit hatte, unterm 6. Auguſt l. J. die goldene VerdienſtMedaille allergnädigſt zu verleihen; dann unterm 12. deſſelben Monats dem BäckerJungen Wolfgang Brenner von der Lahm, Landgerichts Kötzting, welcher eine der drei im Waſſer verunglückten Töchter des Hofraths und KameralLandGeometers Lori in Straubing, durch ſeltenen Muth und Entſchloſſenheit vom Tode des Ertrinkens rettete, eine Belohnung von 55 fl.; dem Gemeinen des II. JägerBataillons Gabler, wegen ſeiner dabei bezeigten muthvollen Thätigkeit, und ſeines bewieſenen guten Willens, eine Belohnung von 22 fl. zu bewilligen geruht, und dem Melber Johann Janker, welcher ebenfalls bei dieſer Gelegenheit eine rühmliche Thätigkeit an den Tag gelegt hat, die allerhöchſte Zufriedenheit zu erkennen geben laſſen; endlich am 20. Auguſt dem HallamtsKontroleur zu Lauingen Franz Seraph Schön, um die Treue, Anhänglichkeit und den ausgezeichneten Dienſteifer, welche derſelbe ſowohl im Jahre 1809 als Aktuar bei dem damaligen GeneralKommando zu Innsbruck, als auch in den Jahren 1812 und 1813 als Beimautner zu St. Michael im damaligen SalzachKreiſe unter allen Umſtänden und mit perſönlichen Aufopferungen bewieſen hat, öffentlich anzuerkennen, die CivilVerdienſtMedaille allergnädigſt verliehen.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majeſtät der König geruhten nachſtehende Pfarreien und Benefizien zu verleihen:

Im Monate Auguſt am 11. Die Pfarrei Waldmohr im Rheinkreiſe dem Pfarrer Johann Müller zu Lambsborn, und das SchulBenefizium zu Grünwald, Landgerichts München, dem Prieſter Joh. Bapt. Würmſeer, bisherigem Reichliſchen Benefiziaten zu Tölz; am 12. die Stadtpfarrei an der Kirche zu St. Aegidien in Nürnberg dem bisherigen Diakon an derſelben Kirche Gotthold Imanuel Fr. Seidel; die Stadtpfarrei an der HoſpitalKirche zum heil. Geiſt dem bisherigen Diacon an derſelben Kirche, Johann Philipp Bechmann; das durch Beförderung des Stadtpfarrers Seidel erledigte Diaconat an der Kirche zu St. Aegidien dem bisherigen Condiacon an derſelben Kirche Magnus Melchior Mayer, das dadurch erledigte Condiaconat an der Kirche zu St. Aegidien dem bisherigen Pfarrer in Reichenſchwand Leonhard Hering; das durch die Beförderung des Stadtpfarrers Bechmann erledigte Diaconat an der Ho-

ſpitalkirche zum heil. Geiſt dem bisherigen Pfarrer zu Raſch Chriſtian Gottfried Auguſt Eiſen; das Condiaconat an der Kirche zu St. Lorenz, dem dermaligen Diacon zu Zirndorf Karl Wißmüller; das Condiaconat an der Hoſpitalkirche zum heil. Geiſt dem bisherigen Pfarrer zu St. Peter und Diacon zu St. Leonhard bei Nürnberg, Johann Chriſtoph Karl Wilder; das Condiaconat an der Kirche zu St. Jakob dem Predigtamts-Candidaten Johann Chriſtoph Ernſt Löſch, dermaligen Vicar zu Obermögersheim; —

am 21. die Pfarrei zu Eggenfelden, Landgerichts gleichen Namens dem bisherigen LycealProfeſſor zu Regensburg Prieſter Wilhelm Reber;

am 24. die Pfarrei zu Jachenhauſen, Landgerichts Riedenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Tettenwang, Pr. Ignaz Holner, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Tettenwang dem geprüften Pfarrkandidaten Pr. Andreas Meißner, Kooperator zu Nabburg; die Pfarrei zu Mittbach, Landgerichts Erding, dem Prieſter Sebaſtian Reißmaier, Kooperator zu Bruckberg; die Pfarrei zu Oberwaldbehrungen, Landgerichts Fladungen, dem bisherigen Vicar zu Kitzingen, Friedrich Reinhard Hänlein; die Pfarrei zu Forth im Landgerichte und Decanat Erlangen dem Vikar zu Eyſölden, Friedrich Wilhelm Lettenmeyer; die Pfarrei zu Göllheim dem bisherigen Pfarrer zu Heppenheim, Pr. Johann Martin Foliot; die Pfarrei zu Arnbruck, Landgerichts Viechtach, dem bisherigen Pfarrer zu Riekofen, Prieſter Mathäus Seitz; die Pfarrei zu Pfakofen, Landgerichts Stadtamhof, dem Prieſter Franz Xaver Dobmayer, bisherigem Dekan und Stadtpfarrer zu Nabburg; die Pfarrei zu Pinkofen, HerrſchaftsGerichts Zaizkofen, dem bisherigen Pfarrer zu Irlbach, Prieſter Joſeph Braunmiller; die Pfarrei zu Buch am Bücherhain, Landgerichts Erding, dem bisherigen Dekan und Pfarrer zu Gebenhofen, Prieſter Jakob Huber; die Pfarrei zu Goßmannsdorf, Landgerichts Hofheim, dem Prieſter Georg Joſeph Hofmann, Kaplan zu Aidhauſen; die Pfarrei zu Schierling, HerrſchaftsGerichts Zaizkofen, dem bisherigen Pfarrer zu Geiſelhöring, Prieſter Gottlieb Mayerhofer; endlich das Niergeriſche Beneficium bei U. L. Frau in München, dem Pfarrer zu Oberföhring und Ruraldechant Prieſter Mathias Schmid, und die hiedurch erledigte Pfarrei zu Oberföhring, Landgerichts München, dem bisherigen Pfarrer zu Schwabing, Prieſter Franz Dedler;

im Monate September:

am 4. die Pfarrei Aufhauſen, Landgerichts Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Auſſernzell, Prieſter Philipp Sigler, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Auſſernzell, Landgerichts Vilshofen, dem Prieſter Heinrich Müller, Kooperator zu Altheim, Ruralkapitels gleichen Namens;

Digitized by Google

die Präſentation der Wittwe Magdalena Kees zu Aſchaffenburg für den Prieſter Johann Anton Beringer, geweſenen Pfarrer zu Heimbüchenthal, auf das Liebiſche Beneficium zu Aſchaffenburg zu beſtätigen;

am 5. den bisherigen Pfarrvikar zu Matting, Pr. Romuald Vogl, und den als Pfarrvikar nach Hohengebraching beſtimmten Pr. Joſeph Martin Münchsdorfer als Pfarrer, erſteren in Matting, und den zweiten zu Hohengebraching definitiv zu ernennen und zu beſtätigen.

DienſtesNachrichten.

Seine Majeſtät der König haben geruht:

Im Monate Juli l. J.:

am 29. den Friedrich Auguſt Freiherrn v. Branca, Oberlieutenant im 4. Chevauxlegers Regiment, und

im Monate Auguſt:

am 10. den Ludwig Grafen von Sayn Wittgenſtein in die Zahl Allerhöchſtihrer Kämerer aufzunehmen;

am 13. den dritten RechnungsKommiſſair bei der FinanzKammer der Regierung des Rezatkreiſes, Johann Chriſtoph Ernſt Werner zum Rentbeamten in Hilpoltſtein zu ernennen,

am 15. den bisherigen KanzleiGehilfen Anton Lintner als Kanzliſten bei der MiniſterialKriegsKommiſſion anzuſtellen;

am 16. den Marquard Anſelm Freiherrn v. Stain in die Zahl Allerhöchſtihrer Kämerer aufzunehmen, und

den Diurniſten bei dem SalinenBetriebsAmte Reichenhal Ignaz Lex zum zweiten BetriebsGehilfen bei der Saline Berchtesgaden zu ernennen;

am 17. die erſte AſſeſſorsStelle des Landgerichts Grafenau dem Patrimonial-Richter Anton Röckel zu Haidenburg;

die zweite Aſſeſſors-Stelle des Landgerichts Griesbach dem Aktuar Joſeph Reichert zu Erding;

die erſte AſſeſſorsStelle des Landgerichts Schwabmünchen dem dortigen zweiten Aſſeſſor Michael Probſt, und die zweite AſſeſſorsStelle daſelbſt dem Aktuar Joſeph Bartſch zu Tittmoning;

die AktuarsStelle des Landgerichts Erding dem geprüften RechtsPraktikanten und dermaligen KanzleiAcceſſiſten Dr. Pregler zu Regensburg;

die AktuarsStelle des Landgerichts Tittmoning dem im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten Sebaſtian Klingſeiſen zu München;

die zweite AſſeſſorsStelle des Landgerichts Kemnath dem dortigen Aktuar Paul Förtſch, und die AktuarsStelle daſelbſt

Digitized by Google

dem im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten Nikolaus Urban dermal in Kaufbeuren zu verleihen;

dann dem bisherigen proviſoriſchen Landrichter zu Altenötting, L.J. Johann Paul Hammerl, die nachgeſuchte definitive Beſtätigung auf ſeiner gegenwärtigen Stelle zu ertheilen;

am 18. den Quartiermeiſter Franz Fidel Loe zum Rentbeamten in Illertiſſen zu ernennen;

am 19. dem bisherigen Advokaten Stephan Schön zu München die nachgeſuchte Enthebung von der Advokatur zu gewähren, und dafür den bisherigen Aſſeſſor des Landgerichts Starnberg Friedrich Knöpfle zum Advokaten in München zu beſtimmen;

am 20. den bisherigen Kanzliſten Freiherrn v. Rehling die RegiſtraturGehilfen-Stelle bei der Kamer des Innern in der Regierung des Oberdonaukreiſes zu verleihen, und

den bisherigen Diurniſten der Baukommiſſion Joachim Schedl dahier als dritten Kanzliſten bei dem OberMedicinalKollegium anzuſtellen;

am 23. den RechtsPraktikanten Franz Ernſt König zum Advokaten in Wallerſtein zu ernennen;

am 24. den RegierungsRath Freiherrn v. Eyb auf ſein Anſuchen in die vorige temporäre Quieszenz zurück zu verſezen, und dagegen den RegierungsRath Johann Baptiſt Schauer zu Augsburg zum VI. ſtatusmäſigen RegierungsRath bei der Kamer des Innern in der Regierung des Rezatkreiſes zu ernennen;

am 31. die durch den Tod des Kaſſiers Roſſi bei der CentralPeräquationsKaſſe erledigte Kaſſierſtelle dem quieszirten Hauptbuchhalter Franz von Paula Godermaier proviſoriſch zu übertragen;

im Monate September:

am 2. den bisherigen erſten Herrſchafts-GerichtsAſſeſſor Ernſt Löblein zu Pappenheim als Advokaten daſelbſt anzuſtellen;

am 3. die bisherigen prov. Rentbeamten Peter Gloner zu Starnberg, Joſeph Hierneiß, zu Ebersberg, und Seraphin Heim zu Haag in dieſer Eigenſchaft definitiv zu beſtätigen;

am 4. die erledigte Stelle des LandgerichtsArztes zu Stadtſteinach dem bisherigen BataillonsChirurgen bei dem 13. Linien-InfanterieRegimente Dr. Georg Heinrich Bruder, und endlich

am 9. dem zum Aſſeſſor bei dem Landgerichte Hilpoltſtein ernannten Joſeph Maceri auf ſein Geſuch die Advokatur bei dem HerrſchaftsGerichte Affing zu verleihen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXV. Stück. München, Mittwoch den 24. September 1817.

Verordnung.

(Die den Bedienſteten bei Verſezungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend.)

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die vielen Zweifel und Anfragen, welche über die den verſezten Beamten in Beziehung auf ihre verſchiedenen Dienſtes-Verhältniſſe zu bewilligenden Umzugsgebühren vorgekommen ſind, haben Uns veranlaßt, dieſen Gegenſtand einer neuen Reviſion zu unterwerfen. Wir haben hierüber den Antrag Unſers Finanz-Miniſteriums erholt, und beſchlieſſen und verordnen, nach Vernehmung Unſers Staatsraths, die künftige Bewilligung dieſer Umzugsgebühren betreffend, wie folgt.

§. I.

Auf Umzugsgebühren (Erſaz der Umzugskoſten) hat jeder Bedienſtete Anſpruch zu machen, der, ohne ſein Anſuchen, ohne ſeine Schuld, und ohne hinlängliche Entſchädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern verſezt worden iſt.

§. II.

Da Umzugsgebühren nur Erſaz von Auslagen, und nicht (wie die Penſionen ꝛc.) Auszeichnung und Belohnung des Staats-Dieners ſind; ſo kommen ſolche jedem Bedienſteten im weiteſten Sinne des Wortes zu, alſo auch

1) denjenigen Bedienſteten, die auf die Dienſtpragmatik, nach Unſerer Verordnung vom 28. November 1812 *) keinen Anſpruch haben,
2) den mit andern Landestheilen übernommenen Bedienſteten,
3) den Quieszenten, wenn ſie die Quieszenz nicht ſelbſt nachgeſucht, oder ſolche durch ihre Schuld (man ſehe unten §. VI.) herbeigeführt haben,
4) ſelbſt den blos proviſoriſch angeſtellten, wenn ſie bei ihrer Verſezung keine definitive, ſondern wieder nur eine proviſoriſche Anſtellung erhalten.

§. III.

Momentane Beſtimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines beſondern beſchloſſenen Geſchäfts gehören nicht hieher, ſondern ſind wie Kommiſſionen mit Bewil-

*) (Regierungsblatt vom J. 1813. S. 761.)

Digitized by Google

ligung von GefährtGeldern und Diäten zu behandeln.

§. IV.

Wer um Verſezung auf einen beſtimmten Plaz, oder eine beſtimmte Gattung Bedienſtung anſucht, kann, wenn ſeinem Geſuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande, ſelbſt wenn er durch die Verſezung an Rang und Gehalt verlieren ſollte, Entſchädigung verlangen, und ſind ſolche ungeeignete Geſuche ohne Inſtruirung und Gutachten gleich bei den untern Behörden zurückzuweiſen.

Ganz allgemeine Geſuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Plazes oder einer Art von Bedienſtung, ſollen indeſſen dem Bitteſteller in ſeinen Anſprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.

§. V.

Wir werden in den bey Anſtellungen durch Verſezung zu erlaſſenden Reſkripten jedesmal den Umſtand, ob der Angeſtellte auf ſein eigenes Anſuchen verſezt werde, aufnehmen laſſen; ſo wie wir hiemit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten dieſen Umſtand immer genau herzuſtellen.

§. VI.

Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bedienſteten verſezt, wenn ſeine Verſezung

1) durch ſeine ſubjektive Unfähigkeit für den Poſten, welchen er bekleidet,

2) durch Saumſal, oder andere Dienſtgebrechen,

3) durch ſelbſt veranlaßte PerſonalVerhältniſſe, herbeigeführt worden iſt.

Auch Umſtände dieſer Art ſind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Reſkripten über ſolche Verſezungen Unſere Entſchlieſſung hiernach beſtimmt gefaßt werden könne.

§. VII.

Vermehrung des Gehalts auf dem Poſten, wohin ein Bedienſteter verſezt wird, in Vergleichung mit ſeinen vorigen Bezügen hebt die Anſprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn dieſe Vermehrung jährlich ſo viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugskôſten, nach den unter §. IX. ꝛc. beſtimmten Normen betragen würden.

§. VIII.

Erreicht dieſe Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, ſo erhält der Verſezte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung. Die ohnehin nur in beſonderer Beziehung auf die damalige Organiſation erlaſſene Verordnung vom 15. Sept. 1808 *) iſt alſo hiernach als erloſchen anzuſehen.

§. IX.

Die Umzugsgebühren werden künftig von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Verſezung geſchieht, entrichtet.

§. X.

Ueber den Betrag der Umzugsgebüh-

*) Regierungsblatt vom Jahr 1808. Stück LV. Seite 2173.

Digitized by Google

ren werden folgende Beſtimmungen feſtgeſezt:

1) der ledige Bedienſtete bezieht für die erſten fünf Meilen ſeiner Reiſe 1¼tel vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für die weitern zehen Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehen Meilen einſchlüſſig, ¾ vom Hundert, für die übrigen Meilen ſeiner Reiſe, ½ vom Hundert;

2) der verheirathete Bedienſtete ohne oder mit nicht mehr als drei noch unverſorgten Kindern bezieht im erſten Falle 2 vom Hundert, im zweiten Falle 1 vom Hundert, und im dritten Falle ¾ vom Hundert; endlich

3) der verheirathete Bedienſtete mit vier oder mehrern noch unverſorgten Kindern bezieht nach dieſen nämlichen drei Unterſchiedsmerkmalen 2½, 1½ und 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

§. XI.

Entſchädigungs-Zulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienſtverhältniſſen, dieſe mögen pragmatiſch oder nicht pragmatiſch ſeyn, — werden in jenem Hauptgeldbezuge zu Beſtimmung der Umzugsgebühren eingerechnet. Andere Neben-Geld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.

§. XII.

Bei Berechnung der Meilenzahl iſt nicht gerade die beſuchteſte Poſt- und Landſtraſſe, ſondern der nächſte Weg, jedoch mit Ausnahme der für grösseres Fuhrwerk unpaſſirlichen Nebenwege, anzunehmen. Unſere General-, Zoll- und Maut-Direktion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen, die Entfernungen atteſtiren.

§. XIII.

Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bei Bedienſteten mit Beſoldungen von 3000 fl. einſchlüſſig in keinem Falle die Hälfte, und bei Bedienſteten mit Beſoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges überſteigen, jedoch bei leztern nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

§. XIV.

Bei Verſezungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung unter einer achtel Meile haben keine Umzugsgebühren ſtatt.

§. XV.

Der geringſte Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren ſoll jener nach zwei Meilen Entfernung ſeyn. Bei geringern Entfernungen, bis herab zur achtel Meile einſchlüſſig, werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bei einer Entfernung von zwei Meilen bewilligt.

§. XVI.

Die Umzugsgebühren werden, um den zu Verſezenden ſogleich den nöthigen Vorſchub zu geben, an dem Orte, von welchem die Verſezung geſchieht, angewieſen und bezahlt.

Digitized by Google

§. XVII.

Bei Verſezungen und Reiſen Unſers Geſandtſchafts-Perſonals bleibt es einsweilen bei den bisherigen beſonderen Beſtimmungen.

§. XVIII.

Die General-, Zoll- und Maut-Direktion behält für ihr Perſonal noch ihr beſonderes Umzugs-Koſten-Regulativ vom 5. Februar 1808 *).

§. XIX

Da die Umzugsgebühren bei Verſezungen der Bedienſteten eine bedeutende Laſt für Unſer Staats-Aerar ſind, deren Wir Uns, in ſofern ſolche der Dienſt nicht erfordert, ein für allemal enthoben wiſſen wollen, ſo befehlen Wir hiemit allen Behörden Unſers Königreichs, Verſezungen, welche Unſer Aerar mit Umzugsgebühren beſchweren, ohne Noth, und ohne weſentlichen Vortheil für den Dienſt, nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

Dieſe Unſere allerhöchſte Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 16. Auguſt 1817.

Max Joſeph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
ſtatt des General-Sekretärs
von Melzl.

*) (Regierungsblatt vom J. 1808. S. 474.)

Bekanntmachungen.

Verzeichniß
der
Vorleſungen auf der königlichen Friedrichs Alexanders Univerſität zu Erlangen, im Winterhalbenjahre 18 1/7.

Der Anfang iſt auf den 3. November feſtgeſezt.

I. Allgemeine Wiſſenſchaften.

A. Philoſophie.

1) Logik

Profeſſor Breyer um 9 Uhr; Profeſſor Mehmel, nach ſeiner analytiſchen Denklehre, um 11 Uhr.

2) Naturphiloſophie

Profeſſor Erhardt, um 11 Uhr.

3) Moral

Profeſſor Breyer, um 11 Uhr; Profeſſor Mehmel, nach ſeinem Lehrbuch, um 8 Uhr. Profeſſor Erhardt um 8 Uhr.

4) Naturrecht

Profeſſor Borſt nach Gros; Profeſſor Mehmel, nach ſeiner reinen Rechtslehre, um 11 Uhr. Magiſter Schunk, über das Naturrecht von Gros, um 9 Uhr.

5) Platon's Phädon

Profeſſor Breyer öffentlich.

6) Das Völkerrecht

Profeſſor Lips, auf Verlangen. Magiſter Schunk nach Salfeld's Grundriß eines Syſtems des Europäiſchen Völkerrechts, um 3 Uhr.

7) Die ſchönen Redekünſte

Profeſſor Breyer, privatiſſime.

Digitized by Google

B. Mathematik.

1) Reine

Profeſſor Rothe, um 9 Uhr. Bei der Arithmetik legt er ſein Lehrbuch derſelben zum Grunde.

2) Derſelbe erklärt öffentlich das 7te bis 9te Buch der Euclidiſchen Elemente, nach Lorenz'ens Ueberſezung.

3) Algebra

Profeſſor Rothe, nach l'Huilier, um 11 Uhr.

4) Die kombinatoriſche Analyſe

Profeſſor Rothe, um 2 Uhr.

5) Kombinatoriſche Integralrechnung

Profeſſor Rothe, nach ſeiner Erfindung in zwei bequemen Stunden wöchentlich.

6) Stereometrie und ſphäriſche Trigonometrie

Profeſſor Rothe um 10 Uhr. Derſelbe iſt auch bereitwillig, in andern Theilen der Mathematik privatiſſime Unterricht zu ertheilen.

C. Naturkunde.

1) Die reine Chemie

Magiſter Biſchof, mit Experimenten, um 10 Uhr.

2) Kosmologie, phyſiſche Geographie und Meteorologie

Magiſter Biſchof, um 8 Uhr.

3) Zoologie und Zootomie

Doctor Goldfuß, nach Cuvier, um 2 Uhr.

4) Mineralogie

Derſelbe, nach Eſper und Haug, um 11 Uhr.

D. Geſchichte.

1) UniverſalGeſchichte

Profeſſor Meuſel um 11 Uhr, nach Schröckh; Profeſſor Fabri um 2 Uhr, nach Wachler; Magiſter Fick um 4 Uhr, nach Schröckh.

2) StaatenGeſchichte

Profeſſor Meuſel, nach der fünften Ausgabe ſeines Lehrbuchs, um 8 Uhr; Magiſter Fick, nach demſelben um 11 Uhr.

3) Statiſtik

Profeſſor Meuſel, nach der vierten Ausgabe ſeines Lehrbuchs, um 2 Uhr.

4) Geographie und Statiſtik

Magiſter Fick, nach ſeiner geographiſch-ſtatiſtiſchen Beſchreibung aller Staaten und Nationen der Erde, um 2 Uhr.

5) Geographie

Profeſſor Fabri, nach der 11ten Ausgabe ſeines Abriſſes der neueſten Geographie.

6) Geſchichte der teutſchen Nation

Profeſſor Fabri, nach Mannert, um 4 Uhr.

7) Baieriſche Geſchichte und Statiſtik]

Magiſter Fick, nach ſeinem Leitfaden, um 1 Uhr.

8) Chronologie

Profeſſor Fabri, nach ſeiner Encyclopädie der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften, öffentlich.

9) LiterärGeſchichte

Profeſſor Fabri, nach Bruns, in einer noch zu beſtimmenden Stunde.

Digitized by Google

10) Merkwürdigkeiten der Tagsgeſchichte

Profeſſor Meuſel, in einer beliebigen Stunde, öffentlich; Magiſter Fick, um 11 Uhr, ebenfalls öffentlich.

E. Philologie.

1) Griechiſche Literatur

Profeſſor Heller, die Geſchichte derſelben öffentlich. Derſelbe erklärt den Agamemnon und die Choephoren von Aeſchylus, um 3 Uhr.

2) Römiſche Literatur

Derſelbe, Plinius Lobrede auf den Kaiſer Trajan und einige ausgewählte Elegien von Properz; und für die Seminariſten, die er zugleich im Lateinſchreiben und Sprechen üben wird, einige Ciceroniſche Briefe.

3) Franzöſiſche Sprache

Der Lector derſelben, Magiſter Meynier, wird Stilübungen anſtellen, den Monteſquieu sur les causes de la grandeur de Romains et de leur decadence erklären, und ſeine Privatissima fortſetzen.

4) Engliſche Sprache

Der Lector derſelben, Magiſter Fick, wird öffentlich Sonnabends um 1 Uhr Thomson's Seasons erklären, und übrigens zu jedem Privatunterricht bereit ſeyn.

5) Engliſche und Italieniſche Literatur

Profeſſor Breyer wird privatiſſime Unterricht in derſelben ertheilen, und Klaſſiker der beiden Nationen mit den Zuhörern leſen.

II. Specielle Wiſſenſchaften.

A. Theologie.

1) Vorleſungen über das alte und neue Teſtament

Ueber die Geneſis Profeſſor Lippert, und über die Briefe des Apoſtels Paulus an die Korinther Profeſſor Bertholdt.

2) Kirchengeſchichte

Die alte nach Münſcher um 11 Uhr, von Profeſſor Vogel.

3) Dogmatik

Profeſſor Kaiſer, den andern Theil derſelben, um 10 Uhr, nach ſeinen Dictaten.

4) Dogmengeſchichte

Profeſſor Bertholdt, den andern Theil derſelben, um 9 Uhr.

5) MoralTheologie

Profeſſor Vogel, nach ſeinem Lehrbuch, um 8 Uhr.

6) Patriſtik und allgemeine theologiſche Symbolik

Profeſſor Bertholdt, um 8 Uhr.

7) PaſtoralTheologie

Profeſſor Lippert, in einer beliebigen Stunde.

8) Homiletik

Profeſſor Kaiſer, nach ſeinem Lehrbuch, um 1 Uhr. Auch wird Profeſſor Bertholdt mit den Mitgliedern des theologiſchen Seminars homiletiſche Uebungen veranſtalten.

9) Examinatoria.

Profeſſor Vogel und Profeſſor Kaiſer, öffentlich.

Digitized by Google

B. Rechtswiſſenſchaften.

1) Encyclopädie und Methodologie

Profeſſor Gründler, nach ſeinem Lehrbuche, um 9 Uhr.

2) Rechtsgeſchichte

Derſelbe, nach Zachariä, um 10 Uhr.

3) Inſtitutionen

Doktor Roßhirt, nach Zachariä, um 11 Uhr.

4) Pandecten

Profeſſor Glück, nach Schweppe (das Römiſche Privatrecht) um 8 und 3 Uhr.

5) Lehnrecht, allgemeines ſowohl als königlich baieriſches

Profeſſor Gründler, nach Moshamm, um 11 Uhr.

6) Kriminalrecht, allgemeines ſowohl als königlich baieriſches

Profeſſor Borſt, jenes nach Feuerbach, dieſes nach dem baieriſchen Strafgeſezbuch; Doktor Roßhirt, nach der Ordnung des leztern, um 10 Uhr.

7) Kirchenrecht

Profeſſor Glück, nach Schmalz, um 10 Uhr.

8) Teutſches Privatrecht

Profeſſor Poße, nach Runde, um 10 Uhr. Profeſſor Gründler, Einleitung zu demſelben, nach ſeinem Lehrbuch, öffentlich, Mittwochs um 1 Uhr.

9) Civilproceß

Profeſſor Poße, mit beſonderer Rückſicht auf den Codex jur. Bavar., und practiſchen Uebungen, um 3 Uhr.

C) Arzneiwiſſenſchaft.

1) Geſchichte derſelben

Ritter von Wendt, nach ſeiner medicìniſchen Chronographie, öffentlich um 9 Uhr.

2) Oſteologie

Profeſſor Loſchge, nach ſeinen Tabellen, um 4 Uhr.

3) Anatomie

Derſelbe hält auf dem anatomiſchen Theater die anatomiſchen Demonſtrationen um 3 Uhr, und ſezt ſein anatomiſches Examinatorium fort. Doktor Fleiſchmann, Proſector, giebt von 9 bis 12, und von 1 bis 4 Uhr Anleitung zu eigenen anatomiſchen Uebungen, wobei er beſonders ſeine Anleitung zur Zergliederung der Muskeln des menſchlichen Körpers zum Grunde legt.

Derſelbe ſtellt um 4 Uhr anatomiſch-gerichtliche Unterſuchungen der Leichname an, nach ſeiner Anleitung zur forenſiſchen und polizeilichen Unterſuchung der Menſchen, und ThierLeichname.

4) Phyſiologie

Profeſſor Henke, um 8 Uhr.

5) Allgemeine Pathologie

Profeſſor Harles, verbunden mit der allgemeinen Therapie, um 9 Uhr. Profeſſor Henke, Pathologie, nebſt der ſpeciellen Therapie der veneriſchen Krankheiten, um 2 Uhr.

6) Specielle Therapie

Ritter von Wendt, nach Selle, um 11 Uhr. Profeſſor Harles, die Thera-

pie der hizigen Krankheiten, in einer beliebigen Stunde.

7) Die anſteckenden Krankheiten
Profeſſor Henke, öffentlich.

8) Die Gemüthskrankheiten
Profeſſor Harles, öffentlich.

9) Materia medica
Ritter von Wendt, nach Arnemann, um 9 Uhr. Profeſſor Harles, um 10 Uhr.

10) Practiſche Chirurgie
Profeſſor Schreger, nach ſeinem Grundriße der chirurgiſchen Operationen, um 9 Uhr. Derſelbe leitet in dem chirurgiſchen Clinicum die practiſchen Uebungen, um 11 Uhr. Er lehrt auch die Kunſt, Bandagen und chirurgiſche Maſchinen anzulegen, nach Stark, um 10 Uhr.

11) Mediciniſche Polizei
Profeſſor Henke, nach ſeinen gedruckten Schriften, um 11 Uhr.

12) Cliniſche Uebungen
Das mediciniſche Clinicum ſteht unter der Oberaufſicht des Ritters von Wendt. Das chirurgiſche unter der Leitung des Profeſſors Schreger.

D. Staats-, Kameral- und Polizeiwiſſenſchaften.

1) Encyclopädie
Profeſſor Lips, nach ſeiner Staatswiſſenſchaftslehre, um 8 Uhr. Magiſter Rau, um 3 Uhr.

2) Staatswirthſchaft, und Finanzwiſſenſchaft
Profeſſor Harl, nach ſeinem Handbuch, mit Rückſicht auf die neueſten baieriſchen Verordnungen, um 10 Uhr. Magiſter Rau, mit Rückſicht auf die Geſeze des Königreichs Baiern und anderer Staaten, um 8 Uhr.

3) Polizeiwiſſenſchaft
Profeſſor Harl, nach ſeinem Handbuch, um 9 Uhr. Profeſſor Lips, nach ſeinen Heften, um 9 Uhr.

4) Staatspolizei
Doktor Roßhirt, nach ſeiner erſt vor kurzem herausgekommenen Schrift: Ueber den Begriff und die eigentliche Beſtimmung der Staatspolizei.

5) Steuerwiſſenſchaft
Profeſſor Harl, nach ſeinem theoretiſchen und practiſchen Handbuch der geſamten Steuerregulirung, in einer noch zu beſtimmenden Stunde.

6) Technologie
Profeſſor Lips, um 2 Uhr. Magiſter Rau, nebſt der Handelswiſſenſchaft, um 2 Uhr.

7) Handelswiſſenſchaft
Magiſter Fick, nach Heften, in einer beliebigen Stunde. Magiſter Rau, ſ. Nr. 6.

8) Landwirthſchaftswiſſenſchaft
Magiſter Rau, nach Beckmann, um 10 Uhr.

9) Forſtwiſſenſchaft
Profeſſor Lips, in einer beliebigen Stunde.

10) Das kameraliſtiſche Converſatorium und Examinatorium
ſezt Profeſſor Harl fort.

Digitized by Google

11) Zu beſonderem Unterricht iſt

Profeſſor Harl erbötig; ſo auch Magiſter Rau, der zugleich öffentlich die Grundſäze zu Staatsverfaſſungen vorträgt, mit Erläuterungen aus der Geſchichte und Politik.

Im Buchhalten und in allen Arten kaufmänniſcher Rechnungen

ertheilt der Handelslehrer Horn Unterricht.

Die UniverſitätsBibliothek wird täglich, Sonntags ausgenommen, von 1 — 2 Uhr, die Säle des Kunſt- und NaturalienKabinets aber Mittwochs von 1 — 2 Uhr geöffnet.

Ueberdieß geben noch Unterricht:

Im Fechten und andern gymnaſtiſchen Uebungen, der UniverſitätsFechtmeiſter Roux.

Im Tanzen,

der UniverſitätsTanzmeiſter Noatſchek.

Im Reiten,

der Stallmeiſter Eſper, auf der UniverſitätsReitbahn.

Sizung der geheimen StaatsRathsKommiſſion.

Folgende RekursGegenſtände wurden am 4. September 1817 in der Sizung der königlichen StaatsrathsKommiſſion entſchieden:

1) Die Streitſache der Gemeinde Kieſelholz, Herrſchaftsgerichts Wöhrd im Regenkreiſe, gegen die Gemeinde Kruckenberg, wegen GemeindegründeVertheilung; dermal Wiedereinſezung in den vorigen Stand, gegen den verſäumten BeweisTermin.

2) Der Rekurs der Kleinbegüterten von Etting, Haſelbach und Wächtering, Landgerichts Rhain im OberDonaukreiſe, gegen die Großbegüterten, wegen Theilnahme an der WeidenſchaftsEntſchädigung.

3) Die Streitſache der Tafernwirthe Riſt und Wezel zu Hennenkirch, gegen den Schenkwirth Milz zu Mekkatz, Landgerichts Weiler im OberDonaukreiſe, über das Recht zum Halten der Tanzmuſik, Hochzeiten und Stuhlfeſte.

4) Der Rekurs der Sailerzunft zu Schweinfurt im UnterMainkreiſe, gegen den Kaufmann Johann Kaſpar Gademann und Conſorten, OelmühlenBeſizer, wegen des Kleinhandels mit Repsöl.

5) Der Rekurs des Joſeph Daderer, Krämers in der Vorſtadt Au, gegen Karl Maier und Conſorten, wegen Vertheilung eines öden Grundes.

Pfarreien Erledigungen.

Im Iſarkreiſe.

1) Die Pfarrei Höchenberg.

Durch die Beförderung des lezten Beſizers iſt die Pfarrei Höchenberg erlediget worden.

Sie liegt in der Diöceſe Freiſing, im

Dekanate Wolfratshauſen in Königsdorf, und im Landgerichte Tölz.

Dieſe Pfarrei enthält 500 Seelen, zwei Filiale, und eine Schule.

Die Einkünfte betragen nach der Faſſion 325 fl. 47 kr.

An Laſten haftet auf dieſer Pfarrei, auſſer den gewöhnlichen Staats- und Diöceſan-Abgaben, ein Abſent von jährlichen 15 fl. 42 kr. an die Pfarrei Tölz.

Ein Hilfprieſter braucht nicht gehalten zu werden.

Im UnterDonaukreiſe.

2) Die Pfarrei Pempfling.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Schindler iſt die Pfarrei Pempfling erlediget worden.

Sie liegt in der Diöceſe Regensburg, im Dekanate und Landgerichte Kamm.

Dieſe Pfarrei zählt auf einem Flächeninhalt von 1½ Quadratmeilen 3100 Seelen, hat eine Expoſitur, zwei Filiale, und ein Beneficium, dann vier Schulen, und erträgt 1621 fl. 14 kr., wovon die gewöhnlichen Staats- und DiöceſanAbgaben, und der Unterhalt der Hilfprieſter abzuziehen kommen.

Die Zahlung der von dem leztverſtorbenen Pfarrer unternommenen Bauten wird noch regulirt, und es werden hierzu Friſten beſtimmt werden, die der künftige Pfarrer zu übernehmen hat.

Im Regenkreiſe.

3) Die Pfarrei zu Hohenſchambach.

Die organiſirte Pfarrei Hohenſchambach, im Landgerichte Hemau, iſt durch die nachgeſuchte Verſezung des Pfarrers Johann Evangeliſt Meil, auf die Pfarrei Kirchbuch, erlediget worden.

Dahin gehören eine Filial- und Wallfahrtskirche, zwei Schulen und 981 Seelen, welche der Pfarrer mit einem Hilfprieſter beſorgt. Die jährlichen Einkünfte beſtehen in einem fixen Gehalte zu 600 fl., in einem Holzbeitrag zu 30 fl., in den Stolgefällen zu 89 fl., und in dem Genuſſe von 20 Tagwerk Gründen zu 60 fl. Für den Hilfprieſter erhält der Pfarrer 300 fl. Die ſtändigen Laſten beſchränken ſich auf 14 fl.

Im OberDonaukreiſe.

4) Die Pfarrei Gebenhofen.

Durch die Verſezung des Pfarrers und Dekans Jakob Huber, iſt die Pfarrei Gebenhofen erlediget worden.

Dieſe Pfarrei liegt in der Diöceſe Augsburg, im königlichen und freiherrlich von Gravenreuth'ſchen Herrſchaftsgerichte Affing. Die Bevölkerung derſelben beſteht in 361 Seelen; außer dem Pfarrorte gehört noch dazu ein Filialort in der Entfernung von ½ Stunde, mit welchem der ſonntägige Gottesdienſt wechſelt. Die Schule befindet ſich in Gebenhofen. Der Pfarrer bedarf keines Hilfprieſters. Der Ertrag dieſer Pfarrei fließt vorzüglich aus Widdum und Zehent, und wird auf 680 fl. berechnet.

Die jährlichen Laſten betragen 21 fl. 38 kr.

Digitized by Google

5) Die Pfarrei Obenhauſen.

Die durch das Hinſcheiden des Pfarrers Fey erledigte Pfarrei Obenhauſen im Ortsgerichte gleichen Namens, liegt in der Diöceſe Augsburg im Landgerichte Roggenburg, enthält außer dem Pfarrorte zwei Filiale, und im Ganzen 478 Seelen.

Dieſelbe wird ohne Hilfprieſter verſehen. Der Ertrag fließt größtentheils aus Zehent, Widdum, Brennholz von der Gutsherrſchaft, Jahrtägen, und wird auf 708 fl. jährlich berechnet.

Die jährlichen Laſten betragen 83 fl. 44 kr.

Pfarreien Verleihungen.

Seine königliche Majeſtät haben nachſtehende Pfarreien zu verleihen geruht:

Im Monate September l. J.:

am 5. die Pfarrei zu Lindkirchen, Landgerichts Abensberg, dem bisherigen Pfarrer und Diſtrikts-Schulinſpektor zu Schiltberg, Prieſter Ignaz Aſchenbrenner, und die Pfarrei zu Schiltberg, Landgerichts Aichach, dem Prieſter Ferdinand Settele, Kaplan zu Obergriesbach, Ruralkapitels Friedberg;

am 6. die Pfarrei zu Neufang, Landgerichts Kronach, dem Prieſter Leonhard Erhard, Kooperator zu Kaſtl, und die Pfarrei zu Weſſobrunn, Landgerichts Weilheim, dem Prieſter Thaddä Roman Steiner, Exbenedictiner von Aſpach, und Kuraten zu Traunwalchen;

am 7. die Pfarrei zu Kaltenbrunn, Landgerichts Neuſtadt a/W., dem bisherigen Pfarrer zu Rothenſtadt, Prieſter Georg Vogel;

am 9. die Pfarrei zu Mörnsheim, Landgerichts Eichſtädt, dem vormaligen Profeſſor in Eichſtädt, Prieſter Joſeph Hayndl, und die Pfarrei zu Stoffenried, Landgerichts Roggenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Ingenried, Prieſter Sebaſtian Rösl.

Adelſtands-Erhebung.

Seine Majeſtät haben unterm 14. Mai l. J. allergnädigſt geruht, Allerhöchſt Ihren Hauptmann II. Klaſſe im vierten Linien-Infanterie Regimente Sachſen Hildburghauſen, Ruppert Heinrich Kellner, ſamt allen ſeinen rechtmäßigen ehelichen Erben beiderlei Geſchlechts zu einem Adelichen des Reichs zu erheben.

Auszeichnung.

Seine Majeſtät der König haben Sich auf einen Bericht der Akademie der Wiſſenſchaften, wodurch Allerhöchſtdieſelben von einer neuen Verbeſſerung der Lythographie durch Alois Senefelder, und von dem Reſultate der von ihm in Gegenwart einer akademiſchen Kommiſſion mittels Abdrucks von künſtlichem Steinpapier, und von Metallplatten, abgelegten Proben, in Kenntniß geſezt worden ſind, in Anſehung der von der mathematiſch-phyſikaliſchen Klaſſe anerkannten Nüzlichkeit dieſer Verbeſſerung, bewogen gefunden, dem Erfinder derſelben den zu 6 Ducaten in Gold

Digitized by Google

ausgeprägten Jetton der Akademie zu bewilligen, und ihm ſolchen, unter Bezeugung des allerhöchſten beſonderen Wohlgefallens über ſeine nüzlichen Bemühungen zuſtellen laſſen.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine königliche Majeſtät haben geruht:

Im Monate September l. J.:

am 5. den SalinenPraktikanten und funktionirenden Amtsſchreiber bei dem HauptSalzamte Dürkheim, Ludwig Meilbeck, zum RechnungsGehilfen bei der GeneralSalinenAdminiſtration, und den Oberlieutenant Ziegler zum Salzamtsſchreiber in Memmingen zu ernennen;

am 8. dem bisherigen proviſoriſchen Landrichter Pündter in Roggenburg, die definitive Beſtätigung auf ſeiner gegenwärtigen Stelle zu verleihen;

am 9. den für das StudienJahr $181\frac{7}{8}$, wiederholt durch Stimmenmehrheit zum Rektor an der Univerſität zu Landshut gewählten Profeſſor der Rechte Doktor Mittermaier, unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit über ſeine bisherige Amtsführung zu beſtätigen, und an die Stelle der abgehenden Mitglieder des Senats, welchen Seine königliche Majeſtät gleichfalls die allerhöchſte Zufriedenheit über ihre Funktion zu erkennen geben ließen,

zu wechſelnden Senatoren

aus der Sektion der Philoſophie, die Profeſſoren Stahl und Fuchs,

aus der Sektion der Rechtskunde, den Profeſſor Wening, und

aus der Sektion der Medicin, den Profeſſor Röſchlaub zu ernennen;

dann den bisherigen zweiten Reviſor bei dem LottoBureau in Würzburg, Chriſtian Hochſtetter, zum LottoReviſor in Speier, an deſſen Stelle den ReviſionsGehilfen Michael Schwarzenbacher in Würzburg zum zweiten Reviſor des dortigen LottoBureau's, und den quieszirenden Rittmeiſter und bisherigen Diurniſten bei demſelben von Kern, zum ReviſionsGehilfen zu beſtimmen; endlich dem bisherigen PolizeiAktuar Lewer in Neuburg die AktuarsStelle bei dem PolizeiKommiſſariate zu Eichſtädt, und die PolizeiAktuarsStelle zu Neuburg dem PolizeiAktuar Streitle zu Eichſtädt zu verleihen.

Indigenats Verleihung.

Seine königliche Majeſtät haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, dem Freiherrn Karl Heinrich Ernſt von Bothmer das nachgeſuchte Indigenat unterm 8. September zu verleihen.

Berichtigung.

In der allerhöchſten Verordnung vom 13. September l. J. den Getreidhandel betreffend, (Regierungsblatt S. 803. Zeile 11.) muß es: Anwendung, ſtatt: Anordnung heißen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXVI. Stück München. Samſtag den 11. Oktober 1817.

Verordnung.

(Die KommiſſionsDiäten, und das in deren Aufrechnung erſchienene Uebermaß betreffend.)

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir ſind von dem Uebermaße in Kenntniß geſetzt worden, welches bei den Aufrechnungen der KommiſſionsDiäten vielfältig ſtatt hat, und Unſer Staatsärar auf eine unverhältnißmäſſige Weiſe beläſtiget. Da Wir die Ueberzeugung geſchöpft haben, daß der Grund dieſes Uebermaßes nicht ſo faſt in zu hohen Diätenſätzen, als in der Frequenz, und zu langen Dauer der Kommiſſionen zu ſuchen ſey; ſo wollen Wir, auf den Antrag Unſers StaatsMininiſteriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unſers Staatsrathes, die bisher beſtandenen DiätenRegulative, namentlich die in der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. Oktober 1810*), in der Verordnung vom 9. Mai 1809**), und in allen jenen den verſchiedenen Stellen und Behörden bei ihrer Organiſation, oder ſpäterhin in dieſer Beziehung ertheilten SpezialInſtruktionen hierüber enthaltenen Beſtimmungen, zwar hiemit beſtätiget, und als auch noch ferner geltend erklärt haben; jedoch ausdrücklich nur unter folgenden, die Abſtellung jenes Uebermaßes bezweckenden Einſchränkungen und Modifikationen.

I.

Bei Kommiſſionen, welche an einem und demſelben Orte über vierzehn Tage dauern, ſollen nach Verfluß dieſer vierzehn Tage nur mehr zwei Drittel der regulativmäſſigen Diäten verrechnet werden dürfen.

II.

Zu gewöhnlichen Kommiſſionen im adminiſtrativen Fache ſollen in der Regel nur Rechnungskommiſſärs, — nicht Räthe — gebraucht werden. Kommiſſionen von geringer Bedeutung ſind den Landbeamten zu übertragen.

III.

Die KommiſſionsAktuare ſollen allemal, wo es die Beſchaffenheit des Geſchäftes erlaubt, und keine Kolluſion mit den Beamten zu beſorgen iſt, aus dem SchreiberPerſonal eines im Kommiſſionsorte befindlichen Amtes genommen werden.

IV.

Allen kommittirenden Stellen wird aufgegeben, den abzuordnenden Kommiſſarien be-

*) Regierungsblatt v. Jahre 1810. St. LV. S. 969.
**) Regierungsbl. v. J. 1809. St. XXXIV. S. 761.

Digitized by Google

ſtimmte ausführliche Inſtruktionen zu ertheilen, welche nicht bloß den Gegenſtand des Geſchäftes im Allgemeinen, ſondern nach allen ſeinen Beſtandtheilen, Gang und Form der Ausführung, in möglichſter Vollſtändigkeit bezeichnen.

Ueber alle Exzeſſe und Mißgriffe der Kommiſſärs, welche als Folgen einer mangelhaften Inſtruktion erſcheinen, werden die kommittirenden Stellen hiemit ausdrücklich verantwortlich gemacht. — Beſonders werden ſolche aufmerkſam gemacht, nie zu geſtatten, daß der Kommiſſär ſich ſein Kommiſſorium, (ſeine Inſtruktion) ſelbſt aufſetze.

V.

Nicht minder wird es den kommittirenden Stellen zur Pflicht gemacht, die Kommiſſärs, — indem ſie dieſelben von Zeit zu Zeit ihre GeſchäftsJournale vorzulegen, und über den Fortgang ihres Geſchäftes zu berichten anhalten, in ihrem Verfahren genau zu bewachen, und im Falle eines ſich bezeigenden Saumſals oder zweckwidriger Behandlung, ſogleich kräftig einzuſchreiten.

VI.

Amts Extraditionen insbeſondere betreffend, — bei welchen die auffallendſten Exceſſe durch übermäſſige Ausdehnung dieſer Kommiſſionen ſich ergeben haben, — weiſen Wir die kommittirenden Stellen vorläufig dahin an, in den Inſtruktionen, und durch genaue Reſpizirung der Kommiſſarien zu ſorgen, daß dieſe Kommiſſarien nicht, wie bisher, ſich mit ganz fremdartigen, den abſtehenden, oder neuanſtehenden Beamten obliegenden Geſchäften auf Unſere Koſten befaſſen, oder Unterſuchungen Raum geben, ehe ſie, nach Vorlage des erhobenen Anlaſſes, hiezu beſonders ermächtiget ſind. Wir behalten Uns vor, über dieſen Gegenſtand noch nähere Weiſungen in einer beſonderen Verordnung zu erlaſſen.

VII.

Keine Erſtattung von Kommiſſionsdiäten ſoll ſtatt haben, wenn der Kommiſſär ſeine Reiſe und ſeine Geſchäfte, in der ganzen Progreſſion derſelben, nicht durch ein fortlaufendes GeſchäftsJournal, durch die bei den einzelnen Verhandlungen abgehaltenen Protokolle, oder wenigſtens aus ſeinen ManualAkten durch die Aufſätze der erlaſſenen Verfügungen und Anordnungen nachweiſen kann.

VIII.

Kommiſſarien, welche ihr Geſchäft aus Unkunde, Nachläſſigkeit, oder Abſicht verzögern, oder nicht zweckmäſſig ausführen, unterliegen, nach dem Erkenntniſſe der kommittirenden Stelle, dem Erſatze der Diäten, zu ganz oder theilweiſe.

IX.

Die **GeneralKreisKommiſſarien** (Präſidenten) Vizepräſidenten, Direktoren der Regierungen, dann alle Vorſtände der zentraliſirten Behörden ſollen (in ſo ferne es nicht die beſonderen DienſtInſtruktionen mit ſich bringen) ohne allerhöchſten Auftrag, oder erholte allerhöchſte Bewilli-

gung ſich durchaus keiner Kommiſſionsreiſe unterziehen.

X.

Präſidenten, Vorſtände, und Direktoren ſollen, — auſſer in den bereits vorſchriftmäſſig bezeichneten Fällen, oder in Fällen, welche ſchon der ordentliche Gang der Adminiſtration nothwendig mit ſich bringt, z. B. zu Amtsextraditionen, Kaſſaviſitationen, Rechnungsaufnahme ꝛc. ꝛc. — ohne vorläufige Anzeige, und erhaltene Bewilligung keine Kommiſſionsabordnung, bei eigener Haftung, ſich erlauben.

XI.

Sämtliche kommittirende Stellen werden angewieſen, über die von ihnen angeordneten Kommiſſionen, — mit Anzeige des Gegenſtandes, des Kommiſſärs, der Bewilligung oder anderwärtigen Veranlaſſung, der Dauer, der Koſten und des Reſultates — alle Vierteljahre einen tabellariſchen Konſpekt dem betreffenden StaatsMiniſterium zur Einſicht vorzulegen, welches denſelben Unſerm Staats-Miniſterium der Finanzen mittheilen wird.

XII.

Die Diäten bei Kommiſſionen auſſer Landes, ſo wie jene in auſſerordentlichen Angelegenheiten, und für Staatsdiener höhern Ranges, welche in die bisherigen Diäten-Regulative nicht aufgenommen worden ſind, ſollen für jeden beſondern Fall Unſerer beſondern allerhöchſten Beſtimmung vorbehalten bleiben.

Unſerm oberſten Rechnungshofe wird es zur Pflicht gemacht, bei Reviſion und Entſcheidung der DiätenRechnungen, hienach ſtrenge zu verfahren.

Gegenwärtige Unſere allerhöchſte Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 23. September 1817.

Max Joſeph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königl. allerhöchſten Befehl
der GeneralSekretär
G. v. Geiger.

Bekanntmachungen.

Sizungen der geheimen StaatsRathsKommiſſion.

Folgende RekursGegenſtände wurden am 18. September in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommiſſion entſchieden:

1) Die Streitſache des Hufſchmids Johann Pilſel zu Wegſcheid, Landgerichts gleichen Namens, im UnterDonaukreiſe, gegen den Handelsmann Kajetan Beſenbäck allda, wegen Gewerbsbeeinträchtigung.

2) Die Streit- und Rekurſache der Kleinbegüterten zu Volkmannsdorf, Landgerichts Moosburg, im Iſarkreiſe, gegen die Großbegüterten daſelbſt, wegen Vertheilung öder Weidegründe.

3) Die Kulturſtreitſache der Gemeinde Nordheim, Landgerichts Markt-Bibart, im Rezatkreiſe, mit der fürſtlichen Gutsherrſchaft Schwarzenberg, wegen Ablöſung der Schafweide.

Digitized by Google

4) Der Rekurs der Beſizer der Johannes-Lindles- und Rügshöfe, Landgerichts Königsſtein, im UnterMainkreiſe, gegen das Forſtamt Haßberg, wegen MorgenHolz-Ablöſung.

5) Die Kulturſtreitſache der Gemeinde Allmannshofen, Landgerichts Wertingen, im OberDonaukreiſe, gegen ihre Gutsherrſchaft zu Holzen, Entſchädigung für Weide ꝛc. ꝛc. betreffend.

6) Die Streit- und Rekursſache des Wirths Joſeph Riepl zu Stadldorf, Herrſchaftsgericht Wöhrd, im Regenkreiſe, gegen den Amannbauern Johann Baptiſt Gierl, wegen Gewerbsbeeinträchtigung.

7) Der Rekurs der Stadtgemeinde Kizingen, im UnterMainkreiſe, wegen des Ueberzuges des Ortsnachbarn Johann Ebert von Effeldorf nach Kizingen, wurde an das königliche StaatsMiniſterium des Innern gewieſen.

(Die KriegskoſtenAusgleichung der Gemeinde Sak, Landgerichts Erlangen, für die Jahre 1806 bis 1810 betreffend.)

Seine königliche Majeſtät haben unterm 28. September l. J. die KriegskoſtenAusgleichung der Gemeinde Sak, Landgerichts Erlangen, für die Jahre 1806 bis 1810 auf die Summe von 6864 fl. 12 kr. zu genehmigen, und zugleich allergnädigſt zu bewilligen geruht, daß zur Befriedigung der mehrbelaſtet geweſenen GemeindsIndividuen die ausgezeigten 1236 fl. 44¾ kr. durch den Ortsvorſtand unter Aufſicht des königlichen Landgerichts Erlangen erhoben werden dürfen.

(Die Ausbezahlung der Preiſe der königlich baieriſchen StaatsLotterieAnlehen betreffend.)

Die Preiſe von der am 25., 26. und 27. vorigen Monats vorgenommenen dritten Verlooſung der StaatsLotterieAnlehen können

a) für das verzinsliche vom 15. dieſes, und

b) für das unverzinsliche vom 1. des nächſten Monats an

bei der königlichen StaatsSchuldenTilgungs-HauptKaſſa dahier gegen Einhändigung der auf der Rückſeite quittirten Looſe erhoben werden.

München den 6. Oktober 1817.

Königliche StaatsSchuldenTilgungsKommiſſion.

von Gutner.

Sigriz.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Iſarkreiſe:

1) Das Reiſchliſche Benefizium in Tölz.

Durch die Beförderung des lezten Beſizers kam das Reiſchliſche Benefizium im Markte Tölz in Erledigung.

Daſſelbe liegt in der Diözeſe Freiſing, in dem Pfarrbezirke Tölz, und im königlichen Landgerichte gleichen Namens.

Digitized by Google

Die Verbindlichkeiten des Benefiziaten beſtehen in 3 zu leſenden Wochenmeſſen, und in Leiſtung der Aushilfe in der Seelſorge bei der Pfarrei Tölz.

Die Renten des Benefiziums betragen nach der Faſſion 349 fl. — kr.

Die beſondern Laſten beſtehen in folgenden

1) pro paramentis zur Pfarrei Tölz 12 fl.

2) dem Kirchendiener 8 fl.

2) Die Pfarrei Vogtareuth.

Die durch den Tod des lezten Beſizers erledigte Pfarrei Vogtareuth liegt in der Diözeſe Freiſing, im Dekanate Roſenheim, und im Landgerichtsbezirke gleichen Namens.

Ihre größte Ausdehnung beträgt ½ Stunden, ſie zählet 605 Seelen, und hat eine Schule, aber keine Filiale.

Die Renten der Pfarrei beſtehen in 912 fl. 18 kr., auf welchen auſſer den gewöhnlichen Staats- und DiözeſanAbgaben keine beſondern Laſten haften.

Um dieſe Pfarrei haben ſich nur penſionirte Exreligioſen zu melden.

Im UnterDonaukreiſe:

3) Die organiſirte Kloſterpfarrei Peraſtorf.

Durch die Verſezung des Pfarrers Schödl zu Peraſtorf iſt dieſe organiſirte Kloſterpfarrei erlediget worden.

Dieſe Pfarrei liegt in der Diözes Regensburg, dem Dekanate Deggendorf, Landgerichts Mitterfels; ſie zählt in einem Umkreiſe von 1½ Stunde 349 Seelen, hat eine Schule in Peraſtorf, erträgt 670 fl., und es ſind derſelben 20 Tagwerk Gründe zugetheilt.

Im Regenkreiſe:

4) Die Pfarrei Aſt.

Die organiſirte Kloſterpfarrei Aſt, im Landgerichte Waldmünchen, iſt durch die Verſezung des Pfarrers Göſchl nach Leonberg, im Mainkreiſe, zur Erledigung gekommen; in ihrem Umfange befinden ſich 2 Schulen, eine Filialkirche und 1819 Seelen, welchen der Pfarrer mit einem Hilfsprieſter vorſtehet. Der Pfarrer erhält jährlich an ſtändigem Erhalte 600 fl., für Brennholz 75 fl., und die Stolgefälle mit 159 fl. 24 kr. Die Laſten belaufen ſich auf 33 fl. Für den Hilfsprieſter bezieht derſelbe die Renten der vorhin in Aſt beſtandenen Expoſitur in einem Anſchlage zu 300 fl.

5) Die Pfarrei Roggenſtein.

Die Pfarrei Roggenſtein, im königlichen Landgerichte Vohenſtraus, iſt durch das Hinſcheiden des Pfarrers Joſeph Vierling erlediget worden. Dieſelbe zählt 1032 Seelen, welche der Pfarrer allein beſorget. Die jährlichen Einkünfte flieſſen aus dem Ertrage der Realitäten zu 172 fl. 30 kr., der Zehenden zu 50 fl., und der Stole zu 179 fl.

Im Rezatkreiſe:

6) Die Pfarrei Rodheim.

Durch Reſignation des bisherigen Pfarrers, Prieſters Roman Blankenhorn, iſt die

Digitized by Google

katholiſche Pfarrei Rodheim, im königlichen Landgerichtsbezirke Uffenheim, zur Diözes Bamberg gehörig, erledigt. Ihr reiner Ertrag an Zehenden, an Gültgetreid, Gütern, Zinſen, Stolgebühren und Nebenbezügen, nebſt der freien Wohnung iſt auf 692 fl. 32 kr. berechnet.

7) Die proteſtantiſche Pfarrei Mittelbachſtetten.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hofmann auf die Pfarrei Mosbach iſt die Pfarrei Mittelbachſtetten, Dekanats Kolmberg, erlediget worden, deren Ertrag in der Faſſion von 1807 auf 599 fl. 13 kr. berechnet iſt.

Pfarreien und Benefizien Verleihungen.

Seine königliche Majeſtät haben nachſtehende Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

am 9. September l. J. die Pfarrei zu Eurishofen, Landgerichts Buchloe, dem Prieſter Johann Baptiſt Sontheimer, bisherigen Pfarrer zu Bidingen;

am 10. die Pfarrei zu Donaualtheim, Landgerichts Dillingen, dem bisherigen Regens im KlerikalSeminar zu Dillingen, Prieſter Georg Schmelcher;

am 14. die Pfarrei Wollenzach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem bisherigen Pfarrer zu Liebenſtadt, Landgerichts Hilpoltſtein im Rezatkreiſe Dominikus Dirigl, und die hiedurch erledigte Pfarrei zu Liebenſtadt, dem Prieſter Anton Reindl, Kooperator in Abenberg; dann die Pfarrei zu Schambach, Landgerichts Kipfenberg, dem Prieſter Michael Reigl, StadtKooperator zu Eichſtädt;

am 15. die Pfarrei Oberhochſtadt, Dekanats Weiſſenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Balgheim, Dekanats Nördlingen, Georg Friedrich Ferdinand Sonnenmayer, die Pfarrei Mosbach, Landgerichts und Dekanats Feuchtwangen, dem bisherigen Pfarrer zu Mittelbachſtetten, Dekanats Kolmberg, Johann Karl Hofmann;

am 16. die Pfarrei zu Oſterbuch, Landgerichts Wertingen, dem vormaligen Pfarrer zu Stuben, k. k. öſterreichiſchen Landgerichts Sonnenburg im Vorarlberg, und nunmehrigen Hilfsprieſter in der Vorſtadt Au bei München, Prieſter Adam Zwink; die Pfarrei Hohenpeiſſenberg, Landgerichts Schongau, dem vormaligen Profeſſor Doktor der Philoſophie Prieſter Joſeph Maria Wagner, Exbenediktiner zu Benediktbeuern;

am 17. die Pfarrei zu Schmazhauſen, Landgerichts Pfaffenberg, dem bisherigen Pfarrer zu Griesbach, Landgerichts Tirſchenreith im Obermainkreiſe, Prieſter Pongratz Härtl, die Pfarrei zu Stein, Landgerichts Immenſtadt, dem bisherigen Pfarrer zu Eckarts, Prieſter Baſil Rohrmoſer, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Eckarts, Landgerichts Immenſtadt, dem Prieſter Franz

Digitized by Google

Spezioſus Staiger, bisherigen Kaplan zu Steeg, Landgerichts Füſſen;

am 19. das PfarrVikariat zu Pfaffenhofen, Landgerichts Roſenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Hirſchenhauſen Prieſter Anton Gottermayer, und die dadurch erledigte Pfarrei Hirſchenhauſen, Landgerichts Schrobenhauſen, dem PfarrKandidaten Prieſter Karl Popp, Kooperator in Leitzenkirchen, Landkapitels Dingolfing; die Pfarrei zu Schwabing, Landgerichts München, dem Prieſter Max Joſeph Herber, Kooperator zu Bockhorn;

am 24. die Pfarrei zu Münſter, Landgerichts Rhain, dem bisherigen Pfarrer zu Oberbaar, Prieſter Karl Schmid, und die Pfarrei Oberbaar, Landgerichts Rhain, dem Prieſter Joſeph Klee, Kooperator zu Neumarkt; die Pfarrei zu Münſterhauſen, Landgerichts Ursberg, dem bisherigen Pfarrer zu Andelsbuch, k. k. öſterreichiſchen Landgerichts Innerbregenzerwald in Vorarlberg, Prieſter Johann de Deo Frank; das Schul und KuratBenefizium zu Grainau, Landgerichts Werdenfels, dem bisherigen Expoſitus zu Erasburg, Prieſter Franz Xaver Enderös; die Pfarrei zu St. Wolfgang, Landgerichts Waſſerburg, dem bisherigen Pfarrer zu Breitbrunn, Prieſter Johann Michael Mayr, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Breitsbrunn, Landgerichts Troſtberg, dem Exkonventualen von Herrnchiemſee und Kuratexpoſitus zu Edling, Prieſter Franz Reiſinger, das Kuratbenefizium zu Thallheim, Landgerichts Erding, dem bisherigen KuratBenefiziaten zu Oberlauterbach Prieſter Peter Sibinger, und das dadurch erledigte KuratBenefizium zu Oberlauterbach, Landgerichts Schrobenhauſen, dem Prieſter Franz Anton Zeller, Kooperator zu Baierbach;

am 26. das Benefizium zu Plösberg, Landgerichts Tirſchenreith, dem Exkonventualen von Waldſaſſen, Prieſter Lorenz Malachias Schmid, zu Poppenreuth.

Ferner haben Seine königliche Majeſtät geruht am 15. September der von dem Freiherrn von Würzburg für den bisherigen Vikar Georg Chriſtoph Gäck ausgeſtellten Präſentation zur Pfarrei Burggrub im Dekanate Michelau, und Landgericht Kronach, ſo wie am 16. der von dem quieszirenden RegierungsRathe Jakob de Battis zu Amberg für den bisherigen PfarrProviſor zu Tagmersheim Prieſter Johann Georg Fichtl auf das Neun Uhr MeßBenefizium an der St. WalburgsPfarrey zu Eichſtädt ausgeſtellten Präſentation, und endlich am 24. der von der Franziska Freifrau von Gumppenberg zu Pöttmeß, als Vormünderin ihrer Kinder, dem bisherigen Pfarrer zu Schönesberg Prieſter Adam Herb auf das durch Abtreten des Prieſters Feil erledigte Benefizium zu St. Georgi in Pöttmeß, und dem bisberigen Pfarrer zu Oſterzhauſen Prieſter Anton Strobel auf die Pfarrei zu Schönesberg im Landgerichte Rhain, zugedachten Präſentation die allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen.

Digitized by Google

(Aufnahmen der Kandidaten in die Klerikal-Seminarien.)

Seine königliche Majeſtät haben vermög Entſchlieſſungen vom 11. Auguſt und 18. September l. J. die Aufnahme nachſtehender Kandidaten in die KlerikalSeminarien zu genehmigen geruht.

I. In das Georgianiſche Klerikal Seminar zu Landshut.

A. Von der Univerſität zu Landshut

der Kandidaten der Theologie:

Martin Eiſenſchmid, von Ingolſtadt,
Franz Michael Permaneder, von Traunſtein,
Joſeph Reitmaier, von Landshut,
Joſeph Albrecht, von Glöſſing,
Jakob Habner, von Paſſau,
Jakob Attenberger, von Regensburg,
Johann Baptiſt Widl, von Landau,
Xaver Kandl, von Unterviechtach,
Georg Lermer, von Geißling,
Georg Stadler, von Bergendorf,
Joſeph Dullinger, von Paſſau,
Engelbert Engel, von Regenſtauf,
Egid Fiederer, von Roding,
Johann Michael Lindbichler, von Paſſau,
Peter Weilhamer, von Trubliz,
Peter Joſeph Dollmann, von Oberdietfurt, und
Gaudenz Adlgaſſer, von Inzell;

der Kandidaten der Philoſophie des II. Jahrgangs:

Johann Michael Fiſcher, von Ingolſtadt, und
Franz Seraph Ohmüller, von Straubing.

B. Von dem Lyceum zu München

der Kandidaten der Philoſophie II. Kurſes:

Chriſtoph Höflinger, von Schwandorf,
Johann Baptiſt Zarbl, von Eggending,
Wolfgang Hierſtetter, von Grabiz;
Peter Attenberger, von Kamm, und
Gallus Einhauſer, von Siesbach;

der Kandidaten der Philoſophie des I. Kurſes:

Alois Daiſenberger, von Oberau, und
Michael Stephan, von Schwarzeck.

C. Von dem Lyceum zu Regensburg.

Johann Schmidt, von Hienheim, Landgerichts Kellheim,
Georg Geiger, von der Schmalzgrube, Landgerichts Kötzing,
Stephan Koch, von Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld,
Joſeph Keil, von Pfaffenberg,
Michael Söltl, von Neunburg vorm Wald,
Anton Härtl, von Regensburg, und
Joſeph Gruber, von Altenthann, Herrſchaftsgerichts Wörth.

D. Vom Lyceum zu Amberg.

Johann Nepom. Heldmann, von Vilseck,
Jakob Lehner, von Amberg,
Franz Xaver Hausmann, von Amberg,
Martin Schmuderer, von Hahnbach, und
Johann Chriſtl, von München.

II. In das Klerikal Seminar zu Dillingen.

A. Von der Univerſität zu Landshut

der Kandidaten der Theologie:

Franz Xaver Lob, von Schwarzenberg,
Johann Wankmüller, von Kempten,
Johann Baptiſt Höbel, von Probſtried, und
Wikterp Kolb, von Augsburg.

B. Von dem Lyceum zu München.

des Kandidaten der Philoſophie des II. Jahrgangs:

Alois Schmid, von Türkenfeld, Landgerichts Landsberg.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXVII. Stück. München, Samſtag den 25. Oktober 1817.

Verordnung.

(Erläuterung der Statuten des CivilVerdienſt-Ordens betreffend.)

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns unterm 19. Mai 1808 vorbehalten, die an dieſem Tage unterzeichneten Statuten Unſers CivilVerdienſt-Ordens nach Erforderniß zu erweitern, und zu erklären, und finden Uns nunmehr bewogen, Folgendes zu verordnen, und als künftige Norm feſtzuſezen:

I.

Jeder Staatsbürger, welcher dem Staate vorzügliche Dienſte geleiſtet, ſich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nuzen und Ruhm des Vaterlandes beſonders verdient gemacht, kann in den VerdienſtOrden aufgenommen, und zu allen Klaſſen deſſelben befördert werden; jedoch wird die ſeither üblich gewordene Einreichung von Geſuchen um den Verdienſtorden von nun an unterſagt, indem die einſchlägigen Miniſterien und Stellen von ſelbſt ſich zur Pflicht machen werden, die verdienteſten Beamten, Diener und Unterthanen zur Kenntniß des Ordensraths zu bringen, und durch dieſen Uns die zur Auszeichnung Würdigſten werden bekannt gemacht werden.

II.

Auch wird die Verleihung des Ordens an Auswärtige, welche in Angelegenheiten mit fremden Höfen ausgezeichnete Dienſte geleiſtet, oder durch folgenreiche Verwendung für die königlichen Unterthanen, durch nüzliche Entdeckungen und ihre Mittheilung, durch vorzügliche Talente und Gelehrſamkeit die Aufmerkſamkeit Unſerer Miniſterien und Landesſtellen auf ſich gezogen, und ihre Würdigung erhalten haben, auch ohne Vortrag in dem Ordensrathe, vorbehalten. Ein unmittelbar eingereichtes Anſinnen um ſolche Verleihung ſoll nie anders, als nach Anhörung der einſchlägigen Miniſterien berückſichtiget werden.

III.

Die erſte Klaſſe des VerdienſtOrdens ſoll, ſtatt zwölf, künftighin vier und zwanzig, und zwar jene nicht eingerechnet, welche Kapitularen Unſeres Hausordens vom heiligen Hubertus ſind, die zweite, ſtatt vier und zwanzig Kommandeurs, vierzig, die dritte ſtatt hundert Rittern, deren einhundert und ſechzig begreifen.

Digitized by Google

Die hier ausgeſprochene Zahl der zu verleihenden OrdensAuszeichnungen an Inländer wird nicht überſchritten werden.

IV.

Der Ordensrath wird gebildet aus dem OrdensGroßkanzler, und dem OrdensGroßSchazmeiſter, welche ſtändige Mitglieder des Ordens ſind, wozu Wir noch 6 Großkreuze und 6 Kommandeurs berufen werden.

V.

Eine Verleihung der drei erſten Grade des Verdienſtordens wird übrigens niemals anders, als nach Anhörung des Ordensrathes vorgenommen werden, wogegen Wir den vierten Grad, die CivilVerdienſtMedaille, auf den unmittelbaren Vortrag Unſerer StaatsMiniſterien verleihen werden.

Nach gegenwärtigen Beſchlüſſen wollen Wir die VerdienſtOrdensStatuten definitiv beſtimmt haben.

München den 8. Oktober 1817.

Max Joſeph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
Der GeneralSekretär
von Baumüller.

Bekanntmachungen.

Sizung der geheimen StaatsRathsKommiſſion.

Folgende RekursGegenſtände wurden am 30. September 1817 in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommiſſion entſchieden:

1. Der Rekurs des Mathäus Fauſt, zu Aſchaffenburg, gegen Heinrich Sauer, den TodtengräbersDienſt betreffend, wurde an das königliche StaatsMiniſterium des Innern verwieſen.

2. Die RekursBeſchwerde des Melbers Michael Fuchs und Konſorten zu Abensberg im Regenkreiſe, gegen die Bäcker daſelbſt, wegen GewerbsBeeinträchtigung.

3. Der Rekurs des Oberförſters Candus zu Wolfſtein im UnterDonaukreiſe, in der Klag- und Streitſache des Bauers Mathias Stockinger, am Kreuzberg, wegen WildſchadensErſaz.

4. Der Rekurs des Uhrmachers Johann Maier zu Troßberg im Iſarkreiſe, gegen die Verleihung einer GroßUhrmachersGerechtſame an Joſeph Bernet zu Altenmarkt, wurde an das königliche StaatsMiniſterium des Innern gewieſen.

5. Die Berufung der Eliſabetha Greilner, nunmehr verehelichten Prandl, bräuenden Bürgerin zu Roding im Regenkreiſe, gegen die dortigen Tafernwirthe, wegen GewerbsBeeinträchtigung.

6. Der Rekurs der Ehefrau Thereſia, des Kupferſchmids Gottfried Bauer, in München, gegen ihren Ehemann, die Ausübung des KupferſchmidsGewerbes betreffend.

Digitized by Google

7. Der Rekurs des Gürtlermeiſters Franz Schulz, zu Würzburg, gegen die dortigen Schwertfeger, den Handel mit Degen und Säbeln betreffend, wurde an das StaatsMiniſterium des Innern gewieſen.

8. Der Rekurs der jüdiſchen Handelsleute Peretz Nathan Oettinger zu Lehrberg, dann des Gaſtgebs Ludwig Johann Neumaier, zu Ansbach, wegen Einmiſchung in eine GüterZertrümmerung, wurde an das königliche StaatsMiniſterium des Innern gewieſen.

9. Die Streitſache der Gemeinde Mitterskirchen, Landgerichts Eggenfelden im UnterDonaukreiſe, gegen den Expoſitus Prieſter Obermaier, wegen Verabreichung der jährlichen NaturalSammlungen, wurde an das königliche StaatsMiniſterium des Innern gewieſen.

10. Der Rekurs der ChriſtenGemeinde zu Ottenſoos, Landgerichts Lauf im Rezatkreiſe, gegen die dortige Judenſchaft, die Beizählung des ſogenannten Moſes-Weihers zur GemeindeWaldvertheilung.

11. Die Beſchwerde der jüdiſchen Handelsleute Löw Seeligmann Lilienthal und Konſorten zu München, gegen das vormalige GeneralKommiſſariat des Iſarkreiſes, wegen Zertrümmerung des alten Bauernhofes zu Urſprung, Landgerichts Ebersberg, wurde an das königliche StaatsMiniſterium des Innern gewieſen.

12. Der Rekurs einiger GemeindeGlieder zu Fürth, gegen das vormalige GeneralKommiſſariat des Rezatkreiſes, wegen Verwerfung des von der Gemeinde gewählten Waldaufſehers, und Aufdringung eines Förſters, wurde an das königliche StaatsMiniſterium des Innern gewieſen.

13. Die Streitſache der ſämmtlichen Obſtler in der Vorſtadt Au, Landgerichts München, gegen die dortigen Krämer, wegen GewerbsBeeinträchtigung.

(Die KriegsKoſtenAusgleichung der Gemeinde Dambach für die Jahre $18\frac{13}{14}$ und $18\frac{14}{15}$ betreffend.)

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 10. Oktober l. J. die KriegsKoſtenAusgleichung der Gemeinde Dambach, königlichen Landgerichts Nürnberg, für die Jahre $18\frac{13}{14}$ und $18\frac{14}{15}$ auf die GeſammtSumme von 3413 fl. 51 kr. zu genehmigen und zu bewilligen geruht, daß über Abzug der gleichheitlich getragenen Laſten der noch beſtehende AusgleichungsReſt ad 1226 fl. 59 kr. $\frac{1}{2}$ kr. nach dem entworfenen Plan durch den Ortsvorſtand unter Aufſicht des königlichen Landgerichts erhoben, und an die Betheiligten gehörig hinaus vergütet werde.

PfarreienErledigungen.

Im UnterDonaukreiſe.

1) Die Pfarrei Tiefenbach.

Durch den Tod des Pfarrers Martin Reichenberger, iſt die Pfarrei Tiefenbach erlediget worden.

Digitized by Google

Sie liegt in der Dioͤces Paſſau, dann dem Dekanate Waldkirchen, und Landgerichte Paſſau.

Die Pfarrei zaͤhlt in einem Umkreiſe von 4 Stunden 2160 Seelen, hat eine Filiale, und eine Schule, und ertraͤgt nach Abzug der Laſten von 531 fl. 14½ kr. an reiner Rente 1072 fl. 18 kr.

2) Die Pfarrei Roͤham.

Nach einer allerhoͤchſten Entſchlieſſung vom 23. Juni d. J. iſt die vormalige zu dem Kloſter Altersbach gehoͤrige Pfarrei zu Roͤham hergeſtellt worden.

Dieſe Pfarrei liegt in der Dioͤces Paſſau, im Dekanat und Landgericht Pfarrkirchen, ſie zaͤhlt 430 Seelen, und hat eine Schule.

Der Pfarrei wird der unveraͤuſſerte, aber noch herzuſtellende Pfarrhof mit den dazu gehoͤrigen Realitaͤten uͤberlaſſen, und fuͤr den inkammerirten Zehent werden jaͤhrlich 153 fl. 45½ kr. bezahlt.

Da der PfarrWiddum dermal noch nicht zu ſeinem ordentlichen Ertrag gebracht werden kann, ſo wird dem, auf dieſe Pfarrei anzuſtellenden Exreligioſen auf einige Zeit eine außerordentliche Unterſtuͤzung von ſeiner Proviſion zukommen.

Im Regenkreiſe.

3) Die Pfarrei Irlbach.

Die Pfarrei Irlbach im koͤniglichen Landgericht Regenſtauf iſt durch die Verſezung des Pfarrers Braunmuͤller nach Pinkofen zur Erledigung gekommen. Die Bevoͤlkerung derſelben beſtehet in 480 Seelen, welcher der Pfarrer allein vorſtehet. Die Einkuͤnfte beſchraͤnken ſich auf einen ſtaͤndigen Gehalt zu 350 fl., fuͤr Naturalien 130 fl. und den Stolgefaͤllen zu 103 fl. 24 kr. Die Laſten aber auf 2 fl.

4) Die Pfarrei Geislhbring.

Die Pfarrei Geislhoͤring im Herrſchafts-Gericht Laberweinting iſt durch die Verſezung des Pfarrers Gottlieb Mairhofer erlediget worden.

In ihrem Umkreis befindet ſich eine Schule, eine FilialKirche und 1244 Seelen, welchen der Pfarrer mit einem SupernumerärPrieſter vorſteht.

Die jaͤhrlichen Einkuͤnfte flieſſen aus den

WiddumsGruͤnden zu	163 fl. — kr.
den Zehenten	661 fl. 36 kr.
den Stol- und andern Gefaͤllen fuͤr Jahrtaͤge	408 fl. 12 kr.

Die ſtaͤndige Laſten belaufen ſich ausſchließlich des GehilfPrieſters auf 130 fl. 29 kr. 2 dl., ferner 2 Schaͤffel 2¼ Mezen Korn zum koͤniglichen Rentamt Pfaffenberg; die PfarrGebaͤude befinden ſich, einige nothwendige Reparationen abgerechnet, in guten baulichen Zuſtande.

Im OberMainkreiſe.

5) die Pfarrei zu Betzenſtein.

Durch den Tod des Pfarrers Koͤrber zu Betzenſtein iſt dieſe Pfarrei erledigt worden.

Ihr Ertrag iſt nach der neueſten Angabe 768 fl. 10 kr.

Digitized by Google

(6 Die proteſtantiſche Pfarrei Plech.

Durch den Tod des Pfarrers Gruner iſt die Pfarrei Plech im Dekanate Lindenhard mit einem Einkommen von

700 fl. 31½ kr.

erledigt worden.

7) Die Pfarrei Schwarzenbach.

Durch den Tod des Pfarrers Haß iſt die Pfarrei Schwarzenbach am Walde mit einem Einkommen von

879 fl. 10 kr.

erledigt worden.

8) Die katholiſche Pfarrei Memmelsdorf.

Im Landgerichte Bamberg I. iſt die katholiſche Pfarrei Memmelsdorf in Erledigung gekommen. Sie gehört zum Dekanate Scheßliz der Bambergiſchen Diözeſe, und begreift 9 Ortſchaften mit 1877 Seelen. Dem Pfarrer iſt ein Hilfspriester beigegeben, und drei Schulen zu Memmelsdorf, Gundelsheim und Merkendorf unter ſeiner Aufſicht geſtellt.

Das Einkommen beträgt 1573 fl. Die Laſten 327 fl.

Im ObetDonaukreiſe.

9) Die Pfarrei Ingenried.

Durch die Beförderung des Pfarrers zu Ingenried nach Stoffenried wurde die Pfarrei Ingenried erlediget; dieſelbe liegt in der Diözes Augsburg im Landgerichte Kaufbeuren, ſie enthält 172 Seelen, der Ertrag derſelben beſtehet in 475 fl. Competenz, 50 fl. an Zehent, 5 Schäffel ¼ Metzen Korn, 1 Schäffel 4 Metzen Kern, 11 Klafter Holz; hievon ſind 19 fl. 28 kr. Laſten in Abzug zu bringen.

10) Die Pfarrei Bidingen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sontheimer auf die Pfarrei Eurishofen wurde die Pfarrei Bidingen am 19. September erlediget.

Dieſe Pfarrei liegt in der Diözeſe Augsburg, im königlichen Landgerichte Oberdorf; ſie enthält 619 Seelen, welche auſſer dem Pfarrſitze ſelbſt noch in ſechs umherliegenden Weilern und Einödhöfen zerſtreut ſind.

Der Ertrag derſelben wird theils aus den Widdumsgütern, theils aus Zehent, theils aus Naturalkompetenzen, Jahrtags- und Stolgefällen bezogen, und berechnet auf 666 fl. 41½ kr.

Hievon ſind 7 fl. 34 kr. grundherrliche Laſten zum Rentamte zu entrichten nebſt den gewöhnlichen Diözeſanlaſten.

Der Bezug des Novalzehents iſt mit dem königl. Rentamte im Streite begriffen, wurde jedoch in possessorio dem Pfarrer zugeſprochen.

11) Die Pfarrei Rieden an der Kötz.

Unterm 28. September wurde die Pfarrei Rieden an der Kötz, in der Diözeſe Augsburg, im Landgerichte Günzburg, erledigt.

Dieſe Pfarrei enthält 360 Seelen; ſie erträgt 323 fl. 38 kr., wovon 11 fl. 38 kr. jährliche Laſten abzuziehen ſind.

Digitized by Google

Verleihung der Grafen-Würde und Erhebungen in den Adelſtand.

Seine Majeſtät der König haben unterm 16. Julius l. J. Allerhöchſtihrem Kämmerer, Generalmajor, und Flügeladjutanten, dann Offizier der königl. franzöſiſchen Ehrenlegion, Freiherrn Karl Friederich von Schönfeld, zum Beweiſe allerhöchſter Zufriedenheit mit ſeinen geleiſteten Dienſten, ſamt allen ſeinen rechtmäßigen Nachkommen beiderlei Geſchlechts die Grafen-Würde des Reichs allergnädigſt zu verleihen und zu geſtatten geruhet, daß er als Beſizer der Ottingiſchen Güter Otting und Fünfſtetten in Zukunft den Namen „Graf von Otting und Fünfſtetten“ führe.

Ferner haben Allerhöchſtdieſelben in den Adelsſtand des Reichs erhoben:

unterm 19. Juni d. J. den Rittmeiſter im 1. ChevaurlegersRegiment (Kaiſer) Johann Heinrich Chriſtian Schmaltz, ſamt allen ſeinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts;

unterm 27. Februar d. J. den Landrichter zu Amberg Johann Wolfgang Goller, ſamt allen ſeinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts, mit dem Ehrenprädikate „auf Kollersried“;

unterm 12. März d. J. den herzogl. ſachſenkoburgiſchen Landrath und Beſizer des im Mainkreiſe gelegenen Landguts Nairitz, Wilhelm Zerzog, ſamt allen ſeinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts;

unterm 3. Julius d. J. den erſten Aſſeſſor bei der GeneralZoll- und Mauthdirekzion (als Tobaksregie) Maximilian Joſeph Kramer, — dann ſeinen Bruder den Straſſen- und WaſſerbauInſpektor in Augsburg Rudolph Joſeph Kramer, ſamt allen ihren rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts, und zwar den Erſten, ſo lange er nämlich in dem Beſize des Gutes Hohenburg bleibt, mit dem Prädikate „auf Hohenburg“; und endlich

unterm 7. Auguſt d. J. den Salzbeamten in Memmingen Anton Lohmayr ſamt allen ſeinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts allergnädigſt zu verleihen geruht.

Verleihung des Prädikats „Exzellenz.“

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. Oktober l. J. dem wirklichen geheimen Rath, Johann Baptiſt Freiherrn v. Flachslanden das Prädikat Exzellenz beizulegen, und das eigenhändig unterzeichnete BewilligungsReſkript zuſtellen zu laſſen geruht.

Verleihungen von Verdienſt-Medaillen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 4. Oktober l. J. dem Nikolaus Clement, Hof-Wagenmeiſter, dem Gotthard Hähnel, Sattler am HofMarſtalle, dem Büchſenmeiſter Leonhard Riegel, dem Leiblaquai Johann Lang, dann

unterm 14. Oktober dem KabinetsCourier Grünwald, und dem Kammerlaquai Ludwig Gemminger, für die vorzüglich-

Digitized by Google

chen Verdienſte, welche ſich dieſelben in den verſchiedenen Epochen der verfloſſenen Kriegs-Jahre um Allerhöchſtihre Perſon und das königliche Haus zu erwerben Gelegenheit hatten, und zwar dem erſtern die goldene, den übrigen aber die ſilberne VerdienſtMedaille, desgleichen

am 8. des genannten Monats, um die Verdienſte, welche der Doktor Franz Paul Storch, MedizinalRath und Badearzt zu Gaſtein im Jahre 1805 durch die freiwillige Behandlung kranker Soldaten im Feldſpitale zu Salzburg um die königliche Armee ſich erworben hat, öffentlich anzuerkennen, die goldene CivilVerdienſtMedaille zu verleihen allergnädigſt geruht. —

Bewilligung zur Tragung fremder Orden.

Seine königliche Majeſtät haben unterm 27. September l. J. dem königl. Kämmerer und RegierungsRathe Grafen Georg von Münſter allergnädigſt geſtattet, den ihm von des Königs von Preußen Majeſtät ertheilten JohanniterOrden zu tragen, desgleichen

unterm 3. Oktober d. J. dem erſtgebornen Sohne Allerhöchſtihres Staatsrathes, Generalkommiſſärs und Präſidenten der Regierung des Regenkreiſes Freiherrn von Dörnberg — Friedrich von Dörnberg — die landesherrliche Bewilligung zur Annahme des Ehrenkreuzes und Kleides des Johanniter-Maltheſer-Ordens zu ertheilen geruht.

Dienſtes Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben an den Kämmerer, wirklichen Staatsrath im außerordentlichen Dienſte, Präſidenten des Oberappellationsgerichts, und Großkreuz des CivilVerdienſtOrdens der baieriſchen Krone, Grafen von La Rosée, am 19. Oktober dieſes Jahres, als an dem Tage des von ihm zurückgelegten fünfzigſten Dienſtesjahres, folgendes Handſchreiben zu erlaſſen, allergnädigſt geruhet:

„Mein lieber OberappellationsgerichtsPräſident Graf von La Rosée! Es gereicht mir zum Vergnügen, Ihnen an dem Tage, wo Sie mit dem lohnenden Bewußtſeyn, nur Gutes gegründet und bewirket zu haben, fünfzig, mit treuer Anhänglichkeit an Fürſt und Vaterland verlebte DienſtesJahre zurücklegen, ein Merkmal meiner gerechten Würdigung Ihrer ausgezeichneten Verdienſte und meiner beſondern Huld zu geben. Empfangen Sie zum Andenken und als Beweis, daß ich den biedern, die allgemeine Achtung mit vollem Rechte ſich erworben habenden JuſtizMann und einen Mir und Meinem königlichen Hauſe ergebenen Staatsdiener in Ihnen wahrhaft ehre, mein auf dieſer Doſe gefaßtes Bildniß mit dem Wunſche, daß die gütige Vorſehung Sie, mein lieber OberappellationsgerichtsPräſident, Graf von La Rosée noch viele Jahre zum Beſten des Staatsdienſtes und zum Ruhme der JuſtizVerwaltung meines Reiches erhalten möge.“

Max Joſeph.

Digitized by Google

Aufnahme der Kandidaten in das KlerikalSeminar zu Dillingen.

Seine königliche Majeſtät haben unterm 30. September 1817

den Kandidaten der Theologie
Johann Baptiſt Aymold von Eichſtädt',
Anton Mayr von Dillingen,
Johann Baptiſt Schmid von Freiſtadt,
Martin Ryß von Dillingen,
Anton Guggemos von Kaufbaiern,
Andreas Dörfler von Döſingen.,
Alois Keppeler von Augsburg,
Johann Metzger von Kempten,
Anton Demeter von Higſtettenhof bei Lauingen,
Balthaſar Seidenfuß von Munzingen, und endlich
dem als Aktuar bei dem Landgerichte Berchtesgaden funktionirenden Rechtspraktikanten Sebaſtian Berghammer
die Aufnahme in das KlerikalSeminar zu Dillingen zu bewilligen allergnädigſt geruht.

Bekanntmachung.

(Die Preisvertheilung an der Hebammenſchule zu München für den I. Lehrkurs des Jahres 1817.

Nach der vollendeten HauptPrüfung der im heurigen I. Lehrkurſe zu München unterrichteten 76 Hebammenſchülerinnen, wurden am 29. September d. J. die drei Würdigſten mit Preiſen beſchenkt, und die Namen derjenigen 10, welche ſich nach jenen zunächſt am vorzüglichſten auszeichneten, werden hiemit gleich jenen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erſte Preisträgerinn.

Johanna Richter, SchneidermeiſtersFrau von Freyſing im IſarKreiſe.

Zweite Preisträgerinn.

Ida Cellner, ledige Weißgärberstochter von Waſſerburg im IſarKreiſe.

Dritte Preisträgerinn.

Maria Schneider, BarbiersGattinn von München im IſarKreiſe.

Dieſen folgen in alphabetiſcher Ordnung:

1. Anna Beer, Schreibers-Gattinn von Roſenheim im IſarKreiſe.
2. Katharina Dendel, Landarztens-Gattinn von Schlierſee im IſarKreiſe.
3. Anna Fiſcher, WundarztensGattinn von Wettſtetten im OberDonauKreiſe.
4. Maria Fleck, Kupferhammerſchmidstochter von Reuten im OberDonauKreiſe.
5. Eliſe Graf, LottokollekteursGattinn von München im IſarKreiſe.
6. Krescentia Kößler, Schneiders-Gattinn von Huglfing im IſarKreiſe.
7. Maria Kreipl, Maurerstochter von Drachslſchlag im UnterDonauKreiſe.
8. Maria Kühnaſt, BadersFrau von Buxheim im OberDonauKreiſe.
9. Clara Letourner, königliche ReichsholdenAmtsKanzleidienersGattinn von München im IſarKreiſe.
10. Anna Roth, Verwalterstochter von Regenbeilſchein im Regenkreiſe.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXVIII. Stück. München, Mittwoch den 5. November 1817.

Bekanntmachungen.

(Den vorläufigen Beitrag in die BrandVerſicherungsKaſſen für das EtatsJahr 18$\frac{16}{17}$ betreffend.)

StaatsMiniſterium des Innern.

Nachdem die bedeutenden Beſchädigungen, welche mehrere Mitglieder der Brandverſicherungs Geſellſchaft und beſonders die Einwohner von Rehau und Schnaitenbach im Laufe des Jahres 18$\frac{16}{17}$ durch Brand erlitten haben, eine außerordentliche und ſchnelle Hülfe erfordern, welche aus den Ueberſchüſſen der ordentlichen Beiträge des Jahres 18$\frac{15}{16}$ nicht geleiſtet werden kann, ſo wird unter Anwendung des Artikels 32 der Brandverſicherungs-Ordnung hiedurch verfügt, daß ein vorläufiger Beitrag zu drei Kreuzern von jedem Hundert der AſſekuranzKapitalien auf Rechnung des Jahres 18$\frac{16}{17}$ in dem Iſar-, Unter-Donau-, Regen-, OberDonau-, Rezat- und OberMainkreiſe unverzüglich erhoben werden ſolle.

Die königlichen Regierungen der bezeichneten ſechs Kreiſe haben hiernach das Geeignete ſchleunigſt anzuordnen, und den Vollzug durch Einſendung der vorgeſchriebenen Konſpekte anzuzeigen, damit über die eingebrachten Gelder zum Behufe unabweislicher Unterſtüzungen der Verunglückten ſogleich disponirt werden könne.

München den 23. October 1817.

Auf
Seiner königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl
Graf von Thürheim.
Durch den Miniſter
der GeneralSekretär
F. von Kobell.

(Den Hauſirhandel im UnterMainkreiſe betreffend.)

Seine königliche Majeſtät haben beſchloſſen, daß die in den ältern Theilen des Reichs beſtehenden Verordnungen über den Hauſirhandel auch in dem ganzen UnterMainKreiſe eingeführt werden ſollen.

München den 23. October 1817.

(Umlage zur Beſtreitung der GemeindeBedürfniſſe in dem ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg, für das EtatsJahr 18$\frac{16}{17}$ betreffend.)

Seine königliche Majeſtät haben zu genehmigen geruht, daß zur Beſtreitung der

Digitized by Google

GemeindeBedürfniſſe in dem ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg für das EtatsJahr 18¹⁶⁄₁₇ eine Summe von 93,669 fl. 2 kr. nach dem Steuerfuße, und nach Maasgabe der beſonders hergeſtellten Ueberſicht über die jede einzelne Gemeinde treffenden SchätzungsSimplen, erhoben werde.

Die Perzeption und Ablieferung dieſer Umlagen ſoll von den Rentämtern nach Anleitung des Edicts vom 6. Februar 1812, und unter Anwendung der erläuternden Beſtimmungen vom 22. April 1814, gemäß welchen nur die der Haus- und Grundſteuer unterliegenden StaatsRealitäten zu den KommunalUmlagen in Konkurrenz zu ziehen ſind, geeignet bewirkt werden.

München den 23. October 1817.

(Verleihung der allgemeinen Stipendien des UnterMainkreiſes, aus dem Baron von Auffſeeſiſchen Fond pro 18¹⁶⁄₁₇ betreffend.)

Aus dem Baron von Auffſeeſiſchen Fond wurden unterm 21. October 1817 für das verfloſſene StudienJahr 18¹⁶⁄₁₇ folgende allgemeine Stipendien verliehen:

A.

Für Kandidaten der Philoſophie.

1) Anton Joſeph Degg, Sohn eines verlebten Archivars aus Würzburg, erhält . . . . 150 fl.
2) Ignaz Döllinger, Sohn eines königlichen Profeſſors, und zur Zeit Prorektors der Univerſität zu Würzburg 150 fl.
3) Kaſpar Mauter, Sohn eines ehemaligen Kaufmannes aus Würzburg 150 fl.
4) Michael Hergenröther, Sohn eines Schuhmachers aus Biſchofsheim 75 fl.
5) Friedrich Golch, Sohn eines UniverſitätsPedells aus Würzburg . 75 fl.
6) Franz Eiſinger, Sohn eines StadtgerichtsPedells aus Würzburg 75 fl.

B.

Gymnaſiſten.

7) Johann Bickel, Sohn eines Maurers aus Röttingen, und Schüler der OberGymnaſialKlaſſe . . . . 100 fl.
8) Johann Michael Lutz, Sohn eines Landmannes aus Grafenrheinfeld, in derſelben Klaſſe, zu ſeinem Stipendium à 62 fl. 30 kr. aus der Riedheimiſchen Stiftung, noch . . . . 40 fl.
9) Franz Müller, Sohn eines verlebten OberRegiſtrators aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . . 50 fl.
10) Felix Adam Karl, Sohn eines Gränzzöllners aus Waidhaus, Schüler der dritten GymnaſialKlaſſe . . . 50 fl.
11) Joſeph Steinruck, Sohn eines Schullehrers aus Baunach, in derſelben Klaſſe . . . . 40 fl.
12) Adam Brumann, Sohn eines Thürmers aus Ochſenfurth, Schüler der zweiten GymnaſialKlaſſe . . . 50 fl.
13) Andreas Herſchel, Sohn eines Kammerdieners aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . 50 fl.
14) Joſeph Heyne, Sohn eines Inſtrumentenmachers aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . . 50 fl.

Digitized by Google

15) Johann Schön, Sohn eines Schullehrers aus Markheidenfeld, in derſelben Klaſſe . . . . 25 fl.

16) Michael Müller; Sohn eines verlebten Schullehrers aus Bergrheinfeld, Schüler der erſten Gymnaſial-Klaſſe 60 fl.

17) Moriz Leutbecher, Sohn eines Thürmers aus Fladungen, in derſelben Klaſſe . . . . 60 fl.

18) Georg Weis, Sohn eines penſionirten Feldwaibels aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . . . 60 fl.

19) Urban Deißenberger, Sohn eines verlebten oberſten Juſtizrathes aus Ebern, in derſelben Klaſſe . . . 100 fl.

20) Joſeph Gutenäcker, Sohn eines Parapluimachers aus Stadtſchwarzach, in derſelben Klaſſe . . . . 50 fl.

21) Johann Georg Roth, Sohn eines Leichenbeerdigers aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . . 30 fl.

22) Johann Specht, Sohn eines Kupferſchmieds aus Ochſenfurth, in derſelben Klaſſe . . . . 50 fl.

23) Martin Betz, Sohn eines Kanzliſten aus Ochſenfurth, in derſelben Klaſſe . . . . 50 fl.

C.

Schüler des Progymnaſiums, und der lateiniſchen Vorbereitungs-Klaſſen.

24) Johann Baptiſt Büttner, Sohn eines Bürgers aus Würzburg, in der Ober-Progymnaſial-Klaſſe . . 50 fl.

25) Joſeph Wagner, Sohn eines Rothgerbers aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . 30 fl.

26) Johann Wirth, Sohn eines Schneidermeiſters aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . 30 fl.

27) Joſeph Mayer, Sohn eines Schuhmachers aus Markthcidenfeld, in derſelben Klaſſe . . . . . . 50 fl.

28) Mathäus Winzheimer, Sohn eines Taglöhners in Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . 50 fl.

29) Kaſpar Amersbacher, Sohn eines Stadtdieners aus Kitzingen, in derſelben Klaſſe . . . . 50 fl.

30) Joſeph Wehner, Sohn eines Hofmuſikus aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . 50 fl.

31) Kaſpar Scheblein, Sohn eines Stärkmachers aus Stadtſchwarzach, in derſelben Klaſſe . . . . . . 50 fl.

32) Karl Golich, Sohn eines Univerſitäts-Pedells aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . 25 fl.

33) Theodor Frankenſtein, Sohn eines verlebten Kanzliſten aus Würzburg, und Schüler derſelben Klaſſe 50 fl.

34) Kaſpar Seufert, Sohn eines Gürtlers aus Würzburg, Schüler der unteren Progymnaſial-Klaſſe . . . 25 fl.

35) Georg Rauchenberger, Sohn eines verlebten Chirurgs aus Büttharb, in derſelben Klaſſe . . . 50 fl.

(*)

Digitized by Google

(Die Verleihung der UniverſitätsStipendien aus der EphoratsKaſſe in Landshut, für das StudienJahr 18$\frac{17}{18}$ betreffend.)

Seine Majeſtät der König haben unterm 20. October 1817 folgenden Studierenden UniverſitätsStipendien, oder Zulagen aus der EphoratsKaſſe zu Landshut für das StudienJahr 18$\frac{17}{18}$ allergnädigſt zu verleihen geruht:

A. Von den Kandidaten der Rechtswiſſenſchaft erhalten:	fl.	Fond.
a) aus dem IIIten Kurſe		
1) Joſeph Schollwöck, Sohn eines Patrimonial-Gerichtshalters aus München	120	Eiſendorfiſche.
b) aus dem IIten Kurſe		
2) Eduard Kiſtenfeger, Sohn eines quieszirten Profeſſors in München	100	Albertiniſche.
3) Anton Niggl, Sohn eines Uhrgehäusmachers aus Friedberg im OberDonaukreiſe . . .	100	idem
4) Kaſpar Steinsdorf, Sohn eines Advokaten aus Amberg	80	Jocherſche.
c) vom Iſten Kurſe		
5) Johann Georg Schwarz, Sohn eines Rentbeamten aus Buchloe, im OberDonaukreiſe	80	idem
6) Franz Xaver Dobler, Sohn eines verlebten Advokaten aus Straubing, im UnterDonaukreiſe	100	Kanzelmüllerſche.
7) Johann Baptiſt Holler, Sohn eines Tiſchlers aus Amberg im Regenkreiſe	100	Albertiniſche.
8) Erhard Engel, Sohn eines PatrimonialGerichtshalters aus Kalling, im Iſarkreiſe . . .	100	idem
9) Martin Batzer, Sohn eines Landmannes aus Obergünzburg, im OberDonaukreiſe . . .	100	idem
10) Joſeph Muggenthaler, Sohn eines verlebten Förſters aus Waſſerbrunn, im UnterDonaukreiſe	100	Kanzelmüllerſche.

	fl.	Fond.
11) Franz Xaver **Wimmer**, Sohn eines Beimauthsamts Kontrolleurs aus Gnadenberg, im RegenKreiſe	80	Albertiniſche.
12) Joſeph **Leopolder**, Sohn eines Landmannes aus Herrnhauſen, im Iſarkreiſe	100	idem
13) Paul **Nußbaum**, Sohn eines Bürgermeiſters in der Vorſtadt Au	100	idem
14) Paul **Fleißner**, Sohn eines verlebten Kloſterrichters aus FrauenChiemſee, im Iſarkreiſe .	100	idem
B. Von den Kandidaten der Medizin.		
15) Peter **Heigel** bleibt als Aſſiſtent des medizinischen Klinikums auch für ſein viertes Univerſitäts-Jahr im Genuße ſeines Stipendiums zu . .	120	Ingolſtädter Fakultäts-Fond.
eben ſo		
16) Nepomuk **Lauchner**, als Aſſiſtent des chirurgiſchen Klinikums für das vierte Jahr im Fortgenuße eines Stipendiums von	100	idem
17) Jakob **Huber**, Sohn eines Webers aus Niedernbach, im Iſarkreiſe	100	Albertiniſche.
18) Simon **Hildebrand**, Sohn eines Chirurgen aus Schwarzhofen, im Regenkreiſe . . .	100	idem
C. Von den Kandidaten der Philoſophie.		
19) Ferdinand **Klein**, Sohn eines Revierförſters aus Dachſendorf, im UnterDonaukreiſe . .	100	Kanzelmüllerſche.

Digitized by Google

Zulagen zu ihren bisherigen Stipendien erhalten:

I. Kandidaten der Rechtswiſſenſchaft.

	bisheriges Stipendium	Zulage.	Fond.
a) Aus dem IIIten Kurſe.	fl.	fl.	
Aloys Allioli	120	20	Albertiniſche.
Joſeph Kotzbauer	120	20	idem.
Peter Kammerer	120	20	idem.
Melchior Utz	100	10	idem.
Adam Schiffmann	100	10	idem.
Johann Evangeliſt Wanner	120	10	idem.
Joſeph Salzmann	120	10	idem.
b) Aus dem IIten Kurſe.			
Karl Bauer	82	20	idem.
Karl Leichinger	100	20	idem.
II. Kandidaten der Medizin.			
Anton Zierl	80	20	idem.
Jakob Rottermund	100	10	idem.
Wilibald Gürteler	80	20	idem.
Karl Flacho	80	20	idem.
Joſeph Weber	80	20	Eiſendorfiſche.
Lorenz Zierl	100	10	Kanzelmülleriſche.
Franz Zwierlein	64	40	Albertiniſche.
Markus Fellner	80	20	idem.
Joſeph Gabermann	48	40	idem.
Karl Joſeph Rüth	90	20	idem.

Digitized by Google

(Vertheilung der disponiblen Summe von 600 fl. aus der landſchaftlichen ſogenannten Doſiſchen StipendienStiftung für das StudienJahr 18$\frac{17}{18}$ betreffend.)

Seine Majeſtät der König haben die Vertheilung der disponiblen Summe von 600 fl. aus der landſchaftlichen, ſogenannten doſiſchen StipendienStiftung, unter folgende an der StudienAnſtalt zu München ſich befindende Kompetenten aus dem Iſarkreiſe für das StudienJahr 18$\frac{17}{18}$ unterm 21. October l. J. allergnädigſt zu genehmigen geruht.

1) Anton Mang, Sohn eines Bureaudieners aus München, und Schüler der dritten GymnaſialKlaſſe, erhält aus den laufenden Renten der genannten Stiftung 100 fl.

2) Max Habenſchaden, Sohn eines verlebten geheimen Regiſtrators aus München, und Schüler der obern Klaſſe des Progymnaſiums, zu ſeinem Stipendium à 50 fl. aus den Dillinger Ueberſchüſſen, noch aus denſelben Renten 60 fl.

3) Sigismund Stecher, Sohn eines quieszirten Rentbeamten aus Roſenheim, und angehender Schüler des erſten philoſophiſchen Kurſes, aus den rückſtändigen Zinſen derſelben Stiftung 60 fl.

Aus denſelben Rückſtänden erhalten:

4) Georg Sämer, Sohn eines MeſſingwerksVerwalters aus Roſenheim, in derſelben Klaſſe . . . . 50 fl.

5) Barthelmä Pirle, MesmersSohn aus Eksberg, angehender Schüler der OberGymnaſialKlaſſe . . . . 60 fl.

6) Georg Hölzl, Sohn eines verlebten Floßmanns aus Tölz, Schüler der zweiten GymnaſialKlaſſe . . . 50 fl.

7) Ludwig Krems, Sohn eines königlichen Hallbeamten dahier, künftiger Schüler der erſten GymnaſialKlaſſe 50 fl.

8) Joſeph Widmann, Sohn eines verlebten Kutſchers aus München, künftiger Schüler der OberProgymnaſialKlaſſe . . . . 40 fl.

9) Chriſtoph Unterauer, Sohn eines verlebten Bortenmachers aus Mühldorf, in derſelben Klaſſe . . . 40 fl.

10) Auguſtin Kreitmayr, Sohn eines verlebten Wirthes aus Gilching, Landgerichts Starnberg, in derſelben Klaſſe 40 fl.

11) Cöleſtin Schiltberg, Sohn eines quieszirten Landrichters und Hofraths aus Neumarkt im Iſarkreiſe, Schüler des erſten philoſophiſchen Kurſes, zu ſeinem bisherigen Stipendium à 60 fl. noch . . . . 25 fl.

12) Maximilian Schmid, Sohn eines königlichen Regiſtrators aus München, und Schüler der zweiten GymnaſialKlaſſe, zu ſeinem Stipendium à 25 fl. noch . . . . 25 fl.

(Verleihung der allgemeinen Stipendien des OberMainkreiſes, aus dem Baron von Aufſeeſiſchen und Marianiſchen Fond betreffend.)

Aus dem Baron von Aufſeeſiſchen

Digitized by Google

Fond wurden unterm 28. October 1817 für das StudienJahr $18\frac{17}{18}$ folgende Univerſitäts- und LyzealStipendien für Kompetenten aus dem ehemaligen Fürſtenthume Bamberg bewilliget:

A.

Univerſitäts Stipendien erhalten:

1) Franz Warmuth, Sohn eines penſionirten Hofmuſikus aus Bamberg, und Kandidat der Rechtswiſſenſchaft in Würzburg . . . . 120 fl.

2) Sebaſtian Götz, Sohn eines Landmannes aus Starkenſchwind, ebenfalls Kandidat der Rechtswiſſenſchaft in Würzburg . . . . 150 fl.

3) Otto Welſch, Sohn eines verlebten Advokaten, und Kandidat der Rechtswiſſenſchaften in Würzburg 120 fl.

4) Heinrich Beck, Sohn eines verlebten Kaſtners, Kandidat desſelben Studiums in Würzburg . . . . 120 fl.

B.

LyzealStipendien.

5) Franz Dreſel, Sohn eines Weißgerbers aus Hollfeld, Kandidat des zweiten philoſophiſchen Kurſes am Lyzeum zu Bamberg . . . . . 100 fl.

6) Friedrich Grohe, Sohn eines Zöllners aus Bamberg, Kandidat des erſten philoſophiſchen Kurſes daſelbſt 100 fl.

7) Heinrich Emmerling, Sohn eines verlebten Leibkutſchers aus Bamberg, in demſelben Kurſe . . . . 100 fl.

8) Georg Zeug, Sohn eines Landmannes aus St. Martin im Rezatkreiſe, in demſelben Kurſe . . . 100 fl.

Aus dem Marianiſchen Fond erhalten:

9) Gottfried Dippold, BäckersSohn aus Hollfeld, Schüler der dritten GymnaſialKlaſſe in Bamberg . . $23\frac{1}{3}$ fl.

10) Thomas Güsregen, FleiſchersSohn aus Hallſtadt, Schüler der zweiten GymnaſialKlaſſe . . . . $23\frac{1}{3}$ fl.

11) Andreas Hennemann, Sohn eines Chirurgen aus Ebensfeld, in derſelben Klaſſe . . . . $23\frac{1}{3}$ fl.

Von dem Stipendium pauperum Studiosorum.

12) Andreas Arneth, Sohn eines Bortenwirkers aus Bamberg, Schüler der oberen ProgymnaſialKlaſſe . 24 fl.

Pfarrei Erledigung.

Im OberMainkreiſe.

Die Pfarrei Griesbach.

Durch die Verſezung des Pfarrers Pankraz Härtl auf die Pfarrei Pfaffenberg im Regenkreiſe, iſt die Pfarrei Griesbach im OberMainkreiſe erledigt worden.

Dieſe Pfarrei liegt im Landgerichts- und RentamtsBezirke Tirſchenreuth, und gehört zur Diözeſe Regensburg. Dieſelbe beſteht nur im Pfarrorte Griesbach, hat weder ein Filial, noch einen Hilfsprieſter, und zählt 635 Seelen. Deren Einkünfte an Widdum, Zehnten und Stolgebühren belaufen ſich in Geld auf 554 fl. 36 kr., die Laſten aber auf 23 fl.

Digitized by Google

Pfarreien und Benefizien-Verleihungen.

Seine königliche Majeſtät haben nachſtehende Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

im Monate Oktober l. J.:

am 3. die Stadtpfarrei zu Kempten dem bisherigen Pfarrer und DiſtriktsSchulInſpektor zu Göggingen Prieſter Georg Nepomuck Gaſſer; die Pfarrei zu Ruemansfelden, Landgerichts Viechtach, dem bisherigen Pfarrer zu Hunderdorf Prieſter Peter Blaim; die Pfarrei zu Pargſtetten, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer zu Münchsmünſter Prieſter Johann Evangeliſt Müller; dann die Pfarrei zu Grosſchönbrun, Landgerichts Amberg, dem Pfarrkandidaten Prieſter Joſeph Klob, Kooperator zu Wiſau, und die reformirte Pfarrei Bellheim dem bisherigen Vikar daſelbſt Johann Adam Humbert;

am 6. die Spitalpfarrei zu Aub dem Pfarrer zu Euerdorf Chriſtoph Loscant;

am 10. die Pfarrei zu Mittbach, Landgerichts Erding, dem Prieſter Joſeph Joß, bisherigen KuratExpoſitus zu Nansheim, Rural Kapitels Schwaben;

am 11. die erledigte proteſtantiſche Pfarrei bei den Baarfüßern in Augsburg, dem bisherigen Pfarrer zu Bubenheim, Dekanats Weiſſenburg, Philipp Friedrich Pöſchel; die Pfarrei zu Oberbeuern dem bisherigen Profeſſor am Gymnaſium zu Amberg Prieſter Joſeph Buchele, und das KuratBenefizium zu Gremheim, Landgerichts Höchſtädt, dem bisherigen Pfarrer zu Wengen, Prieſter Johann Jakob Bihler;

am 13. die Pfarrei Hauſen, Landgerichts Mainberg, dem Prieſter Joſeph Neuſcher, Kaplan zu Jeſſerndorf; die Pfarrei zu Aidenbach, Landgerichts Vilshofen, dem bisherigen Pfarrer und DiſtriktsSchulInſpektor Prieſter Joſeph Leopold Treiber zu Schönau, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Schönau, Landgerichts Eggenfelden dem Prieſter Michael Angelhuber, Kooperator zu Neuſtadt an der Donau: dann die Pfarrei zu Walderbach, Landgerichts Roding, dem Prieſter Michael Rothfiſcher, Exbenediktiner von Reichenbach, und nunmehrigen Kooperator an der Pfarrei zu St. Ruppert in Regensburg;

am 14. die Pfarrei zu Oberfining, Landgerichts Landsberg, dem Prieſter Wolfgang Hardt, Kooperator zu Bergkirchen;

am 15. die Pfarrei Theilenhofen im Dekanat und Landgerichte Gunzenhauſen dem bisherigen Dekan, DiſtriktsSchulInſpektor und Hauptprediger zu Kempten Franz Philipp Heinrich Rabus;

am 20. die Pfarrei zu Sulzfeld, Landgerichts Königshofen, dem Prieſter Kaſpar Vöth, bisherigen Pfarrer zu Egenhauſen, Landgerichts Werneck, und die Pfarrei zu Saal, Landgerichts Königshofen, dem Prieſter Franz Weigand, bisherigen Pfarrer zu Reulbach, Landgerichts Hilders;

am 25. die Pfarrei Arnbruck, Land-

gerichts Viechtach, dem bisherigen Pfarrer zu Hohenau, Prieſter Anton Niedermoſer; die Pfarrei zu Hohenau, Landgerichts Wolfſtein, dem Prieſter Michael Vilsmaier, Kaplan zu Atting, und die Pfarrei zu Schwanenkirchen, Landgerichts Vilshofen, dem Prieſter Joſeph Hatzinger, dermalen Kooperator expoſitus zu Buchhofen;

am 26. die Pfarrei Dagmersheim, Landgerichts Monheim, dem Pfarrer zu Rögling, Prieſter Michael Steib, und die dadurch erledigte Pfarrei Rögling dem Benefiziaten zum heil. Kreuz in Ingolſtadt Franz Xaver Scharrer;

am 30. die Pfarrei Untermerzbach, in der Inſpektion Heilgersdorf, im Landgerichte Ebern im Unter-Mainkreiſe, dem bisherigen Schloß-Prediger zu Buttenheim, Dekanats Bamberg, Mag. Friedrich Wilhelm Philipp Ammon;

und zu beſtätigen:

am 30. September l. J. die von den Handelsfrauen Maria Joſepha Lipp und Maria Anna Brandſtätter, beiden gebornen Viſchnaber zu Erding, für den Kooperator in Altenerding, Prieſter Kajetan König auf das Bremiſche Frühmeß-Benefizium in Erding ausgeſtellte Präſentation;

am 6. October l. J. die Präſentation der Gutsbeſitzer zu Schönſtein Grafen von Waldkirch für den Prieſter Joſeph Edmund Würtinger Exkarmeliten und bisherigen Kaplan zu Bodenmais auf die Pfarrei zu Wezelsberg, und endlich

am 11. October die von der freiherrlichen von Tucherſchen Patronats-Herrſchaft übergebene Präſentation des Pfarramts-Kandidaten Johann Friedrich Aſimont aus Erlangen zu der erledigten Pfarrei Peringersdorf im Dekanat Lauf und Landgericht Erlangen.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine königliche Majeſtät haben geruht:

im Monate September l. J.:

am 14. den Rath und Zentral-Aſſeſſor bei der vormaligen Miniſterial-Stiftungs-Sektion Joſeph Salzberger zu München, als Regierungs-Rath extra statum bei der Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, anzuſtellen; die erledigte Polizei-Kommiſſärs-Stelle zu Nördlingen dem geweſenen Landrichter Joſeph von Bruckmaier in proviſoriſcher Eigenſchaft zu übertragen;

am 15. die erledigte ordentliche öffentliche Lehrſtelle der Phyſik und Chemie auf der Univerſität zu Erlangen dem geweſenen Profeſſor an dem aufgelösten Real-Inſtitut zu Nürnberg Johann Salomon Chriſtoph Schweigger, unter Beibehaltung der Eigenſchaft eines ordentlichen Mitgliedes der Akademie der Wiſſenſchaften, und

die erledigte Stadtgerichts-Arzts-Stelle zu Amberg dem Landgerichts-Arzt Dr. Gallus Heinrich Link zu Pfarrkirchen zu verleihen;

am 16. den bisherigen Kriminal-Adjunkten Glaetzle zu Burghauſen zum Zivil-

Adjunkten des Landgerichts Altenötting zu beſtimmen; und dagegen die dadurch erledigte KriminalAdjunkten-Stelle des Landgerichts Burghauſen dem bisherigen Zivil-Adjunkten Eberl zu Altenötting zu übertragen;

den PolizeyKommiſſär und vormaligen PolizeiDirektor Mathias von Lutzenberger zu Baireuth, zum RegierungsRath extra statum bei der Kammer des Innern im OberMainkreiſe, und

den Subregenten im geiſtlichen Seminar zu Würzburg Philipp Warmuth zum außerordentlichen Profeſſor der Theologie an der dortigen Univerſität zu ernennen, ferner

die Bitte des zum zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Schwabach beſtimmten Chriſt. Karl Emanuel John zu Erlangen um Diſpenſation von dieſer Stelle zu gewähren, und denſelben auf ſeinem bisherigen Poſten als Aktuar des Landgerichts Erlangen noch ferner zu belaſſen, dagegen den nach Erlangen beſtimmten Aktuar Chriſtoph von Scheuerl als zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Schwabach anzuſtellen, dann

dem bisherigen proviſoriſchen zweiten Aſſeſſor Georg Leonhard Oeder bei dem Landgerichte Anſpach die definitive Beſtätigung auf ſeiner gegenwärtigen Stelle zu ertheilen;

17. den erſten LandgerichtsAſſeſſor Ludwig Friedrich Rabe zu Dinkelsbühl zum KriminalAdjunkten des Landgrichts Neuſtadt an der Aiſch zu ernennen, und auf die dadurch erledigte erſte Aſſeſſors-Stelle zu Dinkelsbühl den dortigen zweiten Aſſeſſor Heinrich Model vorrücken zu laſſen;

am 21. den zum Prorektor an der Univerſität zu Würzburg auch für das Studie-Jahr 181⅞ gewählten Profeſſor Döllinger zu beſtätigen, und zugleich die Wahl folgender Mitglieder des akademiſchen Senats —

a) aus der theolgiſchen Fakultät: der Profeſſoren Eyrich und Onymus,

b) aus der juridiſchen Fakultät: der Profeſſoren Behr und Kleinſchrod,

c) aus der medizíniſchen Fakultät: der Profeſſoren Ruland und Horſch,

d) aus der philoſophiſchen Fakultät: der Profeſſoren Metz und Sorg zu genehmigen;

am 22. den vormaligen Landgerichts-Aſſeſſor, dann ZivilAdjunkten zu Braunau, und nachherigen Gerichtshalter zu Ering Georg Wiſnet zum Advokaten in Sulzbach zu ernennen, und den bisherigen Advokaten zu Vilsbiburg Johann Nepomuck König in gleicher Eigenſchaft nach Mühldorf zu verſehen;

am 25. den bisherigen RegierungsRath im Oberdonaukreiſe Honorat Freiherrn von Ow, zum MinisterialRath im StaatsMiniſterium des Innern zu befördern;

am 26. dem zum Aſſeſſor bei dem Stadtgerichte in Memmingen ernannten bisherigen

Digitized by Google

Landgerichts Aſſeſſor Joſeph Hartmann zu Eichſtädt, die bei dem Stadtgerichte daſelbſt erledigte Aſſeſſors Stelle, dann

im Monate Oktober l. J.

am 1. die 2te Aſſeſſors Stelle des Landgerichts Dinkelsbühl dem Sekretariats Konzipiſten bei der Regierung des Iſarkreiſes Martin Roth zu verleihen;

am 2. den durch ſeine bisherige Geſchäftsführung rühmlichſt ausgezeichneten Regierungs Direktor des Oberdonaukreiſes, Ludwig Albrecht von Seutter zum Direktor des Oberſten Rechnungshofes zu ernennen;

am 6. die Landgerichts Arzt Stelle zu Burgau dem Arzt am Strafarbeits Hauſe zu München Dr. Michael Schneemann, und die hiedurch erledigte Stelle eines Arztes am genannten Strafarbeits Hauſe dem Dr. Karl Fuchs in München zu übertragen; ferner

den bisherigen Salzbeamten Meinhold in Frankenthal, und den Oberfaktor Zeitter in Kaiserslautern auf ihren Stellen zu beſtätigen; den bisherigen Salzbeamten Friedrich Hendrich in Aſchaffenburg zum Salzbeamten in Zweybrücken, und den bisherigen Salzfaktor zu Speyer Franz Joſeph Pfeifer zum Salzbeamten allda zu beſtimmen;

am 7. dem Präſidenten des Appellations Gerichts für den Unterdonaukreis Freiherrn Franz Xaver von Reichlin die nachgeſuchte temporäre Quieszenz, mit Bezeugung des allerhöchſten Wohlgefallens über ſeine vieljährige Dienſtleiſtung zu gewähren; die dadurch erledigte Präſidenten Stelle bei dem Appellations Gerichte des Unterdonaukreiſes dem Freiherrn Karl Ludwig von Branka, bisher zweiten Präſidenten des Appellations Gerichts für den Rezatkreis zu verleihen; den Direktor des Appellations Gerichts für den Rezat Kreis Philipp von Cloßmann als erſten Direktor dieſes Gerichtshofes zu erklären; zum zweiten Direktor desſelben den bisherigen erſten Direktor des Stadtgerichts zu Nürnberg, und Direktor des Handels Appellations Gerichts daſelbſt Freiherrn Karl Ludwig von Leonrod, dann zum Direktor eben dieſer beiden Stellen den bisherigen Oberappellationsgerichts Rath Georg Friedrich Merz, und den bisherigen Rath bei dem Appellations Gerichte des Obermainkreiſes, Arnold Johann von Heinrichen zum Oberappellations Gerichts Rath zu befördern;

am 18. die erledigte Advokatur zu Vilsbiburg dem dermaligen Akzeſſiſten bei dem Appellations Gerichte des Iſar Kreiſes Johann Märkel zu verleihen;

am 21. den Protokolliſten des Handels Gerichts zu Nürnberg Kaspar Jung zum Protokolliſten bei dem Stadtgerichte zu Baireuth mit Funktionirung als Aſſeſſor zu befördern, und endlich

den Rechts Praktikanten Georg Bertl zum Advokaten bei dem Landgerichte Donauwörth zu ernennen.

Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München, Samſtag den 15. November 1817.

Verordnung.

(Das Straßen- und Waſſerbauweſen betreffend.)

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um in dem Wirkungskreiſe Unſerer oberſten Verwaltungs-Behörden in den Kreiſen eine freiere und kräftigere Thätigkeit zu erzielen, haben Wir denſelben bereits die vorhin zentraliſirte Leitung des Aufſchlags-, Siegel-, Forſt- und Landbauweſens, mit Beſeitigung aller Mittelſtellen zwiſchen ihnen und Unſerem Staats-Miniſterium der Finanzen, anvertraut, und in Unſerer über die Formation jener Kreis-Behörden am 27. März l. J. erlaſſenen Verordnung auch hinſichtlich des Waſſer-, Brücken- und Straßenbaues ähnliche Beſtimmungen vorbehalten, welche hiemit, nach Vernehmung Unſeres Staats-Rathes, folgendermaßen ertheilt werden.

I. Behandlung der Waſſer-, Brücken- und Straßenbau-Gegenſtände bei den Kreis-Behörden.

A. Wirkungskreis.

§. 1. Die obere Leitung des Waſſer-, Brücken- und Straßenbaues in den Kreiſen übertragen Wir hiemit zunächſt Unſeren Regierungen in derſelben Weiſe, wie ſie bereits die Leitung des Landbauweſens beſorgen.

§. 2. Die erſte Sorgfalt der Kreis-Regierungen muß demnach dahin gerichtet ſeyn, ſich die genaue Kenntniß zu verſchaffen, welche Straßen-, Waſſerbauten und Brücken auf Koſten Unſeres Finanz-Aerars ganz oder doch zum Theile hergeſtellt und unterhalten werden müſſen, und in welchem Zuſtande ſie ſich befinden.

§. 3. Aus dieſen Notizen iſt ein Kreis-Bau-Kataſter nach den drei Abtheilungen des Waſſer-, Brücken- und Straßenbaues zu bilden, in welches die von Zeit zu Zeit vorkommenden Abänderungen nachgetragen werden können.

Zugleich iſt hiemit die Sammlung aller ſchon beſtehenden oder allmählig herzuſtellenden Pläne der im Kataſter beſchriebenen Gebäude, der Straßen- und Fluß-Karten des Kreiſes zu verbinden.

§. 4. Zu den wichtigſten Obliegenheiten der Regierung gehört die Begutachtung des jährlichen Bau-Etats, und die Sorge, daß der genehmigte Etat ſowohl in techniſcher als pekuniärer Hinſicht genau vollzogen werde;

Digitized by Google

daß die angewieſenen Gelder zu keinem andern, als dem bewilligten Zwecke verwendet, und gehörig verrechnet werden.

§. 5. Bei auſſerordentlichen, im Bau-Etat nicht vorgeſehenen Ereigniſſen iſt zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größeren Gefahr unausweichlich erheiſcht; jedoch hat die Regierung hierüber nach Verſchiedenheit der Umſtände die Nachgenehmigung zu erholen, oder Anzeige Bericht zu erſtatten, wie unten näher beſtimmt werden wird.

§. 6. Die Annahme und Entlaſſung der künftig nur auf Ruf und Widerruf zu beſtellenden Weg- und Werkmeiſter wird der Regierung überlaſſen, und nur die Zahl derſelben, und die hierauf zu verwendende Summe in den EtatsVerfügungen ausgeſprochen.

§. 7. Ueber die Anſtellung, Entlaſſung und Verſezung der übrigen zur Aufſicht und Leitung des Straßen- und Waſſerbaues beſtimmten Individuen erſtattet die Regierung pflichtmäßiges Gutachten.

§. 8. Die zur Zeit beſtehenden Dienſtes- und andere Inſtruktionen ſind vor der Hand, in ſo ferne nicht Unſere gegenwärtige Entſchlieſſung eine Abänderung derſelben ausſpricht, unverändert aufrecht zu erhalten; Wir ſehen jedoch dem Gutachten Unſerer Regierungen entgegen, ob und welche Modifikationen oder Zuſäze dieſelben allenfalls erhalten dürften?

B. Perſonal.

§. 9. Jeder Regierung wird ein Kreis-Baurath für die techniſche Leitung des Waſſer-, Brücken- und Straßenbauweſens beigegeben.

Derſelbe bleibt von der Uebernahme eines eigenen Inſpektions Bezirkes ausgeſchloſſen.

§. 10. Zur Aufnahme von geometriſchen und hydrometriſchen Vermeſſungen, zur Zeichnung und Kopirung von Plänen, und zur Prüfung der Baukoſten Ueberſchläge ꝛc. wollen wir den Kreisbaurätheu einen, oder nach Umſtänden auch zwei Bau-Ingenieurs beigeben. Dagegen bedürfen dieſelben keiner eigenen Kanzliſten und Boten indem alle Ausfertigungen ꝛc. durch die Regierung geſchehen.

§. 11. Die Straßen- und Waſſerbau-Inſpektoren ſind die äuſſeren Baubeamten. Kein Inſpektor ſoll zugleich einen eigenen Wegmeiſters Bezirk verſehen.

§. 12. Den Bau Inſpektionen wird dort, wo es der Dienſt erheiſcht, ein Ingenieur beigegeben. Inſpektions Boten ſind aber vor der Hand nur noch bei jenen Inſpektionen zu belaſſen, wo ſie bereits beſtehen, und bis denſelben eine andere Beſtimmung gegeben werden wird.

§. 13. Die Anſtellung ſtabiler Aufſeher, Wegmeiſter, Werkmeiſter ꝛc. findet künftig in der Regel nicht mehr ſtatt. Es iſt vielmehr zu trachten, daß dieſe Funk-

tionen allmählig, wo es nur immer thunlich iſt, von anderen Bedienſteten, z. B. jene der Wegmeiſter von Poſt Expeditoren, Revierförſtern u. ſ. w., jene der Werkmeiſter von angeſeſſenen bürgerlichen Maurer- und Zimmer Meiſtern gegen einen Funktions-Gehalt übernommen, und dagegen die Bezirke dieſer Aufſeher ſo verkleinert werden, damit ſie die Aufſicht neben ihren übrigen Dienſtes Geſchäften gehörig zu verſehen im Stande ſeyen.

§. 14. Noch weniger haben künftig ſtabile Wegmacher, oder andere derlei gemeine Arbeiter zu beſtehen; indem ihre Verrichtungen nur durch gedungene Taglöhner zu verſehen, oder, wo es thunlich iſt, in Akkord zu geben ſind.

§. 15. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß eine Veränderung des Perſonals nur allmählig eintreten könne, indem die dermal als ſtabil angeſtellten Individuen Anſpruch auf die bei ihrer Aufnahme, oder während ihrer Dienſteszeit zugeſicherten Vorrechte haben, und dagegen ſo lange zu verwenden ſind, als es die Umſtände geſtatten.

C. Geſchäftsgang.

§. 16. Die Straßen- und Waſſerbau-Inſpektoren berichten in allen zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen techniſchen Gegenſtänden unmittelbar an ihre vorgeſezte Regierung, und erhalten von dieſer die Beſchlüſſe.

§. 17. Alle Regierungs Berichte in Waſſer-, Brücken- und Straßenbau Angelegenheiten, welche Unſer Finanz Aerar betreffen, werden unmittelbar an Unſer Staats Miniſterium der Finanzen gerichtet.

§. 18. Der Kreis Baurath für das Waſſer-, Brücken- und Straßenbauweſen trägt in allen zu ſeinem Referate gehörigen techniſchen Gegenſtänden in der Regierungs-Kamer der Finanzen, und nach Umſtänden in jener des Innern, oder in zuſammengeſezten Sizungen vor.

Die Konkurrenzen zum Straßen- und Waſſerbau, und andere derlei Bau Gegenſtände, welche mehr eine rechtliche als techniſche Beziehung haben, gehören nicht zum Referate des Kreis Baurathes, auſſer in ſo ferne er wegen des dabei betheiligten techniſchen Intereſſe als Koreferent beſtellt wird.

§. 19. Der Kreis Baurath bereiſet jährlich die ſämtlichen Straßen des Kreiſes, beſichtiget die Waſſerbauten und Brücken, deren Unterhaltung dem Staats Aerar obliegt, und erſtattet über das Reſultat ſeiner Beſichtigung ſchriftlichen Vortrag an die Regierung.

§. 20. Seine bei dieſer Unterſuchungs-Reiſe den Inſpektionen zu ertheilenden Kommiſſions Weiſungen müſſen mit dem genehmigten Bau Etat übereinſtimmen. Hievon abweichende Kommiſſions Weiſungen dürfen nur in äuſſerſt dringenden Fällen, wo es höchſt nachtheilig ſeyn würde, die vor-

läufige Genehmigung der Regierung abzuwarten, unter persönlicher Verantwortlichkeit des abgeordneten KreisBauRathes, und nicht anders als ſchriftlich erlaſſen werden; auch iſt hierüber unverweilt AnzeigeBericht an die Regierung zu erſtatten.

§. 21. Ein Hauptzweck der KommiſſionsReiſen des KreisBaurathes iſt die Sammlung von Materialien zum BauEtat des folgenden Jahres.

Als die erſte Vorbereitung hiezu haben ſämtliche Landgerichte und PolizeiBehörden zur Zeit, welche ihnen die vorgeſezte Regierung bekannt machen wird, ihre Vorſchläge über die im künftigen Jahre in ihrem Amtsſprengel vorzunehmenden Straßen- und WaſſerbauArbeiten an die Kamer der Finanzen einzuſenden.

Dieſe Berichte dienen dem KreisBaurathe zum Leitfaden, um an Ort und Stelle mit den einſchlägigen PolizeiBeamten und BauInſpektionen, und mit Zuziehung des Aufſeher Perſonals in Ueberlegung zu ziehen, welche Reparationen oder neue Anlagen am nothwendigſten ſeyen, und welcher Aufwand hiezu beiläufig erfoderlich ſeyn dürfte.

Auch ſoll der KreisBaurath nicht verſäumen, bei ſeinen KommiſſionsReiſen gelegenheitlich mit erfahrnen Rent-, Forſt- und Poſtbeamten Rückſprache zu pflegen, und ihre Anſichten über die Nothwendigkeit oder Verſchieblichkeit von BauReparationen und Neubauten, über mögliche Erſparungen oder Verbeſſerungen u. ſ. w. zu vernehmen.

§. 22. Ueber den Straßen- und WaſſerbauEtat finden jährlich bei jeder Regierung regelmäßig drei, aus Mitgliedern der beiden RegierungsKamern zuſammengeſezte Sizungen ſtatt, zu welchen nebſt dem KreisBaurathe für das Waſſer-, Brücken- und Straßenbauweſen jedesmal auch die beiden übrigen, für techniſche Gegenſtände, nämlich für das Landbau- und Forſtweſen beſtellten Räthe beizuziehen ſind.

§. 23. Die erſte vorbereitende Sizung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen Berichte und Anzeigen, in Ueberlegung zu ziehen,

„welche Anſtalten, Maaßregeln und
„Verfügungen zum Unterhalte und zur
„Verbeſſerung der beſtehenden Bauten
„erfoderlich ſeyen?

„ob die Nothwendigkeit oder ein überwiegender Vortheil die Anlage neuer Bauten erheiſche?

„und welche Mittel hiezu anzuwenden
„ſeyen.?“

Es iſt demnach ſorgfältig auszuſcheiden, und zu prüfen:

1) was ſchlechterdings nothwendig, dringend und unverſchieblich ſcheine, oder was wohl nüzlich und wünſchenswerth ſeyn mag, aber im Falle die Mittel nicht

Digitized by Google

hinreichen, auch noch verſchoben werden kann?

2) welche von den auszuführenden Bauten nach Geſezen, Herkommen oder Verträgen ausſchließend, oder doch zum Theile dem Staats Aerar zur Laſt fallen?

3) endlich, was in rechtlicher, polizeilicher und ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung, hinſichtlich jener Bauten zu verfügen ſey, welche ganz, oder doch zum Theil durch die Konkurrenz von Privaten, Gemeinden oder Stiftungen hergeſtellt werden ſollen?

Ueber dieſe Berathungen iſt ein umſtändliches und wohl motivirtes Protokoll abzuhalten, und in der Folge mit den Etats-Vorſchlägen einzuſenden.

§. 24. In Uebereinſtimmung mit den vorläufig gefaßten Beſchlüßen müſſen die Bau-Inſpektionen zur Aufertiguug ihrer Spezial Etats, Koſten-Ueberſchläge und Pläne inſtruirt, die von ihnen eingeſendete Produkte revidirt, und zurecht geſtellt, und endlich von dem Kreis Baurathe zur Redaktion des Kreis-Bau-Etats in der vorgeſchriebenen Form benuzt werden.

Ein weſentliches Erforderniß der von den Bau-Inſpektionen anzufertigenden Spezial-Etats iſt es, daß ſie für jeden Landgerichts- und Rentamts-Bezirk abgeſöndert angelegt, und bis in das Einzelne gehörig ausgebildet ſeyen.

§. 25. Ueber den zuſammengeſtellten Kreis-Bau-Etat läßt ſich Unſere Regierung in einer zweiten Sizung umſtändlichen Vor-

trag erſtatten, und ſendet ſonach denſelben nebſt allen dazu gehörigen Spezial Etats, Plänen und Ueberſichten, mit ihrem wohlbemeſſenen Berichte und Gutachten an Unſer Staats Miniſterium der Finanzen ein.

§. 26. Die Beſtimmung der Zeit, wann die Reiſen von dem Kreis-Baurathe vorzunehmen, die Berathungen über den Kreis-Bau-Etat zu pflegen, und die Spezial-Etats von den Bau-Inſpektoren anzufertigen ſind, muß ſich nach dem Termin richten, welcher zur Einſendung des Etats an Unſer Staats Miniſterium der Finanzen feſtgeſezt iſt.

§. 27. Bei der Genehmigung der Kreis-Bau-Etats werden wir genau bezeichnen:

a. welche Summe auf die Unterhaltung,
b. welche Summe auf neue Anlagen des

Waſſer-, Brücken- und Straſſen- } Baues

verwendet werden darf.

Dieſe Unſere allerhöchſten Beſchlüße werden in einer dritten zuſammengeſezten Sizung der beiden Regierungs-Kamern vorgetragen, die zur Ausführung nöthigen Maaßregeln berathen, die etwa erfoderlichen Konkurrenzen der Unterthanen ausgeſchrieben, ſo wie die genehmigten Exigenz-Summen unter genauer Bezeichnung der Gegenſtände, worauf ſie zu verwenden ſind, den einſchlägigen Aemtern und Kaſſen zur Anweiſung in den erfoderlichen Raten bekannt gemacht.

Digitized by Google

Zugleich iſt ſämmtlichen Landgerichts- und Polizei-Behörden ausführliche und genaue Nachricht zu ertheilen, welche Bauten nach dem genehmigten Bau-Etat in ihrem Amts-Sprengel vorgenommen werden ſollen.

§. 21. Unſere Regierung hat hienach ſorgfältig darüber zu wachen, daß die genehmigten Bauten, Reparationen ꝛc. genau nach den ertheilten Vorſchriften ausgeführt, die Etats pünktlich eingehalten, und auf keine Weiſe überſchritten werden, vorzüglich, daß die auf die einzelnen Abtheilungen des Waſſer- des Brücken- und des Straſſenbaues angewieſenen Summen auch hiefür verwendet, und nicht willkührlich, ohne vorher erholte Genehmigung auf andere Gegenſtände übertragen werden.

§. 29. Wenn außerordentliche, unvorhergeſehene Fälle oder Elementar-Ereigniſſe einen Bau nothwendig veranlaſſen, welcher bey der Etats Anfertigung noch nicht berückſichtigt werden konnte, ſo iſt hierüber gleichfalls in einer gemeinſchaftlichen Sizung Vortrag und Gutachten an Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen zu erſtatten.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann Unſere Regierung nach der ihr für ſolche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Kompetenz, Vorſchüſſe auf Rechnung des nachhin zu erwähnenden Reſervefonds anweiſen.

§. 30. Es wird nämlich jährlich für jeden Kreis ein kleiner Spezial Reſervefond, und bei der Zentral Staats Kaſſe ein Hauptbau-Reſervefond feſtgeſezt werden.

Durch den erſtern werden kleinere Ausfälle bei den einzelnen Bau-Gegenſtänden gedeckt, worüber die Regierug aus eigener Kompetenz verfügt, und blos Anzeige-Bericht erſtattet.

Die Anweiſungen auf den Hauptbau-Reſervefond geſchehen a Conto der von den einzelnen Kreiſen zu leiſtenden Zentral-Staats-Kaſſa-Dotation, und können nur von Uns oder von Unſerm Staats Miniſterium der Finanzen ausfließen.

§. 31. Unſere Regierung hat zwar zu trachten, die unausweichlichen Etats Ueberſchreitungen bei einzelnen Baugegenſtänden ſo viel als möglich, durch Erſparungen an andern Ausgaben zu decken; doch dürfen ſolche Transferirungen nur unter folgenden Beſchränkungen ſtatt finden.

Eine Transferirung von einem Bauzweige zum andern, z. B., vom Straßenbau auf den Waſſerbau u. ſ. w. oder von Reparationen auf Neubauten und umgekehrt, kann nicht geſchehen, bevor hierüber Unſere allerhöchſte Genehmigung erholt, und nachgewieſen worden iſt, daß die Transferirung ohne Nachtheil und ohne Vernachläßigung des einen Baugegenſtandes bewilliget werden könne.

Transferirungen von einem Rentamt auf auf ein anderes Rentamt, jedoch auf denſelben Bauzweig können von der Regierung ſelbſt angewieſen werden, unter der Vor-

ausſezung, daß die einſchlägige Polizeibehörde und Bauinſpektion darüber vernommen worden ſeyen, ob die Transferirung ohne Abbruch der in ihrem Bezirke nöthigen Bauten und Ausgaben geſchehen könne.

Von einem Kreiſe auf den andern kann eine Transferirung im Laufe des Finanzjahres niemals zugegeben werden, indem erſt nach dem Rechnungs-Schluße, und erſt eine geraume Zeit nach Verlauf des Finanz-Jahres genau beſtimmt werden kann, ob ſich an der Geſammt-Exigenz-Summe eines Kreiſes eine Erſparniß ergeben habe, oder nicht. Sollte ſich aber nach den geſchloſſenen Rechnungen in irgend einem Kreiſe wirklich eine Erſparniß offenbaren, ſo wird ſolche nach Befund der Umſtände demſelben Kreiſe für das nächſte Etatsjahr zu Guten geſchrieben, und ſeinem Spezial-Reſervefond beigeſchlagen, oder auch dem Hauptbau-Reſervefond hinzugefügt werden,

§. 32. Um über die genehmigten Etats-Poſitionen und deren allmählige Verwendung, über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweiſungen auf den Reſervefond, über die Transferirungen ꝛc. beſtändig eine klare und ſchnelle Ueberſicht zu erhalten, hat die Regierung hiefür ein eigenes Vormerkungsbuch anzuordnen.

Was übrigens die Verrechnung der einzelnen Bauten, die Stellung der Hauptrechnungen, die Legitimation und Kontraſignirung der Arbeits-Konti, die Bezahlung und Kontrolle der Ausgaben, die Reviſion der Rechnungen, die Anſtellung der Arbeitsleute bei Bauten, die Verakkordirung der Fuhren und anderer Arbeiten ꝛc. betrift, ſo bleibt es bis zur weitern Verfügung bei den bisherigen Inſtruktionen und Vorſchriften, in ſoweit nicht ſchon gegenwärtige Entſchließung hierin eine Abänderung zur Folge hat.

II. Techniſche Zentral-Behörde für den Straßen- und Waſſerbau.

A. Wirkungskreis.

§. 33. Das techniſche Straßen- und Waſſerbau-Büreau bildet einen ergänzenden Theil Unſers Staats-Miniſteriums der Finanzen zum Behufe der oberſten techniſchen Leitung jenes Bauweſens.

Als berathende und zur oberen Aufſicht beſtimmte Behörde hat es ſich nicht mit der Vollziehung ſelbſt zu befaſſen.

§. 34. Sein Geſchäftskreis wird auf folgende Gegenſtände beſchränkt:

a) die Anfertigung und Fortſezung eines General-Bau-Kataſters, mit welchem ein Konſervatorium von Bau-Plänen, Fluß- und Straßen-Karten in Verbindung zu ſezen iſt;

b) die Führung eines vollſtändigen Dienſt-Vormerkungs-Buches über alle im Fache des Waſſer-, Brücken- und Straßenbaues angeſtellten Räthe, Beamten und Diener;

Digitized by Google

c) die Prüfung aller zu KreisBaurāthen, zu WaſſerbauInſpektoren und BauIngenieurs aſpirirenden Individuen, und das Gutachten über die Beſezung dieſer Stellen;

d) die Ausbildung geſchickter Bauverſtändiger, damit es bei der Erledigung von Stellen nicht an Subjekten fehle, welche den bauwiſſenſchaftlichen Forderungen entſprechen; dann in der Regel die Entwerfung ſämtlicher Inſtruktionen für die Straßen- Brücken- und WaſſerbauArbeiter, für die Weg- und Werkmeiſter, und für den techniſchen Dienſt der Inſpektoren und KreisBaurāthe, wobei Wir beſtimmen, daß von den dermal beſtehenden Inſtruktionen dieſer Art, in ſo weit dieſelben durch dieſe Unſere allerhöchſte Entſchlieſſung beſtätiget worden ſind, keine Abweichung geſtattet werden ſoll, ohne daß hierüber zuvor das Gutachten des techniſchen Straßen- und WaſſerbauBureaus vernommen worden iſt;

e) die Prüfung aller Vorſchläge, Pläne und Ueberſchläge zu neuen Straßen- Brücken- und Waſſerbauten, oder zu ſolchen Reparationen, die Unſerer allerhöchſten Genehmigung bedürfen, vorzüglich der jährlich einlaufenden KreisBauEtats, welche Wir dem techniſchen Straßen- und WaſſerbauBureau jedesmal mit der Beſtimmung mittheilen werden, welche Summe im Ganzen auf den Waſſer- Brücken- und Straßenbau verwendet werden dürfe, und welchen von den vorgeſchlagenen Neubauten Wir im Kolliſionsfalle den Vorzug eingeräumt wiſſen wollen, mit Rückſicht auf welche Beſtimmung ſodann das techniſche Straßen- und WaſſerbauBureau die SpezialEtats, Pläne und Ueberſchläge zu prüfen, und dieſelben mit ſeinem pflichtmäſſigen Gutachten Unſerm StaatsMiniſterium der Finanzen vorzulegen hat;

f) das Gutachten über neue Verordnungen in Bezug auf Straßen- und WaſſerbauPolizeiGegenſtände, in ſo weit ſie die Technik betreffen, wobei es übrigens in der Pflicht des techniſchen Straßen- und WaſſerbauBureaus liegt, unaufgefordert ſeine Erinnerung abzugeben, wenn es die beſtehenden derlei Verordnungen in techniſcher Hinſicht für unzureichend oder mangelhaft erachtet.

§. 35. Das Miniſterium bedient ſich der OberBaurāthe, um die wichtigſten Bauten des Reiches und den Zuſtand der Straßen und Flüſſe, jährlich und ſo oft es dasſelbe für nöthig erachtet, beſichtigen zu laſſen.

Ueber die Reſultate der vorgenommenen Nachſichtsreiſe erſtattet der Abgeordnete jedesmal ſchriftlichen Vortrag in einer Sizung des techniſchen Straßen- und WaſſerbauBureaus, welches denſelben mittels Antrages Unſerem StaatsMiniſterium der Finanzen vorlegt.

Digitized by Google

B) Perſonal.

§. 36. Das techniſche Straßen- und WaſſerbauBureau beſteht aus einem Vorſtande und den OberBaurathen, und erhält die zum Dienſte erfoderlichen Ingenieurs, Zeichner und KanzleiIndividuen.

Beim Abgange eines Vorſtandes verſieht der älteſte OberBaurath alle Funktionen desſelben, und dirigirt bei den Deliberationen.

Der Vorſtand hat den Rang eines KollegialDirektors, die OberBauräthe gehen den KreisBauräthen im Range vor.

C) Geſchäftsgang.

§. 37. An Unſer StaatsMiniſterium der Finanzen erſtattet das techniſche Straßen- und WaſſerbauBureau, aufgefordert oder unaufgefordert, Anträge in allen zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtänden.

§. 38. Hat das techniſche Straßen- und WaſſerbauBureau Aufſchlüſſe rc. von Kreisbehörden oder äuſſeren Aemtern zur Erfüllung ſeiner Aufgaben nöthig, ſo korreſpondirt es hierüber mit Unſeren Regierungen.

§. 39. Der Geſchäftsgang iſt kollegial.

In den Sizungen wird ein Beſchluß-Protokoll geführt.

Die Anträge werden von dem Vorſtande, dem Referenten und Sekretär unterzeichnet.

Abweichende Stimmen werden in den Anträgen einzeln aufgeführt.

§. 40. In Fällen, wo es Unſer StaatsMiniſterium der Finanzen für zweckmäſſig erachtet, trägt der Vorſtand oder der desfalls vorgerufene OberBaurath die von dem techniſchen Straßen- und WaſſerbauBureau abgegebene Erinnerung perſönlich in dem MiniſterialRathe vor.

§. 41. Alle Entſchlieſſungen und Weiſungen in Straßen- Brücken- und WaſſerbauAngelegenheiten gehen von Unſerem Miniſterium unmittelbar an die Regierungen, und das techniſche Straßen- und Waſſerbau-Bureau hat ſich mit keiner Vollziehung, die ihm nicht beſonders aufgetragen iſt, zu befaſſen.

Dieſe Unſere allerhöchſten Beſchlüſſe, welche die äuſſeren Umriſſe der künftigen Verwaltung des Waſſer- Brücken- und Straßenbaues bezeichnen, ſind ungeſäumt in Vollzug zu ſezen.

Die näheren Beſtimmungen, beſonders in Beziehung auf den Wirkungskreis der Straßen- und WaſſerbauInſpektoren, behalten Wir Uns vor zu erlaſſen, wenn Wir hierüber die Vorſchläge Unſerer ſämtlichen Regierungen, welchen künftig dieſe Inſpektionen untergeordnet ſeyn ſollen, vernommen haben werden.

Es ſoll genau ausgeſchieden werden, welche Dienſtobliegenheiten in Beziehung auf den Straßen- und Waſſerbau den LokalPolizeiſtellen, den techniſchen Baubeamten, und den verrechnenden Rentämtern zuſtehen.

Da der Zweck des Straßen- und Waſſerbaues Schuz des Eigenthums und Erleichterung des Verkehrs iſt, ſo rechnen Wir

Digitized by Google

hiebei vorzüglich auf die thätigſte Mitwirkung Unſerer Landrichter und übrigen Polizeibeamten. Der Rath und die Leitung des Baukünſtlers ſoll zwar niemals umgangen werden, wenn es auf die Löſung techniſcher Aufgaben ankömmt, wozu die allgemein verbreiteten techniſchen Kenntniſſe und Erfahrungen nicht hinreichen; aber es ſollen auch der Baukunſt keine zu koſtbaren Opfer gebracht werden, ſo lange noch einfachere und wohlfeilere Mittel dem Zwecke genügen.

So wichtig es demnach iſt, dafür zu ſorgen, daß die nöthigen Bauten nicht verſäumt werden, eben ſo unerläßlich iſt eine ſtrenge Kontrolle, damit nicht mehr, als das Nöthige gebauet werde.

Nach dieſen Anſichten erwarten Wir binnen vier Wochen das wohlmotivirte Gutachten Unſerer Regierungen über das für die Zukunft feſtzuſezende Dienſtverhältniß der Straßen- und WaſſerbauInſpektoren; womit zugleich die künftige Ausdehnung und Begränzung der InſpektionsBezirke in Verbindung ſtehet.

Bis dieſes Gutachten von Unſeren Regierungen eingelaufen ſeyn wird, bleiben die definitiven PerſonalBeſtimmungen ausgeſezt; einsweil aber ſind die bisherigen, in den KreisHauptſtädten befindlichen KreisBaudirektoren proviſoriſch als KreisBauräthe in ihre Stelle einzuweiſen, die Baudirektions-Kanzeliſten und Boten im Dienſte der Regierung zu verwenden, und die übrigen Angeſtellten an ihren Pläzen zu belaſſen.

München den 5. November 1817.

Max Joſeph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der GeneralSekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

Sizungen der StaatsRaths-Kommiſſion.

Folgende Rekurs Gegenſtände wurden am 28. Oktober 1817 in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommiſſion entſchieden:

1) Der Rekurs des Korbinian Korb zu Bergkirchen, Landgerichts Dachau, gegen die Gemeinde wegen Kulturs Antheile.

2) Der Rekurs der bürgerlichen Meſſerſchmiede gegen die bürgerlichen Nadler in München wegen Gewerbs Beeinträchtigung.

3) Die Malzaufſchlags Defraudationsſache des Bräuers und Wirths Thomas Krammer zu Hirſcheid im Obermainkreiſe.

4) Der Rekurs der ſämmtlichen Fiſcher zu Donauſtauf, Herrſchaftsgerichts Wörth im Regenkreiſe, gegen Johann Huber, Gärtner, wegen Haltung eines eigenen Nachen.

Digitized by Google

5) Die Streitſache des Zimmermeiſters Nikolaus Fuchs in Roſenheim, Landgerichts gleichen Namens im Iſarkreiſe, gegen die dortigen Handelsleute über den Umfang der Schwaukiſchen Krämerey Gerechtſame.

6) Die Mautdefraudationsſache des Johann Hochleitner Käſehändlers von Reiterwinkl, Landgerichts Traunſtein im Iſarkreiſe.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im UnterDonaukreiſe.

1) Die Pfarrei Ehring.

Durch den Tod des Pfarrers Prukmoſer zu Ehring iſt dieſe organiſirte Pfarrei erlediget worden.

Dieſe Pfarrei liegt in der Diözes Paſſau, Dekanat Kirchberg und Landgerichts Simbach. Sie zählt in einem Umkreiſe von 2 Stunden 1968 Seelen, hat drei Filiale und zwei Schulen, dann einen Benefiziaten zu Ehring, und einen Expositus zu Malching: das Einkommen des Pfarrers belauft ſich auf 600 fl. nebſt dem Ertrag von 20 Tagwerk Feldgründen, die Stole erträgt ungefähr 300 fl.

Im ObeꝛDonaukreiſe.

2) Das Benefizium zu Bettlinshauſen.

Durch das am 7. September erfolgte Hinſcheiden des Benefiziat Prieſters Schwarz wurde das Benefizium zu Bettlinshauſen erledigt.

Daſſelbe liegt in der Diözes Augsburg, in dem königlichen Landgerichte Illertiſſen, und zählt 125 Seelen.

Der Ort ſelbſt iſt Filial der Pfarrei Illertiſſen.

Die Funktionen des Benefiziaten beſtehen im Leſen geſtifteter Meſſen, in der Wallfahrts Kapelle daſelbſt, und in freiwilliger Aushilfe im Pfarramte.

Der Ertrag dieſes Benefiziums beſtehet in baarem Gelde, Natuealien, Benuzung des Widdums, und wird auf 444 fl. 40 kr. berechnet, wobei der Genuß eigener Wohnung und Gartens nicht angeſchlagen iſt.

Als Laſten waren bisher nur 2 fl. zu Diözeſan Zwecken bekannt, es wird aber wahrſcheinlich die ſchon früher in Anſpruch genommene Beſteurung in der Folge eintreten.

3) Das Frühmeß Benefizium zu Hohenwarth.

Das Frühmeß Benefizium zu Hohenwarth wurde am 7. Oktober durch Hinſcheiden des Prieſters Hauf erledigt.

Dieſes Benefizium liegt im Markte Hohenwarth, in der Diözeſe Augsburg, im königlichen Landgerichte Schrobenhauſen.

Die Obliegenheiten deſſelben ſind, die Frühmeſſe an Sonn- und Feiertagen zu leſen, bei Feſten im Beichtſtuhle und Levitiren, dem Pfarrer Aushilfe zu leiſten, ſo wie im Krankenbeſuche in nöthigen Fällen.

Digitized by Google

1. Der Ertrag deſſelben wird ohne die beſondere Wohnung mit Garten auf 280 fl. berechnet, wobei auch die Freimeſſen außer Anſchlag belaſſen ſind.

Auf dieſes Benefizium können nur emeritirte Prieſter Anſpruch machen.

Im Rezatkreiſe.

4) Die katholiſche Pfarrei Spalt.

Die katholiſche Pfarrei zu Spalt, iſt durch den am 8. Oktober erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers, Kanonikus Franz von Günther erledigt. Sie liegt im königlichen Landgerichte Pleinfeld, Landkapitel Herrieden, Diözes Eichſtädt, und umfaſſet nebſt der Stadt Spalt, den Filialort Waſſerzell, dann 16 Weiler, Einöden und Mühlen in einem Umkreiſe von ſechs Stunden mit 559 Familien zu 2436 Seelen.

Der Pfarrer iſt verbunden, zwei Hilfsprieſter in ſeiner Wohnung zu halten, dieſelben zu verpflegen, und ihnen das betreffende Wochengeld abzureichen, auch nach Uebung der Diözes ihren Antheil an Stolgebühren zu überlaſſen.

Sein Gehalt beſteht in freier Wohnung, in der Benuzung einer Wieſe, dann mit Einrechnung der Jahrtags- und Stiftungsgefälle an Geld in 900 fl. nebſt den Stolgebühren.

Für jeden der beiden Hilfsprieſter hat er weiter 300 fl. zu beziehen.

Auszug
aus der Adels-Matrikel des Königreichs Baiern.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden neuerdings einverleibt:

unterm 10. Juli 1816. Friedrich Karl Graf von und zu Spaur von Flavor, Valör, Burgſtall, Winkel, Pfirſchheim, Mitinhaber der Herrſchaften Landeck, Hörtenberg und Schloßberg, Erbland-Mundſchenk der gefürſteten Grafſchaft Tirol, und Beſizer der in den königlich baieriſchen Staaten gelegenen Roggenburgiſchen Kloſter-Realitäten, ſamt ſeinem Onkel dem königlichen General-Major Johann Nepomuk Grafen von Spauer, Geſchwiſterten und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Grafen-Klaſſe Lit. S. Fol. 662. Act. No. 5141;

unterm 20. Juni 1817. Karl Joſeph Graf von Drechſel auf Deufſtetten, königlicher Kämerer, General-Kommiſſär und Präſident des Rezatkreiſes, dann Kommenthur des Zivil-Verdienſtordens der baieriſchen Krone, in Ansbach, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Grafen-Klaſſe Lit. D. Fol. 271. Act. Nr. 5518;

unterm 9. Juli 1816. Johann Wilhelm Heinrich Joſeph Freiherr von Eberz und Rockenſtein, quittirter königlicher Hauptmann und Ritter-Lehenvaſall zu Rockenſtein, ſamt ſei-

nem Bruder und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Freiherrn-Klaſſe Lit. E. Fol. 684. Act. No. 5152;

unterm 30. Mai 1817. Sigmund Joſeph Freiherr von Erſtenberg zum Freyenthurm, königlicher Lehenvaſall im Fürſtenthume Aſchaffenburg, niederöſterreichiſcher Landſtand, und herzoglich Anhalt Bernburgiſcher Geſchäftsträger in Wien, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe Lit. E. Fol. 235. Act. No. 5500;

unterm 24. Juni 1817. Karl Freiherr von Diez, königlicher GeneralMajor, Kommenthur des militäriſchen MaxJoſeph- und k. k. öſterreichiſchen MariaTheresiaOrdens, dann Officier der königlichen franzöſiſchen Ehrenlegion, in Würzburg, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der FreiherrnKlaſſe Lit. D. Fol. — Act. No. 5473;

unterm 1. April 1817. Friedrich von Berger, Edler auf Siebenbrunn, in München, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Klaſſe der Edeln, Lit. B. Fol. 157. Act. Nr. 5460;

unterm 14. März 1817. Johann Rudolph Johann Baptiſt Ritter und Edler von Cammerloher, königlicher Lieutenant im 10. LinienInfanterieRegiment, ſamt ſeinem Bruder, und beiden Schweſtern, dann ſeinen und ſeines Bruders Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der RitterKlaſſe Lit. C. Fol. 131. Act. No. 5449:

unterm 4. Juni 1817. Johann Wilhelm von Weiß, königlicher Appellations-GerichtsRath und Ritter des ZivilVerdienſt-Ordens der baieriſchen Krone, zu Ansbach, — für ſeine Perſon in die RitterKlaſſe, und mit vorbehaltener Transmiſſion auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn in die Adels-Klaſſe — bei der RitterKlaſſe Lit. W. Fol. 14. Act. No. 138;

unterm 4. Juni 1817. Karl Anton von Herman, Rittmeiſter im königlichen 5. Chevauxlegers Regimente und Ritter des militäriſchen MaxJosephOrdens, dann Mitglied der königlichen franzöſiſchen Ehrenlegion, in Dillingen — für ſeine Perſon in die RitterKlaſſe, und mit vorbehaltener Transmiſſion auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn in die AdelsKlaſſe — bei der Ritter-Klaſſe Lit. H. Fol. 13. Act. No. 137;

unterm 7. März 1817. Johann Nepomuk von Leiſtner, königlicher Appellationsgerichts Advokat in München, ſamt ſeinen Brüdern, Vettern und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels-Klaſſe Lit. L. Fol. 90. Act. N. 5428;

unterm 16. April 1817. Ferdinand Jakob von Küneſchloß, königlicher Major und Kommandant der GarniſonsStation in Donauwörth, ſamt ſeinem Sohne und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels-Klaſſe Lit. L. Fol. 214. Act. No. 5489;

unterm 27. April 1817. Kriſtian Ludwig Friedrich von Gohren, SportelRendant bei dem königlichen Landgerichte zu Gra-

Digitized by Google

ſenberg, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels Klaſſe Lit. G. Fol. 185. Act. No. 5474;

unterm 28. April 1817. Joſeph von Palm für ſich und ſeine männlichen Nachkommen nach der LinealFolge der Erſtgeburt, bei der Adels Klaſſe Lit. P. Fol. 202. Act. No. 5483;

unterm 30. April 1817. Friedrich Auguſt Heinrich Ludwig von Schubert, Rittmeiſter im königlichen erſten CuiraßirRegimente (Prinz Karl) in Freiſing, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels Klaſſe Lit. S. Fol. 243. Act. No. 5504;

unterm 6. Mai 1817. Johann Georg von Tannſtein genannt Fleiſchmann, Major im 11. InfanterieRegimente, in Lindau, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels Klaſſe Lit. T. Fol. 189. Act. No. 5476;

unterm 30. Mai 1817. Georg Albrecht von Erſtenberger, königlicher Lehenvaſall im Fürſtenthume Aſchaffenburg, und Privatmann zu Mainz, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels Klaſſe Lit. E. Fol. 235. Act. No. 5500;

unterm 20. Juni 1817. Ludwig von Lauenſtein, Oberlieutenant im königlichen 14. LinienInfanterie Regimente in Aſchaffenburg, für ſeine Perſon, bei der Adels Klaſſe Lit. L. Fol. 78. Act. No. 5422;

unterm 17. Juli 1817. Rudolph Joſeph von Kramer, königlicher Straßen- und WaſſerbauInſpektor, in Augsburg, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechs, bei der Adels Klaſſe Lit. K. Fol. 335. Act. No. 5550;

unterm 17. Juli 1817. Maximilian Joſeph von Kramer auf Hohenburg und Hechenberg, erſter Aſſeſſor bei der königlichen General- Zoll- und MautDirektion (als Tabaks-Regie) in München, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der Adels-Klaſſe Lit. K. Fol. 335. Act. No. 5550.

Verleihung von VerdienſtMedaillen und Belohnungen.

Se. Majeſtät der König haben am 23. Oktober l. J. dem Leibkutſcher Georg Hütter, in Anſehung der Verdienſte, welche er ſich während ſeiner langen Dienſtes Zeit um Allerhöchſt Ihre Perſon erworben hat, die goldene Verdienſt Medaille; dann am 24. des genannten Monats dem Häuslers-Sohne Joſeph Raith von Regen, welcher am 16. Julius d. J. mit Hintanſezung ſeines eigenen Lebens, eines der beiden in den hochangeſchwollenen Regenfluß gefallenen Kinder des Inwohners Niedermayer vom Tode gerettet, eine Belohnung von 50 fl. — und dem Thürmer Kaſpar Brunwieſer, welcher dem genannten Joſeph Raith, da ſolcher in Gefahr gerieth, ein Opfer ſeiner menſchenfreundlichen Handlung zu werden, mit

Digitized by Google

eigener Lebensgefahr hilfreiche Hand geleiſtet hat, eine Belohnung von 25 fl. unter Bezeugung des allerhöchſten Wohlgefallens, zu bewilligen geruhet..

Bewilligung zur Tragung fremder Orden.

Se. königl. Majeſtät haben unter dem 7. November l. J. allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der Staatsrath und General Sekretär Egid von Kobell das ihm von des Herrn Großherzogs von Sachſen königl. Hoheit verliehene Ritterkreuz von dem Orden der Wachſamkeit, oder des weißen Falkens, annehmen, und ſtatutenmäßig tragen möge.

Fremde Titel.

Nachdem der Großhändler Eduard Marx der jüngſte der Gebrüder Marx in München, urkundlich nachgewieſen hat, daß mit dem ihm von des Königs von Dänemark Majeſtät verliehenen Titel eines königl dänischen Agenten (deſſen Annahme demſelben bereits unterm 5. April 1815 allergnädigſt bewilliget worden iſt) auch der Rang und das Prädikat eines Kommerzienraths verbunden iſt, ſo haben Se. königl. Majeſtät unterm 27. Oktober l. J. allergnädigſt zu genehmigen geruhet, daß derſelbe auch leztgedachten Titel eines königl. däniſchen Komerzienrathes führen möge.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine königl. Majeſtät haben durch allerhöchſtes Reſcript vom 25. Oktober d. J. in Erwägung der dem Verwaltungszweige des Waſſer-Brücken- und Straſſenbaues zu gebenden neuen Einrichtung, den bisherigen General Direktor dieſer Zentralſtelle, Karl Friedrich von Wibeking, als Folge einer organiſchen Verfügung, unter Bezeugung der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinem bisher bethätigten Eifer, und mit Beibehaltung ſeines Karakters und Ranges als geheimer Rath, ſeiner bisherigen Dienſtes Funktionen zu entheben geruhet.

Nekrolog.

Kriſtian Freiherr von Zweibrücken, Sohn des Herzogs Kriſtian IV. von Zweibrücken und der Frau Gräfinn von Forbach, war aus einer rechtmäßigen, wenn gleich nicht ebenbürtigen Ehe, am 20. September 1752 geboren.

Schon in ſeiner früheſten Jugend zeigte Er die beſten Anlagen, und entſprach den Erwartungen ſeines Vaters ſo ſehr, daß Ihn derſelbe ſchon in einem Alter von 16 Jahren dem in königl. franzöſiſchen Dienſten ſtehenden Regimente der Herzoge von Zweibrücken zutheilen konnte, bei welchem er im Jahre 1775 die Stelle eines erſten Oberſten erhielt. Als Frankreich zu Ende der 70er Jahre den Beſchluß gefaßt hatte, den gegen England kämpfenden Amerikanern ein kleines Heer zu Hilfe zu ſenden, wovon das Regiment royal Deuxponts einen Theil bildete; ſo ſchiffte ſich auch Kriſtian Freiherr von Zweibrücken mit demſelben ein, und focht an

Digitized by Google

der Spize desſelben für die Unabhängigkeit des neuen Freiſtaates während des ganzen Feldzuges, welchen der Friede des Jahres 1783 beendigte.

Kriſtian Freiherr von Zweibrücken kam mit ſeinem Regimente nach Frankreich zurück, wurde noch ſehr jung, ſeiner ausgezeichneten Dienſte wegen, zum LudwigsRitter ernannt, und vermählte ſich mit der Gräfinn Adelaide von Bethune, aus einer der ausgezeichnetſten und älteſten Familien.

Die Stürme der Revolution veranlaßten Ihn, ſich nach Deutſchland, und zuerſt an den Hof des damals regierenden Herzogs, Karl II. von Zweibrücken, zurückzuziehen.

Bei den Ueberſchwemmungen dieſer Länder durch die franzöſiſchen Heere, begab Er ſich unter die königlich preußiſchen Fahnen, wo er im Jahre 1792 als General Major angeſtellt wurde, und an den Feldzügen gegen Frankreich Theil nahm, bis der zu Baſel geſchloſſene Friede Ihn von der Bahn der Waffen wieder abzog, und in den Kreis ſeiner Kinder zurückführte, deren Bildung und Erziehung nun ſeine vorzüglichſte Beſchäftigung ausmachte.

Im Jahre 1799, bei dem Regierungs-Antritte Maximilian Josephs, unſers jezt glorreich regierenden Königs, kam der Freiherr von Zweibrücken nach Baiern, und wurde wegen ſeiner längſt bekannten und bewährten Talente, ſeines hohen Muthes, und ſeiner feſten Anhänglichkeit an das damals kurfürſtliche Haus, zu der Stelle eines General Lieutenants erhoben, und kurz darauf an die Spize derjenigen baieriſchen Heeres Abtheilung geſtellt, welche ſich mit den gegen Frankreich verbündeten Mächten vereinigte. Dem Vertrauen ſeines Fürſten ganz entſprechend, führte derſelbe während der Feldzüge, welche dem Frieden von Lüneville vorangiengen, den übernommenen Oberbefehl mit Ruhm, und erwarb, ſelbſt unter ungünſtigen Verhältniſſen, Sich und ſeinem Armeekorps die Achtung des Inn- und Auslandes.

Nach dem Frieden von Lüneville zog ſich der Freiherr von Zweibrücken ganz und für immer von den öffentlichen Geſchäften zurück, und genoß der Ruhe, worauf Ihm ſeine Thaten den gerechteſten Anſpruch gegeben hatten. Dieſe Ruhe zu verſchönern und ſeine Verdienſte zu belohnen, ernannten Ihn Seine Majeſtät der König im Jahre 1806 zum Großkreuz des militäriſchen Max Josephs Ordens; im Jahre 1808 zum wirklichen geheimen Rathe, und im Jahre 1811 zum General der Infanterie.

Am 25. Oktober 1817 wurde Er in einem Alter von 66 Jahren aus dieſem Leben plözlich abgerufen, und deſſen irdiſche Hülle am 28. desſelben Monats mit allen dem hohen Range und den Würden des Verſtorbenen angemeſſenen Ehren und Feierlichkeiten zur Erde beſtattet. Ihm bleibt das ehrende und theilnehmende Andenken ſeines Souveräns, der Armee, und aller ſeiner Mitbürger.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXX. Stück. München, Samſtag den 22. November 1817.

Königliche Erklärung.

(Das Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, zugewieſene Fürſtenthum Eichſtädt betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und erklären hierdurch: In der Abſicht, die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, in welchen ſich Unſer geliebter Schwiegerſohn in ſeiner nunmehrigen Eigenſchaft als Fürſt von Eichſtädt gegen den Staat, und Uns und Unſere Nachfolger befinden wird, feſtzuſezen, und um allen Schwierigkeiten zuvorzukommen, welche, bei dem Mangel beſtimmter Vorſchriften, in dieſer Beziehung ſich hätten ergeben, oder noch würden ergeben können, haben Wir Uns über dieſen Gegenſtand einen ausführlichen Vortrag durch Unſer StaatsMiniſterium des Aeußern erſtatten laſſen, und, indem Wir hiebei von dem Sinne der zu Gunſten des Fürſten, Unſeres Schwiegerſohnes, ſprechenden Verträge ausgehen, haben Wir, nach Anhörung Unſeres GeſammtMiniſteriums beſchloſſen, und verordnet, beſchließen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von den perſönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des Fürſten und ſeiner Nachkommen.

Art. 1.

Unſer Schwiegerſohn und ſeine Nachkommen ſezen ihrem Titel eines Herzogs von Leuchtenberg jenen des Fürſtenthums Eichſtädt bei, welches Wir ihm durch beſondere Urkunde überwieſen haben.

Art. 2.

Unſer Schwiegerſohn und deſſelben Nackkommen führen das in der Anlage beſchriebene und abgebildete Wappen.

Art. 3.

Genannter Herzog von Leuchtenberg und ſeine Nachkommen werden als das erſte unter den fürſtlichen Häuſern in Unſerer Monarchie erklärt. Wenn Wir Uns bewogen finden ſollten, dieſen fürſtlichen Häuſern weitere Vorzüge und Ehrenrechte als bisher zuzuwenden, ſo ſoll Unſer geliebter

Digitized by Google

Schwiegerſohn und deſſen Nachkommen derſelben gleichfalls theilhaftig ſeyn.

Art. 4.

Dem Herzog von Leuchtenberg und ſeinen Nachkommen iſt geſtattet, ſich in den Ausfertigungen und Zuſchriften an ihre Behörden, deren Ernennung ihnen zuſteht, des Titels in der erſten vielfachen Perſon (Wir) zu bedienen, ſie dürfen jedoch in den Zuſchriften an Uns oder Unſere obere Behörden denſelben nicht gebrauchen.

Art. 5.

Bei allen feierlichen Gelegenheiten, ſo wie bei allen öffentlichen ſowohl, als beſonderen Zeremonien gebührt Unſerem geliebten Schwiegerſohne der Rang unmittelbar nach den Prinzen Unſeres Hauſes. Unſere öffentlichen Behörden werden demſelben in allen Veranlaſſungen mündlich oder ſchriftlich den Titel in der Anrede: Durchlauchtigſter Herzog, und im Kontext: Euer königliche Hoheit, ſeinen Nachkommen aber den Titel in der Anrede: Durchlauchtiger Herzog, und im Kontext: Euer Hochfürſtliche Durchlaucht beilegen, wogegen ſie ſelbſt ſich in ihren an Uns und Unſere Behörden gerichteten Anſchreiben nach den beſtehenden Vorſchriften zu richten haben.

Art. 6.

In den Kirchen der Städte, Märkte und Dörfer, welche Unſerem Schwiegerſohne zugehören, ſoll nach dem Kirchengebethe für den Souverain dasſelbe auch für genannten Herzog und deſſen Familie verrichtet werden.

Eben ſo verhält es ſich in Anſehung der Trauerfeierlichkeiten. Das Trauergeläute hat drei Wochen lang, von dem Leichenbegängniß an, für ihn und ſeinen nächſten Nachfolger, für die Nachgebornen ſeiner Familie aber vierzehn Tage lang ſtatt. Seine Stellen und die Beamten erſter und zweiter Inſtanz haben eine Trauer von ſechs Wochen anzulegen.

Art. 7.

Bei allen Zivil- und perſönlichen Rechts-Sachen, welche Unſeren Schwiegerſohn, den Herzog von Leuchtenberg betreffen könnten, behalten Wir Uns unmittelbar das Erkenntniß bevor, indem Wir Unſere richterliche Gewalt Unſerem StaatsMiniſterium der Juſtiz übertragen werden, welches in Gemäßheit der beſtehenden Geſeze, und der vorgeſchriebenen GerichtsOrdnung einzuſchreiten hat. Seinen Nachkommen und Nachfolgern wird ein privilegirter Gerichtsſtand bewilligt, nämlich bei Unſeren Appellations-Gerichten in erſter Inſtanz, und in zweiter Inſtanz bei Unſerem OberAppellationsgericht.

Wir ſind geneigt, dem fürſtlichen Hauſe, deſſen Stammvater Unſer Schwiegerſohn iſt, ein AuſträgalGericht, wie ſolches in mehreren deutſchen Fürſtenhäuſern durch Familien-Verträge eingeführt iſt, ſobald Uns deſſen nähere Bildung vorgelegt werden wird, zu bewilligen.

Art. 8.

Die VerlaſſenſchaftsVerhandlungen, welche Mitglieder dieſes fürſtlichen Hauſes be-

Digitized by Google

treffen, können von dem jedesmaligen Chef deſſelben durch ſeine Kanzlei vorgenommen und erledigt werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, ſo wie eine ſolche Verlaſſenſchaft einen Rechtsſtreit veranlaßt, dieſelbe an das einſchlägige Tribunal zum rechtlichen Verfahren abgegeben werden ſolle.

Art. 9.

In peinlichen Fällen ſoll jeder Chef des Hauſes das Recht der AuſträgalInſtanz, nämlich von ſeines Gleichen gerichtet zu werden genießen. In einem ſolchen Falle hat Unſer JuſtizMiniſter ſeine Funktion als Großrichter auszuüben, das Gericht zu eröffnen, und demſelben vorzuſizen. Es kömmt jedoch dieſes privilegirte außerordentliche Tribunal nur dem jeweiligen Chef des erwähnten fürſtlichen Hauſes zu; die nachgebornen Mitglieder ſind in peinlichen Sachen lediglich dem gewöhnlichen privilegirten Forum untergeben.

Art. 10.

Die FamilienVerträge, Sukzeſſions-Ordnungen und VormundſchaftsBeſtellungen, welche Unſer geliebter Schwiegerſohn, der Herzog von Leuchtenbrrg, in ſeinem fürſtlichen Hauſe errichten wird, erhalten verbindliche Kraft, ſobald Wir ihnen Unſere Beſtätigung werden ertheilt haben. Dieſes verſteht ſich jedoch nur von jenen, welche ſich auf die Beſizungen beziehen, die in dem Umfange Unſeres Königreichs gelegen ſind.

Art. 11.

Der Herzog und ſeine Nachkommen ſollen die unbeſchränkte Freiheit haben, in einem jeden zum deutſchen Bunde gehörigen, oder im FriedensZuſtande mit demſelben befindlichen Staate, ihren Aufenthalt zu wählen, und eben ſo in Kriegsdienſte deſſelben zu treten.

Art. 12.

Vor der wirklichen Einweiſung in das Fürſtenthum hat Uns der Herzog von Leuchtenberg, Fürſt von Eichſtädt eine Urkunde, eigenhändig unterzeichnet, einzuſenden, in welcher ſich derſelbe verpflichtet, „als Beſizer des Unſerer Souverainität untergebenen Fürſtenthums Eichſtädt Uns getreu „und gehorſam zu ſeyn, und alles das abzuwenden und zu thun, wozu er im obigen Eigenſchaft als getreuer und gehorſamer Unterthan Uns und Unſeren Nachkommen als ſeinem Souverain verpflichtet iſt.“

Titel II.

Von den auswärtigen Verhältniſſen des Fürſten.

Art. 1.

Die repräſentative Gewalt gegen auswärtige Staaten ſteht ausſchließlich und einzig dem Souverain zu.

Art. 2.

Von dieſer Beſchränkung ſind jedoch jene Angelegenheiten ausgenommen, welche Unſer geliebter Schwiegerſohn mit auswärtigen Staaten in Beziehung auf ſeine unter

Digitized by Google

ihrer Oberhoheit etwa gelegene Beſizungen, oder auf allenfallſige LehensVerbindlichkeiten, die ihm gegen andere Souveraine obliegen könnten, zu verhandeln haben würde.

Titel III.
Von der adminiſtrativen Oberaufſicht und der Geſezgebung.

Art. 1.

Die allgemeine Oberaufſicht und Geſezgebung erſtreckt ſich über alle LandesAngelegenheiten, und kann nur allein durch den Souverain ausgeübt werden. Dem Herzog von Leuchtenberg, Fürſten von Eichſtädt iſt jedoch geſtattet, Anordnungen und Verfügungen über Gegenſtände zu erlaſſen, welche die Verwaltung ſeiner Rechte und ſeines Eigenthums betreffen. Dieſe dürfen jedoch in keinem Falle den Beſtimmungen der allgemeinen Geſeze entgegen ſeyn.

Art. 2.

Die dermal beſtehenden Geſeze und örtlichen Gewohnheiten behalten ihre verbindliche Kraft. Eben ſo bleiben die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anſtalten in den Domainen und Beſizungen Unſeres geliebten Schwiegerſohns mit denjenigen, welche in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführt ſind, in fortdauernder Uebereinſtimmung.

Art. 3.

In eben genannten Domainen und Beſizungen bleibt Unſer Regierungsblatt, durch welches alle Geſeze und Verordnungen bekannt gemacht werden, eingeführt, jedoch kann noch in dem Fürſtenthume ein Wochenblatt herausgegeben werden.

Titel IV.
Von der JuſtizGewalt.

Art. 1.

In dem Fürſtenthume Unſeres geliebten Schwiegerſohns wird nach den beſtehenden Geſezen Recht geſprochen.

Art. 2.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz geſchieht durch Behörden, welche mit Unſeren Stadt- und Landgerichten gleiche Zuſtändigkeiten haben, und Stadt- und HerrſchaftsGerichte heißen ſollen. Die mittlere Gerichtsbarkeit ſoll durch ein förmlich konſtituirtes aus geſezmäßig befähigten Mitgliedern zuſammengeſeztes Kollegium verwaltet werden, welches den Namen JuſtizKanzlei, und die nämlichen Zuſtändigkeiten, wie Unſere AppellationsGerichte, in ZivilSachen haben wird.

Art. 3.

Die Richter bei den Stadt- und HerrſchaftsGerichten, ſo bald ſie der geſezlichen Prüfung ſich unterzogen haben, ſo wie die Subalternen der JuſtizKanzlei, werden von Unſerm geliebten Schwiegerſohn ernannt. Die Stadt- und HerrſchaftsRichter erhalten ihre Beſtätigung nach dem Art. 149. Unſerer Verordnung vom 16. Auguſt 1812;*) die Individuen aber, welche von demſelben zum Direktor oder Rath der JuſtizKanzlei

*) Regierungsblatt vom J. 1812. St. XLVIII. S. 1546.

Digitized by Google

beſtimmt werden, nachdem ihre Befähigung durch Unſer OberAppellationsgericht wird hergeſtellt ſeyn, müſſen Unſere Beſtätigung durch den Weg des StaatsMiniſteriums der Juſtiz erhalten.

Art. 4.

Die JuſtizKanzlei hat bei Verpflichtung und Einweiſung der Subalternen und UntergerichtsBeamten ſich ihrer Qualifikation zu verſichern, und die Beweiſe derſelben in ihren Akten zu hinterlegen, und alle Jahre eine Liſte darüber an Unſer OberAppellationsgericht einzuſenden.

Art. 5.

Unſerem JuſtizMiniſter ſteht es zu, von den Akten der JuſtizKanzlei Kenntniß zu nehmen, Viſitationen anzuordnen, und überhaupt die obere Aufſicht auf die JuſtizPflege zu beſorgen.

Art. 6.

Den Stadt- und HerrſchaftsGerichten Unſeres geliebten Schwiegerſohns ſteht die Unterſuchung in peinlichen Fällen zu. Die geſchloſſenen Akten werden ſodann zur Schöpfung des Urtheils an Unſer einſchlägiges Appellationsgericht eingeſendet.

Art. 7.

Das Recht der Begnadigung iſt einzig und allein dem Souverain vorbehalten.

Art. 8.

Die in zweiter Inſtanz bei der JuſtizKanzlei entſchiedenen Rechtsſachen gehen in lezter Inſtanz zu Unſerm OberAppellationsgericht.

Titel V.

Von der PolizeiGewalt.

Art. 1.

Die obere Polizei bleibt als ein unveräußerliches Recht Uns vorbehalten. Unſer geliebter Schwiegerſohn und ſeine Nachfolger ſollen jedoch in dem ganzen Umfange des Fürſtenthums folgende Rechte auszuüben befugt ſeyn. Derſelbe läßt durch ſeine Beamten die PolizeiVerordnungen und allgemeinen Vorſchriften des Königreichs vollziehen; auf die Vollziehung derſelben hat er unmittelbar zu wachen. Er kann über Gegenſtände, in ſo weit ſie in ſeine Kompetenz gehören, Berichte von denſelben abfordern und Entſchlieſſungen darauf ertheilen, welche jedoch jedesmal nach den Beſtimmungen und dem Sinne der allgemeinen LandesGeſeze gefaßt ſeyn müſſen.

Art. 2.

Es iſt demſelben die Aufnahme neuer Unterthanen einer jeden GlaubensKonfeſſion, Kriſten oder Juden, geſtattet, nur hat er ſich hiebei nach den beſtehenden und künftig noch zu erlaſſenden Geſezen zu achten.

Art. 3.

Die Auswanderungen ſeiner GerichtsUnterthanen ſind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unſern unmittelbaren Unterthanen eintreten. Seine Behörden können ſolche ohne Beſtätigung

Digitized by Google

Unſerer obern adminiſtrativen Stelle nicht bewilligen.

Art. 4.

Die obere Leitung und Aufſicht über alle Gegenſtände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts kömmt Unſerer einſchlägigen Landesſtelle zu, die unmittelbare Leitung aber und Aufſicht iſt den Beamten und den einſchlägigen Behörden Unſers geliebten Schwiegerſohnes nach Unſeren Geſezen und Verordnungen übertragen.

Art. 5.

Die Beſorgung der Vormundſchafts- und KuratelSachen iſt den Beamten und der JuſtizKanzlei Unſeres Schwiegerſohns anvertraut; da aber das Recht, geſezliche Anordnungen darüber zu treffen, und die obere Aufſicht nur durch den Souverain ausgeübt werden kann, ſo behalten Wir Uns die Befugniß vor, durch Unſere einſchlägige Behörden im erforderlichen Falle den Zuſtand des Pupillenweſens, ſo wie des Hypotheken- und DepoſitenWeſens unterſuchen und herſtellen zu laſſen.

Art. 6.

Wir überlaſſen den Beamten Unſers geliebten Schwiegerſohns und ſeiner Kanzlei die Beſorgung der Gegenſtände der Lokal- und DiſtriktsPolizei; jedoch ſind Uns dieſelben für die genaue Vollziehung Unſerer Verordnungen verantwortlich.

Art. 7.

Die obere Aufſicht über die Heerſtraſſen und Flüſſe, ſo wie die Leitung des Straſſen- Brücken- und WaſſerBaues kömmt Unſerer desfalls angeordneten Oberbehörde zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der PolizeiBehörde Unſers geliebten Schwiegerſohnes überlaſſen, welchem es übrigens frei ſteht, Bauten zum öffentlichen Vergnügen oder Nuzen auf ſeine Koſten aufzuführen.

Art. 8.

Die Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, die Maut- und ZollGeſezgebung, dann die oberſte Leitung des ZunftWeſens, eignen ſich zu Unſern höhern LandesBehörden. Die untere Aufſicht hierüber aber, die Vollziehung der Geſeze, Anordnungen und Verfügungen im Sinne Unſerer Geſeze und Verordnungen, die Verleihung aller GewerbsKonzeſſionen, mit Ausnahme der Fabriken und Brauereien, die Entſcheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurſes an Unſere obere LandesStelle vertrauen Wir Unſerem geliebten Schwiegerſohne und deſſen PolizeiBehörden an.

Art. 9.

Da die Anordnungen in Abſicht auf allgemeine LandesKultur zum WirkungsKreiſe Unſerer OberPolizeiBehörde gehören, ſo werden die PolizeiBehörden Unſeres Schwiegerſohnes für ihre Vollziehung Sorge tragen, werden auch die erſte Inſtanz in allen KulturStreitigkeiten bilden.

Digitized by Google

Art. 10.

Die Forſt- und JagdPolizei, ſo wie die Forſtgerichtsbarkeit wird durch die Behörden Unſeres geliebten Schwiegerſohnes ausgeübt, ſie ſind jedoch verpflichtet, ſich nach Unſern desfalls beſtehenden Verordnungen zu achten.

Art. 11.

Die GeſundheitsPolizei in dem Unſerem Schwiegerſohne zugewieſenen Fürſtenthume ſteht unter der Anordnung und Aufſicht Unſerer einſchlägigen Medizinal-Oberbehörde. Die von ihm zur Ausübung der ArzneiKunde ernannten GeſundheitsBeamten müſſen dieſer unter Ausweiſung ihrer Qualifikation zur Beſtätigung angezeigt werden.

Titel VI.
Von der KirchenGewalt.

Art. 1.

Die weltlichen und geiſtlichen Behörden Unſeres geliebten Schwiegerſohnes haben Unſere in dieſer Beziehung beſtehende Verordnungen zu vollziehen und für ihre Beobachtung zu wachen.

Art. 2.

Die EhegerichtsSachen werden bei der JuſtizKanzlei in erſter Inſtanz entſchieden, und die Berufung hievon geht an Unſer Ober-Appellationsgericht.

Art. 3.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und StiftungsVermögens wird unter die unmittelbare Leitung und Aufſicht der einſchlägigen Behörden Unſeres Schwiegerſohnes gegeben. Dieſe ſind jedoch verbunden, die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche in Betreff der Verwaltung und Verrechnung des StiftungsVermögens beſtehen.

Art. 4.

Wir überweiſen Unſerem geliebten Schwiegerſohn in ſeinem Gebiete die Uns in demſelben zuſtehenden PatronatRechte. In Beziehung auf die Prüfung und Qualifikation der Subjekte müſſen Unſere Geſeze beobachtet werden.

Titel VII.
Von der MilitärGewalt.

Art. 1.

Die MilitärGewalt ſteht dem Souverain ausſchließlich zu.

Art. 2.

Das KonſkriptionsGeſez, und die über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen ſollen von den Behörden Unſeres geliebten Schwiegerſohnes in Vollzug geſezt werden.

Art. 3.

Derſelbe und ſeine Nachfolger ſollen für die Schlöſſer ihres Fürſtenthumes, welche ſie bewohnen, von aller Einquartirung Unſerer Truppen befreit ſeyn.

Art. 4.

Unſerem geliebten Schwiegerſohn iſt geſtattet, in den Schlöſſern ſeines Fürſtenthumes Eichſtädt, für ſeine Perſon, Ehrenwachen zu halten. Dieſe Ehrenwache ſoll je-

Digitized by Google

doch aus Eingebornen beſtehen, und Uns als Souverain den HuldigungEid leiſten. Auch dürfen darunter nicht ſolche Eingeborne aufgenommen werden, welche noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit zur LinienArmee ſtehen. Derſelbe kann ferner PolizeiWachen zur Handhabung der Sicherheit und innern LandesPolizei anordnen; es verſteht ſich jedoch, daß ſich hiebei nach den allgemeinen Einrichtungen, welche hierüber für Unſer ganzes Königreich in Ausübung kommen, geachtet werden müſſe.

Titel VIII.

Von der FinanzGewalt und den dem Fürſten von Eichſtädt zuſtändigen Gefällen.

Art. 1.

Unſer geliebter Schwiegerſohn wird alle jene Einkünfte zu beziehen haben, welche ihm in der mit ihm getroffenen beſondern Uebereinkunft überwieſen ſind.

Art. 2.

Derſelbe kann die Leiſtungen ſeiner Grund- und GerichtsUnterthanen nicht erhöhen; die emphyteutiſchen Renten, Zinſen, Gilten, welche von GüterVerleihungen in Folge älterer Kontrakte herrühren, können abgelöſt, keineswegs aber erhöhet werden.

Art. 3.

Derſelbe bezieht die Gerichts- und PolizeiTaxen nach den allgemeinen geſezlichen Beſtimmungen.

Art. 4.

Unſer geliebter Schwiegerſohn ſoll die ZollBefreiung von allen zu den Bedürfniſſen ſeines Hauſes erforderlichen Konſumptibilien genießen, hat ſich aber den zur Verhütung des Unterſchleifes getroffenen Verfügungen gemäß, zu benehmen.

Art. 5.

Auch iſt derſelbe für ſich und ſeine Familie von aller Entrichtung des ChausseeGeldes in dem ganzen Umfange Unſeres Königreichs befreit.

Art. 6.

Derſelbe iſt jedoch, ſo wie ſeine Nachfolger, zur Leiſtung aller Steuern und Auflagen, welche nach den allgemeinen Geſezen Unſeres Königreiches zu entrichten ſind, verpflichtet.

Titel IX.

Von dem Verhältniß der öffentlichen Diener.

Art. 1.

Unſer geliebter Schwiegerſohn wird die Diener und Beamten zur Verwaltung ſeiner Einkünfte, und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei in ſeinem Namen aus ſeinen Kaſſen beſolden.

Art. 2.

Derſelbe hat ihre Penſionen zu reguliren, in Anſehung der Mitglieder der JuſtizTribunale jedoch ſich nach den allgemeinen Verordnungen Unſeres Königreiches zu achten.

Digitized by Google

Art. 3.

Unſerem geliebten Schwiegerſohne ſteht die Befugniß zu, alle Beamten, welche er zur Verwaltung ſeiner Rechte und ſeiner Einkünfte für nöthig erachtet, zu ernennen; nur müſſen dieſelben die nach Unſern Geſezen erforderlichen Eigenſchaften beſizen, und ſich darüber bei den einſchlägigen unmittelbar vorgeſezten höheren Stellen ausgewieſen haben. Es ſteht ihm frei, ſie durch eine geeignete Uniform auszuzeichnen, ſie ſind aber dabei zur Tragung der baieriſchen NationalKokarde verpflichtet.

Art. 4.

Nebſt den LokalBeamten hat derſelbe für die Verwaltung der Juſtiz ein eigenes Kollegium unter dem Namen JuſtizKanzlei anzuordnen, welchem auch die PolizeiVerwaltung zu übertragen iſt, wenn er nicht vorziehen ſollte, zu lezterm Zweck gleichfalls ein eigenes von der JuſtizKanzlei getrenntes Kollegium, unter dem Namen PolizeiKanzlei zu beſtellen. Eben ſo iſt ihm geſtattet, für die Verwaltung ſeiner Einkünfte ein beſonders Kollegium zu errichten, welches den Namen DomanialKanzlei zu führen hat. Er kann dieſelbe mit einem Direktor, und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzelliſten und RechnungsVerſtändigen nach ſeinem Gutfinden beſezen, und dieſen die nach ihrem GeſchäftsKreiſe geeigneten Titel ertheilen.

Nach dieſer Unſerer Erklärung ſind die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Unſerem

geliebten Schwiegerſohne zugewieſenen Fürſtenthums Eichſtädt zu beurtheilen und zu reguliren, und alle Unſere LandesStellen und Behörden werden zur genauen Nachachtung der hier ausgeſprochenen Beſtimmungen angewieſen.

So geſchehen in Unſerer Haupt- und ResidenzStadt München den fünfzehnten Tag des Monats November im Jahre nach Chriſti unſeres Seligmachers Geburt Eintauſend Achthundert und Siebenzehn, Unſeres Reichs im Zwölften.

Max Joſeph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
Der GeneralSekretär
von Baumüller.

Bekanntmachungen.

(Die Ausgleichung der GemeindeKoſten des vormaligen Amtes Schlüſſelfeld, wegen eines zur Beſtreitung franzöſiſcher Tafelgelder im Jahre 1800 aufgenommenen Kapitals betreffend.)

Seine königliche Majeſtät haben am 5. November l. J. den Antrag der Gemeinden des vormaligen Amtes Schlüſſelfeld, wegen Ausgleichung des von ihnen zur Beſtreitung franzöſiſcher Tafelgelder im Jahre 1800 aufgenommenen Kapitals, ſamt Zinſen und Koſten, in der geprüften und von denſelben an-

Digitized by Google

erkannten Summe von Achthundert ein und vierzig Gulden drei Kreuzer zu genehmigen, und zugleich zu bewilligen geruht, daß ſolche, ihrem gemeinſchaftlichen Wunſche gemäß, mittels einer nach dem damals beſtandenen SteuerFuße von 42 fl. 57½ kr. zu repartirenden Umlage, im laufenden Jahr getilgt werde.

(Die abgehaltenen Prüfungen der landärztlichen Kandidaten für das SommerHalbjahr 1817 betreffend.)

Nach abgehaltenen Prüfungen der landärztlichen Kandidaten, für das SommerHalbjahr 1817, an der landärztlichen Schule zu Bamberg, wurden nach dem einſtimmigen Urtheil der prüfenden Profeſſoren

1. Georg Steinmetz, und

2. Ludwig Schallern, beide aus Nürnberg im Rezatkreiſe, die ſich beide durch ihren Fleiß und ſittliches Betragen vorzüglich ausgezeichnet haben, als würdige PreiſeTräger ernennt. Erſterer erhielt als Preis, Richters AnfangsGründe der WundArzneiKunſt, und lezterer als zweiten Preis eine GeburtsZange nach Siebold.

Als Akzeſſiſten wurden vier Kandidaten erwählt, und zwar

1) Franz Meixner, aus Schloß Banz,
2) Peter Fiedler, aus Bamberg im OberMainkreiſe, dann
3) Georg Michael Letſch, aus Bayersdorf, und
4) Johann Karl Elias Amthor, aus Buchheim im Rezatkreiſe, welche wegen ihres Fleißes und guten Betragens, genannt zu werden verdienen.

PfarreienErledigungen.

Im Regenkreiſe.

1) Die Pfarrei Neuburg vorm Wald.

Die Pfarrei Neuburg vorm Wald iſt durch das Hinſcheiden des Pfarrers Michael Lederer zur Erledigung gekommen; ſolche zählet in ihrem Umkreiſe 24 Dörfer und Einöden, 2 Schulen, eine FilialKirche und 2665 Seelen, welchen der Pfarrer mit 2 HilfsPrieſtern vorſtehet.

Die jährlichen Einkünfte fließen aus den WiddumGründen mit 137 fl. 50 kr. aus grundherrlichen, und GemeindeRechten mit 828 fl. 23 kr. 3 dl. und den StolGebühren mit 447 fl. 58 kr. Außer den gewöhnlichen Laſten ſind keine andere vorhanden.

2) Die Pfarrei Nabburg.

Die Pfarrei Nabburg iſt durch die Verſezung des Pfarrers Xaver Dobmayer auf die Pfarre Pfakofen erlediget worden. In ihrem Umkreiſe befinden ſich 5 FilialKirchen, 4 Schulen, und 3400 Seelen, welchen der Pfarrer mit 2 HilfPrieſtern vorſteht.

Die jährlichen Einkünfte beſtehen an

Geld in	585 fl. 9 kr.
an Getreid in	301 ſ — ſ
ſ Stroh	72 ſ — ſ

Digitized by Google

an Holz	168 fl. — kr.
ſ Zehend	52 ſ 12 ſ
ſ StolGefällen	500 ſ — ſ
für geſtiftete GottesDienſte	80 ſ — ſ
aus den WiddumGründen in	51 ſ — ſ

Die beſtimmten jährlichen Laſten belaufen ſich, ausſchlüſſig der Unterhaltung der PfarrGebäude und Verpflegung der HilfsPrieſter, auf 18 fl. 15 kr.

Im Rezatkreiſe.

3) Die Pfarrei Bubenheim.

Durch die Beförderung des Pfarrers Pöſchl iſt die proteſtantiſche Pfarrei Bubenheim im Dekanat Weiſenburg, deren Ertrag nach der Faſſion von 1807 auf 1154 fl. 20¾ kr. berechnet iſt, erledigt worden.

4) Die Pfarrei Bürglein.

Durch den am 31. Oktober l. J. erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Hofmann iſt die Pfarrei Bürglein, Dekanats Windsbach, erlediget worden, deren Ertrag in der Faſſion von 1807 auf 833 fl. 13½ kr. berechnet iſt.

Im OberDonaukreiſe.

5) Die Pfarrei Göggingen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gaſſer auf die StadtPfarrei Kempten wurde die Pfarrei Göggingen erledigt. Dieſelbe liegt in der Diöceſe Augsburg, am Size des Landgerichts Göggingen. Sie enthält 1236 Seelen, einſchlüſſig eines Filials.

Der Ertrag, welcher gröſtentheils aus Benuzung der Realitäten, aus ZehendGenuß, und JahrtagsGefällen beſtehet, wird auf 1824 fl. 14 kr. berechnet. Die Laſten derſelben betragen mit Einſchluß der Ausgaben auf die nöthige Haltung eines HilfsPrieſters 544 fl. 22½ kr.

Pfarreien und BenefizienVerleihungen.

Im Monat Oktober l. J.

Seine Majeſtät der König haben nachſtehende Pfarreien und Beneficien zu verleihen geruht:

am 29. die Pfarrei St. Johanniskirchen, Landgerichts Pfarrkirchen, dem Prieſter Franz Joſeph Huber, bisherigen Pfarrer in Roggelfing, und die Pfarrei Roggelfing, Landgerichts Eggenfelden, dem Prieſter Franz Xaver Greil, Proviſor zu Aufhauſen im Vilsthale;

die Pfarrei zu Hohenſchambach, Landgerichts Hemau, dem Prieſter Johann Nepomuk Braun, bisherigen Pfarrer in Aichelberg; und

die Pfarrei zu Ottmarshauſen, Landgerichts Göggingen, dem Prieſter Martin Gabler, Kaplan zu Wemding;

am 30. die Pfarrei Frankenried, Landgerichts Kaufbeuern, dem Pfarrer zu Hel-

Digitized by Google

lengerſt, Landgerichts Kempten, Prieſter Ignaz Kienle, und die dadurch erledigte Pfarrei Hellengerſt dem Prieſter Anton Stribl, PfarrPrediger zu Mindelheim;

am 31. das Diakonat bei St. Ulrich in Augsburg, dem quieszirten Pfarrer zum heiligen Geiſt, und bisherigen funktionirenden Kondiakon bei den Barfüßern daſelbſt, Tobias Chriſtoph Burkhart, und das hierdurch erledigte Kondiakonat bei den Barfüßern in Augsburg, den PfarramtsKandidaten Johann Auguſt Löffler;

im Monat November l. J.

am 11. die Pfarrei zu Weltenburg, Landgerichts Kellheim, dem Prieſter Heinrich Niebler, ExKonventual von St. Emeran in Regensburg;

die Pfarrei zu Abertshauſen, Landgerichts Parsberg, dem Prieſter Michael Lohrer, Kopperator zu Sandsbach; und

das KuratBenefizium zu Thalheim, Landgerichts Erding, dem Prieſter Franz Anton Zeller, Kooperator zu Baierbach;

und zu beſtätigen

am 31. Oktober l. J. die von der von Marſchalk'ſchen PatronatsHerrſchaft eingereichte Präſentation, für den bisherigen Vikar zu Trabelsdorf, Dekanats Bamberg, Karl Kriſtian Friedrich Juſtin Schwinger, auf die dortige Pfarrei.

DienſtesNachrichten.

Seine königliche Majeſtät haben geruht:

im Monate Junius:

am 23. den Grasſirer J. F. Hildebrandt zu Allerhöchſtihrem GeneralKonſul bei der freien Stadt Hamburg;

im Monate Oktober:

am 1. die bisherigen Diurniſten bei der ZentralStaatsKaſſe Johann Baptiſt Schweigl, Severin Grazl und Franz Xaver Eberl zu Offizianten derſelben;

am 17. den zweiten LottoReviſor Chriſtoph Gottlieb Zech zu Baireuth zum erſten Reviſor des dortigen LottoBureaus, den RevisionsGehilfen Kern zu Würzburg zum zweiten LottoReviſor zu Baireuth, und den Lieutenant des 11. LinienInfanterieRegiments Joſeph Praun zum RevisionsGehilfen bei dem LottoBureau zu Würzburg, und den Kapitän des 1. LinienInfanterieRegiments Georg Fränkl zum SalzOberfaktor in Immenſtadt;

am 20. den quieszirten Kontroleur der MainkreisKaſſe in Bamberg, Julius Wilhelm Zinn, zum Zahlmeiſter der OberDonaukreisKaſſe;

am 24. den bisherigen KriminalAdjunkten zu Burghauſen, Georg Eberl, zum Aſſeſſor bei dem Stadtgerichte in Memmingen, den bisherigen Aſſeſſor des Stadtgerichts zu Bamberg Joſeph Körner, den dermaligen RathsAkzeſſiſt des AppellationsGerichts im Rezat-

Digitized by Google

kreiſe Johann Baptiſt Volk, den Landgerichts Aſſeſſor zu Leutershauſen Freiherrn Joſeph Anton von Reding, und den Landgerichts Aſſeſſor zu Kellheim Michael Jäk zu Raths Akzeſſiſten bei dem Appellations Gericht des Ober Mainkreiſes, den bisherigen Landgerichts Aſſeſſor zu Wegſcheid Franz Xaver Henner zum Aſſeſſor bei dem Stadtgerichte in Bamberg, dann den bisherigen Akzeſſiſten des Appellationsgerichts für den Unter Mainkreis Wilhelm Merk zum Raths Akzeſſiſten bei dem Appellations Gerichte des Rezatkreiſes zu ernennen, und die bei dem Stadtgerichte zu Paſſau erledigte Schreibers Stelle dem Andreas Häusler, dermal Diurniſten des Stadtgerichts zu München, zu verleihen;

am 27. den bisherigen Regiſtrator und Taxator bei dem biſchöflichen General Vikariate zu Freiſing Dr. Martin Deutinger zum Aſſeſſor bei dieſer biſchöflichen Stelle, und den vormaligen Kontroleur des Hauptmagazins zu Baireuth Johann Valentin Jakob Heinickel zum Rentbeamten in Speinshard;

am 28. den bisherigen Direktor der Finanz Kamer der Regierung des Rheinkreiſes Grafen von Armannsberg zum Direktor der Finanz Kamer der Regierung des Ober-Donaukreiſes, und den bisherigen Ober Rechnungsrath bei dem oberſten Rechnungshofe Barth zum Direktor der Finanz Kamer der Regierung des Rheinkreiſes;

ferner zum Diſtrikts Dekan des Diſtrikts Ansbach den dortigen Stadtpfarrer bei der Johannis Kirche Roth;

am 29. den vormaligen Lieutenant im Uhlanen Regimente Friedrich Thadä Stummvoll proviſoriſch zum Revier Förſter in Rohrbrunn zu ernennen;

am 30. die Stelle eines Vize Präſidenten bei der Regierung des Iſarkreiſes, und mit derſelben das Direktorium der Finanz Kamer dem bisherigen Vize Präſidenten der Regierung des Regenkreiſes Gabriel von Widder, und die Stelle eines Vize Präſidenten bei der Regierung des Regenkreiſes dem bisherigen Vize Präſidenten der Regierung des Iſarkreiſes Freiherrn von Tautphöus zu übertragen; ferner

auf die erledigte Stelle eines Sekretariats-Konzipiſten bei der Regierung des Iſarkreiſes, Kamer des Innern, den in gleicher Eigenſchaft bei der Regierung des Unter Donaukreiſes angeſtellten Anton von Rüdt zu verſezen, und die hiedurch erledigte Sekretariats-Konzipiſten Stelle bei der Regierung des Unter-Donaukreiſes, Kamer des Innern, dem quieszirenden Polizei Kommiſſär Auguſtin Franz Freiherrn von Imhof in München zu verleihen;

Zum Steuer Inſpektor im Rheinkreiſe den ſeither zur interimiſtiſchen Verwaltung der Steuer Direktion verwendeten Inſpektor Philipp Joſeph Michel mit dem Range eines Kamer Aſſeſſors zu beſtimmen; und als Steuer Kontroleurs

I. Klaſſe

die bisherigen Steuer Kontroleurs Georg Ja-

Digitized by Google

kob Klee mit dem künftigen Wohnſitze zu Frankenthal,

Johann Meyer zu Neuſtadt,

Nikolaus Heinrich von Besnard zu Zweibrücken,

Jakob Koßlitz zu Pirmaſens,

Karl Ludwig Glaſer zu Kirchheim-Bolanden,

Gabriel Simon Joſeph Schmitt zu Kuſſel; ferner

als SteuerKontroleurs

II. Klaſſe

die bisherigen SteuerKontroleurs

Anton Lieffering zu Kaiſerslautern,

Georg Michael Linz zu Speyer,

Johann Franz Wiſchard zu Landau,

Johann Michael Megele zu Homburg zu beſtätigen; endlich als SteuerKontroleurs II. Klaſſe

für die SteuerKontrole zu Bergzabern den ſeitherigen Zoll- undAkziſe Kontroleur Iſaias Weiß, und

für die SteuerKontrole zu Germersheim den ſeitherigen SteuerEinnehmer von Albisheim Joſeph Wagner zu beſtimmen;

am 31. den von den bisherigen Oberförſtern von Bothmer zu Dillingen und Glas zu Baireuth nachgeſuchten Dienſttauſch zu genehmigen;

im Monate November:

am 1. das Perſonal bei der Domainen-Verwaltung des Rheinkreiſes in nachſtehender Art zu beſtimmen:

1) als DomainenInſpektor des Inſpektions-Bezirkes Frankenthal den bisherigen DomainenInſpektor Franz Joſeph Fürſt,

2) als zweiten Inſpektor für den InſpektionsBezirk Kaiſerslautern den bisherigen Verifikateur resp. Inſpektor Franz Alwens zu beſtätigen, und

3) den bisherigen Rentbeamten zu Winnweiler, Joſeph Karl Huber, als erſten Verifikateur,

4) den bisherigen Rentbeamten zu Edenkoben, Peter Amatus Mollique, zum zweiten Verifikateur,

5) den bisherigen proviſoriſchen Verifikateur, Georg Nikolaus Matthy, zum dritten Verifikateur;

6) bei dem StempelAmte

a) den bisherigen Reviſor bei der proviſoriſchen Zoll- und AkziſeInſpektion, Chriſtoph Adam zum MagazinsVerwalter zu ernennen,

b) den bisherigeu Stempler, Johann Barthel, als ſolchen zu beſtätigen,

c) den bisherigen KanzleiBoten Jakob Wagner zum StemplerGehilfen und Boten des DomainenBureaus zu beſtimmen; dann

Digitized by Google

7) Folgende Individuen als Rentbeamte zu ernennen, und reſp. zu beſtätigen, und zwar für das Rentamt:

Frankenthal: den bisherigen Rentbeamten Karl Lehmann;

Grünſtadt: den bisherigen Rentbeamten Kaſpar Schneider;

Speyer: den bisherigen Rentbeamten dortſelbſt, Peter Anton Bötz;

Oggersheim: den bisherigen Rentbeamten zu Dahn, Karl Samuel Erdmann;

Neuſtadt: den bisherigen Rentbeamten dortſelbſt, Johann Nößl;

Dürkheim: den bisherigen Rentbeamten dortſelbſt, Peter Franz Joſeph Schauberg;

Germersheim: den bisherigen Rentbeamten Franz Joſeph Schaupp;

Kandel: den bisherigen Rentbeamten Johann Sartorius;

Landau: den bisherigen Rentbeamten Heinrich Anton Müller;

Edenkoben: den bisherigen Rentbeamten zu Mutterſtadt, Heinrich Hepp;

Bergzabern: den bisherigen Rentbeamten Ludwig Riſchmann;

Amweiler: den bisherigen Rentbeamten Johann Georg Rapp;

Kaiserslautern: den bisherigen Rentbeamten Karl Ludwig Müller;

Winnweiler: den Rentamtspraktikanten Ludwig Peter Houzeau zu Kaiserslautern;

Kirchheim Bolanden: den bisherigen Rentbeamten dortſelbſt, Johann Anton Oberle;

Obermoſchel: den Praktikanten Franz Anton Welker von Kandel;

Kuſſel: den bisherigen Rentamtspraktikanten zu Winnweiler, Paulin Riegler;

Lauterecken: den bisherigen Rentbeamten, Karl Falciola;

Homburg: den bisherigen Rentbeamten Heinrich Gottlieb Kriſtian Friedrich Suffert;

Landſtuhl: den bisherigen Rentbeamten zu Kuſſel, Johann Eberhard;

Zweibrücken: den bisherigen Rentbeamten Peter Johann Baptiſt Thomas Ponceau;

Blieskaſtel: den bisherigen Rentbeamten Ferdinand Cöleſtin Bucchesi;

Pirmaſens: den bisherigen Rentbeamten Heinrich Wilhelm Stöhr;

Dahn: proviſoriſch einſtweilen den bisherigen Zollbereiter Harteneck; endlich

Digitized by Google

8) für die Hypothekenämter
Frankenthal: den bisherigen HypothekenBewahrer, Johann Baptiſt Anton Salmon;
Landau: den dortigen Rentbeamten Heinrich Anton Müller als bisherigen HypothekenBewahrer;
Kaiſerslautern: den dortigen Rentbeamten, Karl Ludwig Müller, als bisherigen HypothekenBewahrer;
Zweybrücken: den dortigen Rentbeamten Johann Baptiſt Thomas Ponceau

zu beſtätigen, reſp. zu belaſſen;

am 3. den bisherigen Profeſſor an der Univerſität zu Würzburg, Dr. Rudhart, als ſupernumerairen Rath des GeneralFiskalats zu ernennen;

am 4. die bisherige ForſtRevier Sulz proviſoriſch in eine Forſtwartei umzuwandeln, mit der ForſtRevier Weinberg zu vereinigen, und den bisherigen ForſtAufſeher Johann Ernſt Bolz zum Forſtwart für dieſelbe zu beſtimmen;

am 5. die erledigte LandgerichtsArztſtelle zu Pfarrkirchen dem bisherigen praktiſchen Arzte in München Dr. Anton Eckel, und die erledigte LandgerichtsArztſtelle zu Tirſchenreuth dem bisherigen praktiſchen Arzte zu Redwitz Dr. Georg Karl Weiß; dann

am 9. die erledigte LandrichtersStelle zu Dillingen dem bisherigen Landrichter zu Füſſen Chriſtoph Schill, und die hiedurch erledigte LandrichtersStelle in Füſſen dem StadtsgerichtsAſſeſſor und ehemaligen Landrichter in Abtenau, Ferdinand Böck, zu Augsburg zu verleihen;

den Landrichter Julius Schulz zu Ansbach in temporäre Quieszenz, und den Landrichter Chriſt. Heinrich Friedrich Lenz zu Berneck an das Landgericht Ansbach zu verſetzen;

zum Vorſtande des hiedurch erledigten Landgerichts Gefrees den erſten Landgerichts-Aſſeſſor zu Gräfenberg Franz Ludwig Sensburg zu ernennen;

auf die hiedurch erledigte Stelle eines erſten Aſſeſſors bei dem Landgerichte Gräfenberg den dortigen zweiten Aſſeſſor Joſeph Lindig, und in die Stelle des zweiten Aſſeſſors dortſelbſt den Aktuar zu Burgebrach Karl Ludwig Vetter vorzurücken;

am 10. den bisherigen LegationsRath Maximilian Prokop Freiherrn von Freyberg Eiſenberg zum ſiebenten Regierungs-Rath der Regierung des Iſarkreiſes, Kamer des Innern, zu ernennen; endlich

den RegierungsRath Anton von Bauer, dermal extra Statum, mit Vorrückung der RegierungsRäthe von Kraft, Freiherrn von Seida und Pergler von Perglas, in die ſechste ſtatusmäßige RathsStelle bei der Regierung des OberDonaukreiſes, Kamer des Innern, eintreten zu laſſen.

Seine Majeſtät der König haben aus allerhöchſter Gnade dem Bürger und Silber-Arbeiter Joſeph Weißhaupt zu München die Erlaubniß zu ertheilen geruht, ſich als königlichen HofSilberArbeiter nennen zu dürfen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXXI. Stück. München, Samſtag den 6. Dezember 1817.

Bekanntmachungen.

(Beſtimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderung betreffend.)

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachfolgende Erklärung über die von Uns und des Großherzogs von SachſenWeimar königlicher Hoheit angenommenen Grundſäze, rückſichtlich der Militärpflichtigkeit bei wechſelſeitiger Auswanderung von Unterthanen, laſſen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem Anhange bekannt machen, daß auch in Bezug auf die herzoglich SachſenGotha- und Altenburgiſchen Lande am 30. vor. M. eine ganz gleichlautende Erklärung von Unſerem außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am königlich ſächſiſchen Hofe, Grafen von Luxburg, und dem herzoglich SachſenGothaiſchen Legationsrathe und Geſchäftsträger an demſelben Hofe, Heinrich Ludwig Verlohren, unterzeichnet, und gegenſeitig ausgewechſelt worden iſt, ſomit die nachfolgenden Beſtimmungen auch rückſichtlich der herzoglich SachſenGotha- und Altenburgiſchen Lande zu beobachten ſind.

München den 10. November 1817.

Max Joſeph.

Graf von Rechberg.

Auf königlich allerhöchſten Befehl
der GeneralSekretär
von Baumüller.

Damit die in der deutſchen Bundes-Akte, Artikel 18. Ziffer 1 und 2. Litt. b., vorbehaltene nähere Beſtimmung gleichförmiger Grundſäze über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Befugniß der Unterthanen, zum freyen Wegziehen in einen andern deutſchen Bundesſtaat, oder zum Eintritt in desſelben Zivil- oder Militärdienſte, einſtweilen wenigſtens zwiſchen dem königlich Baieriſchen und großherzoglich Sächſiſchen Staate, zum Beſten der beiderſeitigen Unterthanen, feſtgeſezt werde, ſo ſind die Unterzeichneten, Namens ihrer Allerhöchſten Höfe, über folgende Beſtimmungen übereingekommen und erklären hiemit:

I.

Die Jahre der Militärpflichtigkeit, inſofern als dieſelbe der Befugniß des freien

Digitized by Google

Wegziehens aus dem königlich Baieriſchen in die großherzoglich Sächſiſchen Lande, und aus dieſen in jene, oder des Eintretens in königlich Baieriſche und großherzoglich Sächſiſche Dienſte, im Wege ſteht, werden von dem Anfange des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre feſtgeſezt.

II.

Innerhalb dieſes Lebensalters behalten Sich die königlich Baieriſche und großherzoglich Sächſiſche Regierung bevor, ihre auszuwandern oder in auswärtige Dienſte zu treten wünſchenden Unterthanen, entweder zum perſönlichen Kriegsdienſte, oder nach den allenfalls beſtehenden Reluitions Geſezen, zum Erſaz derſelben anzuhalten.

III.

Vor dem Anfange des 18. und nach vollendetem 27. Jahre iſt der Wegziehende, als von allem Kriegsdienſte frei anzuſehen, und er ſoll in dem Staate, aus welchem er auswandert, weder zum Dienſte bei dem ſtehenden Heere, noch bei den unter dem Namen von National Garde, mobilen Legionen, Landwehr, oder Landſturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anſtalten angehalten werden, noch hiefür einen Erſaz zu leiſten haben.

IV.

Der abziehende Vater nimmt ſeine Söhne, die noch nicht das 18. Jahr angetretten haben, mit ſich. Von dieſem Alter anfangend, müſſen die Söhne, vor der Auswanderung, der Dienſtpflichtigkeit Genüge leiſten.

V.

Während des Kriegs wird die Befugniß des Wegziehens für jeden, zu irgend einer Art von Vaterlandsvertheidigung verpflichteten Unterthan, ſuſpendirt.

VI.

In jedem Falle muß ſich derjenige, welcher aus den königlich Baieriſchen Staaten in die großherzoglich Sächſiſchen, oder aus dieſen in jene auszuwandern, oder in deſſelben Kriegs- oder Zivil Dienſte zu treten wünſcht, ſich vorher an ſeine vorgeſezte Landesbehörde wenden, und deren Einwilligung erholen, wobei jedoch lediglich, inwiefern die geſezlichen Beſtimmungen erfüllt ſind, beurtheilet, in keinem Falle aber das Wegziehen über die Beſtimmungen dieſer Uebereinkunft hinaus erſchwert werden ſoll.

VII.

Endlich machen ſich beide Regierungen gegen einander verbindlich, darauf zu halten, daß jeder Einwandernde, der ſich in den Militärpflichtigkeits Jahren, entweder in Rückſicht auf das ſtehende Heer, oder auf die unter dem Namen von National-Garde, mobilen Legion, Landwehr oder Landſturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs Anſtalt nach den Geſezen des Staates befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in deſſen Militärpflichtigkeit übergehend betrachtet werden, demnach ſie ſich wechſelſeitig verſprechen, ſolchen Einwandernden keine Vergünſtigung dahin zu ertheilen, daß die-

Digitized by Google

ſelben von der Waffenpflichtigkeit befreit werden ſollen.

Gegenwärtige Erklärung ſoll durch das Regierungsblatt oder auf die ſonſt hergebrachte Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dresden den 1. Oktober, und

Weimar den 23. September 1817.

(Den Zuſtand der PenſionsAnſtalt für die Wittwen und Waiſen der Advokaten im Jahr $18\frac{1}{1}\frac{6}{7}$ betreffend.)

StaatsMiniſterium der Juſtiz.

Aus der Bekanntmachung vom 7. November vorigen Jahres (Regierungsblatt vom Jahre 1816 Stück XXXVIII. S. 715) ergab ſich, daß das Jahr $18\frac{1}{1}\frac{5}{6}$ der PenſionsAnſtalt für die Wittwen und Waiſen der Advokaten vorzüglich günſtig geweſen ſey, indem die verhältnißmäßig geringe Vermehrung der PenſionsLaſten es möglich machte, den KapitalFond um die beträchtliche Summe von dreizehn tauſend einhundert zwei und vierzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzern zu vermehren.

Weniger vortheilhaft zwar, doch immer ſehr beruhigend ſind die Reſultate, welche aus der von dem oberſten Rechnungshofe geprüften und genehmigten Rechnung für das Jahr $18\frac{1}{1}\frac{6}{7}$ hervorgehen.

Neun und fünfzig Wittwen, dann ſieben und ſiebenzig einfache, und fünfzehn doppelte Waiſen, nahmen in dem verfloßenen Jahre die Hilfe der PenſionsAnſtalt geſezlich in Anſpruch, und erhielten zuſammen eine PenſionsSumme von 8836 fl. 12 kr. Hierzu ſind darin noch die unerhoben gebliebenen PenſionsRaten mit 319 fl. und die augenblickliche Unterſtüzung für vier bei dem Tode ihres Vaters außer den PenſionsJahren geſtandene unverſorgte Waiſen mit 90 fl. zu rechnen.

Wenn gleich der Zuſtand der PenſionsAnſtalt eine beſtändige Erhöhung der Penſionen über das in der Verordnung vom 27. Juni 1808 feſtgeſezte Minimum bisher noch nicht geſtattete, ſo fand doch das StaatsMiniſterium der Juſtiz bei der ungemeinen Theurung der Lebensbedürfniſſe im verfloßenen Jahre einen ſo dringenden Beweggrund, der großen Dürftigkeit mehrerer in Penſion ſtehender Wittwen und Waiſen durch einen Theil des KaſſeUeberſchußes zu Hilfe zu kommen, daß ſich daſſelbe verpflichtet hielt, auf den Grund des Artikels XIII. der angeführten Verordnung eine temporäre Erhöhung der Penſionen um ein Fünftheil ihres Betrages vom 1. April bis 30. September dieſes Jahres für diejenigen penſionsfähigen Individuen in Antrag zu bringen, welche nach amtlichen Zeugniſſen weder mit eigenem Vermögen, noch mit hinreichenden Erwerbsmitteln verſehen ſeyn würden. Dieſe von Seiner königlichen Majeſtät genehmigte PenſionsErhöhung, an welcher acht und dreißig Witt-

Digitized by Google

wen und vierzig einfache und fünfzehn doppelte Waiſen Theil nahmen, koſteten der PenſionsKaſſe in den genannten ſechs Monaten, mit Einſchluß der noch unerhoben gebliebnen Raten, dieSumme von 605 fl. 36kr.

Auf dieſe Art hatte das Inſtitut im verfloßenen Jahre für die Realiſirung ſeiner Beſtimmung, mit Einſchluß der ſich auf 225 fl. 7 kr. belaufenden VerwaltungsAusgaben, einen Koſtenaufwand von zehntauſend ein und achtzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzern zu beſtreiten.

Ungeachtet deſſen wurde nicht allein der KapitalFond um 6125 fl. vermehrt, ſondern es blieb noch am Schluße der Rechnung an diſponibler Baarſchaft eine Summe von 865 fl. 44$\frac{3}{4}$ kr., und an AktivAusſtänden ein Betrag von 320 fl. 42 kr.

Die Einnahme betrug:

an EintrittsGebühren .	800 fl.	— kr.
an Kompletiren der ſich verehelichenden Mitglieder .	650 =	— =
an ordentlichen jährlichen Beiträgen	4368 =	— =
an AdvokatenStrafen (nach Abzug der erkanntenNachläße)	1985 =	48$\frac{1}{2}$ =
an Schenkungen, Vermächtniſſen und freiwilligen Beiträgen (mit Einſchluß der großmüthigen Gaben Ihrer königlichen Majeſtäten)	1920 =	45 =
an Zinſen der FondsKapitalien	5875 =	26 =

Der KapitalFond des Inſtituts ſtellt ſich dermal auf folgende Art dar:

	Kapital.		Jährliche Zinſen.	
	Gulden.	kr.	Gulden.	kr.
a) 80 Ewiggeldbriefe zu 5 Prozent Zinſen . .	102,752	52	5,137	38$\frac{3}{5}$
b) 3 HipotekKapitalien zu 5 Prozent . . .	6,100	—	305	—
c) 1 HipothekKapital zu 4 Prozent	300	—	12	—
d) 9 Baieriſche StaatsObligationen zu 5 Prozent	700	—	35	—
e) 2 dergleichen zu 4 Prozent	660	—	26	24
f) 31 LotterieAnlehensObligationen zu 4 Prozent	15,500	—	620	—
g) 1 unverzinsliches LotterieAnlehensLoos . .	25	—	—	—
Summe .	126,037	52	6,136	2$\frac{3}{5}$

Die PenſionsAnſtalt zählte übrigens am Schluße des verwichenen RechnungsJahres dreihundert acht und zwanzig verehlichte, und ſiebenzig unverehlichte, zuſammen alſo dreihundert acht und neunzig Mitglieder, dann acht und fünfzig im Genuße der Pen-

ſion ſtehende Wittwen, fünf und ſechzig einfache und fünfzehn doppelte Waiſen.

München den 28. November 1817.

Auf
Seiner königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl
Graf Reigersberg.

der GeneralSekretär
von Remmer.

Sizung der StaatsRathsKommiſſion.

Folgende RekursGegenſtände wurden am 1. November l. J. in der Sizung der königlichen StaatsrathsKommiſſion entſchieden:

1) Der Rekurs des Lebzelters Simon Hörl zu Miesbach, Landgerichts gleichen Namens, wegen Beeinträchtigung, durch das Feilhalten der Lebzelter Sierstel und Höcks Relikten Landgerichts Roſenheim und Tölz, an ſogenannten KonkurrenzTagen, wurde an das königliche Staatsminiſterium des Innern gewieſen.
2) Der Rekurs des Fragners Sebaſtian Partheter zu Zwiſel, Landgerichts Regen im UnterDonaukreiſe, gegen die dortigen Krämer wegen GewerbsBeeinträchtigung.
3) Der Rekurs der PerückenmachersWittwe Ernſt in Lindau, gegen die PerückenmachersWittwe Schoploch, wegen des Fortbetriebs des Gewerbes, wurde an das königliche Staatsminiſterium des Innern gewieſen.
4) Der Rekurs des Simon Hiebl Staudhammer zu Staudham, Landgerichts Waſſerburg im Iſarkreiſe, gegen Baltaſar Schmidramſel, Wirth in Forſting und Konſorten, wegen GewerbsBeeinträchtigung.
5) Der Rekurs des Mathias Zieringer, Wirths am Zipf, Landgerichts Paſſau im UnterDonaukreiſe, gegen Anton Pell, Tafernwirth zu Neukirchen, wegen GewerbsBeeinträchtigung durch Hochzeithalten.
6) Der Rekurs des Poſthalters und Gaſtwirths Bachmair in Pörnbach, Landgerichts Pfaffenhofen im Iſarkreiſe, gegen den Gutsbeſitzer Thumann, wegen Verleihung einer perſonellen WirthſchaftsKonzeſſion, wurde an das königliche Staatsminiſterium des Innern gewieſen.

(Die Verleihung der allgemeinen Stipendien aus dem Heilsbronner Fond, für Studierende aus dem ehemaligen Fürſtenthume Baireuth pro $18\frac{17}{18}$ betreffend.)

Seine Majeſtät der König haben vermög der an die Regierung des OberMainkreiſes unterm 17. November 1817 erlaſſenen allerhöchſten Entſchließung für das StudienJahr $18\frac{17}{18}$ folgende Stipendien allergnädigſt zu verleihen geruht:

A.

UniverſitätsStipendien erhalten:

1) Friedrich Elöter, aus Schwarzenbach, Kandidat der Theologie zu Erlangen, 108fl.

2) David Philipp Ditſch, KutſchersSohn aus Baireuth, Kandidat der Philologie und Philoſophie . . . 90 fl.

3) Johann Michael Leupold, SchneidersSohn aus Weiſenſtadt, Kandidat der Medizin . . . . 90 fl.

4) Johann Andreas Kopp, KutſchersSohn aus Münchberg, Kandidat der Theologie . . . . 90 fl.

5) Wolfgang Simon d'Alleur, SchneidersSohn aus Baireuth, Kandidat der Theologie . . . . 90 fl.

6) Chriſt. Friedrich Heinz, Sohn eines verlebten RechnungsKommiſſärs aus Baireuth, Kandidat der Rechte 80 fl.

7) Johann Wilfert, MüllersSohn aus Selbiz, Kandidat der Rechte 80 fl.

8) Johann Math. Pauſch, Sohn eines Unterförſters aus Weiſenſtadt, Kandidat der Theologie . . . 80 fl.

9) Friedrich Chriſtian Schnurer, Sohn eines LandgerichtsAſſeſſors aus Hollfeld, Kandidat der Rechte . . 80 fl.

10) Friedrich Wilhelm Gottlieb Knab, Sohn eines PatrimonialGerichtshalters zu Auſſees, Kandidat der Rechte 80 fl.

11) Chriſt. Johann Heinrich Richter, Sohn eines Unteraufſchlägers aus Baireuth, Kandidat der Rechte 80 fl.

12) Johann Chriſt. Göhring, Sohn eines Pfarrers zu Pilgramsreuth, Kandidat der Theologie . . . 70 fl.

13) Andreas Doſt, BüttnersSohn aus Baireuth, Kandidat der Theologie 70 fl.

14) Wilhelm Gottlieb Barnickel, PfarrersSohn aus Markt Leuthen, Kandidat der Theologie . . . 70 fl.

15) Karl Chriſtoph Fickenſcher, Sohn eines verlebten Profeſſors zu Baireuth, Kandidat der Theologie . . 70 fl.

16) Heinrich Chriſtian Gebhard, Sohn eines Diakons aus Hof, Kandidat der Theologie . . . . . . 70 fl.

17) Theodor Adam Chriſt. Dorfmüller, Sohn eines Dekans zu Kulmbach, Kandidat der Theologie . . . 60 fl.

18) Chriſtoph Touſſaint, Sohn eines PolizeiAktuars in Hof, Kandidat der Rechte . . . . 60 fl.

19) Johann Georg Wirth, PoſtſtallmeiſtersSohn aus Hof, Kandidat der Rechte . . . . 50 fl.

20) Chriſtoph Kandler, SchuhmachersSohn aus Hof, Kandidat der Theologie . . . . 50 fl.

21) Karl Friedrich Dollhopf, Sohn eines verlebten Jägers zu Baireuth, Kandidat der Rechte . . . . 58 fl.

22) Ernſt Chriſtian Falko, Sohn des verlebten Pfarrers zu Bindloch, Kandidat der Medizin zu Würzburg 58 fl.

23) Ernſt Wilhelm Friedlein, Sohn des verlebten Dekans zu Münchberg, Kandidat der Theologie zu Erlangen 58 fl.

24) Karl Friedrich Helmreich, Sohn eines Pfarrers zu Weiſenſtadt, Kandidat der Theologie . . . . . 58 fl.

Digitized by Google

25) Christian Friedrich Landgraf, Sohn eines Pfarrers zu Weihersberg, Kandidat der Theologie . . . 58 fl.

26) Georg Söllheim, Sohn eines verlebten Schmiedes zu Forkendorf, Kandidat der Theologie . . . 58 fl.

27) Friedrich Gottlieb Völkl, Sohn eines quieszirten Kammeramtmannes, Kandidat der Rechte . . . . 58 fl.

28) Johann Heinrich Karl Zehrer, Sohn eines quieszirten Bauvogtes in Baireuth, Kandidat der Rechte 58 fl.

29) Johann Heinrich Philipp Degen, Sohn eines Konſiſtorial-Rathes, Rektors und Profeſſors, angehender Kandidat der Philoſophie zu Erlangen 55 fl.

30) Anton Friedrich Christian Glaſer, Sohn eines Pfarrers aus Jodiz, in demſelben Kurſe . . . . 55 fl.

31) Julius Christian Killinger, Sohn eines Oberbergmeiſters aus Baireuth, in demſelben Kurſe . . . 55 fl.

32) Ferdinand Heinrich Glaſer, Pfarrers-Sohn aus Jodiz, in demſelben Kurſe . . . . 55 fl.

33) Johann Georg Christian Lammers, Sohn eines verlebten Kriegsrathes aus Baireuth, in demſelben Kurſe 55 fl.

34) Jakob Chriſt. Brock, Rektors-Sohn aus Naila, in demſelben Kurſe 55 fl.

35) Johann Paul Niedermann, Sohn eines verlebten Schuhmachers aus Baireuth, in demſelben Kurſe 55 fl.

B.

Gymnaſial-Stipendien:

36) Johann Konrad Irmiſcher, Färbers-Sohn aus Kulmbach, angehender Schüler der oberſten Gymnaſial-Klaſſe erhält . . . . 55 fl.

37) Friedrich Rudolph Wagner, Profeſſors-Sohn aus Baireuth, Schüler der zweiten Gymnaſial-Klaſſe . 55 fl.

38) Christian Ernſt Göring, Sohn eines verlebten Pfarrers zu Pilgramsreuth, Schüler der dritten Gymnaſial-Klaſſe . . . . 55 fl.

39) Johann Georg Renzel, Sohn eines Rentamts-Exekutors, in derſelben Klaſſe . . . . 55 fl.

40) Johann Adam Hartung, Weisgerbers-Sohn aus Berneck, Schüler der zweiten Gymnaſial-Klaſſe . 55 fl.

41) Johann Hirſch, Gärtners-Sohn aus St. Georgen, in derſelben Klaſſe 55 fl.

42) Christian Adam Friedrich Bachmann, Sohn eines verlebten Arztes, in der Obergymnaſial-Klaſſe . . . 55 fl.

43) Johann Ohnemüller, Schloſſers-Sohn aus Droſſenfeld, Schüler der zweiten Gymnaſial-Klaſſe . 55 fl.

44) Johann Georg Seuß, Sohn eines Landmannes aus Scharneck, Schüler der erſten Gymnaſial-Klaſſe $27\frac{1}{2}$ fl.

45) Johann Robert Römhild, Sohn eines Gendarmerie-Feldwaibels, in derſelben Klaſſe . . . . . $27\frac{1}{2}$ fl.

Digitized by Google

(Die Anmeldung zu den Präbenden bei der Freiherrlich von Huttenſchen Fräulein-Stiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Daß das bisher von der königlichen beſondern StiftungsAdminiſtration der Wohlthätigkeit zu Nürnberg, jedoch zur iſolirten Verwendung, verwaltete Vermögen der Freiherrlich von Huttenſchen FräuleinStiftung, in Gemäßheit des organiſchen allerhöchſten Edikts vom 6. März l. J., auf Reklamation des StiftungsVorſtandes, an ſelbigen zur eigenen Verwaltung hinausgegeben worden: wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, ſo wie dadurch an dem Weſentlichen der Stiftung und an der Beziehung, in welcher alle Stiftungen im Königreiche der Aufſicht und Leitung der höheren Kuratel noch ferner vorſchriftmäßig unterworfen bleiben, nichts geändert wird, alſo auch in Anſehung der Anmeldungen reſpektive zum Genuß der größern proteſtantiſchen Fränkiſchen FräuleinStiftung, und zur Eintragung in die für die zweite gemiſchte Baunachiſche FräuleinStiftung, beſonders geführt werdende Matrikel, es bei den Vorſchriften des §. II. und §. XV. der Freiherrlich von Huttenſchen StiftungsUrkunde vom 25. Juni 1803, und den hierauf Bezug habenden Artikeln der königlichen allerhöchſten BeſtätigungsUrkunde vom 30. März 1811, noch ferner ſein Bewenden hat, und ſomit auch die Anmeldungen, ſoviel die proteſtantiſche Fränkiſche FräuleinStiftungsAnſtalt anlangt, durch die jederzeitige FräuleinStiftungsVorſteherin, bei welcher ſie zu übergeben ſind, der königlichen Regierung des Rezatkreiſes vorgelegt; die innerhalb dreier Monate nach der Geburt jeder ſtiftungsfähigen Fräulein zu bewirkenden Anmeldungen Behufs der Aufnahme in die Matrikel für die gemiſchte Baunachiſche FräuleinStiftung aber, in der in §. XV. der StiftungsUrkunde und Artikel XXI. der königlichen BeſtätigungsUrkunde vorgeſchriebenen Art und Weiſe, unmittelbar bei der königlichen Regierung Kammer des Innern dahier, zur weitern Veranlaſſung eingereicht werden müſſen.

Ansbach am 15. November 1817.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes.

Kammer des Innern.

Graf v. Drechſel. v. Lutz.

Wallmüller.

(Die SemeſtralPrüfung an der königlichen ZentralVeterinärSchule zu München im Schuljahre 18 16/17 betreffend.)

Als Reſultat der SemeſtralPrüfung des Schuljahres 18 16/17 bei der königlichen ZentralVeterinärSchule zu München, werden nachſtehende VeterinärEleven, welche wegen ihres Fortganges im Laufe dieſes Schuljahres als Preiſeträger würdig erachtet und beſtätiget worden ſind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

A.

Im IIten Kurſe.

Als erſter Preiſeträger: Johann Krimm, von Großwallſtadt, Landgerichts Obernburg im UnterMainkreiſe.

Als zweiter Preiſeträger: Johann Georg Hoffmann, von Obernburg, Landgerichts Obernburg im UnterMainkreiſe.

B.

Im IIten Kurſe.

Als erſter Preiſeträger: Johann Markus Feuſtel, von Baireuth im OberMainkreiſe.

Als zweiter Preiſeträger: Xaver Greiner, von Aichach, Landgerichts Aichach im OberDonaukreiſe.

C.

Im Iten Kurſe.

Als erſter Preiſeträger: Karl Ludwig Kröber, aus Zweibrücken im Rheinkreiſe.

Als zweiter Preiſeträger: Johann Georg Zeitelmann, von Thumbach, Landgerichts Eſchenbach im OberMainkreiſe.

D.

Aus der Schmid und Hufbeſchlagkunde

als Preiſeträger: obengenannter Johann Georg Hoffmann.

E.

Den Sittenpreis erhielt der ſchon erwähnte Johann Krimm.

Pfarreien und BenefizienErledigungen.

Im Iſarkreiſe:

1) Die Pfarrei Rudeltshauſen.

Durch den Tod des lezten Beſizers iſt die Pfarrei Rudeltshauſen in Erledigung gekommen.

Sie liegt in der Diözeſe Regensburg, im Wahldekanate Mainburg, in den königl. Landgerichten Moosburg, Pfaffenhofen und Abensberg.

Ihr Umkreis beträgt ohngefähr ¾tel QuadratMeile, welche 437 Seelen in ſich enthält.

Zu dieſer Pfarrei gehören acht Filiale, weßwegen der Pfarrer einen Hilfprieſter zu halten, und aus den Revenüen der Pfarrei zu bezahlen verpflichtet iſt.

In dem Pfarrbezirke befindet ſich nur die einzige Dorfſchule, unter der Diſtrikts-Inſpektion Moosburg.

Die Erträgniſſe der Pfarrei belaufen ſich auf 789 fl. 44 kr. Die Laſten hingegen auf 19 fl. 26½ kr.

Im UnterDonaukreiſe.

1) Die Pfarrei Hunderdorf.

Durch die Verſezung des Pfarrers Blaim nach Ruhmannsfelden iſt die Kloſterpfarrei Hunderdorf erlediget worden. Sie liegt in der Diözeſe Regensburg, im Dekanat Deggendorf, und Landgericht Mitterfels.

Dieſe Pfarrei enthält auf zwei Quadratmeilen 1303 Seelen, und erträgt jährlich

mit Einſchluß der 300 fl. für einen Hilfspriester 1186 fl. Die Laſten ſind die gewöhnlichen Staats- und DiözeſanAbgaben.

3) Die FrühpredigersStelle in Altötting.

Durch die Verſezung des Wallfahrtspriesters und Frühpredigers in Altötting, iſt dieſe Stelle erledigt worden.

Der Frühprediger, der zugleich Wallfahrtspriester iſt, hat alle Sonn- und Feiertage Morgens 7 Uhr eine Predigt zu halten, und bezieht, nebſt freier Wohnung 400 fl., dann die Meßſtipendien.

Zu dieſer Stelle können nur ſolche Konkurrenten zugelaſſen werden, welche entweder den Pfarr- oder den PredigerKonkurs beſtanden haben, und ſich hierüber durch Beilegung ihrer erhaltenen KonkursNoten geeignet ausweiſen.

Im Regenkreiſe.

4) Die Pfarrei Kapfelberg.

Die Pfarrei Kapfelberg im Landgerichte Kelheim, iſt durch das Hinſcheiden des Pfarrers Andreas Piederer zur Erledigung gekommen.

Die Bevölkerung derſelben beſteht in 586 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorſteht. Die jährlichen Einkünfte belaufen ſich auf 863 fl. 11 kr., und fließen aus den WiddumGründen mit 100 fl., grundherrlichen Rechten mit 8 fl. 3 kr., Zehenten mit 674 fl. 45 kr., den Stolgefällen, geſtifteten Jahrtagen u. ſ. w. mit 107 fl. Die ſtändigen Laſten belaufen ſich auf 88 fl. 5½ kr.

Im Rezatkreiſe.

5) Die Pfarrei Gräfenſteinberg.

Durch den am 6. November l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Dietlin iſt die Pfarrei Gräfenſteinberg, Dekanats Gunzenhauſen, erledigt worden, deren Ertrag in der Faſſion von 1807 auf 786 fl. 24 kr. berechnet worden iſt.

6) Die Pfarrei Oſtheim.

Durch den Tod des Seniors und Pfarrers Vogel iſt die Pfarrei Oſtheim im Landgerichte und Dekanate Heidenheim erledigt worden. Der Ertrag dieſer Pfarrei iſt nach der neueſten ſuperrevidirten Faſſion auf 1014 fl. 59 kr. reines Einkommen berechnet.

Königlicher ZivilVerdienſtorden der baieriſchen Krone.

Seine königliche Majeſtät haben nachſtehende Individuen durch Verleihung des ZivilVerdienſtordens der baieriſchen Krone auszuzeichnen geruht.

Als Großkreuze

durch Ernennung vom 31. März 1816.

Franz Xaver von Zwackh, Staatsrath im außerordentlichen Dienſte;

vom 21. Februar 1817.

Clemens Grafen von Leyden, Staatsrath;

vom 22. Februar 1817.

Franz Wilhelm Freiherrn von Asbeck, Staatsrath im außerordentlichen Dienſte,

Digitized by Google

und Präſidenten der Regierung des Unter-Mainkreiſes;

vom 5. April 1817.

Klemens Freiherrn von Raglovich, GeneralLieutenant;

Joſeph Grafen von Rechberg, General-Lieutenant, dann außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am königlich preußiſchen Hofe.

Als Kommandeurs
durch Ernennung vom 12. Oktober 1815.

Karl Friedrich Wilhelm Freiherrn von Völdernd orf, Appellationsgerichts Präſidenten;

vom 7. April 1816.

Jakob Washington, Oberſten und Hofmarſchall Seiner königlichen Hoheit des Kronprinzen;

vom 27. Mai 1816.

Mathias von Flurl, Vorſtand der GeneralSalinenAdminiſtration;

vom 21. Februar 1817.

Johann Michael von Seuffert, Präſidenten des Appellationsgerichts für den UnterMainkreis;

vom 5. April 1817.

Benignus Freiherr von Colonge, GeneralMajor, Staatsrath und GeneralDirektor des StaatsMiniſteriums der Armee;

Anton Grafen von Rechberg, General-Major;

vom 25. Mai 1817.

Reinhart Freiherrn von Werneck, General-Lieutenant;

vom 12. Oktober 1817.

Franz Arnold van der Becke, Staatsrath und GeneralDirektor des StaatsMiniſteriums der Juſtiz;

Ferdinand Freiherrn von Hartmann, Staatsrath;

Egid von Kobell, GeneralSekretär des Staatsraths;

Klemens von Neumaier, Staatsrath;

Willibald Grafen von Rechberg; außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am königlich franzöſiſchen Hofe;

Andreas von Ritter, Staatsrath;

Franz Sales von Schilcher, Staatsrath.

Als Ritter
durch Ernennung vom 28. Februar 1815.

Auguſt von Koch Freiherrn von Gieſe, dermal Geſandten am königlich niederländiſchen Hofe;

Fabrizius Grafen von Pocci, GeneralMajor und Oberhofmeiſter Ihro königlichen Hoheit der Kronprinzeſſin;

vom 17. Auguſt 1815.

Georg Friedrich von Müller, fürſtlich Thurn und Taxiſchen geheimen Hofrath und KanzleiDirektor;

vom 12. Oktober 1815.

Johann Sigismund von Jung, Direktor des Appellationsgerichts für den Unter-Donaukreis;

Joſeph Morigotti, OberAppellationsgerichtsRath;

Anton von Orff, MilitärHauptKaſſier;

Ignaz von Streber, Direktor des Münzkabinets und der Hofkapelle;

Joſeph Ludwig von Wolf, GeneralSalinenAdminiſtrationsrath;

vom 14. November 1815.

Martin von Stierle, Oberſt und Stallmeiſter;

vom 16. November 1815.

Friedrich Freiherrn von Karwinsky, königlich baieriſchen Kämmerer;

vom 31. Dezember 1815.

Karl Friedrich Freiherrn von Schönfeld, dermal Grafen von Otting und Fünfſtetten, GeneralMajor;

vom 1. Jänner 1816.

Mathäus Gottlieb Chandelle, Direktor und Offizial des Erzbiſchöflichen GeneralVikariats und Metropolitangerichts in Aſchaffenburg;

vom 27. Mai 1816.

Adam Joſeph Friedrich von Röthlein, Appellationsgerichtsrath in Würzburg;

Ernſt von Axthelm, Oberpoſtmeiſter in Nürnberg;

Johann Ernſt Georg Friedrich von Bomhard, Direktor der RegierungsKamer der Finanzen in Baireuth;

Georg Grünberger, Vorſtand der Steuer- und KataſterKommiſſion;

vom 27. Mai 1816.

Joſeph von Hörmann, dermal MiniſterialRath des StaatsMiniſteriums des königlichen Hauſes und des Aeußern;

Theodor von Hofſtetten, Direktor der Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern;

Johann Philipp von Hornberg, dermal Direktor der RegierungsKammer der Finanzen in Würzburg;

Dietrich Miller, OberAppellationsgerichtsRath;

Franz Xaver von Prentner, OberAppellationsgerichtsRath;

Johann Theodor von Roth, dermal MiniſterialRath und GeneralFiskalatsRath;

vom 12. Oktober 1816.

Bernard Ernsdorfer, Vorſtand des TaubſtummenInſtituts in Freiſing;

vom 19. Oktober 1816.

Johann Gottlieb Erhard Freiherrn von Stainlein, LegationsRath, dermal bevollmächtigten Miniſter am kaiſerlich-öſterreichiſchen Hofe;

vom 30. November 1816.

Heinrich Maria von Leveling, Hofrath und Profeſſor in Landshut;

vom 3. Februar 1817.

Friedrich Karl von Loe, königlichen zweiten Leibarzt und OberMedizinalrath;

Albert Grafen von Pappenheim, Oberſt und GeneralAdjutanten Seiner königlichen Hoheit des Kronprinzen;

vom 26. Februar 1817.

Anton von Baumüller, GeneralAuditoriatsrath;

Adrian von Gruber, GeneralAuditoriatsrath;

vom 26. Februar 1817.

Joſeph von Vollmar, GeneralAuditoriatsDirektor;

vom 5. April 1817.

Freiherrn Albrecht von Beſſerer, Major;

Digitized by Google

vom 14. Mai 1817.

Adam Molitor, MiniſterialRath des JuſtizMiniſteriums;

Johann Jakob Conrads, königlichen Rath und geheimen KriegsSekretär;

vom 12. Oktober 1817.

Andrä, Gutsbeſitzer im Rheinkreiſe;

Ferdinand Freiherrn von Andrian, Direktor der Regierung des UnterDonaukreiſes;

Joſeph Ludwig Grafen von Armansberg, Direktor der Regierung des OberDonaukreiſes;

Johann Birnbaum, Vizepräſidenten des Appellhofes im Rheinkreiſe;

Karl Ludwig Freiherrn von Branca, Präſidenten des Appellationsgerichts des UnterDonaukreiſes;

Michael Eiſenberg, Oberſt;

Joſeph Fink, MiniſterialRath des StaatsMiniſteriums des königlichen Hauſes und des Aeußern, und StaatsArchivar;

Martin von Gerngroß, AppellationsgerichtsDirektor in Amberg;

Ludwig Ginanth, Gutsbeſitzer im Rheinkreiſe;

Benedikt Holland, Direktor des männlichen ErziehungsInſtituts in München;

Wilhelm Kobell, Profeſſor der Akademie der ſchönen Künſte;

Maximilian Grafen von Lamberg, Präſidenten des Appellationsgerichts in Bamberg;

Georg Johann Baptiſt Panzer, MiniſterialRath des königlichen StaatsMiniſteriums der Finanzen;

Johann Andreas Rebmann, Präſidenten des Appellhofes im Rheinkreiſe;

Philipp von Schmitt, Direktor der Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern;

Albrecht Ludwig von Seutter, Direktor des oberſten Rechnungshofes;

Georg Freiherrn von Stengel, MiniſterialRath des StaatsMiniſterium der Finanzen;

Karl Freiherrn von Stengel, Direktor der Regierung des Rheinkreiſes, Kammer des Innern;

Georg Tauſch, Oberſt.

Johann Nepomuk Freiherrn von Tautphöus, königlichen außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am königlich Würtembergiſchen Hofe;

Joſeph von Thoma, MiniſterialRath der Finanzen.

Großkreuze für Ausländer

durch Ernennung im Jahre 1815.

Hadik von Futtack, kaiſerlich-öſterreichiſchen Kämmerer und GeneralFeldmarſchallLieutenant;

Freiherrn von Humbold, königlich preußiſchen StaatsMiniſter;

von Jordan, königlich preußiſchen Staatsrath;

von Heß, kaiſerlich öſterreichiſchen geheimen Rath.

Im Jahr 1816.

Freiherrn von Vacquant, kaiſerlich öſterreichiſchen GeneralLieutenant;

Fürſten Koslofsky, kaiſerlich rußiſchen Geſandten am königlich ſardiniſchen Hofe;

Freiherrn von Hruby.

Im Jahr 1817.

Grafen von Mier, kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Geſandten in Hannover;

Grafen Caſtellalfer, königlich ſardiniſchen Geſandten in Berlin;

Kommandeure

durch Ernennung im Jahr 1814.

von Stofregen, kaiſerlich rußiſchen Staatsrath und Leibarzt Ihrer Majeſtät der rußiſchen Kaiſerin;

von Longinof, kaiſerlich rußiſchen Rath und Secrétaire des Commandemens Ihrer Majeſtät der rußiſchen Kaiſerin.

Im Jahr 1815.

von Barbier, kaiſerlich öſterreichiſchen Kämmerer und Vizepräſidenten;

von Albrecht, königlich preußiſchen geheimen Kabinetsrath;

von Droßdyck, kaiſerlich öſterreichiſchen Hofrath.

Ritter

durch Ernennung im Jahr 1815.

Sartorius, kaiſerlich öſterreichiſchen Hofkriegsraths Sekretär;

Reinwetter, kaiſerlich öſterreichiſchen OberKriegsKommiſſär;

Scheel, königlich preußiſchen Kriegsrath;

Bartholdy, königlich preußiſchen Hofrath;

von Rosner, kaiſerlich öſterreichiſchen Hofkriegsrath;

von Averin, kaiſerlich rußiſchen Hofrath;

von Moßhard, kaiſerlich öſterreichiſchen BankalAſſeſſor;

von Sonnleitner, kaiſerlich öſterreichiſchen KreisKommiſſär;

Grafen von Barclay de Tolly;

von Neidhart, kaiſerlich rußiſchen Oberſt.

Im Jahr 1816.

Graf de la Moußaye, königlich franzöſiſchen Geſchäftsträger am kaiſerlich rußiſchen Hofe;

Marquis de Cubières, königlich franzöſiſchen Ecuyer cavaliadeur, und Oberſt der Kavallerie.

Im Jahr 1817.

Freiherrn von Bretfeld, kaiſerlich öſterreichiſchen Hofrath;

Grafen Odonell, kaiſerlich öſterreichiſchen Kämmerer;

Freiherrn von Imhof, kaiſerlich öſterreichiſchen Kämmerer;

Freiherrn von Rieben, meklenburgiſchen Landſtand;

Grafen von Erdödy, kaiſerlich öſterreichiſchen Kämmerer;

von Jagmin, Departementsrath zu Rudawka in Pohlen;

Grafen von Triaire, General und Leib-Adjutanten Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg ꝛc.

Baron von Bataille, Oberſt und Leib-Adjutanten Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg ꝛc.

Digitized by Google

Anton Ré, Intendanten Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg ꝛc. von Diller, kaiſerlich öſterreichiſchen Truchſeß, wirklichen Hofrath und Kanzlei-Direktor des Oberſt-Hofmarſchall-Amts.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine königliche Majeſtät haben nachſtehende Pfarreien zu verleihen geruht:

im Monate November l. J.:

am 14. das Diakonat Leutershauſen dem bisherigen Pfarrer zu Oberſulzbach, Dekanats Kolmberg, Magiſter Friedrich Ludwig Hofmann;

am 21. die Pfarrei Puſchendorf, im Dekanat und Landgerichte Markt Erlbach, dem bisherigen Vikar zu Trommetzheim, Dekanats Weiſſenburg, Johann Seyfried;

am 24. die Pfarrei zu Pempfling, Landgerichts Cham, dem Prieſter Georg Zisler, bisherigen Pfarrer in Kammerau, Landgerichts Kötzting; die Pfarrei zu Vogtareith, Landgerichts Roſenheim, dem vormaligen Profeſſor der Theologie Doktor Florian Azenberger, Exbenediktiner von Oberalteich, dermal zu Landshut; dann die Pfarrei zu Gebenhofen, Landgerichts Friedberg, dem bisherigen Benefiziaten zu Fünfſtätt, Landgerichts Monheim, Prieſter Joſeph Ignatz Keckh;

und zu beſtätigen:

am 13. die Präſentation der Freiherrn von Künsbergiſchen Patronats-Herrſchaft für den bisherigen Pfarrer zu Oberſteinbach, Georg Chriſtoph Bezold auf die Pfarrei Ermbach, Dekanats Gräfenberg, dann die Präſentation zu der hierdurch eröffneten Pfarrei Oberſteinbach für den bisherigen Verweſer der Pfarrei Ermreuth, Paul Sigmund Herrmann;

am 23. die von dem Herrn Fürſten Fugger zu Babenhauſen, für den bisherigen Benefiziaten bei St. Thekla zu Welden, Prieſter Hörmann von Braunmühl, auf das Fendiſche Benefizium zu Babenhauſen; ſowie für den bisherigen Pfarrer und Dechant zu Pleß, Prieſter Joſeph Schedel, auf die Pfarrei zu Boos, Herrſchafts-Gerichts Babenhauſen;

endlich am 24. die von demſelben Herrn Fürſten für den bisherigen erſten Benefiziaten zu Kirchenhaßlach Prieſter Franz Kummer auf die Pfarrei zu Pleß im Herrſchafts-Gerichts-Bezirke von Babenhauſen ausgeſtellte Präſentation.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine königliche Majeſtät haben geruht:

im Monate November l. J.:

am 12. die erſte Landgerichts-Aſſeſſors-Stelle zu Kelheim dem dortigen zweiten Aſſeſſor Johann Peter Greißl, und die dadurch erledigte zweite Aſſeſſors-Stelle dem Aktuar Anton Hanauer zu Pfaffenberg; die zweite Landgerichts-Aſſeſſors-Stelle zu Leutershauſen dem Landgerichts-Aktuar Daniel Richter zu Traunſtein zu verleihen; ferner auf die Stelle des erſten Landgerichts-Aſſeſſors zu Wegſcheid den zweiten Aſſeſſor des Landgerichts Pfarrkirchen Martin Kölln-

Digitized by Google

berger, und auf die hiedurch erledigte zweite Aſſeſſors-Stelle zu Pfarrkirchen den Aktuar Anton Edel zu Kötzting; dann den mit der Maltheſer Kommende Ebersberg übernommenen Anton Heichele zum Revierjäger in Ebersberg;

am 13. den bisherigen auſſerordentlichen Profeſſor Dr. Martin Münz zum ordentlichen Profeſſor der Anatomie an der Univerſität zu Landshut;

am 14. den RegiſtraturGehilfen der k. Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, Joachim Biehäuſer zum proviſoriſchen Rechnungsführer im StrafArbeitshauſe in Amberg; und den quieszirten Siegelbeamten in Bamberg, Anton Katzenſteiner zum Siegelbeamten in Würzburg zu ernennen, ferner den bisherigen proviſoriſchen Rentbeamten zu Mindelheim, Adam Friedrich Erb in dieſer Eigenſchaft definitiv zu beſtätigen;

am 18. die LandgerichtsArztesStelle zu Dingolfingen, Landgerichts Landau, dem bisherigen Landgerichts Arzte zu Simbach, Doktor Anton Schröder zu verleihen;

den Ludwig Freiherrn von Priuli, Kommandeur des Ritterordens vom heiligen Georg; ſowie

am 21. den königlichen General Major à la Suite Joſeph Baron von Triaire, den königlichen Oberſten à la Suite Auguſt Nikolaus Baron von Bataille, den königlichen Oberſten à la Suite Ludwig Grafen Taſcher de la Pagerie, und

den königlichen Oberſtlieutenant Moritz Heinrich Grafen von Mejan unter die Zahl Allerhöchſtihrer Kämerer aufzunehmen;

am 24. dem zweiten Kurator der königlichen Univerſität zu Würzburg Philipp Freiherrn von Staufenberg, zum Zeichen der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen Dienſtesleiſtungen, den Titel und Rang eines geheimen Raths zu verleihen, endlich

auf die AktuarsStelle bei dem Landgerichte Obernburg den ehemaligen Diſtrikts Maire zu Eſſelbach Eduard Eulenhaupt in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Medaillen Verleihung.

Seine königliche Majeſtät haben am 11. November l. J. ſich bewogen gefunden, dem KammerLaquai Ludwig Gemminger, ſtatt der ihm am 14. Oktober d. J. verliehenen ſilbernen VerdienſtMedaille, nunmehr die goldene allergnädigſt zu bewilligen.

Bewilligung zur Tragung fremder Dekorationen.

Seine Majeſtät der König haben dem Wechsler Salomon Hirſch Kaula, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen, zu erlauben allergnädigſt geruht, die ihm von des Kaiſers von Oeſterreich Majeſtät im Jahre 1814, wegen der erſprießlichen Dienſte, welche er unter dem Oberbefehl des Feldmarſchalls Fürſten von Schwarzenberg geleiſtet hat, verliehene große goldene ZivilEhrenMedaille tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXXII. Stück. München, Mittwoch den 24. Dezember 1817.

Verordnungen.

(KonkursPrüfung der zum Staatsdienſt aſpirirenden RechtsKandidaten betreffend.)

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unſerer Verordnung vom 27. März l. J. die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten VerwaltungsStellen in den Kreiſen betreffend, §. 52.*) die Anordnung und Leitung der Prüfungen der zum Staatsdienſte aſpirirenden RechtsKandidaten Unſeren KreisRegierungen benehmlich mit den Appellationsgerichten übertragen.

Damit nun in dieſer Angelegenheit überall ein gleiches Verfahren beobachtet werde, haben Wir, mit Rückſicht auf die bisher ſchon gegebenen Vorſchriften über dieſe Prüfungen, nach Anhörung Unſeres Staatsrathes beſchloſſen, zu beſtimmen, wie folgt:

I.

Jährlich wird am Sitze der KreisRegierungen eine KonkursPrüfung der RechtsKandidaten gehalten, welche jedesmal am 1. Juni beginnt. Die Kandidaten haben ſich in dem Kreiſe, in welchem ihr Domizil gelegen iſt, oder in welchem ſie in Praxis ſtehen, zur Prüfung zu ſtellen, und ſich hiezu ſpäteſtens zwei Monate vor dem beſagten PrüfungsTermine bei den betreffenden KreisRegierungen anzumelden.

*) Regierungsblatt. XIV. St. Seite 233.

II.

Die Vorbedingungen zur Prüfung bleiben folgende:

a) Jeder Kandidat, der zur Prüfung zugelaſſen werden will, muß

1) ein vollſtändiges Abſolutorium nebſt dem Sittenzeugniße, 2) ein Zeugniß über die bei einem Untergerichte wenigſtens ein volles Jahr lang gepflogene Amtspraxis bei der betreffenden KreisRegierung vorzeigen.

b) Das Abſolutorium muß in der vorgeſchriebenen Art auf einer Unſerer Univerſitäten ausgefertiget ſeyn. Einzelne beigebrachte Zeugniſſe, auch wenn ſie zuſammengenommen ein Abſolutorium bilden würden, können zu dieſem Behufe nicht als gültig angenommen werden.

c) Die gültige GerichtsPraxis kann nur nach vollendeten Rechtsſtudien, worü-

Digitized by Google

der ſich der Kandidat bei dem Untergerichte durch ſein Abſolutorium auszuweiſen hat, angefangen werden.

Das gerichtliche Zeugniß der Vollendung derſelben muß das Datum des Ein- und Austrittes des Praktikanten beſtimmt enthalten.

d) Die als Bedingung der Zulaſſung zur KonkursPrüfung vorgeſchriebene einjährige AmtsPraxis ſoll in der Regel bei einem ſolchen Land- oder Herrſchaftsgerichte genommen werden, bei welchem die Verwaltung der Polizei mit der Ausübung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit vereinigt iſt.

Ausnahmsweiſe kann jedoch von Unſern KreisRegierungen denjenigen Kandidaten, welche beſondere Gründe hiefür anzuführen vermögen, die Erſtehung der Praxis auch bei einem andern Untergerichte geſtattet werden, aber nur unter der Verbindlichkeit, daß dieſelben den dadurch veranlaßten Mangel an Uebung in polizeilichen oder ſtrafgerichtlichen Geſchäften durch eine weitere Praxis bei einer Polizei- oder KriminalUnterſuchungsBehörde nachholend erſezen, und ſomit die volle einjährige Praxis dergeſtalt ergänzen, daß ſie wenigſtens ein halbes Jahr den zivilgerichtlichen und einen gleichen Zeitraum den ſtrafgerichtlichen und polizeilichen Geſchäften widmen.

Alle Diſpenſationen von der Vollendung der einjährigen Praxis bleiben noch ferner Unſern Miniſterien der Juſtiz und des Innern vorbehalten, und ſollen nur in außerordentlichen Fällen aus beſonders wichtigen Motiven ertheilt werden.

Die Kandidaten, welche das Geſuch um eine ſolche Diſpenſation hinlänglich begründen zu können glauben, haben ſich damit in dem oben bereits erwähnten Termin, nämlich ſpäteſtens 8 Wochen vor der KonkursPrüfung an die betreffenden KreisRegierungen zu wenden, welche nach Würdigung aller Angaben und Umſtände, dann gepflogener Rückſprache mit dem einſchlägigen Appellationsgerichte, entweder die Abweiſung zu verfügen, oder mit Beifügung der erfoderlichen Belege Bericht zu erſtatten haben.

Verſpätete Geſuche und Berichte dieſer Art, welche nicht wenigſtens 14 Tage vor dem Anfange der KonkursPrüfung bei Unſern oben benannten Miniſterien zur Entſcheidung vorgelegt ſind, ſollen ohne Berückſichtigung gelaſſen werden, und den Kreisſtellen alle eventuellen bisher in mehreren Fällen, unter Anhoffung nachfolgender Diſpenſation, bewilligten Zulaſſungen zur allgemeinen Prüfung gänzlich unterſagt ſeyn.

e) Die Prüfung der Form und des Inhalts der von den Kandidaten beizubringenden Zeugniſſe gebührt Unſern KreisRegierungen, benehmlich mit den DirektorienUnſererAppellationsgerichte, welche hierüber eigene AdmiſſionsDe-

Digitized by Google

krete zur KonkursPrüfung an die Examinanden auszufertigen haben.

Jenen Kandidaten, welche ſich durch das verweigerte AdmiſſionsDekret beſchwert glauben, bleibt der Rekurs dagegen an die betreffenden StaatsMiniſterien vorbehalten.

III.

Die Prüfungs Gegenſtändt bleiben die nämlichen, wie ſie bisher vorgeſchrieben waren. Im JuſtizFache: Zivilrecht, Kriminalrecht, Zivilprozeß, Kriminalprozeß, nebſt einem RechtsFalle in einem geſchloſſenen ProzeßAkte, welcher zur Proberelation angelegt werden ſoll.

Im AdminiſtrativFache: Philoſophiſche Rechts- und allgemeine Staats-Lehre, baieriſches Staatsrecht, baieriſche Staats Geſchichte und Statiſtik, Kirchenrecht, Lehenrecht, Polizei, Staatswiſſenſchaft und Staatswirthſchaft, dann ebenfalls mit einem Thema zur praktiſchen Ausarbeitung. Auch die Zahl der Fragen bleibt dergeſtalt beſtimmt, daß 6 aus dem Zivilrechte, 6 aus dem Zivilprozeſſe, 4 aus dem Kriminalrechte, und eben ſo viel aus dem Kriminalprozeſſe, 5 aus dem Staatsrechte, 7 aus der Polizei, Staatswiſſenſchaft und Staatswirthſchaft, 3 aus dem Kirchenrechte, 2 aus dem Lehenrechte, 1 aus der philoſophiſchen Rechts- und allgemeinen Staats-Lehre, 1 aus der baieriſchen Staatsgeſchichte, und 1 aus der Statiſtik gegeben werden ſollen.

Die Fragen und Aufgaben werden von den betreffenden StaatsMiniſterien entworfen, und verſiegelt durch Unſer StaatsMiniſterium des Innern den Präſidenten der KreisRegierungen zugeſendet, welche ſie bis zur beginnenden KonkursPrüfung zu verwahren, ſodann erſt zu eröffnen, und den Kommiſſären, die der Prüfung beiwohnen, zu behändigen haben.

Damit die KreisStellen mit dem erforderlichen Vorrathe von Exemplarien eines lithographirten ProzeßAktes zur Vertheilung an die Kandidaten verſehen werden können, ſo iſt Unſern StaatsMiniſterien der Juſtiz und des Innern ſpäteſtens 5 Wochen vor dem PrüfungsTermine die Anzeige über die Anzahl der Kandidaten, die ſich zur Prüfung angemeldet haben, zu erſtatten.

Bei der Mittheilung der Frageſtücke und Aufgaben wird beſtimmt werden, in welcher Zeit die Beantwortung und Ausarbeitung geliefert werden muß. Die ganze Prüfung ſoll aus jedem Hauptſache die Zeit von 5 Tagen, folglich im Ganzen von 10 Tagen, mit Ausnahme der dazwiſchen fallenden Feiertage, nicht überſchreiten.

IV.

Bei den KreisRegierungen und den AppellationsGerichten werden eigene Prüfungs-Kommiſſionen aus zwei von den Präſidien zu beſtimmenden Räthen von jeder Stelle unter der Leitung des erſten Direktors niedergeſezt: welchen Wir zur Behandlung ih-

(64*)

res Geſchäfts eine beſondere umfaſſende Inſtruktion ertheilen laſſen.

Da die AppellationsGerichte nicht allenthalben an den Sitzen der Kreis Regierungen beſtehen, folglich die Vereinigung der beiderſeitigen PrüfungsKommiſſionen im Allgemeinen nicht füglich ſtatt haben kann; ſo wird verordnet, daß die Spezial Prüfungs Zenſuren von jeder Kommiſſion für ſich abgeſondert hergeſtellt, und hiernach durch gegenſeitige Mittheilung das Haupt-Reſultat der Prüfung zuſammen gefaßt werden ſoll, worüber die bereits erwähnte Inſtruktion das Nähere enthält. —

Die Prüfung beginnt jedesmal aus dem Juſtiz Fache zuerſt. Wo die Appellations-Gerichte nicht am Sitze der Kreisregierung befindlich ſind, werden nach Beendigung des Prüfungs Geſchäfts aus dem JuſtizFache ſogleich dieſe Prüfungs Arbeiten in der vorgeſchriebenen Ordnung gehörig geſammelt, dem Präſidium des AppellationsGerichtes zugeſendet, um alsbald die Zenſur und Klaſſifikation aus dieſem Fache vornehmen zu laſſen.

Wo aber die beiden Kreisſtellen am nämlichen Orte ſich befinden, werden die zu Prüfungs Kommiſſarien ernannten Appellations-Räthe der Prüfung aus dem Juſtiz Fache ſelbſt beiwohnen, ihre Prüfungs Aufgaben ſelbſt beſorgen, und hiernach die Vorlage der Prüfungs Arbeiten an ihre Präſidien machen.

Die Einſicht und Benützung der Geſezbücher nebſt Anmerkungen, Regierungs Blätter und Generalien Sammlungen wird nur zur Bearbeitung der praktiſchen Fälle geſtattet, ſoll aber außerdem nicht zugelaſſen werden: der Gebrauch von Kompendien oder Skripturen bleibt durchaus verboten.

V.

Wenn die Zenſur und Klaſſifikation aus dem Juſtiz Fache bei den Appellations Gerichten hergeſtellt iſt, ſo wird dieſelbe an die Kreis Regierung mitgetheilt, bei welcher ſodann nach vollendeter Klaſſifikation aus dem Adminiſtrativ Fache, das gemeinſame Haupt-Reſultat aus beiden Fächern zuſammengeſtellt, und die Haupt Klaſſifikation hiernach gemacht wird. Dieſe wird hierauf mit dem General Qualifikations Tableau und mit der SpezialKlaſſifikation aus dem Adminiſtrativ-Fache der geprüften Rechts Kandidaten dem Appellationsgerichte kommunizirt.

Wonach von beiden Kreisſtellen, nämlich von der Kreis Regierung dem Staats-Miniſterium des Innern, und von dem Appellationsgerichte dem Staats Miniſterium der Juſtiz über die Reſultate der Prüfung Bericht erſtattet wird, mit welchem nicht nur beiderſeits die Klaſſifikation aus jedem Hauptfache und die allgemeine Klaſſifikation als Haupt Reſultat aus beiden, dann die GeneralQualifikations Tabelle in Reinſchrift, ſondern auch nach dem einſchlägigen Fache von der betreffenden Kreisſtelle die Spezial-

Digitized by Google

Zenſuren aus den einzelnen Prüfungs Gegenſtänden, und die Berecheung der Haupt-Reſultate in den vorgeſchriebenen Tabellen als Belege der Herſtellung derſelben, jedoch zur Vermeidung von Schreibereien im Originale, vorgelegt werden müſſen.

Unſere einſchlägigen Staats Miniſterien werden ſich Prüfungs Arbeiten einzelner beſonders zu bezeichnender Kandidaten aus den verſchiedenen Klaſſen von den verſchiedenen Regierungen einſenden laſſen, um zu erſehen, ob in den verſchiedenen Kreiſen die Anſichten gleich, und mit der erforderlichen Unbefangenheit und Genauigkeit der Klaſſifikation verfahren, und jede unrechtmäßige Begünſtigung vermieden worden ſey.

VI.

Bei der Zenſur und Klaſſifikation ſollen künftig vier Noten und Klaſſen angenommen werden, deren Prädikate nach den in der beſondern Inſtruktion für die Prüfungs-Kommiſſionen näher bezeichneten Karakteren folgende ſind, nämlich:

I. der ausgezeichneten,

II. der guten,

III. der mittelmäßigen,

IV. der mangelhaften Befähigung.

Nach dieſen vier Klaſſen ſollen auch den Kandidaten die Prüfungs Atteſte von den Kreis Regierungen ausgeſtellt werden, ſobald die Beſtätigung der Konkurs Prüfungen und der hieraus geſchöpften Klaſſifikationen von Unſern Staats Miniſterien der Juſtiz und des Innern gemeinſchaftlich erfolgt ſeyn wird.

Die Prüfungs Zeugniſſe ſollen einen Auszug aus der Haupt Klaſſifikations Tabelle nach allen ihren Rubriken enthalten.

Diejenigen Kandidaten, welche in die IV. Klaſſen fallen, werden rejizirt.

Wir werden auch künftig bei allen neuen Ernennungen zu ſolchen öffentlichen Dienſtes Stellen in den Fächern der Rechtspflege und der innern Verwaltung, bey welchen die Vollendung akademiſcher Studien geſezlich nothwenlig iſt, auf die durch die Prüfungs-Reſultate ausgemittelten Qualifikationsnoten und auf die von den Aſpiranten in der fortgeſezten Praxis bezeigte Geſchicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit vorzügliche Rückſicht nehmen laſſen.

Zu dieſem Ende wollen Wir die bisherige Vorſchrift auch ferner beobachtet wiſſen, daß, um Uns von der weitern Ausbildung und dem Betragen der Aſpiranten zu dem Staatsdienſte auch nach erſtandenem Konkurſe bis zur Zeit ihrer Anſtellung die erforderliche Ueberzeugung zu verſchaffen, bei der Einſendung der jährlichen Berichte und Tabellen über die Qualifikation der im Dienſte des Staats angeſtellten und verwendeten Individuen, auch die bei den verſchiedenen Stellen und Aemtern in Praxi ſtehenden geprüften Aſpiranten, mit Bemerkung der Zeit ihrer erſtandenen Prüfung, und des Orts derſelben, verzeichnet, und karakteriſirt, auch dieſe Verzeichniſſe an Unſere Staats Miniſterien der Juſtiz und des Innern zum ſachdienlichen Gebrauche mit vorgelegt werden

ſollen, ſo wie auch überdieß jeder um Anſtellung ſupplizirende Kandidat verbunden iſt, zugleich mit ſeinem Geſuche und bis zur wirklichen Anſtellung jährlich ein Zeugniß einzureichen, daß, und wie er ſich ſeit der beſtandenen Konkurs Prüfung in ſeinem Fache nützlich beſchäftiget habe.

München, den 9. Dezember 1817.

Max Joſeph.

Gr. v. Reigersberg. Gr. v. Thürheim
Auf königl. allerhöchſten Befehl.
der GeneralSekretär
F. v. Kobell.

(Die Verleihung eines höheren Titels für den Herrn Herzog Wilhelm von Baiern betreffend).

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachträglich zu Unſerer Verordung vom 3. Oktober v. J.*) in Betreff des Titels Unſerer geliebten Frau Schweſter, der Gemahlin des Herrn Herzogs Wilhelm, dann der Titulatur des ebenerwähnten Herrn Herzogs Liebden und ſeiner Nachkommen haben Wir beſchloſſen, den Titel Königliche Hoheit gleichfalls gedachten Unſers Herrn Schwagers Liebden zu verleihen, und laſſen ſolches durch Unſer Regierungsblatt zur Nachachtung bei allen ſowohl mündlichen als ſchriftlichen Anreden und ſonſtigen Erläſſen bekannt machen.

München den 10. Dezember 1817.

Max Joſeph.

Graf von Rechberg.
Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der GeneralSekretär
von Baumüller.

*) Regierungsblatt. v. J. 1816. St. XXXV. S. 651.

(Die Unterſuchungs-Koſten bey Verbrechen und Vergehen betreffend).

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das Strafgeſezbuch über Verbrechen und Vergehen Theil II. Artikel 404 bis 409 beſtimmt, wer die Koſten einer Unterſuchung zu tragen habe. Damit nun die beſtehenden Geſeze genau vollzogen, und die Staats-Kaſſen in Uebernahme der Unterſuchungs-Koſten erleichtert werden, finden Wir Uns auf Antrag Unſerer StaatsMiniſterien der Juſtiz und der Finanzen bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1) Ueber den Vermögensſtand eines Unterſuchten, desgleichen im Falle ſeiner Mittelloſigkeit, derjenigen Perſonen, welche dem Theil II. Artikel 408 gemäß, entweder für die auf deſſen Unterhalt und Vertheidigung verwendeten Koſten oder für ſämmtliche UnterſuchungsKoſten zu haften haben, ſoll von dem Gerichte des Wohnortes eine pflichtmäßige ſchriftliche Aufklärung zu den UnterſuchungsAkten gelegt, und den unbeſcheinigten Angaben der Mittelloſigkeit kein Glauben beigemeſſen werden.

2) Die Kriminal und Zivilſtrafgerichte werden wiederholt angewieſen, hinſichtlich der Verurtheilung in die UnterſuchungsKoſten bei angeblicher Mittelloſigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren, und beſonders in dem Falle, wenn der Schuldige einen Theil derſelben zu erſetzen vermögend iſt, im Urtheile die Koſten, welche er tragen kann,

zu beſtimmen, auch im Falle ſeiner Unvermögenheit die Vorſchriften des Artikels 408, kraft deſſen für die Koſten des Unterhaltes und der Vertheidigung oder für ſämmtliche UnterſuchungsKoſten dritte Perſonen zu haften haben, jedesmal genau zu beobachten.

3) Wegen Unvermögenheit ſoll kein Angeſchuldigter von den Koſten entbunden, ſondern im Urtheil die Formel gebraucht werden, daß die Koſten wegen Unvermögenheit, der Staatskaſſe, oder, wenn einem Gerichtsherrn dieſe Gattung von Gerichtsbarkeit verliehen iſt, Unſerer Verfügung vom 14. November 1814 gemäß, dieſem zur Laſt fallen.

4) Das SchärfungsRecht der Kriminal- und Zivil Strafgerichte zweiter Inſtanz (Strafgeſezbuch Theil II. Artikel 375) erſtreckt ſich auch auf die UnterſuchungsKoſten, und es iſt hierauf in zweiter Inſtanz jedesmal von Amtswegen Rückſicht zu nehmen.

5) In jedem Falle bleibt dem Aerar der Anſpruch auf den ganzen oder theilweiſen Erſaz der UnterſuchungsKoſten vorbehalten, wenn ſich nach dem rechtskräftigen Erkenntniſſe entweder an dem vorgegebenen Vermögen eine Unrichtigkeit bezeigt, oder der Schuldige nachher zu einem Vermögen gelangt, von welchem er den Erſaz der UnterſuchungsKoſten leiſten kann.

6) Die FinanzKammern Unſerer KreisRegierungen haben ſich in dieſen beiden Fällen mit dem einſchlägigen Appellationsgerichte zu benehmen, welches ohne prozeſſualiſche Weitläufigkeit, jedoch nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten, über den geforderten Erſaz der UnterſuchungsKoſten in rechtlicher Ordnung zu erkennen hat.

München den 16. Dezember 1817.

Max Joſeph.

Gr. v. Reigersberg. Frhr. v. Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der GeneralSekretär
von Remmer.

Bekanntmachungen.

(Beiträge für verwundete vaterländiſche Krieger betreffend).

Von einem ungenannt bleiben wollenden wurde eine Schuldforderung von Einhundert Gulden, nebſt rückſtändigen Zinſen anher zedirt, welche dann auch mit 123 fl. 28 kr. eingegangen, und gemäß der ausdrücklichen Beſtimmung des Gebers, auf folgende Art vertheilt worden iſt.

1) Für die vaterländiſchen verwundeten Krieger . . . . . 33 fl. 20 kr.

2) Für die Wittwen und Waiſen der im Feld gebliebenen Verheiratheten 33 „ 20 „

Beide Beträge an die eigens hiefür niedergeſezte VertheilungsKommiſſion der eingegangenen patriotiſchen Beiträge;

3) Für die durch den Einſturz der Iſar-Brücke verwaiſten Kinder . 10 „ — „

Digitized by Google

als Betrag der Zinſen bis zum Januar 1814, an die königliche Polizei Direktion dahier.

4) Der Reſt vom HauptStock mit 33 : 20 :

dann Zinſen . . . 13 : 28 :

Im Ganzen ſohin . 46 fl. 48 kr.

zum MilitärInvalidenFond.

Indem man dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, ſtattet man zugleich geziemenden Dank hiefür ab.

München den 10. Dezember 1817.

Königlich baieriſches Ober Adminiſtrativ Kollegium der Armee.

von Krauß.

Schwann.

(Das PoſtwagensPorto betreffend.)

In Anſehung der bei der königl. fahrenden PoſtAnſtalt durch die Theuerung der Beförderungs Mittel und aller für die Erhaltung derſelben erforderlichen Gegenſtände eingetretenen vergrößerten Ausgaben, haben ſich Se. königl. Majeſtät veranlaßt geſehen, mit nächſtkommendem Monat Januar angefangen, eine mäßige Erhöhung des Porto bei jenen Gegenſtänden, welche nach dem Gewichte taxirt werden, in der Art eintreten zu laſſen, daß von 1 bis 20 Meilen die dritte, von 21 bis 45 Meilen die vierte, und von 46 bis 80 Meilen die fünfte nachfolgende TaxStufe, ſtatt der bisherigen nach dem Tarif vom 14. Juni 1808 beſtimmten, bei Erhebung des Porto in Anwendung gebracht werde.

Was aber das Porto für GeldSendungen und für jene Aufgaben betrifft, welche wie dieſelben nach dem Werth taxirt werden, ſo ſoll daſſelbe nicht erhöht, ſondern noch ferner nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 29. April 1811*), wie dermalen geſchieht, erhoben werden.

Eben ſo bleibt die Paſſagiers Taxe auf 24 Kreuzer von der Poſtmeile feſtgeſezt.

München deu 8. Dezember 1817.

(Die Eröffnung der HebammenSchulen und GebährAnſtalten betreffend.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in den drei öffentlichen HebammenSchulen und GebährAnſtalten zu München, Würzburg, und Bamberg, der Unterricht für Hebammen, nach den hierüber erlaſſenen allerhöchſten Verordnungen, am Montag den 2. März 1818 ſeinen Anfang nehmen wird.

(Die Verleihung der allgemeinen Stipendien aus den Fonds des OberDonaukreiſes für $18\frac{17}{18}$ betreffend.)

Seine Majeſtät der König haben untetm 12. Dezember 1817 aus deu Fonds des Ober Donaukreiſes für das Studien Jahr $18\frac{17}{18}$ nachſtehende allgemeine Stipendien zu verleihen allergnädigſt geruht:

1) Karl Bauer, AſſeſſorsSohn aus Ursberg, und Kandidat der Rechte zu Landshut, erhält nebſt dem ihm bereits bewillig-

*) Regierungsbl. v. J. 1811. St. XXIX. S. 563.

Digitized by Google

ten Stipendium von 50 fl. aus der Ephoratskaſſe, noch aus der Kuil'ſchen Stiftung 70 fl.

2) Georg Kuſtermann, Maurers-Sohn aus Kempten, und Kandidat der Philoſophie zu Landshut, 60 fl. aus der Jndliſchen Stiftung, 32 fl. aus der Bodmanniſchen und 30 fl. aus der Kuil'ſchen; in Summa 122 fl.

3) Franz Maiern, Sohn eines verlebten Lieutenants und Schüler der zweiten GymnaſialKlaſſe zu Dillingen, aus der Kagerſchen Stiftung 60 fl.

4) Thaddä Oexler, Sohn eines verlebten Rentbeamten aus Höchſtädt und Kandidat der Philoſophie im zweiten Kurſe zu Landshut, 45 fl. aus der Anderſteinerſchen Stiftung, und 74 fl. 30 kr. aus den Ueberſchüſſen des Eichſtädter StipendienFonds, in Summa 119 fl. 30 kr.

5) Leonhard Vollmann, Taglöhners-Sohn aus Dillingen, Kandidat des zweiten philoſophiſchen Kurſes daſelbſt, 38 fl. aus der Maierſchen Stiftung, 40 fl. 30 kr. aus der Faberſchen, in Summa 78 fl. 30 kr.

6) Georg Köhle, Schullehrers Sohn von Gendirkingen, und Kandidat des zweiten philoſophiſchen Kurſes zu Dillingen, 30 fl. aus dem Gemmingiſchen Fond, 30 fl. aus den Ueberſchüſſen der Merodiſchen Stiftung, in Summa 60 fl.

7) Karl Anton Wohlwend, Sohn eines LandgerichtsArztes aus Dillingen und Kandidat des zweiten philoſophiſchen Kurſes zu Landshut, 100 fl. aus den Ueberſchüſſen des DillingerFonds, 18 fl. 41 kr. aus der Werdenſteiniſchen Stiftung, in Summa 118 fl. 41 kr.

8) Jgnaz Bundſchuh, Söldners-Sohn aus Mindelaltheim, Kandidat des zweiten philoſophiſchen Kurſes in Dillingen, 50 fl. aus der Kollerſchen Stiftung, 17 fl. 52 kr. aus der Naukartiſchen, in Summa 67 fl. 52 kr.

9) Karl Hartmann, Sohn eines königlichen Rentbeamten zu Dillingen, und angehender RechtsKandidat zu Landshut 59 fl. aus den Ueberſchüſſen des DillingerFonds.

10) Alois Plößer, Sohn eines verlebten Rentbeamten, und Kandidat der Philoſophie zu Landshut, 56 fl. aus dem Schelkerſchen Fond, 50 aus dem Kuil'ſchen, in Summa 106 fl.

11) Gallus Jäger, Sohn eines Schloß-Verwalters aus Füſſen, und Kandidat der Philoſophie in München, 30 fl. aus der Jndliſchen, 52 fl. aus der Leonrothiſchen, in Summa 82 fl.

12) Karl Eugen Maier, Sohn eines königlichen Oberförſters zu Neſſelwang, und Kandidat der Philoſophie in Landshut, 100 fl. aus der Werdenſteiniſchen Stiftung.

13) Xaver Brigl, Sohn eines SpitalOekonoms zu Jmmenſtadt, und Kandidat der Philoſophie in München, 20 fl. aus dem Jndliſchen Fond, 25 fl. aus dem Thomas Müllerſchen, 30 fl. aus dem Kaſpar Bockiſchen, in Summa 75 fl.

Digitized by Google

14) Franz Thaddä Horner, Sohn eines SiegelBeamten aus Illertiſſen, Kandidat der Philoſophie an der Univerſität zu Würzburg, 30 fl. aus der Kuil'ſchen Stiftung, 25 fl. aus der Ebenſpergeriſchen, und 25 fl. aus der Elleriſchen, in Summa 80 fl.

15) Georg Maier, BauersSohn aus Oberhauſen, Kandidat der Philoſophie zu Dillingen, 70 fl. aus den Ueberſchüſſen der Merodiſchen Stiftung.

16) Gregor Wildt, Sohn eines verlebten königlichen Landrichters, und Kandidat der Philoſophie zu Dillingen, aus der Kometſchen Stiftung 49 fl.

17) Klemens Exler, Sohn eines MautManualFührers, und Schüler der obern GymnaſialKlaſſe, 40 fl. aus der Indliſchen Stiftung, 20 fl. aus der Kuil'ſchen, in Summa 60 fl.

18) Bartholomäus Gorhan, Sohn eines verlebten Schullehrers, aus Altusried, in derſelben Klaſſe, 20 fl. aus der Indliſchen Stiftung, 20 fl. aus der Kagerſchen, in Summa 40 fl.

19) Johann Reichhart, Sohn eines Bedienten aus Kempten, in derſelben Klaſſe, aus dem Weiſiſchen Fond 55 fl.

20) Philipp Kaſtuer, Sohn eines Heuwagmeiſters aus Eichſtädt, Kandidat der Philoſophie zu Dillingen, 60 fl. aus dem Eichſtädter Fond, 30 fl. aus der Ellmiſchen Stiftung, in Summa 90 fl.

21) Joſeph Weber, GärtnersSohn aus Neuburg, Kandidat der Philoſophie zu Landshut, 40 fl. aus dem Eichſtädter Fond, 20 fl. aus der Kagerſchen Stiftung, in Summa 60 fl.

22) Stanislaus Fiſcher, aus Neuburg, Kandidat der RechtsWiſſenſchaft zu Würzburg, 70 fl. aus der Ebenſpergeriſchen Stiftung, 30 fl. aus der Eller'ſchen, in Summa 100 fl.

(Das Privilegium des Johann Mälzl betr.)

Nachdem Seiner königlichen Majeſtät die Bitte vorgelegt worden iſt, dem Mechaniker Johann Mälzl für ſeinen neuerfundenen Metronom ein ausſchließendes Privilegium zu bewilligen, und die Akademie der Wiſſenſchaften dieſes Geſuch, nach näherer Prüfung der Sache, zur Willfahrung begutachtet hat, ſo haben Allerhöchſtdieſelben dem gedachten Mechaniker Mälzl das gebetene Privilegium, unter der Bedingung einer unentgeltlichen Ablieferung eines vollſtändigen Metronoms ſeiner neuen Erfindung an die Akademie der Wiſſenſchaften, auf zehen Jahre mit dem Anhange ertheilt, daß Jedermann ſich enthalten ſoll, ohne des Erfinders Einwilligung benannten Metronom zu verfertigen, nachzumachen, und zu verkaufen, bei Vermeidung einer Geldbuße von einhundert Dukaten, halb für das allerhöchſte Aerar, halb für den Beſizer dieſes Privilegiums; alles dieſes jedoch unbeſcha-

Digitized by Google

der den allenfallſigen Rechten Dritter und insbeſondere derjenigen, welche ſich als frühere Erfinder ausweiſen könnten, oder die Erfindung ſelbſt noch weſentlich verbeſſern würden.

Pfarreien und Benefizien Erledigungen.

Im Iſarkreiſe.

1) Das Benefizium Inhauſen.

Durch Reſignirung des lezten Beſitzers iſt das Emeriten Benefizium zu Inhauſen in Erledigung gekommen. Daſſelbe liegt im Biſthume Freiſing, im Landgerichte und Dekanate Dachau, in der Pfarrei und dem Ortsgerichte Haimhauſen.

Daſſelbe iſt mit keiner Seelſorge verbunden; der jeweilige Benefiziat iſt verpflichtet, wochentlich für den Stifter drei Meſſen zu leſen. Die Ertrågniſſe dieſes Benefiziums belaufen ſich nach Abzug der Laſten mit 43 fl. 5 kr. 1 dl. auf 404 fl. 45 kr. 2 dl.

Im Regenkreiſe.

2) Die Pfarrei Eichelberg.

Die organiſirte Pfarrei Eichelberg iſt durch die Verſezung des Pfarrers Johann Nepomuck Braun nach Hohenſchambach zur Erledigung gekommen. In ihrem Umkreiſe befinden ſich zwei Schulen, eine Filial Kirche zu Neukirchen, welche durch einen exponirten Kooperator verſehen wird, und 751 Seelen. Die Einkünfte des Pfarrers beſtehen in einem beſtimmten Gehalte zu 503 fl., für die geſtifteten Gottesdienſte erhält er 96 fl. 30 kr; die Stolgefälle betragen jährlich 232 fl. und der Genuß von 7⅞ Tagwerk Feldgründen kommt in einen Anſchlag zu 21 fl. 22 kr. Die ſtändigen Laſten belaufen ſich jährlich auf 15 fl. 1 ½ kr.

Im Rezatkreiſe.

3) Die Pfarrei Oberſulzbach.

Durch die Beförderung des Pfarrers Martin Hofmann zum Diakon in Leutershauſen iſt die Pfarrei Oberſulzbach, Dekanats Kolmberg, erledigt worden, deren Ertrag in der Faſſion vom Jahr 1807. auf 671 fl. berechnet worden iſt.

4) Das FrühmeßBenefizium zu Fünfſtetten.

Das FrühmeßBenefizium zu Fünfſtetten königlichen Landgerichts Monheim iſt durch die Beförderung des bisherigen Benefiziaten daſelbſt erledigt.

Die damit verbundenen Obliegenheiten beſtehen in wochentlich vier Frühmeſſen, und in der Aushilfe bei der Pfarrei Fünfſtetten an Feſttagen im Beichtſtuhle. Das Benefizium erträgt 200 fl. an jährlichen Zinſen und 15 fl. an jährlichem Gratiale aus dem Stiftungsfonde, 17 fl. 42 kr. für geſtiftete Meſſen und freie Wohnung von dem Grundherrn, ſodann die Nuzungen von zwei Gemeinds-Theilen, und 1⅞ Morgen Wieſen nebſt vier Klaftern Brennholz von der Gemeinde.

An Laſten haften darauf die Steuern zu 3 fl. 55 kr. 2 dl., und die Kapitel Beiträge zu 3 fl.

Digitized by Google

Im Obermainkreiſe.

5) Die Pfarrei Geſees.

Durch den am 26. November laufenden Jahrs erfolgten Tod des Pfarrers Grötſch iſt die Pfarrei Geſees, im Landgerichte und Dekanate Baireuth erlediget worden, deren Ertrag auf 1111 fl. $4\frac{3}{4}$ kr. berechnet worden iſt.

Belohnungen.

Seine königliche Majeſtät haben am 7. Dezember l. J. dem zehnjährigen Krämers Sohne Johann Maximilian Rieger zu Aurach, welcher den in das Waſſer gefallenen eilf jährigen Inwohners Sohn Joſeph Karl Leis dortſelbſt, mit eigener Lebens Gefahr, vom Tode gerettet hat, eine Belohnung von Fünfzehn Gulden, mit dem Anhange, daß um dieſen Betrag ein geeignetes Andenken gekauft, und ſolches dem genannten Rieger unter angemeſſener Feierlichkeit, und in Gegenwart der Schuljugend überreicht werden ſoll, ſowie am 14. deſſelben Monats dem Doſenmaler Johann Georg Zink aus Schweinau, welcher am 11. Auguſt d. J., mit Hintanſezung ſeines Lebens, eine im Redniz Fluße dem Tode des Ertrinkens nahe geweſene WeibsPerſon rettete, eine Belohnung von Fünfzig Gulden zu bewilligen geruht, und dem Wirths Sohne Steiglöhner von Großreuth, welcher dem erwähnten Zink hiebei hilfreiche Hand leiſtete, das allerhöchſte Wohlgefallen zu erkennen geben laſſen.

Bewilligung zur Tragung fremder Dekorationen.

Seine königliche Majeſtät geruhten am 9. Dezember d. J. dem KreisAſſeſſor Dr. Siebenpfeifer in Frankenthal die Tragung der demſeben von des Kaiſers von Oeſterreich Majeſtät als ein Merkmal der in frühern Dienſtverhältniſſen erworbenen Zufriedenheit, verliehenen großen goldenen Zivil VerdienſtMedaille allergnädigſt zu geſtatten.

Dienſtes=Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben geruhet:

Im Monate Juni laufenden Jahrs

am 16. den Rang der beiden RegierungsRäthe bei der Kammer der Finanzen im Regenkreiſe Ringel und Aſchenbrier in der Art zu beſtimmen, daß der erſte den dritten, und der lezte den vierten Plaz einnehme;

Im Monate November

am 26. den Ignaz Freiherrn von Hacke, Major im erſten HuſarenRegiment, und den Eduard Freiherrn von Völderndorf, Major im General Stabe, in die Zahl Allerhöchſtihrer Kämmerer aufzunehmen;

ferner den Rechtsanwälten Dr. Joſeph Anton Würth bei dem Landgerichte München, und Dr. Franz Xaver Bayer bei dem Landgerichte Burghauſen, den wechſelſeitigen Tauſch ihrer Advokatenſtellen zu geſtatten.

Berichtigung.

Im XXXX. Stück des heurigen Regierungsblattes S. 978. Z. 1. muß geleſen werden: Ferdinand von Böck.

Digitized by Google

R e g i ſ t e r

des

königlich baieriſchen allgemeinen Regierungsblatts

vom Jahre 1817.

A. Namen Regiſter.

I. Perſonen Namen.

A.

Abel, Karl Auguſt, RegierungsAſſeſſor 611.
Abel, KreisKaſſier 633.
Abt, Michael, Kanzeliſt, definitiv 215—216.
Abt, Wilhelm, LandgerichtsAſſeſſor 768.
Adam, Joſeph Alois, Direktor 149 und 219—220.
Adam, Sigmund, Kanonikus 627—628.
Adam, Chriſtoph, Zoll- und AcclsInſpektor, proviſoriſch 601—602. MagazinsVerwalter 974.
Aeſtner, Friedrich, LandgerichtsAſſeſſor 688.
Ager, Joſeph, Pfarrer 421.
Ahorner, Doktor 600.
Aichberger, Franz von Paula, Regierungsrath 611.
Aichbichler, Peter, KanzleiGehilfe 211—212.
Aigner, PolizeiAktuar 445.
Aigner, Joſeph, Schiffer 717.
Albrecht, Friedrich Adam, Pfarrer 684.
Albrecht, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor 767.
v. Albrecht, kön. preuß. geh. Kabinetsrath 1005.
Alt, Andreas, Oberlieut. der Landwehr 172.
Alwens, Franz, DomainenInſpektor 974.
Amman, Ludwig Ernſt, Pfarrer 31.
Ammelſſer, Georg, Pfarrer 713.
Ammon, Johann Georg, Appellationsrath 221—222.
Ammon, Wilhelm Philipp, Pfarrer 909.
Amthor, Johann Karl Elias, landärztlicher Kandidat 966.
André, Gutsbeſizer 1003.
v. Andrian, Karl, Freiherr, Revierförſter 447.
v. Andrian, Ferdinand, Freiherr, Direktor 1003.
Angelhuber, Michael, Pfarrer 908.
Angely, Johann Ludwig, LandgerichtsArzt 14.
Anſelm, Kilian, Adjudant der Landwehr 92.
Appel, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor 720.
Arbelter, Mathias, Pfarrer 609.
v. Arco, Graf, Präſident und Staatsrath im außerordentl. Dienſte 722.
v. Aretin, Freiherr, Staatsrath 55. Geſandter am Bundestage proviſoriſch 89. Staatsrath im außerordentl. Dienſte 443.

v. Aretin, Chriſtoph, Freih., VicePräſident 217—218.
v. Armansberg, Franz, Graf, Appellat. Rath 213—214.
v. Armannsberg, Joſeph Ludwig, Graf, Direktor 971 u. 1003.
v Arnim, Johann Friedrich Karl Heinrich Guſtav, Lieutenant 566.
Arnold, Georg Chriſtian, App. Rath 217—218.
v. Asbeck, Franz Wilhelm, Freih., General-Kommiſſär 89. UniverſitätsKurator 323. Staatsrath im außerordentl. Dienſte u. Präſident 554. 563 u. 998—999.
v. Aſch, Ignaz, Freih., App.Rath 213—214.
Aſchauer, Paul, Kanzeliſt 215—216.
v. Aſcheberg, Johann Mathias, Kapitän 565.
Aſchenbrenner, Peter, Landrichter u. Kommandant der Landwehr 545.
Aſchenbrenner, Georg, KreisMedizinalrath 613.
Aſchenbrenner, Ignaz, Pfarrer 855.
Aſchenbrier, Michael, Finanzrath 552. Regierungsrath 1034.
Aſimont, Johann Friedrich, Pfarrer 910.
Asmut, Johann Franz, App.Rath 225.
Attenberger, Johann Baptiſt, Kandidat d. Rechtswiſſenſchaft 28.
Attenkofer, Bernhard, Regiſtrator 211—212.
Attenkofer, Friedrich, Kanzeliſt 211—212.
v. Aufſees, Baron von Aufſeeſiſche StipendienVerleihung im UnterMainkreiſe 893—896. im OberMainkreiſe 904—906
Aumüller, Sebaſtian, Oberlieutenant der Landwehr 91.
Auracher, Ignaz, Kanzeliſt 446.
v. Averin, kaiſ. rußiſcher Hofrath 1006.
v. Axthelm, Ernſt, Oberpoſtmeiſter 1001.
Azenberger, Florian, Pfarrer 1007.

B.

Baader, Klemens, KreisSchulrath 611.
Bacher, Bartholomäus, Pfarrer 231.
Bachmann, Anton, Unterlieutenant d. Landwehr 549.
Bachmann, Karl, FiſkalAdjunkt 552.
Baierhammer, Landrichter, quiescirt 768.
Baierlein, Georg, Landrichter, definitiv 554.
Bail, Georg, App.Rath 221—222.
Bail, Kaſpar, Landrichter, definitiv 766.
Balbier, KreisForſtrath, prov. 27.
v. Barbier, k. k. öſterr. Kämerer und Vizepräſident 1005.
v. Barclay de Tolly, Graf 1006.
Barth, Chriſtian Karl, Finanzrath 552. Ober-Rechnungsrath 719. FinanzkammerDirektor 971.
Barth, Anton, RegierungsAſſeſſor 614.
v. Barth, Max, RegierungsAſſeſſor 633.
Barthel, Johann, Stempler 974.
Bartholdy, kön. preuß. Hofrath 1005.
Bartſch, Joſeph, LandgerichtsAktuar 147. Aſſeſſor 832
Baſel, Sebaſtian, Pfarrer 318.
v. Baſſus, Johann Maria, Freih., Präſident 217—218.
v. Bataille, Baron, Oberſt u. LeibAdjutant Sr. kön. Hoh. des Herzogs von Leuchtenberg 1006. und Kämerer 1009.
Bauer, Nikolaus, Beneficiat 30.
v. Bauer, Anton, Regierungsrath 48. 614 und 978.
Bauer, Jakob, Grubenmaurer 67.
Bauer, Joſeph, Rathdienee 215—216.
Bauer, Georg, Kanzeliſt, definitiv 217—218.
Bauer, Franz Joſeph, App.Rath 223—224.
Bauer, Anton, LandgerichtsAſſeſſor 632.
Bauer, Georg Mathias, Pfarrer 764.
Bauhof, Franz Xaver, Regiſtrator 618.
Bauhofer, Klemens, Pfarrer 88.
Baumann, Jodokus, Pfarrer 129.
v. Baumüller, Paul, GeneralSekretär des Miniſteriums des Hauſ's nud des Aeußern 54.
v. Baumüller, Anton, GeneralAuditoriatsrath 564 u. 1002.
Bayer, Friedrich, Pfarrer 684.
Bayer, proteſt. KreisKirchenrath 819.
Bayer, Franz Xaver, Dr. und Rechtsanwalt 1034.
Bechmann, Johann Philipp, Pfarrer 828.
Beck, Oberlieutenant der Landwehr 93.
Beck, Sebaſtian, Landrichter 408.
Beck, Johann Michael, Oberlieut. der Landwehr 548.
Beck, Leonhard, Pfarrer 764.
van der Becke, Franz Arnold, Staatsrath und GeneralDirektor 439—440. 443. 631 u. 1000.
Beer, Anna, Hebamme 890.

Digitized by Google

Behr, Peter, Unterchirurg der Landwehr 174.
Behr, Univerſitäts-Senator 912
Beichler, Franz Xaver und Anton, Schiffleute 717.
Beichler, Georg, Schiffknecht 717.
v. Belli de Pino, Joſeph Anton, Miniſterialrath 462.
v. Berchem, Freih., Poſtmeiſter 69.
v. Berchem, Wilhelm Klemens, Freih., kön. Kämerer 689.
Berchthold, Joſeph, Landgerichts-Aktuar 686.
v. Berg, Georg Heinrich, Regierungs-Aſſeſſor 634.
Berger, Peter, Gerichts-Arzt 150.
Berger, Friedrich Karl, Kaſſe-Kontrolleur 176.
Berger, Johann Nepomuk, Profeſſor 228.
v. Berger, Friedrich, Edler 939.
Beringer, Johann Anton, Beneficiat 831.
Bernhold, Konrad Juſtus, Pfarrer 14.
Bernreuther, Georg, Bote 219—220.
Bertl, Georg, Landgerichts-Advokat 914.
v. Berüff, Michael, App.Rath 217—218.
Berüff, Holzhofs-Inſpektor 568—569.
Berwind, Joſeph, Kaſſier, definitiv 130.
v. Besnard, Nikolaus Heinrich, Steuer-Kontrolleur 973.
v. Beſſerer von Thalfingen, Albrecht, Freih., Major u. Adjutant, kön. Kämerer 743 u. 1002.
Bettmeſſer, Joſeph, Landgerichts-Aſſeſſor 766.
Beutner, Johann Samuel, Diakon 128.
Bevern, Philipp Franz, Junker der Landwehr 174.
Bezold, Daniel Auguſt, Regierungsrath 615.
Bezold, Georg Chr. ſtoph, Pfarrer 1007—1008.
Bezzel, Johann Gabriel, Pfarrer 764.
Biber, Michael, Pfarrer 321—322
v. Bibra, Wolfgang Karl Georg, Freih. 563.
Bierdimpfl, Karl, Rechnungs-Kommiſſär definitiv 150.
Bihler, Johann Jakob, Pfarrer 908.
Bilz, Georg Michael, Landgerichts-Aktuar 130.
Binder, Friedrich, Stadtgerichts-Aſſeſſor 687.
Binner, Franz Xaver, App.Rath 217—218.
Birker, Wilhelm Anton, Advokat 770.
Birkinger, Franz Xaver, Polizei-Aktuar 151.
Birnbaum, Johann, Vize-Präſident 1003.
Biſani, Emmerich, Landgerichts-Aſſeſſor 688—689.
Blaim, Peter, Pfarrer 907.
Blank, Friedrich Marian, Landgerichts-Aſſeſſor 570 u. 769.
Blank, Alois, landärztl. Kandidat 825.
Bleyſtein, Joſeph, Stadtgerichts-Aſſeſſor 687.
Bloß, Johann Baptiſt, App.-Aſſeſſor 223—224.
Blum, Michael, Pfarrer 421.
v. Bobenhauſen, Major d. Landwehr 549.
Böck, Ferdinand, Landrichter 977—978. (Berichtigung zu S. 978.) 1034.
Bogner, Joſeph, Unterlieutenant der Landwehr 92.
Bogner, Anton, Bataillons-Arzt der Landwehr 173.
v. Böhnen, Franz, Freih., Oberlieutenant 689.
v. Boiſchott-Erbs, Graf, Kämerer und Ober-Mautinſpektor, deſſen Ortsgericht 141.
Bolle, Friedrich Karl, App.-Rath 221—222.
Bolz, Johann Ernſt, Forſtwart 977.
v. Bombard, Johann Ernſt Georg, Direktor 1001.
Börger, Georg Friedrich, App.Rath 221—222.
Borſt, Johann Nepomuk, Univerſitäts-Profeſſor 570.
Bösner, Heinrich Thomas, Regierungsrath 612.
v. Bothmer, Karl Heinrich Ernſt, Freiherr, deſſen Indigenat 858.
v. Bothmer, Oberförſter 973.
Bötz, Peter Anton, Rentbeamter 975.
Brämer, Dettmar, Pfarrer 459.
v. Branca, Maximilian, Freih., Pfarrer 630.
v. Branca, Friedrich Auguſt, Freih., Oberlieutenant u. Kämerer 831.
v. Branca, Karl Ludwig, Freih., Präſident 219—220 914 u. 1003.
v. Branca, Johann Nepomuk, Appellations-gerichts-Rath 226.
Brand, Anton, Pfarrer, definitiv 319.
Brand, Bartholomä, Regierungsrath 616.
Brandenburg, Friedrich Wilhelm, Pfarrer 127.
Brandmaier, Joſeph, Poſt-Official 48.
Brandt, Heinrich Chriſtian, Pfarrer 460.
Brantl, Andreas, Unterlieutenant der Landwehr 172.
Bratſch, Moriz, Zeugwart d. Landwehr 92.

Digitized by Google

Braun, Franz, KaſſeKontrolleur, definitiv 130.
Braun, Sebaſtian, Regiſtrator 211—212.
Braun, Wilhelm, Kanzeliſt 217—218.
Braun, Anton, Appellationsger.Rath 221—222 und 746.
Braun, Karl Peter, LandgerichtsAktuar 553.
Braun, Johann Nepomuk, Pfarrer 968.
Braunmiller, Joſeph, Pfarrer 830.
v. Braunmühl, Hörmann, Beneficiat 1008.
Braunmüller, Karl, Pfarrer 319.
Braunold, Lorenz Friedrich, Pfarrer 460.
Brauſer, Georg Alois, KanzleiRepartitor 223—224.
de Bray, Gabriel, Graf, bevollmächtigter Miniſter u. außerordentlicher Geſandter, dann Staatsrath im außerordentl. Dienſte 443.
Breblſins, Georg Chriſtian, Landgerichts-Aſſeſſor 550.
v. Breitenſtein, dieſer ausgeſtorbenen Familie Wappen darf der Ort Königſtein führen 755.
Brenner, Johann Heinrich, Appellat.Rath 221—222.
Brenner, Wolfgang, Bäckerjung 827.
v. Brentano, Joſeph, Hofapotheker und MedizinalAſſeſſor 446.
v. Bretfeld, Freih., k. k. öſterr. Hofrath 1006.
Breyer, Johann Baptiſt, Revierförſter und Hauptmann der Landwehr 546.
v. Brockdorf, Graf, ſupernumerärer Regierungsrath 616.
Bruckmaier, Joſeph, PolizeiKommiſſär, proviſoriſch 910.
Brückner, Unterlieutenant d. Landwehr 96.
Brückner, Ignaz, WechſelNotar, proviſoriſch 152.
Bruder, Georg Heinrich, LandgerichtsArzt 834.
Brugger, Johann Evangeliſt, Beneficiat 146.
Brugger, Veit, LandgerichtsAſſeſſor 686.
Bründl, Ludwig, Pfarrer 231.
Brunner, Chriſtian Lorenz, FiskalRath 552.
Brunner, Lorenz, geheimer Kanzeliſt 768.
Brunwieſer, Kaſpar, Thürmer 942.
Buchesi, Ferdinand, Rentbeamter 976.
Buchele, Joſeph, Pfarrer 907.
Bucher, Andreas, Unterlieutenant der Landwehr 584.
Buchinger, Anton, Regiſtrator 149. 176 und 213—214.
Buchingham, KreisForſtrath, proviſoriſch 27.
Buchner, Johann André, Doktor u. Aſſeſſor bei dem MedizinalKomite 602.
Buchta, Johann Heinrich, RegierungsAſſeſſor 634.
Bühler, Unterlieutenant d. Landwehr 96.
Bungart, Joſeph, Rechnungsgehilfe 90.
Burckhard, Mathias, Pfarrer 86.
Burckhard, Sebaſtian, RegiſtraturAſſiſtent 223.
Burkhart, Tobias Chriſtoph, Diakon 969.
Bürer, Präceptor 718.
Burger, Karl, StadtgerichtsAſſeſſor 12.
Buſch, Felix, Stadtrichter, definitiv 176.
Buſch, Johann Martin, Pfarrer 544.
Buttenſchön, KreisSchulrath 617.
Büttner, Franz, Pfarrer 583—584.
Bux, Johann Georg, Beneficiat 128.

C.

v. Cabillian, Joſeph, SalzBeamter 767.
v. Cammerloher, Johann Rudolph, Ritter und Edler, Lieutenant 939.
Caſtellalfer, Graf, kön. ſardiniſcher Geſandter in Berlin 1005.
Cella, Johann Jakob, Regierungsrath 615 und 819.
Cellner, Ida, Hebamme 890.
v. Cetto, Freiherr, Staatsrath 55. im außerordentlichen Dienſte 443.
Chandelle, Mathäus Gottlieb, Direktor 1001.
v. Chlingensberg, Joſeph, App.Rath 149. 176 u. 213—214.
Chriſtl, Michael, LandgerichtsAktuar 685.
Claude, Peter, Profeſſor und Diakon 764.
Clement, Nikolaus, HofWagenmeiſter 886.
v. Cloßen, Karl, Freih., Regierungsrath 611.
v. Cloßmann, Philipp, Direktor 219—220 und 914.
v. Colonge, Benignus, Freih., GeneralMajor, Staatsrath und GeneralDirektor 55. 441—442 und 999.
Colſon, Auguſt, Kanzeliſt 225.
Conrads, Johann Jakob, Rath u. geheimer KriegsSekretär 1003.

Digitized by Google

Cottel, Hengal, Hauptmann d. Landwehr 546.
v. Crailsheim, Chriſtian, Freih., Appellat. Aſſeſſor 223—224.
de Cubières, Marquis, kön. franzöſiſcher Ecuyer cavaliadeur, und Oberſt 1006.
v. Cunibert, Auguſtin Gottfried, Appellat. Rath und Kämerer 227 u. 689.

D.

Dachauer, Johann, Unterlieutenant d. Landwehr 172.
Dachauer, Joſeph, Oberlieutenant d. Landwehr 586.
Damharter, Michael, Landrichter, definitiv 148.
Decrignis, Joſeph, Oberlieutenant d. Landwehr 173.
Dedekind, Karl Wilhelm, Appellat.Rath 219—220.
Debler, Franz, Pfarrer 830.
Degmair, Johann, Diakon 544.
Deinhard, Georg, Pfarrer 610.
Deinzer, Konrad, App.Rath 215—216.
Deiſcher, Anton, Pfarrer 630.
Deißel, Joſeph, Sekretär 221—222.
Delagera, Johann Nepomuk, AppellationsRath 149.
v. Delling, Johann Nepomuk, AppellationsgerichtsRath 226.
Dendel, Katharina, Hebamme 890.
Derkum, Felix, Kanzeliſt 211—212.
v. Derſchau, Hanns Albrecht 567.
Deſer, Joſeph, Zeugwart d. Landwehr 586.
Deubzer, Joſeph, Pfarrer 421.
Deutinger, Dr. Martin, GeneralVikariatsAſſeſſor 971.
Diemer, Nikolaus, Rathdiener 211—212.
Dienheim, Chriſtoph Karl, Präſident 227.
Diepolder, Karl, Pfarrer 88.
Dieß, Thomas, Pfarrer 714.
Dietrich, Joſeph, Lieutenant d. Landwehr 91.
v. Dietrich, Nikolaus, App.Rath 221—222.
Dietl, Joſeph, App.Rath 213—214.
Dietl, Jakob, Oberlieutenant der Landwehr 545.
v. Diez, Karl, Freiherr, GeneralMajor 802 und 939.
v. Diller, k. k. öſterr. Truchſeß, wirklicher Hofrath und KanzleiDirektor des OberſtHofmarſchallAmts 1007.
Dillmaier, Joſeph, Bote 223—224.
Dinbier, Joſeph, Pfarrer 16.
Dirigl, Dominikus, Pfarrer 869.
Dirnberger, Andreas, Junker der Landwehr 585.
Dobmayer, Franz Xaver, Pfarrer 830.
Dollacker, Leonhard, Landrichter, defin. 422.
Döllinger, Ferdinand, Rath und Regiſtrator 444.
Döllinger, UniverſitätsProrector 912.
Donhauſer, Johann Baptiſt, LandgerichtsAſſeſſor 13.
Donle, Johann Baptiſt, LandgerichtsAſſeſſor 769.
v. Donnersberg, Franz, Freih., VicePräſident 227.
Dopfer, Kosmas, Pfarrer 420.
Dorfner, Johann Nepomuk, Quartiermeiſter der Landwehr 326.
Dorfuß, Johann, Unterlieutenant d. Landwehr 547.
Dormar, Johann Gottfr., Kanzeliſt 223—224.
Dorn, Joſeph, TitularRegierungsrath 633.
v. Dörnberg, Freih., Staatsrath und Präſident 554.
v. Dörnberg, Friedrich, Freih. 887.
Dornhofer, Johann Baptiſt, Beneficiat 121.
Dörrer, Johann Georg, Finanzrath 551.
Döſinger, Joſeph Camill, Regiſtrator 446.
Doſiſche StipendienStiftung. S. Stipendien.
Dotzer, Jakob, Sekretär 213—214.
Drauſenick, Oberſtlieut. der Landwehr 92.
v. Drechſel, Karl Joſeph, Graf, Präſident 666 und 938.
Drexler, Johann Baptiſt, LandgerichtsAktuar 688.
v. Droßdyck, k. k. öſterr. Hofrath 1005.
Düfresne, Michael, StadtgerichtsAſſeſſor 687.
Dümmler, Ehrhardt Chriſtian Wilhelm, Diakon 32.
Düpree, Joſeph, LandgerichtsAdvokat 688.
v. Dürkheim-Montmartin, Graf, Gutsbeſitzer und Major der Landwehr 10. deſſen Ortsgericht 35.
Dütſch, Georg, Unterchirurg der Landwehr 173.

Digitized by Google

E.

Eberhard, Konrad, Profeſſor der Bildhauerkunſt 422.
Eberhard, Johann, Rentbeamter 976.
Eberl, KriminalAdjunkt 911.
Eberl, Franz Xaver, KaſſeOffiziant 970.
Eberl, Georg, StadtgerichtsAſſeſſor 970.
Ebermaier, Paul Kanut, Diſtrikts Kirchen- und SchulInſpektor 819.
Ebert, Georg Michael, Lieutenant der Landwehr, definitiv 548.
v. Eberz, Johann Wilhelm Heinrich, Freih., quittirter Hauptmann 938—939.
Echtler, Johann Georg, Pfarrer 230.
v. Eckart, Graf, Kämmerer und GeneralLieut., deſſen Ortsgericht 37.
v. Eckart, Georg Ludwig, Landrichter 408.
Eckart, Johann Chriſtoph, ForſtAufſeher 601.
Eckel, Anton, LandgerichtsArzt 977.
Edel, Anton, LandgerichtsAſſeſſor 1009.
Eder, Oberlieutenant der Landwehr 325.
Eder, Landrichter zu Hemau, definitiv 554.
Eder, Landrichter zu Tölz, definitiv 554.
Eder, Johann Nepomuk, Regierungsrath 612.
Edlinger, Joſeph, Landrichter 423.
v. Effner, GeneralDirektor 54—55 und 439—440.
v. Egcher, Ludwig, Freih., Präſident 215—216.
Eggelkraut, Franz, RathAcceſſiſt 324.
Egger, Franz Xaver, Revierförſter, proviſoriſch 70.
v. Egloffſtein, Gemeingeſchlecht, deſſen Ortsgericht 309.
Egner, Johann Maria, Landrichter, definitiv 686.
Egolf, Wolfgang, Unterlieutenant d. Landwehr 545.
Ehrenthaler, Johann, Revierförſter 447.
Ehrmann, KreisMedizinalrath 618.
Eichenſeer, Johann, Pfarrer 127.
v. Eichthal, Bernhard, Freih., Finanzrath 551.
Eiſen, Gottfried Auguſt, Diacon 829.
Eiſenberg, Michael, Oberſt 1003.
Eiſenhofer, Joſeph, Oberlieutenant der Landwehr 546.
Eiſenrieth, Georg, Oberlieutenant der Landwehr 584.
Eitenhofer, Johann, AushilfBote 211—212.
Elbling, GeneralFiskalatsRath 462.
Ellersdorfer, Joſeph, Hauptmann d. Landwehr 586.
Emmerich, Friedrich Georg, Appellat. Rath 219—220.
Enderbs, Franz Xaver, Beneficiat 871.
Endres, Konrad, Pfarrer 146.
Endreß, Johann Bernhard, LandgerichtsAſſeſſor 769.
v. Endter, Sigmund Martin Elias, quieszirter Expeditor 565.
Engel, Franz, LandgerichtsArzt 14.
Engelhard, Friedrich, Kanzeliſt 221—222.
Engelhardt, Johann Georg, Präſident 227.
Engelhardt, Jakob Gottlieb, Pfarrer 461.
Engerer, Georg Leonhard, Unterlieutenant der Landwehr 96.
Enz, Joſeph, Regiſtrator 211—212.
Enzensberger, Mathias, Beneficiat 461.
Enzinger, Joſeph, Bote 211—212.
Epplen, Mathias, App Rath 209—210.
Erb, Georg Elias, Pfarrer 31.
Erb, Adam Friedrich, Rentbeamter, definitiv 1009.
Erdmann, Karl Samuel, Rentbeamter 975.
v. Erdödy, Graf, k. k. öſterr. Kämmerer 1006.
Erhard, Johann Simon, UniverſitätsProfeſſor 322—323.
Erhard, Leonhard, Pfarrer 855.
Ernsdorfer, Bernard, Vorſtand des TaubſtummenInſtituts 1002.
Ernſt, Heinrich, Unterlieutenant der Landwehr 173.
Ernſt, Wolf, Unterlieutenant d. Landwehr 325.
Ernſt, Johann, Unterlieutenant d. Landw. 326.
v. Erſtenberg, Sigmund Joſeph, Freih., Lehenvaſall 939.
v. Erſtenberg, Georg Albrecht, Lehenvaſall 941.
Ertl, Franz Paul, LeihhausKontrolleur 424.
Eſterl, Joſeph, Pfarrer 631.
Eugen, Prinz, königliche Hoheit, Herzog von Leuchtenberg, Fürſt von Eichſtädt 947—964.

Digitized by Google

Eulenhaupt, Eduard, LandgerichtsAktuar, proviſoriſch 1010.
v. **Eyb**, Friedrich, Freih., Regierungsrath 615. und 833 - 834.
Eyber, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 585.
Eyrich, UniverſitätsSenator 912.

F.

Faber, Joachim, Sekretäe 211—212.
Faicioia, Karl, Rentbeamter 976.
Falke, Johann Chriſtian, Diakon 129.
Faltermayer, Martin 448.
Fazes, Karl Gottfried, App.Rath 221—222.
Faſching, Georg, Advokat 746.
Faukal, Alois, Kanzeliſt 221—222.
v. **Fecheubach**, Friedrich, Freih., Kämerer 322.
v. **Feilitſch**, Wilhelm; deſſen Ortsgericht 107.
Feichtmaier, Joſeph, Beneficiat 631.
Feßl, Johann Evangeiiſt, Kanzeliſt 213—214.
Feßmair, Johann Georg, MiniſterialRath 423.
v. **Feueebach**, Paul Anſelm, Präſident 219—220.
Feuſtel, Johann Markus, VeteeinärEleve 995.
Fichtl, Johann Georg, Beneficiat 872.
v. **Fick**, Karl, Freih., Obeeſt und Kämerer 322.
Fickenſcher, Theodoe, Finanzrath 552.
Fiedler, Peter, landärztlicher Kandidat 965.
Fink, Joſeph, MiniſterialRath und StaatsArchivar 462 und 1003.
v. **Finſteeer**, Katharina, geborne von **Kern**, derſelben Ortsgericht 74—75.
Fiſcher, Auguſtin, Unterlieutenant der Landwehr 8.
Fiſcher, Hubert, App.Rath 221—222.
Fiſcher, Konrad Friedrich, FinanzRath 552.
Fiſcher, Stephan, Hauptmann der Landwehe 585.
Fiſcher, Michael, Unterlieutenant der Landwehr 586.
Fiſcher, Mathias, Schiffer 717.

Fiſcher, Imanuel, Apotheker 718.
Fiſcher, Gottfried Angeiikus, Pfarrer 765.
Fiſcher, Anna, Hebamme 890.
Flach, Franz Joſeph, StadtgerichtsAſſeſſor 184.
Fiacho, Alois, KreisMedizinalrath 614 u. 744.
v. **Fiachsianden**, Johann Baptiſt, Freih., wirkiicher geheimer Rath 886.
v. **Flad**, Philipp, Miniſterialrath 462.
Flainerl, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 586.
Fleck, Maria, Hebamme 890.
Fleiſchmann, Ludwig, Hauptmann d. Landwehr 94.
v. **Fleiſchmann**, Johann, Major 564.
Fließen, Wilhelm, Regierungsrath 617.
v. **Flotow**, Friedrich, Rittmeiſter und Kämerer 11.
v. **Fiurl**, Mathias, Vorſtand der GeneealSalinenAdminiſtration 999.
Foliot, Johann Martin, Pfarree 829—830.
Forſter, Adam, Unteilieutenant d. Landwehr 10.
v. **Forſter**, HandelsAppell.Gerichts Aſſeſſor, deſſen Vertretung der Vaſallen von **Forſter** und **Volkamer** bei derſelben Ortsgericht 34.
Foeſtee, Georg, App.Rath 213—214.
Fbrtſch, Johann Adam, LandgerichtsAktuar, definitiv 686.
Fbrtſch, Paul, LandgerichtsAſſeſſor 832
Frank, Dominik, Kommandant der Landwehr 92.
Frank, Friedrich, Pfarrer 15.
v. **Frank**, Joſeph, Freih., Regierungsrath 612.
Feank, Johann, Pfarrer 871.
Fränkl, Georg, SalzOberfaktor 970.
v. **Frauenhofen**, Karl, Freih., KanzleiAcceſſiſt 13.
Frauenhubee, Joſeph, Kanzeliſt 213—214.
Frenzel, Friedrich Felie, Pfarrer 88.
Freudel, Gottfried Albrecht, Regiceungsrath 615.
v. **Freyberg-Eiſenberg**, Marimil., Freih. Legationsrath und Kämerer 12. Regierungsrath 978.
v. **Freyberg**, Klement Wenzeslaus, Freih., Direktor 221—222.
Frick, Anton Benedikt, Beneficiat 685.
Friedel, Johann Wendelin, Rathdiener 223—224.

Digitized by Google

Friederich, Joſeph, Pfarrer 685.
Friedl, Johann Nepomuk, HofBräuhaus-Verwalter 767.
Friedrich, Karl Auguſt, RegirrungsAſſeſſor 633.
Fries, Valentin, Pfarrer 583.
Friſcheiſen, Martin, Pfarrer 31.
Friſchmann, Oberlieutenant d. Landwehr 325.
Fröhlich, Franz Xaver, Pfarrer 127.
Fuchs, Wolfgang, Bräuerſsſohn 67.
Fuchs, Major der Landwehr, definitiv 325.
Fuchs, Franz Joſeph, Pfarrer 459.
Fuchs, Friedrich Wilhelm Auguſt, landärztl. Kandidat 678.
Fuchs, Karl, praktizirender Arzt 767. Arzt am Strafarbeitshauſe in München 913.
Fuchs, Karl Heinrich, proteſtantiſcher Kreis-Kirchenrath 819.
Fuchs, UniverſitätsSenator 857.
v. Fugger-Kirchheim, Philipp Karl, Graf, Appellationsgerichts Rath 227. Präſident 324.
Füglein, Georg, Bote 223—224.
Führer, Andreas, Pfarrer 420.
v. Führer, Siegmund, Revierförſter 447.
v. Führer, Gottlieb Guſtav, Landgerichts-Aſſeſſor 769.
Fundels, Chriſtoph, Beneficiat 685.
v. Fürſt, Landrichter und Major der Landwehr 69.
Fürſt, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 95.
Fürſt, Johann, Regiſtrator 213—214.
v Fürſt, Johann, Landrichter 554.
Fürſt, Franz Joſeph, DomainenInſpektor 974.
v. Futtack, Hadik, k. k. öſterr. Kämerer und GeneralFeldmarſchallLieutenant 1004.

G.

Gabler, Gemeiner des II. JägerBataill. 827.
Gabler, Martin, Pfarrer 968.
Gäck, Georg Chriſtoph, Pfarrer 872.
Gaim, Anton und Joſeph, Schiffleute 717.
Galler, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor 570.
Gansmeyer, Joſeph, Pfarrer 230.
Gantner, Johann, KanzleiGehilfe 211—212.
Gärtner, Michael, FiskalAdjunkt 553.
Gaſſer, Georg Nepomuk, Pfarrer 907.
Gebhard, Ignaz, Pfarrer 319.
Gebhardt, Johann, Diakon 685.
Gebhardt, Landrichter, definitiv 770.
Gebrath, Joſeph Alois, StadtgerichtsAſſeſſor 746.
Geiger, Franz Xaver, LandgerichtsAdvokat 47—48.
v. Geiger, GeneralSekretär des Miniſteriums der Finanzen 54.
Geiger, Georg, RegierungsAſſeſſor 634.
Geiß, Johann Baptiſt, Pfarrer 609.
v. Gelder, Friedrich Adolph, Graf, königl. Kämerer, Oberſt 109.
Gemminger, Karl, OberAufſchlagamtsKontrolleur 826.
Gemminger, Ludwig, Kammerlaquai 886 und 1010.
Gerber, Andreas, Bote 223—224.
Gerbig, Heinrich Karl, Prediger 685.
Gerhardinger, Joſeph, Oberlieutenant der Landwehr 326.
Gerhauſer, Johann Balthaſar, Pfarrer 764.
v. Gerngroß, Martin, Direktor 215—216 und 1003.
Geßner, Johann Adam, KreisMedizinalrath 615.
Geuder, Anton Daniel, Pfarrer 146.
Giehrl, Joſeph, Auditor der Landwehr 173.
Gietl, Thadä, LandgerichtsAſſeſſor 408.
Gietl, Franz Xaver, Regierungsrath 611.
Gilg, Chriſtian, Pfarrer 583.
Gilgert, Andreas, SchloſſerLehrjunge 744.
Ginanth, Ludwig, Gutsbeſitzer 1003.
Ginhardt, Johann Nepomuk, Regierungsrath 612.
Glas, Oberförſter 973.
Glaſer, Johann Georg, Junker der Landwehr 95.
Glaſer, Karl Ludwig, SteuerKontrolleur 973.
Glätzle, CivilAdjunkt 910—911.
Gloner, Peter, Rentbeamter, definitiv 834.
Glony, Joſeph, App Rath 217—218.
Glück, Franz, FiskalAdjunkt 553.
Godermaier, Franz von Paula, Kaſſier, proviſoriſch 834.
v. Godin, Chriſtian, Freih., App.Rath 221—222.
v. Godin, Bernhard, Freih., Regierungsrath 613.

Digitized by Google

v. Gohren, Kriſtian Lutwig, SportelRendant 940—941.
Goldwitzer, Franz Wenzeslaus, Pfarrer 88.
v. Golier auf Kollersried, Johann Wolfgang, Landrichter 885.
Gom, Leonhard, Pfarrer 583.
v. Gönner, Niklas Thaddäus, JuſtizReferendär und geheimer Rath 227. Staatsrath im außerordentl. Dienſte 720.
Göſchl, Anton, Pfarrer 684.
Goßinger, Georg Friedrich, Rath und geheimer Sekretär 554.
Gottermayer, Anton, PfarrVikar 871.
Görtner, Thomas, LandgerichtsAktuar 721.
Götz, Johann Kaſpar, Pfarrer 126.
Götz, Karl, Revierförſter 69.
Götz, Jakob, Pfarrer 459—460.
Gradel, Joſeph, LandgerichtsAdvokat 14.
Gradl, Joſeph, Lieutenant und Adjutant der Landwehr 585.
Graf, Johann Baptiſt, Pfarrer 87.
Graf, Wolfgang, Unterlieutenant der Landwehr 172.
Graf, Joſeph, Unterlieutenant der Landwehr 585.
Graf, Michael, Quartiermeiſter der Landwehr 585.
Graf, Otto, Forſtwart 719.
Graf, Eliſe, Hebamme 890.
Grafenberger, Michael, StiftungsAdminiſtrator, Major und Kommandant der Landwehr 546.
Graſer, Johann Georg, KreisSchulrath 616.
Grau, Leopold, Rechnungsgehilfe 90.
Grau, Karl, Sekretär 446.
v. Grafenreut, Freih., Kämerer und geheimer Rath deſſen Herrſchaftsgericht 3.1—312. Staatsrath im außerordentlichen Dienſte und Präſident 554.
Grazi, Severin, KaſſeOffiziant 970.
Greil, Franz Xaver, Pfarrer 968.
Greiner, Johann Baptiſt, Finanzrath 551.
Greiner, Franz Xaver, Hauptmann d. Landwehr 534.
Greiner, Xaver, VeterinärEleve 995.
v. Greis, Friedrich, Major 564—565.
Greiſel, Johann, Regiſtrator, proviſoriſch 618.
Greißl, Johann Peter, LandgerichtsAſſeſſor 1008.
Gresbeck, Ernſt, LandgerichtsAſſeſſor 150.
Grettler, Xaver, Bote 211—212.
Grieshammer, Johann Jakob, Regierungsrath 616.
v. Grieſſenbeck, Anton, Freih., Präſident 226.
v. Grießenbeck, Karl, Freih., Rittmeiſter und Kämerer 689—690.
Grillenberger, Anton, Pfarrer 421.
Grimmer, Johann Nikolaus, Pfarrer 684.
Grimminger, Johann Baptiſt, Pfarrer 171.
Grosgebauer, Johann Wilhelm, Stadtpfarrer 714.
Groſſi, Ernſt, OberMedizinalrath 446.
v. Gruben, Ignaz Franz, Freih., Staatsrath 439—440 und 443.
Gruber, Lorenz, Hauptmann d. Landwehr 95.
Gruber, Martin, Beneficiat 128.
Gruber, Anton, GerichtsArzt 464.
v. Gruber, Adrian, GeneralAuditoriatsRath 564 und 1002.
Grünberger, Georg, Vorſtand der SteuerKataſterKommiſſion, proviſoriſch 632. u. 1001.
Grundner, Alois, Fiſchlehnbeſitzer 717.
Gruno, Anton, Unterlieutenant der Landwehr 92.
Grünwald, KabinetsKourier 886.
Gruppen, Ernſt Friedrich, Regierungsrath 616.
v. Gugel, Franz Chriſtoph, Freih., Appell. Rath 215—216.
Guggenbiller, Joſeph, LandgerichtsAktuar 688.
Gumpinger, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor 768.
Gundelfinger, Daniel Adam, Lieutenant der Landwehr 549.
v. Günther, Karl, Regierungsrath 613.

H.

Haaß, Georg Chriſtoph, StadtgerichtsArzt 569.
v. Haaſi, Franz Heinrich, Landrichter 768.
Haberkorn, Michael, Kanzeliſt 4.6.
v. Häberl, Simon, OberMedizinalrath 445.
v. Habermann, Joſeph Heinrich, App. Rath 223—224.

Digitized by Google

Habermayer, Johann, Unterlieutenant der Landwehr 547.
Hachelmann, Martin, Oberlieutenant der Landwehr 96.
Hacke, Chriſtian Heinrich, App. Rath 221—222.
v. Hacke, Ignaz, Freih., Major und Kämmerer 1034.
Häckel, Auguſt, Auditor der Landwehr 9.
Hacker, Johann Wolfgang, LandgerichtsAſſeſſor 632.
Hacker, Joſeph, LandgerichtsArzt 48.
Häckl, Zacharias, Rentbeamter 601 u. 720.
Hafner, Joſeph, LandgerichtsArzt 48.
Hafner, Major der Landwehr, definitiv 325.
Hafner, Franz Michael, Pfarrer 420.
Hagel, Georg, Unterlieutenant der Landwehr 546.
Hager, Lorenz, Quartiermeiſter der Landwehr 586.
Hahn, Michael, Unterlieutenant d. Landw. 96.
Hahn, Michael, Kuratus 543.
Hähnel, Gotthard, Sattler am HofMarſtalle 886.
Hahner, Galus, Kanzleibote 149 u. 211—212.
Haider, Alois, Hauptmann der Landwehr 545.
Haller, Simon, App. Rath, defin. 209—210.
Hälzl, Albert, Pfarrer 128.
Hammerl, Johann Paul, Landrichter, defin. 833.
Hanauer, Eduard, RathsAcceſſiſt 687.
Hanauer, Anton, LandgerichtsAſſeſſor 1008.
Händchen, Balthaſar, Pfarrer 459.
Handelmayer, Joſeph, KaſſeOffiziant 183.
Haneberg, Jakob, Lieutenant d. Landwehr 68.
Hänlein, Friedrich Reinhard, Vikar 87. Pfarrer 829.
Hannes, Johann Baptiſt, Pfarrer 419—420.
Harburg, Friedrich Wilhelm, LandgerichtsAſſeſſor 148.
Hardt, Wolfgang, Pfarrer 908.
Häring, Andrä, Oberlieutenant der Landwehr 545.
Häringer, Auguſtin, Beneficiat 631.
Harlacher, Ignaz, Pfarrer 232.
v. Harsdorf, Jakob Chriſtoph Karl, RegierungsAſſeſſor 634.
Harteneck, Rentbeamter, proviſoriſch 976.
Härtl, Pangratz, Pfarrer 870.
Hartmann, Karl Joſeph, Finanzrath 551.
Hartmann, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor 632. StadtgerichtsAſſeſſor 687 und 913.
v. Hartmann, Ferdinand, Freih., Staatsrath 55. 441 442 und 1000.
Hartung, Friedrich Wilhelm, Aktuar 208.
v. Harz, Bernard, geheimer Rath, Leibarzt u. Vorſtand d. OberMedicinalKollegiums 445.
Haslbäck, Peter, Hauptmann der Landwehr 325.
Hatzinger, Joſeph, Pfarrer 909.
Häufle, Gärtner 718.
Hauk, Kaſpar, Pfarrer 461.
Haunold, Joſeph Erhard, Landrichter, definitiv 602.
Haup, Friedrich, Regierungsrath 617.
Häusler, Joſeph, Pfarrer 87 und 420.
Häusler, Andreas, Stadtger. Schreiber 971.
Hayndl, Joſeph, Pfarrer 856.
Hazzi, Antonin, LandgerichtsArzt 447.
v. Hecht, Johann Kaſpar Ferdinand, Rittmeiſter 47 und 110—111.
Hecht, Ludwig Karl, Regierungsrath 616.
Heffels, Chriſtian, Regierungsrath 611.
Heffels, Ludwig, Landrichter 686.
Heffner, Joſeph, Pfarrer 421.
Hegele, Sebaſtian, Pfarrer 14.
Hegerle, Bernhard, Pfarrer 713.
Heichele, Anton, Revierjäger 1009.
Heigl, Thomas, Maurermeiſter 321.
Heiligenſetzer, Michael, Adjutant d. Landwehr 548.
Heilmaier, Kaſpar, Eſtandartführer d. Landwehr 9.
Heim, Konrad, Unterlieutenant d. Landwehr 9.
Heim, Alois, Bürgermeiſter und Quartiermeiſter der Landwehr 548.
Heim, Seraphin, Rentbeamter, defin. 834.
Heimbucher, Franz Xaver, Hauptmann der Landwehr 173.
Heimerl, Georg, Pfarrer 421.
Heimreich, Ludwig Auguſt, SchulInſpektor 230.
Heindl, Joſeph, Anſchaffer 67.
Heinickel, Johann Valentin, Rentbeamter 971.
Heininger, Joſeph, Unterchirurg der Landwehr 92.
v. Heinleth, Joſeph Ferdinand, KonventualPrieſter 10—11.
v. Heinleth, Franz Xaver, Kanonikus 10—11.

v. Heinleth, Joſeph Alois, Sekretär 10—11 und 567.
v. Heinleth, Franz Seraph, Sekretär 10—11 und 211—212.
v. Heinleth, Franz Anton, Sekretär 10—11 und 70.
v. Heinleth, Franz Seraph, Offiziant 10—11.
v. Heinrichen, Arnold Johann, Appèllat. Rath 221—222. OberAppellationsRath 914.
Heiß, Hugo, PolizeiAktuar 151—152.
Heiß, Maximilian, Poſtverwalter 152.
Heiß, Michael, Quartiermeiſter der Landwehr 173.
Heldenberg, KreisForſtrath, prov. 27.
Heller, Ludwig, UniverſitätsProfeſſor 323.
Hendrich, Friedrich, Salzbeamter 913.
Henner, Franz Xaver, StadtgerichtsAſſeſſor 971.
Hepp, Heinrich, Rentbeamter 975.
Herb, Adam, Beneficiat 872.
Herber, Max Joſeph, Pfarrer 871.
Herbig, Kaſpar Joſeph, Expeditor 223—224.
Herdlein, Franz Gottfried, Appellat.Rath 223—224.
Hering, Leonhard, Condlacon 828.
Hermann, Johann Chriſtoph, Pfarrer 147.
v. Hermann, Karl Anton, Rittmeiſter 940.
Hernberger, Georg, Hauptmann der Landwehr 586.
Herrmann, Hauptmann der Landwehr 9.
Herrmann, Chriſtoph, Unterchirurg d. Landwehr 92.
Herrmann, Bartholomä, Unterlieutenant d. Landwehr 95.
Herrmann, Paul Sigmund, Pfarrer 1008.
Hertel, Johann Georg, LandgerichtsAſſeſſor 767.
Hertlein, Kaſimir, Pfarrer 15.
Herzing, Johann Baptiſt, Appellat.Rath 221—222.
v. Heß, Heinrich, Präſident 221—222.
Heß, Heinrich Wilhelm, Pfarrer 126.
v. Heß, k. k. öſterr. geheimer Rath 1004.
v. Heuß, Gutsbeſitzer, Major und Kommandant der Landwehr 594.
Heramel, Philipp, Rath und geheimer Sekretär 444.
von der Heydte, Moriz Wilhelm, ſupernumerärer Regierungsrath 615.

Hieber, Dismas Joſeph, Pfarrer 684.
Hiermaier, Michael, Amtsdiener 67.
Hierneiß, Joſeph, Rentbeamter, defin. 834.
Hiertmair, Georg, OberApp.Rath 445.
Hildebrandt, J. F., Groſſirer und GeneralKonſul 970.
Hilger, Xaver, Landrichter, definitiv 150.
Hiltl, Michael, Beneficiat 630.
Himmel, Ignaz, Beneficiat 146.
Himmelſtoß, Lorenz, AppellationsRath 209—210. OberAppellationsRath 445.
Hinterhuber, Anton, Hauptmann d. Landwehr 545.
Hipp, Joſeph, Pfarrer 318.
Hirle, Georg, Kuratus 31.
Hirſch Kaula, Salomon, Wechsler 1010.
Hizlſperger, Joſeph, Wirthsſohn 717.
Hochſtetter, Chriſtian, LottoReviſor 183 und 858.
Höfel, Ludwig, Sekretär 223—224.
Höfler, Wilhelm, Pfarrer 127
Höfler, Johaun Nepomuk, Appellat.Rath 209—210.
Hofmann, Andreas, LandgerichtsAſſeſſor 13. StadtgerichtsAſſeſſor 687.
Hofmann, Johann Michael, Pfarrer 126.
Hofmann, Franz Joſeph, Beneficiat 146.
Hofmann, Johann, Pfarrer 460.
Hofmann, Anton, Regierungsrath 615.
Hofmann, Georg Adam, LandgerichtsAktuar 769.
Hofmann, Georg Joſeph, Pfarrer 830.
Hofmann, Johann Karl, Pfarrer 870.
Hofmann, Friedrich Ludwig, Diakon 1007.
v. Hofſtetten, Anton Friedrich, App.Rath 209—210.
v. Hofſtetten, Ernſt, RegierungsAſſeſſor 672.
v. Hofſtetten, Theodor, Direktor 1001.
v. Hofſtetter, Adam Maria, Oberlieutenant 111.
Hoffmann, HolzmagazinInſpektor 69.
Hoffmann, Georg Adam, LottoBureauVorſtand 70.
Hoffmann, Johann Konrad, Landarzt 170.
Hoffmann, Franz Joſeph, App.Rath 223—224.
Hoffmann, Johann Anton, Regiſtrator 223—224.
Hoffmann, Joh. Georg, VeterinärEleve 995.

v. Hohenlohe-Schillingsfürſt, Alexander, Fürſt, wirkl. geiſtlicher Rath 610
Hoheneſter, Bartholomäus, Expeditor 213—214.
Holland, Benedikt, Direktor 1003.
v. Holler, Leonhard, Miniſterialrath 462.
v. Hollnſtein, Xaver, Graf, Appellationsgerichts-Rath 209—210.
v. Hollnſtein, Friedrich, Graf, Appellationsgerichts-Rath 217—218.
v. Hollnſtein, Maximilian, Graf, Kämerer, deſſen Ortsgerichte 310.
Höllriegel, Konrad, Hauptmann der Landwehr 10.
Holner, Ignaz, Pfarrer 829.
Holzapfel, Michael, Unterlieutenant d. Landwehr 545.
Hölz, Ludwig, App.Rath 221—222.
Holzer, Andreas, Landgerichts-Aſſeſſor 666.
Holzhauſen, Anton, Hauptmann der Landwehr 548.
Holzſchuh, Anton, Auditor d. Landwehr 93.
Hopfensperger, Mathias, Unterlieutenant der Landwehr 326.
Hörhammer, Joſeph, Hauptmann der Landwehr 546.
Hörhammer, Anton, Adjutant und Lieutenant der Landwehr 546.
Hörhammer, Georg, Hauptmann der Landwehr 547.
Hörl, Xaver, Direktor 149.
Hörl, Adalbert, Pfarrer 765.
Hörmann, Martin Friedrich, Diakon 129.
v. Hörmann, Joſeph, Miniſterial-Rath 462 und 1001.
v. Hornberg, Johann Philipp, Direktor 1001—1002.
Horſch, Univerſitäts-Senator 912.
Horſteiner, Michael, Rentbeamter 720.
Höſcher, Franz, Rentamts-Verweſer, definitiv 601.
Höeß, Bernard, Landrichter 720.
Höß, Ignaz, Adjutant und Lieutenant d. Landwehr 548.
Höß, Joſeph Anton, Kommandant der Landwehr 91.
Honzean, Ludwig Peter, Rentbeamter 976.
v. Hözendorf, Zacharias, Revierförſter 447.
v. Hruby, Freih. 1005.
Huber, Polizei-Kommiſſär 151.
v. Huber, Johann Thadä, App.Rath 215—216.
Huber, Hauptmann der Landwehr 325.
Huber, Jakob, Pfarrer 830.
Huber, Franz Joſeph, Pfarrer 968.
Huber, Joſeph Karl, Verifikateur 974.
Hübner, Joſeph, Sekretär 149. 176 und 213—214.
Huhn, Unterlieutenant der Landwehr 96.
Huhn, Johann Adam, Unterlieutenant der Landwehr 548.
Humbert, Johann Adam, Pfarrer 907.
v. Humbold, Freih., kön. preußiſcher Staats-Miniſter 1004.
Hummel, Jakob, Junker der Landwehr 173.
Hummel, Johann Georg, Landrichter 554.
Hund, Joſeph, Revierförſter und Hauptmann der Landwehr 546.
Hunold, Joſeph, Sekretär 211—212.
Huß, Johann Heinrich, Univerſitäts-Stifts-Verwalter 323.
Hußell, Friedrich, Regierungs-Aſſeſſor 612.
Hüther, Georg, Leibkutſcher 942.
v. Hutten, Franz, Freih., k. Kämerer und Hofrath 109.
v. Huttenſche Fräulein-Stiftung zu Nürnberg, die Anmeldung zu den Präbenden bei derſelben 993—994.
Hüttenkofer, Chriſtoph, Regiſtrator 717.
Hutter, Johann Georg, Beneficiat 610.
Hutter, Alois, Poſtrath 766.
Hutterer, Michael, Kanzeliſt 211—212.

J.

Jäck, Michael, Raths-Acceſſiſt 971.
v. Jagemann, geheimer Juſtiz-Rath 444.
Jäger, Adam, landärztlicher Kandidat 678.
Jägerhuber, Kreis-Forſtrath, proviſoriſch 27.
v. Jaquin, Departementrath zu Rudawka in Polen 1006.
Jakob, Rechnungs-Kommiſſär 150.
Janker, Johann, Melber 827.
Janner, Johann Nepomuk, Pfarrer 610.
Jberl, Chriſtoph, Major d. Landwehr 67—68.
Jehlin, Franz Xaver, Landgerichts-Arzt 447.

Digitized by Google

Igler, Leonhard, Pfarrer 126.
Ilg, Wilhelm, Regierungsrath 611.
v. Imhof, Auguſt Franz, Freih., Sekretariats Koncipiſt 972.
v. Imhof, Freih., k. k. öſterr. Kämerer 1006.
v. Inama, Johann Paul, Landrichter, definitiv 445
Joan, Rentbeamter, definitiv 90.
Jobſt, Johann, Bataillons Arzt der Landwehr 547.
John, Karl Emanuel, Landgerichts Aktuar 769—770 und 911.
Jordan, Albert, Forſtwart 719.
v. Jordan, k. preußiſcher Staatsrath 1024.
Joſt, Joſeph, Pfarrer 907.
Irrgang, Nikolaus, Oberlieutenant d. Landwehr 585.
Irrgang, Mathias, Unterlieutenant d. Landwehr 586.
Iſelin, Johann Philipp, Kanzliſt 223—224.
v. Itzſtein, Friedrich Lorenz Johann Nepomuk, Lieutenant 565.
v. Jung, Johann Sigismund, Direktor 213—214 und 1000
Jung, Joſeph Karl, Stadtgerichts Aſſeſſor 463.
Jung, Kaſpar, Protokolliſt 914.
v. Jungkenn genannt Müntzer, Freiherr u. kön. Kämerer 690.
Jungmann, Karl Adam, Landgerichts Arzt 447.
Jungwirth, Anton, Beneficiat 421—422.

K.

Kahl, geheimer Juſtizrath 444.
Kähn, Karl Wilhelm, Appellationsgerichts Rath 70—71.
Kaiſer, Chriſtian, App. Rath 219—220.
Kaiſer, Joachim, Landgerichts Aktuar 721.
Kaiſer, Johann Georg, Schloſſermeiſter 744.
Kaiſer, Chriſtian Ernſt Nikolaus, proteſtant. Kreis Kirchenrath 819.
Kammer, Oberlieutenant der Landwehr 325.
Kammerlander, Mathias, Kanzeliſt 213—214.
v. Kammerloher, Joſeph, Landrichter 554.
Kammermaier, Franz Michael, Hauptmann der Landwehr 584.
Kappler, Lorenz, Kreis Schulrath 612.
Karl, Joſeph, Unterlieutenant d. Landwehr 93.
Karl, Ludwig, landärztlicher Kandidat 678.
Karmann, Sebaſtian, Pfarrer 543.
v. Karwinsky, Friedrich, Freih., k. Kämerer 1001.
Kaſchenreitter, Joſeph, Oberförſter 12.
Käſer, Peter, Pfarrer 15.
Kaſtenauer, Joſeph, Pfarrer 630.
Katzenberger, Nikolaus, App. Rath 221—222.
Katzenſteiner, Anton, Siegelbeamter 1009.
Keckh, Joſeph Ignaz, Pfarrer 1007.
Keerl, Heinrich, Regierungsrath 615.
Keller, Philipp Joſeph, Sekretär 223—224 und 424.
Keller, Georg, Hauptmann d. Landwehr 547.
v. Kellner, Ruppert Heinrich, Hauptm. 856.
Kempf, Martin Eduard, Central Poſtkaſſier 48.
Kern, Friedrich, Lotto Reviſor 183.
Kern, Friedrich Wilhelm, Landgerichts Aktuar 550.
Kern, Lotto Reviſions Gehilfe 858. Lotto Reviſor 970.
v. Kerstorf, Heinrich Sigmund, Edler, Großhändler, vormals Pappenheimer 690.
Kettler, Michael, Hauptmann der Landwehr 96.
Khiener, Franz Paul, Regiſtrator 217—218.
Kiderle, Anton, Beneficiat 87.
Kiderle, Leander, Pfarrer 630.
Kienle, Ignaz, Pfarrer 969.
Kiliani, Heinrich, Sekretär 223—224.
Kinkelin, Friedrich, Landarzt 171.
Kirchhofer, Joſeph, Pfarrer 31.
Kirchinger, Mathias, Krämer 448.
Kirchner, Unterlieutenant d. Landwehr 93.
Kirſchbaum, Joſeph, Regierungsrath 612.
Kizinger, Polizei Kommiſſär 151.
Kladt, Karl Philipp, Pfarrer 609 u. 684.
Klamm, Georg Karl, Kanzeliſt 223—224.
Klauß, Heinrich, Revierförſter 176.
Kleber, Michael, Pfarrer 544.
Klee, Joſeph, Pfarrer 871.
Klee, Georg Jakob, Steuer Kontrolleur 972—973.
Kleinheinz, Kaſpar, Bote 223—224.
Kleinſchrod, Karl, Aſſeſſor der General-Salinen Adminiſtration 12.
Kleinſchrod, Univerſitäts Senator 912.

Digitized by Google

Klemm, Franz Xaver, App.Rath 213—214.
v. Kleſſing, Franz Xav., App.Rath 219—220.
Klere, Georg Chriſtoph, Pfarrer 128.
Klieſpies. Franz, Pfarrer 30.
Klinghammer, Johann Baptiſt, PoſtRath 766
Klingſeiſen, Sebaſtian, LandgerichtsAktuar 832.
Klob, Joſeph, Pfarrer 907.
Klüpfel, Karoline, großjährig 722.
Knappe, Joh. Chriſtian, App.Rath 219—220.
Knödel, Michael, Hauptmann der Landwehr 548.
Knöpfle, Friedrich, Advokat 833.
Knotzinger, Ludwig, LandgerichtsAktuar, definitiv 554.
v. Koch, Alois, Direktor 320.
Koch, Andreas, OberMedizinalrath 446.
v. Koch, Auguſt, Freih. v. Gieſe, Geſandter 1000.
v. Kobell, Franz, GeneralSekretär des Miniſteriums des Innern 54.
v. Kobell, Egid, GeneralSekretär d. Staatsraths 55. und Staatsrath 441—442. 744. 943 und 1000.
Kobell, Wilhelm, Profeſſor 1003.
Kobl, Alois, Auditor d. Landwehr 93.
Köbler, Georg Willibald, Pfarrer 714.
Kögelmaier, Ulrich, Bote 215—216.
Kohler. Michael, Unterlieutenant der Landwehr 68.
v. Kolb, Auguſt, App.Rath. 217—218.
Kolb, Joſeph, Kanzeliſt 217—218.
Kolb, Adam Richard, Pfarrer 230.
Kolbeck, Johann Baptiſt, Finanzrath 551.
Kolbeck. Wolfgang, Hauptmann der Landwehr 585.
Kolbeck, Joſeph, Oberlieutenant der Landwehr 585.
Kolbeck, Michael, Oberlieutenant der Landwehr 585.
Köllensberger, Konrad, LandgerichtsAſſeſſor 47
Köllensberger, Martin, LandgerichtsAſſeſſor 688 und 1008—1009.
Koller, Johann Baptiſt, Oberlieutenant der Landwehr 173.
Köneke, Dietrich, Hauptmann der Landwehr 93.
König, Franz Ernſt, Advokat 833.
König, Kajetan, Beneficiat 909.
König, Johann Nepomuk, LandgerichtsAdvokat 912.
Königer, Auguſtin, Fiskalrath 553.
Köninger, Joſeph, Pfarrer 31.
v. Könitz, Chriſtian Friedrich Wilhelm, Oberlieutenant 567.
Konrad, Joſeph, Pfarrer 15.
Konrad, Schultheiß 320—321.
Köppel, Johann Georg, LandgerichtsAſſeſſor 148.
v. Korb, Karl, App.Rath 209—210.
v. Korb, Joſeph, Appell.Rath 226.
Körbliz, RechnungsKommiſſär 89.
Körner, Joſeph, RathsAcceſſiſt 970.
Kößel, MautOberamtsOfficiant 550.
Kößler, Krescentia, Hebamme 890.
Koßlitz, Jakob, SteuerKontrolleur 973.
Koslofsky, Fürſt, kaiſ. rußiſcher Geſandter am königl. ſardiniſchen Hofe 1005.
Kottmaier, Georg, Schiffer 717.
Kötzner, Ignaz, Bote 225.
Kraft, Martin Karl, Großhändler, vormals Maier Uhlfelder 16.
Kraft, Michael, Bote 215—216.
Kraft, Chriſtian Georg, Pfarrer 232.
Kraft, Georg, Finanzrath 551.
v. Kraft, Chriſtoph Erhard, Regierungsrath 612.
v. Kraft, Modeſtus, Regierungsrath 613 und 978.
Kraft, Georg Friedrich, RegierungsAſſeſſor 633.
Kramer, Jakob, Bote 215—216.
v. Kramer auf Hohenburg, Joſeph, Aſſeſſor der GeneralZoll- und MautDirektion als Tabackregie 886 und 942.
v. Kramer, Rudolph Joſeph, Inſpektor 886 und 942.
Krämer, Michael, Unterlieutenant der Landwehr 172.
Krapf, Kilian, Unterchirurg d. Landwehr 174.
v. Kraus, Heinrich, Staatsrath 55. 441—442 und 452
Kraus, Gardian, Oberlieutenant der Landwehr 172.
Kraus, Franz, Unterchirurg d. Landwehr 174.
Kraus, Alois, Kanzeliſt 225
Kraus, Wolfgang, Berg- und Hüttenamts-Faktor 323.

Digitized by Google

Kraus, Joſeph, Unterlieutenant der Landwehr 547.
Kraus, Joſeph, Oberlieutenant der Landwehr 584.
Krauſe, Regierungsrath 616.
Kräuslein, Unterlieutenant d. Landwehr 93.
Krauß, Friedrich, Kreis Medizinalrath 615.
Kreipl, Maria, Hebamme 890.
v. Kreith, Graf, Staatsrath im außerordentl. Dienſte und Präſident 554.
v. Krenner, General Direktor 54—55 und 441—442.
v. Kreß von Kreſſenſtein, Johann Chriſtian, deſſen Ortsgericht 34.
v. Kreß von Kreſſenſtein, Chriſtoph Wilhelm, Freih. 561. Deſſen Ortsgericht 107.
v. Kreß von Kreſſenſtein, Johann Chriſtoph Sigmund, Freih. 561—562.
v. Kreß von Kreſſenſtein, Johann Chriſtoph Gottfried, Freih. 562.
v. Kreß von Kreſſenſtein, Johann Georg Friedrich Chriſtoph, Freih. 562.
v. Kreß von Kreſſenſtein, Georg Chriſtoph Wilhelm, Freih. 562—563.
v. Kreß zu Kreſſenſtein, Georg Wilhelm, Freih., Landgerichts Aſſeſſor 769.
Krick, Chriſtoph, Landgerichts Aſſeſſor 463.
Krieger, Joſeph, Pfarrer 713.
Krimm, Johann, Veterinär Eleve 995.
Kröber, Karl Ludwig, Veterinär Eleve 995.
Krug, Erasmus, Pfarrer 319.
Krüner, Joſeph, Floßmeiſter 717.
Kugler, Joſeph, Hauptmann d. Landwehr 173.
Kühn, Joſeph, Kanzeliſt 223—224.
Kühn, Joſeph Sebaſtian, Pfarrer 420.
Kühnaſt, Maria, Hebamme 890.
Kühnlen, Johann, Kanzeliſt 149 u. 211—212.
Kummer, Franz, Pfarrer 1008.
v. Künsberg, Karl Philipp, Freih., deſſen Ortsgericht 35.
Kunſt, Joſeph, Expeditions Gehilfe 184.
Kunzmann, Gero, Pfarrer 127.
Kurz, Maximilian Georg, Pfarrer 544.
Küſter, Martin, App. Rath 221—222.

L.

v. Lamberg, Maximilian, Graf, Präſident 148—149. 175. 213—214. 570 u. 1003.
Lambert, Pangraz, Beneficiat 172.
Lampert, Friedrich Adolph, Pfarrer 126.
Landerer, Sebaſtian, Pfarrer 630.
Landgraf, Chriſtian, Regierungs Aſſeſſor 614.
Lang, Johann, Bote 223—224.
Lang, Joſeph, Kleingütler 448.
Lang, Johann, Leiblaquai 886.
Langenfaß, Wilhelm Heinrich, Landgerichts Aſſeſſor 148.
v. La Roſée, Joſeph, Graf, deſſen Ortsgericht 310—311.
v. La Roſée, Graf, Staatsrath im außerordentlichen Dienſte 722, und Präſident d. Ober Appellationsgerichts, deſſen fünfzigſtes Dienſtjahr, und allerhöchſtes Handſchreiben an denſelben 888.
Laſſer, Franz, Unterlieutenant der Landwehr 585.
Laub, Georg, Appellationsger. Aſſeſſ 223—224.
v. Lauenſtein, Ludwig, Oberlieutenant 941.
Laul, Georg, Univerſitäts Profeſſor 745.
Lanner, Johann Baptiſt, Beneficiat 128.
Lanter, André, Unterlieutenant d. Landwehr 93.
Leberſinger, Michael, Patrimonial Gerichtshalter und Quartiermeiſter d. Landwehr 545.
Lechner, Sebaſtian, Pfarrer 128.
Lechner, Ignaz, Kanzeliſt 215—216.
Lechner, Beno, Floßknecht 718.
Leeb, Alois, Landgerichts Aſſeſſor 147.
Leeb, Joſeph Max, App. Rath 213—214.
Lehle, Franz, Poſt Official 48.
Lehmann, Karl, Rentbeamter 975.
Lehmayer, Maignard, Pfarrer 461.
Lehmus, Gottlieb Albrecht, Pfarrer 318.
Lehner, Paul, Oberlieutenant d. Landwehr 8.
Lehner, Jakob, Oberlieutenant d. Landwehr 9.
Lehner, Georg, Beneficiat 319.
Lehner, Karl Bartholomäus, Landgerichts Aſſeſſor 745.
Lehning, Joſeph, Landgerichts Aktuar 768.
Lehrnbecher, Joſeph, Landger. Aktuar 721.
Leibner, Johann Chriſtian, Landrichter, definitiv 464.
Leimbach, Johann Baptiſt, Expeditor 223—224.
Leiſt, Paul, Oberlieutenant der Landwehr 92.
Leiſtner, Chriſtoph, Landrichter 228.
Leiſtner, Alois, Advokat 688.
v. Leiſtner, Johann Nepomuk, Appellationsgerichts Advokat 802 u. 940.

Digitized by Google

Leirl, Franz Xaver, LandgerichtsAſſeſſor 130.
v. Lemmen, Johann Herrmann, Freih., Kämerer 11—12.
v. Lengrieſer, Alois, Advokat 422.
Lenz, Chriſtoph Heinrich, Landrichter 978.
Leo, Joſeph Ignaz, Landrichter 686.
v. Leonrod, Karl Ludwig, Freih., Direktor 914.
v. Leoprechting, Joſeph, Freih., Appell. Rath 217 218.
v. Lerchenfeld, Herr Maximilian, Freiherr, Miniſter der Finanzen 54. 439—440. definitiv 441 und 452.
v. Lerchenfeld, Graf, Landrichter, definitiv 722.
Lermer, Thomas, Rittmeiſter d. Landwehr 8.
Letourner, Clara, Hebamme 890.
Letſch, Georg Michael, landärztlicher Kandidat 965.
Lettenmeyer, Friedrich Wilhelm, Pfarrer 820.
Leuthäuſer, Sebaſtian, Finanzrath 552.
v. Leveling, Heinrich Maria, Hofrath und Profeſſor 1002.
Lewer, PolizeiAktuar 858.
Lex, Franz, Hauptmann d. Landwehr 325.
Lex, Ignaz, SalinenBetriebsGehilfe 832.
v. Leyden, Klemens, Graf, Präſident 209—210. Staatsrath 710 u 998.
Leyß, Johann Georg, Pfarrer 129.
v. Lichtenſtern, Freih., deſſen Ortsgericht 36.
Liebl, Thadä, Fiskalrath 553.
Liebler, Philipp, Unterchirurg der Landwehr 174.
Liebler, JuliusSpitalVerwalter 424.
Lieffering, Anton, SteuerKontrolleur 973.
Lindenmaier, Joſeph, Landarzt 170.
Linder, Oberlieutenant der Landwehr 96.
Linder, Franz Xaver, App.Rath 217—218 und 320.
Linder, Konrad, Hauptmann der Landwehr 548.
Lindig, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor 978.
Lindner, Johann, Pfarrer 31.
Lingl, Johann Baptiſt, Pfarrer 231—232.
Link Gallus Heinrich, LandgerichtsArzt 910.
Lintner, Anton, Kanzeliſt 832.
Linz, Georg Michael, SteuerKontrolleur 973.
Liscodin, Dominik, Pfarrer 713.
Litz, Magnus, Bote 446.
Litzelkirchner, Engelbert, Finanzrath 551.
Löblein, Ernſt, Advokat 834.
v. Lochner, Chriſtian, Freih., Kämerer, deſſen Ortsgericht 36.
v. Lochner, Freih., Miniſterialrath 462.
v. Lodron, Auguſta, Gräfin, Schlüſſeldame Jhro Majeſtät der Königin 151.
v. Lodron, Graf, Präſident 408. Staatsrath im außerordentlichen Dienſte u. Präſident 554.
Loë, Friedrich Karl, zweiter Leibarzt und OberMedicinalrath 446 und 1002.
Loe, Franz Fidel, Rentbeamter 833.
Löffler, Johann Auguſt, Kondiakon 969.
Lohe, Ernſt Chriſtian, Pfarrer 128.
v. Lohmayr, Anton, Salzbeamter 886.
Lohr, Johann, Pfarrer 685.
Löhr, Franz Philipp, Kanzeliſt 223—224.
Lohrer, Michael, Pfarrer 969.
Lohrmann, Major und Kommandant der Landwehr 549
Lohrum, Michael, BataillonsArzt der Landwehr 92.
v. Longinof, kaiſ. rußiſcher Rath und Secrétaire des Commandemens Jhrer Majeſtät der rußiſchen Kaiſerin 1005.
Loos, Johann Friedrich, Unterlieutenant der Landwehr 549.
Looſe, Karl Georg, Finanzrath 551.
Loscant, Chriſtoph, Pfarrer 907.
Löſch, Georg Friedrich, Appellationsrath 219—220 und 569.
Löſch, Franz Joſeph, Beneficiat 765.
Löſch, Chriſtoph Ernſt, Condiacon 829.
Lottner, Johann Baptiſt, RegierungsAſſeſſor 633
Lotz, Franz Xaver, Junker d. Landwehr 586.
Löw, Joſeph, Regierungsrath 617.
v. Löwenthal, Johann Nepomuk, Freih., Major der Landwehr 69.
Lukmaier, Franz, Rathdiener 225—226.
v. Lüneſchloß, Ferdinand Jakob, Major 940.
v. Lupin, Johann, App Rath 219—220.
Luther, Chriſtian Gottlieb, Rechnungsgehilfe 150—151.
Luſteck, Alois, Quartiermeiſter d. Landw. 547.
Lutz, Hedwig Konrad, Finanzrath 551.
Lutz, Michael, Auditor d. Landwehr 93.
v. Lutzenberger, Mathias, Regierungsrath 911.
v. Luz, Johann Heinrich, Miniſterialrath 452 und 462.

Digitized by Google

M.

Macceri, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor 770. Advokat 834.
Mackert, Balthaſar, Pfarrer 318—319.
Mähler, Klement Wenzel, App.Rath 215—216.
Maier, Thomas, Pfarrer 87.
Maier, Anton, Pfarrer 127.
v. Maier, Joſeph Ferdinand, App.Rath 209—210.
Maier, Joſeph Maria, App.Rath 215—216.
Maier, Georg, Miniſterialrath 462.
Maier, Michael, Bureaudiener 568.
Maierhofer, Thomas, LandgerichtsAktuar 721—722.
Mainberger, Kaſpar, RechnungsKommiſſär 150.
Maller, Jakob, Unterförſter 601.
Mälzl, Johann, Mechaniker, deſſen Privilegium 1030—1031.
v. Mann, Chriſtian, Präſident 149. 209—210. 568 (Berichtigung zum Jahre 1814 S. 668) und 746
Mandelmaier, Joſeph, Oberlieutenant der Landwehr 91.
Manz, Anton, Regierungsrath 615.
Märkel, Johann, LandgerichtsAdvokat 914.
v. Marſchall von Oſtheim, Franz Friedrich, deſſen Ortsgericht 310.
Marter, Mathias, Pfarrer 765.
Martin, Johann Evangeliſt, Landrichter 130.
Martin, Oberförſter, Major und Kommandant der Landwehr 549.
Marx, Eduard, Großhändler 913.
Marzell, Joſeph, Quartiermeiſter der Landwehr 92.
Matt, Auditor der Landwehr 95.
Matthy, Georg Nikolaus, Verifikateur 974.
Mattick, Peter, Revierförſter und Oberlieutenant der Landwehr 547.
v. Maubach, GeneralSekretär des Miniſteriums der Armee 55.
Mäuſel, Benedikt, LandgerichtsAktuar 688.
Mausner, Konrad, Unterlieutenant d. Landwehr 94.
Mayer, Anton, Pfarrer 421.
Mayer, Andrä, Amtsdiener 550.
Mayer, Johann, StadtgerichtsAſſeſſor 687.
Mayer, Benedikt, Beneficiat 713.
Mayer, Friedrich Chriſtian, Kanzeliſt 719.
Mayer, Magnus Melchior, Diacon 828.
Mayerhofer, Thomas, Adjutant d. Landwehr 9.
Mayerhofer, Gottlieb, Pfarrer 830.
Mayinger, Franz Xaver, LandgerichtsAſſeſſor 770.
Mayr, Johann, Unterlieutenant und Adjutant der Landwehr 93.
Mayr, Franz von Paula, Pfarrer 232.
Mayr, Michael, Pfarrer 871.
Megele, Johann Michael, SteuerKontroleur 973.
Meier, Sebaſtian, LandgerichtsAſſeſſor 147.
MeierUhlfelder. S. Kraft.
Meilbeck, Ludwig, Rechnungsgehilfe 857.
Meillinger, Florian, Profeſſor und Hofkaplan 631.
Meinel, Friedrich Wilhelm, Pfarrer 765.
Meinel, Gottlieb, LandgerichtsAktuar 770.
Meinhold, Salzbeamter, definitiv 913.
Meißner, Andreas, Pfarrer 829.
Meith, Alois, Kanzliſt 227.
Meixner, Franz, landärztlicher Kandidat 965.
v. Mejan, Moriz Heinrich, Graf, Oberſtlieutenant, kön. Kämerer 1009—1010.
Melbeer, Michael, Regiſtrator 223—224.
v. Melzl, Johann Nepomuk, SalinenPraktikant 13.
Merdian, Joſeph Rudolph, Pfarrer 460.
v. Mergenbaum, Konſtantin, Freiherr, Major und Kämerer 12.
Merget, Georg Adam, AppellationsRath 227.
Merk, Wolfgang Adam, Oberapp.Rath 225 und 422.
Merk, Wilhelm, RathsAcceſſiſt 971.
Merkl, Franz Xaver, Pfarrer 128.
Merl, Johann Evangeliſt. Pfarrer 583.
Merz, Georg Friedrich, Direktor 914
Meſſert, Hauptmann der Landwehr 548.
v. Mettingh, Karl, Freih., Revierförſter 463.
Metz, UniverſitätsSenator 912.
Metzger, Franz, Rechnungsgehilfe 90.
Meyer, Chriſtian, Schuhmachermeiſter 718.
Meyer, Johann, SteuerKontrolleur 973.
Michaelis, Karl Wilhelm, Pfarrer 765.
Michel, Philipp Joſeph, SteuerInſpektor 972.

Mielach, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 546.
v. Mier, Graf, k. k. öſterr. Geſandter in Hannover 1005.
Miller, Theophilus, Pfarrer 230.
Miller, Dietrich, OberAppellationsgerichts-Rath 1002.
Miltner, Alois, LandgerichtsAktuar 768.
Mindler, Franz Joſeph, PolizeiKommiſſär, proviſoriſch 130.
Mirwald, Georg, Pfarrer 88.
Mitſch, Leonhard, Pfarrer 32.
Mittermaier, UniverſitätsRector 857.
Model, Heinrich, LandgerichtsAſſeſſor 912.
Möderiſch, Ignaz, Kanzeliſt 215—216.
Mohr, Kaſpar, Kopiſt 719.
Molitor, Adam, MiniſterialRath 227 und 1003.
Mollique, Peter Amatus, Verifikateur 974.
v. Moltke, Ludwig Karl, Hauptmann 111.
v. Montgelas, Graf, Miniſter 49.
Moraſch, Franz Xaver, Oberlieutenant der Landwehr 546.
Morigotti, Joſeph, OberApp.Rath 1000.
Moriz, Andreas, Pfarrer 421.
v. Moro, Franz Andreas, Major und Kommandant der Landwehr 584.
Moſer, LandgerichtsAſſeſſor 129.
v. Moßhard, kaiſ. kön. öſterr. BankalAſſeſſor 1006.
de la Motte, Peter, Freih., GeneralLieutenant 802.
de la Mouſſaye, Graf, königl. franzöſiſcher Geſchäftsträger am kaiſerlich rußiſchen Hofe 1006.
Muckenſchnabel, Johann, Revierförſter, definitiv 601.
Muggenthaler, Peter, Hauptmann d. Landwehr 585.
Mühlbauer, LandgerichtsAktuar 129.
Mühlbauer, Anton, Zeugwart der Landwehr 585.
Mühlberger, Nikolaus, PolizeiInſpektor, definitiv 70.
Müll, Michael, Unterlieutenant der Landwehr 547.
Müllbauer, Auguſt, Regierungsrath 666.
Müller, Martin, Unterlieutenant der Landwehr 10.
Müller, Michael, Pfarrer 88.
Müller, Philipp Joſeph, Regiſtrator 223—224.
Müller, Silveſter, Pfarrer 583.
Müller, Franz Xaver, KreisSchulrath 613.
Müller, Franz Joſeph, KreisSchulrath 614.
Müller, Franz, LandgerichtsAſſeſſor 688.
Müller, Kajetan, Pfarrer 766.
Müller, Wolfgang, Salzbeamter 767.
Müller, Johann, Pfarrer 828.
Müller, Heinrich, Pfarrer 840.
Müller, Johann Evangeliſt, Pfarrer 907.
Müller, Heinrich Anton, Rentbeamter 976 und 977.
Müller, Karl Ludwig, Rentbeamter 976 und 977.
v. Müller, Georg Friedrich, fürſtlich Thurn und Tariſcher geheimer Hofrath und Kanzlei-Direktor 1000.
v. Müllern, Franz Ignaz, GeneralFiskalatsrath 462.
Mümpfer, Georg Michael, Diacon 87.
Münchsdorfer, Joſeph Martin, Pfarrer 831.
v. Münſter, Graf, Finanzrath 551.
v. Münſter, Anton Friedrich, Freih. 561.
v. Münſter, Georg, Graf, Regierungs-Rath 887.
v. Münſter, Karl, Lieutenant. Großjährig 326.
Münz, Martin, UniverſitätsProfeſſor 1009.
Münzer, Rochus, Fahnenjunker der Landwehr 94.
Murner, Johann, Oberlieutenant 94.
Muſinan, Xaver, BäckersSohn 448.
v. Muſſinan, Joſeph, GeneralFiskalatsrath 462.

N.

Nagelſchmid, Joſeph, Rathdiener 149 und 211—212.
Nagler, Friedrich Karl, Finanzrath 551.
Näßl, Franz Xaver, Revierförſter 448.
Neiderr, Eduard, WechſelNotar, proviſoriſch 152.
Neidhardt, Heinrich, Pfarrer 420.
v. Neidhardt, k. ruß. Oberſt 1006.

Digitized by Google

v. Remmer, GeneralSekretär des Miniſteriums der Juſtiz 54.
Remmer, Johann, Kanzeliſt 211—212.
Remorow, Johann Karl Ulrich, der Gottesgelahrtheit Beſliſſener, großjährig 722.
Nero, Joſeph, App.Rath 221—222.
Neſt, Georg, App.Rath 215—216.
v. Neubeck, Karl, Freih., Major und Kämerer 689.
Neuhierl, Michael, Hauptmann der Landwehr 586.
Neumaier, Mathias, Hauptmann der Landwehr 545.
Neumayer, Joſeph, Quartiermeiſter der Landwehr 9.
v. Neumayr, Klemens, Staatsrath 441—442. 423. 443 u. 1000.
Neumanns, Friedrich, Regierungsrath 617.
Neun, Sebaſtian, Hauptmann der Landwehr 547.
Neuſendorfer, Sebaſtian, Rittmeiſter der Landwehr 8.
Neuwirth, Georg, FiskalRath 552.
Niebler, Heinrich, Pfarrer 969.
Niedermaier, Georg, Oberlieutenant der Landwehr 547.
Niedermaier, Paul, Adjutant und Lieutenant der Landwehr 547.
Niedermaier, Hilbert, Pfarrer 630.
Niedermayr, Franz Xaver, Pfarrer 543.
Niedermoſer, Anton, Pfarrer 909.
Nizoldi, Gotthelf, Oberlieutenant der Landwehr 91.
Nößl, Johann, Rentbeamter 975.

O.

Oberhauſer, Iſrael, Pfarrer 231.
Oberkofer, Niklas, Hauptmann der Landwehr 325
Oberle, Johann Anton, Rentbeamter 976.
Obermair, Joſeph, StabsOffiziant 408.
Obermayer, Mathias, LandgerichtsAktuar 689.
Obermayr, Alois, Pfarrer 16.
Oberndorfer, Johann, Beneficiat 764.
v. Odonell, Graf, k. k. öſterr. Kämerer 1006.
Oechslen, Friedrich, Sekretär 149. 176. 213—214 und 227—228.
Oeder, Georg Leonhard, LandgerichtsAſſeſſor, definitiv 911.
v. Oefele, Alois, Freih., Regierungsrath 616.
Oeggl, Georg, KreisMedizinalrath 611.
Oehrenbecher, Michael, Unterlieutenant d. Landwehr 585.
Offenbach, Joſeph, Bote 211—212.
Omayr, Alois, Pfarrer 421.
Onymus, UniverſitätsSenator 912.
v. Orff, Anton, MilitärHauptKaſſier 1000.
Oſterhammer, Georg, LandgerichtsArzt 447.
Oſtermayr, Johann, Pfarrer 127—128.
Ott, Johann Joſeph, Pfarrer 89.
Ott, Maximilian, Landrichter, definitiv 618.
v. Otting und Fünfſtetten, Graf. S. von Schönfeld.
v. Ow, Honorat, Freih., Regierungsrath 613. Miniſterialrath 912.

P.

v. Palans, Ignaz, Freih., App.Rath 221—222.
v. Palm, Joſeph 947.
Pamler, Michael, Pfarrer 89.
Panzer, Gottfried, Oberlieutenant d. Landwehr 95.
Panzer, Georg Johann Baptiſt, Miniſterialrath 423 und 1003—1004.
Papius, Valentin Raymund, HofgerichtsRath 227.
Pappenheim. S. Kerstorf.
v. Pappenheim, Albert, Graf, Oberſt und GeneralAdjutant 1002.
Pauer, Jakob, Regiſtrator 213—214.
v. Pauer, Karl, App.Rath 219—220.
Pauer, Iſidor Jakob, RathsAcceſſiſt 464.
Pauli, Anton, Revierförſter, definitiv 70.
v. Pechmann, Freih., Major d. Landwehr 94.
Peez, OberAufſchlagamtsdiener 90.
Peiker, Johann, Pfarrer 420.
Peinkofer, Johann, Unterlieutenant d. Landwehr 586.
Pell, Oberlieutenant der Landwehr 326.

Pemſel, Johann Paul, Unterlieutenant der Landwehr 93.
Pemſel, Johann Konrad, Hauptmann der Landwehr 94.
v. Pergler von Perglas, Anton, Freih., geheimer Rath 563.
v. Pergler von Perglas, Karl Auguſt, Freih., Regierungsrath 614 und 978.
Perzl, Max, Chirurg der Landwehr 9.
Peſold, Paul, Oberlieutenant der Landwehr 68.
Peter, Albert, Herrſchaftsgerichts-Oberſchreiber 448.
v. Peter, Alois, Advokat 602.
v. Peter, Marian, Regierungsrath 613.
Pettenkofer, Michael, Rentbeamter, definitiv 602.
Pfäffl, Johann, Pfarrer 88.
Pfäffl, Mathias, Beneficiat 147.
v. Pfeffel, Hubert, bevollmächtigter Miniſter und außerordentl. Geſandter, dann Staatsrath im außerordentl. Dienſte 443.
Pfeifer, Franz Joſeph, Salzbeamter 913.
Pfiſter, Joſeph Valentin, Sekretär 225 und 423—424.
v. Pflummern, Franz, Freih., Regierungsrath 613.
Pielmayer, Johann, Unterlieutenant der Landwehr 9.
v. Pillement, Franz Ludwig, Oberſt 568.
Pindl, Berg- und Hüttenamts-Oberfaktor 323.
Pirkl, Alois, App.Rath 217—218.
Pirzer, Franz Sales, Pfarrer 319.
Plaimer, Martin, Unterlieutenant d. Landwehr 545.
Planer, Friedrich, Rechnungsführer, proviſoriſch 13.
Planer, Joſeph, Floßmeiſter 718.
Plank, Placidus, Pfarrer 89.
v. Plank, Max, App.Rath 213—214.
v. Plank, Alois, Miniſterialrath 423.
Plank, Franz Xaver, Oberlieutenant d. Landwehr 545.
Platiel, Andreas, Fiſchlehnbeſitzer 717.
Platzer, Michael, Kanzeliſt 463.
Plonquer, Ludwig, Landgerichts-Aſſeſſor, proviſoriſch 720.
v. Pocci, Fabrizius, Graf, General-Major und Oberhofmeiſter 1000.
Pöhlmann, Johann Georg, Pfarrer 318.
v. Pöllnitz, Freih., Kreis-Forſtrath, proviſoriſch 27.
Ponceau, Peter Johann Baptiſt, Rentbeamter 976—977.
Popp, Bartholomä, Kanzeliſt 149. 211—212.
Popp, Friedrich, Direktor 209—210.
Popp, Kreis-Medizinalrath 613.
Popp, Karl, Pfarrer 871.
Pöſchel, Michael, Oberlieutenant der Landwehr 586.
Pöſchel, Philipp Friedrich, Pfarrer 907.
v. Poſchinger, Joſeph, Hof-Bräuhaus-Kontrolleur 767.
Poſſert, Anton, Salz-Amtsſchreiber 12.
Potſchka, Thomas, Oberlieutenant d. Landwehr 547.
Prädatſch, Lorenz, Pfarrer 583.
Praßer, Franz Gerhard, Landgerichts-Aſſeſſor 47.
v. Praun, Major der Landwehr 68—69.
Praun, Joſeph, Lotto-Reviſions-Gehilfe 97.
Prechtl, Bartholomäus, Pfarrer 15.
Prechtlein, Guſtav Friedrich, Prediger und Diakon 714.
Prediger, Wilhelm, Junker d. Landwehr 92.
Pregler, Landgerichts-Aktuar 832.
v. Preutner, Franz Xaver, Ober-Appell.G. Rath 1002.
Preuß, Georg Ernſt, App.Rath 215—216.
v. Preyſing, Max, Graf, Staatsrath 55 und 152.
v. Preyſing, Karl, Graf, Staatsrath 323 und 439—440.
v. Prielmair, Xaver, Freih., App.Rath 209—210.
Primbs, Benno, Raths-Acceſſiſt 464.
Primbs, Anton, Direktor 149 u. 209—210.
v. Priuli, Ludwig, Freih., königl. Kämerer 1009.
Probſt, Michael, Landgerichts-Aſſeſſor 832.
Pröls, Jakob, Revierförſter 176.
Protz, Niklas, Bote 226.
Pündter, Landrichter, definitiv 857.

Digitized by Google

Q.

Quanté, Sebaſtian, Finanzrath 551.

R.

Raab, Mathias, Expeditor 211—212.
Raab, Friedrich, Unterlieutenant der Landwehr 325.
Rabe, Ludwig Friedrich, KriminalAdjunkt 911—912.
Rabl, Herrmann, Pfarrer 609.
Rabus, Philipp Heinrich, Pfarrer 908.
Rad, Paul, LandgerichtsAſſeſſor 768.
v. Raglovich, Klemens, Freih., GeneralLieutenant 999.
v. Raith, Sigmund, RitterlehenBeſizer 112. deſſen Ortsgerichte 142. AdelsImmatrikulirung 566.
Raith, Johann Nepomuk, Beimautner 550.
Raith, Joſeph, HäuslersSohn 942.
Rammer, Chriſtoph, Pfarrer 318.
Ranker, Jakob, Pfarrer 15.
Rapp, Johann Georg, Rentbeamter 975.
Rappolt, Klement, Advokat 602.
Rasbacher, Unterlieutenant d. Landwehr 9.
Ratzesberger, Michael, Rittmeiſter der Landwehr 91.
Rauſch, Chriſtian, Rathdiener 215—216.
Ré, Anton, Intendant Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg 1007.
Reber, Wilhelm, Pfarrer 230—231 u. 829.
Rebitz, Jakob, Oberlieutenant der Landwehr 547.
Rebmann, Johann Andreas, Präſident 1004.
v. Rechberg und Rothenlöwen, Maximilian Emanuel, Graf, OberſtHofmeiſter 322.
v. Rechberg, Herr Alois, Graf, Miniſter des Hauſes und des Aeußern 54—55. 439—440. 441.
v. Rechberg, Joſeph, Graf, GeneralLieutenant, dann außerordentl. Geſandter und bevollmächtigter Miniſter 999.
v. Rechberg, Anton, Graf, GeneralMajor 999
v. Rechberg, Willibald, Graf, außerordentl. Geſandter und bevollmächtigter Miniſter 1000.
v. Reckrode, Ludwig Friedrich 566.
Reder, LandgerichtsArzt 48.
v. Reding, Joſeph Anton, Freih. RathsAcceſſiſt 971.
v. Redwitz, Freih., desſelben Ortsgericht 73—74.
v. Redwitz, Baron, PolizeiKommiſſär, proviſoriſch 147.
v. Rehling, Ludwig, Freih., Kanzeliſt 446. RegiſtratursGehilfe 833.
Rehrig, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor 769.
Reich, Jakob Joſeph, Auditor der Landwehr 92.
Reichelt, Andreas, Pfarrer 460.
v. Reichenbach, Georg, Salinenrath 600 und 744.
Reichenberger, Franz, Lieutenant d. Landwehr 91.
Reicheneder, Johann Baptiſt, Pfarrer 713.
v. Reichert, Bernhard, AppellationsgerichtsRath 226.
Reichert, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor 832.
v. Reichlin, Johann Nepomuk, Freih., Oberforſtmeiſter 12.
v. Reichlin von Meldegg, Franz Xaver, Freih., Präſident 213—214 und 913—914.
v. Reigersberg, Herr Heinrich, Graf, Miniſter der Juſtiz 54 und 439—440.
Reigl, Michael, Pfarrer 870.
v. Reindel, Johann, Direktor 213—214.
v. Reindl, Johann Nepomuk, App.Rath 209—210.
Reindl, Anton, Pfarrer 870.
Reiner, Franz, ausübender Arzt 618.
Reinhard, Johann Friedrich, Hauptmann der Landwehr 68.
Reinwetter, k. k. öſterr. OberKriegsKommiſſär 1005.
Reiſch, Sebaſtian, LandgerichtsAſſeſſor, definitiv 152 und 768.
Reiſer, Anton, LandgerichtsAſſeſſor 151.
Reiſer, Johann Baptiſt, App.Rath 221—222.
Reiſinger, Franz, Pfarrer 871.
Reiß, Karl, Kanzeliſt 225.
Reißmaier, Sebaſtian, Pfarrer 829.
Reithmair, Johann, Revierförſter 447.
Reitmaier, Jakob, LandgerichtsAktuar 463.

Rempt, Johann Konrad, Oberlieutenant der Landwehr 94.
Retzer, Andreas, App.Rath 215—216.
Reub, Johann, Quartiermeiſter der Landwehr 174.
Renner, Franz Sales, KreisMedizinalrath 612.
Reuſcher, Joſeph, Pfarrer 908.
Reuß, Revierförſter 66.
Richter, Johanna, Hebamme 890.
Richter, Daniel, LandgerichtsAſſeſſor 1008.
v. **Rieden**, Freih., meklenburgiſcher Landſtand 1006.
Riedel, Alois Joſeph, App.Rath 221—222.
Rieder, Mathias, Oberlieutenant der Landwehr 545.
Riederauer, Max, Kanzeliſt 211—212.
Riedl, Johann, Unterlieutenant der Landwehr (I. Kompagnie) 586.
Riedl, Johann, Unterlieutenant der Landwehr (II. Kompagnie) 586.
Riegel, Leonhard, Büchſenmacher 886.
Rieger, Johann Maximilian, KrämersSohn 1033.
Riegler, Paul, Rentbeamter 976.
Riel, Andreas, KreisSchulrath 617.
v. **Ringel**, GeneralDirektor 54—55. und 439—440.
Ringel, Joſeph, FinanzRath 552. RegierungsRath 1034.
Ringseis, Johann Nepomuk, zweiter PrimärArzt 770.
Rinninger, Martin, Lieutenant der Landwehr 10.
Riſchmann, Ludwig, Rentbeamter 975.
v. **Ritter**, Johann, Freih., App.Rath 219—220.
v. **Ritter**, Andreas, Staatsrath 720 und Vorſtand des GeneralFiskalats 767. 1000.
Röckel, Anton, LandgerichtsAſſeſſor 832.
Röder, Johann, Pfarrer 713.
Röder, Chirurg 745.
Rogenhofer, Leonhard, Pfarrer 31.
Röhrl, Ignaz, Pfarrer 31.
Rohrmoſer, Baſil, Pfarrer 870.
Roll, Ferdinand, LandgerichtsAktuar 632.
Röſch, Ludwig, LandgerichtsArzt 14.
Röſch, Georg Alois, RegierungsAſſeſſor 613.
Röſchlaub, UniverſitätsSenator 858.
Roſe, Wilhelm, LandgerichtsAſſeſſor, proviſoriſch 13.
Rösl, Sebaſtian, Pfarrer 856.
Rösler, Niklas, AppellationsRath 227.
v. **Rosner**, k. k. öſterr. Hofkriegsrath 1006.
Rößer, Joſeph, Unterlieutenant der Landwehr 173.
Rößler, Georg Heinrich, Maut- und HallOberbeamter, proviſoriſch 550.
Roßmann, Franz Anton, App.Rath 219—220.
Roßmann, Joſeph Mathias, AppellationsRath 227.
Roſt, Georg Valentin, Appellat.Rath 221—222.
Roſt, Franz Xaver, Oberlieutenant d. Landwehr 325—326.
Roth, Roman, Hauptmann d. Landwehr 95.
Roth, Georg, Unterlieutenant der Landwehr 95.
Roth, Karl Friedrich, MinisterialRath 423.
v. **Roth**, Johann Theodor, MinisterialRath und GeneralFiskalatsRath 462 und 1002.
Roth, Theodor, Forſtverwalter, proviſoriſch 550.
Roth, Stadtpfarrer 819 und DiſtriktsDekan 971.
Roth, Anna, Hebamme 890.
Roth, Martin, LandgerichtsAſſeſſor 913.
Rothfiſcher, Michael, Pfarrer 908.
v. **Röthlein**, Adam Joſeph Friedrich, App.G.Rath 563—564 und 1001.
Rothmüller, Johann Evangeliſt, Pfarrer 87.
Rubenbauer, LandgerichtsAſſeſſor 323—324.
Rückert, Konrad, Pfarrer 87.
Rüdel, Kaspar, App.Rath 221—222.
Rudhard, Lorenz, RegierungsRath 634.
Rudhart, Dr., GeneralFiskalatsRath 977.
v. **Rüdt**, Anton, SekretariatsKonzipiſt 972.
Rudorfer, Konrad, LandgerichtsAſſeſſor 47 und 71.
Ruland, UniverſitätsSenator 912.
Rund, Bernhard, RegierungsRath 612.
Rußegger, Benedikt Patriz, Pfarrer 171.

Digitized by Google

S.

Sachenbacher, Franz Xaver, Landgerichts-Aktuar 689.
Sachſel, Anton, Hauptmann der Landwehr 585.
v. Sainte Marie Egliſe, Leopold, Freih., Direktor 15—16 und 217—218.
v. Sainte Marie Egliſe, Chriſtian, Frhr., App.Rath 215—216.
Salamon, Johann Chriſtoph, Kanzeliſt 211 — 212.
Salomon, Daniel, Oberlieutenant d. Landwehr 93.
Salmon, Johann Baptiſt Anton, HypothekenBewahrer 977.
Salzberger, Joſeph, RegierungsRath 910.
Salzmann, Wilhelm, LottoBureaudiener 90.
Samaſſa, Jakob, LandgerichtsAſſeſſor 632.
Sämer, Jakob, Unterlieutenant der Landwehr 172.
Sammüller, Johann Sebaſtian, Pfarrer 126.
Sandherr, Anton, Pfarrer 15.
v. Sandizell, Graf, Kämerer, deſſen Herrſchaftsgericht 142.
Santl, Blaſius, Pfarrer 88.
v. Saporta, Friedrich, Graf, Oberlieutenant und Kämerer 424.
Sarotroi, Jakob, LandgerichtsAktuar 688.
Sartor, Michael, Pfarrer 610.
Sartorius, Major der Landwehr 549.
Sartorius, Johann, Rentbeamter 975.
Sartorius, k. k. öſterr. HofkriegsrathsSekretär 1005.
v. Sauer, Freih., deſſen Ortsgericht 309.
Sauer, Karl Chriſtian, Pfarrer 318.
Sauer, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor und Auditor der Landwehr 585.
Sauter, Alois, LandgerichtsAſſeſſor 721.
v. Sayn Wittgenſtein, Ludwig, Graf, kön. Kämerer 831.
v. Sazenhofen, Franz Chriſtoph, Freiherr, Aſſeſſor 152.
v. Schach, Thadä, Fiskalrath 553.
v. Schacky, Karl, Freih., Major und Kommandant der Landwehr 585.
Schäffer, Alois, Pfarrer 765.
Schaflitzl, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor 689.
v. Schallern, Gottlieb, Ritter, KreisMedizinalrath 616.
Schallern, Ludwig, landärztlicher Kandidat 965.
Schamberger, Friedrich, RegierungsAſſeſſor 611.
Schamburger, Anton, Hauptmann d. Landwehr 545.
Schanath, Johann, Oberlieutenant d. Landwehr 547.
Scharl, Franz Borgias, App.Rath 209—210.
Scharrer, Georg, Oberlieutenant der Landwehr 8.
Scharrer, Franz Xaver, Pfarrer 909.
v. Schatte, Joſeph, Freih., Landgerichts-Aſſeſſor 150.
Schauberg, Peter Franz Joſeph, Rentbeamter 975.
Schauer, Johann, RegierungsRath 614 und 834.
v. Schaumberg, Philipp Karl Anton, Oberſt, penſionirt 565.
Schaupp, Franz Joſeph, Rentbeamter 975.
Schedel, Karl, OberPoſtmeiſter 769.
Schedel, Joſeph, Pfarrer 1008.
Schedl, Joachim, Kanzeliſt 833.
Scheel, kön. preußiſcher Kriegsrath 1005.
Scheer, Xaver, Forſtwart 176.
Schegk, Wilhelm, RathsAcceſſiſt 464.
Schegk, Karl Friedrich, Finanzrath 552.
Scheidl, Friedrich, Revierjäger 444.
Schels, Johann Nepomuk, LandgerichtsAſſeſſor 688.
Schemenauer, KreisForſtrath, proviſoriſch 27.
v. Schenk, Freih. von Stauffenberg, Johann Franz, Domkapitular und Generalvikar, deſſen Stiftung zur Verbeſſerung der Schuldienſte in Würzburg 144.
Schenk, Max, SalinenOberförſter 632.
v. Scheukel, Joſeph, penſionirter Regierungs-Rath, deſſen Ortsgericht 35.
Scheppich, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor 47 und 746.
v. Scherer, Ferdinand Franz, Freih., Oberlieutenant 109.

v. Scherer, Franz Xaver, StadtgerichtsAſſeſſor 687.
Scherr, Wolfgang, Junker der Landwehr 173.
Scheuchenpflug, Mathias, Kaufmann, Wechſelgerichts- und SchuldentilgungsKommiſſionsAſſeſſor 174—175.
v. Scheuerl, Chriſtoph, LandgerichtsAktuar 770. Aſſeſſor 911.
v. Schieber, Johann Baptiſt, Fiskalrath 553.
v. Schieber, Johann Baptiſt, Direktor 569.
Schieder, Quirin, App Rath 215—216.
Schieder, Johann, Pfarrer 582.
Schießl, Johann, LandgerichtsAſſeſſor 745.
v. Schilcher, Franz Sales, VicePräſident 408. Staatsrath 441—442. 443. 452 und Präſident 550. 1000.
Schill, Chriſtoph, Landrichter 977.
Schilthauer, Anton, Quartiermeiſter der Landwehr 9.
Schindler, Wolfgang, Unterlieutenant der Landwehr 172.
Schirmbäck, Franz Xaver, Oberlieutenant der Landwehr 93.
Schlappinger, Anton, FiskalRath 553.
Schleblein, Heinrich, FiskalRath 552.
v. Schleich, Freih, Präſident und Staatsrath im außerordentlichen Dienſte 720.
v. Schleichart, Philipp Wilhelm, Forſtmeiſter 111.
Schleichert, Moriz, Major der Landwehr 91.
Schlemmer, Mathias, Unterlieutenant der Landwehr 546.
Schloberer, Michael, Pfarrer 460.
Schlüderer, Ulrich, Unterlieutenant d. Landwehr 93
Schlüßelmaier, Anton, LandgerichtsAſſeſſor 130
v. Schmaltz, Johann Heinrich Chriſtian, Rittmeiſter 885.
Schmauß, Gottfried Chriſtian, FinanzRath 552.
Schmelcher, Georg, Pfarrer 869.
Schmeller, Johann Anton, RathsAcceſſiſt 569.
Schmid, Martin, Sekretär 213—214.
Schmid, Johann Chriſtoph, Appellat. Rath 219—220.
Schmid, Joſeph, LandgerichtsArzt 464.
Schmid, Karl, Pfarrer 871.
Schmid, Lorenz Malachias, Beneficiat 872.
Schmid, Mathias, Pfarrer 830.
Schmidt, Georg, Zeugwart d. Landwehr 546.
Schmidt, Friedrich, LandgerichtsAſſeſſor 688.
Schmidt, Johann, Fiſchlehnbeſizer 717.
Schmidt, Michael, KriminalAdjunkt 770.
Schmidtlein, Philipp, Appellat. Rath 223—224. MinisterialRath 227.
Schmitt, Joſeph Anton, Pfarrer 171.
Schmitt, Georg Thomas, OberApp. Rath 225.
Schmitt, Gabriel Simon, SteuerKontrolleur 973.
v. Schmitt, Philipp, Direktor 1004.
v. Schmöger, Chriſtoph, RegierungsRath 613.
Schnaitl, Joſeph, Oberlieutenant der Landwehr 545.
Schneemann, Michael, LandgerichtsArzt 913.
Schneld, Marquard, Landrichter, definitiv 618.
Schneider, Oberlieutenant der Landwehr 9.
Schneider, Nikolaus, Pfarrer 127.
Schneider, Johann Lorenz, Unterlieutenant der Landwehr 173.
v. Schneider, Karl, Expeditor 211—212.
Schneider, Franz Joſeph, Landrichter 766.
Schneider, Friedrich, LandgerichtsAſſeſſor 767.
Schneider, Maria, Hebamme 890.
Schneider, Kaſpar, Rentbeamter 975.
Schneiderbanger, Joſeph, LandgerichtsAſſeſſor, definitiv 745.
Schnizlein, Karl Chriſtoph, Landrichter 148.
Schnuttermaler, Georg, Unterlieutenant der Landwehr 173.
Schober, Anton, Pfarrer 319.
Schödl, Ignaz, Pfarrer 713.
Schöffel, Joſeph, Oberlieutenant der Landwehr 68.
Schöffmann, Marzelin, Pfarrer 420.

Digitized by Google

Scholl, Sebaſtian, Pfarrer 15.
Schön, Max, Landarzt 171.
Schön, Franz Seraph, HallamtsKontrolleur 827.
Schön, Stephan, Advokat 833.
v. Schönfeld, Graf von Otting und Fünfſtetten, GeneralMajor 885 und 1001.
Schönhammer, Sebaſtian, Direktor 766.
v. Schönſtätt, Freih., deſſen Ortsgericht 37.
Schöpf, Chriſtian, RechnungsKommiſſär 89 — 90.
Schöpperl, Anton, Pfarrer 231.
Schoyerer, Hauptmann der Landwehr 94.
Schrank, Anton, App.Rath 213—214.
Schreiber, Johann Adam, PolizeiAktuar 151.
Schrelegg, Joſeph, Pfarrer 85—86.
Schreker, Thomas, Pfarrer 684.
Schreyer, Karl, Hauptmann der Landwehr 586.
Schröcker, Achaz, SalzOberfaktor 767.
Schrödder, Anton, LandgerichtsArzt 1009.
v. Schrottenberg, Joſeph, Freih., königl. Kämerer 719.
v. Schubert, Friedrich Auguſt, Rittmeiſter 941.
Schuh, Michael, Landrichter, Major und Kommandant der Landwehr 548.
Schuldheis, Andrä, Revierförſter, definitiv 602.
Schüll, Philipp, TitularAppellationsgerichtsRath 632.
Schultes, RechnungsAſſiſtent, proviſoriſch 182.
Schulz, Auguſt Wilhelm, Pfarrer 32.
Schunk, Kaſpar, Revierförſter 602.
Schunter, Kaſpar Ludwig, RegierungsRath 616.
Schurer, Chirurg 745.
Schuſter, Joſeph, Pfarrer 583.
Schwab, Ludwig, Rath und Profeſſor 447.
Schwab, Gallus, Pfarrer 714.
Schwarz, Franz, Unterlieutenant der Landwehr 95.
v. Schwarz, Benedikt, HandlungsgerichtsAſſeſſor und Großhändler 112 und 566.
Schwarz, Wilhelm Friedrich, Major u. Kommandant der Landwehr 549.
Schwarzenbacher, Michael, LottoReviſor 858.
Schwarzkopf, Johann Konrad, Unterlieutenant der Landwehr 94.
v. Schwarzkopf, Friedrich, AppellationsgerichtsRath 151.
Schweigger, Salomon Chriſtoph, UniverſitätsProfeſſor 910.
Schweigl, Johann Baptiſt, KaſſeOffiziant 970.
Schweizer, Joſeph, Pfarrer 582.
Schwemlein, Johann Adam, Pfarrer 87.
Schwemmer, Joſeph, Kanzeliſt 211—212. Protokolliſt 324.
v. Schwerin, Freih., Direktor und geheimer Rath 423.
Schwinger, Karl Chriſtian, Pfarrer 969.
Schwinghammer, Johann, Fiſchlehnbeſitzer 717.
Schulz, Julius, Landrichter 978.
v. Sechſer, Heinrich, AppellationsgerichtsRath 226.
v. Seckendorf, Karl Auguſt, Freih., Präſident 219—220. Staatsrath 439—440 und 443.
v. Sedelmair, Karl, VicePräſident 209—210.
Sedlmaier, Auguſtin, AppellationsgerichtsRath 213—214.
Sedlmair, Franz, Bote 211—212.
Sedlmayer, Sebaſtian, Pfarrer 231.
v. Seefried, Freih., FinanzRath 552.
Seeligmann, Eduard. S. Welling.
Seelos, Franz Xaver, Pfarrer 30.
Seemüller, Mathias, Pfarrer 128.
v. Seida, Eugen, Freih., KreisAdminiſtrationsRath 48. RegierungsRath 614 und 978.
Seidel, Joſeph Anton, AppellationsgerichtsRath 213—214.
Seidel, Johann Nepomuk, Unterlieutenant der Landwehr 546.

Digitized by Google

Seibel, Immanuel Fr., Pfarrer 828.
Seifert, Adam, Pfarrer 764.
Seiffert, Chriſtoph Johann, Appellationsgerichts Rath 219—220.
Seiffert, Xaver, Kanzeliſt 219—220.
Seiling, Johann Georg, Appellationsgerichts Rath 223—224.
v. Seinsheim, Karl, Graf, Kreisrath 130. Regierungs Rath 611.
v. Seinsheim, Joſeph Erkinger, Graf, Regierungs Rath 613.
Seitz, Mathäus, Pfarrer 830.
Senefelder, Alois, deſſen neue Verbeſſerung der Lythographie 856.
Seneſtrey, Theodor Pantaleon, Pfarrer 87—88.
Sensburg, Franz Ludwig, Landgerichts Vorſtand 978.
Sepp, Friedrich, Appellationsgerichts Rath 215—216.
Setrele, Ferdinand, Pfarrer 855.
Seuffert, Johann, Univerſitäts Profeſſor 746.
v. Seuffert, Johann Michael, Präſident 221—222 und 999.
v. Seutter, Albrecht Ludwig, Direktor 913 und 1004.
Seybert, Chriſtoph, Oberlieutenant d. Landwehr 10.
Seyfried, Johann, Pfarrer 1007.
Sibinger, Peter, Beneficiat 872.
v. Sicherer, Joſeph, Appellationsgerichts Rath 213—214.
Sick, Lorenz, Pfarrer 146.
Sick, Anton, Pfarrer 584.
Sickenberger, Johann, Pfarrer 89.
Siebenpfeifer, Dr., Kreis Aſſeſſor 1034.
Siebenwurſt, Leonhard, Appellationsgerichts Rath 221—222.
Siegert, Karl Zachäus, Pfarrer 127.
Sieghard, Franz Seraph, Sekretär 213—214.
Sigritz, Dominikus, Appellationsgerichts Rath 209—210.
Sigert, Franz Paul, Rechts Praktikant und Auditor der Landwehr 547.
Sigler, Philipp, Pfa rer 830.
v. Silberhorn, Georg, Appellationsgerichts Rath 215—216. Direktor 445.
Simon, Johann Chriſtoph, Kanzeliſt 223—224.
Simon, Anton, Hauptmann der Landwehr 326.
Sippmaier, Adam, Hauptmann der Landwehr 545.
Sirch, Jakob, Pfarrer 460.
Sixt, Johann Lorenz, Pfarrer 32.
Sixt, Michael, Hauptprediger und Diſtrikts Kirchen- und Schulen Inſpektor 714.
Slevogt, Kreis Forſtrath, proviſoriſch 27.
Söldner, Lorenz, Unterlieutenant der Landwehr 8.
Söllner, Bernard Joſeph, Kanzeliſt 223—224.
Sollweck, Alois, Beneficiat 32.
Sonnenmayer, Friedrich Ferdinand, Pfarrer 870.
v. Sonnleitner, k. k. öſterr. Kreis Kommiſſär 1006.
Sontheimer, Johann Baptiſt, Pfarrer 869.
Sorg, Univerſitäts Senator 912.
Späth, Michael, Unterlieutenant der Landwehr 91.
Späth, Unterlieutenant der Landwehr 96.
Späth, Franz Borgias, Landgerichts Aſſeſſor 686.
v. Spaur, Friedrich Karl, Graf von und zu —, Realitäten Beſitzer 938.
Speckmair, Ignaz, Appellationsgerichts Rath 209—210.
Spengler, Johann Nepomuk, Polizei Aktuar 445. Landgerichts Aſſeſſor 666.
Sperl, Dominikus, Kanzeliſt 213—214.
Sperling, Friedrich Wilhelm, Unterlieutenant der Landwehr 96.
Spiegler, Georg, Hauptmann der Landwehr 172.
v. Spieß, Friedrich Ferdinand, Appellationsgerichts Rath 219—220.
Spießl, Georg, Oberlieutenant der Landwehr 172.

Digitized by Google

Spittler, Revierförſter 321.
v. Spitzel, Wolfgang, Appellationsgerichts-Rath 217—218.
v. Spizel, SalinenOberförſter 632.
Sprengler, Joſeph, Finanzrath 552.
Springer, Chriſtoph, Pfarrer 231.
v. Sprunner, Anton, Appellationsgerichts-Rath 219—220.
v. Stack, Franz Joſeph, StabsKapitän 567—568.
Stadelmaier, Johann Nepomuk, AppellationsgerichtsRath 217—218.
Stademann, Ferdinand, Offiziant, deſſen Indigenat 326. Sekretär 444.
Stadler, Sebaſtian, Rittmeiſter der Landwehr 8.
Stadler, Joſeph, LandgerichtsAdvokat 90.
Stahl, UniverſitätsSenator 857.
Staiger, Franz Speziosus, Pfarrer 870—871.
v. Stain, Marquard Anſelm, Freih., königl. Kämerer 832.
v. Stainlein, Johann Gottlieb Erhard, Freih., bevollmächtigter Miniſter 1002.
Stallin, Jakob, Unterlieutenant der Landwehr 9.
Stark, Ferdinand, LandgerichtsAſſeſſor 148.
Starkmann, Joſeph, RegierungsRath 612.
Staudacher, Joſeph, Rath und geheimer Sekretär 554.
v. Stauffenberg, Philipp, Freih., UniverſitätsKurator 323. geheimer Rath 1010.
Stautner, Michael, AppellationsgerichtsRath 209—210.
Stecher, Gottfried Leo, OberAppellationsgerichtsRath 225 und 422.
Steck, Karl, LandgerichtsAſſeſſor 689.
Steeger, Georg, Forſtwärter 550.
Steger, Alois, AppellationsgerichtsRath 217—218.
Steib, Michael, Pfarrer 909.
Steiger, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 548—549.
Steiger, Franz Anton, Pfarrer 764.
Steiglöhner, WirthsSohn 1033.

v. Steiner, Hubert, FinanzReferendär und geheimer Rath 422—423.
Steiner, Thaddä Roman, Pfarrer 855.
Steingruber, Gottlieb, LandgerichtsAſſeſſor, proviſoriſch 47.
Steinle, Franz Xaver, Rechnungsführer, proviſoriſch 13.
Steinle, Wilhelm, RegierungsAſſeſſor 613.
Steinmetz, Georg, landärztlicher Kandidat 965.
Stelzel, Hauptmann der Landwehr 586.
v. Stengel, Freih., KreisForſtrath, proviſoriſch 27.
v. Stengel, Freih., FinanzRath 551.
v. Stengel, Georg, Freih., MiniſterialRath 423 und 1004.
v. Stengel, Karl, Freih., Direktor 1004.
Stephani, Heinrich, KreisSchulrath 615.
Stern, Michael, AppellationsgerichtsRath 213—214.
v. Stetten, GeneralMajor 174.
Stetter, Andrä, FiskalAdjunkt 553.
Steub, Andreas, Hauptmann der Landwehr, proviſoriſch 10.
Steyrer, Johann Nepomuk, Rentbeamter 601.
v. Stichaner, Präſident und Staatsrath im außerordentlichen Dienſte 720.
Stickl, Karl, Rechtsanwalt 14.
v. Stierle, Martin, Oberſt und Stallmeiſter 110 und 1001.
Still, Georg Joſeph, LandgerichtsAktuar 463.
v. Stofregen, kaiſ. rußiſcher Staatsrath und Leibarzt 1005.
Stöhr, Heinrich Wilhelm, Rentbeamter 976.
Stellnreuther, Johann Jakob, Pfarrer 543.
Storch, Franz Paul, Medicinalrath 887.
Storck, Lorenz, Pfarrer 16.
Störr, Xaver, Pfarrer 319—320.
Strampfer, Karl Friedrich, Landarzt 170.
Stranzky, KreisMedizinalrath 614.
Straßer, Joſeph, Fiſchlehnbeſitzer 717.
Straub, Nikolaus, Pfarrer 685.
Straubinger, Joſeph, Forſtwärter 550.
Straucher, Andreas, Sekretär 211—212.

Digitized by Google

v. Strauß, Friedrich Karl, Freih., Regierungs-Rath 616.
v. Streber, Ignaz, Direktor 1000.
Streitle, PolizeiAktuar 858.
Stribl, Anton, Pfarrer 969.
Strobel, Georg, LandgerichtsAktuar 721.
Strobel, Anton, Pfarrer 872.
Strohmayr, Franz Joſeph, Pfarrer 544.
v. Stuber, Joſeph Ignaz, Appellationsgerichts-Rath 226.
Stuhlmüller, Andreas, Forſtwart, proviſoriſch 70.
Stuhlmüller, Karl, ZwangsArbeitsanſtalts-Kommiſſär, proviſoriſch 90.
Stuhlmüller, Franz Borgias, Pfarrer 171.
Stulberger, Adam, Beneficiat 713.
Stummvoll, Friedrich Thadä, Revierförſter, proviſoriſch 972.
Stupp, Rainer, GeneralFiskalatsRath 462.
Sturm, Franz Xaver, Hauptmann der Landwehr 326.
v. Stürmer, Johann Baptiſt, MiniſterialRath 452 und 462.
Sucro, Joſeph Auguſt, Pfarrer 32.
Suffert, Heinrich Gottlieb, Rentbeamter 976.
v. Sutner, Georg, MiniſterialRath 423 und 452.
Sutor, Mathias, Bote 217—218.

T.

von und zu der Tann, Karl Chriſtian 566 — 567.
von und zu der Tann, Friedrich Chriſtian 567.
v. Tannſtein genannt Fleiſchmann, Johann Georg, Major 941.
v. Tänzl von Trazberg, Philipp, Freih., kön. Kämerer 719.
v. Taſcher de la Pagerie, Ludwig, Graf, Oberſt und königl. Kämerer 1009.
Tauber, Konrad, Hauptmann der Landwehr 94.
Tauſch, Georg, Oberſt 1004.
v. Tautphöus, Friedrich, Freih., RegierungsRath 611.
v. Tautphöus, Freih., Vicepräſident 972.
v. Tautphöus, Johann Nepomuk, Freih., außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter 1004.
Teutſch, Georg, Kanzeliſt 223—224.
Thalhammer, Balthaſar, geheimer Kanzeliſt 444.
Thalhauſer, Joſeph, Oberlieutenant der Landwehr 586.
v. Thoma, Heinrich, PoſtOfficial 48.
Thoma, Heinrich, RegierungsRath 612.
v. Thoma, Joſeph, MiniſterialRath 423 und 1004.
v. Thürheim, Herr Karl Friedrich, Graf, Miniſter des Innern 54—55. 439—440. 441 und 452.
v. Thurn und Taſſis, Maximilian, Graf, Staatsrath 55. OberſtKämerer 322.
Tichtel, Anton, Adjutaut und Lieutenant der Landwehr 586.
v. Törring Guttenzell, Herr Joſeph, Graf, Staatsrath 55. Präſident des Staatsraths 439—440. 441.
Treiber, Joſeph Leopold, Pfarrer 908.
Tretzel, Geord Leonhard, Pfarrer 127.
Treutinger, Joſeph, Pfarrer 87.
v. Trlaire, Graf, General und LeibAdjutant Seiner königl. Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg 1006. 1009.
v. Triva, Herr Johann Nepomuk, Graf, Miniſter der Armee 54 und 439—440.
v. Truchſeß von Wetzhanſen, Philipp Ernſt, Freih. 110.
v. Truchſeß von Wetzhauſen, Adam Gottlieb, Freih., ehemaliger Ritterrath 110.
v. Tucher, Friedrich Wilhelm, Freih., deſſen Ortsgericht 309—310.
Tuppert, Karl Chriſtian, Landarzt 170.

U.

Ulm, Johann, LandgerichtsAſſeſſor 13.
Ulrich, Alois, AppellationsgerichtsRath 149 und 217—218.

Digitized by Google

Ulrich, Heinrich Chriſtian, Diakon 714.
Unſin, Peter, Pfarrer 630.
Urban, Georg, Zeugwart der Landwehr 173.
Urban, Nikolaus, Landgerichts-Aktuar 833.

V.

v. Vacquant, Freih., k. k. öſterr. General-Lieutenant 1005.
v. Vaelcouet, Lambert, Freih., königlicher Kämmerer 719.
Vend, Georg, Diſtrikts-Phyſikus 150.
v. Verri de la Boſia, Graf, Kämmerer, deſſen Ortsgericht 141.
Vetter, Karl Ludwig, Landgerichts-Aſſeſſor 978.
Vetterlein, Regierungs-Aſſeſſor 616.
Viehhäuſer, Joachim, Rechnungsführer, proviſoriſch 1009.
Vilsmaier, Michael, Pfarrer 909.
v. Vincenti, Auguſt, Landrichter 148.
Vogel, Georg, Gemeiner beim 10. Linien-Infanterie-Regimente 448.
Vogel, Alois, Oberlieutenant der Landwehr 546.
Vögerl, Wolfgang, Unterlieutenant der Landwehr 585.
Vogl, Johann Michael, Oberlieutenant der Landwehr 96.
Vogl, Romuald, Pfarrer 831.
Vogl, Georg, Pfarrer 856.
Vogt, Theobald Joſeph, Appellationsgerichts-Rath 223—224.
v. Völderndorf, Karl Friedrich Wilhelm, Freih., Präſident 70 und 999.
v. Völderndorf, Eduard, Freih., Major und Kämmerer 1034.
Volk, Johann Baptiſt, Landgerichts-Aſſeſſor 553. Raths-Acceſſiſt 569 und 971.
Völk, Benedikt, Pfarrer 130.
v. Volkammer, Landgerichts-Aſſeſſor 769.
Volkert, Heinrich, Advokat 424.
v. Vollmar, Joſeph, General-Auditoriats-Direktor 1002.

Voraus, Juſtin, Appellationsgerichts-Rath 217—218.
Vornberg, Salzamts-Kontrolleur 767.
Vornberger, Franz Auguſt, Ober-Appellationsgerichts-Rath 225 und 432.
Vöth, Kaſpar, Pfarrer 908.

W.

Waas, Georg, Stadtgerichts-Aſſeſſor 687.
Wach, Johann Tobias, Pfarrer 127.
Wächter, Heinrich, Landrichter 228.
Wagenfell, Chriſtoph, Regierungs-Rath 614.
Wagner, Bernhard, Landgerichts-Advokat 90.
Wagner, Joſeph, Lotto-Reviſor 184.
Wagner, Johann Jakob, Pfarrer 232.
Wagner, Joſeph, Unterlieutenant der Landwehr 545.
Wagner, Joſeph, Landgerichts-Advokat 464.
Wagner, Joſeph, Forſtwärter 550.
Wagner, Joſeph Maria, Pfarrer 870.
Wagner, Joſeph, Steuer-Kontrolleur 973.
Wagner, Jakob, Stempler-Gehilf u. Bote 974.
v. Wagner, Chriſtian Johann Baptiſt, Staatsrath 439—440. 443. General-Fiskalats-Vorſtand 462. Staatsrath im außerordentlichen Dienſte 570.
Walcher, Beda, Pfarrer 714.
v. Waldenfels, Rudolph Auguſt, Freiherr, Direktor 219—220.
Walker, Johann Georg, Pfarrer 765.
Walter, Paul, Pfarrer 16.
Walter, Joſeph, Kaſſe-Offiziant 130.
Walther, Karl Friedrich, Pfarrer 544.
Walz, Jakob, Zeugwart der Landwehr 92.
Warmuth, Philipp, Univerſitäts-Profeſſor 911.
Warttig, Johann Ludwig, Pfarrer 129.
Washington, Jakob, Oberſt und Hofmarſchall 999.
Weber, Anton, Kupferſchmid 175.
v. Weber, Georg Michael, Vice-Präſident 215—216.
Weber, Gotthard, Pfarrer 459.
Weber, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 586.

Digitized by Google

Weber, Roman, Landgerichtsarzt 745.
Webner, Georg, Landgerichtsaktuar 464.
v. Weichs, Joſeph Maria, Freih., Staatsrath 55 und 441—442.
Weichsler, Engelbert, Hauptmann der Landwehr 585.
Weidinger, Johann Baptiſt, Pfarrer 319.
Weigand, Moriz, RegierungsAſſeſſor 634.
Weigand, Franz, Pfarrer 908.
Weigl, Franz Seraph, Pfarrer 320.
Weih, Jakob, Auditor der Landwehr 9.
Weilhamer, Franz Xaver, Oberlieutenant der Landwehr 68.
v. Weinbach, Finanzrath 551.
Weinreich, Karl, RegierungsAſſeſſor 633.
v. Weinrich, Ludwig, RegierungsRath 611.
Weinzierl, Jakob, AppellationsgerichtsRath 217—218.
Weinzierl, Franz, Hauptmann der Landwehr 545.
Weis, Friedrich Chriſtian, Archidiakon 685.
Weishäupel, Johann Friedrich, LandgerichtsAſſeſſor 129—130.
Weiß, Georg, Unterlieutenant der Landwehr 94.
v. Weiß, Johann Wilhelm, AppellationsgerichtsRath 219—220 und 940.
Weiß, PolizeiAktuar 666.
Weiß, Iſaias, SteuerKontrolleur 973.
Weiß, Georg Karl, Landgerichtsarzt 977.
Weißhaupt, Joſeph, Bürger und Silberarbeiter zu München, berechtiget, ſich HofSilberarbeiter zu nennen 978.
v. Welden, Franz, Freih., Kämmerer 11.
v. Weling, bisher Seligmann, Eduard 112.
Welker, Franz Anton, Rentbeamter 976.
Welſch, Johann Baptiſt, GeneralFiskalatsRath 463.
Welshofer, Thomas, Regiſtrator, 149 und 211—212.
Wendt, Chriſtian Ernſt, AppellationsgerichtsRath 209—210.
Wenger, Georg, Unterlieutenant der Landwehr 173.
Wengle, Marcis, Pfarrer 232.
Wenig, UniverſitätsSenator 858.
Werfer, Florian, Kanzeliſt 211—212.
v. Werneck, Alexander, Freih., Präſident u. geheimer Rath 447—448.
v. Werneck, Reinhart, Freih., GeneralLieutenant 999.
Werner, Johann Joſeph, Sekretär 225.
v. Werner, Paul Wilhelm, VicePräſident 227.
Werner, Joſeph, LandgerichtsAdvokat und Auditor der Landwehr 546.
Werner, Chriſtoph Ernſt, Rentbeamter 831.
Wernhard, Johann Nepomuk, LandgerichtsAſſeſſor 766.
Weſſely, Anton, Pfarrer 31—32.
Weſtermaier, Max, landärztlicher Kandidat 824.
Wetzler, Johann Evangeliſt, KreisMedizinalRath 614.
Weymar, Rath und OberſtſtallmeiſterſtabsSekretär 176.
v. Wibeking, Karl Friedrich, geheimer Rath 944.
v. Widder, Gabriel, VicePräſident und FinanzKamerDirektor 972.
Widmann, Joſeph, Pfarrer 146.
Widmann, Anton, BataillonsArzt der Landwehr 546.
Wiedemann, Joſeph, Kanzeliſt 226.
Wieſend, Anton, LandgerichtsAſſeſſor 686.
Wieſer, Kajetan, Quartiermeiſter der Landwehr 172.
Wild, Anton, AppellationsgerichtsRath 215—216.
Wildenauer, Johann Anton, Unterlieutenant der Landwehr 173.
Wilder, Chriſtoph Karl, Condiacon 829.
Wilhelm, Herr, Herzog von Baiern, deſſen höherer Titel 1021.
Will, Georg Philipp, Kanzeliſt 225.
Willibald, Johann, Floßknecht 718.
Windmaiſer, Michael, Unterlieutenant der Landwehr 584.
Winkelmaier, Johann Georg, geheimer Kanzeliſt 634.

Digitized by Google

Winter, Martin, Oberlieutenant der Landwehr 95.
v. Winter, Alois, königlicher LeibWundarzt und OberMedizinalrath 446.
Wintermaier, Blaſius, LandgerichtsAſſeſſor 631 und 721.
Wirſchinger, Ludwig, PolizeiDirektor, definitiv 228.
Wirth, Sebaſtian, Schullehrer 67.
Wiſchard, Johann Franz, SteuerKontroleur 973.
Wiſnet, Georg, LandgerichtsAdvokat 912.
Wißmüller, Karl, Condiacon 829.
Wittmann, Franz Xaver, PolizeiAktuar 151.
Wittmann, Simon, Unterlieutenant der Landwehr 545.
Wittmann, Stephan, Oberlieutenant der Landwehr 585.
Wittmann, Lorenz, landärztlicher Kandidat 824.
Wocheslander, Kajetan, Unterlieutenant der Landwehr 545.
Wochinger, Landrichter, definitiv 770.
Wohlfart, Ludwig, Pfarrer 16.
Wöhr, Mathias, Kanzeliſt 211—212.
Wöhrle, Klemens, Pfarrer 460.
Wöhrnitz, PolizeiKommiſſär 151.
v. Wolf, Joſeph Ludwig, GeneralSalinenAdminiſtrationsRath 1001.
Wolff, Chriſtoph, RechnungsGehilfe 90.
v. Wrede, Herr, Karl, Fürſt, Feldmarſchall 439—440.
Wucherer, Philipp, AppellationsgerichtsRath 217—218.
Wufta, Benno, Kanzeliſt 213—214.
Wünhard, Jakob, Pfarrer 714.
Wünſch, Johann Georg, RegierungsRath 615.
Würfel, Chriſtoph, Pfarrer 318.
Würmſeer, Johann Baptiſt, Beneficiat 828.
v. Wurſter, Johann Friedrich, Freih., deſſen Herrſchaftsgericht 36.
Würth, Joſeph, Dr. und Rechtsanwalt 1034.
Würtinger, Joſeph Edmund, Pfarrer 909.
v. Würzburg, Karl Philipp, Freiherr, Präſident 225. und geheimer Rath 324.

Y.

Yberle, Joſeph, Hauptmann der Landwehr 772.
Yelin, Wilhelm Georg, Rentbeamter, definitiv 70.
Yelin, Chriſtian, AppellationsgerichtsRath 215—216.
v. Yrſch, Graf, KreisForſtrath, proviſoriſch 27.

Z.

Zacherl, Thomas, FiskalAdjunkt 553.
Zägl, Peter, Unterlieutenant der Landwehr 94.
Zangl, Michael, Junker der Landwehr 586.
Zanker, Ignaz, BataillonsArzt der Landwehr 586.
Zech, Chriſtoph Gottlieb, LottoReviſor 970.
Zehentmayer, Joſeph, Pfarrer 146.
Zehetmaier, Michael, AppellationsgerichtsRath 213—214 und 687.
Zehntner, Ludwig, Landrichter 686.
v. Zehntner, Franz Chriſtoph, RegierungsAſſeſſor 633.
Zeitelmann, Johann Georg, VeterinärEleve 995.
Zeitter, SalzamtsOberfaktor, definitiv 913.
Zeller, Franz Anton, Beneficiat 872 und 969.
Zenetti, RegierungsRath 617.
Zenger, Johann Nepomuk, LottoVorſtand u. FilialKaſſier 69—70.
Zenger, Georg, Pfarrer 582.
Zenk, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 91.
Zenker, Georg, AppellationsgerichtsRath 219—220.

Digitized by Google

v. Zentner, GeneralDirektor 54—55. 439—440.
Zernoth, Karl Chriſtian, Landrichter, definitiv 766.
v. Zerzog, Wilhelm, Gutsbeſitzer 885.
Ziegler, Anton, LandgerichtsAſſeſſor 13.
Ziegler, Johann, Unterlieutenant der Landwehr 94.
Ziegler, SalzamtsSchreiber 857.
Ziebenaus, Johann, Hauptmann der Landwehr 546.
Zierl, Lorenz, Kandidat der Arzneiwiſſenſchaft 28.
Zierlein, Friedrich Wilhelm, Pfarrer 763.
Zink, Ernſt August, OberAppellationsRath 225.
Zinn, Chriſtoph Heinrich, Pfarrer 88.
Zinn, Julius Wilhelm, Zahlmeiſter 970.
Zintl, Michael, Oberlieutenant der Landwehr 95.
Zisler, Georg, Pfarrer 1007.
Zoglauer, Lorenz, Pfarrer 15.
Zohrmaier, Joſeph, Oberlieutenant d. Landwehr 545.
Zöpfl, Johann Baptiſt, OberAppellationsgerichtsRath 226.
Zumpf, Hauptmann der Landwehr 96.
v. Zwack, Philipp, Direktor 569.
v. Zwackh, Staatsrath im außerordentlichen Dienſte 461 und 998.
v. Zwehl, Theodor Karl Johann Nepomuk 111.
v. Zweibrücken, Kriſtian, Freih., General der Infanterie, deſſen Nekrolog 944—946.
Zwicknagel, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 586.
Zwink, Adam, Pfarrer 870.
Zyllnhardt, Karl, Kämerer 176.

Digitized by Google

II. Orts-Namen.

A.

Abensberg, LandwehrBataillon, 544—546.
Absberg, Pfarrei, Beſezung 126.
Abertshauſen, Pfarrei, Erledigung 607. Beſezung 765 und 969.
Affeking, Pfarrei, Beſezung 88.
Affing, LandwehrBataillon 9 u. 10.
— — Herrſchaftsgericht 311. 312.
Aham, Beneficium, Beſezung 146.
Aholfing, Pfarrei, Beſezung 319—320.
Aidenbach, Pfarrei, Erledigung 559—560. Beſezung 908.
Alfeld, Pfarrei, Erledigung 416.
Allersburg, Pfarrei, Beſezung 127.
Alletshauſen, Pfarrei, Beſezung 232.
Altendorf, Pfarrei, Beſezung 15.
Altenmuhr, Pfarrei, Erledigung 539. Beſezung 764.
Altersbach, Pfarrei, Erledigung 38—39. Beſezung 231.
Altötting, Frühpredigerſtelle daſelbſt, Erledigung 997.
Amberg, Beneficium zum heil. Sebaſtian, daſelbſt, Erledigung 63. — Beſezung 630.
— — LandwehrBataillon 67. 69.
Amweiler, Pfarrei, Beſezung 459.
— — Rentamt 975.
Andermannsdorf, Pfarrei, Beſezung 146.
Anhauſen, Pfarrei, Beſezung 128. — Erledigung 754.
Ansbach, hier werden künftig die Aufnahms-Prüfungen der proteſtantiſchen Pfarramts-Kandidaten gehalten 819.
Argeth, Pfarrei, Beſezung 87 u. 420.
Arnbruck, Pfarrei, Erledigung 624. — Beſezung 830 und 908—909.
Aſchaffenburg, Stadt, deſſen Landwehr 92.
— — Liebiſches Beneficium daſelbſt, Beſezung 431.
Aſchheim, Pfarrei, Erledigung 64. — Beſezung 420.
Aſcholding, Pfarrei, Beſezung 128 u. 420.
Aſt, Pfarrei, Erledigung 868.
Aub, SpitalPfarrei daſelbſt, Beſezung 907.
Aufheim, Pfarrei, Beſezung 765.
Aufhauſen, Pfarrei, Beſezung 830.
Augsburg, deſſen Lokal- und FamilienStipendienVertheilung für das Studienjahr 18$\frac{16}{17}$ 43—46. und 79—86.
Augsburg, Diakonat bei St. Anna, Erledigung 7. — Beſezung 544.
— — Pfarrei bei der Barfüſſerkirche Erledigung 228—229. — Beſezung 907. — Kondiakonat an dieſer Kirche, Beſezung 969.
— — Diakonat zu St. Ulrich, Erledigung 626. Beſezung 969.
— — Pfarrei zu St. Anna, Beſezung 146.
Auſſernzell, Pfarrei, Beſezung 830.

B.

Baar, Pfarrei, Beſezung 88. 230 u. 543.
Babenhauſen, Fendiſches Beneficium daſelbſt, Beſezung 1008.
Baireuth, StadtPfarrei, Erledigung 801.
Bamberg, Stadt, deſſelben LandwehrRegiment 91 u. 92.

Bamberg, Hebammenſchule daſelbſt, Anfang des Unterrichts 308. 1026.
— — landärztliche Schule, Prüfung und Preisträger an derſelben im Sommerſemeſter $18\frac{15}{16}$ 170. — Im Winterſemeſter $18\frac{16}{17}$ 677—678. Im Sommerſemeſter 1817 965—966.
Baumkirchen, Pfarrei, Beſezung 88.
Bellheim, Pfarrei, Beſezung 907.
Beratshauſen, Pfarrei, Beſezung 87.
Bergzabern, Pfarrei, Beſezung 544.
— — Rentamt 975.
Bernbeuern, Mittelpoſt, angelegte 30.
Bernſtein am Walde, Pfarrei, Erledigung 608.
Bettenfeld, Pfarrei, Erledigung 144—145. Beſezung 460.
Bettlinshauſen, Beneficium daſelbſt, Erledigung 935—936.
Betzenſtein, Pfarrei, Erledigung 882.
Beuern, KuratBeneficium daſelbſt, Beſezung 685.
Bibingen, Pfarrei, Erledigung 884.
Blieskaſtel, Rentamt 976.
Bodelsberg, Beneficium daſelbſt, Beſezung 128.
Boos, Pfarrei, Beſezung 1008.
Breitsbrunn, Pfarrei, Beſezung 871.
Brendlorenzen, Pfarrei, Beſezung 461.
Brunnen, Beneficium daſ., Beſezung 146.
Bubenhauſen, Pfarrei, Erledigung 167—168. — Beſezung 544.
Bubenheim, Pfarrei, Erledigung 967.
Bubenreuth, Gemeinde, Kriegskoſten Ausgleichung und Umlage in derſelben 822.
Buch am Bücherhain, Pfarrei, Erledigung 208. — Beſezung 830.
Buch am Wald, Pfarrei, Erledigung 801.
Buchdorf, Pfarrei, Beſezung 32.
Büchenbach, Pfarrei, Beſezung 88.
Bundorf, Pfarrei, Beſezung 32. 318 und 583.
Burggrub, Pfarrei, Beſezung 872.
Burghauſen, ehemaliges Appellationsgericht daſelbſt, Auflöſung deſſelben und Perſonals-Verwendung 148—149.
— — Auflöſung der dortigen Poſtverwaltung 152.
Burk, Pfarrei, Beſezung 764.

C.

Cham, Bataillon der Landwehr 584.

D.

Dagmersheim, Pfarrei, Beſezung 909.
Dahn, Rentamt 976.
Dambach, Gemeinde, Kriegskoſten Ausgleichung in derſelben 880.
Daßwang, Pfarrei, Erledigung 38. — Beſezung 459—460.
Deggendorf, LandwehrBataillon 69.
— — Thalhoferiſches Beneficium daſelbſt, Beſezung 231.
Dezenacker, Pfarrei, Erledigung 74. — Beſezung 421.
Dillingen, Stadt, deſſen LandwehrBataillon 92 und 174.
— — KlerikalSeminar daſelbſt, Aufnahme der Kandidaten in daſſelbe 874 und 889.
Dünkelsbühl, LandwehrBataillon 68. und 547—548.
Donaualtheim, Pfarrei, Erledigung 626. — Beſezung 869.
Dörrnbach, Pfarrei, Beſezung 765.
Dottenheim, Pfarrei, Beſezung 15.
Dürkheim, Rentamt 975.

E.

Eben, Beneficium daſelbſt, Beſezung 172.
Ebersberg, Pfarrei, neugebildete 78—79. 80. — Beſezung 420.
Eckarts, Pfarrei, Beſezung 870.
Edenkoben, Rentamt 975.
Eggenfelden, Pfarrei, Erledigung 672—673. — Beſezung 829.
Ebingen, Pfarrei, Beſezung 126.
Ehring, Pfarrei, Erledigung 935.
Eichelberg, Pfarrei, Erledigung 1031—1032.
Eichenbühl, Pfarrei, Beſezung 129.
Eichſtädt, Stadt, LandwehrBataillon 68. 94. und 549.
— — Beneficium an St. Walburgs Pfarrei, daſelbſt, Beſezung 872.
Eilsbrunn, Pfarrei, Erledigung 415—416. Beſezung 713.

Digitized by Google

Emſing, Pfarrei, Erledigung 121—122. — Beſezung 583.
Endelhauſen, Pfarrei, Erledigung 413—414. — Beſezung 712—713.
Erding, Bremiſches Beneficium daſelbſt Beſezung 909.
Erkertshofen, Pfarrei Beſezung 319.
Erlangen, Stadt, Landw. Bataillon 94.
— — teutſch-reformirte Pfarrei daſelbſt, Beſezung 232.
— — Univerſität, Vorleſungen an derſelben im Sommerſemeſter 1817. 297—308. — Nachtrag hiezu 419. — Im Winterſemeſter 842—851.
Ermbach, Pfarrei, Beſezung 1008.
Ettenſtadt, Steuerdiſtrikt, deſſen Zutheilung zu dem Fürſtl. Wrediſchen Herrſchaftsgerichte und Rentamte Weiſſenburg 308.
Eurishofen, Pfarrei, Erledigung 674. — Beſezung 869.
Eutenhauſen, Pfarrei, Erledigung 124—125. — Beſezung 460.
Eyershauſen, Pfarrei, Beſezung 685.

F.

Fahlenbach, Pfarrei, Erledigung 313. — Beſezung 609 und 684.
Fahr, Pfarrei, Beſezung 685.
Farchant, SchulBeneficium daſelbſt, Erledigung 405—406. — Beſezung 631.
Feilitſch, Ortsgericht 107.
Feldmoching, Pfarrei, Beſezung 421.
Feuchtwang, LandwehrBataillon 10.
Fleinhauſen, Pfarrei, Beſezung 15.
Forth, Pfarrei, Beſezung 829.
Frankenhofen, Pfarrei Beſezung 171.
Frankenried, Pfarrei, Erledigung 800—801. Beſezung 968—969.
Frankenthal, Rentamt 975.
— Hypothekenamt 977.
Frauenſtetten, Pfarrei, Beſezung 714.
Fünfſtetten, FrühmeßBeneficium daſelbſt, Erledigung 1032.

G.

Gammelsdorf, Pfarrei, Beſezung 16.
Ganßheim, Ortsgericht 141.
Gebenhofen, Pfarrei, Erledigung 854. — Beſezung 1007.
Gebſattel, Pfarrei, Beſezung 126.
Geiolbbring, Pfarrei, Erledigung 882.
Gerhardshofen, Pfarrei, Beſezung 128.
Germersheim, Pfarrei, Beſezung 459.
— — Rentamt 975.
Gerzen, Pfarrei, Erledigung 64. — Beſezung 420.
Geſees, Pfarrei, Erledigung 1033.
Giech, Pfarrei, Beſezung 460.
Gnotzheim, Pfarrei, Beſezung 171.
Gochsheim, Pfarrei, Beſezung 32.
Göggingen, Pfarrei, Erledigung 967—968.
Göllheim, Pfarrei, Beſezung 829—830.
Goßmannsdorf, Pfarrei, Beſezung 830.
Gotteszell, Pfarrei, Erledigung 407. — Beſezung 609—610.
Gräfenberg, Bataillon der Landwehr 549.
Gräfenſteinberg, Pfarrei, Erledigung 998.
Grafing, Pfarrei, Beſezung 319.
Graͤnnau, Beneficium, Erledigung 669—670. Beſezung 871.
Gremheim, Beneficium daſelbſt, Erledigung 711. — Beſezung 907—908.
Griesbach, Pfarrei, Erledigung 906.
Grimoldsried, Pfarrei, Erledigung 180. — Beſezung 583.
Großhaslach, Pfarrei, Beſezung 318.
Großküſſendorf, Pfarrei, Erledigung 539. — Beſezung 764.
Großſchönbrunn, Pfarrei, Erledigung 599—600. — Beſezung 907.
Grünſtadt, Rentamt 975.
Grünwald, Beneficium daſelbſt, Erledigung 558. — Beſezung 828.
Gündelkofen, Pfarrei, Erledigung 40. — Beſezung 421.
Gunzenhauſen, LandwehrBataillon 9. 96 und 173.
— — Stadtpfarrei und DiſtriktsDekanat, Erledigung 417—418.
Guttenſtetten, Pfarrei, Erledigung 207.

H.

Haag, Pfarrei, Erledigung 37—38. — Beſezung 420.
Hammer bei Lauf am Holz, Ortsgericht 84.

Haſelbach, Pfarrei, Erledigung 314. — Beſezung 609.
Haslangkreith, Beneficium daſelbſt, Erledigung 125—126. — Beſezung 232.
Hauſen, Pfarrei, Beſezung 908.
Heideck, Beneficium daſelbſt, Erledigung 825—826.
Hellengerſt, Pfarrei, Beſezung 969.
Herrsbruck, Stadt, deſſen Landwehr 93.
Herzogaurach, Bataillon der Landw. 547.
Hesbach, Pfarrei, Beſezung 89.
Hilpoltſtein, LandwehrBataillon 94.
Hirſchenhauſen, Pfarrei, Beſezung 871.
Hof, Ortsgericht 37.
— — Archidiakonat Beſezung 685. — Diakonat Beſezung 685. — TrogenPredigerſtelle daſelbſt, Beſezung 685.
Hohenau, Pfarrei, Beſezung 909.
Hohenbercha, Pfarrei, Beſezung 128.
Hochenberg, Pfarrei, Erledigung 852—853.
Hohengebraching, Pfarrei, Beſezung 831.
Hohenpeiſſenberg, Pfarrei, Erledigung 671—672. — Beſezung 870.
Hohenſchambach, Pfarrei, Erledigung 853 —854. — Beſezung 968.
Hohenwarth, FrühmeßBeneficium daſelbſt, Erledigung 936—937.
Holzhauſen, Pfarrei, Beſezung 88.
Hollenbach, Pfarrei, Beſezung 16.
Holzkirchen, Pfarrei, Beſezung 127.
Homburg, Rentamt 976.
Hopfen, Pfarrei, Erledigung 315. — Beſezung 543.
Hörmannsdorf, Pfarrei, Beſezung 127.
Hundersdorf, Pfarrei, Erledigung 996—997.

J.

Jachenhauſen, Pfarrei, Erledigung 538—539. — Beſezung 829.
Jettingen, Beneficium daſ., Beſezung 765.
Jllerdieſſen, Landw. Bataillon 95.
Jmmenſtadt, Pfarrei, Beſezung 31.
— — Landw. Bataillon 91 und 548.
Jngenried, Pfarrei, Erledigung 883—884.
Jngolſtadt, SpitalBeneficium daſelbſt, Erledigung 314—315.
Jnhauſen, Benefic. daſ., Erledigung 1031.
Jnkofen, Ortsgericht 310—311.
St. Johanniskirchen Pfarrei, Erledigung 826. — Beſezung 968.
Jrlbach, Pfarrei, Erledigung 881—882.
Jſing, Expoſitur daſelbſt, neuerrichtete 168 —169.
Jttling, Pfarrei, Erledigung 77—78. — Beſezung 319.

K.

Kadolzburg, Landw. Bataillon 325.
Kaiſerslautern, Rentamt 976.
— — Hypothekenamt 977.
Kalbenſteinberg, Pfarrei, Erledigung 801.
Kaltenbrunn, Pfarrei, Beſezung 855—856.
Kandel, Rentamt 975.
Kapfelberg, Pfarrei, Erledigung 997.
Kaſtel, Pfarrei, Beſezung 127.
Kaſtell, Diakonat, Beſezung 129.
— — Pfarrei und DiſtriktsSchulJnſpektion, Beſezung 32.
Kaufbeuern, StadtPfarrei, Erledigung 124. — Beſezung 420—421.
Kemnath, Reduktion deſſelben Getreidmaßes in das Normalmaß 327—328.
Kempten, StadtPfarrei, Erledigung 710—711. — Beſezung 907.
Kirchenroth, Pfarrei, Beſezung 88.
Kirchberg, Pfarrei, Beſezung 16.
Kirchbuch, Pfarrei, Beſezung 583.
KirchheimBolanden, Rentamt 976.
Kißingen, Beneficium daſelbſt, Beſezung 230.
Kißing, Pfarrei, Beſezung 30.
Kizingen, Vikariat, Beſezung 87.
Kleinkemnath, Pfarrei, Beſezung 86 und 230.
Kleinweiler, Pfarrei, Beſezung 713.
Kleukheim, Pfarrei, Beſezung 87.
Kohlberg, Pfarrei, Beſezung 31.
Königſtein, Markt, deſſen Wappen 755.
Kottgeiſering, KuratBeneficium daſelbſt, Erledigung 456—457. — Beſezung 713.
Kötzing, Pfarrei, Beſezung 15.
Kraftshof, Ortsgericht 34.
Kronheim, Pfarrei, Beſezung 15.
Kuſſel, Rentamt 976.

Digitized by Google

L.

Lahrbach, Pfarrei, Beſezung 318.
Lampertshauſen, Pfarrei, Erledigung 108 —109 — Beſezung 421.
Landau, Landw. Bataillon 93 und 325.
— — (im Rheinkreiſe), Rentamt 975.
— — Hypothekenamt 977.
Landshut, Univerſität, deſſen philoſophiſche Preisfrage und PreisErkennung für das Jahr 1816. 28.
— — — — Vorleſungen daſelbſt im Sommerſemeſter 1817. 195—206. — Im Winterſemeſter 771—782.
— — Erledigung einiger FamilienStipendien des dortigen StipendienEphorats 581—582.
— — Georgianiſches KlerikalSeminar daſelbſt. Aufnahme der Kandidaten in daſſelbe 573—574.
— — Verleihung der UniverſitätsStipendien aus der dortigen EphoratsKaſſe 897—902.
Landſtuhl, Rentamt 976.
Langdorf, Pfarrei, Erledigung 538. — Beſezung 714.
Langengeißlingen, Pfarrei, Beſezung 87.
Langenſteinach, Pfarrei, Erledigung 120—121. — Beſezung 684.
Laufen, Landgericht, ihm wird die Ausübung der KriminalGerichtsbarkeit über den Bezirk des Landgerichts Tittmoning übertragen 555—556.
Laningen, Beneficium zu St. Andreas, Beſezung 128.
Lauterecken, Rentamt 976.
Lautrach, Pfarrei, Erledigung 416—417. — Beſezung 630.
Leonberg, Pfarrei Erledigung 458. — Beſezung 684.
Leutershauſen, Diakonat Erledigung 417. Beſezung 1007.
Liebenſtadt, Pfarrei, Beſezung 869—870.
Lindau, Stadt, deſſen Landw. Bataillon 96.
Lindenberg, Pfarrei, Beſezung 127.
Lindenhardt, Pfarrei, Beſezung 31.
Lindkirchen, Pfarrei, Erledigung 624—625. — Beſezung 855.
Lintach, Ortsgericht 36.
Lohr, Pfarrei, Beſezung 171.

Ludwigſchorgaſt, Pfarrei, Beſezung 16.
Lutzmannſtein, Pfarrei, Beſezung 231.

M.

Mainburg, Landw. Bataillon 546—547.
Marktbreit, Diakonat, Beſezung 32.
Markterlbach, Landw. Bataillon 93 u. 549.
Marktſteft, Pfarrei, Beſezung 129.
Matting, Pfarrei, Beſezung 831.
Memmelsdorf, Pfarrei, Erledigung 883.
Memholz, LandwehrBataillon 68.
Memmingen, Landw. Bataillon 9.
Mindelheim, Bataillon der Landw. 549.
Miſtelfeld, Pfarrei, Erledigung 316—317. — Nachtrag hiezu 457—458. — Beſezung 714.
Mittbach, Pfarrei, Erledigung 406—407. — Beſezung 829 und 907.
Mittelberg, Pfarrei, Beſezung 421.
Mitteldachſtetten, Pfarrei, Erledigung 869.
Mögeldorf, Pfarrei, Erledigung 754.
Möresheim, Pfarrei, Erledigung 675—676. — Beſezung 856.
Moſach, Pfarrei, Beſezung 684.
Mosbach, Pfarrei, Erledigung 417. — Beſezung 870.
Mühlbach, Pfarrei, Beſezung 30.
Mühldorf, StadtPfarrei, Beſezung 31.
Mühlhauſen, Ortsgericht 309.
Münchaurach, Pfarrei, Beſezung 106 und 544.
Münchberg, Diakonat daſ., Beſezung 128.
Münchdorf, Beneficium daſ., Beſezung 32.
München, Prüfung der StudienLehramts-Kandidaten daſelbſt 61—62.
— — landärztliche Schule daſelbſt, Preisträger im Sommerſemeſter 170—171. — Im Winterſemeſter 824—825.
— — Hebammenſchule daſelbſt, Anfang des Unterrichts 308. 1026.
— — Beneficium St. Jakob auf dem Anger daſelbſt, Beſezung 30.
— — Beneficium zu St. Peter, neufundirtes Kaiſeriſches, Beſezung 171.
— — Pfarrkirche zu St. Peter, Ruedorfiſches Beneficium daſelbſt, Beſezung 421—422.

Digitized by Google

München, Pfarrkirche zum heil. Geiſt, Mangoßiſches Beneficium daſelbſt, Beſezung 461.
— — Pfarrkirche zu U. L. Fr., Riegeriſches Beneficium daſelbſt, Beſezung 830.
— — Beneficium bei St. Johann daſelbſt, Beſezung 631.
— — Hofkirche zum heil. Michael, Diakonat daſelbſt, und damit verbundenes Manual-Beneficium in der heil. Geiſtkirche, Beſezung 764.
Münchenreuth, Pfarrei, Erledigung 165—166. — Beſezung 544.
Münſter, Pfarrei, Erledigung 676. — Beſezung 871.
Münſterhauſen, Pfarrei, Erledigung 674—675. — Beſezung 871.

N.

Nabburg, Pfarrei, Erledigung 966—967.
Neſſelwang, Landw. Bataillon 9.
Neudroßenfeld, Pfarrei, Beſezung 31.
Neuburg, Bataillon der Landwehr 173.
Neufang, Pfarrei, Beſezung 582 und 855.
Neukirchen, Pfarrei, Erledigung 28—29. — Beſezung 320 und 582.
Neunburg v. W., Landgericht, deſſen Landwehr 172.
— — Pfarrei, Erledigung 966.
Neunhof, Ortsgericht 107.
Neuötting, Stadtpfarrei, Beſezung 583—584.
Neuſat, Ortsgericht 36.
Neuſtadt an der Saal, Pfarrei, Beſezung 319.
Neuſtadt an der Waldnab, Landgericht, Kriegskoſten Ausgleichung und Umlage in demſelben 823.
— — (im Rheinkreiſe) Rentamt 975.
Niederaunau, Pfarrei, Beſezung 232.
Niederlauer, Pfarrei, Beſezung 764.
Niederviehbach, Pfarrei, Erledigung 579—580. — Beſezung 764—765.
Nöham, Pfarrei, Erledigung 881.
Nürnberg, Landw. Regiment 68.
— — Landw. Bataillon 95.
— — proteſtantiſche Pfarrunterſtüzungs- und Pfarrwittwenkaſſe daſelbſt 820.
Nürnberg, St. Aegidien-Pfarrei, Beſezung 828.
— — Pfarrei zum heil. Geiſt, Beſezung 828.
— — Diakonat zu St. Aegidien, Beſezung 828.
— — Condiakonat St. Aegidien, Beſezung 828.
— — Diakonat zum heil. Geiſt, Beſezung 828—829.
— — Condiakonat zu St. Lorenz, Beſezung 829.
— — Condiaconat zum heil. Jakob, Beſezung 829.
— — Anmeldung zu den Präbenden bei der Freiherrlich von Huttenſchen Fräulein-Stiftung daſelbſt 993—994.

O.

Oberhaar, Pfarrei, Beſezung 871.
Oberbeuern, Pfarrei, Erledigung 580. — Beſezung 764 und 907.
Oberdorf, Pfarrei, Beſezung 232.
Oberfining, Pfarrei, Beſezung 908.
Oberföhring, Pfarrei, Beſezung 830.
Obergrafendorf, Pfarrei, Beſezung 128.
Oberhaching, Pfarrei, Beſezung, 543.
Oberhauſen, Pfarrei, Beſezung 231.
Obenhauſen, Pfarrei, Erledigung 855.
Oberhochſtatt, Pfarrei, Erledigung 560. — Beſezung 870.
Oberhöchſtädt, Pfarrei, Erledigung 166. — Beſezung 684.
Oberlangenſtadt, Ortsgericht 35.
Oberlauterbach, Kurat-Beneficium daſelbſt, Beſezung 872.
Obermäſſing, Pfarrei, Erledigung 29. — Beſezung 610.
Obermoſchel, Rentamt 976.
Oberröslau, Pfarrei, Erledigung 418.
Oberſteinbach, Pfarrei, Beſezung 1038.
Oberſulzbach, Pfarrei, Erledigung 1032.
Oberviechtach, Pfarrei, Beſezung 89.
Oberwaldbehrungen, Pfarrei, Beſezung 829.
Oberwittelsbach, Beneficium daſelbſt, Beſezung 146.
Offenbau, Pfarrei, Beſezung 127.
Oggersheim, Rentamt 975.

Digitized by Google

Oſterbuch, Pfarrei, Erledigung 675. — Beſetzung 870.
Oſterwarngau, Pfarrei, Erledigung 406. — Beſetzung 630.
Oſtheim, Pfarrei, Erledigung 998.
Ottakers, Pfarrei, Beſetzung 318.
Ottersheim, Pfarrei, Beſetzung 460.
Oettingen, Diakonat, Beſetzung 129.
Oetmarshauſen, Pfarrei, Beſetzung 31 u. 968.
Ottobeuern, Bataillon der Landwehr 549.

P.

Palzing, Ortsgericht, S. Thalhauſen.
Paug, Pfarrei, Erledigung 412—413. — Beſetzung 684.
Pargſtetten, Pfarrei, Erledigung 709. — Beſetzung 907.
Paſſau, Landgericht, deſſen Landwehr 172 und 325.
Pattendorf, SpitalBeneficium daſelbſt, Beſetzung 764.
Pempfling, Pfarrei, Erledigung 853. — Beſetzung 1007.
Peraſtorf, Pfarrei, Erledigung 867—868.
Peringersdorf, Pfarrei, Beſetzung 910.
Perlach, Pfarrei, Beſetzung 15.
Pfaffenberg, Landwehr 91.
Pfaffenhofen an der Glon, Pfarrei, Beſetzung 88.
Pfaffenhofen, Pfarr-Vikariat, Erledigung 670 671. — Beſetzung 871.
Pfaffing, Pfarrei, Erledigung 414. — Beſetzung 631.
Pfakofen, Pfarrei, Erledigung 625—626. — Beſetzung 830.
Pfarrkirchen, Pfarrei und Dekanat, Erledigung 166—167. — Beſetzung 630.
Pfrondten, Pfarrei, Erledigung 123—124. — Beſetzung 421.
Piesenkam, Beneficium, Beſetzung 128.
Pinkofen, Pfarrei, Erledigung 599. — Beſetzung 830.
Pirmaſens, Rentamt 976.
Plech, Pfarrei, Erledigung 883.
Pleiſtein, Pfarrei, Erledigung 76. — Beſetzung 230—231. und 460.
Pleß, Pfarrei, Beſetzung 1008.
Plößberg, Beneficium daſelbſt, Erledigung 627. — Beſetzung 872.
Poppenlauer, Pfarrei, Beſetzung 318.
Portenreuth, Ortsgericht 35.
Pöttmeß, Beneficium zu St. Georgi daſelbſt, Beſetzung 872.
Prüfening, Pfarrei, Beſetzung 128.
Purk, Pfarrei, Erledigung 598—599.
Puſchendorf, Pfarrei, Erledigung 626—627. — Beſetzung 1007.

R.

Rain, Landw. Bataillon 93.
Raitenhaslach, Pfarrei, Beſetzung 127.
Rammersdorf, Beneficium daſelbſt, Erledigung 558.
Ramſau, Pfarrei, Beſetzung 88.
Raſch, Pfarrei, Erledigung 825.
Rechtis, Pfarrei, Beſetzung 88.
Regen, Pfarrei, Erledigung 313—314. — Beſetzung 630.
— — Bataillon der Landwehr 548.
Regensburg, Umlage zur Straſſenbeleuchtung daſelbſt pro $18\frac{15}{16}$ 60—61.
Regenſtauf, Pfarrei, Beſetzung 584.
Reinhauſen, S. Stadtamhof.
Rennartsried, Pfarrei, Beſetzung 86. und 230.
Rettenbach, Pfarrei, Beſetzung 544.
Reupelsdorf, Pfarrei, Beſetzung 765.
Ried, Pfarrei, (Landgerichts Neuburg) Erledigung 207—208. — Beſetzung 714.
— — Pfarrei, (Landgerichts Burgau) Beſetzung 766.
Rieden an der Kötz, Pfarrei, Erledigung 884.
Riedenburg, SchulBeneficium daſelbſt, Beſetzung 319.
Rieneck, Pfarrei, Beſetzung 127.
Rodheim, Pfarrei, Erledigung 868—869.
Roggelfing, Pfarrei, Beſetzung 968.
Roggenſtein, Pfarrei, Erledigung 868.
Rögling, Pfarrei, Beſetzung 909.
Roſenheim, Sixtiſches Beneficium daſelbſt, Erledigung 752.
Roßhaupten, Pfarrei, Beneficium zum Sammeiſter in derſelben, Beſetzung 610.
Rothenburg, Stadt, deſſen LandwehrBataillon 96 und 548.

Digitized by Google

Rothenburg, StadtPfarrei, zu St. Jakob daſelbſt, Beſetzung 318.
— — StadtPfarrei an der heil. GeiſtKirche, Erledigung 417. — Beſetzung 764.
Rottbach, Pfarrei, Erledigung 41. — Beſetzung 319.
Rudeltshauſen, Pfarrei, Erledigung 996.
Ruhmansfelden, Pfarrei, Erledigung 708—709. — Beſetzung 907.
Ruhpolding, Pfarrei, Beſetzung 231.

S.

Saal, Pfarrei, Beſetzung 908.
Sak, Gemeinde, KriegskoſtenAusgleichung in derſelben 865—866.
Samenheim, Pfarrei, Erledigung 145.
Sandizell, Herrſchaftsgericht 142.
Sandsbach, Pfarrei, Beſetzung 146.
Saueriach, Pfarrei, 78. — Beſetzung 420.
Schambach, Pfarrei, Erledignng 673—674. — Beſetzung 870.
Schauerheim, Pfarrei, Erledigung 63.
Schieriing, Pfarrei, Erledigung 415. — Beſetzung 830.
Schiltberg, Pfarrei, Beſetzung 855.
Schlüſſelfeld, vormaliges Amt, Ausgleichung der Gemeindekoſten deſſelben wegen eines zur Beſtreitung franzöſiſcher Tafelgelder im Jahre 1800 aufgenommenen Kapitals 964—965.
Schmatzhauſen, Pfarrei, Erledigung 673. — Beſetzung 870.
Schönau, Pfarrei, Beſetzung 908.
Schönesberg, Pfarrei, Beſetzung 872.
Schongau, Beneficium zum heil. Vitus daſelbſt, Erledigung 672.
Schopfiohe, Kuratie in, Beſetzung 31.
Schwabbrug, Pfarrei, Beſetzung 89.
Schwabing, Pfarrei, Beſetzung 871.
Schwabmünchen, Landw. Bataillon 68.
Schwanenkirchen, Pfarrei, Beſetzung 909.
Schwarzach, Pfarrei, Erledignng 122. — Beſetzung 459.
Schwarzenbach, Pfarrei, Erledigung 607. Beſetzung 765.
Schwarzenberg, KuratBeneficium daſelbſt, Beſetzung 87.
Schwarzenfeld, Pfarrei, Beſetzung 87.
Schweinsdorf, Pfarrei, Beſetzung 126.
Schwenebach, Pfarrei, Beſetzung 31.
Schweinfurt, Diakonatſtelle bei St. Johann, Beſetzung 714.
— — SalvatorsPredigerſtelle und damit verbundenes zweites Diakonat, Beſetzung 714.
— — Stadtpfarrersſtelle Beſetzung 714.
— — Hauptpredigerſtelle und DiſtriktsKirchen- und SchulenInſpektion Beſetzung 714.
Schwindegg, SchloßBeneficium daſelbſt, Beſetzung 713.
Seebach, Pfarrei, Erledigung 122—123. — Beſetzung 420.
Seeg, Pfarrei, Erledigung 39. — Beſetzung 230 und 630.
Seeon, Pfarrei, Erledigung 8. — Beſetzung 171.
Seibitz, Pfarrei, Erledigung 754.
Siegenburg, Beneficium, altbürgerliches daſelbſt, Erledigung 415.
Simmelsdorf, Ortsgericht 309—310.
Sinzing, Pfarrei, Beſetzung 128.
Sollern, Pfarrei, Beſetzung 231—232.
Sontheim, Landw. Bataillon 10.
Spalt, Pfarrei, Erledigung 937.
Spardorf, Gemeinde, Umlage daſelbſt 555.
Speyer, Rentamt 975.
Stadtamhof, Steinweg und Reinhauſen, Beiträge für die durch den Krieg vom Jahr 1809 dortſeibſt durch Brand verunglückten Einwohner 71—72. u. 135—136.
Stallwang, Pfarrei, Beſetzung 146.
Stäzling, Ortsgericht 141.
Stein, Pfarrei, Erledigung 676. — Beſetzung 870.
Steinach, Pfarrei, Erledigung 407—408. — Beſetzung 713.
Steinheim, Pfarrei, Beſetzung 14.
Steinweg, ſ. Stadtamhof.
Stoffenried, Pfarrei, Erledigung 600. — Beſetzung 856.
Straubing, Landgericht, deſſen Landwehr 8—9.
Streitau, Pfarrei, Beſetzung 14.
Struth, Pfarrei, Beſetzung 684.
Sulzbach, LandwehrBataillon 68.
Sulzfeld, Pfarrei, Beſetzung 908.
Surberg, Pfarrei, Erledigung 169—170. — Beſetzung 582.

Digitized by Google

T.

Tagmersheim, Pfarrei, Erledigung 676—677.
Tann (in der), Diakonat, Beſezung 87.
Taubenzell, Pfarrei, Erledigung 108. — Beſezung 768.
Tettenwang, Pfarrei, Beſezung 829.
Thalhauſen u. Palzing, Ortsgerichte 310.
Thallheim, KuratBeneficium daſelbſt, Erledigung 668—669. — Nachtrag hiezu 753. — Beſezung 871—872 und 969.
Thanſtein, Pfarrei, Beſezung 421.
Theilenhofen, Pfarrei, Beſezung 908.
Thürnhofen, Ortsgericht 35.
Tiefenbach, Pfarrei, Beſezung 421.
— — Pfarrei, Erledigung 880—881.
Tirſchenreuth, Pfarrei, Erledigung 165. — Beſezung 461.
Tittmoning, Landgericht, deſſen Kriminalgerichtsbarkeit Zutheilung an das Landgericht Laufen 555—566.
Tölz, Beneficium St. Georg und Leonardi, daſelbſt Erledigung 597—598.
— — Reichliſches Beneficium daſelbſt, Erledigung 866—867.
Trabelsdorf, Ortsgericht 310.
— — Pfarrei, Beſezung 969.
Train, Beneficium, Beſezung 685.
Traunſtein (in Haslach), Pfarrei, Beſezung 15.
— — Beneficium daſelbſt, Beſezung 147.
Troſtberg, Pfarrei, Erledigung 40—41. — Beſezung 231.
Trumsdorf, Pfarrei, Beſezung 318.
Thuisbronn, Pfarrei, Beſezung 126.
Türkheim, Pfarrei, Erledigung 123. — Beſezung 583.

U.

Unterauerbach, Pfarrei, Erledigung 121. — Beſezung 319 und 630.
Unteraufſees, Pfarrei, Beſezung 147.
Unterhauſen, Pfarrei, Beſezung 16.
Untermarfeld, Pfarrei, Erledigung 754.
Untermerzbach, Pfarrei, Beſezung 909.
Unterneſſelbach, Pfarrei, Erledigung 28. — Beſezung 127.
Unterſteinach, Pfarrei, Beſezung 127 und 460.
Unterringingen, Pfarrei, Beſezung 765.
Urfahrn, Ortsgericht 74—75.

V.

Vilshofen, Landgericht, DiſtriktsZutheilungen zu demſelben 143.
— — Bataillon der Landwehr 548.
Vilslern, Pfarrei, Beſezung 31.
Virnsberg, LokalKaplanei daſelbſt, Erledigung 711—712.
Vogtareuth, Pfarrei, Erledigung 867. — Beſezung 1007.
Vohenſtrauß, LandwehrBataillon 10 u. 95.

W.

Waging, Pfarrei, Beſezung 15.
Walderbach, Pfarrei, Erledigung 709—710. — Beſezung 908.
Waldmohr, Pfarrei, Beſezung 828.
Waltenhofen, Pfarrei, Erledigung 167. — Beſezung 609.
Waltershof, Pfarrei, Beſezung 15.
Walting, Pfarrei, Beſezung 88.
Wartenfels, Pfarrei, Erledigung 316. — Beſezung 713.
Warthmannsroth, Pfarrei, Beſezung 460.
Weicht, Pfarrei, Erledigung 315—316. — Beſezung 583.
Weidenbach, Station, Umlage in den Gemeinden derſelben für die KriegskoſtenAusgleichung 61.
Weilheim, Pfarrei, Beſezung 609.
Weiſſenbrunn, Ortsgericht, ſ. Wildenroth.
Weltenburg, Pfarrei, Erledigung 414. — Beſezung 713 und 969.
Wemding, Beneficium, Erledigung 580—581.
Weng, Ortsgericht 142.
Wertingen, LandwehrBataillon 173.
Weſſiszell, Pfarrei, Beſezung 87.
Weſſobrunn, Pfarrei, 229. — Beſezung 610, 714 und 865.

Digitized by Google

Weſternach, Pfarrei, Erledigung 145. — Beſezung 583.
Weſtheim, Pfarrei, Beſezung 87.
Wezelsberg, Pfarrei, Beſezung 909.
Wichſenſtein, Pfarrei, Beſezung 146.
Wieſenbach, Pfarrei, Beſezung 32.
Wieſenthan, Ortsgericht 37.
Wildenroth und Weiſſenbrunn, Ortsgerichte 73—74.
Wilhermsdorf, Herrſchaftsgericht 36.
Winbuch, Ortsgericht 143.
Windelsbach, Pfarrei, Erledigung 712.
Windheim, Kuratie, Beſezung 543.
Windsheim, LandwehrBataillon 9 und 96.
Wintersbach, Pfarrei, Beſezung 89.
Winnweiler, Rentamt 976.
Wipfeld, Pfarrei, Beſezung 319.
Wolfering, Ortsgericht 37.
St. Wolfgang, Pfarrei, Erledigung 753. — Beſezung 871.
Wolfrathshauſen, Landgericht, Diſtrikts-Zutheilungen zu demſelben 143.
Wolfſtein, Landwehr 91.
Wollnzach, Pfarrei, Erledigung 558—559. — Beſezung 869.
Wonſees, Pfarrei, Erledigung 560.
Wörleſchwang, Pfarrei, Erledigung 76—77. — Beſezung 319.
Würzburg, Stiftung zur Verbeſſerung der dortigen Schuldienſte 144.
Würzburg, Stadt, deſſen Landwehr 175.
— — oberſte Juſtizſtelle daſelbſt, derſelben Erlöſchung. 225.
— — Hebammenſchule daſelbſt, Anfang des Unterrichts und Eröffnung derſelben 308. 1026.
— — Univerſität, Vorleſungen an derſelben für das Sommerſemeſter 187. 389—404. — Für das Winterſemeſter 783—798.

Z.

Zalling, Pfarrei, Beſezung 713.
Zangenſtein, Ortsgericht 309.
Zaukenhauſen, Pfarrei, Erledigung 168. — Beſezung 460.
Zeil, Pfarrei, Beſezung 459.
Zeilizheim, Pfarrei, Beſezung 129.
Zeitlarn, Pfarrei, Beſezung 421.
Zell, Pfarrei, Beſezung 630.
Zeubelrieth, Pfarrei, Beſezung 685.
Zimmetshauſen, Bataillon der Landwehr 848.
Zirndorf, Diakonat, Erledigung 825.
Zweibrücken, Rentamt 976. — Hypothekenamt 977.

Digitized by Google

B. Sach-Regiſter.

A.

Adel: AdelſtandsBeſtätigung Seite 10—11. u. 802.

Adelſtands Erhebung 47. 112. 320. 690. 856. 885 — 886.

— — Erhöhung 666. 743. 802. 885—886.

AdelsMatrikel —
Neuere Eintragung adelicher Namen in die AdelsMatrikel des Königreichs 109 — 111. 561 — 568. 938 — 942.

AdminiſtrativKollegium der Armee — Ober — nennt ſich der bisherige KriegsOekonomieRath 357.

Advokaten, Zuſtand der PenſionsAnſtalt für die Hinterlaſſenen derſelben, und Aufzählung der Reſultate im abgewichenen Jahre 18$\frac{16}{17}$. 983 — 987.

AmtsExtraditionen, Beſtimmungen gegen übermäſſige Ausdehnung der Kommiſſions-Zeit und DiätenVerrechnung 861.

Anlehen —
Getreid: Eröffnung eines zum GetreidAnkaufe im Auslande und Bedingungen dieſes Anlehens hinſichtlich der Beträge, der Zinſen, Rückzahlung, ObligationenWerths, Hypothek, Empfangsorte, zugeſtandenen Proviſion ꝛc. 57 — 60.
Vorzugsreche dieſer Anlehen bei Konkurſen 604. Auch Getreid.

Anlehen —
StaatsLotterie: dritte Verloſung der für die beiden LotterieAnlehen der verzinslichen und unverzinslichen Gattung beſtimmten Preiſe 799.
Anberaumung der Tage zur Erhebung dieſer Preiſe ſowohl für das verzinsliche als unverzinsliche Anlehen 866.

Appellationsgerichte, Auflöſung jenes zu Burghauſen, und Beſtimmung über deſſen Perſonal 148 — 149.

— — Perſonalſtand derſelben nach der Kreis-Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe 209 — 228.

Armee —
StaatsMiniſterium der —: deſſen Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 331. 357 — 361.
OberAdminiſtrativKollegium derſelben 357.

Aſchaffenburg, ehemaliges Fürſtenthum, Umlage in demſelben zur Beſtreitung der GemeindeBedürfniſſe 892 — 893.

Aſſeſſoren und Koncipiſten bei den Kreis-Regierungen derſelben DienſtesVerhältniſſe 593—595. Auch KreisRegierung.

Au porteur lautende Staats- oder ſonſt öffentliche FondsPapiere. S. Staat. StaatsPapiere.

Ausſtände und ruhende Gefälle. S. Nachlaßweſen und Kompetenz der FinanzKamern bei **Finanzen**.

Auszeichnung 856. (Man ſehe auch unter der Rubrik allerhöchſte ZufriedenheitsBezeigung und Belohnung).

Auswanderung, Beſtimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf dieſelbe. S. Militärpflichtigkeit.

Auswärtige Angelegenheiten:
StaatsMiniſterium des **Aeuſſern**. S. Königliches Haus, und StaatsMiniſterien.

B.

Baiern, deſſen neuere KreisEintheilung 113—119. Nachtrag hiezu 137.

Digitized by Google

BauKommiſſariat —
Ober — bei dem StaatsMiniſterium des Innern für die BauGegenſtände angeordnet 333.

Bedienſtete, Beamte, Staatsdiener, derſelben Umzugsgebühren bei Verſezungen, wer und unter welcher Vorausſezung dieſelben Anſprüche darauf haben 835 — 841. Auch Umzugsgebühren.

Beiträge, zum MilitärInvalidenFonde 6—7. 64 — 65. 180 — 181. 312. 418. 458 — 459. 539 — 543. 608 — 609. 628 — 629. u. 678 — 680.

— — für verwundete vaterländiſche Krieger 608. 1024 — 1025. Vertheilung des Maſſe Reſtes, der ſeit 1806 bei der MilitärHauptkaſſe für die im Feldzuge 180^{9} verwundeten vaterländiſchen Krieger eingegangenen freiwilligen Beiträge 755 — 763.

— — für die Wittwen und Waiſen der im Kriege gebliebenen VaterlandsVertheidiger 66.

Für die Militär Wittwen und Waiſen aus dem Feldzuge $18\frac{09}{10}$. S. 679 — 682.

— — freiwillige Unterſtüzungsbeiträge für die im Kriege 1809 durch Brand verunglückte Bewohner von **Stadtamhof, Steinweg** und **Reinhauſen** 71 — 72. und 135 — 136.

Belohnungen 1033.

Berichtigungen: 15 — 16. 208. 327 — 328. 424. 568 und 569. 618. 690. 722. 858. 1034.

Beſchlagſchmiede, der Anfang des Lehrkurſes für dieſelben an der CentralVeterinär-Schule 42 und 665.

Bier, das BierSudweſen und der Bierſaz im gegenwärtigen Jahr wird zur Erleichterung des Betriebs des Bräugewerbes und nach dem Bedürfniſſe der mittlern und untern Volksklaſſen beſondern Verfügungen untergeſtellt 97 — 100.

BrandverſicherungsAnſtalt —
Hauptrechnung derſelben für das Etatsjahr $18\frac{12}{13}$. 465 — 530.
Das Verfahren bei Feuersbrünſten aus Fahrläſſigkeit und daraus begründeter Anſpruch auf Entſchädigung für die BrandverſicherungsAnſtalt 620 — 622.
Beitrag zur BrandaſſekuranzAnſtalt für das Jahr $18\frac{15}{16}$. 622 — 623.

Vorläufiger Beitrag in die Kaſſen derſelben zur Leiſtung außerordentlicher und ſchneller Hülfe für bedeutende Beſchädigungen 891 — 892.

BundesAkte, teutſche, von den ſouverainen Fürſten und freien Städten Teutſchlands zu ihrer feſten und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutſchlands und die Ruhe und das Gleichgewicht von Europa in Gemäßheit des 6. Artikels des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Kongreſſe zu Wien abgeſchloſſen und unterzeichnet: derſelben allgemeine und beſondere Beſtimmungen 635 — 662.

BundesStaaten, teutſche: Nachſteuer u. AbzugsFreiheit in denſelben 747 u. f.

C.

Conti und Scheine, derſelben Empfangs-Beſtätigung. S. Scheine und Empfangs-Beſtätigung.

D.

Dekanate, General — als künftige Mittel-Organe des proteſtantiſchen GeneralKonſiſtoriums: derſelben Bildung und Size 817 — 820.

Dekorationen, Orden und Ehrenzeichen, fremde: allerhöchſte Bewilligung zur Tragung derſelben 174. 600 — 601. 690. 743 — 744. 887. 943. und 1010. 1034.

Diäten bei Kommiſſionen; ihr wahrgenommenes Uebermaß erheiſcht Einſchränkung und Modifikation: Beſtimmungen hierüber, und Verrechnung 859 — 864.

DienſtIndividuen: über die Ausſtellung von Zeugniſſen, welche öffentliche Behörden untergeordneten DienſtIndividuen über deren Befähigung, Fleiß und Aufführung gewöhnlich offen zuſtellen, wird den FinanzBehörden die Norm ämtlicher Berichte, oder wo es nothwendig Zeugniſſe ſeyn müſſen, das Verſchloſſenſeyn derſelben zum Auftrag gemacht 662 — 663.

DienſtesNachrichten über Anſtellung im Staatsdienſte, Verſezungen, Beförderungen ꝛc. 11 — 14. 47 — 48. 69 — 71. 89—90. 129 — 130. 147 — 152. 175 — 176. 183 — 184. 322 — 324. 408. 422 —

Digitized by Google

424. 444 — 448. 461 — 464. 549 — 554. 568 — 570. 601 — 602. 610 — 618. 631 — 634. 666. 686 — 690. 719 — 722. 745 — 746. 766 — 770. 831 — 834. 857 — 858. 838. 910 — 914. 943 — 944. 970 — 978. 1008 — 1010. 1034.

DomainenVerwaltung im Rheinkreiſe; Ernennung des Perſonals hiezu 974.

E.

Ehrenzeichen, fremde: Bewilligung zur Tragung derſelben. S. Dekorationen.

Eichſtädt, Fürſtenthum, Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Eugens, Herzogs von Leuchtenberg; ſtaatsrechtliche Verhältniſſe, hinſichtlich dieſes Fürſtenthums 947 — 964.

Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe 52 und 113 — 119. Nachtrag hiezu 137.

Empfangsbeſtätigung auf Conti und Scheine: die erſt zu geſchehen hat, wenn der Ausſteller ſchon bezahlt iſt 663 — 664.

Excellenz, Verleihung dieſes Prädikats 886.

F.

Feuersbrünſte aus Fahrläſſigkeit. S. BrandverſicherungsAnſtalt.

Finanzen:

FinanzDirektionen, derſelben Kompetenz bei der Verwaltung der Forſte 24—27.

StaatsMiniſterium der Finanzen: Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang deſſelben 331. 351 — 357. 361. Bei den oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen beſteht eine Kamer der Finanzen 52. 233 u. f. Wirkungskreis derſelben 265 — 277. Kompetenz derſelben rückſichtlich des Nachlaßweſens, der Steuer und GültModerationen, der Ausſtände und ruhenden Gefälle 531 — 535.

Ernennung der Räthe bei denſelben 550— 552. der Aſſeſſorn 633 — 634.

— — Wegen Ausſtellung von Zeugniſſen durch die Finanzbehörden für derſelben DienſtIndividuen wird ihnen die Norm angegeben 662 — 663.

Fiskalat, General — die Errichtung deſſelben als Centralſtelle zur Beſorgung der vormals der Steuer- und DomainenSektion übertragen geweſenen Leitung der fiskaliſchen Prozeſſe und der bisher von der Lehen- und Hoheits-Sektion beſorgten KurrentGeſchäfte des Lehenweſens: deſſen Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 380 — 389.

Fiskale, Ernennung der Fiskalräthe und FiskalAdjunkten 552 — 553.

FondsPapiere, öffentliche, S. StaatsPapiere.

Forſte — Forſtweſen, Geſchäftsgang bei dieſer Verwaltung, und Kompetenz der GeneralForſtadminiſtration und der FinanzDirektionen hierin 24 — 27.

Forſträthe, KreisForſträthe, proviſoriſche 27.

Forſtdienſt, Konkursprüfung der Adſpiranten zu demſelben im OberMainkreiſe 823 — 824.

Freizügigkeit, FreizügigkeitsVertrag mit Kurheſſen 17 — 19.

Erklärung über die Anwendung des Vertrages dieſer Art mit dem Königreiche Preuſſen 162 — 163. Nachtrag hiezu 409—410.

Nachſteuer und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen in allen teutſchen BundesStaaten 747 — 751. S. teutſcher Bund: BundesStaaten.

G.

Gefälle, ruhende und Ausſtände. S. Nachlaßweſen.

Geheimer Rath, Sitzungen deſſelben und darin entſchiedene Rekurſe. Sitzung am 2. Jänner 5 — 6. am 16. Jänner 41 — 42. (S. die fernere Entſcheidung der Rekurſe unter dem Worte StaatsrathsKommiſſion).

Geiſtliche, die Verordnung über die Verlaſſenſchaft derſelben in den vormals kaiſerlich-königlichen öſterreichiſchen GebietsTheilen, gemäß welcher ſie in beſtimmten Antheilen den Armen und den IntestatErben zufällt, wird außer Anwendung erklärt: 815 — 817.

Gendarmerie, Summariſches Verzeichniß über die von derſelben zur Aufrechthaltung der innern Landesſicherheit geleiſteten Dienſte im EtatsJahre $18\frac{17}{18}$ 131 — 134.

GeſezesKraft des baieriſchen JudiciarKodex und der Strafgeſeze in dem Amte Redwiz 740 — 742.

Getreid —
Getreid Maß von Kemnach, deſſen Reduktion in das NormalMaß 327 — 328.
— — Verbot des Kaufs und Verkaufs deſſelben und aller zur menſchlichen Nahrung dienenden Früchte auf Halm und Wurzel 587 — 592.
— — Handel mit demſelben: Zuſammenfaſſung der vereinzelten und zerſtreuten Vorſchriften über denſelben, über Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, EſſitoBehandlung, Handel und Zwiſchenhandel, Polizei auf den Schrannen und Anlegung von NothMagazinen 803 — 816.
— — Ankauf im Auslande und Eröffnung eines Anlehens zu dieſem Ankaufe 57 — 60. Auch Anlehen.
— — Anlehen, theils auf den Kredit einzelner, beſonders ſtädtiſcher Gemeinden, theils ganzer Kreiſe mit Vorbehalt der Repartition auf die Gemeinden und deren Solidarhaftung für ihre theilnehmenden GemeindeGlieder zu MagazinirungsAnſtalten gegen die Getreidtheuerung gemachte — derſelben Vorzugsrecht bei Konkurſen 604 — 606.
Glarus, Kanton, S. Schweiz.
Großjährigkeits Erklärung 326 u. 722.
Gült Moderationen. S. Finanzen, reſp. Kompetenz der Kamern der Finanzen, Nachlaß.
Güter, gebundene, derſelben Zertrümmerung wird auch in dem UnterMainkreiſe eingeführt 820.

H.

Handel mit Getreid. S. Getreid.
Hauſirhandel, die in den ältern Theilen des Reichs hierüber beſtehenden Verordnungen werden auch in dem UnterMainkreiſe eingeführt 892.
Hebammen, Eröffnung der Schulen für dieſelben und Anfang des Unterrichts an den drei öffentlichen Schulen zu München, Würzburg und Bamberg 308. 1026.
— — Hebammenſchule zu München, PreiſeVertheilung an derſelben 889 — 890.
Herrſchafts- und Ortsgerichte, Bildung neuer derlei 34 — 37. 73 — 75. 107. 141 — 143. 309 — 312.
Heſſen, Kurheſſen, FreizügigkeitsVertrag mit demſelben 17 — 19.

J.

Indigenats Ertheilung 182. 326 und 858.
Innern —
Staats Miniſterium des —: deſſen Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 331. 343 — 351 und 361.
Kamer des Innern, als Beſtandtheil der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen 52. 234 u. f.
Wirkungskreis dieſer Kamern 243 — 265. Ernennung des RathsPerſonals bei denſelben 610 — 618.
Iſarkreis, PrüfungsKonkurs in demſelben für katholiſche PfarramtsKandidaten 410 — 411. Nachtrag hiezu 597.
Juſtiz —
Staats Miniſterium der —: deſſen Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 331. 338 — 342 und 361.
Oberſte Pflege derſelben durch ein Appellationsgericht für das ganze Reich, und ein Appellationsgericht für jeden Kreis 52.

K.

Kabinets Befehle —
Was als ſolche ausgefertigt werde 329 — 330.
KabinetsBefehl über die Ausſcheidung und Zutheilung des Geſchäftskreiſes und die Reviſion der DienſtesInſtruktion der StaatsMiniſterien 330 — 368.
KabinetsBefehl, die Errichtung eines OberMedicinalKollegiums bei den StaatsMiniſterium des Innern betreffend 369 — 380.
Die Errichtung eines GeneralFiskalats als Centralſtelle betreffend 380 — 389.
Kamern, in die ſich die oberſte Verwaltungs Stelle in jedem Kreiſe theilt, nämlich die Kamer des Innern, und die Kamer der Finanzen, welche zuſammen die Regierung des Kreiſes bilden. Derſelben Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 233 — 296.
Klerikal Seminarien —
Aufnahme der Kandidaten in dieſelben in jenes zu Landshut 873 — 874.
In jenes zu Dillingen 874 und 889. Auch unter den Ortenamen.
Kommiſſions Diäten. S. Diäten.

Digitized by Google

Komitee — Central — zur gründlichen Vorbereitnng der zu ergreifenden Maßregeln gegen die Theurung, und zur nöthigen Uebereinſtimmung im Verfahren und thätigen Beſchleunigung der Geſchäfte: Verordnung und PerſonalBeſtand 450 — 455.

KommunalVermögen. S. bei dem Worte StiftungsVermögen.

Koncipiſten und Aſſeſſoren bei den KreisRegiernngen. S. unten KreisRegierung.

König —

Reiſe Seiner Majeſtät nach Baden, und Fortführung der jedem StaatsMiniſterium überwieſenen Geſchäfte und Fortſezung der StaatsRathsSizungen während der allerhöchſten Abweſenheit 603 — 604.

Königliches Haus.

StaatsMiniſterinm des Hauſes und des Aeuſſern: deſſen Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 331. 334—338. u. 361.

Konkurſe:

Die Behandlung der Unterthanen des Kanton Glarus in der Schweiz bei Konkurſen 449.

— — Lokation des SchulbücherVerlags bei denſelben 591 — 593.

— — Vorzugsrecht der GetreidAnlehen bei denſelben 604 — 606.

KonkursPrüfungen der PfarramtsKandidaten, der Forſtbedienſteten der Aſpiranten zum Staatsdienſt ꝛc. S. jedes bei ſeinem Worte.

Konſiſtorium —

GeneralKonſiſtorium für die kirchlichen Angelegenheiten der proteſtantiſchen und reformirten Gemeinden als ergänzender Beſtandtheil des StaatsMiniſteriums des Innern 332. Bildung der MittelOrgane deſſelben 817 — 820.

KreisRegiernngen —

Derſelben Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 233 — 290.

Ernennung des RathsPerſonals bei den Kamern der Finanzen 550 — 552. des Innern derſelben 611 — 618.

Dienſtes- und RangVerhältniſſe der Aſſeſſoren u. Koncipiſten bei denſelben 593 — 595.

KriegskoſtenPeräquation. Umlage hiefür. S. PeräquationsKaſſe.

KriegskoſtenAusgleichungen 822—823. 865 — 866. 880.

KriegsOekonomieRath, deſſen bisherige Benennung hört auf, und heißt in Zukunft: OberAdminiſtrativKollegium der Armee 357.

L.

Landärzte —

Landärztliche Schulen zu Bamberg und München, PreiſeErtheilung an denſelben im SommerSemeſter $18\frac{15}{16}$ 170 — 171.

— — die WinterSemeſtralPrüfung an jener zu Bamberg und Preiſeträger aus derſelben 677 — 678.

— — WinterSemeſtralPrüfung zu München und Preiſeträger in derſelben 824 — 825.

— — zu Bamberg, Preiſeträger in den Prüfungen für das SommerSemeſter 965 — 966.

Landgerichte (nnd Stadtgerichte) derſelben Anzeigen über Verbrechen und Vergehen 163 —164. Auch Stadtgerichte.

Landrath, jährlich zuſammzuberufender zur Begründung einer Repräſentation 52.

Landwehr des Königreichs —

Gleichförmigkeit in der Ausſtellung der UntauglichkeitsZeugniſſe für die Landwehrmänner 33.

Patentiſirung der Stabs- und OberOfficiere derſelben in Betreff des Gebrauchs von Stempelpapier 73.

Ernennung der Officiere bei Formirung neuer Bataillone, Beförderungen bei ſchon beſtehenden ꝛc. 8 — 10. 67 — 69. 91 — 96. 172 — 174. 324 — 326. 544 — 549. 584 — 586.

Linir- und Raſtirmaſchine, Privilegium für eine derlei neuerfundene 627 — 628.

LotterieAnlehen:

Einziehung der LotterieAnlehensLooſe, Lit. E — M. gegen Central-PeräquationsKaſſe-Obligationen 21 — 23. Auch Peräquation.

dritte Verloſung der Preiſe derſelben 799. und Zeitbeſtimmung der Auszahlung dieſer Preiſe 866. Auch Anlehen.

LotterieLooſe, von Lit. E — M neuere Verfügungen über dieſelben 119 — 120.

Digitized by Google

M.

Magazine —

NothMagazine, welche jederzeit einen Vorrath an Getreid enthalten, der den ſechsten Theil des ganzen Jahres Bedarfs gleich iſt: Anlegung derſelben in der Hauptſtadt und andern größern Städten des Reichs 814.

Medaillen —

EhrenMedaille, fremde. S. Dekorationen, fremde.

CivilVerdienſtmedaille inländiſche, goldene und ſilberne. S. Verdienſtmedaille.

Medicinal Kollegium —

Ober — bei dem StaatsMiniſterium des Innern 333.

deſſen Errichtung: Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 369 — 380.

deſſen PerſonalErnennung 445 — 446.

Militär — Rechenſchaft über den Invaliden-Militär-Wittwen-Waiſen und milden Stiftungsfond 573 — 578.

MilitärKartel, abgeſchloſſenes mit Oeſterreich, Behufs der gegenſeitigen Auslieferung der Deſerteurs und Konſkriptionspflichtigen vorerſt auf die Dauer von fünf Jahren 691—707.

Militärpflichtigkeit, Beſtimmungen über dieſelbe in Bezug auf die Auswanderung oder zum Eintritt in Civil- und Militärdienſte zwiſchen Baiern, und den Sachſen Weimar und Gothaiſchen Höfen 979 — 983.

Miniſterien —

StaatsMiniſterium des Hauſes und des Aeuſſern, deſſen Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 331. 334 — 338 u. 361.

— — der Juſtiz, deſſen Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 331. 338 — 342 und 361.

— — des Innern: deſſen Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 331. 343 — 351 und 361.

— — der Finanzen: deſſen Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 331. 351 — 357. und 361.

— — der Armee, deſſen Formation, Wirkungskreis u. Geſchäftsgang 331. 357—361. und folg.

Geſammtes StaatsMiniſterium. S. Staat.

N.

Nachgebothe bei Verkauf von StaatsRealitäten: Verordnung gegen die aus dieſem Unfuge entſtehenden Nachtheile 535 — 537.

Nachlaßweſen, die Behandlung deſſelben, dann der Steuer- und GültModerationen, der Ausſtände und ruhenden Gefälle als zum Geſchäftskreis der FinanzKamern der Kreis-Regierungen gewieſen, erhält zur nähern Erläuterung und zweckmäſſigen Vollziehung dieſer Beſtimmung umſtändliche Vorſchriften 531 — 535.

Nachſteuer- und AbzugsFreiheit, von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen beſteht zu Folge der zwiſchen den ſouveränen Fürſten und freien Städten Teutſchlands zu Wien abgeſchloſſenen BundesAkte gegen **alle teutſchen BundesStaaten** 747 — 751.

Nekrolog 944 — 946.

Notizen 16.

O.

OberDonaukreis, Konkurs der katholiſchen PfarramtsKandidaten in demſelben 455 — 456.

— — Verleihung der allgemeinen Stipendien aus den Fonds deſſelben 1026 — 1030.

OberMainkreis, KonkursPrüfung der katholiſchen PfarramtsKandidaten in demſelben 707 — 708.

— — KonkursPrüfung der Adſpiranten zum Forſtdienſte in demſelben 823 — 824.

— — Verleihung der allgemeinen Stipendien aus dem Baron von Aufſeeſiſchen und Marianiſchen Fonde 904 — 906.

Oeſterreich, das mit demſelben abgeſchloſſene MilitärKartel 691 — 707.

Orden, fremde, allerhöchſte Bewilligung dieſelben zu tragen. S. Dekoration.

Orts- und Diſtrikts Zutheilungen 143.

P.

PenſionsAnſtalt für die Wittwen und Waiſen der Advokaten: Zuſtand derſelben im Jahre 1816/17. 983 — 987. Auch Advok.

Digitized by Google

PeräquationsKaſſe, die KriegskoſtenPeräquationsUmlage für das Jahr 18$\frac{1}{7}$ bleibt in den ältern Kreiſen des Reichs wieder in demſelben Maße und nach demſelben Fuße wie in dem verfloſſenen Jahre 20.

Einziehung der LotterieAnlehensLooſe Lit. E — M. gegen CentralPeräquationsKaſſe-Obligationen 21 — 23. Auch Lott. Anlehen.

PfarramtsKandidaten, proteſtantiſche. S. Proteſtanten.

PfarramtsKandidaten, katholiſche, derſelben PrüfungsKonkurs
im Iſarkreiſe 410 — 411.
im Regenkreiſe 411 — 412.
im OberDonaukreiſe 455 — 456.
im Rezatkreiſe 623 — 624.
im OberMainkreiſe 707 — 708.
(Auch einzeln bei jedem Kreiſe.)

Pfarreien- und BeneficienErledigungen 7—8. 28 — 29. 37 — 41. 63 — 64. 76 — 80. 108 — 109. 120 — 126. 144 — 145. 165 — 170. 180. 207 — 208. 228 — 229. 313 — 317. 405 — 408. 412 — 418. 456 — 458. 538 — 539. 558 — 560. 579 — 581. 597 — 600. 607 — 608. 624 — 627. 668 — 677. 708 — 712. 752 — 754. 800 — 801. 825 — 826. 852 — 855. 880 — 884. 866 — 869. 906. 935 — 937. 966 — 968. 996 — 998. 1031 — 1033.

Pfarreien- und BeneficienVerleihungen, 14 — 16. 30 — 32. 85 — 89. 126 — 129. 146 — 147. 171 — 172. 230 — 232. 318 — 320. 419 — 422. 459 — 461. 543 — 544. 582 — 584. 609 — 610. 630 — 631. 684 — 685. 712 — 714. 763 — 766. 828 — 831. 855 — 856. 869 — 872. 907 — 910. 968 — 969. 1007 — 1008.

Porto, Erhöhung. S. Poſt: Poſtwagen.

Poſt, Anlegung einer Mittelpoſt zu Bernbeuern 30. PoſtEntfernungsBeſtimmungen von Bernbeuern nach Roßhaupten und Schongau 30.

— — öffentliche Rechenſchaft über die im verfloſſenen Jahre vermehrten und zweckmäßig geordneten Poſtanſtalten und neuerrichtete Poſtverbindungen zum Vortheile des allgemeinen KorreſpondenzVerkehrs und des Handels 137 — 141.

— — Auflöſung der Poſtverwaltung in Burghauſen 152.

Poſt, ExtraPoſttare, Erhöhung 556.

— — Organiſation einer GeneralAdminiſtration derſelben an die Stelle der ehemaligen GeneralPoſtDirektion, untergeben der unmittelbaren Leitung des StaatsMiniſteriums des Hauſes und des Aeuſſern: 724 —739.

PoſtwagensPorto, Erhöhung deſſelben für Gegenſtände, welche nach dem Gewichte taxirt werden. 1025 — 1026.

Preiſe, von dem LotterieAnlehen. S. Anlehen.

— — an den landärztl. Schulen. S. Landärzte.

— — an den HebammenSchulen. S. Hebam̃en.

Preisfrage, philoſophiſche, an der Univerſität Landshut für das Jahr 1816, und Preiserkennung derſelben 28. Auch Landshut.

Preuſſen, FreizügigkeitsVertrag mit demſelben, reſpekt. wechſelſeitige Erklärung über die Anwendung des ſchon früher geſchloſſenen 162 — 163. und 409.

Privilegium, für eine neuerfundene Linir- und RaſtrirMaſchine 627 — 628.

— — für ein neu erfundenes Metronom 1030 — 1031.

Proteſtanten —

Aufnahmsprüfung derſelben PfarramtsKandidaten für den FrühlingsTermin 1817. 62 — 63.

Einberufung proteſtantiſcher PfarramtsKandidaten zu den Terminen der AnſtellungsPrüfung 75 — 76.

derſelben AufnahmsPrüfung für den Herbſttermine 667 — 668.

die ExaminationsKommiſſion zu der AufnahmsPrüfung derſelben PfarramtsKandidaten hat künftig ihren Siz zu Ansbach 819.

derſelben PfarrUnterſtüzungs- und PfarrWittwenKaſſe wird in Nürnberg fortbeſtehen 820.

Prüfungen und PrüfungsKonkurſe der StudienLehramtsKandidaten. S. StudienLehramt. Der proteſtantiſchen PfarramtsKandidaten. S. Proteſtanten und jedes bei ſeinem Worte.

Q.

Qualifikation der DienſtIndividuen in ausgeſtellten Zeugniſſen. S. Zeugniſſe und DienſtIndividuen.

Digitized by Google

R.

Rechts Kandidaten, als Adſpiranten zum Staatsdienſt, Norm derſelben KonkursPrüfung 1011 — 1021. Auch Staatsdienſt.
Redwiz, vormals öſterreich. Amt jezt im OberMainkreiſe: Termin des Beginnens der GeſezesKraft des JudiciarKodex und der baieriſchen Strafgeſeze in demſelben 740—742.
Reduktion des Kemnather GetreidMaßes in das NormalMaß 327 — 328.
Regenkreis, PrüfungsKonkurs der katholiſchen PfarramtsKandidaten in demſelben 411—412.
Regierung
in jedem Kreiſe: beſtehend aus einer Kamer des Innern und einer Kamer der Finanzen: derſelben Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 233 — 296.
Ernennung des Rathsperſonal bei denſelben: der FinanzKamer 550. der Kamer des Innern 610. der Aſſeſſoren 633.
DienſtesVerhältniſſe und Rangbeſtimmungen der RegierungsAſſeſſoren und der SekretariatsKonzipiſten bei denſelben 593 — 595.
Rekurſe in den Sizungen des geheimen Raths, und der nachher hiefür beſtellten Kommiſſion des Staatsraths entſchiedene. S. geh. Rath und StaatsrathsKommiſſion.
Repräſentation durch den jährlich zu berufenden Landrath zu begründende 52.
Rezatkreis, Konkurs der katholiſchen PfarramtsKandidaten in demſelben 623—624.
Rheinkreis, Ernennung der SteuerInſpektoren und Kontrolleure und Beſtimmung ihrer Wohnſize in demſelben 972 — 973.
— — Ernennung des Perſonals bei der DomainenVerwaltung mit Angabe des InſpektionsBezirks 974. Jenes der Rentämter 975 — 977.

S.

Sachſen-Weimar, Großherzogthum —
— — Gotha und Altenburg, Herzogthum, Beſtimmungen über die Militärpflichtigkeit, in Bezug auf die Auswanderung mit dieſen Staaten 979 — 983.
Scheine und Conti: für die dem Staatsminiſterium der Finanzen untergeordneten KaſſeBeamten wird der Unfug bemerkbar gemacht, Conti und Scheine, auf welchen der Empfang des Betrags bereits beſtätigt iſt, ohne dieſen Betrag den Ausſtellern zu bezahlen, nicht ferner anzunehmen oder wohl gar in ihren Büchern in Ausgabe zu ſezen 663—664.
Schmiede, Huf- und Beſchlag — derſelben Lehrkurs im SommerHalbjahre an der CentralVeterinärSchule. 42 und 665. Auch Veterinärſchule.
Schul- und Studienweſen: dafür, als einen ergänzenden Beſtandtheil des StaatsMiniſterium des Innern, werden bei demſelben zwei, oder nach Erfoderniß drei OberStudienRäthe angeſtellt 332 — 333.
Schulen, teutſcher Schulfond- und SchulfondsBücherVerlag, deſſen Lokation in Konkurſen 591 — 593.
(Schulen für Hebammen, Landärzte rc. S. jedes unter ſeinem Worte.)
Schuldentilgung, im Großherzogthume Würzburg. S. Würzburg.
Schweiz, reſp. Kanton Glarus, Behandlung der Unterthanen deſſelben bei Konkurſen. 449. Auch Konkurs.
Staat —
Oberſte Stellen deſſelben, Bildung und Einrichtung in das geſammte Staats-Miniſterium als oberſte vollziehende, und in den StaatsRath als oberſte berathende Stelle 49 — 56.
Staatsdienſt, über die Anordnung und Leitung der Prüfungen der zum Staatsdienſte adſpirenden RechtsKandidaten 1011—1021.
StaatsMiniſterium —
Geſammtes, oberſte vollziehende Stelle in fünf für ſich beſtehende StaatsMiniſterien abgetheilt, welche nach ihren Geſchäften folgende Titel führen: 1) Miniſterium des Hauſes und des Aeuſſern. 2) Miniſterium der Juſtiz. 3) Miniſterium des Innern. 4) Miniſterium der Finanzen. 5) Miniſterium der Armee. Dieſer StaatsMiniſterien Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 330 — 368.
Bildung und Beſezung 49 — 55.
StaatsRath — oberſte berathende Stelle, Bildung und Einrichtung 49—56. deſſen nähere Formation, Bezeichnung der Gegenſtände ſeines Geſchäftskreiſes zur Berathung und zur Entſcheidung als erkennenden Stelle und Geſchäftsgang 425 — 442.

Digitized by Google

Aufzählung der in demſelben, und in den aus den einſchlägigen Sektionen deſſelben gebildeten Ausſchüſſen zunächſt zu bearbeitenden Gegenſtände 571 — 573.

Beſezungen der Stellen deſſelben in künftigen Erledigungsfällen, einzig von dem allerhöchſten perſönlichen Vertrauen abhängig 723—724.

StaatsRathsKommiſſion —

Unter dem Vorſize eines Staatsrathes durch eine aus drei Miniſterial- und drei CentralRäthen des GeneralFiskalats zur Entſcheidung der Rekurſe in gemiſchten Rechtsſachen, nämlich adminiſtrativen, polizeilich und finanziellen Gegenſtänden, zuſammengeſezt: Sizungen derſelben und darin entſchiedene Rekurſe:

am 29. Mai 595 — 597. am 26. Juni 682—683. am 10. und 18. Juli 715—716. am 2. Auguſt 742—743. am 12. Auguſt 799 — 800. am 26. Auguſt 821 — 822. am 4. September 851—852. am 18. Sept. 864—865. am 30. Sept. 877—880. am 28. Oktober 934 —935. am 1. November 987 — 988.

StaatsPapiere, oder ſonſt öffentliche Fonds-Papiere, die au porteur (auf jeden Inhaber) lauten: Erläuterung in Beziehung der Amortiſations-Geſuche, gerichtlichen Arreſtes ꝛc. gegen dieſelben 177 — 179.

StaatsRealitäten, Verordnung in Betreff der Nachgebothe bei Verkauf derſelben 535—537. Auch Nachgebothe.

Stadt- und Landgerichte, derſelben Anzeigen über die wegen Verbrechen und Vergehen anhängenden Unterſuchungen werden aus Ueberzeugung der Thätigkeie der Unterſuchungsgerichte beſchränkt 163—164.

Statuten, des CivilVerdienſtordens der bairiſchen Krone, Erläuternug derſelben 875—877.

Steuer, Erhebung der ordentlichen Steuern für $18\frac{18}{19}$ in den ältern Landestheilen des Reichs, ganz die nämlichen direkten ordentlichen und in den nämlichen Zielen 19—20.

SteuerModerationen. S. Nachlaßweſen und Kompetenz der Kamern der Finanzen.

Steuer, SteuerInſpektoren und SteuerKontrolleurs im Rheinkreiſe, derſelben Ernennung 972 — 973.

Stiftung von Huttenſche Fräulein Stiftung zu Nürnberg 993. Auch Nürnberg od. v. Hutten.

— — durch den Domkapitular und Generalvikar Schenk Frhrn. von Stauffenberg zu Würzburg für Verbeſſerung der Schuldienſte daſelbſt 144. Auch Würzburg im Orts- und Schenk im PerſonenNamenRegiſter.

Stiftung und KommunalVermögen, künftige zweckgemäßere Einrichtung der Verwaltung deſſelben, Rückgabe an die Magiſtrate in Städten und größeren Märkten, an die RuralGemeinden, Herrſchafts- und Ortsgerichte ꝛc. Kuratel über daſſelbe von den GeneralKreisKommiſſariaten ausgeübt, Koſten der Verwaltung ꝛc. 153 — 161.

Extradition dieſes Vermögens, Vorarbeiten hiezu, Ordnung der Ausantwortung, Zeit, und Ort ꝛc. 185 — 194.

Stipendien —

Lokal- und FamilienStipendien von Augsburg für das Studienjahr $18\frac{16}{17}$ 43—46 und 79 — 86. Auch unter Augsburg.

Verleihung der allgemeinen Stipendien des UnterMainkreiſes aus dem Baron von Aufſeeſiſchen Fond 893 — 896.

Der Baron von Aufſeeſiſchen und Marianiſchen im OberMainkreiſe 904 — 906.

Verleihung der UniverſitätsStipendien aus der EphoratsKaſſe in Landshut 897—902.

Vertheilung der ſogenannten Doſiſchen StipendienStiftung 903 — 904.

Verleihung der allgemeinen Stipendien aus dem Heilsbronner Fond, für Studierende aus dem ehemal. Fürſtenthume Baireuth 988—992.

allgemeine Verleihung derſelben aus den Fonds des OberDonaukreiſes 1026—1030.

Straſſen- und Waſſerbauweſen, neuere Beſtimmungen hierüber zu Folge der freiern und kräftigern Thätigkeit der oberſten VerwaltungsBehörden in den Kreiſen 915—934.

StudienLehramt, Prüfung der Kandidaten hiezu in München 61 — 62.

T.

Teutſche Bund, Nachſteuer- und Abzugs-Freiheit zwiſchen den Staaten deſſelben 747 —751. Auch Nachſteuer- und BundesAkte.

Titel —

fremde, Bewilligung zur Führung derſelben 943.

einheimiſche, Erlaubniß zur Führung 978.

königlicher Hoheit für den Herrn Herzog Wilhelm von Baiern 1021.

Digitized by Google

U.

Umlagen —
zur Tilgung der StraſſenBeleuchtung zu Regensburg 60—61. Auch Regensburg.
in der Station Weidenbach 61.
in der Gemeinde Spardorf 555.
— — — Bubenreuth 822.
im Landgericht Neuſtadt an der Waldnab 823.
in dem ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg 892 — 893.
in dem ehemal. Amte Schlüſſelfeld 964—965.
für Kriegskoſten Peräquation. S. Peräquations-Kaſſe.
Umzugsgebühren: Verfügung über die zu bewilligenden bei Verſezungen der Bedienſteten; wer darauf Anſpruch hat und unter welchen Bedingungen, Maßſtab für dieſelben nach Entfernung, Familienzahl ꝛc. 835 — 841. Auch Bedienſtete.
Univerſitäten —
Preisfrage und Preiserkennung der philoſophiſchen Sektion zu Landshut für das Jahr 1816. 28.
Erledigung einiger unter der Adminiſtration des königlichen UniverſitätsStipendienEphorats zu Landshut ſtehenden FamilienStipendien 581 — 582.
Vorleſungen zu Landshut für den SommerSemeſter 195 — 206.
für den WinterSemeſter 771 — 782.
Vorleſungen zu Würzburg für den SommerSemeſter 389 — 404.
für den WinterSemeſter 783—798.
Vorleſungen zu Erlangen für den SommerSemeſter 297 — 308.
für den WinterSemeſter 842 — 851.
UnterDonaukreis, KonkursPrüfung der katholiſchen PfarramtsKandidaten in demſelben 557.
UnterMainkreis —
Die Verordnungen über den Hauſirhandel werden auch in demſelben eingeführt 892.
StipendienVerleihung in demſelben aus dem Baron von Auffeeſiſchen Fonde 893—896.
Die wegen Zertrümmerung gebundener Güter in den ältern Theilen des Reichs beſtehenden Verordnungen werden als in ihren Reſultaten ſehr fruchtbar und nüzlich bewieſen, auch auf das ehemalige Fürſtenthum Aſchaffenburg und die übrigen Gebietstheile des UnterMainkreiſes ausgedehnt 820.
Unterſuchungs-Koſten, bei Verbrechen und Vergehen: Erläuterung dieſer Stelle des Strafgeſezbuches 1022 — 1024.

V.

VerwaltungsStellen, oberſte in den Kreiſen: derſelben Formation, Wirkungskreis und Geſchäftsgang 233 — 296.
VeterinärSchule —
Central — Anfang des SommerLehrkurſes für Huf- u. BeſchlagSchmiede an derſelben 42.
Anfang des zweiten Lehrkurſes für dieſelben 665.
Aufnahme-Konkurs in dieſelbe 665.
SemeſtralPrüfung und Preisträger an derſelben 994 — 995.
Vorleſungen an den Univerſitäten. Siehe oben das Wort Univerſitäten, und im OrtsNamenRegiſter, Erlangen, Landshut, Würzburg.
VerdienſtOrden u. VerdienſtMedaille:
Verdienſtmedaille — Civil — Verleihung derſelben 67. 68. 174—175. 182. 320—322. 448. 716—718. 826 — 828. 886—887. 942—943.
VerdienſtOrden der baieriſchen Krone: Civil — Erläuterung der Statuten deſſelben, und künftig höchſte Anzahl der Mitglieder in jeder Klaſſe 875 — 877.
Neuere Ernennung von Mitgliedern deſſelben durch die drei Klaſſen 998—1007.

W.

Wappen, der Familie von Breitenſtein 755.
Waſſerbauweſen. S. Straſſenbau.
Wetterläuten, erneuertes Verbot deſſelb. 619.
Würzburg, Großherzogthum, Ueberſicht der Schuldentilgung in demſelben für das FinanzJahr 18 15/16. 99 — 108.

Z.

Zeugniſſe, Ausſtellung derſelben durch öffentliche Behörden über die Qualifikation der DienſtIndividuen, nicht ſelten für die Ausſteller kompromittirend, Vorſicht und Vorſchrift 662 —663. Auch DienſtIndividuen.
ZufriedenheitsBezeigung allerhöchſte und Belohnung 66—67. 744—745. und 856. Auch unter Verdienſtmedaill. Verleihung.

Digitized by Google

Digitized by Google

32101 079226195

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 079226195

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 079226195

Digitized by Google

Digitized by Google